Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1841.

Düsseldorf,
gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Sonnabend, den 9. Januar **1841.**

(Nr. 1.) Gesetzsammlung, 21stes und 22stes Stück.

Das 21ste Stück enthält unter:

Nr. 2125. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schifffahrts-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

Nr. 2126. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Das 22ste Stück enthält unter:

Nr. 2127. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

(Nr. 2.) Das Fabrikengericht zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 8401.

Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Lennep.

§. 1. Auf den Grund des für das Herzogthum Berg geltenden Decrets vom 17. Dezember 1811, soll in der Stadt Lennep ein Fabrikengericht errichtet werden, dessen Wirksamkeit sich auf sämmtliche Fabrikations-Zweige und Handwerke erstreckt, welche im Bezirke der Bürgermeistereien Lennep, Ronsdorf, Radevormwald, Hückeswagen und Lüttringhausen, letztere Gemeine jedoch nur in Bezug auf die Wollfabrikation, während die übrigen Gewerbe von dem Fabrikengerichte zu Remscheid ressortiren, betrieben werden.

Der Gerichtsbarkeit desselben sind unterworfen alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche innerhalb des Gerichtsbezirks eine Fabrik besitzen oder für dieselbe arbeiten, wenn auch ihr Wohnort nicht in diesem Gerichtsbezirke seyn möchte.

§. 2. Das Hauptbüreau des Fabrikengerichts hat seinen Sitz zu Lennep. Außerdem werden drei Vergleichskammern zu Lennep, Ronsdorf und Hückeswagen gebildet, deren Bezirke dahin bestimmt sind, daß zu der Vergleichskammer

zu Lennep, die Bürgermeistereien Lennep, Radevormwald und Lüttringhausen, letztere in Bezug auf Wollfabrikation;

zu Ronsdorf, die Bürgermeisterei Ronsdorf;

zu Hückeswagen, die Bürgermeisterei Hückeswagen gehören.

Die Competenz der Vergleichskammer erstreckt sich ebenfalls über alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge welche innerhalb des Bezirks der Ver-

Digitized by Google

gleichskammer eine Fabrik besitzen oder für dieselbe arbeiten, wenn auch deren Wohnort nicht in dem Bezirke dieser Vergleichskammer sein möchte.

§. 3. Das Fabrikengericht besteht aus dreizehn Mitgliedern, und zwar aus sieben Fabrik-Kaufleuten und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Werkmeister, Fabrikarbeiter und Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer bezahlen und die durch das Decret vom 17. Dezember 1811. vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sie werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie sie im Decret vom 17. Dezember 1811 enthalten sind, gewählt und von der Regierung zu Düsseldorf bestätigt, mit der Maaßgabe, daß

a) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Lennep fünf Mitglieder, nämlich drei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
b) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Ronsdorf vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, und
c) aus dem Bezirk der Vergleichskammer zu Hückeswagen vier Mitglieder, nämlich zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker erwählt werden müssen.

§. 4. Außer den ordentlichen Mitgliedern werden acht Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder gewählt und bestätigt, und zwar:

a) im Bezirk der Vergleichskammer zu Lennep zwei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
b) im Bezirk der Vergleichskammer zu Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker;
c) im Bezirk der Vergleichskammer zu Hückeswagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker.

Für die Wählbarbeit der Stellvertreter gelten die, für die Mitglieder vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 5. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der drei Bezirke (§. 2.) besonders, dergestalt, daß die daraus zu erwählende Anzahl von den in jedem einzelnen Bezirk vorhandenen Stimmberechtigten gewählt wird.

§. 6. Alle diejenigen, welche nach §. 3, des gegenwärtigen Regulativs wählbar sind, sind zugleich stimmberechtigt.

§. 7. Bei allen vorzunehmenden Wahlen, sowohl der Mitglieder, als der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt der Landrath auf Grund der, von den Ortsbehörden einzufordernden Nachweisungen die Liste der Stimmenden an, welche ausschließlich zur Wahlversammlung zugelassen werden.

§. 8. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl, bei welcher der Landrath des Kreises den Vorsitz hat, mitwirken.

§. 9. Damit die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, so wird das betreffende Ministerium die Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder desselben und die Stellvertreter zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder, bei der ersten Wahl auf den Vorschlag des Landraths und später auf den Vorschlag des Fabrikengerichts von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 10. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzer zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches den Anwesenden zur Einsicht vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

Digitized by Google

§. 11. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 12. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in demjenigen Wahlbezirke stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz hat, wenn er auch in mehreren Bezirken gewerbliche Anlagen besitzen möchte.

§. 14. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. November 1833 mittelst Ableistung des darin normirten Diensteides durch einen Commissar der Regierung zu Düsseldorf, wozu auch der Landrath bestimmt werden kann, verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingewiesen.

§. 15. Ueber die Einsetzung des Fabrikengerichts wird eine Verhandlung aufgenommen, und eine Ausfertigung derselben in die Kreis-Registratur hinterlegt, eine zweite an die Regierung zu Düsseldorf, eine dritte an das Handelsgericht zu Elberfeld und eine vierte an den General-Prokurator des Appellations-Gerichtshofes zu Köln eingesandt.

§. 16. Der von dem Fabrikengerichte in Gemäßheit des Decrets vom 17. Dezember 1811 zu ernennende Sekretair muß zum Civil-Staatsdienst berechtigt sein, die nöthigen Geschäftskenntnisse besitzen und ist vorzugsweise aus der Zahl der Gerichtsschreiber-Kandidaten zu wählen. Er wird, nachdem seine Wahl von der Regierung in Düsseldorf bestätigt worden ist, in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 5. November 1833 beeidet.

§. 17. Nach Ablauf eines jeden Jahres wird ein Theil der Mitglieder des Fabrikengerichts durch neu eintretende, ersetzt, so daß nach Ablauf von drei Jahren alle Mitglieder ersetzt sind.

Nach Ablauf des ersten Jahres treten aus:

im Bezirk Lennep zwei Fabrik-Kaufleute und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister;

im Bezirk Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister;

nach dem zweiten Jahre:

im Bezirk Lennep ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister;

im Bezirk Hückeswagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister;

nach dem dritten Jahre:

im Bezirk Ronsdorf ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister;

im Bezirk Hückeswagen ein Fabrik-Kaufmann und ein Mitglied aus der Klasse der Werkmeister.

In jedem der drei Wahlbezirke bestimmt das Loos die Ausscheidenden für das erste und zweite Jahr.

§. 18. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört vom Tage des Fallimentsurtheils sein diesfälliges Amt von selbst auf.

§. 19. Rücksichtlich der Suspension und Amtsentsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung.

Digitized by Google

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. I S. 602) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

§ 1 Die Verordnung über Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" ersetzt.

§ 2 Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1987

Der Bundesminister der Justiz
Hans Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Dr. Martin Bangemann

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Dr. Rita Süssmuth

Der Bundesminister für Frauen und Jugend
Dr. Heiner Geißler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Jürgen Möllemann

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Dr. Heinz Riesenhuber

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Dorothee Wilms

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

Der Bundesminister für Verteidigung
Dr. Manfred Wörner

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungsbau und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Städtebau und Raumordnung
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungsbau und Raumordnung
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Raumordnung
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungsbau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Raumordnung und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Raumordnung und Wohnungsbau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Städtebau und Raumordnung

Bürgermeistereien Remscheid und Lüttringhausen, — mit Ausnahme der Wollfabrikation in letzterer Gemeinde, welche vom Fabrikengerichte zu Lennep ressortirt, — betrieben werden.

Der Gerichtsbarkeit desselben sind unterworfen alle Fabrik-Kaufleute, Werkmeister, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, welche innerhalb des Gerichtsbezirks eine Fabrik besitzen, oder für dieselbe arbeiten, wenn auch ihr Wohnort nicht in diesem Gerichtsbezirk seyn möchte.

§. 2. Das Fabrikengericht besteht aus sieben Mitgliedern und zwar aus vier Fabrik-Kaufleuten und drei Mitgliedern aus der Klasse der Werkmeister und Fabrikarbeiter, welche in der Bürgermeisterei Remscheid mindestens vier Thaler, in der Bürgermeisterei Lüttringhausen mindestens drei Thaler Klassensteuer bezahlen und die, durch das Decret vom 17. Dezember 1811 vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Sie werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so wie sie im Decrete vom 17. Dezember 1811, enthalten sind, gewählt, und von der Regierung zu Düsseldorf bestätigt, mit der Maaßgabe, daß:

a) aus der Bürgermeisterei Remscheid fünf Mitglieder, nämlich drei Fabrik-Kaufleute und zwei Werkmeister oder Fabrikarbeiter;

b) aus der Bürgermeisterei Lüttringhausen zwei Mitglieder, nämlich ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister oder Fabrikarbeiter erwählt werden müssen.

§. 3. Außer den ordentlichen Mitgliedern werden vier Stellvertreter und zwar in jeder der beiden betheiligten Bürgermeistereien ein Fabrik-Kaufmann und ein Werkmeister oder Fabrikarbeiter in gleicher Weise wie die Mitglieder gewählt und bestätigt werden. Für die Wählbarkeit der Stellvertreter gelten die, für die Mitglieder vorgeschriebenen Bedingungen.

§. 4. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der beiden Bezirke (§. 2.) besonders, dergestalt, daß die daraus zu erwählende Anzahl von den in jedem einzelnen Bezirke vorhandenen Stimmberechtigten gewählt wird.

§. 5. Alle diejenigen, welche nach §. 2. des gegenwärtigen Regulativs wählbar sind, sind zugleich stimmberechtigt.

§. 6. Bei allen vorzunehmenden Wahlen, sowohl der Mitglieder als der Stellvertreter des Fabrikengerichts, fertigt die Ortsbehörde die Liste der Stimmenden an, welche ausschließlich zur Wahlversammlung zugelassen werden.

§. 7. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten bei der Wahl, bei welcher der Landrath des Kreises den Vorsitz hat, mitwirken.

§. 8. Damit die verschiedenen Fabrikations-Zweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, so wird das betreffende Ministerium die Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder desselben und die Stellvertreter zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder; bei der ersten Wahl auf den Vorschlag des Landraths und später auf den Vorschlag des Fabrikengerichts, von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 9. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzer zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches den Anwesenden zur Einsicht vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 10. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 11. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzenden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche

Art. 1. Das Gesetz über die Verwaltung des Staates vom 15. Juli 1911 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwaltung des Staates gliedert sich in die Landesregierung, die Landesbehörden und die Gemeinden.“

2. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern. Sie führt die Verwaltung des Staates und vertritt ihn nach außen.“

3. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ministerpräsident wird vom Landtag gewählt. Er ernennt die Landesminister und entlässt sie.“

4. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.“

5. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Landesminister leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Ministerpräsidenten.“

6. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung bedarf zu ihren Beschlüssen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.“

7. Artikel 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesbehörden sind dem Ministerpräsidenten unterstellt.“

8. Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“

9. Artikel 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden sind dem Ministerpräsidenten unterstellt.“

10. Artikel 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung kann Gemeinden auflösen.“

11. Artikel 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung kann Gemeinden auflösen.“

12. Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung kann Gemeinden auflösen.“

§. 21. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung im Hauptbüreau, so wie in der Vergleichskammer ist durch ein Regulativ näher zu bestimmen, welches von dem Fabrikengerichte nach seiner Einsetzung zu entwerfen und der Regierung zu Düsseldorf zur Bestätigung einzureichen ist.

§. 22. Die Stempel sind zu den betreffenden Verhandlungen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der dasselbe erläuternden und abändernden Verordnungen zu verwenden.

§. 23. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgelder sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbfleißes in dem Bezirke des Gerichts vertheilt werden.

Das Fabrikengericht hat jährlich eine Nachweisung über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung durch das betreffende Ministerium erfolgen wird.

Urkundlich unter unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Charlottenburg, den 18. November 1840.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Mühler. Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift.

Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrasignirt.

Berlin, den 17. Dezember 1840.

Westphal,

Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 4.) Gesuche in Verwaltungs-Angelegenheiten. I. S. I. Nr. 1.

Durch Verfügung vom 31. Dezember v. J. haben wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche in Verwaltungs-Angelegenheiten zunächst bei den Bürgermeisterämtern resp. bei den Königl. Landräthen anzubringen sind, damit von diesen Behörden darüber entschieden oder unsre Entscheidung eingeholt werde; daß aber denjenigen an uns einzusendenden Gesuchen, welche eine Beschwerde gegen die von den obenbenannten Behörden erlassenen Bescheid enthalten, diese Bescheide entweder urschriftlich oder in Abschrift beigefügt werden sollen. — Die pünktliche Beachtung dieser verfassungsmäßigen Ordnung bringen wir hiedurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die dagegen verstossenden bei uns eingehenden Gesuche den Bittstellern auf ihre Kosten ohne Bescheid werden zurückgesendet werden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1840.

(Nr. 5.) Vereidung des Geometers Joseph Klein aus Weismes. I. S. III. Nr. 8119.

Der Geometer Joseph Klein aus Weismes im Kreise Malmedy ist auf den Grund des ihm von der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1840.

(Nr. 6.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 14419.

Der unten näher bezeichnete Johannes Krabbers aus dem Königreiche der Niederlande,

welcher sich in der Gegend der Stadt Geldern ohne gesetzlichen Wohnort und ohne hinlängliche Legitimationspapiere umhertrieb, ist als fremder Vagabunde am 7. d. M. von Polizeiwegen über die Landesgrenze gebracht, und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 193 Th. 2. Titel 20. des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1840.

Signalement.

Geburtsort Gennep; Wohnort Hetern; Stand Steinbäcker; Religion katholisch; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne gewölbt; Augenbrauen braun; Augen bläulich; Nase klein; Mund mittelmäßig, Bart braun; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe frisch; Statur gesetzt. Besondere Zeichen: keine.

(Nr. 7.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 14673.

Der unter dem 17. Oktober c. gegen den aus der Brauweiler Arbeitsanstalt entwichenen Johann Pennings aus Cleve erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 63 Nr. 1240) ist durch Verhaftung des Entwichenen erledigt worden.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 8.) Die Hypotheken-Bewahrer-Stelle zu Cleve betr.

Der bisherige Stempel-Fiskalats-Sekretair in Aachen, Herr Winand Joseph Bimmermann ist durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 19. October d. J. zum Hypotheken-Bewahrer in Cleve an die Stelle des mit Tode abgegangenen Hypotheken-Bewahrer Schlüter, ernannt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Bimmermann die in dieser Eigenschaft von ihm zu leistende Amts-Caution berichtigt hat.

Köln, den 26. Dezember 1840.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung, der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

Personal-Chronik.

(Nr. 9.)

Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat November 1840.

Bei dem Oberlandesgericht.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stündeck ist als Justiz Commissarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Münster, und als Notar in dessen Departement angestellt.

Die Referendarien Heintzmann I, Worster und Spemann sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren, und die Auskultatoren Bohnstedt und Greve zu Referendarien befördert.

Dem Justiz-Commissar und Notar Schierenberg ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Fischer zu Iserlohn ist als Land- und Stadtgerichts-Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Horstmar versetzt.

Der Actuarius bei der Gerichts-Kommission zu Dinslacken Referendar Plock ist als Justiz-Commissarius im Schlawer Kreise in Hinter-Pommern angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Registrator Jacobs zu Emmerich ist verstorben.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 10.) Einrichtung von Sonntagsschulen. I. S. V. 10948.

Wir haben mit Wohlgefallen bemerkt, daß einige Elementarlehrer nach vorherigem Benehmen mit dem Schulvorstande, Sonntagsschulen eingerichtet haben, und können gleicher Weise belobend erwähnen, daß, wo dieser Unterricht vornehmlich von solchen jungen Leuten besucht wird, welchen die Erlegung eines Schulgeldes schwer fallen würde, die Gemeinden dem Lehrer eine billige Vergütung bewilligt haben, und für die Beschaffung der Lehrmittel sorgen.

In Betracht des Nutzens, den die Anwendung einiger Stunden des Sonntags vor oder nach dem Haupt-Gottes-Dienste zur Fortbildung in den Elementarkenntnissen, womit auch Unterricht im Zeichnen angemessen verbunden wird, einem großen Theile der Jugend gewährt, wollen wir nicht zweifeln, daß die Orts- und Kreisbehörden, ihre Aufmerksamkeit hierauf lenken, und die Einrichtung von Sonntagsschulen auch in den Landgemeinden befördern werden. Düsseldorf, den 31. Dezember 1840.

(Nr. 11.) Director des Waisenhauses zu Steele. I. S. I. Nr. 5618.

Der bisherige provisorische Direktor des Waisenhauses zu Steele, Herr Louis Pickenbrock, ist definitiv zum Direktor gedachter Anstalt ernannt worden, und gehen statutgemäß auf denselben die bisher von dem Rendanten Nottebaum verwalteten Kassen- und Rendantur-Geschäfte des Waisenhauses mit Ablauf des gegenwärtigen Rechnungsjahres über. Düsseldorf, den 28. Dezember 1840.

(Nr. 12.) Steckbrief gegen den Sträfling Moll aus Schelsen. I. S. IV. Nr. 5663.

Der unten signalisirte Sträfling Moll aus Schelsen, ist am 22. d. M. aus dem Garnison-Lazareth (mittelst Ausbruchs) zu Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Kommandantur zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1840.

Signalement.

Alter 25 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare dunkelblond; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen gelblich; Nase etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Bart schwach und blond; Kinn oval; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schwächlich.

Bekleidung: eine blau tuchene Mütze mit rothem Streifen, eine blaue Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, eine grau tuchene Tuchjacke (Unterjacke), ein Paar graue Hosen, zwei Hemden, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Pantoffeln, eine Halsbinde.

(Nr. 13.) Steckbrief gegen den Kanonier Johann Greiff aus Trier. I. S. IV. Nr. 5662.

Der unten signalisirte Kanonier Johann Greiff aus Trier, ist am 15. d. M. zum 2tenmale von der 1ten reitenden Kompagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando der Königl. 8ten Artillerie-Brigade zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1840.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkel; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Kinn rund; Gesichtsbildung rund und voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur sehr stark und untersetzt.

Bekleidung: eine blaue Mütze mit schwarzen und rothen Streifen, eine Halsbinde, ein Kollet (blau) mit sehr engem Kragen, eine Reithose, Stiefeln mit Sporen, ein Hemd.

(Nr. 14.) Steckbrief gegen den Musketier Carl Schrupstock aus Haan. I. S. IV. Nr. 5747.

Der unten signalisirte Musketier Carl Schrupstock aus Haan, Kreis Elberfeld, ist vom Königl. 36ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Saarlouis, zum 2ten Maale, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 36ten Infanterie-Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Januar 1841.

Signalement.

Alter 25 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich; Gewerbe Bauer; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund groß; Zähne gesund; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Tuchhose, eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln.

(Nr. 15.) Steckbrief gegen den Musketier Joh. Friedrich Carl Mernitz aus Berlin. I. S. IV. Nr. 5748.

Der unten signalisirte Musketier Joh. Friedrich Carl Mernitz aus Berlin, ist am 24. November 1836 von der 2ten Compagnie des Königl. 28ten Infanterie-Regiments zum erstenmale desertirt, und in Folge Allerhöchster Amnestie-Ordre vom 10. September 1840 begnadigt, auf dem Marsche von Berlin zur Garnison, aus Solingen am 22. Dezember 1840 zum zweitenmale entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiment in Köln, abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 2. Januar 1841.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Religion evangelisch; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase ordinair; Mund mittelmäßig; Bart keinen; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß aber gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 16.) Steckbrief gegen den Musketier Lange aus Barmen. I. S. IV. Nr. 5747.

Der unten signalisirte Musketier Lange aus Barmen, ist zum 3ten Male vom Königl. 36ten Infanterie-Regimente, aus der Garnison Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 36ten Infanterie-Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Januar 1841.

Signalement.

Alter 30 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Gewerbe Färber; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Zähne gesund; Bart schwarz; Kinn oval; Gesichtsbildung gewöhnlich; Gesichtsfarbe blaß; Statur stark.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Tuchhose, eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln.

(Nr. 17.) Steckbrief gegen den Militairsträfling Melchior Gontrum aus Wetzlar. I. S. IV. Nr. 44.

Der unten näher bezeichnete Militairsträfling Melchior Gontrum aus Wetzlar, ist am 22. v. M. aus dem Garnison-Lazareth zu Saarlouis, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Kommandantur zu Saarlouis, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1841.

Signalement.

Haare dunkelbraun; Augen grau; Augenbraunen braun; Mund etwas aufgeworfen; Nase grade; Zähne gesund; Kinn rund; Bart klein, braun; Gesicht bleich, rund; Gesichtsfarbe braun; Stirne gewöhnlich; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Backe offene Wunden und spricht neben deutsch auch spanisch.

Bekleidung: eine blau tuchene Mütze mit rothen Streifen, eine blaue Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, eine grau tuchene Unterjacke, grau tuchene Hosen, wollene Strümpfe, Pantoffeln und eine Halsbinde.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 18.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da die 19 Jahr alte Johanna Heynen aus Spenrath, Bürgermeisterei Ohenrath, nunmehr in ihrer Heimath wieder eingetroffen ist, so wird die unterm 1. dieses Monats erlassene Bekanntmachung hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 19.) Sterbe-Urkunde des ꝛc. Jakob Dames aus Xanten betr.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß er die durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ihm zugegangene Sterbe-Urkunde des zu Amsterdam am 27. Oktober c. mit Tode abgegangenen Reisenden Jakob Dames, angeblich geboren und zuletzt wohnhaft zu Xanten, an den Civilstands-Beamten von Xanten zur Eintragung in das laufende Sterberegister heute abgegeben hat.

Kleve, den 30. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator: Bessel.

LIST OF PERSONS ENTITLED TO VOTE AT THE ELECTION FOR THE LEGISLATIVE COUNCIL OF THE COLONY OF NEW SOUTH WALES.

No.	Surname	Christian Name	Place of Abode	Description
1	Abbott	Thomas	Sydney	Gentleman
2	Abbott	Thomas	Sydney	Licensed Victualler
3	Abbott	Thomas	Bent	Farmer
4	Abbott	Thomas	Bent	Farmer and Grazier
5	Abbott	Thomas	Bent	Farmer and Grazier
6	Abbott	Thomas	Bent	Farmer and Grazier

Nr. dieses.	Des Verkaufes		Forstbegang	Forst-Distrikt	Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.	
	Tag und Stunde.	Ort.	worin das Holz steht.			
5	25. Januar Morgens 9 Uhr.	Wirth Goris zu Xanten.	Latzenbusch	Hees am Veenschen Weg	24 Nummern	gemischtes Schlagholz
				Hees am Elsemanns Weg	1 Nummer	desgl.
				Hees am Hühnerthal	2 Loose	gemischtes Schlagholz mit einzelnen Kiefern.
				Hees am Wayschenbruch	3 Nummern	Kiefern-Nutz- u. Brennholz mit einigem Schlagholze.
				Hees dito Latzenbusch	10 Loose 5 Loose	Kiefern-Nutz- u. Brennholz. bereits gefälltes Buchen-Brennholz.
6	26. Januar Morgens 9 Uhr.	Wirth Rick zu Marienbaum	Marienbaum	Hochwald am Schinken Kirchweg	42 Loose	gemischtes Schlagholz und 1 Nummer Eichen-Oberholz.
				Verhaardt am Uedemer Weg	17 Nummern	gemischtes Schlagholz
				Hochwald am Hauschen Kirchweg	39 Nummern	desgl.
				id. am Schinken Kirchweg	2 Loose	desgl.
				id. am Leimwege	7 Nummern	desgl.
				id. am Kirchweg	23 Nummern	desgl.
				id. am Wolfsrot	4 Loose	desgl.
				id. am Calcarwege	6 Loose	desgl.
				Tüschenwald am Dellweg	4 Loose	gemischtes Laubholz und 1 Nummer Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				id. im Thiergarten	6 Nummern	gemischtes Schlagholz
				Steingesbusch	6 Nummern	desgl.
7	27. Januar Morgens 9 Uhr.	daselbst	id.	Balberg an Rabers Kirchweg und an der Kluse	65 Loose	gemischtes Schlagholz und 4 Nummern Kiefern- Nutz- und Brennholz.
				Balberg am Lindenbaum	15 Nummern	gemischtes Schlagholz
				Balberg am Dellweg	3 Loose	desgl.
				Balberg an Jungermanns Feld	18 Nummern	desgl.
				Balberg an Krampspaß	18 Loose	desgl.

Gesetz, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 221.)

Gesetz, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 221.)

§. 1. Das Recht der Enteignung für Zwecke der Eisenbahnen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt.

§. 2. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 3. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 4. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 5. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 6. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 7. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 8. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 9. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 10. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 11. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 12. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 13. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 14. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 15. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 16. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 17. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 18. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 19. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 20. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 21. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 22. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 23. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 24. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 25. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 26. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 27. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 28. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 29. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 30. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 31. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 32. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 33. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 34. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 35. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 36. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 37. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 38. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 39. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 40. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 41. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 42. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 43. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 44. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 45. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 46. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 47. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 48. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 49. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 50. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 51. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 52. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 53. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 54. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 55. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 56. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 57. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 58. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 59. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 60. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 61. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 62. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 63. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 64. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 65. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 66. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 67. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 68. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 69. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 70. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 71. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 72. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 73. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 74. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 75. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 76. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 77. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 78. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 79. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 80. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 81. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 82. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 83. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 84. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 85. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 86. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 87. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 88. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 89. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 90. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 91. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 92. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 93. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 94. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 95. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 96. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 97. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 98. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 99. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

§. 100. Die Enteignung kann nur für solche Anlagen stattfinden, welche in dem Plane einer Eisenbahn enthalten sind, für welche die Genehmigung zum Bau oder zum Betriebe ertheilt ist.

1) 5 doppelten ausländiſchen Piſtolen; 2) 1 doppelte preußiſche Piſtole; 3) 4 Zehnguldenſtücke; 4) 2 Fünfguldenſtücke; 5) 1 Napoleond'or; 6) 1 Dukaten; 7) 5 Fünffrankenſtücke; 8) 1 engliſchen Guinee; 9) 2 Einthalerſtücken, in Beſchlag genommen worden. Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, welchem ſolche Münzſorten wie die vorſtehend angegebenen, unter Umſtänden entwendet worden ſind, die einen Verdacht gegen den Anſtreichergeſellen, deſſen Namen auf Verlangen mitgetheilt wird, begründen können, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 29. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 24.) Diebſtahl zu Höh.

In der Nacht vom 21. zum 22. dieſes Monats ſind aus einem Hauſe zu Höh, Bürgermeiſterei Höhſcheid unter erſchwerenden Umſtänden die unten verzeichneten Gegenſtände geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen warne, erſuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derſelben oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 30. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der geſtohlenen Sachen.

1) Eine Bogenſäge; 2) drei große Schlachtmeſſer mit hölzernen ausgeſchnittenen Heften; 3) zwei Feilen; 4) ein zinnerner Teller; 5) eine zinnerne Lampe mit einem Handgriff und einem aufgeſchrobenen Deckel, worauf ein Hahn war; 6) eine zinnerne Pfefferdoſe; 7) ein Senftopf; 8) eine Zuckerſchüſſel; 9) ein Milchlöffel mit hölzernem Stiel; 10) ein zinnernes Milchkännchen mit einem Handgriff; 11) drei zinnerne Löffel; 12) drei Meſſer mit ſchwarzen Heften; 13) ein zinnerner Suppennapf von zwei Maaß mit einem zinnernen Ringe; 14) ein zinnerner Kerzenleuchter, welcher oben am Rande etwas abgelaufen war; 15) ein zinnernes Mäßchen; 16) ein irdener Napf mit Butter; 17) ein dito mit $3\frac{1}{2}$ Pfund Butter; 18) ein Düppen mit Kraut; 19) ein dito mit Sirup; 20) zwei dito mit Schweinefett; 21) ein Krug mit Oel; 22) ein Kleid von Biebertuch; 23) vier Schürzen, wovon zwei blau, eine weiß geblümt und eine blau geblümt; 24) drei Tücher, ein ſchwarz und weiß geſtreiftes, ein roth geblümtes und ein blau geblümtes; 25) eine roth wollene Mütze; 26) ein Paar blaue Strümpfe; 27) drei Kindertücher; 28) eine Taſche mit ſchwarzem Grund und rothen Blumen; 29) ein Schulkorb; 30) eine Kaffeekanne von gelbem Kupfer, ſodann mehrere andere Gegenſtände.

(Nr. 25.) Diebſtahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 29. d. M. iſt aus einem Hauſe zu Elberfeld eine goldene Cylinderuhr mit hellem Zifferblatte, gezeichnet im Innern mit den Worten: „quatre trous en rubin Echappement à Cylindre" geſtohlen worden.

Die Zahlen auf derſelben ſind römiſch, und am Rande eine kleine Beule vorfindlich. Der Anhang derſelben beſteht in einer goldenen Kette aus eng zuſammengeſetzten glatten Gliedern.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich vor dem Ankaufe der Uhr, und erſuche einen Jeden, der über den Verbleib derſelben Kunde zu geben vermag, entweder mir oder der nächſten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 30. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator: Wingender.

---

§ 7. Verfassung der Gemeinden.

Die Verfassung der Gemeinden wird durch Gesetz geregelt und durch Statuten ergänzt.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 8. Gemeindeangehörigkeit.

Die Gemeindeangehörigkeit wird durch Geburt, Verehelichung, Aufnahme und Ersitzung erworben.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 9. Gemeindeorgane.

Die Gemeindeorgane sind: Gemeindevorsteher, Gemeindeausschuß, Gemeindeversammlung.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 10. Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er ist Vorsitzender des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung, führt die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 11. Gemeindeausschuß.

Der Gemeindeausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er hat die Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu beraten.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 12. Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Gemeindeangehörigen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben. Sie wählt den Gemeindevorsteher und den Gemeindeausschuß, beschließt über Gemeindeangelegenheiten und Gemeindesatzungen.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 13. Gemeindesatzungen.

Gemeindesatzungen sind Gesetze, welche die Gemeindeversammlung innerhalb der Grenzen der Gesetze und Verordnungen für die Gemeinde erläßt.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

§ 14. Gemeindesteuern.

Die Gemeinden können Steuern erheben, welche durch Gesetz geregelt sind.

Gesetz vom 7. Juni 1849, betreffend die Gemeindeverfassung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch, den 20. Januar **1841.**

(Nr. 31.) Gesetzsammlung, 23stes Stück.

Das 23ste Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 2128. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1840., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Wollstein im Großherzogthum Posen betreffend.

Nr. 2129. Bestätigungs-Urkunde vom 7. Dezember 1840., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Aktien.

(Nr. 32.) Statut für die Handelskammer der Gemeinen Essen, Werden und Kettwig. I. S. III. Nr. 8506.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. 2c.

haben zur Beförderung des allgemeinen Handels-Interesses die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Handelskammer für die Städte und Bürgermeistereibezirke Essen, Werden und Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf, beschlossen, und verordnen deshalb, auf den Antrag Unsers Finanz-Ministers, wie folgt:

1) Es wird für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig eine Handelskammer, mit dem Sitze in der Stadt Essen, errichtet.

2) Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden zwei aus dem Handelsstande der Bürgermeisterei Essen gewählt, die drei übrigen dagegen aus dem Handelsstande der Bürgermeistereien Werden und Kettwig, und zwar dergestalt, daß bei der ersten Wahl die Bürgermeisterei Werden zwei Mitglieder in die Handelskammer sendet, bei der nächsten Wahl aber ein Gleiches von der Bürgermeisterei Kettwig geschieht, und so fort alternirend. Die Kammer wählt den Vorsitzenden alljährlich aus ihrer Mitte. Außerdem ist es dem Bürgermeister zu Essen jederzeit überlassen, den Sitzungen beizuwohnen, wo er dann darin den Vorsitz führt.

3) Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer dreißig Jahr und darüber alt ist, ein Handlungs- und Fabrikgeschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung persönlich und selbstständig betrieben, auch in den Gemeine-Bezirken der obengedachten Bürgermeistereien seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes hat, und durchaus unbescholtenen Rufes ist.

4) Die Bestimmung der Handelskammer ist, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufaktur-Gewerbes und der Schifffahrt, und ihre An-

sichten über die Mittel zur Beförderung des einen und der andern darzulegen, denselben die der Erreichung dieses Zweckes entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu machen und ihnen die Auswege, welche sich zu deren Hebung darbieten, anzuzeigen. Auch kann ihr die Beaufsichtigung derjenigen öffentlichen Anstalten und Anordnungen übertragen werden, welche auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt Bezug haben.

5) Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kammer berathschlagt gültig, wenn wenigstens drei ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

6) Die Handelskammer ist befugt, in eiligen Fällen ihre Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an das Handels-Ministerium zu richten, sie hat jedoch eine Abschrift derselben gleichzeitig der Regierung einzureichen. Ueber Gegenstände, welche ihr zur Begutachtung von der Regierung vorgelegt werden, berichtet sie an diese.

7) Die Handelskammer erstattet alljährlich im Monat Januar einen Hauptbericht über die Lage und den Gang des Handels, der Fabriken und der Schifffahrt an den Minister des Handels, und faßt darin ihre Wünsche und Anträge in dieser Beziehung zusammen.

8) Ueber die Qualifikation der Personen, welche etwa zu vereideten Mäklern oder zu der Verwaltung öffentlicher Handels-, Fabrik- und Schifffahrts-Anstalten ernannt werden sollen, hat die Handelskammer ihr Gutachten abzugeben.

9) Für die erste Bildung derselben beruft der Bürgermeister zu Essen zuvörderst durch Umlaufschreiben sämmtliche Kaufleute mit kaufmännischen Rechten (Klasse A.) ohne Unterschied, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte (Klasse B.) welche als solche 12 Rthlr. oder mehr an Gewerbesteuer zahlen, um unter seinem Vorsitze die erforderlichen zwei Mitglieder der Handelskammer zu wählen. In gleicher Art veranstalten die Bürgermeister von Werden und Kettwig die Wahl der Mitglieder dieser Bürgermeistereien durch Zusammenberufung sämmtlicher Kaufleute mit kaufmännischen Rechten (Klasse A.)

10) Nach Eröffnung der Wahlversammlung erwählt dieselbe zwei Stimmensammler und einen Protokollführer.

11) Bevollmächtigungen zur Stimmgebung für Abwesende sind unzulässig.

12) Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Der Protokollführer stellt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

13) Die Wahl wird darnach von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

14) Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für diese Stellen diejenigen, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen für sich vereinigt haben, wieder zur neuen Wahl gebracht, so lange, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind.

15) In gleicher Weise werden eben so viele Stellvertreter als Mitglieder der Handelskammer erwählt.

Im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes, wird Einer der Stellvertreter zu den Sitzungen berufen.

16) Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer unterzeichnet, und die Wahl dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt.

17) Die Handelskammer wird alle zwei Jahre vollständig erneuert. Es treten aus, nach dem ersten Jahre Ein Mitglied für Essen und beide Mitglieder für Werden, nach

dem zweiten, Ein Mitglied für Essen und beide Mitglieder für Kettwig, und werden wieder erwählt, nach dem ersten wie nach dem zweiten Jahre, je Ein Mitglied für Essen, Werden und Kettwig. Die Stellvertreter wechseln mit den Mitgliedern.

18) Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welches der beiden Mitglieder für Essen am Schlusse des ersten Jahres austreten soll.

19) Die austretenden Mitglieder und Stellvertreter können immer wieder erwählt werden.

20) Solche Mitglieder der Handelskammer, welche ihren Wohnort oder den Hauptsitz ihres Geschäfts aus dem Bezirke der obengedachten drei Bürgermeistereien verlegen, können an den Berathungen der Kammer nicht länger Antheil nehmen. Ihre Stellen werden als erledigt angesehen.

21) Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, dessen Person und Besoldung von der Kammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung bestätigt wird.

22) Ueber die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer erforderlichen Ausgaben entwirft dieselbe jährlich einen Etat, welcher durch die Regierung dem Handels-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wird.

23) Dieses etatsmäßige Erforderniß wird auf die nach §. 9. stimmberechtigten Gewerbsgenossen nach dem Fuße der Gewerbesteuer umgelegt, und der Gemeine-Kasse zu Essen zur Verausgabung auf die etatsmäßigen Anweisungen der Handelskammer, und besonderen Verrechnung überwiesen.

24) Die für die Sitzungen der Handelskammer, ihre Registratur- und Kanzlei-Arbeiten erforderlichen Räume sind derselben in dem Rathhause zu Essen anzuweisen.

25) Die Ordnung der Geschäftsführung wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches von der Handelskammer selbst nach ihrer Einführung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu Essen zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen ist.

Gegeben Charlottenburg, den 28. November 1840.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift.
Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrasignirt.
Berlin, den 17. Dezember 1840.
Westphal,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

(Nr. 33.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, durch eine Urkunde vom 31. v. M. dem im Landkreise Aachen belegenen Gute Schönthal die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beizulegen.

Coblenz, den 30. November 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.: Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 34.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen in dem letzten Quartal des verflossenen Jahres. I. S. II. Nr. 147.

In den drei letzten Monaten des verflossenen Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und ist deren Annahme von Staatswegen genehmigt worden, nämlich:

1) von der zu Tönisberg verstorbenen Wittwe Jakob Mollen geborne Johanna Haefmanns, den dortigen Armen ein Legat von 384 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.

2) Von der zu Essen verstorbenen unverehelichten Johanna Gertrud Vigelius, zur Vertheilung an die Hausarmen der dortigen evangelischen Gemeinde 50 Rthlr.

3) Von der zu Corschenbroich verstorbenen Wittwe Mathias Klothen, geborne Agnes Gens, den dortigen Armen ein Legat von 400 Rthlr.

4) Von dem zu Duisburg verstorbenen Professor Conrad Jacob Carstanjen, den dortigen Armen ein Vermächtniß von 200 Rthlr.

5) Von den zu Düsseldorf verstorbenen unverehelichten M. A. Catharina von Stockum, dem hiesigen Max Joseph Krankenhause, ein Legat von 300 Rthlr. Bergisch oder 230 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.

6) Von den Gebrüdern Jonghaus zu Barmen, den Armen der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gemarke, die Schenkung der sogenannten Mollenberger Felder zu dem Taxwerth von 1670 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.

7) Von dem zu Mürmelen (Kreis Grevenbroich) verstorbenen Oekonom Heinrich Karten, der evangelischen Gemeinde zu Kelzenberg, ein Legat von 100 Rthlr.

8) Von dem zu Elberfeld verstorbenen Kaufmann Abr. Troost, den Armen der dortigen reformirten Gemeinde ein Vermächtniß von 400 Rthlr.

9) Von dem zu Rath verstorbenen Vicar S. J. H. Breuer, den dortigen Armen ein Legat von 125 Rthlr.

10) Von dem zu Rees verstorbenen Rentner Joh. Heinr. Holtmann, den dortigen Armen der evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 500 Rthlr.

11) Von dem unverehelicht zu Düsseldorf verstorbenen Kaufmann Heinrich Arnold Nierhaus, den Armen seiner Geburtsstadt Rondorf zur Erwerbung eines gemeinschaftlichen Armenhauses 3000 Rthlr.

12) Von der zu Barmen verstorbenen Rentnerin Wm. Rübel, den Armen der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen, ein Legat von 1000 Rthlr.

Düsseldorf, den 5. Januar 1841.

(Nr. 35.) Belobung. I. S. A. Nr. 185.

Der Kupferschläger und Pumpenmacher Carl Reinhard Dahl zu Solingen hat sich bei mehreren Gelegenheiten, wo es sich um die Rettung verunglückter Personen handelte, unter andern, als am 7. Oktober v. J. die Dienstmagd Lisette Willms in einem tiefen Brunnen gestürzt war, durch bereitwillige und entschlossene Hülfeleistung ausgezeichnet, was hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 9. Januar 1841.

(Nr. 36.) Beschädigung von Bäumen an der Solingen-Lenneper Straße betr. I. S. III. Nr. 8490.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember v. J. sind an der Solingen-Lenneper

Straße zwiſchen Lehmkuhle und Birgderkamp zwei und ſiebenzig der angepflanzten jungen Bäume frevelhaft abgebrochen worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf die Entdeckung der Thäter dieſes Unfugs eine Prämie von fünf Thalern zu ſetzen und bringen dieſes hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Düſſeldorf, den 5. Januar 1841.

(Nr. 37.) Steckbrief gegen Johann Hilgers aus Rommerskirchen. I. S. II. Nr. 14851.

Der unten näher bezeichnete Johann Hilgers, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 21. d. M. auf dem Wege nach der Bauſtelle der Erdarbeit an der Eiſenbahn, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 28. Dezember 1840.

Signalement.

Geburtsort Rommerskirchen; letzter Aufenthaltsort Eckum; Religion katholiſch; Stand Ackerknecht; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirn ſchmal; Augenbraunen blond; Augen grau; Naſe klein; Mund klein; Bart braun; Kinn rund; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Beſondere Kennzeichen: iſt mit dem rechten Auge blind und das linke iſt beſchädigt.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe, eine grau tuchene Jacke, eine grau leinene Jacke, eine grau tuchene Hoſe, ein Hemd, ein blau karrirt Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 38.) Steckbrief gegen die Anna Maria Vesper aus Weywerth. I. S. II. Nr. 14880.

Die unten ſignaliſirte Anna Maria Vesper geborne Janſen, aus Weywerth, welche wegen Landſtreicherei in der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 5. November v. J. auf drei Wochen zur Ermittelung eines Unterkommens nach Röttgen bei Aachen beurlaubt worden und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ſie Acht zu haben, ſelbige im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 6. Januar 1841.

Signalement.

Alter 46 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholiſch; letzter Aufenthaltsort Körrenzig; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Naſe ſtumpf; Mund groß; Kinn rund; Geſicht rund; Sprache deutſch.

Bekleidung: ein Hemd, ein blau gedrucktes Kleid, ein wergleinener Unterrock, eine weiß karrirte Schürze, eine blaue dito, ein grün und braun karrirtes Tuch, ein braun wollenes Tuch, ein weißes Taſchentuch, ein Paar violettwollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 39.) Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 14537.

Der unten näher bezeichnete in dem Amte Wolmerott, Herzogthum Naſſau, geborne zuletzt in Zütphen wohnhaft geweſene, wegen Bettelei hier verhaftete Johann Meyer iſt auf den Grund eines Urtheils des hieſigen Königl. Landgerichts, nach abgebüßter Gefängnißſtrafe am 10. d. M. über die Landesgrenze gebracht, und ihm vor ſeiner Abführung

zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192. Thl. II. Tit. 20 des Allg. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1840.

Signalement.

Namen: Meyer; Vornamen: Johann; Geburts- und Aufenthaltsort Heidgescheid, Amts Wolmerott im Herzogthum Nassau; Religion katholisch; Alter 19 Jahre; Größe 5′ 4″; Haare dunkelblond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn oval; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 40.) Bekanntmachung, den eximirten persönlichen Gerichtsstand betr.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements, wird hiedurch in Folge eines im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern unterm 12. Juni d. J. erlassenen Justiz-Ministerial-Rescripts, so wie einer gleichmäßig mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. d. M. uns ertheilten näheren Anweisung, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß allen Bürgermeistern, sowohl in den Städten wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, als in denjenigen, wo die fremdherrliche Communal-Verfassung noch gilt, und auch in den aus Landgemeinen bestehenden Bezirken, der eximirte persönliche Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht nicht zustehe, indem die Bürgermeister überall als Communal-Beamte nur zu betrachten, und es dabei keinen Unterschied mache, ob denselben auch die Polizei-Verwaltung in Folge ihres Amts besonders übertragen sey, oder ihnen solche vermöge ihrer amtlichen Stellung, ohne speciellen Auftrag obliege; daß eine Ausnahme hievon überall nur dann eintrete, wenn den Bürgermeistern aus andern Gründen, wegen ihrer Standesverhältnisse, oder als Königlichen, in wirklichen Diensten stehenden, oder Titular Räthen und Beamten, der eximirte persönliche Gerichtsstand vor dem Oberlandesgericht zustehe, welches namentlich auch dann der Fall, wenn ein Bürgermeister, ganz abgesehen, von seinem Amt als solcher, für seine Person als Königlicher Polizei-Direktor zur Verwaltung der Polizei bestellt worden.

Hamm, den 30. Dezember 1840. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 41.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier vom 22. Dezember v. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Schuhmachers Johann Schommer und des Schneiders Wilhelm Schommer aus Bachem die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 9. Januar 1841. Der General-Prokurator: Biergans.

(Nr. 42.) Bekanntmachung.

In dem bei dem hiesigen Königl. Landgerichte eingeleiteten Distributionsverfahren, betreffend die Vertheilung einer Depositalmasse von 1782 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf., nebst ferner erfallenen Zinsen zwischen den Gläubigern des verlebten Schultheißen Berthold Huthmacher zu Richrath sind mir unter dem 28. vorigen Monats zwei Aufforderungen zur Produktion für die bei dieser Masse anscheinend betheiligten Gläubigern, nämlich für

1) den zu Hittorf wohnhaft gewesenen Johann Hecker;
2) den daselbst wohnhaft gewesenen Michael Bracht,

deren gegenwärtiger Wohn- oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zugestellt worden.

Ich fordere daher die beiden genannten Johann Hecker und Michael Bracht, deren Erben oder Rechtsnachfolger hierdurch auf, sich zur Empfangnahme der fraglichen Produktions-Aufforderungen bei mir zu melden, und event. ihre Ansprüche in dem eingeleiteten Distributionsverfahren geltend machen zu können.

Düsseldorf, den 2. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 43.) Sterbe-Urkunden betr.

Durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin sind die Todesurkunden:

1) des am 15. April 1840 zu Paris verlebten Schneiders Paul Schwister, 54 Jahre alt, von hier, und

2) des am 1. Juli ej. a. daselbst verlebten Schneiders Anton Theodor Teuter, 84 Jahre alt, aus Uerdingen —

hierher gelangt, und von mir, und zwar der des rc. Schwister am 27. vorigen Monats an den hiesigen und jener des Reuter heute an den Civilstandsbeamten von Uerdingen zur Eintragung in die Civilstandsregister abgegeben worden.

Düsseldorf, den 12. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 44.) Interdicirte Individuen betr.

Wider die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Personen hat das Königl. Landgericht zu Elberfeld durch die in der letzten Colonne eingetragenen Urtheile erkannt, daß sie ihrer Person und ihrem Vermögen selbst vorzustehen unfähig und unter Vormundschaft zu stellen seien.

Verzeichniß

Nr.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.
1	Friedrich Laubeck	Sattler	Velbert	26. August 1840.
2	Johanna Henning	ohne	Barmen	24 November 1840.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Herrn Notarien des Landgerichtsbezirks Elberfeld gebracht, um dessen Inhalt nach Art. 501. des C. G. B. und §. 18. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822. in die in ihren Amtsstuben angehefteten Verzeichnisse der Interdicirten einzuschreiben.

Elberfeld, den 4. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 45.) Gelandeter Fahrnachen.

Der Fahrnachen des Schiffer Heinrich Kober von Rheindiebach (vergl. Bekanntmachung vom 19. v. M.) ist zu Oberwesel gelandet worden.

Koblenz, den 6. Januar 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Nr. 1 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 1 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 1 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 1 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 2 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 2 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 2 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 2 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 3 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 3 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 3 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 3 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 4 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 4 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 4 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 4 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 5 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 5 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 5 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 5 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 6 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 6 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 6 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 6 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 7 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 7 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 7 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 7 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 8 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 8 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 8 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 8 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 9 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 9 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 9 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 9 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

Nr. 10 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 10 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 10 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105 — Nr. 10 Offertblatt-Verlag Berlin, Alte Jakob Straße 105

(Nr. 50.) Kirchen-Diebstahl zu Elberfeld.

Aus der hiesigen katholischen Kirche sind am 10. d. M. 6 weiße Altartücher von Gebild, 15 bis 17 Fuß lang und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, und ein grün und grauer Fußteppich, gestohlen worden. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und bemerke, daß der Teppich noch am Abend des 10. Januar in dem von den Hohensteinen nach der Bergstraße führenden Gartenweg wiedergefunden worden ist, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder die gestohlenen Altartücher Auskunft geben kann, mir sofort davon Anzeige zu machen. Elberfeld, den 12. Januar 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 51.) Steckbrief gegen den Kellner Nicolas Schleyer aus Köln.

Der Nikolas Schleyer, 19 Jahre alt, zuletzt als Kellner hierselbst wohnhaft, welcher zufolge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. August c., wegen Mißhandlung eine einmonatliche Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den ꝛc. Schleyer, dessen Signalement nicht hat ermittelt werden können, gefälligst genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir Behufs der Strafverbüßung vorführen zu lassen.

Köln, den 29. Dezember 1840. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösterig.

(Nr. 52.) Steckbrief gegen den Heinrich Mauel aus Liblar.

Der wegen Diebstahls vom Zuchtpolizeigericht des hiesigen Königl. Landgerichts, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilte Heinrich Mauel, Sattler aus Liblar, hat sich, um dieser Strafe zu entgehen, seit dem 18. November pr. von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß man bis jetzt von seinem dermaligen Aufenthaltsorte hat Kunde erhalten können.

Indem ich dessen Signalement hier unten folgen lasse, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf den ꝛc. Mauel genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mir gefälligst, zum Zwecke seiner Strafverbüßung vorführen zu lassen.

Köln, den 6. Januar 1841. Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösterig.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Religion katholisch; Größe circa 5 Fuß 6 Zoll; Statur schlank; Kinn spitz; Nase spitz, herabhängend; Haare schwarz. Besondere Kennzeichen: spricht geläufig, kühn und etwas hastig.

Seine Bekleidung zur Zeit seiner Entweichung, bestand in einer langen schwarzen Hose, Stiefeln, einem kurzen blauen Ueberrock, Kittel und einer schwarz tuchenen Kappe mit Schirm.

(Nr. 53.) Steckbrief gegen die Elisabeth Weißbach aus Frankfurt a/M.

Die Aufwärterin Elisabeth Weißbach, 26 Jahre alt, zu Frankfurt a/M. geboren, hat sich der gegen sie wegen Prellerei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf die ꝛc. Weißbach zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen. Köln, den 8. Januar 1841.

Der Instruktionsrichter: Flamm.

Art. I BGBl. Nr. 267/1967 (Kraftfahrgesetz 1967), Bundesgesetz über Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Kraftfahrgesetz 1967)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4)
II. Abschnitt: Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum Verkehr (§§ 5 bis 45)
III. Abschnitt: Lenker von Kraftfahrzeugen (§§ 46 bis 75)
IV. Abschnitt: Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Anhängern (§§ 76 bis 82)
V. Abschnitt: Strafbestimmungen (§§ 83 bis 103)
VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 104 bis 109)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich auf Eisenbahnen verkehren.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ausgenommen Schienenfahrzeuge.

(2) Anhänger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

(3) Fahrräder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Fahrzeuge, die ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihnen befindlicher Personen mittels Pedalen oder Kurbeln bewegt werden.

(4) Motorfahrräder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden und deren Höchstgeschwindigkeit durch die Bauart mit nicht mehr als 50 km/h begrenzt ist.

(5) Motorräder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge mit zwei Rädern, ausgenommen Motorfahrräder.

(6) Personenkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Lenker bestimmt sind.

(7) Omnibusse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Lenker bestimmt sind.

(8) Lastkraftwagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von Lasten bestimmt sind.

(9) Sattelkraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die mit einer Sattelkupplung ausgestattet sind.

(10) Sattelanhänger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anhänger, die mit einem Königszapfen ausgestattet sind.

(11) Zugmaschinen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Ziehen von Anhängern bestimmt sind.

(12) Arbeitsmaschinen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Antrieb von Arbeitsgeräten bestimmt sind.

(13) Sonderkraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung für besondere Zwecke bestimmt sind.

(14) Leichtkraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, deren Leermasse nicht mehr als 400 kg beträgt.

(15) Leichtanhänger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anhänger, deren Leermasse nicht mehr als 400 kg beträgt.

(16) Schwerkraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kraftfahrzeuge, deren Leermasse mehr als 3500 kg beträgt.

(17) Schweranhänger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anhänger, deren Leermasse mehr als 3500 kg beträgt.

(18) Leermasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Masse des betriebsfertigen Fahrzeuges ohne Ladung, jedoch einschließlich Treibstoff, Kühlmittel, Ersatzrad, Werkzeug und Fahrzeugpapiere.

(19) Höchstgeschwindigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die höchste Geschwindigkeit, die ein Fahrzeug nach seiner Bauart und Ausstattung auf ebener Fahrbahn dauernd erreichen kann.

(20) Fahrzeugeinheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder ein Kraftfahrzeug mit einem Anhänger.

(21) Zug im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Fahrzeugeinheit, bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger.

(22) Lenker im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Fahrzeug oder einen Zug selbst bewegt oder wer eine Fahrzeugeinheit oder einen Zug mitbewegt.

(23) Zulassungsbesitzer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Fahrzeug oder einen Zug auf seinen Namen zum Verkehr zugelassen hat.

(24) Halter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Fahrzeug oder einen Zug in Gebrauch hat oder wer es oder ihn auf seine Kosten für eine gewisse Zeit in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt.

(25) Besitzer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Fahrzeug oder einen Zug in seiner Verfügungsgewalt hat.

(26) Verkehrsunfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Ereignis, das mit dem Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in ursächlichem Zusammenhang steht und bei dem eine Person getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht wurde.

(27) Verkehrsunfallflucht im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wenn ein Lenker, der weiß, daß er einen Verkehrsunfall verursacht hat, sich vom Unfallort entfernt, ohne seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 5 erfüllt zu haben.

(28) Alkotest im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Verfahren zur Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft mittels eines Messgerätes.

(29) Vortest im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Alkotest, der zur Feststellung dient, ob ein Grund zur Annahme besteht, daß jemand sich in einem Zustand befindet, in dem er ein Fahrzeug nicht lenken darf.

(30) Hauptuntersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überprüfung eines Fahrzeuges oder Zuges auf seine Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit.

(31) Abgasuntersuchung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überprüfung eines Fahrzeuges oder Zuges auf seine Umweltverträglichkeit.

(32) Begutachtungsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Einrichtung, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung ermächtigt ist.

(33) Sachverständiger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung ermächtigt ist.

(34) Prüfer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die zur Durchführung der Abgasuntersuchung ermächtigt ist.

(35) Begutachtungsplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung angebracht wird.

(36) Abgasplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Abgasuntersuchung angebracht wird.

(37) Begutachtungsplakette und Abgasplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung angebracht wird.

(38) Begutachtungsplakette und Abgasplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung angebracht wird.

(39) Begutachtungsplakette und Abgasplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung angebracht wird.

(40) Begutachtungsplakette und Abgasplakette im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Plakette, die nach Durchführung der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung angebracht wird.

Personal-Chronik.

(Nr. 59) Es wurden ernannt:

I. im Oktober 1840:

a) im Kreise Düsseldorf:

der Arzt Dr. Joh. Wilh. Wolters, der Bäckermeister Joseph Dübbers, zu Mitgliedern des Stadtraths der Bürgermeisterei Düsseldorf;

b) im Kreise Lennep:

Der Wirth Franz Will, der Bäcker Joh. Wilh. Strohn, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Burg;

c) im Kreise Elberfeld:

der Arzt Dr. Pet. Theod. Christian Ludwig von Guerard, zum Beigeordneten des Oberbürgermeisters von Elberfeld;

d) im Kreise Neuß:

der Brantweinhändler Johann Eichhorn, der Ackersmann Heinrich Esser, der Hufschmidt Johann Patten, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Nettesheim;

e) im Kreise Grevenbroich:

der Bürgermeisterei-Verwalter Grund, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Evinghoven;

f) im Kreise Geldern:

der Ackersmann Peter Heistruvers, der Ackersmann Joh. Croonenbroeck, der Kleinhändler Johann Husen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Sonsbeck;

g) im Kreise Cleve:

der Schenkwirth Heinrich Haas, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Keeken; der Schenkwirth Joh. Derks, der Kleinhändler Joh. Sanders, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Niel;

h) im Kreise Kempen:

der Handelsmann Joh. Gerhard Hoffmanns, der Handelsmann Joh. Wilh. Bellen, der Ackersmann Joh. Heinr. Spielmanns, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Breyell.

II. Im Monat November 1840.

a) im Kreise Crefeld:

der Beigeordnete Heinr. Wilh. Herbertz, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Uerdingen;

b) im Kreise Lennep:

der Kaufmann August Schnabel, der Ackersmann Arnold Schnütgen, der Ackersmann Heinrich Tripper, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hückeswagen; der Ackersmann Fried. Wilh. Webber, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Lüttringhausen;

c) im Kreise Grevenbroich:

der Rentner Heinrich Neuen, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Evinghoven;

d) im Kreise Geldern:

der Kaufmann Arn. Rombey, der Fabrikant Fried. Wilh. Steinberg, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wankum.

III. Im Monat Dezember 1840.

a) im Kreise Lennep:

der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Wortmann, zum commissarischen Bürger-

meister, der Gastwirth Gottlieb Schwabe, zum Beigeordneten des Bürgermeisters, der Ackersmann Heinrich Schmidt, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hückeswagen; b) im Kreise Kempen:

der Beigeordnete Foerster, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Kempen; c) im Kreise Crefeld:

der Ackerer Joseph Dicker, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Willich.

(Nr. 60.) Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbite Dr. Med. et Chir. Gottfried Wilhelm Joseph Hubert Bachem, hat sich zu Viersen, im Kreise Gladbach niedergelassen.

(Nr. 61.) Der Pfarramtskandidat Friedrich Wilhelm Johann Eduard Krabb aus Mülheim an der Ruhr ist von der evangelisch-reformirten Gemeinde in Langenberg zum zweiten Pfarrer erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

(Nr. 62.) An die Stelle des als Lehrer in der Schule zu Niedercassel berufenen Carl van Kempen ist der Schulamtskandidat Richard Boll aus Elberfeld, provisorisch auf zwei Jahre, zum zweiten Lehrer an der Freischule der Marpfarre zu Düsseldorf ernannt worden.

(Nr. 63.) An die Stelle des verstorbenen Lehrers Jacob Schmitz ist der Schulamts-Kandidat Heinr. Eduard Rosenkranz aus Bluyn, provisorisch auf zwei Jahre, zum ersten Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Bluyn, Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 64.) des Landgerichts-Bezirks Kleve.

2tes Semester 1840.

Der Landgerichtsrath und provisorische Kammer-Präsident Joesting ist gestorben.

Der zum Kammer-Präsidenten zu Elberfeld ernannte Landgerichtsrath Merrem hat das Landgericht verlassen.

Der Assessor von Haesten ist zum Landgerichtsrath ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Merrem wurde nach Elberfeld versetzt, nunmehr zu Düsseldorf.

Der inzwischen nach Köln versetzt gewesene Assessor Schmitz ist nach Kleve zurückversetzt worden.

Die Assessoren Kochs und Oppenhoff, von denen ersterer nunmehr den noch in Berlin abwesenden Landgerichtsrath Aulike kommissarisch vertritt, haben das votum illimitatum erhalten.

Der Auskultator Rudolph Bessel ist von Düsseldorf nach Kleve zurückversetzt.

Der Friedensrichter Goffart zu Wachtendonk ist gestorben und dessen Stelle wird vom Referendarius Schniewind wahrgenommen.

An die Stelle des verstorbenen Bau-Inspektors von Gloeden ist der Kaufmann Carl Gottfried Fabricius zu Meurs zum Ergänzungsrichter des dortigen Königl. Friedensgerichts ernannt.

Der Notar und Justizrath Schmitter zu Lobberich ist gestorben.

Der Gerichtsvollzieher Becker zu Rheinberg ist zu seinem am 25. November eingetretenen Jubiläums-Tage mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen dekorirt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Montag, den 25. Januar **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 65.) Die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes betr. l. S. IV. Nr. 210.

Wir bringen hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes in Anspruch nehmen, nach den bestehenden Vorschriften spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchen sie das 20te Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen sich melden müssen, indem eine dergleichen Verspätung die Realisirung des Präjudizes, im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste herangezogen zu werden, nach sich zieht.

Diejenigen jungen Leute aber, welche rechtzeitig sich gemeldet haben, und, als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden, sind verpflichtet vor zurückgelegtem 23ten Lebensjahre ihren Dienst anzutreten, welche letztere Begünstigung jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber bei eintretenden kriegerischen Ereignissen oder wenn eine Mobilmachung der Armee erfolgt, in Anspruch genommen werden kann.

Düsseldorf, den 11. Januar 1841.

(Nr. 66.) Agentur des Büreaugehülfen des Bürgermeisters zu Geldern Wilhelm van Hoffs betr. l. S. II. Nr. 260.

Der Büreau-Gehülfe des Bürgermeisters zu Geldern, Wilhelm van Hoffs ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf für die Bürgermeistereien Geldern und Pont ernannt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1841.

(Nr. 67.) Vereidung eines Feldmessers. l. S. III. Nr. 31.

Der Geometer Wilhelm Zündorf dermalen zu St. Wendel, ist auf den Grund des ihm von der Königl. Oberbau-Deputation in Berlin ertheilten Atteſtes als Feldmesser vereidet worden.

Düsseldorf, den 13. Januar 1841.

(Nr. 68.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Dezember 1840. l. S. II. Nr. 314.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	4	10	1	24	4	1	13	5	1	22	6	—	26	—	3	14	—	3	12	—	2	10	—	—	28	2
2	Elberfeld	2	11	2	1	28	10	1	14	5	1	29	10	—	28	—	2	23	10	2	27	2	2	15	—	1	1	7
3	Mettmann	2	2	—	1	20	—	1	8	—	1	24	—	—	22	—	3	—	—	5	8	—	2	2	—	—	25	—
4	Essen	2	3	6	1	20	6	1	13	—	1	22	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
5	Solingen	2	14	2	2	3	5	1	17	—	2	15	—	—	25	—	2	10	—	4	10	—	2	15	—	1	2	2
6	Crefeld	2	3	6	1	19	—	1	12	6	1	21	—	—	22	6	3	20	—	4	10	—	2	11	—	—	25	—
7	Neuß	2	1	3	1	18	3	1	6	7	1	19	9	—	17	—	2	27	9	4	18	—	2	5	—	—	25	10
8	Duisburg	2	3	9	1	21	3	1	15	—	1	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	1	1	6
9	Emmerich	2	6	6	1	17	8	1	16	3	1	21	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	4
10	Rees	2	2	11	1	17	6	1	13	3	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
11	Wesel	2	3	3	1	17	2	1	12	—	1	18	9	—	13	8	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	26	2
12	Cleve	2	7	—	1	12	5	1	8	1	1	15	2	—	15	—	4	20	—	4	—	—	2	—	—	—	23	8
13	Geldern	2	5	5	1	15	4	1	12	—	1	19	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	5
14	Goch	2	6	7	1	15	11	1	9	8	1	13	9	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	5
15	Kempen	2	21	9	1	14	10	1	18	6	1	15	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	21	6	—	24	9
16	Rheinberg	2	—	3	1	13	8	1	9	4	1	19	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	6
	Durchschnittspreis	2	6	2	1	19	5	1	12	5	1	22	1	—	17	8	3	8	2	4	3	1	2	8	—	—	27	1

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Dezember 1840.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein * per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind- Fleisch, per Berliner Pfund		Kalb- Fleisch, per Berliner Pfund		Hammel- Fleisch, per Berliner Pfund		Schweine- Fleisch, per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	1	4	—	9	—	—	7	—	2	—	3	6	2	9	2	10	4	4	7	3	12	—
2	Elberfeld	1	5	2	9	21	—	5	8	1	6	3	2	2	10	2	8	4	6	6	6	12	—
3	Mettmann	1	—	—	10	—	—	7	—	1	8	3	—	3	—	3	—	5	6	6	3	9	—
4	Essen	—	24	3	7	20	—	6	6	1	4	2	6	2	2	—	—	4	—	6	3	7	2
5	Solingen	1	5	—	9	10	—	5	—	2	—	3	—	2	10	4	—	5	—	6	—	14	—
6	Crefeld	—	25	—	6	—	—	4	6	1	8	3	—	2	6	3	—	3	—	6	—	10	—
7	Neuß	—	27	—	6	—	—	6	—	1	4	3	—	2	6	2	—	3	4	6	—	9	—
8	Duisburg	1	5	—	6	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	6	3	—	6	6	13	—
9	Emmerich	—	20	—	5	20	—	6	—	2	—	3	—	3	—	—	—	4	6	6	2	9	4
10	Rees	—	20	—	5	—	—	5	—	1	6	2	6	2	4	2	4	3	—	5	4	9	—
11	Wesel	—	23	—	5	10	—	3	4	1	4	3	—	2	6	2	10	3	4	5	6	10	5
12	Cleve	—	19	9	4	21	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	5	6	12	6
13	Geldern	—	25	—	5	12	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	2	6	5	2	—	—
14	Goch	—	23	1	4	12	—	4	6	1	6	3	—	1	6	3	—	3	—	5	6	8	4
15	Kempen	—	22	6	5	21	—	3	6	—	—	2	10	2	—	2	6	3	—	5	10	8	—
16	Rheinberg	1	—	—	5	10	—	5	—	1	2	3	—	2	—	2	8	3	6	5	6	6	3
	Durchschnittspreis	—	26	7	6	18	4	5	2	1	7	2	11	2	2	2	9	3	9	6	—	10	—

(Nr. 69.) Steckbrief gegen den Kanonier Wilh. Vict. Steinbrüggen aus Henri Capelle. l. S. IV. Nr. 276.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Wilh. Vict. Steinbrüggen aus Henri Capelle, Regierungsbezirk Aachen, ist am 1. d. M. von der 1ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Andernach, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der Brigade Herrn Oberst von Frankenberg, dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1841.

Signalement.

Alter 20 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Stirne niedrig; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze schwarz besetzt mit rothen Streifen, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein blauer Kittel mit Kragen, ein Paar braun und weiß gestreiften Sommerhosen, ein Paar blaue Strümpfe, Schuhen und ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 70.) Bekanntmachung.

Die Grenzaufsichts-Beamten der Station Walbeck haben am 2. d. M. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr in der unverschlossenen Scheune des Ackerers Goswin Pasch am Ring bei Walbeck im Grenzbezirk, 6 Säcke und 6 Reileiber mit Netto 2 Z. Ctr. 46½ Z. Pf. Kaffee und in dem offenen Flaggen und Holzschuppen des Zimmermannes Hermann Cox eben daselbst 3 Reileibe und 5 Beutel mit Netto 91 Z. Pfund Kaffee, 4½ Z. Pf. Reis und 1 Z. Pfund Pfeffer, oder überhaupt 3 Z. Ctr. 37½ Z. Pfund Kaffee, 4½ Z. Pf. Reis und 1 Z. Pf. Pfeffer, durch Verfolgung einer Schleichträgerspur aufgefunden und in Beschlag genommen, ohne daß die Thäter dieser Einschwärzung ausgemittelt werden konnten.

Die unbekannten Eigenthümer der gedachten Waaren werden auf den Grund des §. 60 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen, ihre Ansprüche auf obige Waaren bei dem Hauptzollamte zu Kaldenkirchen, woselbst sie deponirt sind, geltend zu machen, widrigenfalls in gesetzlicher Weise mit der Confiskation vorgegangen werden wird.

Köln, den 10. Dezember 1840.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Geheime Regierungsrath: Meyer.

(Nr. 71.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil der correctionellen Appellations-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 14. Dezember vorigen Jahres ist dem Tagelöhner Heinrich Classen, 35 Jahre alt, zu Hardt wohnend, wegen Verläumdung mehrerer Personen unter anderen Strafen die Ausübung der im Art. 42 des St. G. B. genannten politischen Rechte auf die Dauer von 5 Jahre untersagt worden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 72.) Edictal-Citation.

Der Pferdehändler Conrad Nold aus Hilden, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch vorgeladen, spätestens in dem auf den 6. März 1841, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Instruktionsrichter in dessen Verhörstube in dem unter Nr. 805 auf der Akademiestraße hieselbst gelegenen Gebäude anberaumten Termine zu erscheinen, um über die ihm zur Last gelegte Beschuldigung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit und Mißhandlung derselben, welche Vergehen nach den §. §. 166, 796 und 209 Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts bestraft werden, vernommen zu werden, unter der Verwarnung, daß, im Ausbleibungsfalle die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden soll.

Düsseldorf, den 15. November 1840.

Der Instruktionsrichter: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 73.) Steckbrief gegen den Gottfried Kellermann, auch Barbers genannt, betr.

Der Ackersknecht Gottfried Kellermann auch Barbers genannt, zu Schmalbroich bei Kempen geboren und wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich die betreffenden Behörden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1841.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Name: Gottfried Kellermann, auch Barbers genannt; Stand Ackerknecht; Geburts- und Wohnort Schmalbroich, Bürgermeisterei Kempen; Religion katholisch; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare rothbraun; Stirne klein; Augenbraunen dunkel; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart braun; Kinn rund; Gesicht dito; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 74.) Steckbrief gegen den Heinrich Heggen aus Viersen.

Der Tagelöhner Heinrich Heggen zu Viersen geboren und wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen: Heinrich Heggen; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Zähne gut; Kinn oval; Bart blond; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Merkmale: blatternarbig.

(Nr. 75.) Diebstahl zu Remscheid.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind zu Remscheid unter erschwerenden Umständen die nachstehend verzeichneten Gegenstände, nämlich:

1) drei zinnerne infundir-Büchsen, eine mit einem hölzernen Stiele, zwei ohne Stiel und unten mit einem kupfernen Rändchen; 2) fünf noch neue zinnerne Mensuren von 2, 4, 6, 8 und 16 Unzen; 3) eine alte dito von 16 Unzen; 4) ein Paar neue lederne Halbstiefeln, oben mit einem roth saffianen Rande und gleicher Fütterung; 5) ein mit Perlen gestrickter Tabacksbeutel von weißem Grunde mit Rosen und Vergißmeinnicht; 6) an Münze 10 bis 11 Sgr., gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 16. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 76.) Steckbrief gegen den Joseph Schinkels aus Kempen.

Da der unten signalisirte Knecht Joseph Schinkels aus Kempen dringend verdächtig am 2. Januar d. J. dem Ackerer Jansen zu Kempen, während er bei demselben als Knecht diente, 94 französische Kronthaler, 1 brabänder dito und 21 Sgr. 4 Pf. Münze, gestohlen zu haben, — sich der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, so ersuche ich, auf den Grund eines Vorführungsbefehls des hiesigen Instruktionsamtes, alle Civil- und Militairbehörden, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Kleve, den 11. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement.

Familienname: Schinkels; Vorname Joseph; Geburtsort: Neerwerd, Provinz Limburg, (Holland) Aufenthaltsort Kempen; Religion katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne schmal; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß, Habichtsnase; Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne gewöhnlich; Kinn schmal; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blas; Gestalt schlank; Sprache holländischer Dialekt.

Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

Bekleidung: hellblaue Schirmkappe, rundes blaues Kamisol, lange blaue Hose von Manchester, neue Halbstiefel, blauer runder Kittel.

(Nr. 77.) Diebstahl zu Holthausen.

In der Nacht vom 26. auf den 27. November v. J. ist dem Ackermann Mücklenweg zu Holthausen aus seinem Hofe ein 40 Maaß haltender, 80 Pfund schwerer eiserner Topf, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuchen wir Jeden, der von dem Diebstahle etwas in Kenntniß bringt, uns oder der Polizei sofort Anzeige zu machen.

Broich, den 5. Januar 1841.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

Personal-Chronik.

(Nr. 78.) Der als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Ernst Warnefried Hengstenberg, hat sich zu Meurs, im Kreise Geldern niedergelassen.

(Nr. 79.) An die Stelle des verſtorbenen Lehrers S. Bleckmann iſt der ſeitherige Lehrer zu Rottberg, Franz Römer, zum Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Windrath ernannt worden.

(Nr. 80.) An die Stelle des verſtorbenen Lehrers Sartorius iſt der bisherige Unterlehrer zu Steinbüchel, Stephan Schaefer, proviſoriſch auf zwei Jahre, zum Lehrer der katholiſchen Schule zu Itter ernannt worden.

(Nr. 81.) An die Stelle des verſtorbenen emeritirten Lehrers, Jubilar Conrad Weinbrenner, iſt deſſen Sohn Conrad Weinbrenner zum Lehrer an der vereinigten evangeliſchen Stadtſchule zu Langenberg ernannt worden.

(Nr. 82.) An die Stelle des nach Nettesheim beförderten Lehrers Joh. Wilh. Heckrath iſt der bisherige Unterlehrer zu Evinghoven Chriſtian Kippels aus Barrenſtein, proviſoriſch auf zwei Jahre, zum Lehrer an der Elementarſchule der katholiſchen Gemeinde Neuenhauſen, Bürgermeiſterei Grevenbroich, ernannt worden.

(Nr. 83.) An die Stelle des entlaſſenen Lehrers Peter Kimpel iſt der Schulamts-Candidat Gottfried Hartmann aus Binsheim proviſoriſch auf zwei Jahre, zum Lehrer der evangeliſchen Schule zu Bornheim (Bürgermeiſterei Repelen) ernannt worden.

(Nr. 84.) **Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.**

Für den Monat Dezember 1840.

Bei dem Oberlandesgericht zu Hamm.

Se. Königl. Majeſtät haben den Oberlandesgerichts-Präſidenten von Scheibler zum Chef-Präſidenten des Königl. Oberlandesgerichts zu Münſter, dagegen den dortigen Oberlandesgerichts Vice-Präſidenten Lent zum Oberlandesgerichts-Präſidenten hieſelbſt zu ernennen geruht.

Der Geheime Juſtiz- und Oberlandesgerichtsrath Jacobi iſt auf Anſuchen mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Land- und Stadtrichter Otto zu Beverungen iſt als Rath, und der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Greſſer zu Halle in Weſtphalen, als Aſſeſſor hieſelbſt angeſtellt.

Bei den Untergerichten.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Caſtringius iſt zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen ernannt.

Der bisherige Sekretariats-Gehülfe van Haar zu Hattingen iſt als Actuar bei der Gerichts-Commiſſion zu Dinslacken, und der Civil-Supernumerar Horwitz in deſſen Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen angeſtellt.

Die Gerichtsboten Kinſcheck zu Hagen und Trapmann zu Hattingen ſind geſtorben.

(Nr. 85.) **Königl. Landgericht zu Düſſeldorf pro II. Semeſter 1840.**

Der Landgerichtsrath Dr. Carl Leberecht Immermann dahier iſt verſtorben.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Adolph Scriba iſt von dem hieſigen an das Königl. Land-

Digitized by Google

gericht zu Elberfeld, und der Landgerichts-Assessor Friedrich August Merrem von dem letztern an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Der bei dem hiesigen Königl. Landgerichte angestellte Advokat-Anwalt Robert Reymann ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Kaiserswerth ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Carl Weyler I. ist auf sein Ansuchen aus der Zahl der Anwälte entlassen.

Der Referendar Franz Windscheid ist zum Advokaten bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln ernannt worden, und hat sich als solcher bei dem hiesigen Landgerichte niedergelassen.

Der Friedensrichter, Justizrath Georg Peltzer zu Crefeld ist an das Friedensgericht zu Erkelenz, Landgerichtsbezirk Aachen und an dessen Stelle der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Heinrich Kiefer von Cochem an das Friedensgericht zu Crefeld versetzt.

Der Friedensrichter Joseph Blasius zu Dormagen ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem zum Friedensrichter ernannten Landgerichts-Assessor Rudolph Paschen conferirt worden.

Der an die Stelle des aus dem Justizdienste geschiedenen Notars Alexander Lucas von Kaiserswerth hierher versetzte Notar Johann Heinrich Herschbach ist verstorben.

Ebenso der Notar Friedrich Servaes hierselbst.

An die Stelle des letztern ist der Notar Joh. Franz Heinrich Lützeler von Elberfeld, und an jene des rc. Herschbach, der Notar Oswald Hagdorn von Neuß hierher versetzt worden.

Der Landgerichts-Auskultator Gustav Simon ist zum Referendar bei dem hiesigen Königl. Landgerichte mit dem Dienstalter vom 28. Juni dieses Jahres ernannt, und der Landgerichts-Auskultator Rudolph Bessel ist von dem hiesigen an das Königl. Landgericht zu Cleve versetzt worden.

Die Rechts-Candidaten Louis Blin, August Messerich und Heinrich Riesberg sind als Auskultatoren geprüft und als solche bei dem hiesigen Königl. Landgericht verpflichtet worden.

Der Auskultator Leopold Graf von Spee ist bei dem hiesigen Königl. Landgericht verpflichtet worden.

Die Gerichtsvollzieher Jacob te Kloodt zu Crefeld, und Gerhard Cores zu Neuß sind verstorben.

An die Stelle des Erstern ist der Gerichtsvollzieher Abraham Kaldenbach von Aachen in den diesseitigen Bezirk und an das Friedensgericht zu Crefeld versetzt worden.

Der Gerichtsvollzieher Joseph Meder zu Gerresheim ist an das Friedensgericht zu Neuß versetzt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Freitag, den 29. Januar 1841.

(Nr. 86.) Auszüge aus den Provinzial-Feuer-Societäts-Katastern betr.

Obgleich nach §. 93 des Allerhöchst vollzogenen Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 allen bei dieser Societät recipirten Gebäude-Besitzern über ihre Aufnahme in Form eines Quittungsbuchs eine amtliche Bescheinigung ertheilt wird, die den Versicherungsstand vollständig angiebt, nach den im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen von Amtswegen berichtigt und ergänzt werden muß und zum Nachweise der Reception und der Höhe des Versicherungs-Kapitals in allen Fällen, wo solcher zu führen, als vollgültiges Dokument zu betrachten ist, werden doch von den Gebäude-Besitzern zuweilen besondere Auszüge aus den Feuer-Societäts-Katastern erfordert, deren unentgeldliche Ausstellung den Verwaltungs-Behörden nicht zugemuthet werden kann.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat deshalb durch Verfügung vom 5. d. M. genehmigt, daß für solche Auszüge, deren Ertheilung nicht in dem Reglement ausdrücklich vorgeschrieben ist, folgende Gebühren von den mit Besorgung der Feuer-Societäts-Geschäfte beauftragten Verwaltungs-Behörden eingezogen werden dürfen:

für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 200 Thlr. und darunter	.	2 Sg.	6 Pf.
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 200 bis 500 Thlrn. einschließlich		5	„
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 500 bis 1000 Thlr. einschließlich		7	6 „
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe von 1000 bis 5000 Thlr. einschließlich		10	„
für Gebäude zu der Versicherungs-Summe über 5000 Thlr.	. . .	15	„

Es wird diese Festsetzung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. Dezember 1840.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 87.) Ladungsplatz in der Gemeinde Xanten. I. S. III. Nr. 36.

In Gemäßheit einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz vom 24. v. M. erklären wir auf den Grund des §. 38 der Rheinschiffahrts-Convention die in der Gemeinde Xanten, dem Orte Bislich gegenüber, zunächst dem linkseitigen Anfahrtskopfe befindliche Uferstrecke am Rhein für einen öffentlichen Ladungsplatz und ertheilen dem Eigenthümer dieses Platzes, Peter de Haas zu Bislich die Erlaubniß: nach bewirkter vollständiger Ausführung der Werft-Anlagen von allen über das Werft gehenden Waaren eine Werft-Abgabe von Einem Pfennig für den Zentner von 110 Pfund erheben zu dürfen, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Düsseldorf, den 13. Januar 1841.

(Nr. 88.) Lebensrettung. I. S. II. Nr. 525.

Der Hammerschmidt Friedrich Gogarn zu Dürpe, Gemeinde Radevormwald, hat am 8. Oktober v. J. ein, in die Wupper gefallenes Kind, Namens Emma Kleuser, mit eigener großen Lebensgefahr vom Wassertode gerettet, welches wir belobend mit dem Bemerken zur Kunde bringen, daß dem ꝛc. Gogarn für diese That eine Prämie bewilligt worden ist. Düsseldorf, den 16. Januar 1841.

(Nr. 89.) Schluß der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 224.

Der Schluß der niederen Jagd wird hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weisung für alle mit der Jagdpolizei beauftragten Beamten, über die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen, etwaige Contravenienten aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 90. Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum.

Die gesetzliche Bestimmung,

daß Berg-Offizianten, deren Ehefrauen und die unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder nicht befugt sind, Bergwerks-Eigenthum zu erwerben,

findet nach höherer Entscheidung auch auf Steiger und Schichtmeister gewerkschaftlicher Gruben insofern Anwendung, daß diese Grubenbeamte für sich, ihre Ehefrauen und Kinder zu solchen Erwerbungen der Genehmigung des unterzeichneten Ober-Bergamts bedürfen.

Diese Vorschrift wird hierdurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde gebracht, damit Niemand, welchen dieselbe angeht sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Dortmund, den 14. Januar 1841.

Königliches Ober-Bergamt für die Westpälischen Provinzen.

(Nr. 91.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. d. M. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Carl Franz Wagner aus Bretzenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 19. Januar 1841. Der General-Prokurator: Biergans.

(Nr. 92.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Communal-Empfänger Johann Joseph Cönzler von Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, hat sich am 19. März 1840 mit Hinterlassung eines bedeutenden Kassendefects, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist deshalb die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577. und der folgenden der Allgemeinen Preußischen Criminal-Ordnung, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich am Dienstage den 20. April 1841, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Untersuchung beauftragten Inquirenten unseres Collegiums, Landgerichtsrath von Stelzer, um so gewisser zu gestellen, als bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, für verlustig erklärt, demnächst, nach Ausmittelung des ihm angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst,

so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden soll.

Koblenz, den 18. Januar 1841. Königl. Justiz-Senat: Frech.

(Nr. 93.) Den vermißten eilfjährigen Knaben Carl Korte betr.

Seit dem 11. dieses Monats wird der eilfjährige Knabe Carl Korte aus hiesiger Neustadt vermißt.

Indem ich hierunten das Verzeichniß der von dem ꝛc. Korte am Tage des Verschwindens getragenen Kleidungsstücke folgen lasse, ersuche ich um Mittheilung der über dessen gegenwärtigen Aufenthalt sprechenden Nachrichten.

Düsseldorf, den 18. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Bekleidung: a) ein gut nesselnes Hemd, ohne Zeichen; b) eine grau feingerippte Casimirhose mit blau Leinen gefüttert und unten mit Leder besetzt; c) eine grau tuchene übereinanderschlagende Weste mit blanken Knöpfen; d) ein dunkelblaues Kollet mit einer Reihe blanken Knöpfen; e) ein Paar blau baumwollene Strümpfe ohne Zeichen; f) ein Paar hohe Schnürschuhe; g) eine schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm; h) ein Paar roth und weißwollene Pulswärmer (Handstauche); i) ein helles Halstuch, aschgrau mit rothen Blümchen ohne Zeichen.

(Nr. 94.) Gerichtsvollzieher Ernennung.

Der Gerichtsschreiber- resp. Gerichtsvollzieher-Candidat Carl Caspar Contrain von Niederkrüchten ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, und demselben durch Beschluß des letztern vom 11. dieses Monats Gerresheim zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 20. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 95.) Landbeschälung im Jahre 1841.

Den Pferdezüchtern des Düsseldorfer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Hengste daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anfang der Bedeckung.
1	Wickerath.	Sonnabend den 6. Februar.	Mittwoch den 10. Februar.
2	Schwarzenphuhl, Kreis Gladbach.	Sonntag den 7. Februar.	Mittwoch den 10. Februar.
3	Eller, Kreis Düsseldorf.	Sonnabend den 6. Februar.	Donnerstag den 11. Februar,
4	Cleve.	Dienstag den 9. Februar.	Freitag den 12. Februar.
5	Mühlhausen, Kreis Kempen.	Montag den 8. Februar.	Donnerstag den 11. Februar.
6	Mehrum, Kreis Duisburg.	Sonnabend den 20 Februar.	Dienstag den 23. Februar.

Engers, den 18. Januar 1841. Der Gestüt-Inspector: Schale.

Art. 22. Kündigung.

Jeder Vertrag kann mit 3 Monaten Kündigung, zu Ende eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.

Art. 23. Gerichtsstand.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Zürich.

Art. 24. Schlussbestimmungen.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Zürich, den 1. Januar 1950

Für die Firma:

Der Geschäftsführer:

Der Arbeitnehmer:

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. Februar 1841.

(Nr. 101.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Nachbenannte außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, sind auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden:

1) Blicke in die Bibel, in freien Abhandlungen und Erklärungen einzelner Stellen, vorzüglich des alten Testaments, von Johann Georg Müller, weiland Doctor der Theologie und Professor ꝛc. Nebst einem Anhange hinterlassener Noten zur Bibel von Johannes von Müller. Nach dem Tode beider Brüder herausgegeben von Johannes Kirchhofer, V. D. M. Professor ꝛc. Erster und zweiter Theil. Basel, in Commission bei C. Spittler und Comp.

2) Selbstprüfung über die Gotteskindschaft. Besonderer Abdruck aus dem Monats-Blatt von Beuggen. Basel, gedruckt bei J. G. Bahnmaier. 1839.

3) Geist des Gebets oder die Natur des Sündenfalls und die Erlösung aus demselben durch Christum. Von William Law. Pfarrer der anglikan. Kirche. Nebst zwei Auszügen aus dessen übrigen Schriften. Aus dem Englischen. Basel, 1839, in Commission bei C. F. Spittler und Comp.

4) Eschatologie oder die Lehre von den letzten Dingen (Tod, Jenseits, Wiederkunft Christi, Auferstehung, Gericht, Vollendung der Welt). Mit besonderer Rücksicht auf die eben gangbare Lehre von dem Hades und der Wiederbringung aller Dinge. Von Dr. de Valenti. Bern und Basel im Verlag des Verfassers und in Commission bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

5) Proben der rettenden und schützenden Vaterhand Gottes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

6) Anna, das arme Waisenmädchen. Eine Erzählung für die Jugend vom Verfasser des „Armen Anton". Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

7) Reise ins Berner Oberland. Besonders für die Jugend bearbeitet von Christoph Möhrle. Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

8) Der Sonntag. Sonntag und Evangelium. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.

9) Das seelige Abbarufen der Kinder Gottes. Oder: Ueber die persönliche Gewißheit der Gotteskindschaft und des Gnadenstandes. Ein Beitrag zu der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung. Von Dr. de Valenti. Bern. Gedruckt bei C. Rätzer 1840.

10) Christliche Harmonika. Eine Auswahl von geistlichen Missions- und Kinderliedern mit drei- und vierstimmigen Melodien. Fünfte verbesserte Auflage oder dritter Stereotypen-Abdruck. Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1839.

11) Classiker und Bibel in den niedern Gelehrtenschulen. Drittes Bändchen. Von Dr. Eduard Eyth. Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

12) Zwölf Lieder aus Psalter und Harfe von C. J. Ph. Spitta. In Musik gesetzt von Carl Wilhelm Fliegel. Basel bei C. F. Spittler und Comp. 1840.

13) Abbrégé de la grammaire allemande sur un plan très methodique, avec de nombreux exercices faciles et progressifs, à l'usage des enfants de huit à dix ans par S. König, maitre de langue à Berthoud. Berthoud en commission chez C. Langlois, imprimeur-librair. 1840.

14) Festreden bei der vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Basel gehalten im Münster daselbst von den Herren Antistes Burckhardt und Professor Hagenbach den 24. Juni 1840. Nebst einer Beschreibung des Festes. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider.

15) Franz Lambert von Avignon. Nach seinen Schriften und den gleichzeitigen Quellen dargestellt von Johann Wilhelm Baum, außerordentl. Professor ꝛc. Straßburg und Paris, bei Treuttel und Würtz. 1840.

16) Gedichte von P. Ober. Burgdorf. In Commission bei C. Langlois. 1840.

17) Ueber das Recht der Staatsgewalt, Bisthümer einzurichten, und über die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der Concordate. St. Gallen. Druck und Verlag von J. F. Wartmann. 1840.

18) Das Panorama von Zürich und vom Urtliberg, nebst einer ausführlichen Beschreibung der geschichtlichen und naturgeschichtlichen Merkwürdigkeiten des Urtliberges. Zweite vermehrte Auflage. Zürich bei Orell, Füßli und Comp.

19) Ergebnisse der trigonometrischen Vermessungen in der Schweiz. Nach Befehl der hohen Tagsatzung aus den Protokollen der eidgenössischen Triangulirung bearbeitet und herausgegeben von J. Eschmann, Ober-Lieutenant beim eidgenössischen Oberstquartiermeisterstab. Zürich, Druck von Orell, Füßli und Comp. 1840.

20) Isometrische Projectionslehre (Perspective). Wissenschaftlich begründet und in ihrer Anwendung auf das technische Zeichnen zum Gebrauche an Schulen, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet von O. Möllinger. Theoretischer Theil mit 19 lithographischen Tafeln. Solothurn. Verlag von Gent und Gaßmann. 1840.

21) Abbildungen aus der Naturgeschichte mit Text von Dr. H. R. Schinz. Für den Schul- und Privatunterricht. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 1ste bis incl. 4te Abtheilung. Zürich, Verlag von Friedrich Schultheß. 1840.

22) Exerzir-Reglement für die eidgenössische Artillerie-Feldgeschützschule. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

23) Acht Fabeln für Kinder. Von W. Corrodi. Mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich bei Friedrich Schultheß.

24) Fünfzig Fabeln und Bilder aus der Jugendwelt von W. Corrodi, mit Zeichnungen von H. Meyer. Zürich bei Ferdinand Schultheß.

25) Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen. Ein Erbauungsbuch von Carl Steiger ꝛc. Mit einem Stahlstiche. St. Gallen. Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 1841.

26) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. 1ster und 2ter Band. Fünfte Original-Auflage. Aarau 1841. Im Verlag von H. R. Sauerländer.

27) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik von L. B. Francoeur, Professor ꝛc. Nach der vierten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe (1837) aus dem

Kapitalien Schulden, und Forderungen, die sich in Geld ausdrücken, und die Pflichten, die sich auf Geld beziehen, sind Kapitalien. Alle Kapitalien sind Vermögen, aber nicht alles Vermögen ist Kapital. Kapitalien sind Vermögen, die sich in Geld ausdrücken, oder Pflichten, die sich auf Geld beziehen.

Art. 1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 1) über die Ausfuhr von Kriegsmaterial werden mit folgenden Maßgaben auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Mexiko angewendet: Die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Mexiko ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das für Rechnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung der Regierung einer Macht, die mit den Vereinigten Staaten von Amerika verbündet ist, ausgeführt wird, sofern es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, das für Rechnung der Regierung einer Macht ausgeführt wird, die mit dem Deutschen Reiche im Kriege ist. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das für Rechnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird, ist nur zulässig, wenn sie durch eine Bescheinigung des Kaiserlichen Konsulats in Galveston nachgewiesen wird, daß das Kriegsmaterial für Rechnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts hat mit Wirkung vom 1. Februar 1917 die Bestimmungen über die Ausfuhrabfertigung von Waren (Ausfuhrordnung) vom 1. Juli 1914 (Reichsgesetzbl. S. 307) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ausfuhrordnung.

Vom 1. Februar 1917.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	90
II. Ausfuhrabfertigung	91
III. Ausfuhrabfertigung von Waren, die nach Ausschlußgebieten versandt werden	92
IV. Ausfuhrabfertigung von Waren, die nach Ausschlußgebieten versandt werden, mit Ausnahme

(Nr. 104.) Agentur des Jacob Brembs zu Burg. l. S. II. Nr. 741.

Der Jacob Brembs zu Burg iſt zum Agenten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Sun-fire-Office zu London für Burg und Umgegend ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1841.

(Nr. 105.) Vereidung eines Feldmeſſers. l. S. III. Nr. 458.

Der Geometer Joſeph Spangemacker aus Raesfeld iſt auf den Grund des von der Königl. Oberbau-Deputation in Berlin ertheilten Qualifikations-Atteſtes als Feldmeſſer vereidet worden.

Düſſeldorf, den 22. Januar 1841.

(Nr. 106.) Eine im Regierungsbezirke Köln aufgegriffene taubſtumme Perſon betr. l. S. II. Nr. 376.

Im Monat Oktober v. J. iſt bei Weßlingen, im Kreiſe Bonn, eine taubſtumme Frauensperſon aufgegriffen worden, die, weil ſie keine Legitimationspapiere beſaß, zunächſt wegen Verdachts der Landſtreicherei dem Gerichte, von dieſem aber, als unzurechnungsfähig, der Verwaltungsbehörde überwieſen worden iſt.

Dieſe nachſtehend ſignaliſirte Perſon iſt einſtweilen im Bürgerhoſpital zu Köln untergebracht worden und fordern wir alle Polizeibehörden hiedurch auf, Falls ſich über die Herkunft derſelben etwas ermitteln ſollte, davon entweder uns, oder der Königl. Regierung zu Köln direct Auskunft zu ertheilen.

Düſſeldorf, den 21. Januar 1841.

Signalement.

Familienname: unbekannt; Vorname: desgl.; Geburtsort desgl.; Größe 4 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen weißlich; Augen blau; Naſe klein und ſtumpf; Mund mittel; Zähne fehlen meiſtens; Kinn rund; Geſichtsbildung rund und geſund; Geſtalt klein und gebückt. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 107.) Steckbrief gegen den Franz Ludwig Becker genannt Bellermann aus Kirchhörde. l. S. II. 820.

Der unten ſignaliſirte Franz Ludwig Becker genannt Bellermann, aus Kirchhörde, welcher wegen Diebſtahl in der Provinzialarbeits-Anſtalt zu Brauweiler in Verhaft geweſen, iſt am 1. Dezember v. J. auf 14 Tage nach Köln beurlaubt worden, verließ heimlich das gehabte Unterkommen und kehrte nicht zur Anſtalt zurück.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 25. Januar 1841.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Religion evangeliſch; Stand Drechslerlehrling; letzter Aufenthaltsort Barmen; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe und Mund mittel; Kinn rund; Geſicht oval; Sprache deutſch.

Bekleidung: eine ſchwarz tuchene Kappe mit Schirm, eine grau wollene Jacke, eine braun geſtreifte Sommerhoſe, eine blaue Sommerweſte, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein roth geblümtes Taſchentuch, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 108.) Assisen zu Elberfeld.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das 1. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 1. März 1841 festgestellt und der Herr Appellations-Gerichts- und Geheime Justizrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 19. Januar 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Nr. 109.) Aufforderung.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen aus dem Jahre 1840 zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 1. April dieses Jahres, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden; entgegengesetzten Falls sie sich die, aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Nämlich:

des 25sten, 28sten, 29sten und 30sten Infanterie-Regiments und deren Bataillonen; des combinirten 8ten Reserve-Bataillons; der Bataillone des 25sten, 28sten, 29sten und 30sten Landwehr-Regiments; der Landwehr-Bataillone des 39sten und 40sten Infanterie-Regiments; des 2ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments; der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung; des 4ten Dragoner-Regiments; des 7ten und 8ten Ulanen-Regiments; des 9ten Husaren-Regiments; der 8ten Artillerie-Brigade; der 4ten und 8ten Artillerie-Handwerks-Kompagnie; der Reserve-Festungs-Artillerie-Abtheilung zu Saarlouis; der 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung; des 34sten Infanterie-Regiments und dessen beiden Bataillonen; des 36sten Infanterie-Regiments und seiner beiden Bataillonen; der 15ten und 16ten Invaliden-Kompagnie; der 8ten Gensd'armerie-Brigade; der Armee-Gensd'armerie des 8ten Armee-Korps; der 15ten und 16ten Divisions-Schule; der Garnison-Schule in Trier; der Garnison-Schule in Saarlouis; der Artillerie-Depots zu Coblenz, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis; der Artillerie-Werkstatt zu Deutz; des Train-Depots zu Ehrenbreitstein; des Montirungs-Depots zu Düsseldorf; der Proviant-Aemter zu Coblenz, Köln und Saarlouis; der Magazin-Rendanturen zu Jülich und Trier; der Magazin-Depots zu Engers, Andernach, Bonn und Saarbruck; der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar; der Garnison-Kirchen-Kasse in Saarlouis; der Allgemeinen Garnison-Lazarethe zu Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Bonn, Wetzlar, Aachen und Saarbrücken; der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis; des Kadetten-Instituts zu Bensberg. Coblenz, den 16. Januar 1841.

Königliche Intendantur 8ten Armee-Corps.

(Nr. 110.) Aufgefundene Leiche.

Am 22. Januar c. ist am Rheinufer bei Mindelheim eine vom Wasser ausgeworfene Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden worden.

Indem ich das Signalement desselben veröffentliche, ersuche ich Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir solche zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Januar 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Die Leiche, welcher einer männlichen Person von 30—40 Jahren angehört zu haben schien war von nicht großer Statur und hatte schon so lange im Wasser gelegen, daß sie sehr in Fäulniß übergegangen, der Schädel von Haaren entblößt, und sie bis auf die Füße woran sich Riemschuhe mit Nägeln beschlagen und Reste von grau wollenen Socken befanden, nackt war. Nur einzelne Fetzen von Kleidungsstücken zeigten darauf hin, daß sie bekleidet gewesen war.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 111.) Steckbrief gegen den Carl Ludwig Nußbaum aus Düssel.

Der Knecht Carl Ludwig Nußbaum, 27 Jahre alt, zu Düssel geboren und zu Dorp wohnhaft gewesen, sucht sich dem Vollzuge einer gegen ihn unter dem 15. November 1839 erkannten eventuellen achttägigen Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen.

Ich bringe daher dessen Signalement mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörde, den Nußbaum im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

Signalement.

Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase dick; Mund gewöhnlich; Zähne gesund und vollständig; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 112.) Diebstahl zu Weeg.

Am 19. dieses Monats ist zu Weeg, Bürgermeisterei Solingen, die unten verzeichnete Wäsche gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne und Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, ersuche, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 23. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Wäsche.

1) 14 leinene Betttücher, wovon 4 mit den Buchstaben C. N. und 9 mit dem Buchstaben S. gezeichnet sind, eines ohne Zeichen; 2) 10 Tischtücher von Gebild, wovon 2 mit den Buchstaben C. N. Nr. 3; 2 mit dem Buchstaben S. Nr. 4 gezeichnet sind, 6 haben keine Zeichen; 3) 12 Handtücher von Gebild, wovon 8 mit den Buchstaben C. N. und den Zahlen 18 oder 19 bezeichnet sind, 4 sind ohne Zeichen.

(Nr. 113.) Steckbrief gegen den Julius Schmalenberg aus Dortmund.

Der unten signalisirte, der Fälschung beschuldigte Julius Schmalenberg hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizei- und Militairbehörden, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 25. Januar 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter, Landgerichts-Assessor: Maus.

Signalement.

Name: Schmalenberg; Vorname: Julius; Stand oder Gewerbe Obersteiger; Geburtsort: Dortmund; Wohnort unbekannt; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur schlank; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen dunkel; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Bart braun; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch.

Besondere Merkmale: stößt mit der Zunge an.

(Nr. 114.) Steckbrief gegen die Catharina Schneider von Meitzborn betr.

Catharina Schneider von Meitzborn, Bürgermeisterei Kirchberg, hat sich der wegen Diebstahls gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund des vom Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Simmern unterm 6. Januar 1841 erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich hiher sämmtliche Polizeibehörden auf dieselbe zu achten, und sie im Betretungsfalle dem Königlichen Prokurator zu Simmern vorführen zu lassen.

Koblenz, den 19. Januar 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Catharina Schneider ist 40 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, braune Augen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter ziemlich dicker Gestalt.

(Nr. 115.) Diebstahl zu Huttrop.

Dem Ackersmann Anton Clostermann zu Huttrop sind am 14. d. M. Abends, mittelst Einbruchs ein Ober- und Unterbett mit Federn, zwei leinene Betttücher und ein grüner tuchener Ueberrock, eine graue Tuchhose und ein Paar Halbstiefeln, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, welcher vom Verbleib derselben oder vom Diebe Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunig Anzeige zu machen. Essen, den 22. Januar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 116.) Dem Herrn Dr. Bourne ist gestattet worden, statt des von Sr. Majestät dem Könige ihm verliehenen Hofraths-Titels den eines Sanitäts-Rathes zu führen.

(Nr. 117.) An die Stelle des nach Calcar berufenen Lehrers ꝛc. Oeben ist der bisherige Lehrer zu Capellen Franz Samans zum coordinirten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Uedem ernannt worden.

(Nr. 118.) Der Schulamts-Candidat Arnold Kohl aus Essen ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Hitdorf ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Donnerstag, den 11. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 119.) Die Handelskammer für den Kreis Gladbach betr. I. S. III. Nr. 226.

Bei Erneuerung eines Theils der Königlichen Handelskammer für den Kreis Gladbach sind wieder resp. neu gewählt und höhern Orts bestätigt worden:

in dem Wahlbezirk Gladbach:
Quirin Croon, als Mitglied,
Theodor Croon, als Stellvertreter;
in dem Wahlbezirk Rheydt:
Wilh. Peltzer, als Mitglied,
Karl Schmölder, als Stellvertreter;
in dem Wahlbezirk Viersen:
P. J. Preyer, als Mitglied und
M. A. Lingenbrink, als Stellvertreter.

Düsseldorf, den 13. Januar 1841.

(Nr. 120.) Fähr-Ponte auf dem Lippeflusse am Barnum. I. S. III. Nr. 795.

Dem Freiherrn v. Nagel auf dem Hause Gartrop, in der Bürgermeisterei Gahlen, ist auf den Grund einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Erlaubniß ertheilt worden, auf dem Lippeflusse am Barnum in der Bürgermeisterei Gahlen unter den in der Concession vom 7. d. enthaltenen Bedingungen eine Fähr-Ponte zum Uebersetzen von Vieh und Fuhrwerk zu errichten und das Ueberfahrtsgeld nach den Sätzen der vierten Klasse des für die Fähren in der Rheinprovinz unterm 27. Mai 1829 Allerhöchst erlassenen Normal-Tarifs erheben zu lassen, wobei die Revision und Abänderung des Tarifs von zehn zu zehn Jahren vorbehalten ist.

Düsseldorf, den 28. Januar 1841.

(Nr. 121.) Fähr-Ponte zwischen Gahlen und Schermbeck. I. S. III. Nr. 603.

Dem Gutsbesitzer Carl Geisler auf dem Amtshause zu Schermbeck ist auf den Grund einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Erlaubniß ertheilt worden, an seinem Ufer auf dem Lippefluß zwischen Gahlen und Schermbeck unter den in der Concession enthaltenen Bedingungen eine große Fährponte zum Uebersetzen von Frachtfuhren zu errichten und das Fährgeld nach den Sätzen der vierten Klasse des für die Fähren in der Rheinprovinz unterm 27. Mai 1829 Allerhöchst erlassenen Normal-Tarifs erheben zu lassen, wobei die Revision und Abänderung des Tarifs von zehn zu zehn Jahren vorbehalten ist.

Düsseldorf, den 28. Januar 1841.

(Nr. 122.) Geschenke und Vermächtnisse. I. S. V. Nr. 777.

Nachweisung

der Geschenke und Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulzwecken für das IV. Quartal 1840.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Düsseldorf	der Wittwe des Kaufmanns Sutorius zu Düsseldorf	die Maximilians-Pfarrkirche zu Düsseldorf	25	—	—	Stiftung einer Gedächtnißmesse.
Grevenbroich	der Wittwe Wm. Jungen, Maria Franciska geb. Froitzheim zu Gustorf	die kath. Kirche zu Gustorf	150	—	—	Stiftung zweier Anniversarien und Namensablesung.
Elberfeld	der unverehelicht zu Elberfeld gestorbenen Amalia Felder	die kath. Kirche zu Elberfeld	250	—	—	Beitrag zur Anschaffung neuer Kirchenglocken.
Cleve	der Eheleute Math. Grambach und Anna Margaretha Teuduck zu Calcar	die kath. Kirche zu Calcar in Kapitalien und Werth von Grundstücken	6087	5	5	Stiftung von Anniversarien und Wochenmessen. Stiftung einer Armenspende, Verbesserung der Kircheneinkünfte.
Kempen	des zu Vorst gestorbenen Pfarrers Thia	die kath. Pfarrkirche zu Vorst	461	16	2	Stiftung eines feierlichen Anniversariums, Namensablesung aus dem Sterberegister.
Düsseldorf	der Eheleute Peter Pilz und Marg. Schmitz	die kath. Pfarrkirche zu Angermund	30	—	—	Begründung eines Hochamtes während ihrer Lebenszeit u. eines Anniversariums nach ihrem Tode
Gladbach	des Rentners Aut. Wilh. Dohrenbusch	die kath. Kirche zu Helenabrunn 200 Francs oder	52	15	—	Stiftung eines Anniversariums.
Düsseldorf	des Fräuleins Katharina von Stockum	die Maximilians-Pfarrkirche zu Düsseldorf	76	27	8	Begründung von vier Quatembermessen.
id.	des Hofraths Heinrich Joseph Kerris	1) das Kloster der Ursulinerinnen hier	461	16	1	Begründung von sieben jährlichen Messen, verbunden mit einer Armenspende.
		2) das Kloster der barmherzigen Schwestern-Celliten-Ordens hier	461	16	1	wie vor.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.	Zweck.
Düsseldorf	des Fräuleins Karoline von Nagel	das vorbenannte Kloster	1000	—	—	Verbesserung des Fonds.
id.	des vormaligen Oberbürgermeisters Leopold Wilh. Custodis zu Düsseldorf	wie vor	600	—	—	wie vor.
id.	des Rentners Johann Wilh. Breidenbach zu Düsseldorf	wie vor	100	—	—	wie vor.
id.	der unverehelicht gestorbenen Maria Helena Mertens zu Düsseldorf	wie vor	25	—	—	wie vor.
id.	des Fräuleins Theresia von Buschmann	wie vor	100	—	—	Verbesserung der Mittel für den Gottesdienst in der Kirche des Klosters.
id.	des Fräuleins Beatrix von Stegelmann	wie vor	282	12	6	Verbesserung des Krankenpflegefonds d. Anstalt
Kempen	der Wittwe Katzer, Anna Margaretha Greefers	die kathol. Kirche zu Schaag	96	—	—	Begründung von Seelenmessen.
id.	des Wilhelm Heimes	dieselbe	50	—	—	id.
id.	des Mathias Giesen	id.	69	6	11	id.
id.	des Gerhard Gisbertz	id.	100	—	—	id.
id.	der Anna Maria Heimes	id.	49	29	—	id.

Düsseldorf, den 26. Januar 1841.

(Nr. 123.) Die Köhrung der Hengste betr. l. S. l. Nr. 371.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungsbezirke für das Jahr 1840 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4. der von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt St. 3. pro 1833) hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 27. Januar 1841.

Be-

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengste. Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Jahr. Alter	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	die Hengste sind angeköhrt	die Hengste sind abgeköhrt	Bemerkungen.
							I. Kreis Rees.			
1	schwarz	kleiner Stern mit Schnippe	5	4	6½	Inländisch	Theodor Baumann, Ackerwirth zu Lohrward	angeköhrt		ad 1 — 14 ungeeignete Zucht-Hengste wurden nicht vorgeführt.
2	dunkelbraun	Blümchen	5	3	7½	dito.	Wittwe de Witt, Ackerwirthin zu Hueth	dito.		
3	hellbraun	Stern	5	4	4½	dito.	Rütger Tenbieg, Ackerwirth zu Bislich	dito.		
4	Kohlfuchs	Bleſſe	5	3	7½	dito.	Wittwe Theodor Hendrickſen, Ackerwirthin an der Rohr zu Bislich.	dito.		
5	schwarz	Stern und Schnippe	5	3	4½	dito.	J. W. Lenſing, Oekonom auf Owerhof zu Hüthum	dito.		
6	Falb	Stern, ſchwarze Mähne und Schweif	5	5	3½	dito.	Wilhelm Willemſen, Ackerwirth am Pannofen unweit Rees	dito.		
7	Schweißfuchs	ſchiefe Schnippe	5	4	6½	dito.	Joſeph Köſter, Ackerwirth zu Heeren	dito.		
8	braun	Bleſſe und vier weiße Füße	5	5½	6½	dito.	Johann Streuff, Ackerwirth zu Groen	dito.		
9	Goldfuchs	Stern und Schnippe	5	4	5½	dito.	Wittwe Joh. Rademacker, Ackerwirthin auf Kampſchulten Hof zu Haldern	dito.		
10	hellbraun	Stern	5	4	4½	von einem Königl. Landbeſchäler und einer inländiſchen Stute gefallen.	Daniel Luyken, Kaufmann zu Weſel	dito.		der Hengſt iſt in der Gemeinde Lackhauſen aufgeſtellt.
11	gelb	Stern, linker Vorderfuß und rechter Hinterfuß weiß	5	4	4½	Inländisch	Heinrich Schnelting, Ackerwirth zu Brünen	dito.		

Number	Name of Street	Number of Houses	Number of Families	Number of Persons	Name, Sex, Color, Age	Occupation	Number of Deaths during the year
1	Main	1	1	5	Jones, Wm. M. M. W. 40	Farmer	
					Jones, Mary F. W. 38		
					Jones, Wm. M. W. 15		
					Jones, Mary F. W. 12		
					Jones, Sarah F. W. 10		
2	Main	1	1	4	Brown, Wm. M. M. W. 35	Farmer	
					Brown, Mary F. W. 33		
					Brown, Wm. M. W. 12		
					Brown, Mary F. W. 10		
3	Main	1	1	6	Smith, Wm. M. M. W. 45	Farmer	
					Smith, Mary F. W. 43		
					Smith, Wm. M. W. 20		
					Smith, Mary F. W. 18		
					Smith, Sarah F. W. 15		
					Smith, John M. W. 12		
4	Main	1	1	3	Green, Wm. M. M. W. 30	Farmer	
					Green, Mary F. W. 28		
					Green, Wm. M. W. 5		
5	Main	1	1	4	Black, Wm. M. M. W. 38	Farmer	
					Black, Mary F. W. 36		
					Black, Wm. M. W. 15		
					Black, Mary F. W. 12		
6	Main	1	1	5	White, Wm. M. M. W. 42	Farmer	
					White, Mary F. W. 40		
					White, Wm. M. W. 18		
					White, Mary F. W. 16		
					White, Sarah F. W. 14		
7	Main	1	1	4	Gray, Wm. M. M. W. 36	Farmer	
					Gray, Mary F. W. 34		
					Gray, Wm. M. W. 12		
					Gray, Mary F. W. 10		
8	Main	1	1	3	Blue, Wm. M. M. W. 32	Farmer	
					Blue, Mary F. W. 30		
					Blue, Wm. M. W. 5		
9	Main	1	1	4	Red, Wm. M. M. W. 34	Farmer	
					Red, Mary F. W. 32		
					Red, Wm. M. W. 12		
					Red, Mary F. W. 10		
10	Main	1	1	5	Yellow, Wm. M. M. W. 40	Farmer	
					Yellow, Mary F. W. 38		
					Yellow, Wm. M. W. 15		
					Yellow, Mary F. W. 12		
					Yellow, Sarah F. W. 10		

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengste. Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Jahr. Alter	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	die Hengste sind angeköhret	die Hengste sind abgeköhrt	Bemerkungen.
28	Fuchs	Bleſſe mit vorne linken und hinten rechten weißem Fuße	5	4	3½	Abkömmling aus dem Warendorfer Geſtüt.	Gerhard van Laack, Ackerwirth zu Niedermörmter	angeköhrt		
29	dito.	durchgehende Bleſſe	5	3	5½	Inländiſch	Theodor Kniſt, Ackerwirth zu Hanſelar	dito.		
30	dito.	unregelmäßiger Stern	5	3	3	dito.	Wilhelm Schuhmacher, Ackerwirth zu Appeldorn	dito.		
31	ſchwarz	ohne	5	2	3	holländiſch	Theodor Vervoorſt, Ackerwirth zu Keeken	dito.		
		IV. Kreis Gladbach.								
32	braun	ohne	5	3	7	Inländiſch	Jakob Bienen, Ackerwirth zu Corſchenbroich	dito.		
33	dito.	Bleſſe	5	3	5	dito.	Gottfried Gens, Ackerwirth zu Corſchenbroich	dito.		
		V. Kreis Kempen.								
34	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße weiß bis zu den Feſſelgelenken	5	4	10	Hannöveriſch	Heinrich Sterken, Ackerwirth zu Süchteln	dito.		
		VI. Kreis Geldern.								
35	hellbraun	Blume	5	7	7	holländiſch	Peter Deckers, Ackerwirth auf Bruckmanns Hofe zu Capellen	dito.		
36	dunkelbraun	Stern	5	2½	2½	dito.	desgl.		abgeköhrt	zu jung.
37	dito.	ohne	5	2	11	dito.	Johann H. Heeſen, Ackerwirth zu Sevelen	angeköhrt		
38	braun	dito.	5	4	3	veredelt	Johann Klümpen, Ackerwirth zu Wetten	dito.		
39	dito.	linker Hinterfuß weiß	5	7	6	Hannöveriſch	Wilhelm Koch, Ackerwirth zu Ginderich	dito.		

Digitized by Google

Nr.	Farbe.	Bezeichnung der Hengste. Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Jahr. Alter	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	die Hengste sind angeköhrt	die Hengste sind abgeköhrt	Bemerkungen.
40	Goldfuchs	Bleſſe	5	3	5	Neuſtädter	Gerhard Paßmann, Ackerwirth zu Rorth	angeköhrt		
41	hellbraun	Stern und Hinterfuß weiß	5	2	3	Inländiſch	Weſſel Heir, Ackerwirth zu Rorth		abgeköhrt	fehlerhafte Beſchaffenheit der vorder Extremitäten.
42	dunkelbraun	ohne	5	2	3	dito.	Arnold Topoll, desgl.		dito.	mangelhafter Gangart und allgemeine Schwäche.
43	Fuchs	Bleſſe	5	3	7	dito.	Heinrich Schroer, Ackerwirth zu Aſterlagen	angeköhrt		
44	Goldfuchs	Stern und beide Hinterfüße weiß	5	3	5	dito.	Wilhelm Averdonk, Ackerwirth zu Neukirchen bei Meurs	dito.		
							VII. Kreis Neuß.			
45	braun	ohne	5	1	13	holländiſch	Joh. Peter Kallen, Kaufmann zu Neuß	dito.		
46	ſchwarz	dito.	5	—	5	Inländiſch	Wittwe Neuen, Ackerwirthin zu Frixheim	dito.		
47	Kaſtanienbraun	Stern und kleine Schnippe, nebſt linkem weißen Hinterfuße	5	—	5	dito.	Johann Kürſgen, Pächter zu Knechtſteden	dito.		
							VIII. Kreis Grevenbroich.			
48	Rappe	Stern	5	1	5	Inländiſch	Johann Kratz, Ackerwirth zu Ockoven		abgeköhrt	
49	hellbraun	Stern und weißer linker Hinterfuß	5	2	7	dito.	Johann Janſen, Ackerwirth zu Capellen	angeköhrt		
50	dito.	ohne	5	2	9	dito.	Cornelius Leuſſen, Ackerwirth zu Allrath		abgeköhrt	

Nr.	Bezeichnung der Gemeinden	Bezirk	Kreis	Name der Ortschaften, Weiler, Einöden, Häuser	Einwohnerzahl	Bemerkungen
1	Ebersberg, Markt	Ebersberg	Oberbayern	Ebersberg, Markt	1	
2				Ebersberg, Schloß	1	
3				Ebersberg, Vorstadt	1	
4				Ebersberg, Vorstadt	1	
5				Ebersberg, Vorstadt	1	

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Freitag, den 12. Februar **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 126.) Die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen betr. l. S. V. Nr. 1006.

Seine Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch des Pastors Nagy zu Wannowitz, Kreises Brünn, in Mähren, um Unterstützung der dortigen evangelischen Gemeine zum Neubau ihres Bethauses durch Bewilligung einer Beisteuersammlung in den evangelischen Gemeinen der diesseitigen Königlichen Staaten die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Dezember v. J. zu befehlen geruhet.

Indem wir diese Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirkes zugleich, die gedachte Collecte den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß pünktlich abhalten und die Erträge unverzüglich an die Steuerkassen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1841.

(Nr. 127.) Fremde Goldmünzen betr. II. S. V. Nr. 729.

In der unterm 27. November 1821 durch die Gesetzsammlung (S. 190) erlassenen Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen welche gesetzlich den Preußischen Friedrichsd'oren sich gleichhalten — um mehrere Prozent geringer als letztere ausgebracht werden.

Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. November 1826 (Gesetzsammlung S. 115) und vom 30. November 1829 (Gesetzsammlung de 1830 S. 3) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Düsseldorf, den 8. Februar 1841.

(Nr. 128.) Collecten. I. S. I. Nr. 5287.

Ueber
der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zu welchen Zwecken: 1) Zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde zu Tauchwitz. Ertrag der evangelischen Kirchen-Collecte. Rthlr. Sg. Pf.	2) Zum Reparaturbau des Domes zu Cöln pro 1840. Ertrag und zwar der allgemeinen Haus-Collecte. Rthlr. Sg. Pf.	der katholischen Kirchen-Collecte. Rthlr. Sg. Pf.	Summa. Rthlr. Sg. Pf.	Außerdem in fremden Münzen circa Rthlr. Sg. Pf.
1	Düsseldorf	15 9 1	291 7 4	38 15 3	329 22 7	7 27 3
2	Solingen	10 24 9	80 21 2	8 9 6	89 — 8	— 16 —
3	Lennep	19 — 1	81 4 1	9 14 7	90 18 8	— 4 —
4	Elberfeld	49 2 —	94 2 6	15 1 10	109 4 4	— — —
5	Duisburg	34 11 3	115 22 —	23 11 10	139 3 10	1 4 10
6	Rees	15 6 9	74 16 —	13 18 11	88 4 11	— — —
7	Cleve	10 18 7	118 5 7	36 7 —	154 12 7	— — —
8	Geldern	30 1 8	125 6 5	30 26 3	156 2 8	— — —
9	Kempen	4 23 3	74 27 8	18 18 8	93 16 4	— — —
10	Crefeld	9 11 9	164 11 1	25 27 11	190 9 —	1 18 —
11	Gladbach	11 6 11	89 — 6	19 26 2	108 26 8	10 22 1
12	Grevenbroich	5 25 7	43 29 3	11 — 3	54 29 6	— — —
13	Neuß	1 1 9	98 26 2	10 21 2	109 17 4	— — —
						22 2 2
14	Gemeinde: Werth, Gemen, Oeding Anholt und Bocholt	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Königl. Münzamt zu Düsseldorf für die fremden Münzen	— — —	19 22 10	— — —	19 22 10	
	Summa	216 23 5	1471 22 7	261 19 4	1733 11 11	— — —

Düsseldorf, den 1. Dezember 1840.

ſ i ch t
vom 1. September bis 1. Dezember zum Abſchluß gekommenen Collecten.

die Collecten bewilligt worden ſind																				
3) Zum Neubau eines Pfarrhauſes für die evangeliſche Gemeinde zu Langerfeld.						4) Zur Unterſtützung der bedürftigen evangeliſchen Gemeinden der Rheinprovinz pro 1840.												Geſammt-Betrag aller vier Collecten.		
Ertrag der						Ertrag und zwar der														
evangeliſchen Haus-Collecte.			Außerdem in fremden Münzen circa			evangeliſchen Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa					
Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
21	18	—	—	—	—	24	22	11	17	—	2	41	23	1	—	—	—	408	12	9
12	12	6	—	1	—	12	29	—	13	26	3	26	25	3	2	2	—	139	3	2
16	21	10	—	—	—	20	2	4	16	9	10	36	12	2	—	—	—	162	22	9
37	16	—	—	—	—	35	25	7	47	17	9	83	13	4	—	—	—	279	5	8
41	17	—	—	2	6	40	18	9	27	13	11	68	2	8	—	—	—	283	4	9
21	21	2	—	—	—	81	0	10	13	4	6	94	25	4	—	—	—	219	28	2
17	6	4	—	—	—	14	6	—	10	22	1	24	28	1	—	—	—	207	5	7
17	18	7	—	—	—	28	4	3	26	29	6	55	3	9	—	—	—	258	26	8
3	9	9	—	—	—	2	19	4	4	10	7	6	29	11	—	—		108	19	3
17	18	10	—	6	8	16	24	10	5	7	10	22	2	8	—	5	7	239	12	3
13	15	10	1	9	8	8	—	5	11	9	10	19	10	3	9	8	10	152	19	8
7	21	7	—	—	—	9	7	—	5	5	9	14	12	9	—	—	—	82	29	5
1	27	—	—	—	—	2	8	9	—	15	9	2	24	6	—	—	—	115	10	7
			1	19	10										11	16	5			
—	—	—	—	—	—	1	2	6	2	—	7	3	3	1	—	—	—	3	3	1
2	12	6	—	—	—	11	13	8	—	—	—	11	13	8	—	—	—	33	19	—
232	26	11	—	—	—	309	26	2	201	24	4	511	20	6	—	—	—	2694	22	9

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 129.) Zeugenverhör.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 10. April 1838 ist zur Constatirung der Abwesenheit der Rebecca Teneden aus Calcum die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 29. Januar 1841. Der General-Prokurator: Biergans.

(Nr. 130.) Aufgefundene Leiche.

Am 30. Januar c. ist bei dem Dorfe Spellen eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden worden, deren Signalement wir untenstehend zur Kenntniß des Publikums bringen.

Wesel, den 31. Januar 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Größe ungefähr 5′ — 6″, Vorderhaupt und Scheitel kahl; am Hinterkopf braunes Haar, Backenbart wenig, Augen zerstört, Zähne lückenhaft. Kleidungsstücke: eine grüne Jacke von Manchester, Weste von grünem Manchester, leine weiße Hose, Unterhose von gestreiftem Barchent, Halbstiefeln, lange wollene weiße Strümpfe, leinenes Hemd.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 131.) Steckbrief gegen den Johann Friedrich Bourgeois aus Gohr.

Der Ackersmann Johann Friedrich Bourgeois aus Gohr hat sich der gegen ihn wegen versuchten Mords eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort Gohr; Aufenthalt Oelingratherhof, Gemeinde Widdeshoven; Religion katholisch; Gewerbe: hat in Bonn circa 1½ Jahr Medizin studirt, war in Cöln und Dormagen als Provisor in einer Apotheke, zuletzt Oeconom auf dem Oelingratherhof, Gemeinde Widdeshoven; Alter 36—37 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn hoch und rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß und spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gesund; Bart schwach; Kinn spitz; Gesichtsfarbe bleich; Gesichtsbildung oval; Statur schlank.

(Nr. 132.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Faßbinder Andreas Joseph Schmitz zu Allrath hat sich freiwillig sistirt, wonach der unter dem 7. vorigen Monats erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 29. Januar 1841. Für den Ober-Prokurator
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 133.) Steckbrief gegen den Heinrich Kamp aus Odenkirchen.

Der Fabriklehrling Heinrich Kamp aus Odenkirchen hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen.

Düſſeldorf, den 1. Februar 1841. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort: Odenkirchen; Alter 18 Jahre; Religion evangeliſch; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen braun; Naſe und Mund gut gebildet; Zähne gut; Bart keinen; Kinn ſpitz; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſchlank. Beſondere Zeichen: keine.

(Nr. 134.) Steckbrief gegen den Gärtner Wilhelm Buſch aus Gladbach.

Der Gärtner Wilhelm Buſch aus Gladbach hat ſich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, auf denſelben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 1. Februar 1841.

Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Geburtsort: Derendorf; Wohnort zuletzt Gladbach; Alter 40 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare ſchwarzbraun; Stirne rund; Augenbraunen ſchwarzbraun; Augen braun; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Zähne geſund; Bart dunkelbraun; Kinn und Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittler. Kennzeichen: keine.

(Nr. 135.) Steckbrief gegen den Handelsmann Vohs Salmon aus Odenkirchen.

Der Handelsmann Vohs Salmon aus Odenkirchen hat ſich der gegen ihn wegen betrüglichen Bankerotts und wegen Wechſelfälſchung eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deſſen Signalement hierunten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf denſelben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Er iſt im Beſitze eines ihm unter dem 14. September v. J. von der landräthlichen Behörde zu Gladbach ertheilten Paſſes der hieſigen Königl. Regierung.

Düſſeldorf, den 5. Februar 1841. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Name: Vohs Salmon; Geburts- und Wohnort Odenkirchen; Alter 34 Jahre; Religion iſraelitiſch; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne hoch; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe gebogen; Mund groß; Bart ſchwarz; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur unterſetzt.

Beſondere Kennzeichn: etwas gebogenen Rücken.

(Nr. 136.) Diebſtahl zu Brackermühle.

Am 18. dieſes Monats ſind zu Brackermühle, Gemeinde Gruiten unter erſchwerenden Umſtänden die unten verzeichneten Sachen geſtohlen worden.

Indem ich dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringe, erſuche ich Jedermann, der über den Verbleib der geſtohlenen Sachen oder die Perſon des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächſten Polizeibehörde ſofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 26. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) ein neuer Manns-Ueberrock von hellblauem Tuche, vorn in den Schößen mit Merino von hellblauer Farbe gefüttert, und mit großen überſponnenen Knöpfen; 2) eine wollene Tuchhoſe, hell von Farbe; 3) zwei neue Hemden von Leinewand, gez. F. N.; 4) eine ſchwarz blaue Kappe, mit elaſtiſcher Einfaſſung, einem ſchwarzen Schnürbande zu beiden Seiten und ledernem Schirme; 5) ein blau baumwollener Kittel; 6) ein blau leinenes Kamiſol mit hörnernen Knöpfen; 7) eine Weſte von ſogenannter Wollkorde, roth, gelb und grün geſtreift, mit meſſingenen Knöpfen; 8) eine ſchwarz tuchene auf den Knien mit grauen Flicken beſetzte Hoſe; 9) ein Paar Halbſtiefel noch nicht vorgeſchuht; dieſelben waren über 2 verſchiedene Leiſten gefertigt, in den Außenſeiten hatten dieſelben zwei und an der innern Seite eine Reihe Nägel in den Sohlen; 10) ein Kamiſol von ſchwarz wollenem Tuche mit kleinen meſſingenen Knöpfen; 11) ein Paar abgetragene Schuhe; 12) eine Pfeife, beſtehend aus einem ſchwarz hörnernem Rohr, dito Abguß, einer elaſtiſchen Spitze, welche mit ſchwarz hörnernen Ringen verſehen; der Kopf war von Porzellan und trug das Gemälde: „die Kreuzigung Chriſti darſtellend", derſelbe war mit einem flachen Beſchlage von Neuſilber verſehen; 13) eine Unterhoſe von weißem Barchent ohne Zeichen.

(Nr. 137.) Diebſtahl zu Kohlfurtherbrücke.

In der Nacht vom 25. zum 26. Januar c. ſind aus einem Hauſe zu Kohlfurtherbrücke unter erſchwerenden Umſtänden die unten verzeichneten Gegenſtände geſtohlen worden.

Vor dem Ankaufe derſelben warnend, erſuche ich einen Jeden, der über deren Verbleiben oder die Diebe Auskunft geben kann, mir ſofort davon Anzeige zu machen, indem ich noch bemerke, daß die Diebe, durch den Eigenthümer des Hauſes verjagt mit Zurücklaſſung von drei Stiefeln, einem Salzſacke, zwei Brecheiſen und einem ſogenannten Trageſtock, wie ſolche von den Schmieden in der dortigen Gegend benutzt werden, die Flucht ergriffen haben, und daß ihrer vier geweſen zu ſein ſcheinen.

Elberfeld, den 30. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der geſtohlenen Sachen.

1) Ein ſchwarz tuchenes Kamiſol, im Rücken mit ſchwarzer ſeidener Litze beſetzt; 2) ein alter blau leinener Kittel mit rundem Halsloche; 3) ein neuer dito, ebenfalls mit rundem Halsloche, letzteres, ſowie die Schulterblätter iſt mit Stickerei von weißer Seide verſehen; 4) eine blaue Tuchkappe mit ſchwarzem Pelz beſetzt, ohne Schirm; 5) ein roth weiß und ſchwarz kattunenes Taſchentuch, welcher mit dem Reime: „Mein guter Michel liebet mich, ſo wie er liebt, liebt ſicherlich kein Bauer weit und breit", bedruckt iſt; 6) ein Frauenhemd von feiner Leinwand, gez. B. M.; 7) ein Mannshemd, gez. A. U.; 8) ein dito, gez. E. M. U.; 9) ein altes Betttuch; 10) ein Tiſchtuch von Gebild, ohne Zeichen; 11) zwei leinene Handtücher ebenfalls ohne Zeichen; 12) ein Paar ganz neue Fuhrmannsſchuhe; 13) ein Paar alte Stiefel und ein Paar alte Pantoffeln; dieſe beiden Gegenſtände waren in einem alten Tuche gebunden; 14) ein Paar Frauenſchuhe von Tuch mit Leder beſetzt, und vorne offen geſchnitten; 15) ein Paar lederne Frauenſchuhe; 16) ein halber holländiſcher Käſe circa 4 Pfund ſchwer; 17) ein Topf mit Fett, ungefähr 4 Pfund wiegend; 18) ein porzellanener Pfeifenkopf, worauf ein ſchwarzer Hund gemalt, mit Beſchlag von Neuſilber, Rohr von ſchwarzem Horn, elaſtiſcher Spitze und einem Aufſatz von Hirſchhorn; 19) ein porzellanener Pfeifenkopf, worauf ein Gemälde, ein ſich umarmendes Paar unter einem Baume darſtellend, auf der andern Seite des Kopfes ſtand der Reim: „Mädchen unſer Leben glüht, auf der Säuger iſt verblüht"; 20) zwei Paar lederne Handſchuhe, ein Paar

von ſchwarzem und ein Paar von gelbem Leder; 21) an baarem Gelde circa 15 Sgr.; 22) ein halber Hut weißen Zucker, ungefähr 4—5 Pf. ſchwer, und 24) ungefähr zwei und drei Pfund Kaffeebohnen.

(Nr. 138.) Steckbrief gegen den Weber Johann Achſt aus Reinbach.

Der unten ſignaliſirte Weber Johann Achſt aus Reinbach hat am 19. dieſes Monats ſeinen bisherigen Meiſter zu Oberhagen, Gemeinde Dhün, heimlich verlaſſen und iſt dringend verdächtig, demſelben ein grau baumwollenes Frauentuch mit Franſen, ein Paar blau und weiß baumwollene Socken, einiges Geld und verſchiedene andere Sachen geſtohlen zu haben.

Alle Polizeibehörden erſuche ich daher ergebenſt, auf den ꝛc. Achſt gefälligſt vigiliren und im Betretungsfalle denſelben verhaften und mir vorführen zu laſſen.

Elberfeld, den 30. Januar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen: Achſt; Vornamen: Johann; Geburtsort Reinbach, Kreis Alsfeld; letzter Wohnort: Oberhagen bei Dabringhauſen; Gewerbe Weber; Religion evangeliſch; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne ſchmal; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart im Entſtehen; Kinn oval; Geſicht länglich; Geſichtsfarbe blaß; Statur ſchwach.

Beſondere Kennzeichen: hat vor kurzem die Krätze gehabt, und war von dieſer Krankheit noch nicht ganz hergeſtellt.

(Nr. 139.) Steckbrief gegen den Wilhelm Schmitz aus Bensberg.

Der wegen Mißbrauch des Zutrauens angeſchuldigte Wilhelm Schmitz aus Bensberg, zuletzt in Lehmbach wohnhaft, hat, um ſich der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung zu entziehen, die Flucht ergriffen.

Indem ich deſſen Signalement hier unten folgen laſſe, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden ergebenſt, auf den ꝛc. Schmitz genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir gefälligſt vorführen zu laſſen.

Köln, den 26. Januar 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Köſteritz.

Signalement des Wilhelm Schmitz.

Religion katholiſch; Alter 53 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare ſchwarz; Stirne hoch; Augenbraunen ſchwarz; Augen blau; Naſe breit; Mund groß; Zähne gut; Kinn breit; Geſicht oval; Geſichtsfarbe blaß; Statur unterſetzt.

(Nr. 140.) Steckbrief gegen den Franz Joſeph Schmoll von Bonn.

Der unten bezeichnete, des einfachen Bankeruttes beſchuldigte Kaufmann Franz Joſeph Schmoll von hier, hat ſich der Unterſuchung durch die Flucht entzogen. —

Auf den Grund des von dem hieſigen Königl. Inſtruktionsrichter wider denſelben erlaſſenen Vorführungsbefehls erſuche ich die ſämmtlichen Polizeibehörden auf den ꝛc. Schmoll zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu laſſen.

Bonn, den 1. Februar 1841. Der Staats-Prokurator: Wirtz.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau grau; Naſe und Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gut; Kinn rund; Geſicht oval; Geſichtsfarbe geſund; Statur mittel.

Pl. 17. Schwimmende Fische. Ein Fisch verfolgt den andern. Aus Ägypten. Neues Reich.
Pl. 17. Poissons nageant. Un poisson en poursuit un autre. Égypte. Nouvel Empire.
Pl. 17. Swimming fishes. One fish pursues another. From Egypt. New Empire.

Pl. 18. Affen. Affen, Affenjagd. Aus Ägypten. Neues Reich.
Pl. 18. Singes. Singes, chasse aux singes. Égypte. Nouvel Empire.
Pl. 18. Monkeys. Monkeys, monkey hunting. From Egypt. New Empire.

Pl. 19. Affen. Affen, Affenjagd. Aus Ägypten. Neues Reich.
Pl. 19. Singes. Singes, chasse aux singes. Égypte. Nouvel Empire.
Pl. 19. Monkeys. Monkeys, monkey hunting. From Egypt. New Empire.

Pl. 20. Affen. Affen, Affenjagd. Aus Ägypten. Neues Reich.
Pl. 20. Singes. Singes, chasse aux singes. Égypte. Nouvel Empire.
Pl. 20. Monkeys. Monkeys, monkey hunting. From Egypt. New Empire.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Mittwoch, den 17. Februar 1841.

(Nr. 146.) Bekanntmachung.

An die Stelle des verstorbenen Buchhalters Kastner ist der Buchhalter Priem zum ersten Vorstands-Beamten des Königl. Bank Komtoirs zu Köln ernannt worden und daher von jetzt ab dessen und des Kassirers Jaensch gemeinschaftliche Unterschrift bei den Ausfertigungen des gedachten Bank Komtoirs erforderlich und gültig.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Haupt-Bank-Direktorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 147.) Patente. I. S. III. Nr. 770.

Das den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin unterm 5. September 1839 ertheilte Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

Den Banquiers Breest, Gelpcke und Ruckerling in Berlin ist unterm 9. Dezember 1840 ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

> auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ertheilt worden.

Dem Oekonomie-Kommissarius Siegert und dem Apotheker Schuster zu Hirschberg ist unterm 11. Dezember 1840 ein Patent

> auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Ansehen zu geben,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Decateur Polis zu Eupen ist unterm 13. Dezember ein Patent

> auf eine Decatir-Presse für wollene Tücher in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Art. 1. Abweichend von der Verordnung über die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (GVBl. S. 833) wird das Gesetz über die Ehe- und Familiennamen vom 6. Februar 1920 (GVBl. S. 49) wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Der Ehemann kann seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Familiennamen seiner Ehefrau hinzufügen.

(2) Die Ehefrau kann ihren Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Familiennamen ihres Ehemannes hinzufügen.

2. Der Absatz 2 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 kann nur bei Eheschließung abgegeben werden. Sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 kann nicht widerrufen werden.

3. Der Absatz 3 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

(5) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist öffentlich zu beglaubigen.

(6) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

4. Der Absatz 4 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 7 und 8 ersetzt:

(7) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(8) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

5. Der Absatz 5 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 9 und 10 ersetzt:

(9) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(10) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

6. Der Absatz 6 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 11 und 12 ersetzt:

(11) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(12) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

7. Der Absatz 7 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 13 und 14 ersetzt:

(13) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(14) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

8. Der Absatz 8 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 15 und 16 ersetzt:

(15) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(16) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

9. Der Absatz 9 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 17 und 18 ersetzt:

(17) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(18) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

10. Der Absatz 10 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 19 und 20 ersetzt:

(19) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(20) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

11. Der Absatz 11 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 21 und 22 ersetzt:

(21) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(22) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

12. Der Absatz 12 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 23 und 24 ersetzt:

(23) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(24) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

13. Der Absatz 13 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 25 und 26 ersetzt:

(25) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(26) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

14. Der Absatz 14 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 27 und 28 ersetzt:

(27) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(28) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

15. Der Absatz 15 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 29 und 30 ersetzt:

(29) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(30) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

16. Der Absatz 16 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 31 und 32 ersetzt:

(31) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(32) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

17. Der Absatz 17 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 33 und 34 ersetzt:

(33) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(34) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

18. Der Absatz 18 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 35 und 36 ersetzt:

(35) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(36) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

19. Der Absatz 19 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 37 und 38 ersetzt:

(37) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(38) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

20. Der Absatz 20 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 39 und 40 ersetzt:

(39) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(40) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

21. Der Absatz 21 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 41 und 42 ersetzt:

(41) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(42) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

22. Der Absatz 22 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 43 und 44 ersetzt:

(43) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(44) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

23. Der Absatz 23 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 45 und 46 ersetzt:

(45) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(46) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

24. Der Absatz 24 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 47 und 48 ersetzt:

(47) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(48) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

25. Der Absatz 25 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 49 und 50 ersetzt:

(49) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(50) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

26. Der Absatz 26 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 51 und 52 ersetzt:

(51) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(52) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

27. Der Absatz 27 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 53 und 54 ersetzt:

(53) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(54) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

28. Der Absatz 28 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 55 und 56 ersetzt:

(55) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(56) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

29. Der Absatz 29 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 57 und 58 ersetzt:

(57) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(58) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

30. Der Absatz 30 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 59 und 60 ersetzt:

(59) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(60) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

31. Der Absatz 31 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 61 und 62 ersetzt:

(61) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(62) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

32. Der Absatz 32 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 63 und 64 ersetzt:

(63) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(64) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

33. Der Absatz 33 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 65 und 66 ersetzt:

(65) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(66) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

34. Der Absatz 34 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 67 und 68 ersetzt:

(67) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(68) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

35. Der Absatz 35 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 69 und 70 ersetzt:

(69) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(70) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

36. Der Absatz 36 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 71 und 72 ersetzt:

(71) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(72) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

37. Der Absatz 37 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 73 und 74 ersetzt:

(73) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(74) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

38. Der Absatz 38 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 75 und 76 ersetzt:

(75) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(76) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

39. Der Absatz 39 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 77 und 78 ersetzt:

(77) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(78) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

40. Der Absatz 40 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 79 und 80 ersetzt:

(79) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(80) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

41. Der Absatz 41 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 81 und 82 ersetzt:

(81) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(82) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

42. Der Absatz 42 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 83 und 84 ersetzt:

(83) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(84) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

43. Der Absatz 43 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 85 und 86 ersetzt:

(85) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(86) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

44. Der Absatz 44 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 87 und 88 ersetzt:

(87) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(88) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

45. Der Absatz 45 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 89 und 90 ersetzt:

(89) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(90) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

46. Der Absatz 46 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 91 und 92 ersetzt:

(91) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(92) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

47. Der Absatz 47 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 93 und 94 ersetzt:

(93) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(94) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

48. Der Absatz 48 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 95 und 96 ersetzt:

(95) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(96) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

49. Der Absatz 49 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 97 und 98 ersetzt:

(97) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(98) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

50. Der Absatz 50 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 99 und 100 ersetzt:

(99) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(100) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

51. Der Absatz 51 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 101 und 102 ersetzt:

(101) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(102) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

52. Der Absatz 52 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 103 und 104 ersetzt:

(103) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(104) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

53. Der Absatz 53 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 105 und 106 ersetzt:

(105) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(106) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

54. Der Absatz 54 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 107 und 108 ersetzt:

(107) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(108) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

55. Der Absatz 55 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 109 und 110 ersetzt:

(109) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(110) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

56. Der Absatz 56 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 111 und 112 ersetzt:

(111) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(112) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

57. Der Absatz 57 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 113 und 114 ersetzt:

(113) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(114) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

58. Der Absatz 58 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 115 und 116 ersetzt:

(115) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(116) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

59. Der Absatz 59 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 117 und 118 ersetzt:

(117) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(118) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

60. Der Absatz 60 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 119 und 120 ersetzt:

(119) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(120) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

61. Der Absatz 61 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 121 und 122 ersetzt:

(121) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(122) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

62. Der Absatz 62 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 123 und 124 ersetzt:

(123) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(124) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

63. Der Absatz 63 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 125 und 126 ersetzt:

(125) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(126) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

64. Der Absatz 64 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 127 und 128 ersetzt:

(127) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(128) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

65. Der Absatz 65 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 129 und 130 ersetzt:

(129) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(130) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

66. Der Absatz 66 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 131 und 132 ersetzt:

(131) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(132) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

67. Der Absatz 67 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 133 und 134 ersetzt:

(133) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(134) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

68. Der Absatz 68 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 135 und 136 ersetzt:

(135) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(136) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

69. Der Absatz 69 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 137 und 138 ersetzt:

(137) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(138) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

70. Der Absatz 70 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 139 und 140 ersetzt:

(139) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(140) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

71. Der Absatz 71 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 141 und 142 ersetzt:

(141) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(142) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

72. Der Absatz 72 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 143 und 144 ersetzt:

(143) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(144) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

73. Der Absatz 73 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 145 und 146 ersetzt:

(145) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(146) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

74. Der Absatz 74 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 147 und 148 ersetzt:

(147) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(148) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

75. Der Absatz 75 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 149 und 150 ersetzt:

(149) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(150) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

76. Der Absatz 76 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 151 und 152 ersetzt:

(151) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(152) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

77. Der Absatz 77 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 153 und 154 ersetzt:

(153) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(154) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

78. Der Absatz 78 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 155 und 156 ersetzt:

(155) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(156) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

79. Der Absatz 79 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 157 und 158 ersetzt:

(157) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(158) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

80. Der Absatz 80 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 159 und 160 ersetzt:

(159) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(160) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

81. Der Absatz 81 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 161 und 162 ersetzt:

(161) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(162) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

82. Der Absatz 82 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 163 und 164 ersetzt:

(163) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(164) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

83. Der Absatz 83 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 165 und 166 ersetzt:

(165) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(166) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

84. Der Absatz 84 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 167 und 168 ersetzt:

(167) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(168) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

85. Der Absatz 85 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 169 und 170 ersetzt:

(169) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(170) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

86. Der Absatz 86 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 171 und 172 ersetzt:

(171) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(172) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

87. Der Absatz 87 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 173 und 174 ersetzt:

(173) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(174) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

88. Der Absatz 88 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 175 und 176 ersetzt:

(175) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(176) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

89. Der Absatz 89 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 177 und 178 ersetzt:

(177) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(178) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

90. Der Absatz 90 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 179 und 180 ersetzt:

(179) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(180) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

91. Der Absatz 91 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 181 und 182 ersetzt:

(181) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(182) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

92. Der Absatz 92 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 183 und 184 ersetzt:

(183) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(184) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

93. Der Absatz 93 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 185 und 186 ersetzt:

(185) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Standesbeamten, der die Ehe schließt, mündlich zu Protokoll zu geben oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

(186) Der Standesbeamte soll auf die Folgen der Erklärung hinweisen.

94. Der Absatz 94 des Artikels 1 wird durch folgende Absätze 187 und 188 ersetzt:

(187) Die Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ist dem

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 151.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Communal-Empfänger Johann Joseph Cönzler von Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, hat sich am 19. März 1840 mit Hinterlassung eines bedeutenden Kassendefects, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist deshalb die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577. und der folgenden der Allgemeinen Preußischen Criminal-Ordnung, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich am Dienstage den 20. April 1841, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Untersuchung beauftragten Inquirenten unseres Collegiums, Landgerichtsrath von Steltzer, um so gewisser zu gestellen, als bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, für verlustig erklärt, demnächst, nach Ausmittelung des ihm angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden soll.

Koblenz, den 18. Januar 1841. Königl. Justiz-Senat: Frech.

(Nr. 152.) Der Preußen Huldigungsfest im Jahre 1840.

So eben ist im Verlage der Enslin'schen Buchhandlung (F. Müller), und E. H. Schröder, in Berlin erschienen:

Der Preußen Huldigungsfest im Jahre 1840.

Nach amtlichen und anderen sicheren Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt von Karl Streckfuß. Mit acht Kunstbeilagen. gr. 8. carton. Subscriptionspreis 2 Rthlr. (feine Ausgabe 3 Rthlr.) Ladenpreis 2½ Rthlr. (Die feine Ausgabe ist durch Subscriptionen schon vergriffen.)

Inhalt: Einleitung. — Mein letzter Wille. — Auf Dich, Meinen lieben Fritz ꝛc. — Reise J. J. M. M. nach Erdmannsdorf und Aufenthalt daselbst. — Einzug, Aufenthalt und Huldigung in Königsberg. — Reise nach Berlin, Einzug und Huldigung daselbst. — Huldigungsfeierlichkeiten in den Provinzen (nach Regierungsbezirken geordnet). — Beilagen: Landtag in Königsberg. — Huldigungs-Programm in Königsberg. — Liste der bei der Huldigung in Königsberg bewilligten Standeserhöhungen und Ordensverleihungen. — Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten und der Geistlichkeit in Königsberg. — Programm zur Einholung in Berlin mit ausführlicher Beschreibung der Gewerks-Aufzüge. — Huldigungs-Programm in Berlin. — Liste der bei der Huldigung in Berlin bewilligten Standeserhöhungen und Ordensverleihungen. — Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten und der Geistlichkeit in Berlin. — Vorhaltung und Eidesformulare. — Kunstbeilagen: Borussia, den Scepter neigend. — Die Ehrenpforte in Berlin. — Die Huldigungsscene in Berlin. — Die Huldigungs-Medaille. — Der Sr. Majestät dem Könige von der Stadt Berlin überreichte Schild. — Die Ihro Majestät der Königin von der Stadt Berlin überreichte Patera. — Der Renaissance-Saal im Innern. — Plan der Throntribüne und der Aufstellung der Huldigenden im Lustgarten zu Berlin bei der Huldigung.

Die zahlreichen Subscriptionen auf das Werk werden gewissenhaft nach der Reihenfolge des Eingangs derselben expedirt.

Diese Schrift ist auch durch jede gute Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 153) Steckbrief gegen den Schmiedemeister Joseph Conradi aus Kaiserswerth.

Der unten signalisirte des betrügerischen Bankerutts beschuldigte Eisenhändler und Schmiedemeister Joseph Conradi hat sich im Monat November v. J. mit einem Passe versehen von hier entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden auf den ꝛc. Conradi zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Geburtsort Kaiserswerth; Aufenthaltsort Düsseldorf; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirne rund, gefalten; Augenbraunen blond; Augen blau grau; Nase mittel; Mund desgl.; Bart blond; Kinn gegrübt; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

(Nr. 154.) An die Stelle des nach Neuß berufenen Lehrers Busch ist der seitherige Lehrer zu Camp, Heinrich van de Locht, zum ersten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Kevelaer ernannt worden.

(Nr. 155.) Der bisherige Hülfslehrer zu Straelen, Franz Dir aus Pont, ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuen katholischen Bezirksschule zu Dam Brockhuysen ernannt worden.

(Nr. 156.) Der Schulamts-Kandidat Ludwig Schulte aus Essen ist provisorisch auf zwei Jahre, zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Stadtschule zu Rheydt ernannt worden.

(Nr. 157.) Königl. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

Des Königs Majestät haben den Director des Königl. Bergamts zu Düren, Bergrath John, zum Ober-Bergrath zu ernennen geruhet. Sodann ist:

im Bergamtsbezirke von Siegen:

der Markscheider Busse zugleich zum Bergamts-Assessor und Bergamts-Mitgliede,

der Calculator Heusler zum Bergamts-Sekretair;

der bisherige Calculator Vorländer zum Bergamts-Kassen-Controleur an die Stelle des verstorbenen Controleurs Simmersbach, und dagegen

der bisherige Hülfsarbeiter Joh. Schmidt zum Bergamts-Calculator ernannt.

Im Bergamtsbezirke von Düren ist:

der Berg-Geschworne Baur, bisheriger Revierbeamter im Inde-Reviere zum Ober-Einfahrer und Mitgliede des Königl. Bergamts befördert;

an dessen Stelle der bisherige Berg-Sekretair Dunker zu Eisleben zum Berg-Geschwornen ernannt.

Der durch Ableben des Geschwornen Under Eick erledigte Revierbeamten Posten im Worm-Reviere durch den zum Berg-Geschwornen ernannten bisherigen Obersteiger Feldmann wieder besetzt; und

der bisherige Fahrsteiger Pilz zum Revier-Obersteiger befördert.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Dienstag, den 23. Februar **1841.**

(Nr. 158.) Gesetzsammlung, 1stes und 2tes Stück.

Das 1ste Stück enthält unter:

Nr. 2130. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., betreffend die Anwendung der Revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter. — Gesetzsammlung von 1840 Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nr. 2131. Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28. Dezember 1840.

Das 2te Stück enthält unter:

Nr. 2132. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. Vom 30. November 1840.

Nr. 2133. Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. Vom 30. November 1840.

Nr. 2134. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend.

Nr. 2135. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Wald-Produkten.

Nr. 2136. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1840., betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Marktwechsel.

Nr. 2137. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1841. wegen Aufhebung der Vorschrift des §. 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 159.) Die den Steuer-Einnehmern zugefertigten diesjährigen Grundsteuer-Heberollen betr. II. S. III. Nr. 1073.

In Gemäßheit der Vorschrift §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern in den landräthlichen Kreisen die Grundsteuer-Heberollen pro 1841 an den nachbemeldeten Tagen zugefertigt worden sind.

Kreis Solingen.

Steuer-Einnehmer Vetter zu Solingen am 15. Januar a. c.; — desgl. Hogen-

forst zu Opladen am 12. Januar a. c.; — desgl. Wetter zu Lichlingen am 12. Januar a. c.; — desgl. Bloem zu Langenfeld am 17. Januar a. c..

Kreis Lennep.

Steuer-Einnehmer Helm zu Lennep am 22. Januar a. c.; — desgl. Bierbach zu Wermelskirchen am 27. Januar a. c.; — desgl. Fournier zu Ronsdorf am 22. Januar a. c.

Kreis Elberfeld.

Steuer-Einnehmer Lichtschlag zu Elberfeld am 17. Januar a. c.; — desgl. Wülfing zu Barmen am 19. Januar a. c.; — desgl. Ruhland zu Elberfeld am 19. Januar a. c.; — desgl. Litterscheid zu Mettmann am 22. Januar a. c.; — desgl. Steves zu Velbert am 19. Januar a. c.

Kreis Düsseldorf.

Steuer-Einnehmer Lücker zu Düsseldorf am 4. Januar a. c.; — desgl. v. Thiele zu Gerresheim am 8. Januar a. c.; — desgl. Legrand zu Benrath am 17. Januar a. c.; — desgl. v. Roth zu Ratingen am 21. Januar a. c.; — desgl. Pelzer zu Kaiserswerth am 8. Januar a. c.

Kreis Duisburg.

Steuer-Einnehmer Brewer zu Mülheim a/d. Ruhr am 17. Januar a. c.; — Clemens zu Essen am 17. Januar a. c.; — desgl. Brockhoff zu Essen am 21. Januar a. c.; — Dickhoff zu Werden am 21. Januar a. c.; — desgl. te Perdt zu Dinslaken am 26. Januar a. c.; — desgl. Haarbeck zu Ruhrort am 25. Januar a. c.; — desgl. Maassen zu Schermbeck am 21. Januar a. c.; — desgl. Berckmann zu Duisburg am 23. Januar a. c.

Kreis Rees.

Steuer-Einnehmer Tendering zu Rees am 19. Januar a. c.; — desgl. Westermann zu Emmerich am 19. Januar a. c.; — desgl. Borkowsky zu Wesel am 19. Januar a. c.

Kreis Cleve.

Steuer-Einnehmer v. Kamiensky zu Cleve am 22. Januar a. c.; — desgl. Paß zu Cleve am 22. Januar a. c.; — desgl. Möllenhoff zu Cleve am 23. Januar a. c.; — desgl. van Ackern zu Klarenbeck, Bürgermeisterei Riel am 22. Januar a. c.; — desgl. Haal zu Calcar am 22. Januar a. c.; — desgl. Fonk zu Goch am 22. Januar a. c.; — desgl. Abrahams zu Wissel am 23. Januar a. c.; — desgl. Strauven zu Goch am 22. Januar a. c.

Kreis Geldern.

Steuer-Einnehmer Hedding zu Geldern am 25. Januar a. c.; — desgl. Lenderh zu Issum am 15. Januar a. c.; — desgl. Bocksfeld zu Geldern am 15. Januar a. c. — desgl. Schadeisky zu Kevelaer am 25. Januar a. c.; — desgl. Zipper zu Hinsbeck am 15. Januar a. c.; — desgl. de Wahl zu Weeze am 23. Januar a. c.; — desgl. Knoops zu Wluyn am 23. Januar a. c.; — desgl. Schaltenbrand zu Rheinberg am 23. Januar a. c.; — desgl. Römer zu Orsoy am 23. Januar a. c.; — desgl. v. Gerard zu Meurs am 23. Januar a. c.; — desgl. v. Ziemietzky zu Xanten am 23. Januar a. c.; — desgl. Boom zu Xanten am 23. Januar a. c.

Kreis Kempen.

Steuer-Einnehmer Emanns zu Kempen am 25. Januar a. c.; — desgl. Papen zu Hüls am 25. Januar a. c.; — desgl. Kohl zu Kempen am 25. Januar a. c.; —

desgl. Hendrichs zu Lobberich am 25. Januar a. c.; — desgl. Rossie zu Süchteln am 26. Januar a. c.; — desgl. Mühlen zu Dülken am 19. Januar a. c.; — desgl. Erckens zu Bracht am 25. Januar a. c.; — desgl. Dewies zu Brüggen am 19. Januar a. c.

Kreis Crefeld.

Steuer-Einnehmer v. Forell zu Crefeld am 23. Januar a. c.; — desgl. Kreitz zu Uerdingen am 16. Januar a. c.; — desgl. Erlenwein zu Uerdingen am 16. Januar a. c.; — Münch zu Willich am 16. Januar a. c.

Kreis Gladbach.

Steuer-Einnehmer Pilartz zu Gladbach am 19. Januar a. c.; — desgl. Dürfelen zu Viersen am 19. Januar a. c.; — desgl. Schmoelder zu Rheydt am 26. Januar a. c.; — desgl. Kruchen zu Schelsen am 19. Januar a. c.

Kreis Grevenbroich.

Steuer-Einnehmer Locquenghien zu Elsen am 21. Januar a. c.; — desgl. Dürfelen zu Wevelinghoven am 15. Januar a. c.; — desgl. Lichtschlag zu Hemmerden am 21. Januar a. c.; — desgl. Büsgen zu Wickrath am 21. Januar a. c.

Kreis Neuß.

Steuer-Einnehmer Barutzky zu Neuß am 12. Januar a. c.; — desgl. Dolleschall zu Neuß am 23. Januar a. c.; — desgl. Schulz zu Anstel, Bürgermeisterei Nettesheim, am 15. Januar a. c.

Zugleich werden die Grundsteuerpflichtigen erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden und von den Steuer-Einnehmern bekannt zu machenden Steuerbeträge in den gesetzlichen Fristen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1841.

(Nr. 160.) Handelskammer zu Düsseldorf. l. S. III. Nr. 1011.

In Folge der statutmäßig vorgenommenen Ergänzungswahl der Mitglieder der hiesigen Handelskammer für das laufende Jahr sind

als Mitglieder: A. Pfeiffer, C. Blankarts und J. F. Kapf;
als Stellvertreter aber: P. Junkersdorf und D. Seelig,

höhern Orts bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1841.

(Nr. 161.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 1036.

In der Buchhandlung von Sam. Lucas zu Elberfeld ist jüngst eine

„Sammlung der Verordnungen und Regulative für die Fabriken-Gerichte im Herzogthum Berg"

nebst einer geschichtlichen Einleitung erschienen, welche wir ihrer Brauchbarkeit und gemeinnützigen Tendenz wegen hiermit empfehlen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1841.

(Nr. 162.) Verpachtung. II. S. IV. Nr.

Am Freitag den 26. März d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken das bis zum 11. November dieses Jahres an H. Rattland verpachtete zur Walsumer Hardt gehörige Grundstück in der Gemeinde Hiesfeld Flur XX. Nr. 28, groß 1 Morgen 166 Ruthen, zur anderweiten Verpachtung an den Meistbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1841.

(Nr. 163.) Collecten. 1. S. 1. Nr. 735.

Nach der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und vom

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Zu welchen Zwecken: 1) Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Kronenberg. Ertrag der: Allgemeinen Haus-Collecte. Rthlr.	Sg.	Pf.	Außerdem in fremden Münzen ungefähr Rthlr.	Sg.	Pf.	2) Zum Neubau eines Pfarrhauses und zur Erweiterung des Küsterhauses der neuen evangelischen Gemeinde zu Reinoldi Kapelle. Ertrag der: evangelischen Kirchen-Collecte. Rthlr.	Sg.	Pf.	Außerdem in fremden Münzen ungefähr Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	287	6	5	—	22	2	14	29	11	—	—	—
2	Solingen	202	15	8	—	—	—	28	20	5	—	—	—
3	Lennep	324	21	8	—	—	—	21	5	3	—	—	—
4	Elberfeld	786	7	2	—	—	—	44	22	6	—	—	—
5	Duisburg	378	23	10	—	—	—	27	29	6	—	—	—
6	Rees	261	13	—	—	—	—	10	25	7	—	—	—
7	Cleve	166	20	4	8	2	5	9	8	1	—	—	—
8	Geldern	273	29	10	18	12	3	26	29	4	—	—	—
9	Kempen	234	9	9	—	—	—	2	4	5	—	—	—
10	Crefeld	192	25	4	—	6	1	4	28	6	—	—	—
11	Gladbach	189	7	3	5	13	—	7	—	3	1	9	10
12	Grevenbroich	113	7	9	5	15	—	5	18	10	—	4	—
13	Neuß	164	2	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
14	Königl. Münzamt zu Düsseldorf, Metallwerth für die fremden Münzen	37	2	11	38	10	11	1	13	6	1	13	10
	Summa	3672	12	11	—	—	—	206	9	1	—	—	—

* Nota ad 1) Von dem Gesammtertrage von . . . 3672 Rthlr. 12 Sg. 11 Pf. sind nur
a) an die Steuerkassen abgeliefert . 2467 „ — „ 9 „
incl. des Metallwerths für fremde Münzen, und
b) von den Gemeinde-Deputirten mitgenommen und an ihre Kirchen-Baukasse abgeliefert . . . . 1205 Rthlr. 12 Sg. 2 Pf.

Düsseldorf, den 2. Februar 1841.

w e i s u n g
1. Dezember v. J. bis 1. Februar d. J. zum Abschluß gekommenen Collecten.

die Collecten bewilligt worden sind.

3) Zur Errichtung eines Pfarrsystems für die Katholiken in und um Witten, Regierungs-Bezirks Arnsberg.										4) Für die Freitische der bedürftigen Studirenden an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn pro 2tes Semester 1840.										Summa aller 4 Collecten.		
Ertrag der katholischen										Ertrag der allgemeinen Kirchen-Collecte, und zwar in den:												
Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summe.			Außerdem in fremden Münzen ungefähr	katholischen Kirchen.			evangelischen Kirchen			jüdischen Synagogen.			Summe.					
Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rt Sg Pf	Rth.	Sg.	Pf.	Rth	Sg.	Pf.	Rt.	Sg	Pf	Rth.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
58	18	7	38	15	11	97	4	6	— — —	19	11	7	14	2	8	3	22	5	37	6	8	436	17	6
13	16	10	13	10	6	26	27	4	— — —	7	22	4	11	4	—	—	—	—	18	26	4	336	29	9
10	25	9	9	15	5	20	11	2	— — —	5	3	10	13	24	4	—	—	—	18	28	2	385	6	3
14	15	5	30	15	9	45	1	2	— 5 —	13	27	11	39	3	1	—	20	—	53	21	—	929	21	10
*48	25	3	27	23	8	76	18	11	— — —	14	17	8	25	20	7	3	—	8	43	8	11	526	21	2
23	18	8	10	5	4	33	24	—	— — —	7	15	8	6	29	4	1	8	9	15	23	9	321	26	4
48	11	6	21	3	1	69	14	7	— — —	21	5	2	9	22	11	1	14	5	32	12	6	277	25	6
31	18	11	22	20	—	54	8	11	— — —	16	26	6	21	14	11	—	23	6	39	6	11	394	15	—
14	—	5	8	14	4	22	14	9	1 18 11	6	10	11	2	—	10	—	23	3	9	5	—	268	3	11
31	3	9	10	25	7	41	29	4	— 7 1	8	20	3	4	2	6	1	2	6	13	25	3	253	18	5
30	20	5	10	28	2	41	18	7	4 — —	8	9	5	8	11	9	—	6	—	16	27	2	254	23	3
16	2	6	11	24	10	27	27	4	— 2 6	9	17	9	2	24	10	—	17	9	13	—	4	159	24	3
36	—	2	15	5	1	51	5	3	— — —	9	3	—	—	12	6	—	7	—	9	22	6	225	12	9
									6 3 6															
5	24	11	—	—	—	5	24	11	— — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	11	4
383	24	1	230	27	8	614	20	9	— — —	148	14	—	159	24	3	13	26	3	322	4	6	4815	17	3

* Nota ad 3) Nr. 5.
Außer den 48 Rthlr. 25 Sgr 3 Pf. sind in der Bürgermeisterei Steele an freiwilligen Beiträgen noch 300 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. aufgebracht.

(Nr. 164.) Verpachtung. II. S. IV. Nr. 432.

Am Mittwoch den 10. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rentamte zur Neuverpachtung ausgesetzt werden:

a) die Lürricher Kribbe bei Haerdt, Weidenholz und Gras ohngefähr 6 Morgen groß;

b) die Grasbenutzung des Erst Dammes zwischen dem Haerder Busch und Neuß.

Die Bedingungen können auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 17. Februar 1841.

(Nr. 165.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 1389.

Der unter dem 28. Dezember v. J. (Amtsblatt Nr. 3 d. J.) gegen den aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichenen Johann Hilgers aus Eckum erlassene Steckbrief wird hiedurch zurückgenommen, indem der Genannte sich freiwillig wieder eingestellt hat.

Düsseldorf, den 8. Februar 1841.

(Nr. 166.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 1907.

Der unten näher bezeichnete, aus dem Nassauischen nach Neuß gekommene von der Polizeibehörde in Dormagen verhaftete Wm. Reichgeld ist, weil er nirgend einen festen Wohnort hat, und wovon er sich nährt, nicht glaubhaft nachweisen kann, in den ersten Tagen dieses Monats über die Grenze abgeführt und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 16. Februar 1841.

Signalement.

Namen Reichgeld; Vorname Wilhelm; Geburtsort Ransbach im Nassauischen; Aufenthaltsort Sarmerende in Holland; Religion katholisch; Alter zwanzig Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt klein; Sprache Nassauisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine braune Jacke, blau tuchene Hose und schwarze Weste, blaue Halsbinde, blau tuchene Kappe mit Schirm, Stiefeln und blauer Kittel.

(Nr. 167.) Nachträgliche Hengst-Köhrung betr. I. S. I. Nr. 807.

Von den Schauämtern zu Neuß und hier sind zu Anfang dieses Monates nachbezeichnete Hengste, nämlich:

a) der dem Ackerwirthe Johann Jansen zu Capellen gehörige Hengst, hellbraun mit kleinem Stern und Oelstreifen, 5 Fuß groß und 5 Jahre alt, von veredelter holländischer Race;

b) die beiden Vollblut-Hengste des Herrn Grafen von Hatzfeld zu Calcum, Pigeon und Lampo, ersterer von schwarzbrauner Farbe, 9 Jahre alt und 5 Fuß 2 Zoll groß, gezogen von Reveller und Lirngs, und letzterer von dunkelbrauner Farbe, 7 Jahre alt und 5 Fuß 1 Zoll groß, gezogen von Cetus und der Brillante,

nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Stück 7) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1841.

(Nr. 168.) Nachträgliche Köhrung eines Hengstes. I. S. I. Nr. 889.

Von dem Schauamte zu Geldern ist am 30. v. M. der, dem Ackerwirthe Peter Stecklings auf Boemmers Hof, Gemeinde Nieukerk, gehörige Hengst, kastanienbraun mit Stern, 5 Fuß 3 Zoll groß und 3 Jahre alt, holländischer Race, nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Stück 7) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 169.) Bekanntmachung.

Die Grenzaufsichts-Beamten der Station Walbeck haben am 2. d. M. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr in der unverschlossenen Scheune des Ackerers Goswin Pasch am Ring bei Walbeck im Grenzbezirk, 6 Säcke und 6 Reileiber mit Netto 2 Z. Ctr. 46½ Z. Pf. Kaffee und in dem offenen Flaggen und Holzschuppen des Zimmermannes Hermann Cox eben daselbst 3 Reileibe und 5 Beutel mit Netto 91 Z. Pfund Kaffee, 4½ Z. Pf. Reis und 1 Z. Pfund Pfeffer, oder überhaupt 3 Z. Ctr. 37½ Z. Pfund Kaffee, 4½ Z. Pf. Reis und 1 Z. Pf. Pfeffer, durch Verfolgung einer Schleichträgerspur aufgefunden und in Beschlag genommen, ohne daß die Thäter dieser Einschwärzung ausgemittelt werden konnten.

Die unbekannten Eigenthümer der gedachten Waaren werden auf den Grund des §. 60 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen, ihre Ansprüche auf obige Waaren bei dem Hauptzollamte zu Kaldenkirchen, woselbst sie deponirt sind, geltend zu machen, widrigenfalls in gesetzlicher Weise mit der Confiskation vorgegangen werden wird.

Köln, den 10. Dezember 1840.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Geheime Regierungsrath: Meyer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 170.) Diebstahl zu Vorkert.

In der Nacht vom 28. zum 29. Januar d. J. wurden aus einer Werkstätte zu Vorkert, Bürgermeisterei Höhscheid 300 Stück Scheeren, sogenannte große Formenscheeren, fertig geschliffen und polirt, gestohlen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 11. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 171.) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind aus der Wohnung des Ackerers Cornelius Holter zu Vorst anscheinend durch 3 Personen die nachbenannten Sachen:

1) aus dem in der Küche sich befindlichen Speisekasten:

a) ein Stück gekochten Schinken; b) ein Stück dicke Schweinswurst; c) ein Stück Weisbrod; d) drei Buchweitzen Kuchen;

2) aus dem Schornstein:

a) drei Seiten Speck, wovon eine jede circa 12 Pfund schwer gewesen seyn kann — und war durch dieselbe zum Aufhängen zwei werchene Schnüre gezogen; b) ein Spiller Schweinsrippen;

3) vom Söller:

a) fünf Fäßchen mit der Spreu noch vermischtes Korn; b) aus einem Mehlsack ein Fäßchen Waitzenmehl; c) ein Viertel Erbsen mit Sack der mit den Buchstaben A. K. H. bezeichnet war, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden und ersuche ich daher Jeden, der über deren Verbleib oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, seiner Ortsbehörde oder mir darüber baldige Anzeige zu machen.

Kleve, den 12. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Personal-Chronik.

(Nr. 172.) Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Pfarrer in Linz, Herrn Sebastiani, zum Regierungs- und katholischen geistlichen und Schulrath bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, und ist derselbe am 19. Februar c. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

(Nr. 173.) Der als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Ernst Warnefried Hengstenberg, hat sich in Meurs, Kreises Geldern niedergelassen.

(Nr. 174.) Dem als Apotheker 1. Klasse approbirten Ludwig Weyerstraß ist die Konzession zur Fortführung der Eybischen Apotheke zu Neviges, im Kreise Elberfeld verliehen worden.

(Nr. 175.) Für den Monat Januar.

Bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Der Auskultator Loerbrocks II. ist zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Bei den Untergerichten.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Dieterici und Petri sind, ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen, letzterer bei dem zu Dortmund als Assessoren angestellt.

Der Assessor von Twickel ist von dem Fürstlichen Bentheimschen Land- und Stadtgericht zu Limburg als unbesoldeter Assessor zum Land- und Stadtgericht zu Horstmar, Oberlandesgerichtsbezirk Münster versetzt.

Der Sekretariats-Assistent Klappert ist vom Land- und Stadtgericht zu Unna in gleichen Verhältnissen an das zu Hagen, und der Civil-Supernumerar Schmitz in dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna resp. versetzt und angestellt.

Der bisherige Hülfsbote Wendt ist als Gerichtsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen angeordnet.

Der Justiz-Commissar Loehr zu Altena ist auch als Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm bestätigt.

Der Notar Tendering zu Wesel, und die Gerichtsboten Diederkeit zu Hattingen und Engelskind zu Dortmund sind gestorben.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Montag, den 1. März **1841.**

(Nr. 176.) Ausschließung der fremden Pistolen bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. II. S. IV. Nr. 1281.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleich wie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt bis auf Weiteres nach wie vor freigestellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußischem Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie den diejenigen Goldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10. Februar 1841.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
(gez.) Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 177.) Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr. I. S. III. Nr. 1225.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben, der statt gehabten Wahl gemäß, als Mitglieder der neu errichteten Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr bestätigt:

1) Casp. Troost,
2) Wilh. Goslich,
3) Herm. Krabb,
4) Herm. v. Eicken Meininghaus,
5) Joh. Obertüschen, und
6) Friedr. Förster;

als Stellvertreter aber:

1) Theod. Schmachtenberg,
2) Hermann Schmitz, Hermann Sohn,
3) Mathias Stinnes,
4) Joh. Wilh. v. Eicken,
5) Phil. Heller, und
6) Friedr. Vogt.

Düsseldorf, den 18. Februar 1841.

(Nr. 178.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Januar 1841. l. S. II. Nr. 1519.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	2	8	1	19	9	1	11	11	1	24	—	—	22	—	3	14	—	3	12	—	2	6	2	—	28	—
2	Elberfeld	2	10	6	1	29	3	1	14	—	1	29	—	—	28	6	2	23	—	2	26	—	2	15	—	1	1	6
3	Mettmann	2	5	—	1	26	—	1	12	—	1	26	—	—	22	—	3	—	—	5	8	—	2	2	—	1	—	6
4	Essen	2	—	—	1	19	3	1	10	—	1	20	6	—	22	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	27	9
5	Solingen	2	13	1	2	3	—	1	16	9	2	8	—	—	25	—	2	10	—	4	10	—	2	12	—	1	2	5
6	Crefeld	1	27	9	1	19	9	1	13	7	1	22	3	—	24	-	3	20	—	4	10	—	2	11	—	—	23	9
7	Neuß	1	28	10	1	19	8	1	6	—	1	19	—	—	16	3	2	27	9	4	18	—	2	4	—	—	26	2
8	Duisburg	2	3	9	1	23	9	1	15	—	1	24	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	1	1	6
9	Emmerich	2	7	—	1	19	10	1	15	—	1	18	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—
10	Rees	2	5	—	1	18	8	1	13	3	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
11	Wesel	2	4	5	1	18	5	1	8	9	1	18	9	—	14	11	3	10	—	4	—	—	1	29	9	—	26	8
12	Cleve	2	9	1	1	7	6	1	9	2	1	15	7	—	16	—	4	20	—	4	—	—	2	—	—	—	25	2
13	Geldern	2	9	3	1	18	4	1	12	10	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
14	Goch	2	11	10	1	16	5	1	10	—	1	15	—	—	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	1
15	Kempen	2	21	9	1	14	10	1	18	6	1	15	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	21	6	—	24	9
16	Rheinberg	1	28	6	1	18	4	1	10	—	1	18	6	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
	Durchschnittspreis	2	6	2	1	20	2	1	12	6	1	21	9	—	18	11	3	8	1	4	3	—	2	8	1	—	29	—

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Januar 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind- Fleisch, per Berliner Pfund	Kalb- Fleisch, per Berliner Pfund	Hammel- Fleisch, per Berliner Pfund	Schweine- Fleisch, per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	1 4 —	9 5 —	7 —	2 —	3 6	3 —	3 —	4 4	7 —	9 —
2	Elberfeld	1 9 9	9 26 3	5 8	1 6	3 2	2 10	2 8	6 —	7 —	13 —
3	Mettmann	1 — —	10 — —	7 —	1 6	3 —	3 —	3 —	5 6	6 6	9 —
4	Essen	— 25 —	7 15 —	6 3	1 3	2 6	2 2	— —	4 6	6 —	7 3
5	Solingen	1 5 —	9 10 —	5 —	2 —	3 —	2 10	3 —	5 4	6 —	13 —
6	Crefeld	— 25 —	6 20 3	4 6	1 8	3 —	2 —	3 —	3 2	6 —	10 —
7	Neuß	— 27 —	6 — —	6 —	1 4	2 11	2 5	2 2	3 4	5 9	9 —
8	Duisburg	1 5 —	6 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 6	3 —	6 6	13 —
9	Emmerich	— 20 —	6 — —	6 —	2 —	3 —	3 —	3 —	5 —	6 —	8 3
10	Rees	— 27 —	6 — —	5 —	1 6	2 8	2 4	2 4	3 —	5 2	9 —
11	Wesel	— 23 —	5 10 —	3 4	1 4	3 —	2 6	2 8	3 4	5 5	7 9
12	Cleve	— 20 —	4 29 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 7	10 5
13	Geldern	— 25 —	5 12 —	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	3 —	5 6	6 3
14	Goch	— 29 8	6 — —	4 6	1 6	2 8	1 6	2 8	4 6	5 6	6 —
15	Kempen	— 22 6	5 21 —	3 6	— —	2 10	2 —	2 6	3 —	5 10	8 —
16	Rheinberg	1 — —	5 16 —	5 —	1 2	2 8	1 8	— —	3 6	5 —	6 3
	Durchschnittspreis	— 27 11	6 25 3	5 2	1 6	2 10	2 5	2 8	4 —	5 11	9 1

§§ 22 bis 24 Strafgesetzbuch und § 49 Strafgesetzbuch für Soldaten.

Das Gericht kann auf Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, auf Zeit erkennen, wenn das Gesetz es für einzelne Fälle ausdrücklich bestimmt oder wenn der Täter wegen Verbrechens zu Zuchthaus von mindestens fünf Jahren verurteilt wird. Die Zeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage gerechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Während dieser Zeit kann der Verurteilte weder Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen noch öffentliche Ämter bekleiden.

Die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, kann auf Zeit aberkannt werden, wenn das Gesetz es für einzelne Fälle ausdrücklich bestimmt oder wenn der Täter wegen Verbrechens zu Zuchthaus von mindestens fünf Jahren verurteilt wird. Die Zeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage gerechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Während dieser Zeit kann der Verurteilte weder Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen noch öffentliche Ämter bekleiden.

Die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, kann auf Zeit aberkannt werden

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugniſſe über ſittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend Behufs der Immatriculation bei der Univerſität Greifswald beizubringen.

Wegen ſpecieller Studienpläne und ſonſtiger Erforderniſſe, welche an die zum Eintritt ſich meldenden Staats- und Landwirthe zu ſtellen ſind, wegen der Koſten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Februar 1841.

Der Director der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

Pabſt.

(Nr. 181.) Dienſtentſetzung des Gerichtsvollziehers C. G. Hülſenbeck zu Elberfeld betr.

Durch die gleichlautenden Erkenntniſſe des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 28. Auguſt c. und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 25. November c. iſt der Gerichtsvollzieher Carl Guſtav Hülſenbeck zu Elberfeld wegen Vorenthaltung von Geldern und anderer Dienſtvernachläſſigungen ſeines Amtes als Gerichtsvollzieher entſetzt worden. Elberfeld, den 14. Dezember 1840.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 182.) Den Franz Jacob Altmeyer von Mettlach betr.

Der hier unten näher ſignaliſirte Franz Jakob Altmeyer von Mettlach, welcher am 10. April v. J. einen Gewerbſchein löſte um den Hauſirhandel mit Fayence zu betreiben, reiſte wenige Tage nachher nach Düſſeldorf, um in dortiger Gegend ſeinen Handel fortzuſetzen. Von dort nahm er ſeine Richtung nach Barmen und im Monat Juli v. J. ging er nach Witten wo er ſein Domizil zu nehmen, die Abſicht zu erkennen gegeben hatte.

Nicht lange nachher hat derſelbe ſich jedoch aus dieſem Orte unter Zurücklaſſung eines ziemlich bedeutenden Waarenvorraths entfernt und es iſt bis jetzt unbekannt geblieben, wohin er ſich begeben hat.

Ich erſuche daher Jedermann, der über Leben und Aufenthalt des ꝛc. Altmeyer Auskunft zu geben im Stande iſt, dieſe mir oder der nächſten Ortsbehörde mitzutheilen.

Trier, den 18 Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

Signalement.

Namen: Franz Jakob Altmeyer; Wohnort: Mettlach; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund klein; Kinn rund; Bart blond; Geſichtsfarbe geſund; Statur ſtark. Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 183.) Steckbrief gegen die Anna Kratz aus Woenſtein.

Die Dienſtmagd Anna Kratz hat ſich der gegen ſie wegen Diebſtahls eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement hier unten mittheile, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf dieſelbe zu achten, ſie im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu laſſen. Düſſeldorf, den 15. Februar 1841. Der Inſtruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Name: Anna Kratz; Geburtsort: Woenſtein, Bürgermeiſterei Alnrath, Kreis Grevenbroich; Wohnort: Niedercaſſel; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare etwas fuch-

sig; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Zähne vollständig; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 184.) Steckbrief.

Den unten näher bezeichneten Criminal-Strafgefangenen Peter Garry aus Hontheim und Mathias Schäfer aus Strötzbüsch, welche auf dem Transporte nach Werden begriffen waren, ist es gelungen in der Nacht vom 8. auf den 9. dieses Monats mittelst gewaltsamen Ausbruches aus dem hiesigen Bergerthor-Gefängnisse zu entweichen.

Indem ich nachstehend deren Signalement zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Militair- und Civilbehörden auf dieselben genau zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement des ꝛc. Garry.

Alter 27 Jahre; Größe 5′ 2″; Religion katholisch; Gewerbe Ackerer; Haare blond; Augen braun; Augenbraunen blond; Stirne breit; Nase groß; Mund ordinair; Zähne gut; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen; keine.

Derselbe war bekleidet: mit einer grünen Tuchmütze mit Schirm, einer dunkelblauen Tuchweste, einer grauen Tuchjacke, einer grauen Tuchhose, einem rothbunten Halstuche, mit grau wollenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen und einem blauen Kittel.

Signalement des ꝛc. Schäfer.

Alter 20 Jahre; Größe 5′ 3″; Religion katholisch; Gewerbe Tagelöhner; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirne rund; Nase dick; Mund groß; Zähne gut; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bekleidet: mit einer grau tuchenen Mütze ohne Schirm, mit einer dergleichen Weste, mit einer dergleichen Jacke, mit einer dergleichen kurzen Hose, mit einem Paar langen grauwollenen Strümpfen und mit einem Paar Schuhen mit Riemen.

(Nr. 185.) Steckbrief gegen den Jakob Rauhaus aus Kronenberg.

Der unten signalisirte Jakob Rauhaus ist wegen Holzdiebstahls im vierten Wiederholungsfalle zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen verurtheilt worden, und hat sich der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 13. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name: Jacob Rauhaus; Stand früher Kaufmann jetzt Tagelöhner; Geburts- und Wohnort Kronenberg; Religion evangelisch; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spitz; Mund klein; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. Besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe.

(Nr. 186.) Diebstahl zu Diepenbeck.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M., ist zu Diepenbeck, Gemeinde Gruiten, unter erschwerenden Umständen, nebst andern Gegenständen, eine eingehäusige französische silberne

Taschenuhr, mit weißem emaillirtem Zifferblatt und deutschen Ziffern ohne Glas, nebst messingener Kette und Uhrschlüssel, gestohlen worden. Der Letztere war rund, der eingefaßte rothe Stein aber eckig. Die Uhr ist besonders daran kenntlich, daß der Ring an derselben zum Einhängen der Uhrkette nicht von Silber, sondern von Stahl ist.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles was zur Wiedererlangung der Uhr, oder zur Entdeckung des Diebes, führen kann, sofort mitzutheilen. Elberfeld, den 13. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 187.) Diebstahl zweier Hühner.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind zu Solingen zwei Hühner von mittler Größe, gelb von Farbe, mit einzelnen schwarzen Punkten, schwärzlichem Schwanz und doppeltem Kamme, gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und ersuche Jedermann, der über den Verbleib der Hühner oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mir diese sofort mitzutheilen, mit dem Bemerken, daß der Bestohlene demjenigen, welcher den Dieb zur Bestrafung anzeigt, eine Belohnung von 2 Thlr. zugesichert hat.

Elberfeld, den 17. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 188.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 15. zum 16. Februar c. sind aus einem Hause hierselbst die unten verzeichneten Kleidungsstücke gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne und Jedermann ersuche, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 18. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Kleidungsstücke.

1) Ein blau tuchener Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen und übersponnenen Knöpfen; 2) eine schwarz geköperte lange Hose von Burkin; 3) eine schwarze Atlasweste mit zwei Reihen Knöpfen; 4) ein schwarz grüner tuchener Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, vorne mit schwarzer Seide und hinten mit grauem Leinen gefüttert; 5) ein braun tuchener Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen; 6) eine graue röthliche lange tuchene Hose; 7) eine schwarze dito; 8) ein dunkelgrüner tuchener Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen; 9) eine hellblaue lange Lachhose, und 10) ein schwarz tuchener Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen.

(Nr. 189.) Steckbrief gegen den Johann Burgmann aus Steinbrücken.

Der Johann Burgmann, 29 Jahre alt, Hammerschmidt aus Steinbrücken, welcher hierselbst wegen Mißhandlung eine siebentägige Subsidiargefängnißstrafe zu erstehen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst auf den ꝛc. Burgmann, dessen Signalement nicht zu ermitteln gewesen ist, genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir gefälligst vorführen zu lassen.

Köln, den 16. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Evertsmann.

(Nr. 190.) Steckbrief gegen den Holzhändler Peter Kaiser.

Der Peter Kaiser, Holzhändler, früher zu Lohmar, zuletzt aufm Ziegelfelde bei Köln sich aufhaltend, welcher zufolge Urtheils vom 19. Juni 1839 wegen Mißhandlung eine siebentägige Subsidiargefängnißstrafe zu verbüßen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich dessen Signalement unten folgen lasse, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir gefälligst vorführen zu lassen. Köln, den 18. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Eversmann.

Signalement.

Alter circa 50—56 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelblond; Augenbraunen blond; Nase mittelmäßig; Mund ordinair; Kinn rund; Bart blond und stark; Gesichtsform breit; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: Sprache im holländischen Dialekt.

(Nr. 191.) Steckbrief gegen den Wilhelm Roth aus Neuheilenbach.

Der wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, unten näher bezeichnete Wilhelm Roth, Dienstknecht, aus Neuheilenbach, Kreis Prüm, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß man von seinem jetzigen Aufenthaltsorte hat Kunde erhalten können.

Auf den Grund eines von dem Königl. Instruktionsrichter hierselbst unterm 26. Januar dieses Jahres wider denselben erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich daher sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Roth zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Malmedy, den 11. Februar 1841.

Der Königl. Staats-Prokurator: W. Frieſſem.

Signalement.

Alter circa 21 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund groß; Zähne vollständig.

Bekleidung: ein blau leinener Kittel, eine blaue alte nicht geflickte Tuchhose, ein weißes Halstuch, weiße wollene Strümpfe, ganz abgetragene niedere Schuhe. Er trug unter dem Kittel eine Weste, aber keinen Rock.

(Nr. 192.) Diebstahl zu Essen.

Dem hiesigen Tagelöhner Jorgen Ollemüller ist im vergangenen Sommer eine kurze Pfeife, bestehend aus einem porzellanenen Kopfe, worauf das Leiden Christi gemalt, mit silbernem Beschlag und silberner Kette, Abguß und Rohr von schwarzem Horn und weißer Spitze, und am 28. v. M. ein Bündel Flachs von 5 Pfund mittelst gewaltsamen Einbruchs, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von dem Diebe oder vom Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 14. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Kerstein.

(Nr. 193.) Berichtigung. In der Nachweise der Consumtibilien Marktpreise pro November v. J. (Amtsblatt Nr. 75 v. J.) sind die Marktpreise von Neuß und Essen verwechselt worden; statt Essen Nr. 4 ist daher Neuß und statt Neuß Nr. 7 Essen zu lesen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. März **1841.**

(Nr. 194.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Das Königl. Ober-Censur Collegium hat auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein A-B-C- und Lesebuch für Knaben und Mädchen. Mit 15 illuminirten Bildern. Chur und Leipzig, Grubenmann'sche Buchhandlung.
2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Papst Pius II.) Rectoratsrede von Dr. H. R. Hagenbach, Prof. der Theol. zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.
3) Höhenkarte der Schweiz; von J. Walker, Ingenieur-Hauptmann. Solothurn, Verlag von Gent und Gaßmann, 1841.
4) Bujatrik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehs; von J. J. Rychner, Thierarzt und Prof. der Thierheilkunde an der Hochschule zu Bern ꝛc. 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage. Bern 1841, Druck und Verlag von Chr. Fischer.
5) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabet. Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, Thierarzt, Prof. der Thierheilkunde ꝛc. und Dr. Eduard Im-Thurm. II. Bd. D—G. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern, 1841. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Achter und neunter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.
7) Acht Predigten; gehalten in den Jahren 1835—1839 in Dorpat, Walk und Kremen, von Dr. Carl Christian Ulmann, Professor der practischen Theologie in Dorpat. Dorpat und Moskau bei Friedrich Severin, 1840.
8) Neuer russischer Dolmetscher für Deutsche. 8te durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage. Dorpat. Friedrich Severin, 1840.
9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst. Von C. Kuntz, Pfarrer an der neuen Kirche in Straßburg. Straßburg bei Wittwe Leverault, 1840.
10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. 1stes Bändchen.

Auch unter dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Carl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1839.

11) Perty's Naturgeschichte. 3 Bände. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp.

12) Ueber die Veredlung der Vergnügungen der arbeitenden Klassen. Zwei gekrönte Preisschriften, herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1840.

13) Die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Prof. F. R. Fischer. Basel, Schweighauser'sche Universitäts-Buchdruckerei, 1840.

14) Der Wanderer in der Schweiz, nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches und belehrendes Unterhaltungsblatt mit Kupfer- und Stahlstichen, sowohl für die Jugend als für das reifere Alter, herausgegeben von mehreren Freunden des Vaterlandes. 6ter Jahrgang 1839. 1tes bis incl. 12tes Heft. Basel, Verlag von J. C. Schabelitz.

15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereines praktischer Rechtsgelehrten. Von Dr. Joseph Schauberg. 1ter Bd., 1tes Heft. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1841.

16) Sechszehn Lieder von A. Knapp, B. v. Albertini, C. Barth u. A., für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, in Musik gesetzt von C. W. Fliegel. Basel, bei Felix Schneider.

17) Feßler, Dr. J. A., Liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.
Auch mit dem Titel:
Liturgische Versuche. Riga, 1823, in der Hartmann'schen Buchhandlung.

18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Dekans Johannes Linder an seine Gemeine Zyfen. Basel, gedruckt bei Felix Schneider 1834.

19) Vergleichung der Bibel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben. Verfaßt zu Schuscha an russ.-persischer Grenze, von den deutschen aus Basel hingesandten Missionaren. Mit einer Vorrede vom Missionar Zaremba. Basel, bei C. F. Spittler, 1835.

20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., von Peter Philipp Wolf. 7 Bde. 1793–1802. Zürich, bei Orell, Geßner, Füßli u. Comp.

21) Pater Abrahams a St. Clara, vormaligen k. k. Hofpredigers, Lauberhütte, dem Geist und der Sprache unseres Zeitalters angepaßt von Dr. Johann Anton Müller. Luzern 1823, bei Joh. Martin Anich.

22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern bei Albrecht Ludwig Haller, 1824.

23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeinen. Basel 1824, bei Felix Schneider.

Coblenz, den 15. Januar 1841.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz:
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 195.) Die Hebammen betr. l. S. V. Nr. 664.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber

von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei.

b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

c) ihren Taufschein.

Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehrkursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Physikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei, oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so wie über ihre seitherige sittliche Führung.

Die Ablegung einer besonderen Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich. Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf. Nr. 6669.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Februar 1841.

(Nr. 196.) Patente. I. S. III. Nr. 1277.

Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31. Dezember 1840 ein Patent

Art. 1. Jeder, der die Absicht hat, sich in Ostpreußen niederzulassen, muß sich vorher bei der Regierung in Gumbinnen melden, um die Erlaubnis dazu zu erhalten.

Art. 2. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 3. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 4. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 5. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 6. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 7. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 8. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 9. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 10. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 11. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 12. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 13. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 14. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 15. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 16. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 17. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 18. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 19. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Art. 20. Jeder, der sich in Ostpreußen niederlassen will, muß sich verpflichten, daß er sich und seine Familie durch Fleiß und Arbeit ernähren und keine Armenunterstützung nötig haben wird.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf zwei verschiedene an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempner-Meister J. Bernstein in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung an Astrallampen das Oel empor zu heben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unterm 12. September 1839 ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Oefen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Düsseldorf, den 17. Februar 1841.

(Nr. 197.) Vereidung als Feldmesser.

Der Wilhelm Andreas Greuel aus Bellingroth ist auf den Grund des ihm von der Königl. Oberbau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden. Düsseldorf, den 26. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 198.) Bekanntmachung.

Auf dem Sekretariat des hiesigen Königl. Landgerichtes beruhen eine Menge Ueberführungsstücke aus abgemachten Untersuchungssachen, welche von den resp. Eigenthümern bis jetzt nicht in Empfang genommen worden sind.

Die letztern werden daher aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Monaten von heute ab die ihnen zugehörigen Gegenstände zurückzunehmen, und sich des Endes vorab auf meinem Parquet Behufs Empfangnahme der nöthigen Ausgabeverfügung zu melden. Nach Ablauf der gestellten Frist wird zur Veräußerung der ꝛc. Ueberführungsstücke geschritten werden. Düsseldorf, den 20. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 199.) Steckbrief gegen die Josephina Merbeek aus Lank.

Die Dienstmagd Josephina Merbeek, 25 Jahre alt, zu Lank bei Wickrath geboren, und zuletzt hier wohnhaft, sucht sich dem Vollzuge einer gegen sie am 15. Dezember vorigen Jahres wegen Diebstahls erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen.

Ich bringe daher deren Signalement hier unten mit dem Ersuchen zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden, auf die Condemnatin zu wachen, sie eventuell anhalten und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 26. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne hoch und rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund dick; Kinn rund; Zähne gesund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der Wange eine kleine Warze.

(Nr. 200.) Ein wahrscheinlich gestohlenes Theater-Perspektiv betr.

Im Besitze eines wegen im hiesigen Theater verübten Taschendiebstahls zur Untersuchung gezogenen und verhafteten Individuums hat sich ein neues doppeltes Theater-Perspectiv gefunden, welches höchst wahrscheinlich ebenfalls im Theater gestohlen worden ist.

Ich ersuche Jeden, welchem ein solches Perspectiv entkommen ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und kann dasselbe täglich in meiner Verhörstube in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 201.) Straßenraub.

Am 15. dieses Monats Abends zwischen 7 und 8 Uhr ist gegen den Metzger Daniel Kohl von Wald auf der öffentlichen Landstraße zwischen Bohwinkel und Gräfrath von zwei ihm unbekannten Mannspersonen ein Raub versucht worden. Kohl hat die Räuber nicht näher beschreiben können als daß sie beide mittler Statur zu sein scheinen und beide Jacken und Mützen ohne Schirm trugen. Einer schien älter als der andere zu sein und der jüngere besonders schlank und schmächtig. Beide sprachen den hiesigen platten Dialekt und wurden von ꝛc. Kohl ihrem Aussehen nach für Seidenweber gehalten. Einem der Angreifenden und wahrscheinlich dem jüngeren hat ꝛc. Kohl bei der Gegenwehr mit einem Stein ins Gesicht geschlagen und wie er glaubt nicht unbedeutend verletzt.

Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann dringend, mir alles mitzutheilen, was auch nur im Entferntesten auf die Spur der Thäter führen könnte. Elberfeld, den 20. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 202.) Wahrscheinlich gestohlener Sack.

Auf dem Instruktionsamte Nr. 1 — im alten Rathhause hieselbst — ist ein grau leinener, mit den Buchstaben A. H. gezeichneter Sack, welcher wahrscheinlich in der Gegend von Solingen gestohlen worden, deponirt.

Ich ersuche Jeden, dem ein Sack der Art entwendet ist, sich auf dem gedachten Instruktionsamte Nr. 1, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr einzufinden, um den dort befindlichen Sack in Augenschein zu nehmen.

Elberfeld, den 23. Februar 1841.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: von Marées.

(Nr. 203.) Bekanntmachung.

Die hiernach genannten Condemnaten haben ungeachtet aller angewandten Mittel nicht zur Abbüßung der wider sie erkannten Strafen gebracht werden können.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf dieselben zu wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 18. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Nr.	Namen der Condemnaten.	Gewerbe.	Letztbekannter Wohnort.	Vergehen.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.
1	Buß, August	Anstreichergs.	Solingen	Diebstahls	1835 März 20.	1 Jahr Gef.
2	Schmitz, Theodor	Tagelöhner	Ronsdorf	Zerstörung fremden Eigenthums	1835 Juni 6	1 Jahr Gef.
3	Stiehl, Carl	Drechslergef.	Barmen	Mißhandlung	1835 Sept. 19	8 Tage Gef.
4	Kreuzer, Johann	Weber	Wermelskir.	Verwundung	1835 Okt. 2	1 Monat Gef.
5	Schulte, Friederika	ohne	Remscheid	Diebstahl	1835 Okt. 12.	1 Jahr Gef.
6	Valbert, Heinrich	Tagelöhner	Ronsdorf	Bettelei	1836 Juli 7	3 Tage Gef.
7	Zimmermann, Steph.	Ackerknecht	ohne	Bettelei	1836 Nov. 4	3 Monat Gef.
8	Wagener, Georg	Tagelöhner	Elberfeld	Diebstahl und Hehlerei	1836 Nov. 26.	1 Jahr Gef.
9	Wittmar, Franz	Ackerknecht	Ronsdorf	Verwundung und Zerstör.	1836 Dez. 2	1 Monat Gef.
10	Buschmann, Fried.	Handlungsd.	Emlinghofen	Prellerei	1836 Dez. 2.	1 Jahr Gef.
11	Müller, Wilhelmina	Näherin	Elberfeld	Diebstahl	1836 Dez 24	1 Jahr Gef.
12	Weinrich, Heinrich	Tagelöhner	Barmen	Mißhandl. u. Verwundung	1837 März 19	1 Monat Gef.
13	Krumm, Johann	Maurer	Ronsdorf	Mißhandlung	1837 Juli 22	3 Monat Gef.
14	Meibach, Ehefrau Anna geb. Helfenrath		Elberfeld	Diebstahl	1839 Juli 12	14 Tage Gef.
15	Rauhaus, Jakob	Tagelöhner	Cronenberg	Holzdiebstahl	1839 Juli 12.	4 Wochen Gef.
16	Terstegen, Fr. Wilh	Schreiber	Elberfeld	Diebstahl	1840 März 6	6 Wochen Gef.
17	Hosse, Carl Daniel	Scheerenmacher	Höhscheid	Mißhandlung	1840 März 9	2 Jahre Gef.
18	Pullmann, Friedrich	Fuhrknecht	Somborn	Diebstahl	1840 Sept. 17.	1 Monat Gef.
19	Hens, Paul	Maschinenbauer	Hückeswagen	Verschleppung von saisirter Gegenstände.	1840 Nov. 12	1 Monat Gef.

(Nr. 204.) Diebstahl.

Dem Knecht Bernhard Koch und Hirten Carl Elsing auf dem Hause Berge bei Essen sind am 17. v. M. aus der Gesindestube folgende Gegenstände entwendet:

a) eine Pfeife, bestehend aus porzellanem Kopfe, worauf die Worte: „es blühen die Rosen und Nelken, vergißmeinnicht", mit neusilbernem Beschlag, schwarz hörnernem Abguß und Rohr, Schlauch von Silberfaden, mit zwei silbernen, am Abguß, Kopf und Rohr befestigten Ketten; b) ein blau baumwollener Kittel ohne Schlitz und c) eine schwarz tuchene Kappe, an deren Stelle sich die alte grüne Kappe des früher da in Arbeit gewesenen Tagelöhners Bernhard Schmitz, dessen Aufenthalt unbekannt ist, vorgefunden hat.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der über den Verbleib oder Dieb derselben Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunig Anzeige zu machen.

Essen, den 18. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 205.) Diebstahl zu Bergerhausen.

In der Nacht vom 9. zum 10. v. M. ist ein Unbekannter auf dem Speicher des Schenkwirths Friedrich Kramwinkel zu Bergerhausen bei Ausübung eines Weitzendiebstals betroffen worden; derselbe hat sich jedoch den Nachstellungen des Kramwinkel und dessen Knechts durch die Flucht zu entziehen gewußt, folgende Sachen im Stich lassend:

1) einen grau leinenen Sack für 3—4 Scheffel, worin bereits 1½ Scheffel Weitzen eingeladen gewesen; 2) einen schwarz tuchenen, bei der Flucht vom Rock abgerissenen Kragen; 3) ein Paar leinene geflickte, von Kohlenstaub fast schwarz gefärbte Faustshandschuhe; 4) eine blaue baumwollene Mannsnachtmütze, mit weißem Rande, und in der Mitte und fast an der Spitze weißgestreift und 5) eine Pfeife, bestehend aus einem porzellanen Kopf, worauf das schwarz schattirte Brustbild eines Offiziers, einem schwarz hölzernem Rohr und Abguß, beides mit messingenen Beschlägen, schwarzem Schlauch und weiß hörnerner Spitze.

Wer über den Eigenthümer dieser hier befindlichen Sachen Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, sich bei uns zu melden. Uebrigens werden obige Sachen, wenn sich der Eigenthümer selbst nicht binnen 14 Tagen bei uns meldet zu wohlthätigen Zwecken veräußert.

Essen, den 20. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Kerstein.

(Nr. 206.) Steckbrief gegen den Adam Blees aus Deutz.

Gegen den Maschinenarbeiter Adam Blees aus Deutz gebürtig, ist wegen Diebstahls einer Taschenuhr die Criminal-Untersuchung von uns eingeleitet worden. Da der Adam Blees sich von Aachen seinem bekannten letzten Aufenthaltsorte, ohne Nachricht zurückzulassen, entfernt hat und der jetzige Aufenthaltsort desselben nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf den am 22. Dezember 1807 gebornen Angeschuldigten, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, Acht zu haben und im Betretungsfalle ihn uns vorführen zu lassen.

Duisburg, den 22. Februar 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Personal-Chronik.

(Nr. 207.) Der an die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Pfarrers Klemp zu Drevenack zum Nachfolger erwählte Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Christoph Brauer aus Wesel, ist als solcher landesherrlich bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Freitag, den 12. März **1841.**

(Nr. 208.) Publicandum, die Einlösung der kur- und neumärkschen ältern Zins-Coupons und Zins-Scheine betr. II. S. V. Nr. 1538.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln ausweisen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 209.) Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr. I. S. III. Nr. 1422.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Oktober v. J. die Pferde-Ausfuhr betreffend, wird auf den Grund eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 7. Januar d. J. für die Grenzstrecken der Kreise Kleve, Geldern, Kempen und Gladbach hiermit die polizeiliche Anordnung getroffen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß auch solche Pferde, welche als Zug- oder Lastthiere dienen oder geritten werden, von dem Ausfuhr-Verbote nur dann ausgenommen sind, wenn der Inhaber des Fuhrwerks oder Pferdes mit einem Paß versehen und in diesem zugleich die Anzahl der dazu gehörigen Pferde angegeben ist; wonach mithin Jeder, der im Grenzbezirke mit Pferden ohne Paß an einer Stelle oder in einer Richtung betroffen wird, woraus die Absicht, sich in

das Ausland zu begeben, gefolgert werden kann, wegen Uebertretung des Pferde-Ausfuhr-Verbots zur Untersuchung gezogen und bestraft werden wird.

Düsseldorf, den 2. März 1841.

(Nr. 210.) Anwendung der Stempelbogen zu Gesuchen. l. S. II. Nr. 2955.

Nach dem Tarife zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind alle an Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamte, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, gerichteten Gesuche und Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, in sofern ihnen nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen die Stempelfreiheit ausnahmsweise beigelegt ist, auf einen Stempel von 5 Sgr. zu schreiben oder dieser Stempel muß ihnen kassirt beigefügt werden. Da dessenungeachtet bei uns häufig dergleichen Gesuche ohne den erforderlichen Stempel eingehen, so machen wir das Publikum auf obige gesetzliche Vorschrift hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Kontravenienten es sich selbst beizumessen haben, wenn auch ihre Gesuche nach §. 23 des Stempelgesetzes die Bescheidung von uns auf einen um 15 Sgr. erhöhten Stempel ausgefertigt werden muß. Düsseldorf, den 1. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 211.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil der Sachtpolizeikammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 19. November 1840 ist gegen den Isaac Walther, 25 Jahre alt, Tagelöhner, zu Lennep geboren und wohnend, wegen Diebstahls im dritten Wiederholungsfalle unter andern auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Cocarde und Unfähig-Erklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter erkannt worden.

Elberfeld, den 22. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 212.) Den ertrunkenen Hendrick Beerstal aus Rotterdam betr.

Der unten signalisirte Matrose des Dampfschiffs Victoria, Hendrick Beerstal, gebürtig in Rotterdam, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, ist am 22. Februar d. J. oberhalb Rodenkirchen über Bord gefallen, und nicht wieder aufgefunden worden. Sollte seine Leiche irgendwo landen, so ersuche ich die betreffende Behörde um desfallsige gefällige Mittheilung und um Veranlassung der Constatirung dieses Todesfalles in dem Civilstandsregister.

Köln, den 4. März 1841. Der Ober-Prokurator; Grundschöttel.

Signalement.

Name: Hendrick Beerstal; Alter ungefähr 40 Jahre; Größe mittler; Haare blond und kraus; Augen blau; Gesicht rund und voll; Bart blond.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Unterjacke, weiß und blau gestreiftem Hemde, darüber ein weiß flanellenes Hemd, weißen engl. ledernen Hosen, schwarzer Weste, weiß barchent Unterhosen, blauen Strümpfen und Halbstiefeln. In der Tasche hatte er einen länglichen blau leinenen Beutel und mehrere Schlüssel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 213.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der frühere Pferdehändler Conrad Nold zu Hilden wohnhaft, ist zur Haft gebracht

worden, wodurch der von mir unter dem 27. April v. J. erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden hat.

Düsseldorf, den 27. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 214.) Steckbrief.

Eine Frauensperson von etwa 22 Jahren, blond, klein aber gesetzt, angeblich aus Soest geboren und den Namen Lisetta Herring führend, muthmaßlich aber die Lisetta Hörster aus Hamm, ist dringend verdächtig, am 12. Februar dieses Jahres hierselbst folgende Gegenstände entwendet zu haben:

1) einen dunkelblauen tuchenen Frauenrock; 2) eine kattunene Bettjacke mit lichtblauem Grunde und hellen Blumen; 3) ein Frauenhemd ohne Zeichen; 4) ein kattunenes Halstuch von weißem Grund mit violetten Blumen; 5) eine gezackte goldene Brustnadel mit rundem Knopf; 6) eine vergoldete muschelartige Uhrkette; 7) zwei bis drei silberne Pfeifenbeschläge mit silbernen Bänden; 8) einen braun überzogenen ledernen Tabacksbeutel mit silbernen Quasten; 9) ein Paar weiß lederne Handschuhe; 10) zwei rothe aber schon verschossene Taschentücher; 11) drei Pfandscheine, der erstere über einen goldenen Ring, worauf 20 Silbergroschen geliehen, der zweite über zwei Röcke, ein Hemd und zwei Bettjacken, worauf ein Thaler geliehen, und der dritte, wovon der versetzte Gegenstand unbekannt und worauf wahrscheinlich 1 Thlr. geliehen ist.

Sie war damals mit einem braun tuchenen Kleide, einer blau seidenen Schürze, einem roth wollenen Halstuch und einem braun kattunenen verwaschenen Mantel bekleidet und ist besonders daran kenntlich, daß ihr linkes Auge in der Luft trieft.

Alle Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, auf die beschriebene Person vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 1. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 215.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Kaufmann Franz Joseph Schmoll von hier sich freiwillig gestellt hat, so wird der unterm 1. v. M. gegen denselben erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Bonn, den 4. März 1841. Der Staats-Prokurator: Wirtz.

(Nr. 216.) Diebstahl zu Simmern.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar d. J. sind aus der Wohnung des Goldarbeiters Wilhelm Wildt in Simmern die unten bezeichneten Goldwaaren, zusammen etwa 120 Rthlr. werth, mittelst äußeren und innern Einbruchs und Einsteigens entwendet worden. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, fordere ich diejenigen, welche über das Verbleiben derselben oder den Thäter Auskunft geben können, auf, die desfallsigen Nachrichten an die nächste Polizeibehörde oder den Königl. Prokurator zu Simmern gelangen zu lassen. Coblenz, den 1. März 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Verzeichniß.

1) Ein kleiner goldener Damen-Uhrenschlüßel hohl in Herzform, werth 1 Rthlr. 25 Sgr.; 2) ein Paar goldene Pentelocken-Ohrringe mit Türkis dicht gefaßt, werth 8 Rthlr.; 3) ein Paar dito dito mit goldenen Quästchen, werth 7 Rthlr.; 4) zwei schwarz emaillirte goldene Broschen, zusammen werth 10 Rthlr.; 5) etwa drei kleine goldene Broschen mit Granaten, zusammen werth 6 Rthlr.; 6) eine goldene größere Brosche mit Granaten,

werth 4 Rthlr.; 7) zwei blos goldene Knopfnädelchen, zusammen werth 2 Rthlr.; 8) eine goldene gestampfte Vorsteckнadel mit vier Granaten, werth 3 Rthlr.; 9) etwa neun goldene Vorsteckнadeln, theils mit blauen, theils mit rothen, theils mit violetten Steinchen, zusammen werth 12 Rthlr.; 10) sechs sich fast gleiche goldene massive Trauringe, zusammen werth 15 Rthlr.; 11) sechs goldene hohle Fingerringe mit Türkisen, zusammen werth 12 Rthlr.; 12) sechs geringe goldene hohle Fingerringe mit Steinchen, zusammen werth 8 Rthlr.; 13) ungefähr zwölf goldene hohle Fingerringe ohne Stein, zusammen werth 14 Rthlr.; 14) ein goldener hohler Schlangenring mit Granaten, werth 3 Rthlr.; 15) ein kleiner goldener massiver Schlangenring ohne Stein, werth 2 Rthlr. 15 Sgr.; 16) ein goldener Siegelring mit einem Amethist (hohl) werth 3 Rthlr.; 17) noch etwa drei goldene einfache Fingerringe mit Granaten, zusammen werth 4 Rthlr.

(Nr. 217.) Diebstahl zu Huttrop.

Dem Kötter Hermann Storb zu Huttrop sind in der Nacht vom $\frac{13}{14}$. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs 8 Stück gebleichte Leinwand à 20 Ellen köllnisch und circa 20 Stück ungeräucherte Mettwürste und ein Sack mit circa 20 Pfund Flachs, entwendet worden. Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, seine etwaige Kenntniß von dem Diebe, oder über den Verbleib der Sachen uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Essen, den 20. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 218.) Diebstahl.

Im Monate November v. J. ist von einem hierselbst an der Ruhrfähre gelegenen Kohlennachen ein kupferner Kaffekessel entwendet worden. Derselbe war ganz rund mit einem Gehänge versehen und wog 6 Pfund 4 Loth.

Warnend vor dem Ankaufe, fordern wir Jeden auf, der von dem Diebstahle etwas in Kenntniß bringt, davon uns oder der Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Broich, den 21. Februar 1841.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

(Nr. 219.) Versuchter Straßenraub zu Praest.

Am Abend des 18. v. M. Abends gegen 6 Uhr wurde der Ackerknecht Theodor Kroes aus Dornick auf dem Wege, welcher neben der Wohnung des Giesing zu Praest führt von zwei unbekannten Mannspersonen angehalten, welche versuchten ihn seiner Taschenuhr zu berauben. Von diesen beiden unbekannten Räubern trug, nach Angabe des Angefallenen, der eine einen Backenbart, eine Kappe und eine graue kurze Jacke, und der zweite, ein kleinerer, einen Kittel und eine Kappe und haben sich beide nach der That und dem Statt gehabten Handgemenge, über die grüne Straße in der Richtung der Wohnung des Koppers entfernt. Möchte Jemand etwas näheres über diese Verbrecher bekannt sein, welches zur Entdeckung und Festnehmung derselben dienen könnte, so ersuchen wir solches, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Emmerich, den 23. Februar 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 220.) Der Herr Pfarrer Peter Franz Bayertz zu Willich ist an die Stelle des, auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbundenen Herrn Dechanten Reinartz zu Crefeld zum Schulpfleger über sämmtliche Schulen in den katholischen Pfarreien Anrath, Vockum, Fischeln, Hohenbudberg, Lank, Linn, Osterath und Willich ernannt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Dienstag, den 16. März **1841.**

(Nr. 221.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1840. J. S. III. Nr. 891.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3. Oktober c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838 in Betreff der Communikations-Abgaben, auf den in dem zurückerfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen zur Anwendung gebracht werden, zu welchem Behuf dasselbe nach Maaßgabe des §. 1. jener Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlottenburg, den 26. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verzeichniß
derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1) Von Berlin nach Stralsund, über Prenzlau.
2) „ Anclam bis zur Mecklenburgischen Gränze bei Cavelpaß.
3) „ Möckow nach Wolgast.
4) „ Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5) „ Angermünde nach Prenzlau.
6) „ Coerlin nach Colberg.
7) „ Carwitz nach Rügenwalde.
8) „ Stolpe nach Stolpmünde.
9) „ Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10) „ Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11) „ Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
12) „ Bromberg bis zur Polnischen Gränze über Thorn, Leibitsch.
13) „ Bromberg nach Inowraclaw.
14) „ Berlin über Cüstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Gränze in der Richtung auf Tauroggen.
15) „ Tilsit bis zur russischen Gränze über Memel, Nimmersatt.
16) „ Taplacken bis zur Russischen Gränze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
17) „ Königsberg nach Bischofsburg.
18) „ Bartenstein bis zur Polnischen Gränze über Rastenburg, Arys, Johannisburg.
19) „ Elbing bis zur Polnischen Gränze über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

20) Von Marienburg bis zur Polnischen Gränze über Marienwerder, Thorn.
21) „ Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt Glietzen.
22) „ Prötzel nach Wriezen.
23) „ Cüstrin nach Frankfurt a/O.
24) „ Cüstrin bis zur Polnischen Gränze über Posen, Wreschen, Strzalkowo.
25) „ Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw
26) „ Berlin nach Galizien über Frankfurt a/O., Breslau, Neu-Berun.
27) „ Neu-Berun nach der Gränze des Freistaates Krakau über Kl. Chelm.
28) „ Gleiwitze nach Königshütte.
29) „ Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30) „ Breslau bis zur Polnischen Gränze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szalmierzyce.
31) „ Breslau nach Polnisch Lissa über Hünern.
32) „ Neusorge nach Posen über Gr. Glogau.
33) „ Frankfurt a/O. bis zur Königlich Sächsischen Gränze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34) „ Frankfurt a/O. nach Guben.
35) „ Crossen nach Görlitz über Naumburg a/B., Sagan.
36) „ Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37) „ Aufhalt a/O. nach Parchwitz.
38) „ Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Gränze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39) „ Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Gränze bei Radmeritz.
40) „ Görlitz bis zur Böhmischen Gränze über Seidenberg.
41) „ Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42) „ Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
43) „ Haynau nach Schönau über Goldberg.
44) „ Greiffenberg nach Spiller.
45) „ Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
46) „ Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg.
47) „ Bolkenhain nach Hirschberg.
48) „ Maltsch a/O. nach Waldenburg über Strigau, Freiburg.
49) „ Breslau nach der Böhmischen Gränze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50) „ Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51) „ Schweidnitz nach Tannhausen.
52) „ Reichenbach nach Heidersdorf.
53) „ Breslau bis zur Böhmischen Gränze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54) „ Glatz bis zur Böhmischen Gränze über Reinerz.
55) „ Glatz nach Landeck.
56) „ Breslau nach Strehlen.
57) „ Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Gränze über Neisse, Neustadt.
58) „ Oppeln bis zur Mährischen Gränze über Ratibor mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59) „ Berlin über Zossen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsischen Gränze, in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.

60) Von Berlin nach der Kurhessischen Gränze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
61) " Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62) " Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Gränze über Elsterwerda.
63) " Wittenberg nach der Anhaltischen Gränze in der Richtung nach Coswig.
64) " Bitterfeld nach der Königl. Sächsischen Gränze über Delitsch.
65) " Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Gränze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66) " Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Gränze über Merseburg, Eckartsberga.
67) " Halle nach Lauchstädt.
68) " der Königl. Sächsischen Gränze bei Güntersdorf über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
69) " Weißenfels nach der Königl. Sächsischen Gränze über Lützen.
70) " Dürrenberg nach Querfitz.
71) " Weißenfels nach der Reußischen Gränze über Zeitz.
72) " Zeitz bis zur Königl. Sächsischen Gränze in der Richtung nach Pegau.
73) " Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Zeitz.
74) " Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Gränze.
75) " Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Themar über Weißensee, Erfurt, Schleusingen.
76) " der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Zella, nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Suhl, Schleusingen.
77) " der Herzoglich Sächsischen Gränze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Benzhausen und Schwarza in der Richtung nach Meiningen.
78) " Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Gränze in der Richtung auf Weimar.
79) " Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Gränze in der Richtung auf Gotha.
80) " Dingelstädt bis zur Hannöverschen Gränze über Worbis.
81) " der Hannöverschen Gränze bis zur Herzoglich Sächsischen Gränze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82) " Mühlhausen nach der Kurhessischen Gränze über Eigenrieden.
83) " der Großherzoglich Sächsischen Gränze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Gränze über Treffurt.
84) " Berlin bis zur Braunschweigischen Gränze über Magdeburg, Halberstadt, Darbesheim, Roclum.
85) " Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86) " Magdeburg bis zur Hannöverschen Gränze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.
87) " Magdeburg bis zur Braunschweigischen Gränze über Erxleben, Morsleben.
88) " Croppenstädt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89) " Nordhausen bis zur Hannöverschen Gränze bei Nixey.
90) " Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Gränze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91) " Egeln nach Atzendorf.
92) " Berlin nach der Mecklenburgischen Gränze über Spandau, Perleberg.
93) " Perleberg nach Wittenberge.
94) " Berlin nach der Mecklenburgischen Gränze über Oranienburg, Gransee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

95) Von der Kurhessischen Gränze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Gränze bei der Clus nach der Niederländischen Gränze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen.

96) " der Braunschweigischen Gränze bis Höxter nach der Belgischen Gränze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.

97) " weißen Hause nach der Belgischen Gränze auf Verviers über Eupen.

98) " der Französischen Gränze bei Forbach nach der Niederländischen Gränze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Creuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.

99) " Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.

100) " Cleve nach Emmerich.

101) " Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.

102) " Schwarzenphul über Böckel nach Bierßen.

103) " Cöln bis zur Niederländischen Gränze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Bierßen, Kaldenkirchen.

104) " Düsseldorf nach Crefeld.

105) " Düsseldorf nach Gladbach über Neußerfurt, den Nord-Kanal entlang.

106) " Düsseldorf nach Jülich über Neuß.

107) " Aachen nach der Niederländischen Gränze auf Vaels.

108) " Aachen nach Eupen.

109) " der Französischen Gränze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nro. 101) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.

110) " Neuß nach Rheydt.

111) " Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Gränze bei Kaldenkirchen.

112) " Geilenkirchen nach Aldenhofen.

113) " Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.

114) " Stolberg nach Brand.

115) " Cöln nach Montjoie über Düren.

116) " Düren nach Weiden über Eschweiler.

117) " Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße Nr. 109.

118) " Bonn nach Euskirchen.

119) " Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.

120) " Coblenz nach der Belgischen Gränze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.

121) " Malmedy nach der Belgischen Gränze auf Spaa.

122) " Mayen nach Kehrig.

123) " der Nassauischen Gränze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Gränze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.

124) " Hetzerath nach Trier über Schweich.

125) " Bingerbrück nach der Straße Nr. 120 bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.

126) " Simmern nach Boppard.

Digitized by Google

127) Von Stromberg nach Creuznach.
128) " Creuznach nach der Großherzoglich Heſſiſchen Gränze gegen Alzei.
129) " Waldböckelheim nach der Gränze der Herrſchaft Meiſenheim bei Oberſtreit
130) " Trier nach der Gränze des Fürſtenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil.
131) " Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
132) " Traſſem nach der Franzöſiſchen Gränze über Perl.
133) " Saarlouis nach der Franzöſiſchen Gränze über Oberfelsberg, ſowohl in der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134) " Saarbrücken nach der Baieriſchen Gränze bei Rentriſch.
135) " Lebach nach der Baieriſchen Gränze bei Cuſel über Tholey, St. Wendel.
136) " Tholey nach der Gränze des Fürſtenthums Birkenfeld auf Selbach.
137) " der Naſſauiſchen Gränze bei Altenkirchen nach der Niederländiſchen Gränze bei Elten über Siegburg, Mülheim am Rhein, Düſſeldorf, Duisburg, Weſel, Emmerich.
138) " Ruhrort nach Brünninghauſen über Neumühl, Oberhauſen, Eſſen, Bochum, Krengeldanz.
139) " Obermeiderich nach Oberhauſen.
140) " Ruhrort über Duisburg nach Mülheim a/Ruhr.
141) " Düſſeldorf nach Haltern über Ratingen, Mülheim a/Ruhr, Oberhauſen, Dorſten und Heckmann.
142) " Düſſeldorf nach Hamm am Rhein.
143) " Düſſeldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144) " Düſſeldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145) " Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146) " Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147) " Broshaus nach Landwehr.
148) " Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübſal.
149) " Eſſen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150) " Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151) " Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152) " Elberfeld nach dem Chauſſeehauſe: die Engelsburg über Sprockhövel, Hattingen.
153) " Uellenthal nach Schmidtſtraße über Hatzfeld.
154) " Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhauſen.
155) " Trübſal nach Birgderkamp über Gerſtau, Remſcheid.
156) " Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenſcheid, Altena.
157) " Kellershammer nach Wermelskirchen.
158) " Born nach Niederſeßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
159) " Ohl nach Wildenkuhlen.
160) " Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meſchede, Erwitte, Lippſtadt.
161) " Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162) " Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
163) " Langenfeld nach Hottenſtein.
164) " Einern nach Herzkamp.
165) " Rennebaum bis Lichteplatz.
166) " Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.

167) Von Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168) = Vogelsang nach Grunewald.
169) = Hagen nach der Nassauischen Gränze bei Kalte-Eichen über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170) = Wilnsdorf bis zur Nassauischen Gränze über Burbach.
171) = der Großherzoglich Hessischen Gränze bei Giessen bis zur Nassauischen Gränze über Wetzlar, Braunfels.
172) = der Großherzoglich Hessischen Gränze bei Butzbach bis zur Nassauischen Gränze nach Herborn über Wetzlar.
173) = Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.
174) = Hagen nach Wimpern über Iserlohn, Menden.
175) = Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176) = Krengeldanz nach Aplerbeck über Baerst.
177) = Unna nach Hamm.
178) = Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
179) = Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180) = Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181) = Telgte nach der Hannöverschen Gränze über Ostbevern.
182) = Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorff.
183) = Arnsberg nach Soest.
184) = Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon.
185) = Bredelar nach der Waldeck'schen Gränze über Giershagen.
186) = Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Gränze über Hallenberg.
187) = der Kurhessischen Gränze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188) = der Kurhessischen Gränze nach der Gränze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
189) = Warburg nach Brakel und der Lippe-Detmoldschen Gränze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim.
190) = Minden nach der Hannöverschen Gränze über Lübbecke, Oldendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 222.) Reglement, das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe bei der Fahrt auf dem Rheine betr. I. S. III. Nr. 1521.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung der letzten Jahre das Bedürfniß einiger Abänderungen des Reglements vom 11. September 1838 dargethan hat, haben Wir für nöthig erachtet, unter Aufhebung desselben nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1. Wenn Dampfschiffe sich begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Dampfschiff aber, so viel es thunlich, das rechte Rheinufer halten.

§. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das Schiff, welches vorbeizufahren beab-

sichtigt, durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Dampfschiffe ein Zeichen geben, worauf dies letztere Schiff auf derjenigen Seite, wo es sich befindet, sich dem Lande so viel nähert, als es das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung vom andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stroms, dann weicht dieses so viel als möglich nach dem linken Ufer, Steuerbordseite, aus und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer, Backbordseite, ebenfalls so viel als möglich ist.

§. 3. Wenn ein Dampfschiff stromabwärts einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll es die nämlichen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Dampfschiff, so viel es das Fahrwasser zuläßt, das linke Ufer, Backbordseite, halten muß, um das vorbeiwollende Dampfschiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbei zu lassen.

§. 4. Beide in den § §. 2. und 3 vorgesehene Fälle können dann nur stattfinden, wenn das Schiff, welches vorbeifahren will, unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff fahren kann und fahren will.

§. 5. Alle stromaufwärts fahrende Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Mast aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke giebt. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber soll so viel als möglich an der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thal-Fahrwasser inne halten und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen sowohl bei ihrer Thalfahrt, als bei ihrer Bergfahrt überlassen sein, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetesten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hierunter besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln zu Thal fährt, so soll es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin ausweichen, und zwar so viel, als es das Fahrwasser zuläßt. Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer inne halten, so soll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halben Mast und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelschiff ein Zeichen geben, worauf dieses gehalten ist, so nahe als möglich dem linken Ufer zuzufahren.

§. 8. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so sollen die Dampfschiffe immer so viel, als das Fahrwasser es zuläßt, die entgegengesetzte Seite des Leinpfadsufers halten, die Segelschiffe dagegen sollen, wo es nöthig ist, so viel als möglich auf dem Leinpfadsufer beilegen.

§. 9. Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelschiff vor dem Engersschen Grunde und bevor es die Leine gelängt hat, um diesen Grund zu umfahren, ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Berg oder zu Thal den Grund ebenfalls passiren will, so soll das Segelschiff so lange halten bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist. — Zu dem Ende soll das Dampfschiff die im §. 3. vorgeschriebenen Zeichen geben.

Wenn aber das Segelschiff, bevor es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriffe ist, den Grund zu umfahren, so soll das Dampfschiff bei der Bergfahrt so lange stopfen, bei der Thalfahrt aber so lange aufschlagen, bis das Segelschiff den Grund umfahren hat.

§. 10. Bei der Bergfahrt sowohl als bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange aufschlagen, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Segelschiff den Engersschen Grund passirt ist, weil es dem Segelschiff bei der Thalfahrt an Mitteln gebricht, dem Dampfschiffe auszuweichen.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff schon wirklich im Begriffe ist, den Engersschen Grund zu umfahren und mithin das zu Thal kommende Segelschiff noch weit genug oberhalb des Grundes sich befindet, um ohne Gefahr halten zu können, so muß letzteres sofort aufschlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfschiff passirt sein wird.

§. 11. Vorstehende Verfügungen in Bezug auf den Engersschen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müssen, und gelten in ganz gleicher Weise für die eben so beschaffene Stelle, bekannt unter der Benennung: „Schottel bei Spay." — Tritt aber der Fall ein, daß an dieser letzteren Stelle ein Segelschiff Seile nach beiden Ufern hin ausgespannt hat, dann muß dasjenige, was nach dem rechten Ufer hin gebracht ist, so lange fallen gelassen werden, bis das Dampfschiff vorbei ist.

§. 12. Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfschiff von St. Goar abfährt, muß dasselbe eine Wahrschau vorausschicken, bis auf den Punkt, wo die Passage der Bank übersehen werden kann. Erblickt diese Wahrschau ein zu Thal kommendes Schiff, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das Thalschiff passirt ist.

§. 13. Gleiche Verpflichtung, eine Wahrschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Segelschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis die zu Thal kommenden Dampfschiffe oder Segelschiffe passirt sein werden.

§. 14. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landebrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, oder es zu thun bereit sind, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Ohne ein solches Zeichen giebt das Dampfschiff zu verstehen, daß es gesonnen ist, sich nicht aufzuhalten.

§. 15. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigends angestellte Kahnführer sind, wird vom ankommenden Dampfschiffe sehr zeitig und sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es im Falle ist, dort Personen oder Güter an den Kahnführer zu überliefern. Dies gilt als Aufforderung an den Kahnführer, sich an das Dampfschiff zu begeben.

Eben so müssen die Kahnführer, welche Personen oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses sehr zeitig und sobald sie des Dampfschiffes ansichtig werden, durch das Aufstecken der Signalflagge, die ihnen bei ihrer Anstellung und für die Dauer ihrer Bedienstung von der betreffenden Dampfschiffs-Direction zugestellt wird, zu erkennen geben.

Ist das Dampfschiff Willens, den Kahn an sich herankommen zu lassen, dann stellt es seine Räder stille und läßt den Dampf abblasen. Nicht eher, als bis die Räder stille gestellt und der Dampf abbläßt, darf der Kahn sich dem Schiffe nähern und nicht eher, als bis der Kahn wieder zehn Schritte weit seitwärts vom Schiffe entfernt ist, dürfen die Räder wieder in Bewegung gesetzt und der Dampf wieder eingesperrt werden. Jeder dieser Kähne

muß von wenigstens zwei schiffskundigen und starken Männern geführt und mit allen Vorrichtungen zu diesem Dienste wohl versehen sein. Die eingestiegenen Personen müssen sich sogleich niedersetzen. Die Dampfschiffahrts-Directionen dürfen nur solche Kähne und Kahnführer in ihren Dienst nehmen, oder darin behalten, denen ein Attest von der Orts-Obrigkeit ausgestellt ist, woraus hervorgeht, erstlich: daß der Kahn für den Dienst vollkommen tauglich und mit allen Vorrichtungen vollständig versehen ist und zweitens: daß die Kahnführer schiffskundige, kräftige und nüchterne Leute sind. Dieses Attest muß alljährlich aufs Neue beigebracht werden.

§. 16. Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder ein Segelschiff ist, soll von Asmannshausen aus eine Wahrschau vorausschicken, um durch ähnliche Zeichen, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalschiff von Bingen abgefahren ist, um das Bingerloch zu passiren, und in diesem Falle soll das zu Berg fahrende Schiff so lange stopfen resp. beilegen, bis das Thalschiff das Loch passirt hat.

§. 17. Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfschiff von Bingen abfährt, soll es auf dem linken Rheinufer eine Wahrschau stehen haben, um ein Zeichen durch eine schwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergschiff im Begriffe ist, das Loch zu passiren, und soll alsdann das Thalschiff halten bleiben, bis die Wahrschau das Zeichen niederlegt.

§. 18. Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sei es ein Dampfschiff oder ein Segelschiff, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen seitwärts am Maste und übereinander versehen sein, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne unterm Bogspriet führen.

§. 19. Jedes Schiff, welches bei Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, oder in der Nähe der Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, soll ohne Ausnahme, ob es ein Segelschiff oder ein Dampfschiff ist mit einer hellbrennenden Laterne am Mast oder in Ermangelung eines Mastes auf einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein. Flöße müssen, wo sie bei Nacht halten, auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt sind, eine hellbrennende Laterne unterhalten.

§. 20. Jedes Dampfschiff, welches bei Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vor Anker liegt, soll von 5 Minuten zu 5 Minuten Zeichen durch 7 Schläge auf der Glocke geben.

§. 21. Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, die entweder zu Thal oder zu Berg oder von einem Ufer zum andern fahren, so soll das zu Thal fahrende Dampfschiff in der Nähe derselben nur mit halber Maschinenkraft fahren und sich so weit entfernt halten, als es örtlich zulässig ist, damit Unglücksfällen, welche auch durch Wellenschlag veranlaßt werden können, möglichst vorgebeugt werde.

Sollte indessen aus irgend einer Ursache das Dampfschiff dem kleinen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß der Wellenschlag bei Ausübung halber Maschinenkraft für dasselbe gefährlich werden könnte, so soll das Dampfschiff die Räder so lange stille halten, bis das andere Fahrzeug sich weit genug davon entfernt haben wird, wenn solches thunlich ist, ohne das Dampfschiff selbst in Gefahr zu bringen.

§. 22. Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankommt, sollen

a) die fliegenden Brücken zu Neuwied und Mülheim und die fliegenden Ponten zu Linz, Kaiserswerth, Uerdingen, Orsoy, Rees und Emmerich auf das linke Rheinufer, und

b) die fliegende Brücke zu Bonn, so wie die fliegenden Ponten zu Hamm und an der Beeck bei Xanten auf das rechte Rheinufer,

ausweichen. Zu dem Ende sollen die Dampfschiffe bei allen vorgedachten Ueberfahrtsplätzen sieben Schläge auf die Glocke geben.

Bei Nacht sollen alle sub a vorgenannten Brücken und Ponten stets an dem linken Rheinufer, die sub b genannten aber an dem rechten Rheinufer halten und sollen sie eine hellbrennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig machen möchten.

§. 23. Die stehenden Brücken dürfen die Dampfschiffe nicht anders als höchstens nur mit halber Maschinenkraft passiren.

§. 24. Die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Reglements erstreckt sich auf die Stromstrecke von der Mündung der Nahe bis zu der Fähre am Spyk. Auf der Stromstrecke unterhalb derselben bis zur Landesgrenze sollen, bis auf weitere Verfügung, hinsichtlich des Ausweichens und Vorbeifahrens, auch für die den preußischen Stromtheil befahrenden Schiffe die für den gegenüberliegenden Königlich niederländischen geltenden Bestimmungen maaßgebend sein.

§. 25. Uebertretungen der in gegenwärtigem Reglement gegebenen Vorschriften werden durch eine Strafe von zwei bis fünfzig Thalern geahndet, die im Wiederholungsfalle verdoppelt und gegen den schuldigen Schiffsführer bis zur Entziehung der Gewerbe-Befugniß verschärft werden kann. Neben diesen Strafen bleibt die Verpflichtung zum Schadenersatze nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 26. Die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen dieses Reglement steht dem Gerichte zu, in dessen Bezirke die Stromstrecke, auf welcher die Contravention begangen wurde, liegt. Auf dem Theile des Rheines, dessen beide Ufer Preußisch sind, soll die Contravention von dem Gerichte desjenigen der gegenüberliegenden beiden Ufer untersucht und abgeurtelt werden, bei welchem die Sache zuerst anhängig gemacht werden wird.

Soweit hiernach die Gerichte des linken Rheinufers konkurriren, wird die Untersuchung und Aburtelung aller Contraventionen gegen dieses Reglement den Friedens- und Polizei-Gerichten übertragen.

§. 27. Dies Reglement soll durch die Amtsblätter der Regierungen in der Rheinprovinz bekannt gemacht und auf den Dampfschiffen in allen Kajüten angeheftet werden.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Mühler. Gr. von Alvensleben. Freiherr von Werther.

Reglement

das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe betreffend, nebst sonstigen Vorschriften, die sowohl von den Dampfschiffen als Segelschiffen bei der Fahrt auf dem Rheine zu beachten sind.

Revidirt und Contrasignirt.
Berlin, den 8. Februar 1841.
(L. S.) (gez.) Westphal.
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Für richtige Abschrift.
(gez.) Pesch.
Geheimer Kanzei-Inspector.

Vor-

Vorstehendes Reglement, dessen genaueste Ueberwachung wir den Polizei-Behörden unseres Ressorts empfehlen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. März 1841.

(Nr. 223.) Steckbrief gegen den Musketier Heinrich Ganneron aus Nettesheim. I. S. IV. Nr. 1175.

Der unten signalisirte Musketier Heinrich Ganneron aus Nettesheim, ist am 21. Februar c. von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente, aus der Garnison Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des Königl. 39ten Infanterie-Regiments zu Luxemburg, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. März 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare blond und kraus; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die beiden Buchstaben H. G.

Bekleidung: eine Montirung, eine graue Diensthose, ein Paar Halbstiefel, eine Tuchmütze ohne Schirm, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd.

(Nr. 224.) Steckbrief gegen den Albert Joosten aus Keppeln. I. S. II. Nr. 3137.

Der unten signalisirte Albert Joosten aus Keppeln, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 22. Dezember v. J. zur Ermittelung eines Unterkommens auf vier Wochen nach Keppeln beurlaubt worden und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. März 1841.

Signalement.

Alter 64 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Stand Federviehhändler; Haare grau; Stirne rund; Augenbraunen grau; Augen blau; Nase lang, dick; Mund dick; Bart grau; Kinn spitz; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe mit Schirm, eine blau tuchene Jacke, eine schwarze dito Hose, eine dito Weste, eine weiß geblümte Weste, eine gelbe dito, ein Hemd, ein blauer Kittel, ein gelbes Halstuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 225.) Assisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das II. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Dienstag den 13. April 1841 festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Correns zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 3. März 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Nr. 226.) Assisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf für das II. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 3. Mai 1841 festgestellt und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 4. März 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Themer.

(Nr. 227.) Bekanntmachung.

Der wegen Fälschung zur gerichtlichen Untersuchung gezogene und steckbrieflich verfolgte angebliche Obersteiger Julius Schmalenberg ist, soviel hier bekannt, weder Obersteiger, noch überhaupt Königlicher Bergbeamter.

Dortmund, den 18. Februar 1841.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 228.) Edictal-Ladung gegen den vormaligen Steuer-Empfänger Cönzler zu Gebhardshain.

Der vormalige Steuer- und Communal-Empfänger Johann Joseph Cönzler von Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, hat sich am 19. März 1840 mit Hinterlassung eines bedeutenden Kassendefects, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist deshalb die Criminal-Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden. Auf Grund des §. 577. und der folgenden der Allgemeinen Preußischen Criminal-Ordnung, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich am Dienstage den 20. April 1841, Morgens 9 Uhr, vor dem mit Führung der Untersuchung beauftragten Inquirenten unseres Collegiums, Landgerichtsrath von Stelzer, um so gewisser zu gestellen, als bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe, für verlustig erklärt, demnächst, nach Ausmittelung des ihm angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden soll.

Koblenz, den 18. Januar 1841. Königl. Justiz-Senat: Frech.

(Nr. 229.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil der correctionellen Appellkammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 28. Dezember vorigen Jahres, ist wider den Tagelöhner Heinrich Nonnenbroich, 38 Jahre alt, zu Lützenkirchen geboren und zu Stüttehoven, Bürgermeisterei Schlebusch wohnhaft, wegen des Vergehens der Verläumdung unter andern Strafen auf Verlustigerklärung der im Art. 42 des St. G. B. bezeichneten politischen Rechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt worden.

Düsseldorf, den 5. März 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Sonnabend, den 20. März 1841.

(Nr. 230.) Publicandum, die Einlösung der kur- und neumärkschen ältern Zins-Coupons und Zins-Scheine betr. II. S. V. Nr. 1538.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 231.) Verleihung der Rettungs-Medaille. I. S. II. Nr. 2951.

Des Königs Majestät haben dem Brückenwärter Gerhard Masseling hierselbst für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Dampfschifffahrts-Kommissarius Sturberg aus der Gefahr des Ertrinkens im Rheine, mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre vom 3. v. M. die Rettungs-Medaille am Bande allergnädigst zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 5. März 1841.

(Nr. 232.) Agentur des Robert Schorn zu Rath. I. S. II. Nr. 2783.

Der Robert Schorn zu Rath ist zum Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Köln für die Bürgermeistereien Ratingen und Eckamp ernannt worden, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. März 1841.

(Nr. 233.) Agentur des Gustav Bausenhaus zu Hilden. I. S. II. Nr. 2872.

Der Buchbinder Gustav Bausenhaus zu Hilden, ist zum Agenten der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, für die Bürgermeistereien Benrath und Hilden, ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. März 1841.

(Nr. 234.) Agentur der Handels-Firma Endris et Franken zu Düsseldorf. I. S. II. Nr. 3069.

Der Kaufmann Endris et Franken zu Düsseldorf ist zum Agenten der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft hierselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 5. März 1841.

(Nr. 235.) Steckbrief gegen den Füsilier Lambert Joseph Eugen Nieveler aus Malmedy. I. S. IV. Nr. 1416.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Lambert Joseph Eugen Nieveler aus Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, ist am 2. d. M. von der 10ten Kompagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Major v. Wentzel zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. März 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 8 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond, gekräuselt; Augen blau und blöde; Augenbraunen blond; Mund klein; Nase spitz; Zähne gelb; Kinn spitz; Bart weiß, im Entstehen begriffen; Gesicht klein; Gesichtsfarbe gesund; Stirne hoch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze, woran ein Hörnchen, eine Diensthalsbinde, eine alte Uniform, eine dergl. Tuchhose, ein Paar Schuhe, ein Hemd und ein Paar Tuchhandschuhe.

(Nr. 236) Nachträgliche Hengstköhrung betr. I. S. I. Nr. 1288.

Von dem Schauamte zu Cleve sind am 27. v. M. nachbezeichnete Hengste:

a) der, der Wittwe Arntz zu Huisberden zugehörige Hengst, 5 Fuß groß, 5 Jahre alt, hellbraun mit durchgehender Bleſſe und weißem (linken) Hinterfuße und von inländischer Race;

b) der dem Rüttger van der Linden zu Qualburg zugehörige Hengst, 8 Jahre alt und 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarz mit Bleſſe und von inländischer Race;

c) der Hengst des Johann Hoymann zu Emmerich-Eyland, 8 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schwarz mit Stern von inländischer Race,

nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar d. J (Amtsblatt Stück 7) mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß der dem Schauamte gleichzeitig vorgeführte Hengst des Bernhard Vervoorst zu Huisberden wegen Spathes abgeköhrt worden ist.

Düsseldorf, den 6. März 1841.

(Nr. 237.) Die nachträgliche Anköhrung eines Hengstes betr. I. S. I. Nr. 1341.

Am 1. d. M. ist der dem Gutsbesitzer Oetgen zu Strommeurs gehörige Hengst,

hellfuchs mit schmaler Bleſſe, 5 Jahre alt und 5 Fuß 5 Zoll groß, von holländiſcher Race, angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt 3. r.) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 10. März 1841.

(Nr. 238.) Die Hengſtköhrung pro 1840 betr. l. S. l. Nr. 1341.

In unſerer Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt 3 r.) die Köhrung der Hengſte betreffend, iſt angegeben worden, daß der dem Ackerwirthe Peter Deckers auf Bruckmanns Hofe zu Capellen gehörige Hengſt angeköhrt worden ſei.

Dieſe Angabe beruht aber auf einen Irrthum, indem dieſer Hengſt nicht an, ſondern abgeköhrt iſt, welches wir hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kunde bringen.

Düſſeldorf, den 10. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 239.) Bekanntmachung.

Der mir mittelſt Reſcripts des Herrn General-Prokurators vom 21. d. M. zugeſandte Todtenſchein des in der Gemeinde Monceau sur sambre im Königreich Belgien verſtorbenen Schloſſers Johann Abraham Brügelmann aus Elberfeld, habe ich dato an den Herrn Oberbürgermeiſter von Carnap zur Eintragung in die Sterberegiſter der hieſigen Sammtgemeinde abgegeben, welches andurch bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 26. Februar 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 240.) Notariats-Urkunden.

Auf den Grund des Art. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird dem Publikum bekannt gemacht, daß die Notariats-Regiſtratur des am 23. September v. J. geſtorbenen Notars Juſtizraths Schmitter zu Lobberich definitiv in die Hand des Notars Blum zu Breyell übergegangen iſt.

Kleve, den 5. März 1841. Der Ober-Prokurator: Beſſel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 241.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Julius Schmalenberg, angeblich Oberſteiger, aus Dortmund gebürtig inhaftirt iſt, ſo wird der gegen denſelben unterm 25. Januar c. erlaſſene Steckbrief hiermit zurückgenommen. Elberfeld, den 26. Februar 1841.

Der Königl. Inſtruktionsrichter, Landgerichts-Aſſeſſor: Maus.

(Nr. 242.) Diebſtahl einer Uhr zu Barmen.

Am 23. Februar c. iſt aus einem Hauſe zu Barmen eine neue eingehäuſige ſilberne engliſche Taſchenuhr, die Rückſeite guillochirt, unter dem Deckel mit einer Callote, mit einem weißen Zifferblatte und deutſchen Ziffern mit einem einfachen meſſingenen Schlüſſel an einem Bändchen, geſtohlen worden, vor deren Ankauf ich warne, und Jedermann erſuche, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung der Uhr, oder zur Entdeckung des Diebes führen kann. Elberfeld, den 4. März 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 243.) Steckbrief gegen den Wilhelm Sülzer aus Sülze.

Der Ackerer Wilhelm Sülzer von Sülze, welcher zu Folge mehrerer Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts, wegen Mißhandlung, Beschimpfung, und Beleidigung von Gensdarmen und Polizeidiener im Dienste, verschiedene Strafen zu verbüßen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf den ꝛc. Sülzer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und mir gefälligst vorführen zu lassen.

Köln, den 9. März 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösteritz.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Sülze; Religion katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond: Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase stumpf; Mund groß; Bart blond; Zähne gut; Kinn oval; Gesichtsbildung breit; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: trübe Augen.

(Nr. 244.) Steckbrief gegen den Friedrich Fatzler aus Ruith.

Friedrich Fatzler, Kellner aus Ruith aus Großherzogthum Baden gebürtig und zuletzt hierselbst wohnhaft, welcher zu Folge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. Mai 1840 wegen Mißbrauchs des Zutrauens eine siebentägige Subsidiarstrafe zu verbüßen hat, ist von hier entflohen, ohne daß man von seinem dermaligen Aufenthaltsorte hat Kunde erhalten können.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den ꝛc. Fatzler dessen Signalement ich unten mittheile, gefälligst genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 9. März 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösteritz.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Statur mittelmäßig; Gesichtsform rund; Gesichtsfarbe gesund; Haare schwarzbraun; Stirne nieder; Augenbraunen dunkel; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund mittelmäßig; Kinn oval; Zähne gut.

(Nr. 245.) Steckbrief gegen den Peter Joseph Schaaf von Hambach.

Gegen Peter Joseph Schaaf von Hambach im Kreise Cochem, ist wegen ihm zur Last gestellten Diebstahls, von dem Königl. Instruktionsrichter ein Vorführungsbefehl erlassen worden. Unter Mittheilung des Signalements, ersuche ich die Beamten der Polizei, den Beschuldigten im Falle der Betretung mir wohlverwahrt vorführen zu lassen.

Coblenz, den 11. März 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Peter Joseph Schaaf, ist 24 Jahre alt, fünf Fuß vier und einen halben Zoll groß, untersetzter Gestalt. Er hat schwarzes Haar, blaue Augen, gute Zähne, freie Stirn, längliche Gesichtsbildung, rundes Kinn und frische Farbe. Bekleidet war derselbe bei seiner Flucht mit einem blauen Kittel von Leinen, blauer Militairjacke, graue Hosen und Schuhe.

Personal-Chronik.

(Nr. 246.) Der Herr General-Vicar des Erzbischofes von Köln hat die durch Beförderung des Geistlichen Ritzefeld zur Erledigung gekommene vierte Capellaneistelle an der katholischen Pfarrkirche zu Crefeld dem zeitherigen Vicar zu Bedburg, Franz Heinrich Nagelschmitt verliehen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Donnerstag, den 25. März **1841.**

(Nr. 247.) Publicandum, die Einlösung der kur- und neumärkschen ältern Zins-Coupons und Zins-Scheine betr. II. S. V. Nr. 1538.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, diese Papiere, nebst speziellen nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden, bei der Controle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 zur baaren Einlösung, einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere, auf Verlangen, verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

(Nr. 248.) Publicandum, die Kündigung von 955,000 Rthlr. Staatsschuldscheine, zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841. II. S. V. Nr. 1725.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staats-Schuld-Scheine, in der am 17. v. M. stattgefundenen 16. Verlooſung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung: den Nominalwerth derselben am 1. Juli 1841, bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1. Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 6 bis 8,

welche die Zinsen vom 1. Juli 1841 bis zum 2. Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln, mit Nummern, Littern und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staats-Schuld Scheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, so bleibt den Letztern überlassen, diese Staats-Schuld-Scheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 249.) Gemeinde-Wegebauten betr. l. S. III. Nr. 1767.

Das Resultat der Gemeinde-Wegebauten aus dem verflossenen Jahre, dessen Publikation wir uns vorbehalten, entspricht nicht überall den Erwartungen, zu welchen die geregelten Vorbereitungen, und die Vorgänge des Jahres 1839 berechtigten. Wenn gleich einzelne Gemeinden, selbst ganze Kreise sich lobenswerth ausgezeichnet haben, so ist doch eine große Zahl der Gemeinden mit der vollständigen Ausführung der etatsmäßigen Bauten mehr oder weniger im Rückstande geblieben.

Diese Versäumniß wird nun zwar durch die anhaltend nasse Witterung einigermaaßen entschuldigt; doch würde es in der Regel an Zeit zur Ausführung nicht gefehlt haben, wenn die Vorschrift, daß die Arbeiten zeitig begonnen und auf die ganze Dauer des Jahres angemessen vertheilt werden sollen, überall, wie sich gebührt, befolgt worden wäre.

Indem wir daher nochmals darauf aufmerksam machen, daß im laufenden Jahre, neben den neuen etatsmäßigen Bauten auch die Rückstände des Jahres 1840 ausgeführt werden müssen, fordern wir sämmtliche betheiligte Behörden hiermit auf, den Beginn der guten Jahreszeit durch ungesäumten Angriff der Arbeiten zu nutzen.

Düsseldorf, den 14. März 1841.

(Nr. 250.) Handelskammer zu Duisburg betr. l. S. III. Nr. 1733.

Bei der diesjährigen Erneuerung der Mitglieder der Handelskammer zu Duisburg wurden die Kaufleute Franz Brockhoff und Johann Kirschgens, als Stellvertreter aber Eduard Gallenkamp wieder gewählt und höhern Orts bestätigt.

Düsseldorf, den 13. März 1841.

(Nr. 251.) Verpachtung resp. Verkauf eines domanialen Hauses. II. S. IV. Nr. 871.

Am 7. April d. J., Morgens um 10 Uhr, soll auf dem Königlichen Rentamte zu Essen vor dem Herrn Domainenrath Keller, das, durch das Ableben des Canonikus Brockhoff dem Domänen-Fiskus zur freien Disposition heimgefallene, in der Stadt Essen, in der Nähe des ehemaligen Kapuziner-Klosters gelegene Haus, nebst dem dazu gehörigen Hofraume und Garten ad 66,31 □R. alternativ zur Verpachtung und zum Verkauf an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 19. März 1841.

Digitized by Google

(Nr. 252.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Februar 1841. l. S. II. Nr. 3269.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	3	4	1	24	11	—	—	—	1	14	8	—	22	—	3	14	—	—	—	—	2	4	11	—	28	7
2	Elberfeld	2	11	—	1	29	9	1	14	9	1	29	9	1	—	3	2	25	6	2	26	9	2	15	—	1	2	9
3	Mettmann	2	4	—	1	18	—	1	12	—	1	26	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	2	6	6	1	1	—
4	Essen	2	—	—	1	22	6	1	10	—	1	22	—	—	22	9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
5	Solingen	2	12	5	2	2	3	1	16	9	2	4	2	1	—	—	2	10	—	4	10	—	2	7	8	1	1	11
6	Crefeld	2	3	—	1	20	9	1	12	6	1	21	—	—	24	6	3	10	—	4	10	—	2	8	—	—	26	—
7	Neuß	2	—	7	1	19	5	1	9	—	1	19	—	—	15	—	2	27	9	4	18	—	2	4	—	—	26	8
8	Duisburg	2	4	—	1	25	—	1	15	—	1	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	1	2	6
9	Emmerich	2	6	6	1	21	3	1	14	2	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
10	Rees	—	—	—	1	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10
11	Wesel	2	5	8	1	19	1	1	9	8	1	20	1	—	15	—	3	10	—	4	—	—	1	27	6	—	28	7
12	Cleve	2	9	9	1	16	10	1	10	5	1	17	2	—	17	8	4	20	—	4	—	—	1	25	4	—	26	6
13	Geldern	2	8	—	1	17	1	1	13	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
14	Goch	2	10	8	1	16	—	1	11	11	1	17	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	11
15	Kempen	2	2	8	1	19	4	1	15	4	1	24	8	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	7	8	—	23	10
16	Rheinberg	2	—	2	1	18	4	1	10	1	1	18	10	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3
	Durchschnittspreis	2	5	6	1	21	3	1	12	6	1	22	6	—	19	6	3	8	2	4	—	9	2	4	11	—	28	5

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Februar 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brand-wein	Bier	Rind-	Kalb-	Hamel-	Schweine-	Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
								per Berliner Quart.		Fleisch, per Berliner Pfund							
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.		Sg. Pf.	
1	Düsseldorf	1	4	—	9	5	—	7 —	2 —	3 6	3 —	3 —	4 4	7	9	9	—
2	Elberfeld	1	13	3	10	—	—	5 8	1 6	3 2	2 8	2 8	4 —	7	6	13	—
3	Mettmann	1	1	—	8	—	—	7 —	1 8	3 —	3 —	3 —	5 6	6	6	10	—
4	Essen	—	25	—	7	15	—	6 3	1 3	2 6	2 2	— —	4 9	6	6	7	6
5	Solingen	1	5	—	9	—	—	5 —	2 —	3 —	2 6	3 —	5 4	6	6	13	—
6	Crefeld	—	25	—	6	28	9	4 6	1 8	3 —	2 —	3 —	3 2	6	1	8	3
7	Neuß	1	—	5	6	—	—	6 —	1 4	2 10	2 3	2 4	3 4	6	3	9	—
8	Duisburg	1	—	—	6	—	—	5 —	1 6	3 —	2 —	2 4	3 6	6	8	9	—
9	Emmerich	—	22	6	6	5	—	6 —	2 —	3 —	3 —	3 —	5 —	7	—	7	—
10	Rees	—	23	—	6	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—
11	Wesel	—	24	9	5	26	10	3 4	1 4	3 —	2 6	3 —	3 4	5	10	6	9
12	Cleve	—	22	—	5	12	—	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	6	2	8	4
13	Geldern	—	25	—	5	7	—	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	3 —	5	11	5	2
14	Goch	—	29	8	6	—	—	4 6	1 6	2 8	1 6	2 8	6 3	5	6	6	3
15	Kempen	—	27	—	5	23	—	3 4	1 2	2 8	2 6	3 —	3 6	6	—	7	—
16	Rheinberg	1	—	—	5	5	—	5 —	1 2	3 —	1 8	— —	4 —	5	10	6	3
	Durchschnittspreis	—	28	9	6	23	—	5 2	1 6	2 11	2 3	2 9	4 2	6	5	8	4

(Nr. 253.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Joh. Theod. Frings aus Crefeld. I. S. IV. Nr. 1419.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Joh. Theod. Frings aus Crefeld, welcher wegen Diebstahls eines Pferdes als Hausdiebstahl zu einer fünfjährigen Festungsstrafe verurtheilt worden, ist von der Festung zu Cöln am 12. März c. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königliche Festungs-Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 15. März 1841.

Signalement.

Alter 29 Jahre 5 Monate; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Religion katholisch; Stand Ackerknecht; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange eine Narbe.

Bekleidung: ein alter schwarzer Frack, eine graue Tuchhose, eine blau tuchene Weste mit blau kattunenen Aermel, eine schwarze Halsbinde, ein Kommis-Hemd, eine Sträflings-Mütze mit Schirm, ein Paar Kommis-Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 254.) Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 10. v. M. ist der Handelsmann Wilhelm Merten aus Solingen für abwesend erklärt worden.

Köln, den 10. März 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 255.) Den vermißten Andreas Lehnen von Altstrimmig betr.

Seit dem 29. Januar c. wird der Ackerer Andreas Lehnen von Altstrimmig vermißt. Derselbe ist 52 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Zähne und eine Narbe auf einer der Wangen, war bekleidet mit einer blauen alten gewebten Mütze, einer alten Weste von dunkelblauem wollenen Tuche, einer Jacke von blauer Leinwand, dergleichen Hosen, wollenen Strümpfen und benagelten Riemenschuhen. Ueber Leben und Aufenthalt dieses Mannes ersuche ich um Nachricht und für den Fall, daß dessen Leiche etwa gelandet werden mögte, um Uebersendung der Kleidungsstücke.

Koblenz, den 15. März 1841. Der Königl. Ober-Procurator: v. Olfers.

(Nr. 256.) Suspension des Gerichtsvollziehers Weisenahl zu Neuerburg.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts vom 18. Februar l. J. ist der Gerichtsvollzieher Weisenahl zu Neuerburg wegen Frustratorischen Kosten-Veranlassung und unwahrer Beurkundung in einer Vorladung auf einen Monat von seinem Amte suspendirt worden, welches hiermit in Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Suspension hat mit dem 10. d. M. ihren Anfang genommen.

Trier, den 11. März 1841. Der Ober-Prokurator: Deutzer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 257.) Diebstahl zu Uckinghoven.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember v. J. sind aus der Wohnung des Ackerers Mathias Rixen zu Uckinghoven die unten verzeichneten Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens, entwendet worden.

Diejenigen, welche über das Verbleiben der gestohlenen Objekte oder über die Thäter Auskunft geben können, werden ersucht, ihre Nachrichten mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Düsseldorf, den 14. März 1841.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Ein abgetragener Mannsüberrock von grünem Zephirtuche; 2) ein umgewandter Mannsüberrock von blauem Tuche; 3) ein Frauenkleid von braunem Tuche; 4) drei leinene Kinderhemden, ohne Zeichen; 5) ein leinenes Mannshemd, ohne Zeichen; 6) drei grobleinene Handtücher, ohne Zeichen; 7) ein Handtuch von feinem Gebild; 8) eine schwarz und weißgeblümte kattunene Schürze; 9) eine roth karrirte siamoisene Schürze; 10) ein weißes Kopftuch von Thibet mit rothen Blumen; 11) ein blau und gelb karrirtes halbseidenes Kopftuch; 12) ein grünwollenes, blau und roth geblümtes Frauenhalstuch; 13) ein gelbwollenes rothgeblümtes Frauenhalstuch; 14) ein rothkattunenes weißgeblümtes kleines Halstuch; 15) 3½ Elle blau gefärbtes grobes Leinen zu Schürzen; 16) ein Kinderkleid von grünem Zephirtuche mit einem Gürtel und einer vergoldeten Schnalle; 17) eine hellblaue wollene Mannsunterjacke; 18) eine kurze Pfeife mit Oelkopf, silberner Kette und einem mit einem Löwenkopfe versehenen Beschlage.

(Nr. 258.) Steckbrief gegen Wilhelm Böttcher aus Groß Aschersleben.

Der bei dem hiesigen Königlichen Postamte angestellte Postschreiber Wilhelm Böttcher hat am 11. d. M. seinen Posten verlassen, ohne vorher über die Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes Rechnung gelegt zu haben, und sich dadurch den nicht ungegründeten Verdacht der Veruntreuung zugezogen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militair-Behörden auf den ꝛc. Böttcher, dessen Signalement hierunten beigefügt ist, zu wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen, wobei ich noch bemerke, daß er vielleicht seinen Weg von hier über Düsseldorf und Nymwegen nach Amsterdam genommen hat.

Elberfeld, den 16. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name Wilhelm Böttcher; Alter circa 23 Jahre; Geburtsort Groß Aschersleben bei Halberstadt; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Gesichtsfarbe gesund, blühend; Sprache schnell, im sächsischen Dialect.

Bekleidung: grüner Ueberrock, helle Beinkleider, rothe Sammetweste, und wahrscheinlich weißer Hut. — Vermuthlich führt er auch seinen Militair-Entlassungsschein bei sich.

(Nr. 259.) Erledigung eines Steckbriefes.

Nachdem der unter dem 15. Juli v. J. wegen mehrerer Betrügereien öffentlich von mir verfolgte ehemalige Kanonier Julius Rietmann von Rothenburg im Kurfürsten-

thume Hessen, durch den Magistrat zu Mühlhausen in Thüringen verhaftet worden ist, hat der gegen ihn erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden.

Koblenz, den 9. März 1840. Der Inquirent des Königlichen Justiz-Senats, Landgerichts-Rath: v. Stelzer.

Personal-Chronik.

(Nr. 260.) Es wurden ernannt:

1. im Monat Januar 1841

a. im Kreise Neuß

der Premier-Lieut. a. D. August Hesse zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Dormagen; der Ackerer Franz Fischer zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Grefrath; der Kaufmann Wilhelm Pelzer, der Ackersmann Heinrich Kux, der Ackersmann Heinrich Hannen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kaarst;

b. im Kreise Crefeld

der Kaufmann Balth. Klein zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Uerdingen; der Ackerwirth Wilhelm Sterken, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Frimersheim;

c. im Kreise Geldern

der Ackersmann Johann Peter Royen, der Ackersmann Johann Janssen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Kevelaer;

d. im Kreise Duisburg

der Ackerwirth Gerhard Bischof zum Beigeordneten des Bürgermeisters, der Steuer-Rath Franz v. Poseck, der Kaufmann Christ. Ludwig Vogel, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Duisburg; der Ackersmann Wilhelm Rohland, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr;

e. im Kreise Lennep

der Tuchkrämer Carl Bäumer, der Ackerer Wilhelm Gogarn, der Ackerer Wilhelm Schöneborn, der Bäcker Wilhelm Plasberg, der Wirth Joh. Peter Reininghaus, der Tuchfabrikant Carl Bornefeld, der Ackerer P. Joh. Tillmanns, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Dabringhausen.

2. im Monat Februar 1841

a. im Kreise Solingen

der Kaufmann Christoph von Keller, zum Mitgliede des Stadtraths von Solingen;

b. im Kreise Duisburg

der Uhrmacher Heinrich Knoll, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Steele;

c. im Kreise Cleve

der Ackersmann Johann Verhoefen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Materborn; der Ackersmann Jacob Saueressig, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Pfalzdorf;

d. im Kreise Geldern

der Ackersmann Pet. Joh. Thennagels, der Ackersmann Gerhard Behmer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Vierquartieren; der Krämer Nicolaus Haerter zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hoerstgen; der Ackersmann Pet. Joh. Schoenmackers, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Rheurdt;

c. im Kreise Kempen

der Brauer Anton Küllertz, der Ackersmann Johann Birker, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Grefrath.

(Nr. 261.) An die Stelle des nach Büderich beförderten Lehrers Wilhelm Schwippert ist der Schulamts-Candidat Bernhard Renzel provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Kleinenbroich ernannt worden.

(Nr. 262.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Lehrers Heinrich Diedrich Gosmann ist der Schulamts-Candidat Peter Engelbert Wöste bisheriger Hülfslehrer zu Rittershausen, zum Lehrer der evangelischen Schule zu Hatzfeld und der Filialschule zu Limbach in der Gemeinde Barmen ernannt worden.

(Nr. 263.) An die Stelle des pensionirten Lehrers Raymann ist der bisherige Lehrer zu Glimbach, Regierungsbezirk Aachen, Johann Joseph Scheiff, provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Mehr, Bürgermeisterei Niel, ernannt worden.

(Nr. 264.) Der Schulamts-Candidat Carl Okon ist zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Cranenburg an die Stelle des freiwillig ausgetretenen bisherigen Lehrers Johann Vos ernannt worden.

(Nr. 265.) Die bisherige Lehrerin zu Ahlen (Regierungsbezirk Münster) Elisabeth Amalie Limberg ist zur ersten Lehrerin und die Schulamts-Candidatin Lisette Greiwe aus Borghorst, provisorisch auf ein Jahr, zur zweiten Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Elten (Kreises Rees) ernannt worden.

(Nr. 266.) Königl. Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund.

Im Märkischen Bergamts-Bezirke ist

der Revier-Obersteiger Feldmann, als Berggeschworner in den Dürenschen Bergamtsbezirk versetzt, an dessen Stelle

der Berg Eleve Hilgenstock II. zum Revier-Obersteiger ernannt, auch sind

dem Fahrsteiger Mohr, die Obersteiger-Geschäfte im Stalleiker Revier, interimistisch übertragen.

Der bisherige Calculator Messing ist zum Bergamts- und Berggerichts-Sekretair ernannt, an dessen Stelle der Oberschichtmeister Jahn zum Bergamts-Calculator und für diesen der Schichtmeister Siebeck zum Oberschichtmeister befördert.

Im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke, sind die

Revier-Obersteiger Vivé genannt Enke und Vorbrodt, zu Vice-Berggeschwornen und

im Tecklenburg-Lingenschen Bergamts-Bezirke der

Markscheider Brabänder, zum Bergamts-Assessor ernannt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17. Düsseldorf, Dienstag, den 30. März 1841.

(Nr. 267.) Gesetzsammlung, 4tes Stück.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2142. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841. wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Nr. 2143. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Nr. 2144. Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1841.

Nr. 2145. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12. Februar 1841.

(Nr. 268.) Die Münz-Convention vom 30. Juli 1838 betr. l. S. l. Nr. 1566.

Seit dem Abschlusse der in Nr. 2. der Gesetzsammlung für 1839 publizirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:
von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder;
von der Fürstlich Waldeckischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:
von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld;
von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande;
von der Landgräflich Hessischen Regierung in Bezug sowohl auf das Oberamt Homburg, als auf das Oberamt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, 3½ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabi-

netsordre vom 5. März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Kourantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25. Februar 1841.

(gez.) Graf von Alvensleben. (gez.) Freiherr von Werther.

(Nr. 269.) Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1841. betr.

An der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster werden im Sommer-Semester 1841 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Montag Nachmittags von 3—5 über Gegenstände aus der allgemeinen Gesundheitskunde, als Aufsätze in der deutschen Sprache.
2. Derselbe: Freitag Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3. Professor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik, am Sonnabend Vormittags botanische Excursionen.
4. Professor Dr. Roling: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10—11 Physik.
5. Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.
6. Medizinal-Rath Dr. Courtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.
7. Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Osteologie und Syndesmologie.
8. Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Dienstag Nachmittags von 3—5 über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen, als Gegenstand der deutschen Sprache.
2. Derselbe: Sonnabend Nachmittags von 3—5 Auslegung des Celsus.
3. Professor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Physiologie.
4. Regiments-Arzt Dr. Klatten: Täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und spezielle Chirurgie.
5. Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Täglich Morgens von 7—8 spezielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
6. Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
7. Medizinal-Rath Dr. Courtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems.
8. Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
9. Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Medizinal-Rath Dr. Harthausen: Mittwoch Vormittags von 9—10 über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinal Personen.
2. Derselbe: Sonnabend Vormittags von 9—10 Auslegung des Celsus.
3. Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
4. Medizinal-Rath Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich: Täglich von 10—12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinal-Assessors Riesenstahl.
5. Medizinal Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medizinal-Assessor Riesenstahl: Nachmittags von 3—5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.
6. Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 Giftlehre.
7. Medizinal Rath Dr. Pellengahr: Montags von 12—1 Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 4, 5, 6, 8 und 9 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung nach zu bestimmender Reihefolge derselben Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Mittwoch den 28. April c. festgesetzt.

Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt werden am 26. und 27. April Nachmittags 3 Uhr statt finden.

Münster, den 6. März 1841.

Der Ober-Präsident.
von Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 270.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 911.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken; sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Iten, IIten und IIIten Quartal des Jahres 1840 an Voll- und Rest-Zahlungen — mit Ausnahme der Partial-Zahlungen — erlegten Domainen- und Forst-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbstands- und Ablösungs Gelder den einschlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind, und bei diesen in Empfang genommen werden können.

Düsseldorf, den 24. März 1841.

(Nr. 271.) Agentur des Friedrich Dolle zu Meurs. I. S. II. Nr. 3771.

Der Buchhändler Friedrich Dolle zu Meurs ist zum Agenten der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 16. März 1841.

(Nr. 272.) Nach
über die Einnahmen und Ausgaben beim Polizeistrafgelderfonds

Nr.	Benennung der Kreise.	Einnahme.														
		Bestand aus dem Jahre 1839.			Polizei-Straf-Gelder.			Zinsen.			Erstattungen.			Zusammen.		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf
1	Düsseldorf															
2	Elberfeld															
3	Solingen															
4	Lennep															
5	Cleve															
6	Geldern															
7	Kempen	11823	1	8	4680	5	8	274	18	9	14	2	4	16791	28	5
8	Crefeld															
9	Gladbach															
10	Grevenbroich															
11	Neuß															
12	An Ausgaben, welche nicht einen einzelnen Kreis treffen															
	Summa	11823	1	8	4680	5	8	274	18	9	14	2	4	16791	28	5

Düsseldorf, den 19. März 1841.

(Nr. 273.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 3832.

Der Partikulier Johann Heinrich de Chapeaurouge aus Hamburg hat angeblich in den ersten Tagen d. M. auf der Reise von Münster hierher seinen in Hamburg unter dem 3. d. M. zu einer Reise durch Belgien und Frankreich ausgestellten Reisepaß, nebst Portefeuille und anderen Briefschaften verloren.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. März 1841.

(Nr. 274.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 3898.

Der Handlungsgehülfe Richard Moll aus Beyenburg hat angeblich am 5. Januar c. auf der Tour von Düsseldorf nach Aachen, den ihm von der landräthlichen Behörde zu Lennep am 6. August 1839 sub Nr. 147 zu einer Reise nach Frankreich, Belgien und England ausgefertigten Reisepaß, verloren.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. März 1841.

weisung
im Regierungsbezirke Düsseldorf pro 1840. l. S. II. Nr. 4190.

Ausgabe.																								Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme blieb Bestand			Bemerkungen.
Für Findelkinder, verlassene Kinder und für Kinder verurtheilter Verbrecher.			Für die grossern Städte des Regierungs-Bezirks.			An Zurückzahlungen.			Erhebungs-Kosten.			Zu gemeinnützigen Zwecken.			Sonstige Ausgaben.			Zusammen.									
Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf	Rth.	Sg.	Pf	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.				Rthlr.	Sg.	Pf.	
292	19	4	271	25	1	17	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	581	21	11							Auf den am Schlusse des Jahres 1840 vorhanden gewesenen Bestand ab 11568 Rth. 2 Sg. 4 Pf. haben im Jahre 1841 bereits 4840 Rth. 11 Sg. 5 Pf. verausgabt werden müssen.
90	1	—	1001	10	9	26	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1118	4	11							
970	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	970	20	—							
684	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	684	20	—							
53	—	—	—	—	—	27	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	18	—							
243	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	29	—							
186	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	6	—				11568	2	4	
12	—	—	83	10	5	8	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	2	7							
335	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	335	10	—							
215	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215	26	1							
—	—	—	151	7	3	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	13	3							
88	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	154	3	—	542	4	4							
3172	12	9	1507	23	6	89	16	10	—	—	—	300	—	—	154	3	—	5223	26	1				11568	2	4	

(Nr. 275.) Steckbrief gegen den Hornist Johann Schenk aus Bertrich. l. S. IV. Nr. 1494.

Der unten näher bezeichnete Hornist Johann Schenk aus Bertrich, Kreises Cochem, ist am 4. d. M. von dem Königl. 36ten Infanterie-Regimente, aus der Garnison Saarlouis, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Herrn Oberst und Kommandeur des besagten Regiments nach Saarlouis, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. März 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund groß; Nase gebogen; Zähne gesund; Kinn länglich; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne hoch; Statur stark. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Tuchhose, eine Feldmütze und ein Paar Stiefeln.

(Nr. 276. Steckbrief gegen den Hermann Nüßmann aus Cassel erfeld. I. S. II. Nr. 4090.

Der unten signalisirte Hermann Nüßmann aus Cassel erfeld, welcher wegen Trunk- und Liederlichkeit in der Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 25. Januar c. auf vier Wochen nach Duisburg zur Ermittelung eines Unterkommens beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder dorthin zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. März 1841.

Signalement.

Alter 51 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Stand Schiffsknecht; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn breit; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine blau tuchene Kappe mit Schirm, eine dito Jacke; eine schwarz und blau gestreifte Sommerhose, eine blau geblümte Weste, eine graue Unterhose, ein blauer Kittel, ein Hemd, ein roth und gelb geblümtes Halstuch, ein Paar blau wollene Socken, ein Paar lederne Halbstiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 277.) Die Ausfertigung der Chausseegeld-Freikarten betr.

Höherer Bestimmung zufolge, werden, vom Jahre 1841 einschließlich ab, die Chausseegeld-Freikarten für drei Kalenderjahre, und, sofern die Karten innerhalb des dreijährigen Zeitraumes nachgesucht werden möchten, für die Zeit bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes ausgefertigt werden, dergestalt, daß solche nur innerhalb der betreffenden dreijährigen Periode, Gültigkeit haben.

Diese Bestimmung wird, in Absicht des bereits begonnenen dreijährigen Zeitraumes $184\frac{1}{2}$, in der Art zur Ausführung kommen, daß sämmtliche pro 1840 ausgestellte Chausseegeld-Freikarten entweder auf jene drei Jahre anderweit für gültig erklärt, oder, wo dies nicht thunlich sein sollte, durch neue Karten werden ersetzt werden. Zu diesem Behufe ersuche ich daher die betreffenden Behörden und Beamten, die für das Jahr 1840 ausgestellten Freikarten an mich zurück gelangen zu lassen.

Für die Folge, nämlich von 1844 einschließlich ab, werden dagegen die Anträge, wegen Ertheilung solcher Karten, zwar nach Maaßgabe der diesfälligen Andeutungen in der Bekanntmachung vom 24. April v. J., jedoch, sofern es sich von der periodischen Erneuerung der Karten handelt, erst im Monate November des letzten Jahres des betreffenden dreijährigen Zeitraumes, zuerst also im November 1843, sonst aber, sobald sich dazu Veranlassung ergiebt, hierher zu richten sein. — Die Karten werden sodann von mir neu ausgefertigt und übersandt werden. — Die alten Karten sind dagegen, nach Ablauf des Zeitraumes ihrer Gültigkeit, oder, sofern der Beamte vor Ablauf der betreffenden dreijährigen Periode sterben, oder sonst aus dem Dienst-Verhältnisse, auf welches sich die Freikarte bezieht, ausscheiden möchte, gleich nach Eintritt dieses Ereignisses an mich zurück zu senden.

Köln, den 6. Februar 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 278.) Den vermißten Schneidermeister Peter Stübben von Grefrath betr.

Der nachstehend bezeichnete Schneidermeister Peter Stübben hat am 7. März c. seinen Wohnort Grefrath im Wahnsinne verlassen und sind die Bemühungen seiner Angehörigen, von seinem Leben oder Tode Nachricht zu erhalten, bisher fruchtlos gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche über den Vermißten Auskunft zu geben vermögen, hierdurch aufgefordert, davon sofort ihrer Ortsobrigkeit oder dem Unterzeichneten Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. März 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Der Peter Stübben ist 49 Jahre alt, von schlanker, hagerer Statur, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haaren, ein längliches blaßes Gesicht, eine kleine spitze Nase, graue Augen, einen schwachen blonden Bart, langes Kinn, einen sehr langen Hals und schwarze Zähne. Er war bekleidet mit einem grünen bibertuchenen, mit Kordel eingefaßten Ueberrock, einer schwarzen tuchenen Weste mit zwei Reihen Knöpfen, einem schwarz seidenen Halstuch, einer grauen tuchenen Hose, langen Stiefeln, einer schwarz tuchenen Schirmkappe mit einem runden platten Deckel und mit einer grün und gelb gedruckten Unterjacke.

(Nr. 279.) Den vermißten Arnold Hommen aus Amern St. Georg.

Der unten signalisirte Arnold Hommen aus Amern St. Georg wird seit dem 22. v. M. vermißt, und ersuche ich daher einen Jeden, der über sein Leben und Aufenthalt Auskunft zu geben vermag, seiner Ortsbehörde oder mir hierüber baldige Anzeige zu machen. Kleve, den 18. März 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement.

Alter 72 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare grau mit schwarz vermischt, (etwas lang) Augen grau; Gesicht länglich, (eingefallen); Gesichtsfarbe bleich; Statur schmal.

Seine Kleidung bestand in: schwarzem Filzhut, einem guten hellgrauen Bieberrock, einer grauen Hose mit kupfernen Knöpfen, einem alten geflickten leinenen Hemde, gezeichnet P. i. P., einem Halstuch mit roth und gelben Blümchen, einer roth, grün und gelb gestreiften wollenen Weste mit kupfernen Knöpfen, einem Paar Halbstiefel, welche besohlt und mit Nägeln beschlagen, sowie einem halb seidenen Taschentuch, welches er um den Kopf gebunden.

Ferner war in seinem Besitz: eine Laterne, eine Pfeife mit kurzem Rohr mit Abguß von Zinn. Auf dem porzellanenen Kopfe befindet sich ein Gemälde, eine schwarze Frauensperson darstellend.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 280.) Diebstahl zu Essen.

Der Wittwe Theodor Jägersberg hier sind am 13. d. M. Abends aus der Küche folgende Gegenstände:

4 Kinder- und 5 Frauenhemden, gez. W. G. 18; 1 violette, 3 rothe und 3 weiße Mützen; 2 kurze Fenstergardinen; 3 weiße Taschentücher; 1 roth und weißer wollener Kinderschawl; 2 Mützenbänder, 1 Tischtuch und 1 Handtuch, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuchen wir Jeden, der von dem Verbleib der Sache oder von dem Diebe Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 14. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 281.) Diebstahl zu Steele.

In der Nacht vom $\frac{12}{13}$ d. M. sind aus der Wohnung des General-Majors a. D. von Wulffen zu Steele mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein großer silberner Suppenvorlegelöffel, mehrere kleine Beulen enthaltend, mit gereiftem Stiele; 2) ein großer silberner viel gebrauchter Gemüselöffel von feinem Silber; 3) 6 silberne Suppenlöffel, gez. L. v. W.; 4) 4 silberne Theelöffel, gez. L. v. W.; 5) ein silberner vergoldeter Theelöffel, auf dessen Stiele ein gestochenes Wappen, in dessen Mittelfeld ein springender Löwe sich befindet; 6) eine messingene elegant gearbeitete Theemaschine und 7) ein weiß blechenes Milchkännchen.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der über den Verbleib derselben oder vom Diebe Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen. Essen, den 18. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 282.) Diebstahl.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind aus dem sogenannten Hailer Schleifkotten in der Bürgermeisterei Höhscheid, 300 Stück spanische Taschenmesser Nr. 6, aus dem schwarzen geschliffen und mit weißen knöchernen Heften versehen, die meisten mit dem Namen „F. Hürrthal" einige aber auch nur mit drei Buchstaben gezeichnet, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Messer warne, ersuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung derselben oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 13. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 283.) Diebstahl zu Barmen.

Am 10. d. M. ist aus einem Hause zu Barmen die unten näher beschriebene Tabackspfeife gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung der gestohlenen Pfeife oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 13. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Die Pfeife bestand aus einem Rohr von einer Rehkrone, welche gravirt war, einem schwarz hörnernen Abguße mit Rehkrone statt Bänder garnirt, einem porzellanen Pfeifenkopfe, auf dem sich ein Gemälde, eine Wilddiebin und einen Jäger vorstellend, befand. Der Deckel der Pfeife bestand ebenfalls aus einer Rehkrone.

Personal-Chronik.

(Nr. 284.) Für den Monat Februar.

Bei dem Oberlandesgericht zu Hamm.

Der Auskultator Dreist ist auf sein Ansuchen mit dem Vorbehalt des Wiedereintritts entlassen.

Der Referendar Spemann ist gestorben.

Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Struckmann zu Balve ist an das Land- und Stadtgericht zu Iserlohn versetzt.

Der Bergamts-Calkulator Messing ist als Sekretair und Ingrossator bei dem Berggericht zu Bochum angestellt.

Die bisherigen Hülfsboten Blum und Heimeshoff sind als Gerichtsboten bei den Land- und Stadtgerichten zu Dortmund und Hagen angestellt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Sonnabend, den 3. April **1841.**

(Nr. 285.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Nachbenannte außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften sind auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden.

1) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühsten bis auf die gegenwärtige Zeit nach Quellen bearbeitet, von Adam Walther Strobel, Professor am Gymnasium in Straßburg, 1te und 2te Lieferung. Straßburg. Verlag von Schmidt und Grucker. 1840.
2) Joh. Hadloubes Gedichte. Im Auftrage der Zürcherischen Gesellschaft für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, herausgegeben von ihrem Mitgliede Ludwig Ettmüller. Zürich bei Meyer und Zeller. 1841.
3) Alpina. Schweizerisches Jahrbuch für schöne Literatur. Herausgegeben von A. Hartmann, F. Krutter und G. Schatter. Erster Jahrgang 1841. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann.
4) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten von F. Eichelberg. Professor der Naturgeschichte ꝛc. in Zürich. Zweiter Theil, Pflanzenkunde. Zürich bei Meyer und Zeller 1840.
5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang. 1840. Juli, August, September. Solothurn. In Commission bei Jent und Gaßmann. 1840.
6) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. Drittes Heft. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann.

Coblenz, den 4. März 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. Schleinitz.

(Nr. 286.) Für wahlfähig erklärter Predigtamts-Candidat.

Nachdem der Predigtamts-Candidat Wilhelm Klingens von Aachen in Beziehung auf seine Militair-Dienstpflicht die erforderlichen Zeugnisse eingereicht hat, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe nach vorhergegangener Prüfung pro ministerio vom 8—10. des v. M. für wahlfähig erklärt worden ist.

Coblenz, den 9. März 1841.

Königl. Rheinisches Consistorium.

(Nr. 287.) Den Remonte-Ankauf pro 1841 betr.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehende des Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 29. April in Bochum,
den 30. „ „ Recklinghausen,
den 1. Mai „ Essen,
den 3. „ „ Rheinberg,
den 4. „ „ Xanten,
den 6. „ „ Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt; und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden wird.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfer und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 288.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Essen, Rheinberg und Xanten betr. l. S. IV. Nr. 1396.

Um auch denjenigen Eigenthümer deren Pferde auf den, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Mai d. J. zu Essen, Rheinberg und Xanten angeordneten, Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Kommission nicht geeignet befunden werden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derselben zu geben, ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geschäfte durch die betreffende Kommission, an den bezeichneten drei Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf, den 17. März 1841.

(Nr. 289.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte betr. l. S. II. Nr. 4105.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche und des Thurms in Walbert, Regierungsbezirk Arnsberg, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der westlichen Provinzen des Staats mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. v. M. Behufs Unterstützung der armen Kirchen-Gemeine bei dem Bau zu bewilligen geruht.

Die Herren Bürgermeister so wie die Herren evangelischen Pfarrer werden daher hiermit aufgefordert, die Abhaltung gedachter Collecte bei den evangelischen Familien resp. in den evangelischen Kirchen den allgemeinen Vorschriften gemäß zu bewirken und für die un-

verzügliche Ablieferung der Erträge an die betreffenden Steuerkassen zur weitern Beförderung durch die Kreiskasse an unsere Hauptkasse zu sorgen.

Düsseldorf, den 19. März 1841.

(Nr. 290.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. I. Nr. 3846.

Da der steckbrieflich verfolgte Sträfling Karl Joseph Walter aus Anrad wieder zur Haft gebracht und wegen Raubes dieser Tage zu 5jähriger Zwangsarbeit verurtheilt worden ist, so wird der gegen denselben unter dem 30. April 1839 (Amtsblatt 1839 Nr. 24) hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 18. März 1841.

(Nr. 291.) Nachträgliche Ankörung eines Zuchthengstes. I. S. I. Nr. 1520.

Am 8. d. M. ist der dem Ackerwirthe Wilhelm Döring zu Bienen gehörige Zuchthengst, ein Fuchs mit Schußstern und Schnibbe, 5 Jahre alt und 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß, von inländischer Race, nachträglich angekört worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 7) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 23. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 292.) Verpachtung.

Am Freitage, dem 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths, Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve

1) der an der Spyck in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegenen Domainen-Hof, enthaltend an Gärten, Ackerländereien und Wiesen, zusammen 44 Morgen 71,06 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 1. Juli resp. 29. September 1841 an Peter Hütter;

2) die Fährgerechtsame über den neuen Rhein zu Spyck, verpachtet bis zum 1. Juli 1841 an den vorgenannten Peter Hütter,

vor den dazu committirten Beamten des Haupt-Zoll-Amtes zu Cranenburg und des Rentamtes Cleve zur anderweiten Verpachtung auf 6 feste Jahre öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen und der Fährtarif liegen auf dem Königl. Rentamte zu Cleve und dem Königl. Steuer-Amte daselbst zur Einsicht offen.

Cranenburg und Cleve, den 23. März 1841.

Königl. Haupt-Zoll-Amt. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Nr. 293.) Angelandete Leiche.

Die Leiche des Ackerers Andreas Lehnen von Altstrimmig ist in der Mosel gelandet. (Vergl. Bekanntmachung vom 15. c.)

Koblenz, den 19. März 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 294.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Dienstmagd Josephine Merbecks von hier hat sich zur Antretung ihrer dreimo-

natlichen Gefängnißstrafe gestellt, wonach der unter dem 26. Februar c. erlassene Steckbrief erledigt ist. Düsseldorf, den 19. März 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 295.) Diebstahl zu Solingen.

Am 16. d. M. sind aus einem Laden zu Solingen: 1) ein Stück $\frac{7}{4}$ aschgrauer doppelköper Nanquin, 26 Ellen haltend; 2) ein Stück schwarzbraun gestreifter dito, 43 Ellen haltend, und 3) ein Stück $\frac{4}{4}$ schwarzbraun baumwollener Buckskin 25 bis 30 Ellen haltend, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde sofort davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 20. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 296.) Diebstahl zu Barmen.

Am 14. d. Mts. ist zu Barmen die unten verzeichnete Wäsche gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung der gestohlenen Wäsche oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 24. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Wäsche.

1) ein roth und weiß carrirter Bettüberzug; 2) sechs dito Kissenüberzüge; 3) neun Handtücher von Gebild, $1\frac{1}{2}$ Elle lang und etwa $\frac{3}{4}$ Elle breit; 4) drei kleine Mädchen-Hemden, wovon zwei mit Streifen am Halse; 5) vier weiße baumwollene Nachtsfrauenmützen; 6) zwei weiß geblümte Frauenmützen; 7) zwei weiße Frauenhalstücher; 8) fünf oder sechs bunte baumwollene Halstücher; 9) ein auseinander geschnittener Bettüberzug von grauem Cannefas; 10) zwei bunte Kindermützen; 11) zwei weiß leinene Kindertücher; 12) zwei weiße baumwollene Vorhänge mit Franzen; 13) vier weiß geblümte kleine Fenstervorhänge; 14) zwei dito nicht geblümt; und 15) Brustlappen für Kinder.

Personal-Chronik.

(Nr. 297.) Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Johann Wilhelm v. Randenborgh hat sich zu Emmerich im Kreise Rees niedergelassen.

(Nr. 298.) Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Theodor Kemmling, hat sich zu Gilverath im Kreise Grevenbroich niedergelassen.

(Nr. 299.) Der evangelische Pfarrer Friedrich Künzel, bisher zu Gartrop, ist zum vierten Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Elberfeld berufen und als solcher von uns bestätigt worden.

(Hierbei eine Beilage, die Ausschreibung der direkten Steuern pro 1841. u. s. w. enthaltend.)

Beilage
zu Nr. 18. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Die Ausschreibung der directen Steuern pro 1841 betr. II. S. III. Nr. 1277.

In Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. §. §. 36 bis 38 incl. wird über die Veranlagung der directen Steuern pro 1841 Folgendes bekannt gemacht:

Grundsteuer-Umlage.

1) Die Grundfläche hat sich gegen das Jahr 1840 um 9739 Morgen größer herausgestellt, welches den in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg und Geldern ausgeführten nachträglichen Neumessungen zuzuschreiben, indem in dem bisherigen Renovations-Kataster der betroffenen Gemeinden die Flächeninhalte der Ströme, Wege ꝛc. unberücksichtigt geblieben waren, welche daher den wesentlichsten Einfluß auf den Zuwachs an Morgenzahl gehabt haben.

2) Im Katastralertrage hat sich pro 1841 an Zuwachs in Liegenschaften und Gebäuden ergeben . . . . . 24716 Thlr. 24 Sgr. — Pf.

welche theils aus den Neumessungen in den vorhingenannten Kreisen, nämlich aus der dadurch auch theilweise bei den steuerbaren Größen vermehrten Morgenzahl ꝛc., vornehmlich aber von neu erbauten Wohnhäusern, und insbesondere von den, gemäß §. §. 22. und 23. des schon bezogenen Grundsteuergesetzes, veranschlagten Fabrik-Manufaktur ꝛc. Gebäuden herrühren. Dagegen ist Abgang . . . . 40446 Thlr. 3 Sgr. — Pf.

welche hauptsächlich in den Reinerträgen der zufolge des obengedachten Gesetzes §. §. 8 und 10 von der Steuer befreiten Gegenstände; sodann in jenen von abgebrochenen oder sonst eingegangenen Wohnhäusern bestehen.

Verglichen: bleibt Abgang . . . . . 15729 Thlr. 9 Sgr. — Pf.

Der Gesammt-Katastralertrag pro 1840 war . 5308032 „ 27 „ — „

Mithin ergiebt sich derselbe pro 1841 zu . . 5292303 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

Da aber darunter der neue Katastral-Ertrag der Fabrikgebäude mit . . . . . 9130 Thlr. 27 Sgr. — Pf.

begriffen; jedoch vom Königl. Finanz-Ministerium bei Vertheilung des Prinzipal-Steuer-Kontingents der Rheinisch-Westphälischen Provinzen nicht berücksichtigt und daher von der obigen Summe abgesetzt worden; so ist unser Bezirk nur mit . . . . . 5283172 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.

in jene Vertheilung getreten.

Anliegende vom Königlichen Finanz-Ministerium festgesetzte Haupt-Nachweisung (II) der Grundsteuer-Kontingente gedachter Provinzen ergiebt, daß das auf diese Summe gefallene Prinzipal-Steuer-Quantum 620920 Thlr. beträgt, so wie auch die ähnlichen Resultate der übrigen Regierungsbezirke daraus ersichtlich sind.

3) Die ebenfalls anliegende Haupt-Nachweisung (III) enthält die auf die Hauptsteuer-Kontingente umgelegten Beischläge.

Hiernach ist diejenige summarische Berechnung der pro 1841 aufzubringenden Grundsteuer an Prinzipal-Beischlägen wie auch Gemeinde-Erhebungen angefertigt worden, welche

4) in der fernern Anlage beigefügt wird. Es ist daraus des mehreren zu ersehen, daß in dem kontingentirten Katastral-Ertrage ad 5292303 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. das Steuer-Kapital der Fabrikgebäude (ad 2) nach als vor pro 1841 mitenthalten, folglich diese Gebäude in dem Kontingente unseres Regierungsbezirks mit besteuert worden.

Sodann, daß von den abgetrennten Reinerträgen der steuerfrei gewordenen Gegenstände des §. 10 des Grundsteuergesetzes ad 35125 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. die Antheile der Provinziellen und Gemeinde-Beischläge, wozu dieselben beitragspflichtig bleiben, gehörig mit berechnet worden; und

Endlich, daß von denjenigen 8991 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. Reinertrag deichschaupflichtiger Grundstücke in der Cleveschen Rheinniederung, welche in den Steuerrollen noch enthalten, mithin noch mit besteuert sind, die ratirlichen Steuerantheile der allgemeinen Umlage zugesetzt worden, um den betreffenden Eigenthümern und an deren Statt den resp. Schauen rückvergütet zu werden.

Demnach bildet sich die ausgeschlagene Grundsteuer an

Prinzipal zu	623941	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
an Beischlägen und Hebegebühren zu	73980	„	28	„	3	„
an Gemeinde-Erhebungen desgl. zu	7469	„	4	„	4	„
und im Ganzen zu	705391	Thlr.	2	Sgr.	7	Pf.

und weiset

5) die beigeschlossene Uebersicht die Beträge nach, welche die einzelnen Gemeinden dazu aufzubringen haben. Die Veränderungen in den Steuersummen gegen das vorhergehende Jahr anlangend: so sind die sich herausstellenden aus der Repartition hervorgehenden Verminderungen eine natürliche Folge des verringerten Katastral-Ertrags. Dann haben sich bei einigen Empfangsbezirken die Hebeprozente vermindert, wogegen die höhere Gemeinde-Erhebungen, auf deshalb erfolgte besondere Ausschreibungen beruhen.

Reklamationen.

6) Mit Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. II. III. 1073 (Amtsblatt Nr. 10) wodurch die Grundsteuerpflichtigen von den Tagen der Absendung der Grundsteuer-Heberollen an die resp. Steuer-Einnehmer benachrichtigt, und an die Entrichtung ihrer Quoten in den gesetzlichen Fristen erinnert worden sind, wird ferner bemerkt, daß Reklamationen dagegen, so wie Gesuche um Steuernachlaß und baare Geldunterstützungen nur nach den Bestimmungen der deshalbigen Allerhöchsten Anweisung vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung Nr. 3. S. 44) zulässig sind, und wird daher auf die gehörige Beobachtung der bei Anbringung, Untersuchung und Begutachtung dieser Gesuche vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter dem Präjudiz der Zurückweisung derselben im Nichtbeachtungsfalle jener Vorschriften, aufmerksam gemacht, und zwar mit Hinweisung auf die Bestimmung §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Stück 12. S. 140) über die Verjährung öffentlicher Abgaben.

Klassen- und Gewerbesteuer.

7) Das Aufkommen dieser beiden Steuerarten ergiebt sich ebenfalls aus der ad 5 beiliegenden Uebersicht, wozu vorab bemerkt wird, daß die Bevölkerung unseres Verwaltungsbezirks sich nach der Klassensteuer-Aufnahme wiederum um 11234 Seelen vermehrt hat. Hinsichtlich der Umlage der Klassensteuer, wird bemerkt:

Nach der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10. Juli 1837 sollte an Klassensteuer pro 1840 im Ganzen ausgeschrieben werden 398231 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach den §. §. 2 und 3 des Regulativs vom 2. Juni 1829 (Amtsblatt Nr. 40 pro 1829) tritt pro 18$\frac{41}{42}$ wegen einer in den Jahren 18$\frac{39}{40}$ Statt gefundenen Zunahme der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden mit 15854 Positionen für jede Haushaltung und resp. jeder Einzelnsteuernde 15 Sgr. hinzu mit . . . . 7927 Thlr. — Sgr. — Pf.

Summa 406158 Thlr. — Sgr. — Pf.

Davon sind in Folge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. September 1839 an Klassensteuer der Geistlichen und Schullehrer, welche im Jahre 1828 lediglich wegen ihres Privat-Vermögens zu dieser Steuer herangezogen waren, abzurechnen . . . . 389 Thlr. — Sgr. — Pf.

bleibt 405769 Thlr. — Sgr. — Pf.

Dagegen gehen wieder hinzu die nach dem Ministerial-Rescripte vom 15. September 1839 zu den Kosten der Justiz-Verwaltung von den einzelnen Kreisen, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, aufzubringenden Beischläge im Nettobetrage von 7190 Thlr. und mit Hinzurechnung der 4 % für Veranlagungs- und Hebungsgebühren, so wie des Beischlags von 2$\frac{1}{2}$ % für die Remissions-Fonds überhaupt 7695 Thlr. — Sgr. — Pf.

Pro 1841 wären daher auszuschreiben gewesen . 413464 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach der folgenden Tabelle sind jedoch nur ausgeschrieben 411584 Thlr. — Sgr. — Pf.

also weniger 1880 Thlr. — Sgr. — Pf.

welches darin seinen Grund hat, daß Statt der bestimmungsmäßig auszuschreiben gewesenen $\frac{2}{3}$ % für den Departemental-Remissions- und Deckungs-Fonds nur $\frac{1}{3}$ % ausgeschrieben worden sind, weil bei diesem Fonds aus frühern Jahren noch ein solcher Bestand vorhanden war, der mit Hinzurechnung der ausgeschriebenen $\frac{1}{3}$ % den Betrag von $\frac{2}{3}$ % ausmacht.

Von der pro 1841 ausgeschriebenen Summe von 411584 Thlr. — Sgr. — Pf.

betragen 2 % für die Remissions-Fonds
der Bürgermeistereien . . . 8231. 20. 5.
und $\frac{1}{3}$ % für den Departemental-Remissions- und Deckungs-Fonds . . 914. 24. 7.

welche abgehen mit überhaupt . . 9146 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

bleibt 402437 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Davon beziehen die Bürgermeistereien für die Veranlagung der Steuer 1 % mit . . 4024. 11. 3.
und die Steuer-Einnehmer an Hebegebühren 3 % mit . . . 12073. 3. 9.

welche Beträge ebenfalls abgehen mit . 16097 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Mithin beträgt das Kontingent für die Staatskasse 386340 Thlr. — Sgr. — Pf.
worunter der Beitrag von 7195 Thlr. an Kosten der Justiz-Verwaltung begriffen ist.

Düsseldorf, den 9. März 1841.

I. Summarische

der im Regierungsbezirke **Düsseldorf** für das Jahr 1841 aufzubringenden

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Aufkommens.				I. Haupt-Grundsteuer-Contingent 11,769600 %				II. Betrag der Zusatz-Prozente														III. Summa der Spalten I. und II.		
									Zu Justizkosten 1,7155988 %				Zum Wegebau. 8,562849 %				Zu Remissionen. 1½ %				Zur Revision und Erneuerung des Katasters. ½ %				Zusammen.							
					Thlr.				Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr	Sg.	Pf.		Thlr	Sg	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	
1	Zufolge der, von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium unterm 8. Dezember 1840. III. 27274 vollzogenen Haupt-Nachweisungen der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen pro 1841 aufzubringenden Grundsteuer-Kontingente und Beischläge, sind nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrags aufzubringen und zwar:	Thlr.	Sg.	Pf.																							
	vom unbedingt Steuerbaren auf der rechten Rheinseite unter französischer Gesetzgebung	1547074	7	11	182084	3123	24	11	—	—	—		2731	7	10		910	12	7		6765	15	4		188849	15	4	
	unter preußischer Gesetzgebung	984635	3	2	115888	—	—	—	—	—	—		1738	9	7		579	13	2		2317	22	9		118205	22	9	
2	vom bedingt Steuerbaren daselbst . .	*) 10713	19	9	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
3	vom unbedingt Steuerbaren der linken Rheinseite .	2760591	7	—	324911	5574	5	1	27821	19	3		4873	19	11		1624	16	8		39894	—	11		364805	—	11	
4	vom bedingt Steuerbaren daselbst . .	24412	3	7	—	—	—	—	246	—	3		—	—	—		—	—	—		246	—	3		246	—	3	
5	zusammen unbedingt Steuerbar	5292303	18	1	622883	8698	—	—	27821	19	3		9343	7	4		3114	12	5		48977	9	—		671860	9	—	
	zusammen bedingt Steuerbar	35125	23	4	—	—	—	—	246	—	3		—	—	—		—	—	—		246	—	3		246	—	3	
	Ueberhaupt .				622883	8698	—	—	28067	19	6		9343	7	4		3114	12	5		49223	9	3		672106	9	3	

*) Der als bedingt steuerbar bezeichnete Reinertrag gehört den, in Folge des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 10. von der Prinzipalsteuer befreiten; jedoch zu den Provinzial-Kreis- und Gemeinde-Beischlagen beitragspflichtig bleibenden Grundstücken an.

Berechnung
Grundsteuern, an Prinzipal-Contingente und Beischlägen.

IV. Hebe-Gebühren von den in Spalte III. aufgeführten Summen.			V. Summa der Spalten III. und IV.			VI. Gemeinde-Erhebungen.									VII. Hebe-gebühren von den Gemeinde-Erhebungen.			VIII. Summa der Spalten VI. und VII.			IX. Ganzer Betrag oder Summa der Spalten V. und VIII.		
						Für die Besoldung der Thierärzte des Rheinsrechts 1,26285 § links 1,14449 §			Für die Unterhaltung des Hebammen-Instituts zu Cöln. 4,33412 §			Für die Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg 6,379412 §			Zusammen.								
§	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	§	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	6498	9	7	195347	24	11	—	—	—	789	1	6	1161	17	7	1959	19	1		67	3	8	2017	22	9	197365	17	8
	4320	20	7	122526	13	4	99	9	7	502	5	10	739	8	10	1340	24	3		49	7	9	1390	2	—	123916	15	4
	—	—	—	—	—	—	—	20	5	5	13	11	8	1	5	14	5	9		—	15	3	14	21	—	14	21	—
	13791	24	6	378596	25	5	371	25	10	1407	29	5	2072	22	3	3852	17	6		145	19	1	3998	6	7	382595	2	—
	9	9	9	255	10	—	3	8	7	12	13	7	18	9	11	34	2	1		1	8	4	35	10	5	290	20	5
	24610	24	8	696471	3	8	471	5	5	2699	6	9	3973	18	8	7144	—	10		262	—	6	7406	1	4	703877	5	—
	9	9	9	255	10	—	3	29	—	17	27	6	26	11	4	48	7	10		1	23	7	50	1	5	305	11	5
	24620	4	5	696726	13	8	475	4	5	2717	4	3	4000	—	—	7192	8	8		263	24	1	7456	2	9	704182	16	5

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Aufkommens.				I. Haupt-Grundsteuer-Contingent 11,769600 ℔	II. Betrag der Zusatz-Prozente													III. Summa der Spalten I. und II.		
						Zu Justizkosten 1,7155988 ℔			Zum Wegebau 8,562849 ℔			Zu Remissionen. 1½ ℔			Zur Revision und Erneuerung des Katasters. ½ ℔			Zusammen:			
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
6	Ferner sind noch aufzubringen, wegen der unter dem Katastral-Reinertrage noch begriffenen Cleviſchen Deichunterhaltungskosten, und zwar: auf der rechten																				
7	Rheinseite unter französischer Gesetzgebung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rheinseite unter preußischer Gesetzgebung	2939	8	5	346	—	—	—	—	—	—	5	5	8	1	21	11	6	27	7	352	27	7
8	auf der linken Rheinseite . . .	6052	9	2	712	12	6	5	60	29	—	10	20	5	3	16	9	87	12	7	799	12	7
9	die vom ganzen Bezirke pro 1841 aufzubringenden Grundsteuer beträgt	8991	17	7	1058	12	6	5	60	29	—	15	26	1	5	8	8	94	10	2	1152	10	2
	daher vom unbedingt Steuerbaren	—	—	—	623941	8710	6	5	27882	18	3	9359	3	5	3119	21	1	49071	19	2	673012	19	2
	daher vom bedingt Steuerbaren	—	—	—	—	—	—	—	246	—	3	—	—	—	—	—	—	246	—	3	246	—	3
	Zusammen .	5336420	29	—	623941	8710	6	5	28128	18	6	9359	3	5	3119	21	1	49317	19	5	673258	19	5

	IV. Hebe-Gebühren von den in Spalte III. aufgeführten Summen.			V. Summa der Spalten III. und IV.			VI. Gemeinde-Erhebungen.										VII. Hebegebühren von den Gemeinde-Erhebungen.			VIII. Summa der Spalten VI. und VII			IX. Ganzer Betrag oder Summa der Spalten V. und VIII.		
							Für die Besoldung der Thierärzte des Rheinsrechts 1,26285 % links 1,14449 %			Für die Unterhaltung des Hebammen-Instituts zu Cöln 4,33442 %			Für die Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg 6,379412 %			Zusammen.									
%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	27	9	365	25	4	—	13	1	1	14	11	2	6	2	4	4	2		—	4	7	4	8	9	370	4	1
	30	6	8	829	19	3	—	24	5	3	2	7	4	16	3	8	13	3		—	9	7	8	22	10	838	12	1
	43	4	5	1195	14	7	1	7	6	4	17	6	6	22	5	12	17	5		—	14	2	13	1	7	1208	16	2
	24653	29	1	697666	18	3	472	12	11	2703	24	3	3980	11	1	7156	18	3		262	14	8	7419	2	11	705085	21	2
	9	9	9	255	10	—	3	29	—	17	27	6	26	11	4	48	7	10		1	23	7	50	1	5	305	11	5
	24663	8	10	697921	28	3	476	11	11	2721	21	9	4006	22	5	7204	26	1		264	8	3	7469	4	4	705391	2	7

II. Haupt-
der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen

Nr.	Regierung.	Oberfläche	Anzahl der		Steuerpflichtiger Ertrag		
			Wohnhäuser.	Einwohner.	von Ländereien.	von Wohnhäusern.	Summa.
		Morgen.			Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Münster	2839956	62874	402144	3071071	463055	3534126
2	Minden	1863755	62293	412496	2644882	369417	3014299
3	Arnsberg . . .	2721936	66519	504845	3297268	472803	3770071
4	Cöln	1433448	68930	425854	2475093	751719	3226812
5	Düsseldorf . . .	2140125	107960	778999	4015240	1267933	5283173
6	Coblenz	2358145	74114	449125	2715378	563438	3278816
7	Trier	2593895	61623	407144	2239049	345909	2584958
8	Aachen	1625688	61243	372865	2112089	518626	2630715
	Summa .	17576951	565556	3753472	22570070	4752900	27322970

III. Haupt-
der von den katastrirten Theilen der Rheinisch-

Nr.	Regierung.	Grundsteuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung pro 1841.			Beischläge zu Justizkosten					Zum Schulfonds.			
		links des Rheins.	rechts des Rheins.	Summa.	Katastral-Ertrag in denjenigen Provinzen wo das franz. Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt.	do	Thlr.	Sgr	Pf.	do	Thlr.	Sgr	Pf.
		Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr								
1	Münster .	—	416671	416671	—		—	—	—	1,6	—	—	—
2	Minden .	—	355384	355384	—		—	—	—	—	—	—	—
			19 S.	19 S.									
3	Arnsberg .	—	444488	444488	—		—	—	—	—	—	—	—
4	Cöln . . .	2526 30	127810	380440	3226812		6527	—	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	325281	297602	622883	4299707		8698	—	—	—	—	—	—
6	Coblenz .	274139	112432	386571	2353602		4761	—	—	—	—	—	—
7	Trier . .	304765	—	304765	2584958		5230	—	—	—	—	—	—
8	Aachen . .	310160	—	310160	2630715		5322	—	—	—	—	—	—
	Summa .	1466975	1754387	3221362	15095794	—	30538	—	—	—	—	—	—
			19 S.	19 S.									

Nachweisung
der Westlichen Provinzen pro 1841.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.			%	Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.			Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer	
							mehr			weniger			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Thlr.
416865	5	4		416671	—	—	—	—	—	194	5	4	—	—
355451	22	3		355384	19	8	—	—	—	67	2	7	—	—
444372	2	6	11,78995	444488	—	—	115	27	6	—	—	—	—	—
381082	13	8		380440	—	—	—	—	—	642	13	8	2142756	252630
620920	—	—		622883	—	—	1963	—	—	—	—	—	2758969	325281
387805	17	—		386571	—	—	—	—	—	1234	17	—	2325184	274139
305058	18	11		304765	—	—	—	—	—	293	18	11	2584958	304765
309307	—	—		310160	—	—	353	—	—	—	—	—	2630715	310160
3221362	19	8		3221362	19	8	2431	27	6	2431	27	6	12442582	1466975

Nachweisung
Westphälischen Provinzen pro 1841 aufzubringenden Grundsteuerbeischläge.

Zum Wegebau.				Zu Remissionen.			Zur Revision und Erneuerung des Katasters			Zur Vollendung des Katasters			
%	Thlr.	Sg.	Pf.	links und rechts des Rheins %	Thlr.	Sg.	Pf.	links und rechts des Rheins %	Thlr.	Sg.	Pf.	links des Rheins %	rechts des Rheins %	Thlr.	Sg.	Pf.
—	—	—	—	1 1/2	6250	1	11	1/5	2083	10	8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1 1/2	5330	22	10	1/6	1776	27	7	—	5	—	—	—
—	10406	—	—	1/3	2222	13	2	1/6	2222	13	2	—	—	—	—	—
—	24545	15	10	1 1/2	5706	18	—	1/2	1902	6	—	—	—	—	—	—
—	28067	19	6	1 1/5	9343	7	4	1/5	3114	12	5	—	—	—	—	—
—	24208	5	8	1 1/6	5798	16	11	1/6	1932	25	7	—	—	—	—	—
—	23013	10	4	1 1/3	4571	14	3	1/3	1523	24	9	2	—	—	—	—
—	30812	15	3	1 1/5	4652	12	—	1/5	1550	24	—	—	—	—	—	—
	141053	6	7		43875	16	5		16106	24	2			—	—	—

IV Ueber
der Bevölkerung und Steuer-Ausschreibung des Regierungs-

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen	5423	2415	89	21	10
2	Dorp	5511	1671	62	2	7
3	Höhscheid	5776	2336	86	23	9
4	Wald	4195	1663	61	23	9
5	Gräfrath	4021	1318	48	29	3
6	Merscheid	4997	2074	77	1	10
7	Opladen	4644	3537	131	12	8
8	Schlebusch	5405	3248	120	20	7
9	Burscheid	6549	3204	119	1	7
10	Leichlingen	3844	2130	79	4	3
11	Monheim	4816	4081	151	19	—
12	Richrath	4324	1766	65	18	5
	I. Summa Kreis Solingen	59505	29443	1093	29	6
13	Lennep	6141	3464	128	21	2
14	Lüttringhausen	7021	2637	97	29	5
15	Radevormwalde	6927	3308	122	27	5
16	Dabringhausen	7641	3167	117	20	3
17	Hückeswagen	8301	3904	145	1	9
18	Wermelskirchen	6284	2154	80	—	11
19	Burg	1570	279	10	11	1
20	Remscheid	11146	3101	115	6	7
21	Ronsdorf	6417	1919	71	9	—
	II. Summa Kreis Lennep	61448	23933	889	7	7
22	Elberfeld	37223	29312	1089	3	5
23	Barmen	30484	17109	635	21	—
24	Kronenberg	6400	1764	65	16	3
25	Velbert	5867	3497	129	28	—
26	Hardenberg	9896	3835	142	14	10
27	Wülfrath	4606	3195	118	21	6
28	Haan	7453	5314	197	13	7
29	Mettmann	5386	5228	194	7	7
	III. Summa Kreis Elberfeld	107315	69254	2573	6	2

sicht
Bezirks Düsseldorf für das Jahr 1841.

träge steuer-Beischläge																	
Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der Klassen-steuer.		Rollen-Betrag der Gewerbe-steuer.			Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Thlr.	Sg.	Pf.	§	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
25	27	1	3 5	88	17	2	2619	6	1	4208	—	2962	13	—	9789	19	1
17	27	1	—	61	8	7	1812	8	3	1900	—	585	4	—	4297	12	3
25	1	—	—	85	20	2	2533	14	11	2875	15	695	2	—	6114	1	11
17	24	5	—	60	29	10	1803	18	—	2316	—	939	26	—	5059	14	—
14	3	9	—	48	10	2	1429	13	2	2204	15	891	5	—	4525	3	2
22	7	4	—	76	2	1	2249	11	3	2621	15	918	6	—	5789	2	3
37	27	4	3	111	5	8	3817	15	8	2441	15	884	10	8	7143	11	4
34	24	3	—	102	3	2	3505	18	—	2424	15	632	18	—	6562	21	—
34	10	1	3 1 0	117	15	3	3474	26	11	3456	15	1402	—	—	8333	11	11
22	24	9	—	78	3	6	2310	2	6	2018	—	629	12	—	4957	14	6
43	22	3	—	149	20	1	4426	1	4	2233	15	784	18	—	7444	4	4
19	7	7	—	64	23	5	1915	9	5	1683	—	651	24	—	4250	13	5
315	26	11		1044	9	1	31897	5	6	30382	15	11976	18	8	74256	9	2
37	3	4	3 1 0	127	1	3	3756	25	9	4391	15	3171	1	—	11319	11	9
28	7	11	—	96	21	6	2859	28	10	3415	—	1436	2	—	7711	—	10
35	15	—	—	121	9	9	3587	22	2	3359	15	1301	4	—	8248	11	2
33	29	11	—	116	4	7	3434	24	9	3954	—	1633	9	—	9022	3	9
41	24	9	—	143	5	7	4234	2	1	4992	15	1559	12	—	10785	29	1
23	2	3	—	78	29	10	2336	3	—	3131	15	1212	20	—	6680	8	—
2	—	5	—	10	5	11	301	17	5	652	—	1582	14	—	2536	1	5
33	6	9	3 1 0	97	14	6	3346	27	10	6428	15	2870	28	—	12646	10	10
21	17	1	—	60	10	8	2072	6	9	3770	15	1443	12	—	7286	3	9
256	17	5		851	13	7	25930	8	7	34095	—	16210	12	—	76235	20	7
314	9	1	3 1 0	1075	1	2	31790	13	8	27906	—	19791	11	—	79487	24	8
183	9	2	—	627	14	1	18555	14	3	20593	15	11280	1	—	50429	—	3
19	28	8	—	64	22	1	1914	7	—	3278	—	1104	8	—	6296	15	—
37	14	—	—	128	7	7	3792	19	7	3314	—	1123	2	—	8229	21	7
41	2	6	—	140	19	7	4159	6	11	5337	—	1582	17	—	11078	23	11
34	6	10	—	117	5	6	3465	3	10	2669	—	1089	2	—	7223	5	10
57	2	2	—	194	27	—	5763	12	9	4185	15	1110	2	—	11058	29	9
56	—	3	—	191	22	2	5670	—	—	3327	—	1546	6	—	10543	6	—
743	12	8		2539	29	2	75110	18	—	70610	—	38626	19	—	184347	7	—

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
30	Hubbelrath	2929	5334	198	5	9
31	Gerresheim	4543	3929	145	29	6
32	Hilden	3775	2245	83	12	5
33	Benrath	4144	4097	152	6	11
34	Düsseldorf	34772	23755	882	19	3
35	Ratingen	4027	7264	269	27	1
—	Eckamp	4028	—	—	—	—
36	Mintard	3257	2414	89	20	9
37	Kaiserswerth	3662	5151	191	11	7
38	Angermund	5141	5265	195	18	10
	IV. Summa Kreis Düsseldorf	70278	59454	2209	2	1
39	Duisburg	8950	6368	127	10	10
40	Ruhrort	5808	3398	67	28	10
41	Holten	6592	5470	109	12	—
42	Dinslaken	4375	4669	93	11	4
43	Götterswickerhamm	3346	5958	119	4	10
44	Gahlen	3414	3223	64	13	9
45	Essen	6240	2861	57	6	6
46	Borbeck	5609	4806	96	3	7
47	Alteneſſen	3610	6898	137	28	10
48	Steele	5361	2246	44	27	7
49	Werden	7791	3803	76	1	9
50	Kettwig	5963	4592	91	25	4
51	Mülheim	21848	12382	247	19	2
	V. Summa Kreis Duisburg	88907	66674	1333	14	4
52	Wesel	13228	9064	181	8	6
53	Schermbeck	5535	4053	81	1	9
54	Ringenberg	4179	5939	118	23	5
55	Haldern	5530	7610	152	6	—
56	Rees	3968	5274	105	14	6
57	Isselburg	3020	2671	53	12	5
58	Brasselt	2278	6974	139	14	6
59	Emmerich	5920	4372	87	13	2
60	Elten	3183	3603	72	1	9
	VI. Summa Kreis Rees	46841	49560	991	6	—

Digitized by Google

träge steuer-Beischläge							Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.							Klassen-steuer.		Gewerbe-steuer.						
Thlr.	Sg.	Pf.	§	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
57	4	2	3 1/2	195	18	8	5784	28	7	2403	15	541	12	—		8729	25	7
42	12	1	—	144	3	3	4261	14	10	2194	—	713	16	—		7169	—	10
25	6	5	—	82	11	4	2436	—	2	1810	—	510	28	—		4756	28	2
44	7	7	—	150	8	3	4443	22	9	2112	—	489	28	—		7045	20	9
254	22	5	—	871	7	—	25763	18	8	4603	15	12903	15	4		43270	19	—
79	18	5	3	228	12	3	7841	27	9	1806	—	1181	6	—		10829	3	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2714	15	592	12	—		3306	27	—
26	1	5	3	75	26	8	2605	18	10	1669	15	544	22	8		4819	26	6
55	11	8	3 1/3	188	27	8	5586	20	11	2103	—	699	16	—		8389	6	11
57	11	7	—	193	3	11	5711	4	4	2523	15	654	10	—		8888	29	4
642	5	9		2129	29	—	64435	6	10	23939	15	18831	16	—		107206	7	10
76	9	1	4	262	26	—	6834	15	11	6215	15	3350	—	—		16400	—	11
40	21	4	—	140	8	1	3646	28	3	2850	—	2165	10	—		8662	8	3
66	6	10	—	225	24	9	5871	13	7	3090	—	763	—	—		9724	13	7
58	21	5	—	192	25	4	5013	28	1	2311	—	552	—	—		7876	28	1
71	17	10	—	245	28	5	6394	21	1	1823	15	182	20	—		8400	26	1
39	14	1	3	99	24	1	3426	21	11	1927	—	154	—	—		5507	21	11
30	19	5	3 1/3	106	26	11	3055	22	10	4047	—	3002	—	—		10104	22	10
51	16	9	—	179	17	1	5133	7	5	2225	15	610	—	—		7968	22	5
73	29	—	3	213	8	11	7323	6	9	2198	—	176	—	—		9697	6	9
24	2	7	—	69	13	6	2384	13	8	2127	—	984	—	—		5495	13	8
40	22	3	—	117	17	10	4037	11	10	3618	—	1766	10	—		9421	21	10
49	6	2	—	141	29	9	4875	1	3	3036	15	1116	—	—		9027	16	3
132	21	9	—	382	26	3	13145	7	2	9366	15	6375	—	—		28886	22	2
755	28	6		2379	6	11	71142	19	9	44835	15	21196	10	—		137174	14	9
108	18	2	4	374	4	7	9728	1	3	970	15	6563	20	—		17262	6	3
48	19	—	3	125	14	5	4308	5	2	3027	15	440	—	—		7775	20	2
71	8	3	4	245	4	10	6374	6	6	2442	15	311	10	—		9128	1	6
92	13	3	—	314	4	4	8167	23	7	2612	15	360	—	—		11140	3	7
63	6	7	—	217	21	3	5660	12	4	2330	—	1390	—	—		9380	12	4
32	5	3	—	110	6	1	2866	25	9	1080	—	296	—	—		4642	25	9
84	5	6	—	287	27	—	7485	17	—	1438	15	184	20	—		9108	22	—
52	17	9	—	180	14	6	4692	15	5	1877	15	2285	20	—		8855	20	5
43	18	3	—	148	22	5	3867	12	5			352	—	—		4219	12	5
595	22	—		2004	1	5	53150	29	5	16179	—	12183	10	—		81513	9	5

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
61	Riel	2008	6279	778	2	5
62	Cranenburg	3818	3346	410	25	4
63	Griethausen	2630	7194	891	8	2
64	Keecken	1712	3630	452	7	8
65	Cleve	8002	4018	493	10	5
66	Materborn	2187	2057	252	22	7
67	Till	3181	3847	475	3	9
68	Calcar	2940	1868	231	9	1
69	Grieth	2652	7974	980	23	1
70	Appeldorn	2711	5397	667	16	7
71	Goch	4049	2286	283	4	3
72	Asperden	2556	3139	389	18	9
73	Pfalzdorf	2716	2036	252	21	—
74	Kessel	1055	556	69	9	4
75	Uedem	2233	2157	267	15	11
76	Keppeln	2191	2914	358	18	2
	VII. Summa Kreis Cleve	46041	58698	7254	6	6
77	Xanten	3395	1938	238	3	8
78	Waardt	1303	3949	485	25	11
79	Marienbaum	1548	1439	177	6	—
80	Veen	3015	4158	512	26	3
81	Labbeck	1713	2266	279	2	11
82	Sonsbeck	2004	1195	147	—	9
83	Kervenheim	2715	4324	533	10	4
84	Weeze	3571	5335	655	16	6
85	Büderich	1991	3778	471	22	11
86	Alpen	1547	1507	185	11	8
87	Vierquartieren	1892	2538	311	25	9
88	Hörstgen	696	560	69	5	10
89	Kamp	962	1023	125	23	4
	zu übertragen	26352	34010	4193	1	10

träge steuer-Beischläge			Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der Klassen-steuer.		Gewerbe-steuer.			Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	%	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
75	13	4	4	285	9	1	7417	24	10	1125	15		366	16	—	8909	25	10
39	20	1	—	151	25	11	3948	11	4	1793	—		375	4	—	6116	15	4
86	12	1	—	326	25	9	8498	16	—	1533	15		374	27	4	10406	28	4
43	28	5	—	165	1	5	4291	7	6	987	—		214	24	—	5493	1	6
47	19	4	3	136	22	11	4695	22	8	—	—		3079	10	—	7775	2	8
24	12	6	4	93	11	2	2427	16	3	1068	—		182	28	—	3678	14	3
45	29	10	—	174	21	10	4542	25	5	1598	15		122	22	—	6264	2	5
22	12	7	—	84	26	1	2206	17	9	1304	—		566	26	—	4077	13	9
94	23	7	—	361	19	5	9411	16	1	1477	—		483	5	4	11371	21	5
64	20	—	—	245	5	2	6374	11	9	1522	15		707	22	8	8104	19	5
27	13	5	—	103	25	11	2700	13	7	2581	15		1421	24	—	6703	22	7
37	24	—	—	142	19	9	3709	2	6	1463	15		131	—	—	5303	17	6
24	15	5	—	92	15	10	2405	22	3	1398	15		97	14	—	3901	21	3
6	22	1	—	25	8	4	657	9	9	527	—		135	8	—	1319	17	9
25	28	6	3	73	15	4	2523	29	9	1339	15		318	28	—	4182	12	9
34	20	—	—	99	6	5	3406	14	7	1605	15		42	12	—	5054	13	7
702	15	2		2563	—	4	69217	22	—	21324	15		8121	1	4	98063	8	4
23	—	—	3	65	29	3	2265	2	11	2386	—		1357	2	—	6008	4	11
46	28	9	—	134	13	6	4616	8	2	924	—		114	23	4	5655	1	6
17	3	11	—	49	—	3	1682	10	2	796	15		217	7	4	2696	2	6
49	18	8	—	141	18	5	4862	3	4	1441	—		242	20	—	6545	23	4
26	29	9	—	77	4	10	2649	7	6	1022	—		93	8	—	3764	15	6
14	6	4	—	40	20	6	1396	27	7	866	—		302	6	—	2565	3	7
51	17	9	4	196	10	10	5105	8	11	1846	15		261	20	—	7213	13	11
63	9	7	—	242	4	8	6256	—	9	2251	—		281	22	—	8828	22	9
45	26	9	3	128	26	2	4424	15	10	1174	—		259	28	—	5858	13	10
17	27	5	—	51	9	3	1761	18	4	763	—		273	18	—	2798	6	4
30	3	10	—	86	12	—	2966	11	7	1035	—		89	12	—	4090	23	7
6	21	—	—	19	2	2	654	29	—	322	—		73	8	—	1050	7	—
12	4	8	—	34	24	10	1195	22	10	556	15		142	16	—	1894	23	10
405	18	5		1267	26	8	39876	16	11	15383	15		3709	10	8	58969	12	7

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg	Pf.
	Uebertrag	26352	34010	4193	1	10
90	Rheinberg	2683	2125	260	27	7
91	Ossenberg	958	2669	333	19	8
92	Budberg	1317	2622	325	11	3
93	Orsoy	1687	3707	456	6	8
94	Repelen	1978	2601	320	7	6
95	Baerl	1307	1840	226	16	7
96	Homberg	1858	965	119	26	—
97	Hoch-Emmerich	1900	2460	304	6	1
98	Meurs	4627	2898	356	3	7
99	Neukirchen	1383	2127	263	3	3
100	Capellen	1390	1649	204	15	6
101	Bluyn	1516	1430	176	9	1
102	Rheurdt	2244	1792	220	1	5
103	Schaphuysen	1074	1233	152	2	11
104	Aldekerk	1826	1605	199	5	—
105	Wachtendonk	2208	2066	256	8	1
106	Nieukerk	2553	3083	379	21	10
107	Seveten	2791	2791	342	23	10
108	Capellen	1897	1956	240	15	—
109	Issum	2470	1740	214	12	5
110	Kevelaer	4310	4445	549	13	1
111	Geldern	3724	1615	198	11	10
112	Pont	1351	1878	230	17	8
113	Walbeck	1616	1070	134	4	11
114	Straelen	5098	4345	534	23	3
115	Wankum	2086	1718	212	22	1
116	Leuth	1230	1030	127	5	4
117	Hinsbeck	2525	1824	224	14	—
	VIII. Summa Kreis Geldern	87959	95297	11756	27	3

träge steuer-Beischläge								Ganzer Betrag der Grundsteuer-Heberolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.								Klassen-steuer.		Gewerbe-steuer.						
Thlr.	Sg.	Pf.	₰	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf		Thlr.	Sg.	Pf.
405	18	5	—	1267	26	8		39876	16	11	15383	15	3709	10	8		58969	12	7
25	5	10	3	72	9	11		2483	13	4	1632	—	716	28	—		4832	11	4
32	14	5	—	91	1	8		3126	5	9	641	—	117	2	8		3884	8	5
31	17	9	4	119	4	7		3098	3	7	930	—	63	16	—		4091	19	7
44	3	—	—	168	8	10		4375	18	6	1125	15	474	—	8		5975	4	2
30	28	9	—	118	2	8		3070	8	11	1126	15	98	16	-		4295	9	11
21	27	—	—	83	15	11		2171	29	6	667	15	88	—	—		2927	14	6
11	18	11	—	43	25	8		1140	10	7	597	15	479	4	—		2216	29	7
29	14	2	—	111	22	7		2905	12	10	967	15	222	2	—		4094	29	10
34	12	2	—	131	16	4		3420	2	1	2491	15	1364	22	—		7276	9	1
25	14	9	—	96	18	9		2512	6	9	942	—	95	12	—		3549	18	9
19	25	1	—	74	28	—		1948	8	7	849	—	105	16	—		2902	24	7
17	1	9	—	64	28	—		1688	8	10	905	15	150	10	—		2744	3	10
21	7	7	—	81	10	—		2114	19	—	1061	15	257	24	—		3433	28	—
14	21	4	—	56	—	—		1455	24	3	566	—	92	12	—		2114	6	3
19	9	6	—	72	28	2		1896	12	8	913	15	191	—	—		3000	27	8
24	25	10	—	93	26	8		2441	—	7	1193	15	242	4	—		3876	19	7
36	21	2	—	140	3	1		3642	16	1	1463	—	212	8	—		5317	24	1
33	3	2	—	126	20	4		3293	17	4	1372	—	221	2	—		4886	19	4
23	7	4	—	88	23	9		2308	16	1	1039	15	166	8	—		3514	9	1
20	22	1	—	79	—	—		2054	4	6	1028	15	232	26	—		3315	15	6
53	6	5	3	151	12	8		5199	2	2	2546	—	517	26	—		8262	28	2
19	4	10	4	73	9	4		1905	26	—	2463	—	1434	14	—		5803	10	—
22	8	1	—	85	7	—		2216	2	9	772	—	172	28	—		3161	—	9
13	2	4	—	48	20	8		1265	27	11	733	—	119	26	—		2118	23	11
51	20	11	—	197	7	8		5128	21	10	2388	15	599	16	—		8116	22	10
20	18	6	—	78	1	7		2029	12	2	1059	15	213	10	—		3302	7	2
12	9	5	—	46	23	3		1216	8	—	531	—	120	24	—		1868	2	—
21	20	10	—	82	24	1		2152	28	11	1280	—	335	18	—		3768	16	11
1137	21	4		3946	7	10		112137	26	5	48669	15	12814	26	—		173622	7	5

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
118	Amern St. Anton	1328	1003	124	1	2
119	Amern St. Georg	2094	1399	172	20	5
120	Brüggen	1757	1091	134	9	11
121	Burgwaldniel	1631	602	75	9	8
122	Kaldenkirchen	2387	1160	143	27	—
123	Bracht	2167	1619	200	17	—
124	Breyel	4584	1999	245	19	6
125	Dülken	4871	3411	420	16	1
126	Kirspelwaldniel	1756	1186	145	18	2
127	Boisheim	1030	865	106	28	7
128	Lobberich	2639	2075	256	11	4
129	Grefrath	2665	1977	247	6	10
130	Süchteln	4587	2960	364	3	9
131	Oedt	1979	1625	200	16	2
132	St. Thönis	3443	1937	240	8	1
133	Kempen	4680	3773	466	24	8
134	Vorst	3203	3442	424	6	—
135	St. Hubert	2675	3020	371	25	10
136	Thönisberg	778	599	74	5	3
137	Hüls	4363	3220	399	18	3
	IX. Kreis Kempen	54617	38963	4814	23	8
138	Crefeld	25426	13494	1657	—	1
139	Uerdingen	2685	1353	167	7	4
140	Friemersheim	2308	2052	367	7	2
141	Linn	1094	929	114	27	—
142	Lank	1803	1805	222	28	4
143	Langst	822	2086	256	11	6
144	Strümp	875	1285	158	25	2
145	Bockum	3567	3513	435	4	4
146	Fischeln	1793	1367	168	7	2
147	Osteraath	1514	1258	158	28	3
148	Willich	2745	3483	428	21	7
149	Anrath (gut. Kleinkempen)	2364	997	122	26	—
	X. Summa Kreis Crefeld	46996	34522	4258	13	11

träge steuer-Beischläge				Gemeinde-Erhebungen.				Hebe-Gebühren.			Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
														Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer.					
Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
12	—	8	3	34	5	2		1173	7	—	694	—		155	8	—				2022	15	—
16	21	6	—	47	19	6		1636	1	5	1092	—		315	—	—				3043	1	5
12	29	6	—	37	4	5		1275	13	10	760	—		269	6	—				2304	19	10
7	9	9	—	20	16	1		705	5	6	863	—		449	28	—				2018	3	6
13	28	10	4	52	22	—		1370	17	10	1377	15		429	4	—				3177	6	10
19	13	3	—	73	16	8		1912	16	11	1135	—		232	22	—				3280	8	11
23	22	1	—	90	22	2		2359	3	9	2316	15		2212	14	—				6888	2	9
40	20	5	—	154	26	5		4027	2	11	2499	15		1045	26	—				7572	13	11
14	1	11	5	67	8	7		1412	28	8	826	—		82	—	—				2320	28	8
10	10	9	4	39	8	7		1021	17	11	644	15		174	22	—				1840	24	11
24	25	—	—	94	7	5		2450	13	9	1635	—		439	14	—				4524	27	9
24	2	4	—	89	27	11		2338	7	1	1381	—		306	12	—				4025	19	1
35	6	2	—	134	11	1		3493	24	—	2626	15		614	6	—				6734	12	—
19	12	3	—	73	24	—		1918	22	5	1057	—		429	2	—				3404	24	5
23	9	1	—	88	—	9		2288	17	11	1476	15		507	18	—				4272	20	11
45	6	9	—	171	11	11		4456	13	4	2678	—		1414	10	—				8548	23	4
41	—	8	—	156	8	8		4063	15	4	1898	15		229	—	—				6191	—	4
35	28	7	—	137	3	5		3564	27	10	1385	—		287	22	—				5237	19	10
7	5	5	—	27	6	5		707	17	1	390	15		92	12	—				1190	14	1
38	23	—	5	182	27	7		3841	8	10	1974	15		711	12	—				6527	5	10
406	7	11		1773	8	9		46017	10	4	28710	15		10397	28	—				85125	23	4
160	—	8	4	612	13	3		15923	14	—	13359	15		9693	25	—				38976	24	—
16	5	11	3	46	2	10		1582	16	1	2027	—		1128	1	8				4737	17	9
35	20	1	—	100	19	3		3455	16	6	1358	15		299	6	—				5113	7	6
11	4	1	—	31	19	6		1086	20	7	552	15		279	28	—				1919	3	7
21	17	7	4	81	29	3		2131	15	2	982	—		338	16	—				3452	11	2
24	23	1	—	94	20	8		2461	25	3	699	15		83	—	—				3244	10	3
15	11	7	—	58	10	11		1517	17	8	619	15		111	—	—				2248	2	8
42	5	3	—	159	18	4		4149	27	11	2047	15		422	8	—				6619	20	11
16	7	11	5	77	17	2		1629	2	3	915	15		236	20	—				2781	7	3
15	16	—	—	71	18	9		1504	3	—	973	15		180	14	—				2658	2	—
41	13	5	4	158	3	10		4111	8	10	2042	15		357	4	—				6510	27	10
11	26	5	—	45	8	2		1177	—	7	830	—		320	22	—				2327	22	7
412	2	—		1538	1	11		40739	17	10	26107	15		13451	4	8				80589	7	6

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
150	Viersen	9665	4237	522	2	1
151	Neersen	1826	1038	127	14	8
152	Schiesbahn	2113	1228	151	6	3
153	Neuwerk	3257	1545	189	23	8
154	Gladbach	9468	3777	464	—	9
155	Haardt	2034	1336	164	14	9
156	Corschenbroich	2519	1972	244	1	11
157	Kleinenbroich	1349	1386	170	15	5
158	Liedberg	1167	995	122	27	4
159	Schelsen	3142	1762	217	21	7
160	Dahlen	4781	3169	389	3	11
161	Odenkirchen	5181	2841	352	5	—
162	Rheydt	6291	1913	236	13	8
	XI. Kreis Gladbach	52793	27199	3352	1	—
163	Wickerath	3705	2804	346	6	7
164	Neukirchen	2446	2500	309	23	1
165	Wanlo	1288	1137	141	24	5
166	Jüchen	1629	1252	155	12	—
167	Kelzenberg	1643	2677	329	6	4
168	Hemmerden	1879	2303	289	5	5
169	Bedburdyck	2744	3347	415	15	3
170	Wevelinghoven	2212	2308	286	29	9
171	Evinghoven	2080	3670	454	21	8
172	Hülchrath	2632	2457	305	1	2
173	Grevenbroich	2608	3385	419	6	4
174	Elsen	2323	2258	280	8	1
175	Frimmersdorf	1651	2264	278	10	11
176	Gustorf	1900	1105	138	23	6
177	Garzweiler	2444	3327	412	—	9
	XII. Kreis Grevenbroich	33184	36794	4562	15	3

träge steuer-Beischläge							Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.							Klassen-steuer.			Gewerbe-steuer.					
Thlr.	Sg.	Pf.	§	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
50	14	8	4	192	11	4	5001	28	1	5045	—		1491	2	—	11538	—	1
12	9	5	—	47	3	5	1224	27	6	843	—		280	18	—	2348	15	6
14	18	7	—	55	22	8	1449	17	6	1111	15		295	—	—	2856	2	6
18	9	11	—	70	3	10	1823	7	5	1567	15		330	8	—	3721	—	5
44	24	9	—	171	13	1	4457	8	7	4898	15		2564	9	—	11920	2	7
15	27	1	—	60	19	8	1577	1	6	1073	—		236	6	—	2886	7	6
23	19	7	—	89	17	9	2329	9	3	1404	—		325	—	—	4058	9	3
16	14	4	—	62	27	7	1635	27	4	685	—		134	18	-	2455	15	4
11	26	11	—	45	5	10	1175	—	1	633	—		136	26	-	1944	26	1
21	2	7	—	80	—	10	2080	25	—	1542	—		268	22	—	3891	17	—
37	17	7	3	107	26	4	3703	17	10	2670	—		548	16	—	6922	3	10
34	4	5	—	96	24	4	3324	3	9	2632	15		836	—	—	6792	18	9
22	27	1	—	65	4	11	2237	15	8	3596	—		1627	10	—	7460	25	8
324	6	11		1145	1	7	32020	9	6	27701	—		9074	15	—	68795	24	6
33	15	4	4	127	10	6	3311	2	5	1992	15		649	18	—	5953	5	5
30	1	1	—	113	17	9	2953	11	11	1389	15		359	8	—	4702	4	11
13	23	4	—	51	21	1	1344	8	10	642	—		194	10	—	2180	18	10
15	2	3	—	56	26	11	1479	11	2	844	—		374	16	—	2697	27	2
31	24	5	—	121	15	7	3159	16	4	935	—		113	2	—	4207	18	4
28	6	—	—	104	24	3	2725	5	8	1127	—		353	16	—	4205	21	8
40	9	4	—	152	3	5	3954	28	—	1516	15		366	18	—	5838	1	—
27	25	10	—	104	27	4	2727	22	11	1437	—		452	8	—	4617	—	11
44	2	7	—	166	22	8	4335	16	11	1422	-		218	20	—	5976	6	11
29	18	—	—	111	20	—	2903	9	2	1368	15		270	26	—	4512	20	2
40	19	—	—	153	23	9	3998	19	1	1682	15		523	4	—	6204	8	1
27	5	11	—	102	18	6	2668	2	6	1275	—		290	12	—	4233	14	6
26	27	5	5	128	13	10	2697	22	2	1045	15		198	4	—	3941	11	2
13	15	10	4	50	8	9	1307	18	1	947	15		215	6	—	2470	9	1
39	28	—	—	151	4	11	3930	3	8	1710	—		339	18	—	5979	21	8
442	14	4		1697	19	3	43496	18	10	19334	15		4919	6	—	67756	9	10

Nr.	Kreis und Bürgermeisterei.	Zahl der Einwohner nach der Klassensteuer-Aufnahme	Haupt-Kontingent der Grundsteuer. Thlr.	Be der Grund zu Provinzial-Zwecken. Thlr.	Sg.	Pf.
178	Neuß	8847	6278	770	25	6
179	Büderich	1664	1748	215	12	7
180	Grimmlinghausen	1497	1028	127	24	1
181	Heerdt	1329	931	115	4	4
182	Kaarst	1759	1568	193	7	8
183	Norf	1480	1669	209	14	8
184	Glehn	2097	2481	306	29	11
185	Büttgen	1998	2476	305	12	9
186	Grefrath	856	1354	169	18	4
187	Holzheim	1082	1269	157	8	4
188	Dormagen	3024	2597	324	10	5
189	Nievenheim	1873	1531	189	8	4
190	Nettesheim	2617	3163	391	13	4
191	Rommerskirchen	1731	4484	556	23	11
192	Zons	1895	1570	195	21	—
	XIII. Summa Kreis Neuß	33749	34150	4228	16	2
			Wiederholung			
I.	Solingen	59505	29443	1093	29	6
II.	Lennep	61448	23933	889	7	7
III.	Elberfeld	107315	69254	2573	6	2
IV.	Düsseldorf	70278	59454	2209	2	1
V.	Duisburg	88907	66674	1333	14	4
VI.	Rees	46841	49560	991	6	—
VII.	Cleve	46641	58698	7254	6	6
VIII.	Geldern	87959	95297	11756	27	3
IX.	Kempen	54617	38963	4814	23	8
X.	Crefeld	46996	34522	4258	13	11
XI.	Gladbach	52793	27199	3352	1	—
XII.	Grevenbroich	33184	36794	4562	15	3
XIII.	Neuß	33749	34150	4228	16	2
	Summa Regierungs-Bezirk Düsseldorf	790233	623941	49517	19	5

träge steuer-Beischläge				Ganzer Betrag der Grundsteuer-Hebe-Rolle.			Rollen-Betrag der						Gesammt-Betrag der direkten Steuern.		
Gemeinde-Erhebungen.			Hebe-Gebühren.				Klassen-steuer.		Gewerbe-steuer.						
Thlr.	Sg.	Pf.	§	Thlr.	Sg.	Pf	Thlr.	Sg.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
74	13	3	3	213	21	1	7336	29	10	5693	15		4758	8	8	17788	23	6
20	24	11	—	59	15	9	2043	23	3	909	—		202	22	—	3155	15	3
12	12	2	—	35	1	3	1203	7	6	726	—		253	6	—	2182	13	6
11	4	1	—	31	24	2	1092	2	7	611	—		185	22	—	1888	24	7
18	20	10	—	53	11	11	1833	10	5	1042	15		248	24	—	3124	19	5
20	12	8	—	56	29	—	1955	26	4	991	—		168	16	—	3115	12	4
29	21	1	—	84	15	10	2901	27	10	1057	—		298	12	—	4257	9	10
29	16	7	—	84	9	11	2895	9	3	1053	—		212	18	—	4160	27	3
16	15	7	—	46	6	2	1586	10	1	628	—		112	4	—	2326	14	1
15	7	8	—	43	7	3	1484	23	3	589	—		257	24	—	2331	17	3
31	16	11	4	118	3	6	3071	—	10	1532	15		417	8	—	5020	23	10
18	9	10	—	69	16	3	1808	4	5	949	—		175	—	—	2932	4	5
37	28	1	—	143	20	11	3736	2	4	1404	—		351	16	—	5491	18	4
54	1	—	—	203	23	10	5298	18	9	1253	15		279	16	—	6831	19	9
19	—	6	—	71	11	5	1856	2	11	956	—		368	22	8	3180	25	7
409	25	2		1315	8	3	40103	19	7	19395	—		8290	9	4	67788	28	11
nach Kreisen.																		
315	26	11		1044	9	1	31897	5	6	30382	15		11976	18	8	74256	9	2
256	17	5		851	13	7	25930	8	7	34095	—		16210	12	—	76235	20	7
743	12	8		2539	29	2	75110	18	—	70610	—		38626	19	—	184347	7	—
642	5	9		2129	29	—	64435	6	10	23939	15		18831	16	—	107206	7	10
755	28	6		2379	6	11	71142	19	9	44835	15		21196	10	—	137174	14	9
595	22	—		2004	1	5	53150	29	5	16179	—		12183	10	—	81513	9	5
702	15	2		2503	—	4	69217	22	—	21324	15		8121	1	4	98663	8	4
1137	21	4		3946	7	10	112137	26	5	48669	15		12814	26	—	173622	7	5
466	7	11		1773	8	9	46017	10	4	28710	15		10397	28	—	85125	23	4
412	2	—		1538	1	11	40730	17	10	26407	15		13451	4	8	80589	7	6
324	6	11		1146	1	7	32020	9	6	27701	—		9074	15	—	68795	24	6
442	14	4		1697	19	3	43496	18	10	19334	15		4919	6	—	67750	9	10
409	25	2		1315	8	3	40103	19	7	19395	—		8290	9	4	67788	28	11
7204	26	1		24927	17	1	705391	2	7	411584	—		186093	26	—	1303068	28	7

(Verweiſung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 4087.)

Die unten näher bezeichnete Catharina Storn, welche aus dem Königreiche der Niederlande nach Cleve gekommen iſt, nirgend einen feſten Wohnſitz hat und wovon ſie ſich ernährt, nicht glaubhaft nachweiſen kann, iſt am 13. d. M. von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihr vor Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß ſie im Falle der Rückkehr nach §. 192 Theil II. Tit. 20. des A. L. R. zweijährige Feſtungsſtrafe verwirkt habe.

Düſſeldorf, den 20. März 1841.

Signalement.

Geburtsort Veseray; Wohnort dito; Religion katholiſch; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare ſchwarzbraun; Stirn hoch; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe länglich; Mund groß, aufgeworfen; Kinn doppelt; Geſicht oval; Geſichtsfarbe gelblich, geſund; Statur geſetzt.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Sicherheits-Polizei.

(Diebſtahl zu Langerfeld.)

In der Nacht vom 10. auf den 11. März ſind dem Ackersmann Eberhard Hollberg vom Schee, Bauerſchaft Langerfeld, folgende Gegenſtände, mittelſt Einbruchs geſtohlen worden.

1) vier Schinken, von denen einer angeſchnitten war, per Stück ungefähr 14 Pfund ſchwer; 2) eine Seite Speck, ebenfalls angeſchnitten; 3) einige Fleiſch-Würſte; 4) ein Ueberrock von hellblauem Tuche; 5) ein Frauenkleid von ſchwarzem Merino und 6) eine Kinder-Jacke von blau und weiß gedrucktem Zeuge.

Warnend vor dem Ankaufe der geſtohlenen Gegenſtände fordern wir Jeden, der zur Ausmittelung des Diebſtahls oder zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen etwas beitragen kann, hierdurch auf, uns oder der nächſten Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

Schwelm, den 16. März 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Diebſtahl am Neuenhofe bei Langerfeld.)

In der Nacht vom 16. auf den 17. März c. ſind dem Gaſtwirth Moritz Störring am Neuenhofe bei Langerfeld nachfolgende Gegenſtände: 1) 23 oder 24 Betttücher von gewöhnlicher Leinewand, theilweiſe noch neu und andern theils halbgeſchliſſen, gez. M. S. 1. und verſchiedene Zahlen darunter; 2) 32 oder 34 Handtücher von verſchiedenen Sorten Leinen und Gebild und gez. wie vor; 3) 3 Tiſchtücher von Gebild noch neu und gezeichnet wie oben; 4) zwei halb geſchliſſene Tiſchtücher ebenfalls von Gebild und gezeichnet wie oben; 5) eine Manns-Hoſe von grau wollen Tuch; 6) eine Kinderhoſe von grauem Caſſemir; 7) ein Kinder-Oberrock von grau wollen Tuch; 8) ein Kinder-Oberrock von lehmfarbig wollenem Tuch und 9) eine Manns-Unterhoſe von weißer Bomſeide, aus der Wohnſtube mittelſt Einbruchs, geſtohlen worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der geſtohlenen Gegenſtände und fordern Jeden auf, der zur Ausmittelung der Thäterſchaft oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen etwas beitragen kann, uns oder der nächſten Orts-Obrigkeit ſofort davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 20. März 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Donnerstag, den 8. April **1841.**

(Nr 300.) Statut für die zum Bau der Straße von Meurs nach Homberg gebildete Actien-Gesellschaft betr. I. S. III. Nr. 1569.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der unterzeichnete Notar folgende Urkunden aufgenommen hat.

Nr. 89 des Rep. v. 1840.

Vor Ludwig Ferdinand Lepine, Königlich Preußischem Notar zu Meurs, im Kreise Geldern, Landgerichtsbezirk Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf residirend, in Gegenwart der ersuchten Zeugen Peter Schloot, Kaufmann zu Essenberg und Diedrich Heimberg, Schenkwirth zu Asberg wohnend, und des auf den Grund einer verehrlichen Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung vom achten dieses Monats I. III. Nummer zwei tausend fünf hundert neun und zwanzig und einer Delegation der landräthlichen Behörde des Kreises Geldern vom vierzehnten dieses Monats, welche beiden Stücke dem gegenwärtigen Acte in Abschrift beigefügt sind, bei der Aufnahme dieses Actes anwesenden Kreis-Deputirten Herrn Carl Georg Anton Friedrich Freiherrn von Raesfeldt zu Haus Tervoort, Gemeinde Repeln wohnhaft.

Erschienen:

die mir Notar dem Namen, Stand und Wohnort nach sehr wohl bekannten, Dispositionsfähigen, weiter unten genannten Personen, welche erklärten, daß sie unter Genehmigung hoher Staats-Regierung den Bau einer Kunststraße von Meurs nach Homberg ausführen, und die Mittel dazu durch Actien unter Rechnung auf einen Zuschuß aus der Staatskasse aufbringen wollten, zu welchem Ende sie einen Actien-Verein gebildet, und sich zur Befolgung nachstehender, der Bestätigung hoher Behörde unterworfener Statuten durch Vollziehung des gegenwärtigen Actes verpflichtet hätten.

Art. 1. Die Gesellschaft führt den Bau der gedachten Straße, dem genehmigten Anschlage gemäß, und unter Befolgung der bei der Revision derselben von der Königl. Oberbau-Deputation gemachten Bemerkungen unter Aufsicht eines Königl. Baubeamten aus; sobald dieses geschehen seyn wird, erhält dieselbe eine Prämie aus Staatsfonds von dreitausend Thalern pro Meile.

Art. 2. Alsdann tritt die Straße in die Rechte der öffentlichen Wege, und die Gesellschaft ist ermächtigt, für deren Gebrauch ein Wegegeld für die volle Meile nach dem Tarife vom acht und zwanzigsten April achtzehnhundert acht und zwanzig zu erheben, dessen sämmtliche übrige Bestimmungen, so wie die später durch die Gesetzsammlung ergangenen

oder künftig noch ergehenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen auf dieser Straße zur Anwendung kommen sollen.

Art. 3. Die Punkte, wo die Wegegeld-Erhebungen statt finden sollen, sind von der Königl. Regierung zu Düsseldorf, im Einverständnisse mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln zu bestimmen. Erstere hat die Wahl des Einnehmers und der zu Handhabung der Straßen-Polizei anzustellenden Aufseher zu bestätigen, auch das Recht, sie zu entlassen.

Dieselben haben bei Ausübung ihres Dienstes die nämlichen Befugnisse, welche den für die Staatsstraße angestellten Offizianten derselben Gattung beigelegt sind, und nach den für diese ergangenen Dienstanweisungen sich zu richten.

Art. 4. Der Ertrag der Wegegeld-Defraudations- und Wege-Polizei-Strafen fließt zur Staatskasse.

Art. 5. Der Königl. Regierung zu Düsseldorf, welche die obere Aufsicht über die Straße führt, hat die Gesellschaft im ersten Quartale jeden Jahres Rechnung über die Einnahme und deren Verwendung, nebst der Veranschlagung der Unterhaltungskosten für das laufende Jahr zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Art. 6. Die Gesellschaft hat die hiernach erforderlichen Unterhaltungskosten zu beschaffen. Sollte die Unterhaltung als ungenügend von der Königl. Regierung erkannt werden, so ist diese ermächtigt, dieselbe auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen, und sich deshalb ohne Weiteres an das Wegegeld-Einkommen zu halten.

Art. 7. Dem Staate steht zu jeder Zeit das Recht zu, gegen Ersatz der Anlage-Kosten und Uebernahme der fernern Unterhaltung die Straße als Eigenthum von der Gesellschaft zu erwerben.

Der nach Artikel ein vom Staate bewilligte Zuschuß zu den Baukosten wird bei dem Entschädigungs-Betrage in Abzug gestellt.

Art. 8. Zu dem Bau dieser Straße haben sich betheiligt, mit Actien, jede zu hundert Thalern.

a) Von Ruhrort, die Herren:

1)	Franz Haniel, Kaufmann, für sich und seinen Sohn Hugo Haniel, mit zehn Actien	10 Actien
2)	Gerhard Haniel, Kaufmann, mit fünf Actien	5 „
3)	Johann Heinrich Wiesmann, mit vier Actien	4 „
4)	Martin Ferdinand de Gruyter, Kaufmann, mit zwei Actien .	2 „
5)	Gerhard von Eicken, Kaufmann, mit sechs Actien . . .	6 „
6)	Friedrich Wilhelm Liebrecht, Kaufmann, mit vier Actien . .	4 „
7)	Carl Liebrecht, Kaufmann, mit zwei Actien	2 „
8)	Georg Stinnes, Kaufmann, mit vier Actien	4 „
9)	Wilhelm Brand, Kaufmann, mit zwei Actien	2 „
10)	Heinrich Cornelius Reinhaus, Schiffsbaumeister, mit einer Actie	1 „
11)	Friedrich Klewitz, Kaufmann, mit zwei Actien	2 „
12)	Carl Reinhard Mumm, Kaufmann, mit einer Actie . . .	1 „
13)	Gerhard Vielhaber, Kaufmann, mit einer Actie . . .	1 „
14)	Heinrich Sanderus, Hafen-Kassen-Rendant, mit zwei Actien .	2 „
15)	Hubert Mertens, Wirth, mit einer Actie	1 „
16)	Christian Schultetigges, Kaufmann, mit einer Actie . .	1 „
17)	Gerhard Eickhoff, Wirth, mit einer Actie	1 „

18) Johann Heinrich Hannesen, Kaufmann, mit einer Actie . . 1 Aktie
19) Johann Melchior Klinkholz, Kaufmann, mit drei Actien . . 3 „
20) Heinrich Feltmann, Wirth, mit einer Actie . . . . 1 „
21) Gerhard Berns, Kaufmann, mit einer Actie . . . . 1 „
22) Emil König, Kaufmann, mit fünf Actien . . . . . 5 „

b) Von Homberg, die Herren:

1) Heinrich Roskath, Wirth, mit fünf Actien . . . . 5 „
2) Johann Döppenbecker, Ackerer, mit einer Actie . . . 1 „
3) Wittwe Gerhard Lewes, Gritgen geborne Kremers mit zwei Actien 2 „
4) Heinrich Hannes, Ackerer, mit einer Actie . . . . . 1 „
5) Everhard Engelen, Ackerer, mit einer Actie . . . . 1 „
6) Jospar Balthasar Schroer, Kaufmann, mit einer Actie . . 1 „
7) Michael Winter, Kaufmann, mit zehn Actien . . . . 10 „
8) Conrad Cremer, Wirth, mit einer Actie . . . . . 1 „

c) Von Meurs, die Herren:

1) Christian Friedrich Schloer, Kaufmann, mit einer Actie . . 1 „
2) Conrad Friedrich Wilhelm von Jüchen, Kaufmann, mit einer Actie 1 „
3) Schloer und Fabricius, Kaufleute, mit einer Actie . . 1 „
4) Friedrich Püh, Postverwalter, mit einer Actie . . . . 1 „
5) Ludwig Franz Houben, Notar, mit einer Actie . . . . 1 „
6) Mathias Rating, Gastwirth, mit einer Actie . . . . 1 „
7) Gerhard von der Werth, Wirth, mit einer Actie . . . 1 „
8) Carl Kiel, Kaufmann und Wirth, mit einer Actie . . . 1 „
9) Joseph Knorsch, Kaufmann, mit einer Actie . . . . 1 „
10) Mathias Luy, Kaufmann, mit einer Actie . . . . . 1 „
11) Johann Kerschen, Wirth, mit einer Actie . . . . . 1 „
12) Andreas Louschen, Wirth, mit einer Actie . . . . . 1 „
13) Gerhard Smitmann, Wirth, mit einer Actie . . . . 1 „
14) Peter Gerhard Romer, Kupferschläger, mit einer Actie . . 1 „
15) Johann Hogenforster, Rentner, mit einer Actie . . . 1 „
16) Leopold Roffhak, Kaufmann, mit einer Actie . . . . 1 „
17) Johann Janssen, Kaufmann, mit einer Actie . . . . 1 „
18) Johann vom Bruck, Kaufmann, mit einer Actie . . . 1 „
19) Philipp Mietzke, Medicinae Doctor, mit einer Actie . . 1 „
20) Carl von der Trappen, Apotheker, mit einer Actie . . 1 „
21) Friedrich Wintgens, Kaufmann, mit vier Actien . . . 4 „
22) die Wittwe Adolph Püh, Charlotte geborne Haentges zu Hochstraß mit einer Actie . . . . . 1 „
23) von Jüchen und Timberg, Kaufleute, mit einer Actie . . 1 „
24) Georg Wilhelm Bock, Rentner, mit einer Actie . . . . 1 „
25) Bernhard Müller, Schlösser, mit einer Actie . . . . 1 „
26) Friedrich Adolph Winmann, Bürgermeister, mit zwei Actien . 2 „
27) die Wittwe Johann Krombach, Agnes, geborne Schallenberg, Wirthin, mit einer Actie . . . . . 1 „
28) Heinrich Holdinghausen, Kaufmann, mit einer Actie . . 1 „
29) Leonhard Bonn, Gerichtsvollzieher, mit einer Actie . . . 1 „

30) Johann Geerkens, Kaufmann, mit einer Actie	1	Actie
31) Reiner Heiligencamp, Rentner zu Geldern, mit drei Actien .	3	"
32) die Stadt Meurs, mit fünfzehn Actien	15	"
Zusammen .	134	Actien.

Art. 9. Die im Artikel acht verzeichneten Interessenten verpflichten sich für den Fall, daß die von ihnen gezeichneten Actien-Beträge mit Hinzurechnung der aus der Staatskasse zu erwartenden Prämie nicht hinreichen sollte, das erforderliche Bau-Kapital vollständig zu decken, alsdann den nöthigen Zuschuß dafür nach Maaßgabe ihrer Actien-Theilnahme zu bestreiten und dafür aufzukommen.

Art. 10. Die Verzinsung des Actien-Kapitals erfolgt mit vier vom Hundert aus der nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden jährlichen Einnahme.

Art. 11. Der etwaige Ueberschuß der jährlichen Einnahme nach Abzug der Artikel zehn erwähnten Kosten und Zinsen soll einstweilen zu einem Reserve-Fond bis zum Belauf von fünf hundert Thalern angelegt werden, welcher die nächste Bestimmung hat, das Erforderniß zu einer tadellosen Erhaltung der Straße bei etwaiger Unzulänglichkeit der laufenden Einnahme herzugeben, demnächst aber, soweit er hierzu nicht erforderlich, zur Tilgung des Bau-Kapitals verwendet werden kann.

Art. 12. Sollte dennoch ein weiterer Zuschuß zu den Unterhaltungskosten auf die Dauer der Zeit erforderlich werden, so verpflichtet sich die Gesellschaft, diesen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung aufzubringen, oder sich des Rechts der Erhebung des Wegegeldes zu begeben.

Art. 13. Zur Verwaltung und Rechnungsführung erwählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte eine aus sechs Mitgliedern bestehende Deputation für die Dauer eines Jahres, welche alle laufende Geschäfte der Gesellschaft wahrnimmt, und zu allen auf die Straße Bezug habenden Verhandlungen, namentlich zu Bewilligung der Mittel für die laufende Unterhaltung der Straße befugt ist. Drei Glieder dieser Deputation werden aus den in Ruhrort, einer aus den in Homberg und zwei aus den in Meurs wohnenden Actionairen erwählt.

Art. 14. Die Wahl dieser Deputation erfolgt in einer General-Versammlung der Actionaire nach Stimmenmehrheit, und Abstimmung selbst, sowohl für diese Wahl, als für alle andere Beschlüsse der Gesellschaft nach Maaßgabe der Actienzahl.

Art. 15. Die erwählte Verwaltungs-Deputation versammelt sich einmal in jedem Quartal, und außerdem, wo es nöthig scheint, außerordentlich. Sie kann in besondere Fällen nach ihrem Ermessen eine General-Versammlung außerordentlich zusammen rufen, um deren Bestimmung einzuholen.

Art. 16. Im ersten Quartal jeden Jahres tritt, Behufs Rechnungs-Abnahme und Berathung überhaupt eine General-Versammlung der Interessenten zusammen, in welcher auch die Wahl einer neuen Deputation erfolgt, falls nicht Beibehaltung der bestehenden beschlossen werden möchte.

Von den obengenannten Actionairen waren hierbei anwesend und haben diese Verhandlungen vollzogen.

1) Herr Maximilian Haniel, Kaufmann zu Ruhrort wohnend, Namens seines Vaters Herrn Franz Haniel, und seines Bruders, Herrn Hugo Haniel; 2) Herr Gerhard Haniel; 3) Herr Johann Heinrich Wiesmann; 4) Herr Martin Ferdinand de Gruyter; 5) Herr Carl Liebrecht, für sich und Namens seines Bruders Herrn Friedrich Wilhelm Liebrecht; 6) Herr Georg Stinnes; 7) Herr Rudolph Brand, Kaufmann zu

Ruhrort, Namens seines Vaters Herrn Wilhelm Brand; 8) Herr Friedrich Klewitz; 9) Herr Carl Reinhard Mumm; 10) Herr Gerhard Vielhaber; 11) Herr Heinrich Sanderus; 12) Herr Gerhard Eickhoff; 13) Herr Johann Heinrich Hannesen; 14) Herr Julius Klinkholz, Kaufmann zu Ruhrort, Namens seines Vaters Herrn Johann Melchior Klinkholz; 15) Herr Heinrich Roßkath; 16) Johann Tewes, Ackersmann zu Homberg, Namens seiner Mutter, der Wittwe Gerhard Tewes; 17) Herr Jaspar Balthasar Schroer; 18) Herr Michael Winter; 19) Herr Conrad Friedrich Wilhelm von Jüchen, für sich und Namens seines Handlungshauses von Jüchen und Timberg; 20) Herr Carl Fabricius, Kaufmann zu Meurs wohnend, Namens seines Handlungshauses Schloer und Fabricius; 21) Herr Friedrich Pütz, für sich und Namens seiner Mutter der Wittwe Adolph Pütz; 22) Herr Mathias Rating; 23) Herr Carl Kiel; 24) Herr Heinrich Allekotte, Lehrer zu Meurs, Namens seines Schwiegervaters Mathias Luy, dessen Genehmigung zu diesem Acte er beizubringen sich verpflichtet; 25) Herr Johann Kerschen; 26) Herr Andreas Louschen; 27) Herr Gerhard Smitmanns; 28) Herr Bernhard Müller; Herr Friedrich Adolph Winmann, für sich und als Stellvertreter der Stadt Meurs; 30) Herr Heinrich Holdinghausen; 31) Herr Peter Lepine, Kaufmann zu Meurs, Namens seines Schwiegervaters Herr Reiner Heiligencamp.

Die in Ruhrort wohnenden, hierbei gegenwärtigen obengenannten Actionaire wählten zugleich zur Vollziehung dieses Actes und aller darauf Bezug habenden Verhandlungen Domizil zu Homberg bei dem Schenkwirthen und Fährpächter Heinrich Roskath, und sollen die hierbei nicht anwesenden, zu Ruhrort wohnenden Actionaire, welche Gegenwärtiges noch zu genehmigen haben, angesehen werden, ein Gleiches gethan zu haben.

Schließlich wurde festgesetzt, daß die bereits erwählte provisorische Deputation einstweilen noch auf die Dauer eines Jahres bestehen bleiben möchte, um alle vorkommenden Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen.

Worüber gegenwärtiger Act, mit dessen Anfertigung wir uns während zweier Vakationen und zweier Stunden, nämlich von Nachmittags ein Uhr bis Abends neun Uhr beschäftigt hatten, aufgenommen worden ist zu Homberg in der Wohnung des Wirthen Roskath am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert vierzig. Die Comparenten, zum Unterschreiben dieser Urkunde aufgefordert, haben dieselben mit den genannten Zeugen und mir Notar wie folgt, unterschrieben.

(Unterzeichnet) C. F. v. Raesfeldt; Maximilian Haniel; Gerhard Haniel; J. H. Wiesmann; M. F. de Gruyter; Carl Liebrecht, für mich und meinen Bruder Fried. Wm. Liebrecht; Georg Stinnes; pr. Wm. Brand, Rud. Brand; Fried. Klewitz; Carl Reinh. Mumm; Gerh. Vielhaber; H. Sanderus; G. Eickhoff; J. H. Hannesen; Julius Klinkholz; H. Roskath; J. Tewes; J. B. Schroer; M. Winter; v. Jüchen; Schloer und Fabricius; Pütz; M. Rating; C. Kiel; H. Allekotte, für M. Luy; Joh. Kerschen; A. Louschen; Smitmanns; B. Müller; F. Ad. Winmann; Holtinghausen; P. Lepine; P. Schloot; D. Heimberg; Lepine, Notar.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, gegenwärtigen Act zur Vollstreckung zu bringen; unserm General-Prokurator und unsern Prokuratoren bei den Königlichen Landgerichten, denselben zu handhaben; allen Befehlshabern der bewaffneten Macht oder deren Stellvertreter bei gesetzlicher Aufforderung starke Hand zu leisten.

Zur Bestätigung ist gegenwärtige Ausfertigung vom Notar unterschrieben und besiegelt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung, zu deren Urschriften für einen Thaler fünfzehn Silbergroschen Stempel cassirt worden ist.

Meurs, den 6. Juni 1840.

(L. S.) Der Königliche Notar, gez. Lepine.

Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M., dessen Anlage zurückgeht, den mit den Actionairs zum Bau einer Kunststraße von Meurs nach Homberg nach den von Ihnen angegebenen Grundsätzen verhandelten Vertrag mit der Maaßgabe bestätigen, daß die Erhebung des Wegegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar d. J. geschehe und ermächtige Sie, die darin den Unternehmern zugesicherte Prämie von 2550 Rthlr. aus dem Chaussee-Neubau-Fonds pro 1841, oder eines der folgenden Jahre zahlen zu lassen.

Berlin, den 27. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister,
Grafen von Alvensleben.

Für die richtige Abschrift,
(gez.) Pesch.
Geheimer Kanzlei-Inspektor.
Revidirt und contrasignirt
Berlin, den 19. Dezember 1840.
(gez.) von Raumer,
Geheimer Finanz-Rath.

Das inliegende Statut für die zum Bau der Straße von Meurs nach Homberg gebildete Actien-Gesellschaft d. d. Homberg den 29. April d. J. wird in Gemäßheit der demselben in beglaubigter Abschrift vorgehefteten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. v. M. von mir hiedurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß die Erhebung des Wegegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar d. J. geschehen muß.

Berlin, den 13. Dezember 1840.

(L. S.) Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 301.) Patente. I. S. III. Nr. 1990.

Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Borckendorf bei Hapnau ist unter dem 11. Februar 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19. Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Den Eisenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven, im Kreise Düren, ist unter dem 23. Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. März 1841.

(Nr. 302.) Die Realschule hieselbst betr. I. S. II. Nr. 4503.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 11. d. M. der städtischen Realschule hieselbst das Recht zur Entlassungs-Prüfungen nach dem hohen Reglement vom 8. März 1832 beigelegt.

Düsseldorf, den 26. März 1841.

(Nr. 303.) Fabrikengericht zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 1948.

In Gemäßheit des unterm 31. October pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für den Friedensgerichts-Bezirk Solingen bestätigen wir die unterm 10. und 11. d. statt gehabten Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter jenes Fabrikengerichts, nach welchen gewählt worden sind:

A. in Solingen als Mitglieder:

1) der Kaufmann Herr A. Schnitzler in Solingen,
2) der Kaufmann Herr S. D. Berger zum Katternberg, Bürgermeisterei Höhscheid,
3) der Kaufmann Herr Carl Wester in Solingen,
4) der Schleifer Daniel Neul zu Meiswinkel, Bürgermeisterei Höhscheid,
5) der Messer-Arbeiter Abraham Graefrath zu Unterwiddert, Bürgermeisterei Höhscheid;

als Stellvertreter:

1) der Kaufmann Herr Chr. von Keller in Solingen,
2) der Kaufmann Herr Abraham Grah in Solingen,
3) der Kaufmann Herr Wilh. Gerresheim in Solingen,
4) der Scheeren-Arbeiter W. Schmitz zu Johaentgesbruch, Bürgermeisterei Höhscheid.
5) der Messerarbeiter Isaac Bick zu Meigen, Bürgermeisterei Dorp;

B. in Wald als Mitglieder:

1) der Kaufmann Herr Fr. W. Schulder am Weyer, Bürgermeisterei Merscheid,
2) der Kaufmann Herr Abraham Knyn zu Wittkuhl, Bürgermeisterei Wald,
3) der Scheerenarbeiter Abrah. Heipertz zu Heipertz, Bürgermeisterei Merscheid.
4) der Gabel-Arbeiter Ferdinand Weck zu Ober-Mankhaus, Bürgermeisterei Merscheid.

als Stellvertreter:

1) der Kaufmann Herr Carl Schaub in Graefrath,
2) der Kaufmann Herr Carl Dültgen zu Dammeltrath, Bürgermeisterei Wald,
3) der Messer-Arbeiter Benjamin Linder zu Engelsberg, Bürgermeisterei Merscheid.
4) der Baumwollen-Arbeiter Carl Rübel zu Wald.

Düsseldorf, den 26. März 1841.

(Nr. 304.) Die Handelskammer für die Gemeinden Essen, Werden und Kettwig betr. I. S. III. Nr. 2105.

Auf den Grund des, in Nr. 3. unseres diesjährigen Amtsblatts publizirten Statuts für die Handelskammer der Gemeinden Essen, Werden und Kettwig sind gesetzlich erwählt und durch Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18. d. M. bestätigt worden:

I. als Mitglieder:

a) aus der Bürgermeisterei Essen

die Kaufleute Carl Schulz und Carl Falkenburg,

b) aus der Bürgermeisterei Werden:

die Kaufleute E. Teschenmacher und Carl Hiegemann,

c) aus der Bürgermeisterei Kettwig:

der Kaufmann J. W. Bolten, und

II. als Stellvertreter:

a) aus der Bürgermeisterei Essen:

die Kaufleute Theodor Sälling und Theodor Bährens,

b) aus der Bürgermeisterei Werden:

die Kaufleute W. Forstmann und Joh. Feulgen, und

c) aus der Bürgermeisterei Kettwig:

der Kaufmann Ernst Scheidt.

Düsseldorf, den 29. März 1841.

(Nr. 305.) Fabrikengericht zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2029.

Behufs Erneuerung des Fabrikengerichts zu Crefeld ist der Abraham von den Westen als Fabrikherr und Johann Schaller als Werkmeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 27. März 1841.

(Nr. 306.) Steckbrief gegen den Husaren Bernh. Gerh. Süthoff aus Münster. I. S. IV. Nr. 1548.

Der unten signalisirte Husar Bernh. Gerh. Süthoff aus Münster, ist am 23. d. M. von der 2. Escadron des Königl. 8. Husaren-Regiments, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 8. Husaren-Regiments hieselbst abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. März 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schneider; Haare blond; Stirn niedrig; Augen grau; Augenbraunen blond; Nase spitz; Mund klein; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein blaues Herz mit den rothen Buchstaben B. S. eingeätzt.

Bekleidung: blaue Dienstjacke mit hellblauem Kragen, hellgraue Tuchhose, blaue Mütze mit hellblauen Streifen, graue Weste, Stiefel mit Sporen.

(Nr. 307.) Nachträgliche Köhrung eines Zuchthengstes. I. S. I. Nr. 1591.

Am 20. d. Mts. ist von dem Schau-Amte Cleve der den Erben Hoffmann zu Keppeln gehörige Hengst, braun mit Blesse, 4 Jahre alt und 5 Fuß 6 Zoll groß — ein

Abkömmling aus dem Gestüte zu Warendorf — angekört worden, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 7.) hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 27. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 308.) Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum betr.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat uns unter dem 4. des laufenden Monats ermächtigt, die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Januar d. J in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde gebrachte Vorschrift über die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum Seitens der gewerkschaftlichen Gruben-Beamten auch auf den Bergbau im Mülheimischen, auf welche dieselbe bisher nicht angewendet worden, auszudehnen.

Demgemäß bedürfen auch im Mülheimischen gewerkschaftliche Grubenbeamte, deren Ehefrauen und die unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder zur Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums fortan der Genehmigung des unterzeichneten Ober-Bergamts, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Dortmund, den 27. März 1841.

Königl. Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 309.) Den vermißten Valentin Baum aus Münster am Stein betr.

Am 28. Dezember 1840, Morgens 4 Uhr, hat sich der Wirth Valentin Baum aus seiner Wohnung in Münster am Stein entfernt und ist bis jetzt weder zurückgekehrt, noch sind Nachrichten über ihn eingegangen. Wahrscheinlich hat derselbe sich selbst das Leben genommen. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Behörden, so wie diejenigen, welche über das Verbleiben des Baum Auskunft zu geben im Stande sind, die desfallsigen Nachrichten an die nächste Polizeibehörde, oder an den Königlichen Prokurator zu Simmern gelangen zu lassen.

Koblenz, den 26. März 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Valentin Baum ist 63 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde stark grau gemischte Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, lange spitze Nase, grau durchschossenen Backenbart, etwas spitzes Kinn, ovales Gesicht und ist etwas pockennarbig. Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit kurzen Stiefeln, dunkelgrauer Hose und Weste, grauem Wamms und einem schwarz seidenen Halstuche.

(Nr. 310.) Bekanntmachung.

Durch Urteil der Zuchtpolizeikammer 1. Instanz des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Februar 1841 ist wider den Bürstenmacher Johann Wilhelm Freund, 33 Jahre alt, zu Leichlingen geboren und zu Sonnborn wohnend, wegen des Vergehens der Verläumdung unter andern auf Untersagung der Ausübung der im Art. 42 des St. G. B. bezeichneten Rechten erkannt worden.

Düsseldorf, den 30. März 1841.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 311.) Die Verlegung des Königl. Rheinischen Landgestüts von Engers nach Wickrath.

Den Herrn Landräthen und den Stationsherrn wo Königl. Rheinische Landbeschäler aufgestellt sind, wie den Herrn Pferdezüchtern überhaupt, zeige ich ergebenst an, daß Dienstangelegenheiten in Betreff der Landbeschälung, vom 1. April c. ab, nicht mehr nach Engers sondern nach Wickrath im Regierungsbezirk Düsseldorf zu adressiren sind; indem hinfort das Königl. Rheinische Landgestüt zu Wickrath placirt sein wird.

Engers, den 29. März 1841. Der Gestüt-Inspektor: Schale.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 312.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze mehrerer Individuen, welche wegen vieler in hiesiger Stadt verübter Diebstähle und wegen Diebeshehlerei zur Untersuchung gezogen sind; haben sich die unten verzeichneten Gegenstände vorgefunden, welche höchstwahrscheinlich ebenfalls theilweise hier und in der Umgegend gestohlen worden sind.

Ich ersuche daher Jeden, welchem dergleichen Sachen entwendet sind, sich entweder bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Die in Beschlag genommenen Sachen können in meiner Verhörstube in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr in Augenschein genommen werden. Düsseldorf, den 29. März 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Verzeichniß.

1) Ein und eine halbe Elle doppelter grauer Nessel; 2) eine halbe Elle weißer Nessel; 3) ein Paar weiß baumwollene Kinderstrümpfe; 4) sieben Paar dergl. alte Frauenstrümpfe; 5) drei weiße Kümpchen nebst einem Deckel von Porzellan; 6) ein Lappen braun gedrucktes Nesselzeug; 7) ein Handstauber; 8) ein grün angestrichenes Waschkübel; 9) ein weißer Korb mit Deckel; 10) ein grauer Korb; 11) ein Schrubber nebst Stiel; 12) ein irdener Kochtopf; 13) ein viertel Pfund weiß baumwollenes Garn; 14) ein seidenes bunt röthliches Tuch; 15) ein weiß roth und blau geblümtes Kattunkleid; 16) ein weiß wollenes Umschlagtuch mit buntem Rande und Franzen; 17) ein braun geblümtes Kattunkleid; 18) ein Lappen roher Nessel; 19) ein dito gelber Nanquin; 20) eine grau und schwarzgestreifte Sommerhose; 21) vier bis 5 Ellen Bombasin, zu einem Unterrock geschnitten und genäht; 22) ein grau und weißgestreiftes Federkissen, mit dunkelblau und weißgestreiftem Ueberzuge; 23) ein grau und weißgestreiftes Federkissen ohne Ueberzug; 24) ein halbes steinernes Quart mit zinnernem Deckel, gez. I. K. 8.; 25) ein halb graues, halb blau und weiß gedoppeltes Federkissen; 26) ein silbernes Petschaft, gez. P. L. G.; 27) ein silberner Theelöffel, gez. C. K.; 28) ein Paar Lappen Schottleinen; 29) ein seidenes, schwarz und gelbgeblümtes Tuch; 30) zwei eine halbe Elle feines Gebild; 31) ein halbes Quart von Messing; 32) drei leinene, ein weiß nesselnes Sacktuch, gez. L. G. HH. F. W.; 33) ein silberner Fingerhut; 34) ein dito Ladenring; 35) zwei Paar weißleinene Sommerhosen; 36) ein kleiner schwarz, roth und grün geblümter Teppich; 37) ein seidenes, braungeblümtes Taschentuch; 38) ein halbseidenes, weißgelb gestreiftes Tuch; 39) eine gelbe Schürze mit Blümchen; 40) ein leinenes Mannshemd; 41) ein silbernes Cigarrenröhrchen; 41) eine weiß rothgestreifte Frauentasche; 43) ein eisernes Gewicht von vier Pfund; 44) zwei dunkel geblümte Butterteller; 45) ein Milchkännchen; 46) eine Zuckerdose nebst Deckel; 47) ein halb Dutzend Kaffeetassen, sämmtlich bemalt; 48) ein noch nicht fertig gestrickter Armbeutel; 49) ein massiver, ein hohler goldener Ring; 50) ein weiß, rothgeblümtes Kattuntuch; 51) vier grobe

Handtücher; 52) eine Feuerzange; 53) ein kleiner kupferner Ring; 54) eine silberne Uhr; 55) sechs ein halbes Loth braune dunkele, und hellgrüne Seide; 56) vier Loth mausgrüne Seide; 57) ein Paar blau wollene Kinderstrümpfe; 58) ein goldenes Medaillon mit zwei zur Einfassung dienenden Rändchen von weißen Perlen; 59) eine goldene Vorsteknadel, der obere Theil einen Anker darstellend; 60) vier hohle verzierte goldene Ringe; 61) ein einfacher goldener Ring, mit mehreren rothen Granatsteinchen; 62) drei goldene Ringe, wovon einer A. P. gezeichnet; 63) ein goldener Trauring, gezeichnet J. E. T. H. 1829; 64) zwei leinene Betttücher, mit ausgetrennten Zeichen; 65) zwei Tischtücher von Gebild; 66) sechs Servietten von Gebild, wovon eine gez. A. G. 6, eine A. D. 18; 67) sechs weißleinene Sacktücher, eins gez. P. E. 2, eins gez. A. E.; 68) ein weißer Pique-Unterrock mit Sternchen; 69) ein weiß gestreifter Unterrock; 70) sechs Paar baumwollene Strümpfe mit rothen Rändchen; 71) ein grünes, roth und weißgestreiftes wollenes Umschlagetuch mit Franzen; 72) zwei weiße feine Frauenunterröcke; 73) etwa zwanzig Ellen Halbleinen; 74) fünfzehn Ellen desgleichen; 75) ein Handtuch von grobem Gebild; 76) eine leinene Militairhose, gez. Nr. 1211 „78"; 77) ein Fußmaaßstab; 78) eine Baumölflasche nebst Stopfen; 79) ein Punschglas; 80) zwei roth und weiß gedoppelte kattunene Kissenzüge; 81) zwei weiß gelbkarrirte Taschentücher; 82) ein dito blaukarrirtes; 83) ein weiß leinenes Handtuch; 84) ein Paar weißleinene Strümpfe.

(Nr. 313.) Diebstahl zu Neuenhaus

In der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts., sind aus einem Hause am Neuenhaus, Gemeinde Elberfeld, unter erschwerenden Umständen die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 25. März 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) circa 80 Pfund Kaffee; 2) circa 30 Pf. Pflaumen mit einem Sack; 3) 27 Pf. Corinthen; 4) 50 Pf. Speck; 5) 7 Pf. Braunschweiger Wurst; 6) 12 Pf. Stockfisch; 7) 6 Becher Erbsen; 8) 3 Pf. Rolltabak; 9) 5 Pf. feiner Maryland von Carl und Wilhelm Carstanjen in Duisburg und 0) 6 Pf. Tabak in Tuten.

(Nr. 314.) Steckbrief gegen den Johann Michels von Linz.

Der des Verbrechens der Nothzucht dringend verdächtige Johann Michels von Linz hat sich der gegen ihn dieserhalb eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und ist bisher nicht aufzufinden gewesen. Ich ersuche deshalb alle resp. Behörden dienstergebenst, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu wollen.

Koblenz, den 11. November 1840. Der Inquirent des Königl. Justiz-Senats. Landgerichtsrath: von Stelzer.

Signalement.

Familienname: Michels; Vorname: Johann; Geburts- und Aufenthaltsort: Linz; Religion katholisch; Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne breit; Au-

genbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart keinen; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung desgleichen; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung des Entwichenen besteht muthmaßlich in einer grauen wollenen Jacke, langen gestreiften Sommerzeug-Hosen, einer spitz zulaufenden dunkelblauen Kappe und hohen Riemenschuhen.

(Nr. 315.) Steckbrief gegen C. P. Raucamp und W. Blumenberg aus Remagen.

Gegen Carl Peter Raucamp und Wilhelm Blumenberg, beide zu Remagen wohnhaft, sind von dem Königl. Instruktionsrichter, wegen betrügerischer Handlungen, Vorführungsbefehle erlassen.

Unter Mittheilung der Personbeschreibungen ersuche ich die sämmtlichen Polizeibeamten, die Beschuldigten im Falle der Betretung mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 29. März 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Carl Peter Jacob Raucamp ist 27 Jahre alt, fünf Fuß eilf Zoll groß, und schlanker Gestalt. Er hat schwarzbraunes Haar, starken Bart, braune Augen, rundes Kinn, gewöhnliche Stirne, ovales Gesicht, gesunde Farbe und eine Narbe auf der linken Hand. Er war im Besitze eines von dem Königl. Landrathe zu Ahrweiler am 8. Oktober v. J. ausgestellten Passes.

Wilhelm Blumenberg ist fünf Fuß fünf Zoll groß, 27 Jahre alt, schlanker Gestalt. Er hat blondes Haar, graue Augen, breite Nase und Mund, ovales Gesicht und frische Farbe.

(Nr. 316.) Diebstahl zu Marxloh.

Der Mathilde Breuer in Marxloh sind in dem Zeitraume vom 21. bis zum 28. v. M. aus einer unverschlossenen Kommode folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine aus kleinen Ringen bestehende goldene Halskette, woran sich ein goldenes Schlößchen und ein Kreuz von Brillanten, welche letztere in Silber eingefaßt waren, befand; 2) ein goldenes Kreuz, auf welchem sich auf der einen Seite ein Lamm Gottes und auf der andern Seite eine Monstranz in erhabener Arbeit befand; 3) ein einfacher goldener Ring in geschlängelter Form oben auf mit einer kleinen Platte.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, der über diesen Diebstahl Auskunft zu ertheilen vermag, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 25. März 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Personal-Chronik.

(Nr. 317.) An die Stelle des verstorbenen Lehrers Joseph Rudisch ist der bisherige Lehrer zu Kevelaer, Christian Busch, zum ersten Lehrer an der Elementar-Knabenschule zu Neuß ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Donnerstag, den 15. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 318.) Das Fabrikengericht zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 2236.

Nachdem das Regulativ über die Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts für den Friedensgerichts-Bezirk Solingen unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt ist, wird nunmehr der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit des Fabrikengerichts zu Solingen beginnen soll, hiermit auf den 15. Mai c. festgesetzt, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen, und dasselbe auffordern, von jenem Termine an die in Gemäßheit des Regulativs vom 31. Oktober pr. zur Competenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demselben anzubringen.

Düsseldorf und Köln, den 26. März 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) von Massenbach.

Der Königl. General-Prokurator. (gez.) Berghaus.

(Nr. 319.) Das Fabrikengericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2187.

In Gemäßheit des unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld bestätigen wir die unterm 26. v. M. statt gehabten Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Fabrikengerichts, nämlich:

I. zu Mitgliedern des Gerichts:

A. aus Fabrik-Kaufleuten:
Peter Hauser, Friedrich Böddinghaus, Caspar van der Beck und Gustav Schlieper;

B. aus der Klasse der Werkmeister:
Peter Mand, Abraham Freund, Anton Schlösser und Jacob Jaeger.

II. Zu Stellvertretern:

A. aus Fabrik-Kaufleuten:
J. W. Haarhaus, C. A. Holthaus, Wm. Kampf, Wm. Jaeger und Fr. Wm. Reinshagen;

B. aus der Klasse der Werkmeister:
Joh. Flauhard, Friedrich Kaufmann, Peter Steffens und Conrad Wissemann.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

(Nr. 320.) Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 2060.

In der, am 18. Februar c. hierselbst gehaltenen General-Versammlung der Actionairs

des Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Unternehmens ist die Ausgabe der letzten 1000 Stück Prioritäts-Actien zum Betrage von 100,000 Thlr. durch gültigen Beschluß genehmigt, und hierdurch der, in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. September pr. (Abl. de 1840 Nr. 62) gemachte Vorbehalt erledigt worden, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 30. März 1841.

(Nr. 321.) Eichamt zu Lennep betr. l. S. III. Nr. 1997.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist in der Stadt Lennep für den Kreis gleichen Namens ein Eichamt errichtet, und sind als Mitglieder desselben von uns bestätigt worden:

a) als Dirigent der Bürgermeister Witte daselbst;
b) als Sachverständiger der Gelbgießer Caspar Mittelstenscheid, in dessen Hause sich das Eich-Lokal befindet;
c) als Beisitzer der Schönfärber Carl Anton Frowein und der Uhrmacher Carl Leiverkus daselbst.

Letzterer besorgt zugleich die Rendantur-Geschäfte jenes Eichamts.

Düsseldorf, den 31. März 1841.

(Nr. 322.) Agentur des Hermann Kreitz zu Uerdingen. l. S. II. Nr. 4586.

Der Agent der Aachener und Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Hermann Kreitz zu Uerdingen ist zum Direktor der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft l'Eclair zu Paris, ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. März 1841.

(Nr. 323.) Agentur der Kaufleute Endris und Franken hieselbst. l. S. II. Nr. 4964.

Die Kaufleute Endris und Franken hieselbst sind zu Agenten der allgemeinen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Stuttgart ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

(Nr. 324.) Verlorner Reisepaß und Gewerbeschein. l. S. II. Nr. 4933.

Dem unten näher bezeichneten Scheerenschleifer Johann Babtist Hergarden zu Geldern ist, nach der von ihm gemachten Anzeige der ihm sub Nr. 302 ausgefertigte Gewerbeschein so wie sein zu Geldern pro 1841 ihm ertheilter Reisepaß am 18. März c. bei Willich, entwendet worden.

Beide Scheine werden daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

Namen Joh. Babtist Hergarden; Stand Scheerenschleifer; Wohnort und Geburtsort Geldern; Religion katholisch; Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirn hoch, bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase und Mund mittelmäßig; Bart braun, stark; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarbig. Bestimmungs-Ort: Crefeld. Zweck der Reise: Scheerenschleifen. Dauer des Passes: 1 Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 325.) Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1841.

Evangelische Theologie.

Erkl. d. Genesis: Sommer.

Jesaias: Bleek.

Ausgewählte Psalmen, in latein. Sprache: Augusti.

Exeget. Repetitorium über das A. T.: Sommer.

Synoptische Erklär. d. drei ersten Evangelien: Bauer.

Evangel. d. Johannes: Kinkel.

Pastoralbriefe: Sommer.

Brief an d. Hebräer sammt d. Briefe d. Jacobus u. d. ersten Petrinischen; — Brief d. Judas und d. zweiten Petrin.: Bleek, Bibl. Theologie beider Testamente: Kinkel.

Charakteristik u. Gesch. d. apokryphischen Evangel.: Bauer.

Gesch. d. Heidenthums v. Augustus bis Constantinus: Kinkel.

D. Kirchengesch. erster Theil: Sack.

Geschichte d. wissenschaftl. u. kirchl. Theologie d. Mittelalters: Bauer.

Dogmengesch.: Nitzsch.

Archäologie d. christl. Kirche: Augusti.

Gesammte Kirchengeschichte: Kinkel.

Christl. Dogmatik: Sack.

Christl. Moral; — Erklär. d. Augsburg. Confession, in latein. Sprache: Nitzsch.

Erklär. d. kleinen Katechismus Luthers; — Homilet. Behandlung d. A. T.: Sack.

Katholische Theologie.

Bibl. Archäologie: Scholz.

D. heil Alterthümer d. Hebräer; — Jesaias: Friedlieb.

D. kleineren Propheten; — Jesus Sirach: Scholz.

Evangel. Johannis; — Brief Pauli an d. Römer, in latein. Sprache: Vogelsang.

Brief an d. Galater: Braun.

Brief an d. Hebräer: Hilgers.

Kirchengesch. erster Thl.; — Kirchengesch. dritter Thl.: Braun.

Patrologie; — Einleit. in d. christkathol. Theologie: Hilgers.

Dogmatik erster Thl.: Vogelsang.

Prolegomena z. christkath. Moral; — christkath Moral erster Thl.; — Pastoraltheologie 1. Theil: Achterfeldt.

Homilet. u. katechet. Uebungen: Derselbe.

Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten: Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Deiters, und Sell.

Rechtsphilosophie: Gärtner u. Maurenbrecher.

Geschichte der neuern Rechtsphilosophie: Gärtner.

Institutionen: Böcking und Dr. Windscheid.

Röm. Rechtsgeschichte: Walter u. Dr. Budde.

Geschichte d röm. Gerichtswesens: von Bethmann-Hollweg.

Pandekten; — Röm. Familienrecht: Sell.

Röm. Erbrecht: Böcking u. Dr. Windscheid.

Erklär. ausgewählter Pandektenstellen: Dr. Windscheid.

Deutsche Rechtsgeschichte: Walter.

Deutsches Privatrecht: Deiters u. Perthes.

Einzelne Materien d. deutschen Rechts: Walter.

Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters.

Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.

Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius.

Preuß. Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde.

Rhein. Civilrecht n. d. Code Napoléon: Maurenbrecher.

Deutsches Staatsrecht: Maurenbrecher und Perthes.
Criminalrecht: Böcking.
Theorie und Praxis des Civilprozesses: Gärtner.
Völkerrecht: Maurenbrecher.
Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter.
Preuß. Kirchenrecht: Nicolovius.
Exegetische Uebungen: von Bethmann-Hollweg.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Bischoff.
D. Aretäus Bücher über d acuten Krankheiten, in latein. Sprache: Harleß.
Repetitorium d. Anatomie d. Menschen u. vergl. Anatomie: Vergleichende Osteologie: Weber.
Zootom. Secirübungen: Mayer.
Patholog. Anatomie: Weber u. Albers.
Demonstrationen, d. anatom. Museums: Mayer.
Physiologie d. Menschen mit Experimenten an Thieren u. mikroskop Beobachtungen: Derselbe u. Dr. Birnbaum.
Mikroskop. Uebungen: Derselbe.
D. der Gesundheitserhaltungs-Kunde und Diätetik, auch für Nichtärzte: Harleß.
Allgem. Pathologie: Albers.
Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß u. Naumann.
Gesammte Arzneimittellehre: Harleß.
Pharmakolog. Demonstrationen: Bischoff.
D. Lehre v. d. Heilquellen: Naumann.
Specielle Pathologie u. Therapie: Albers.
Allgem. Therapie oder specielle Therapie d. Ausschlagskrankheiten: Harleß.
Allgem. Therapie: Nasse u. Naumann.
Specielle Therapie: Nasse.
Specielle Pathologie u. Therapie d. acuten Krankheiten: Naumann.
Unterredungen über wichtige Krankheitsfälle: Nasse.
Allgem. u. specielle Chirurgie: Wutzer.
D. syphilitischen Krankheiten: Albers.
Chirurg. Anatomie: Wutzer.
Geburtshülfe; — Phantomübungen: Kilian.
Geburtsh. Instrumentenlehre: Derselbe.
Weiberkrankheiten: Derselbe.
Zeichenlehre d. Geburtshülfe: Dr. Birnbaum.
Gerichtliche Medicin: Bischoff.
Propädeut. Klinikum: Nasse.
Therapeut. Klinikum: Derselbe.
Chirurg. u. augenärztl. Klinik: Wutzer.
Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian.
Thierseuchen: Bischoff.

Philosophie.

Einleitung in Platon's Philosophie, oder rhetorische Uebungen: Delbrück.
Geschichte d. neuern oder christl. Philosophie: Brandis.
Empirische u theoretische Psychologie nebst anthropolog. Einleitung; — Unterredungen über d. Psychologie: Calker.
Logik; — kritische Geschichte d. Ethik: Brandis.
Moralphilosophie: Dr. Volkmuth.
Anfangsgründe d. philosoph. Rechts- u. Staatslehre: Delbrück.
Metaphysik u. Religionsphilosophie: Dr. Volkmuth.
Religionsphilosophie; — Unterredungen über Religionsphilosophie: Fichte.
Aesthethik: Calker.
Pädagogik: Fichte.

Mathematik.

Analytische Geometrie einschließlich der Trigonometrie: von Riese.
Differential- u. Integralrechnung: Plücker.
Differentialgleichungen u. Variationsrechnungen: Dr. Radicke.
Methode d. kleinsten Quadrate: Argelander.
Analytische Mechanik: von Riese.

Naturwissenschaften.

Elemente d. Astronomie: Argelander.
Meteorologie oder Encyklopädie d. Naturwissensch.: v. Riese.
Experimentalphysik; — über die neuesten Entdeckungen in der Physik: Plücker.

Experimentalphysik: Dr Radicke.

Einrichtung u. Gebrauch der vorzüglichsten astronom. Instrumente; — praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Einleitung in das Studium der Chemie: Bergemann.

Allgem. Experimentalchemie; — phytochemie u. Zoochemie: Bischof.

Analytische Experimentalchemie; — Praktisch chemische Uebungen: Bergemann.

Mineralogie; — Geognosie; — Populäre Geologie; — Geschichte der Erdbeben und Feuerberge: Nöggerath.

Allgem. Botanik; — natürliche Pflanzenfamilien; — botan. Excursionen: Treviranus.

Zoologie u Zootomie; — Naturgeschichte der Säugethiere: Goldfuß.

Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Griech. Alterthümer: Dr. Lersch.

Röm. Alterthümer: Schopen.

Alte Kunstgeschichte: Welcker.

Griech. Litteraturgeschicht: Dr. Lersch.

Griech. Litteraturgeschichte, andere Hälfte, die prosaische Litteratur: Welcker.

Kritik u. Hermeneutik: Dr. Düntzer.

Prakt. Anleitung zum Studium der Paläographie; — praktische Einübung der Metrik: Ritschl.

Latein. Schreib- u. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl.

Geschichte d. Homer. Gesänge u. Ilias: Ritschl.

Homers Ilias: Dr. Düntzer.

Aeschylus Perser: Welcker.

Desselben Eumeniden; — Sophokles Antigone: Dr. Heimsoeth.

Platons Symposion: Ritter.

Demosthenes Rede über den Kranz: Dr. Düntzer.

Plautus Miles gloriosus: Rischl.

Horatius Episteln: Schopen.

Cicero's Rede gegen Verres; — desselben Rede für Cäcina: Dr. Urlichs.

Tacitus Geschichtsbücher: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Erkl. d. Buches Hiob: Freitag u. Dr. Gildemeister.

Erklär. Arabis. Schriftsteller: Freytag.

Erklärung einiger Muallakas; — Gedichte des Kalidasa: Dr. Gildemeister.

Persisch; — über Zend oder Sanskrit: Lassen.

Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel.

Erklärung der Gitagovinda; — Vergleichende Grammatik des Sanskrit und der verwandten Sprachen: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Die Elemente der althochdeutschen Sprache; — Hartmanns Gregorius; Diez.

Erklärung von Miltons Paradise lost: Lassen.

Dante's Inferno; — Italienische, Spanische, Portugiesische Sprache: Diez.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Vergleichende Völkergeschichte: Arndt.

Kritik der israelitischen Geschichte: Dr. Gildemeister.

Geschichte des deutschen Volks und Reiches: Arndt.

Geschichte des Mittelalters; — die Hauptepochen der Preuß. Geschichte: Löbell.

Allgemeine Culturgeschichte des Mittelalters: Hüllmann.

Neueste Geschichte von 1740 an; — Rheinländische Geschichte: Dr. v. Sybel.

Alte Geographie: Dr. Urlichs.

Geographie u. Statistik des Brittischen Reichs: Mendelssohn.

Urkundenwissenschaft; — Siegellehre: Bernd.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyklopädie; — Vergleichende Darstellung des neuern Repräsentationssystems u. der ältern germ. Ständeverfassung; — die wichtigsten Grundsätze der Gewerbepolitik: Dr. Kosegarten.

Finanzwissenschaft; — spezielle Landwirthschaftslehre; — landwirthschaftliche Excursionen: Kaufmann.

Bildende Künste.

Geschichte der schönen Künste bei den Griechen: von Schlegel.

Musik.

Geschichte der Musik; — Harmonielehre; — Unterricht im Orgelspiel; — Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französ. Grammatik, Französische Sprach- und Stylübungen für Geübtere, verbunden mit Erklärung ausgewählter französischer Dichter u. Prosaiker: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell, Gouache- und Oel-Malen, in der Perspective u. Farbenlehre; prakt. Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste; Excursionen zum Zeichnen landschaftl. Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf.
Fechtkunst: Segers.
Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 3. Mai festgesetzt.

(Nr. 326.) Die interdicirte Agnes Schefter aus Ratingen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20. November 1840 ist die unverehelichte Agnes Schefter aus Ratingen, für interdicirt und zur Handhabung ihrer Person und Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärt worden.

In Gemäßheit des Art. 501 des C. C. und des §. 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses zur Kenntniß der Herrn Notarien.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 327.) Den vermißten Heinrich Kreps betr.

Der unten näher bezeichnete Heinrich Kreps, Sohn des Taglöhners Peter Wilhelm Kreps zu Siegburg Müldorf, ist, nachdem er sich am 22. v. M. nach Siegburg begeben hatte, nicht zurückgekehrt und höchst wahrscheinlich in der Sieg ertrunken. Sollte die Leiche desselben irgendwo landen oder sonst aufgefunden werden, so ersuche ich die betreffenden Behörden um gefällige Benachrichtigung und Uebersendung der Kleidungsstücke.

Bonn, den 1. April 1841.

Der Staats-Prokurator: Wirtz.

Signalement des Heinrich Kreps.

Alter sechs Jahre; Haare braun; Augen blau. Bekleidung: ein blau wollenes Kamisol, eine nankinene Weste von weißem Grunde mit hellblauen Streifen, eine lange Hose von braunem Nankin mit weißen und blau leinenen Lappen ausgeflickt, grau wollene Strümpfe, und ein Paar Schuhe mit Riemen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 328.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 23. März c. wurde aus einem, in hiesiger Stadt gelegenen Hause eine silberne Uhr, um welche ein messingenes Gehäuse sich befand, gestohlen. An derselben befand sich eine bunte wollene gedrehte Schnur. Die Uhr ist auf der Rückseite gerippt, auf dem Gehäuse, dem Gangwerk und dem Zifferblatt ist der Name „F. Oberschneider in Wien" eingravirt. Ich ersuche einen Jeden, dem die quäst. Uhr zu Gesicht kommen sollte, davon mir oder seiner Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 31. März 1841.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Digitized by Google

(Nr. 329.) Einen entkommenen Regenschirm betr.

Während der jüngst verflossenen 8 Tage ist ein im Civil-Audienzsaal des hiesigen Königlichen Landgerichts stehen gebliebener braun seidener Regenschirm, entwendet worden.

Der an dem Schirm befindliche schwarze Griff ist mit einem messingenem Ringe am Stocke befestigt.

Dagegen ist vor einigen Tagen ein alter Regenschirm von grün gekepperter Baumwolle mit rothen Streifen dessen Gestell von Kupfer in dem obengenannten Audienzsaal stehen geblieben, welches auf die Vermuthung einer absichtlichen Verwechselung hinführt.

Wer über den Besitzer des erstern oder den Eigenthümer des letztern Regenschirms Auskunft geben kann, wolle sie mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 1. April 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 330.) Steckbrief gegen Heinrich Lockert aus Fröndenberg und Johann Miler aus Paris.

Der hier unten näher signalisirte verhaftete Schreiner Heinrich Lockert aus Fröndenberg, Gerichtsbezirk Unna, welcher wegen körperlicher Verletzungen, worauf der Tod erfolgte, zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden; so wie der Strafgefangene Johann Miler aus Paris, der wegen Betrugs, die wider ihn erkannte Strafe hier abbüßte, sind am 27. März cur. aus hiesiger Gefangenanstalt, entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir auf dieselben zu vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 1. April 1841. Das Inquisitoriat.

Signalement des Heinrich Lockert.

Vor- und Zuname Heinrich Lockert; Geburts- und Wohnort Fröndenberg; Stand und Gewerbe Schreiner; Religion evangelisch; Alter 23 Jahre; Größe 5′ 4″; Haare blond; Stirn flach; Augenbraunen blond; Nase spitz; Mund rund; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank; spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarze tuchene Kappe mit ledernem Schirm, gelbgeblümtes Halstuch, braune tuchene Jacke, blau baumwollener Kittel, schwarze tuchene Weste, grüne biberne Hose, weiß leinenes Hemd, grau wollene Socken und Halbstiefeln.

Signalement des Miler.

Vor- und Zuname Johann Miler; Geburtsort Paris; Wohnort unbestimmt; Stand und Gewerbe Händler; Religion evangelisch; Alter 24 Jahr; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt kurz gedrungen; spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Warze auf der Oberfläche der rechten Hand.

Bekleidung des Johann Miler: blaue tuchene Kappe mit blauem tuchenem Schirm, roth geblümtes Halstuch, blau baumwollener Kittel, kattunene Jacke, grau tuchene Hose, weiß leinenes Hemd und Halbstiefeln.

(Nr. 331.) Diebstähle.

Aus der Wohnung des General-Majors v. Wulffen zu Steele sind in der Nacht vom $\frac{17}{18}$. d. M. außer den unterm 18. d. M. in Nummer 17. dieses Amtsblatts sub Nr. 281 bekannt gemachten Gegenständen noch folgende entwendet worden: 5 bis 6 Paar Messer und Gabeln in weiß knöchernen Schaalen, stark gebraucht, 2 Salatlöffel und Gabeln von

Buchsbaumholz und 2 Salatlöffel von Horn, ein Jagdmesser oder sogenannter Genickfänger, mit einem Stiel von Rehgehörn, ein Vorlegemesser mit schmaler, viel gebrauchter Klinge und eine Vorlegegabel mit 2 Zacken, beide in schwarzen Schaalen, 2 leinene Betttücher, wovon eins gezeichnet L. v. W., eine rosa kattunene Schürze und ein Buch betitelt: Rheinisches Kochbuch.

Ferner sind in der Nacht vom 29. d. M. beim Wirth Schwanenbüscher zu Huttrop circa 300 Pfund ungesalzenes Schweinefleisch, gewaltsam gestohlen.

Auch vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, uns seine etwaige Kenntniß von dem Verbleib derselben schleunig mitzutheilen.

Im Verfolg der dieserhalb angestellten Hausvisitation haben sich im Besitz des Schneiders Bernhard Lindemann zu Rüttenscheidt vorgefunden: ein goldenes Kreuz in der Mitte mit einem blauen runden Stein, worauf 8 weiße Perlchen ein rothes Blättchen umgeben, ein goldener Ring mit erhabenen Schnirkeln und einer Platte worauf die Buchstaben W. B. gestochen, eine lederne Tasche mit 4 Rasirmessern, ein Regenschirm mit messingenem Stiel und schwarzer Krücke, blau baumwollenen, weiß gestreiftem Bezug, und ein Regenschirm wie der vorige, jedoch mit ganz blauem baumwollenen und bunt geändertem Bezug. Wem dergleichen Sachen, oder etwa auch 4 unter verdächtigen Umständen bei einem Andern zum Vorschein gekommene Truthühner, wie zu vermuthen, gestohlen sein möchten, wolle sich baldigst bei uns melden.

Essen, den 28. März 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 332.) Diebstahl.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Februar c. ist aus einem an der Thielenschen Schiffswerfte hieselbst gelegener Nachen eine ½ Zoll dicke, circa 20 Faden lange Kette, und am 23. dieses Monats sind von einem Pfluge des Ackersmannes Hermann Heckhoff das Kolter und die eiserne Spille, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuchen wir Jeden, der von den gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Broich, den 30. März 1841.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

Personal-Chronik.

(Nr. 333.) 1) Die Verwaltung der Bürgermeisterei Labbeck im Kreise Geldern ist vom 1. April d. J. ab im Einverständnisse mit dem für diese Gemeinde zu entfernt wohnenden Bürgermeister Eversz zu Büderich an den Bürgermeister Freih. von Rynsch zu Sonsbeck übergegangen.

2) Es wurden im März c. ernannt:

der Schreiner Peter Bongartz, der Gutsbesitzer Pet. Heinr. Münker, der Ackersmann Paul Planzen, der Schuhmacher Pet. Paul Schüten, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Strümp im Kreise Crefeld.

(Nr. 334.) Der ehemalige Wachtmeister Haendeler von der Königlichen 7ten Artillerie-Brigade ist zum Polizei-Kommissar hierselbst ernannt und in dieser Eigenschaft definitiv von uns bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21. Düsseldorf, Montag, den 19. April **1841.**

(Nr. 335.) Unerlaubte Verbindungen unter den Handwerksgesellen betr. J. S. II. Nr. 5020.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundesversammlung am 3. Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden."

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Rochow.	v. Alvensleben.	v. Werther.

(Nr. 336.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 hat das Königl. Ober-Censur-Collegium die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

1) Ausflug nach Wien und Preßburg im Sommer 1839; von Dr. Friedrich Hurter, I. u. II. Theil. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung 1840.
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten; herausgegeben von L. F. v. Ehrenberg, Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführendem Baumeister, IV. Band, 4, 5 und 6. Heft. Zürich, bei Friedrich Schulthß 1840.
3) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1836 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurter'schen Buchhandlung.
4) Handbüchlein der neuesten Literatur des Katholizismus und zunächst der katholischen Theologie, oder: systematisches Verzeichniß aller von 1839 bis 1840 erschienenen betreffenden Werke ꝛc. Schaffhausen 1840 im Juli. In der Hurter'schen Buchhandlung.
5) Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg, von der ältesten bis auf die neueste Zeit von J. F. Lobstein, Advokat, mit 3 Lithographien, Straßburg, gedruckt bei Ph. H. Dannbach, Schildgasse Nr. 1, 1840.
6) Grundriß einer Philosophie von F. Lamennais. Deutsche Ausgabe I. und II. Band. Paris und Leipzig; Verlag von Jules Renouard u. Comp. 1841.

Coblenz, den 12. März 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 337.) Das Fabrikengericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2457.

Nachdem das Regulativ wegen Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts für die Gemeinde Elberfeld unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt ist, — wird nunmehr der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit des Fabrikengerichts zu Elberfeld beginnen soll, hiermit auf den 15. Mai c. festgesetzt, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen und dasselbe auffordern, von jenem Termine an die in Gemäßheit des Regulativs vom 31. Oktober pr. zur Kompetenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demselben anzubringen.

Düsseldorf, den 2. April 1841.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Massenbach.

Köln, den 10. April 1841.
Der Königl. General-Prokurator.
(gez.) Berghaus.

(Nr. 338.) Das Fabrikengericht zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 2249.

In Gemäßheit des unterm 31. Oktober pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für die Gemeinde Barmen beste-

tigen wir die unterm 29. v. M. statt gehabten Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter jenes Fabrikengerichts, für welches gewählt sind:

I. zu richterlichen Mitgliedern:

a) aus den Fabrik-Kaufleuten:
J. P. Roth, Heinr. de Bary, Carl Siebel, Ferdinand Saartorius, und Carl Greef;

b) aus der Klasse der Werkmeister:
H. C. Trog, Joh. Wechselberg, A. P. Cleff und P. Wm. Stock;

II. zu Stellvertretern der Richter:

a) aus den Fabrik-Kaufleuten:
C. Fr. Klein, Carl Krökelsberg, Fr. Langenbeck, Jul. Webdigen und Philipp Barthels-Feldhoff;

b) aus der Klasse der Werkmeister:
Carl Hasenclever, Friedr. Saurenhaus, Wm. Schnöring und Fried. Frink.

Düsseldorf, den 3. April 1841.

(Nr. 339.) Das Fabrikengericht zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 2269.

In Gemäßheit des unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Lennep bestätigen wir die statt gehabten Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Fabrikengerichts, nämlich:

I. als Mitglieder des Gerichts:

A. für die Vergleichskammer in Hückeswagen:
Julius Johanny zu Hückeswagen,
Raphael Clarenbach zu Hückeswagen,
Jakob Schmitz zu Fuhre,
Samuel Steinberg zu Hagermühle,

B. für die Vergleichskammer in Ronsdorf:
Elias Bleckmann zu Ronsdorf,
Joh. Hrch. vom Bauer zu Ronsdorf,
Carl Blombach zu Blaffertsberg,
Elias Carnap zu Böckel;

C. für die Vergleichskammer in Lennep:
Arnold Hardt, Josua Luckhaus, Wilh. Hilger, Heinrich Buscher, Wilh. Malsch, sämmtlich zu Lennep wohnhaft;

II. als Stellvertreter:

A. für die Vergleichskammer in Hückeswagen:
Karl Worlaender und Friedrich Müller, beide zu Hückeswagen;

B. für die Vergleichskammer in Ronsdorf:
Carl Arndts und Heinr. Eiffert, beide zu Ronsdorf;

C. für die Vergleichskammer in Lennep:
Louis Moll, Daniel Engels, Wilh. Karsch und Wilh. Schaeckermann, sämmtlich aus Lennep.

Düsseldorf, den 7. April 1841.

(Nr. 340.) Das Fabrikengericht zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 2317.

In Gemäßheit des unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogenen Regulativs über

die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts zu Remscheid bestätigen wir die statt gehabten Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Fabrikengerichts, nämlich: I. als Mitglieder des Gerichts:

A. für die Vergleichskammer in Remscheid:
Justus Scharff zu Remscheid,
Daniel vom Berg zu Remscheid,
Peter Brand zu Hüh,
Jacob Busch zu Rödershäuschen,
Eduard Honsberg zu Schüttendelle;

B. für die Vergleichskammer in Lüttringhausen:
Peter Hasenclever zu Goldenberg,
Wilh. Reinshagen zu Stursberg;

II. als Stellvertreter:

A. für die Vergleichskammer in Remscheid:
Franz Riecke zu Scheid,
Franz Wilh. Busch zu Stachelhausen;

B. für die Vergleichskammer in Lüttringhausen:
Reinhard Hasenclever zu Goldenberg,
Franz Engels zu Grund.

Düsseldorf, den 8. April 1841.

(Nr. 341.) Debits-Erlaubniß für mehrere Schriften. I. c. 1. Nr. 1833.

Die dem Censurwesen vorgesetzten hohen Ministerien haben durch Erlaß vom 15. v. M. die Ankündigung und den Verkauf folgender im Verlage von G. F. Manz in Regensburg erschienenen acht Schriften, nämlich:

1) Dr. J. A. Möhler's, ernannten Domdekans zu Würzburg, Ritters ꝛc. ehedem ord. Professors der Theologie zu München, gesammelte Schriften und Aufsätze. Herausgegeben von Dr. J. J. J. Döllinger 1840. Zweiter Band.

2) Dr. J. A. Möhler's ꝛc. Patrologie oder christliche Literärgeschichte. Aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen herausgegeben von Dr. F. X. Reithmayr. 1840. Erster Band.

3) Zusammenhang der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung mit der geoffenbarten Religion. Zwölf Vorträge gehalten zu Rom von Dr. Nicolaus Wiesemann. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von Dr. Daniel Haneberg. Mit einer Karte und anatomischen Abbildungen 1840.

4) Tafel der gemeinen oder Brigg'schen Logarithmen aller Zahlen von 1 bis 1000000 mit fünf und beliebig sieben Dezimalstellen. Ein Auszug aus Vega's logarithmisch-trigonometrischen Handbuche, bearbeitet von A. Steinberger, Professor am Gymnasium zu Regensburg 1840.

5) Geschichte der Buchdruckerkunst in Regensburg. Von J. A. Pangkofer und J. M. Schnegraf. Mit 2 lithographirten Tafeln 1840.

6) Die Hexe vom Karrenberge. Eine Erzählung aus den Zeiten der Kreuzzüge. Der gesammten edleren Lesewelt, besonders aber der reiferen Jugend dargereicht von dem Verfasser der Beatushöhle 1840.

7) Die untere Donau. Beschreibung des Stromes und seiner Umgebungen von Wien bis zum Meere. Von Adelbert Müller. Mit einer Ansicht und einer Stromkarte 1840.

8) Die christliche Mystik, von J. v. Görres. Dritter Band 1840.

ausnahmsweise gestattet, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 13. April 1841.

(Nr. 342.) Die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. I. S. II. Nr. 4705.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat laut Protokolls der 17ten am 8. März d. J. öffentlich gehaltenen General-Versammlung von den zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Geldern für das Jahr 1841 statutgemäß die Summe von 3126 Rthlr. 18 Sgr. dem hiesigen Regierungsbezirk zugetheilt, welcher Betrag nach ihrem Antrage den betreffenden Instituten und Gemeinden in folgender Weise ausgezahlt werden soll:

200 Rthlr.	— Sgr.		dem Vereine zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Wohlstand und Sittlichkeit unter der arbeitenden Bevölkerung der Oberbürgermeisterei Düsseldorf.
100 „	— „		als Beitrag zu den Zwecken des Frauen-Vereins in Wesel.
150 „	— „		der Stadt Wesel zur Verwendung zu Prämien für Spritzenleute ꝛc. bei Brandfällen.
100 „	— „		als Beitrag zu den Zwecken des Rettungs-Vereins zu St. Thönis, Kreis Kempen.
150 „	— „		dem Gewerbe-Verein für den Fabriken-Bezirk der Kreise Gladbach, Kempen und Grevenbroich.
100 „	— „		der Taubstummenanstalt beim Schullehrer-Seminar zu Kempen.
100 „	— „		der Armen-Verwaltung zur Uerdingen für Bau-Reparatur am Gasthause und dessen Thürmchen.
260 „	— „		der Bürgermeisterei Crefeld, zur Erbauung eines Spritzenhauses am Nieder Inrath.
276 „	18 „		der Stadt Elberfeld, als Beitrag zur Anschaffung eines Wasserzubringers.
150 „	— „		der Stadt Barmen
150 „	— „		„ „ Duisburg
100 „	— „		„ „ Essen
100 „	— „		„ „ Emmerich
100 „	— „		„ „ Geldern
100 „	— „		„ „ Cleve
100 „	— „		„ „ Lennep
100 „	— „		„ „ Ratingen
75 „	— „		„ „ Xanten
65 „	— „		„ „ Goch
50 „	— „		„ „ Werden
50 „	— „		„ „ Odenkirchen

zur Verbesserung und Vermehrung der Löschgeräthe,

und ferner zum nämlichen Zwecke:

50 „	— „		der Bürgermeisterei Vorst, Kreis Kempen
50 „	— „		„ Breyell „ „
50 „	— „		„ Hüls „ „
50 „	— „		dem Kirchdorf Anrath, Kreis Crefeld
50 „	— „		der Bürgermeisterei Willich, Kreis Crefeld
50 „	— „		„ „ Büderich „ Neuß
50 „	— „		„ „ Mettmann „ Elberfeld
50 „	— „		„ „ Merscheid „ Solingen
50 „	— „		„ „ Wald „ „
50 „	— „		„ „ Burg „ Lennep
50 „	— „		„ „ Holten „ Duisburg
3126 Rthlr.	18 Sgr.		

Wir bringen dies, auf den Antrag der Direction der gedachten Gesellschaft, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

(Nr. 343.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen während der drei ersten Monate des l. J. l. S. II. Nr. 5363.

In den drei ersten Monaten des laufenden Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungs-Bezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugewendet und ist deren Annahme von Staatswegen genehmigt worden, nämlich:

1) Von den Geschwistern Jacob und Maria Magdalena Könen zu Willich den Armen zu Kleinenbroich eine Schenkung von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
2) Von der zu Theegarten, Kreis Solingen verstorbenen Wittwe Pet. Dan. Krahe, geborene Anna Catharina Altendorf den Armen der reform. Gemeinde zu Solingen ein Legat von 153 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
3) Von dem zu Elberfeld verstorbenen Kaufmann Abraham Troost den Armen der dortigen luther. Gemeinde ein Legat von 200 Rthlr.
4) Von demselben den Armen der dortigen kathol. Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr.
5) Von dem Vicar Bauer den Armen zu Angermund ein Legat von 100 Rthlr. Clev. oder 76 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf.
6) Von den Gebrüdern Lüttringhausen zu Elberfeld zum Andenken an ihren verstorbenen Bruder an die dortigen Armen ein Geschenk von 300 Rthlr. zur Verwenduug der Zinsen zum Ankauf von Kohlen.
7) Von der zu Essen verstorbenen unverehelichten Philippine Hüser den Armen der evang. Gemeinde zu Gahlen ein Legat von 50 Rthlr. Clev. oder 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.
8) Von dem zu Rörmond verstorbenen Baron Lambert Leonhard Jacob v. Splinter den Armen zu Uedem und Uedemerbruch ein Legat von 200 franz. Kronenthalern oder 303 Rthlr. 10 Sgr., reducirt durch Erbschaftsgebühren und andere Kosten auf 174 Kronenthalern oder 263 Rthlr. 27 Sgr.
9) Von dem zu Uedemerfeld verstorbenen Ackersmann Joh. Heinr. Hoogen den Armen zu Uedem ein Legat von 50 Dahler Clev. oder 19 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.
10) Von der zu Barmen verstorbenen unverehlichten Wilhelmina Rübel den Armen der dortigen kathol. Gemeinde ein Legat von 100 Rthlr.

Düsseldorf, den 6. April 1841.

(Nr. 344.) Den Leyfluß betr. l. S. III. Nr. 2203.

Pegel- und Graben-Polizei-Ordnung für den Leyfluß, in soweit er die Bürgermeistereien Calcar und Appeldorn berührt.

In Erwägung, daß es nöthig sei, die Pegelhöhe des genannten Flusses zu bestimmen, welche in den verschiedenen Jahreszeiten beobachtet werden muß. In Erwägung ferner, daß es eben so nothwendig sei, wegen Reinigung desselben das Nöthige zu reguliren.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 14. Floréal Jahres XI. und des Vorfluth-Edikts von 1773 so wie des 5. Artikels der Niers-Ordnung vom 6. März 1769, welcher also lautet:

„Verordnen wir allergnädigst, daß das Pegel-Recht auf sämmtlichen Niersmühlen

„ohne Unterschied, jeden Jahrs vom 1. April anfangen, und bis den 1. November „fortdauern soll, in denen übrigen Monaten wird dahingegen denen Müllern er„laubt, das Wasser 6 Daumen oder Zoll höher, über Pegel aufzuhalten, und zu „gebrauchen."

Endlich nach Anhörung einer sachkundigen, dieserhalb gebildeten Kommission.

Wird durch den Landrath des Klever Kreises festgesetzt, was folgt:

1) der in Calcar bei den Wassermühlen vorhandene, in der Flügelmauer der Schleuse angebrachte Pegel soll, wie dieses seit undenklichen Zeiten gewesen, auch ferner Pegelrecht haben, und die Höhe bestimmen, welche durch Aufstauen des Wassers von den Müllern nicht überschritten werden darf.

2) Vom 1. April bis zum 1. November dürfen die Müller die Pegelhöhe nicht im mindesten überschreiten, sondern das Wasser muß vielmehr um etwas unter Pegel gehalten werden; in den übrigen Monaten, nämlich vom 1. November bis 31. März ist es den Müllern aber erlaubt, das Wasser 6 Zoll höher, als der Pegel zu halten.

3) Wenn keine Windstille ist, und also die Windmühlen gebraucht werden können, mithin das Wasser zur Betriebsamkeit der Wassermühlen nicht nöthig ist, müssen die Müller auf Verlangen der Polizei bei einem anhaltenden Regen auch dann das Mittel Schützbrett der Wassermühlen ziehen, wenn schon das Wasser die Pegelhöhe noch nicht völlig erreicht hat.

4) Eben so wird, wenn die Polizeibehörde es wegen starken Andrangs des Wassers für nöthig und zweckdienlich erachtet, diese die Ziehung des Schützbrettes am Mondthore verordnen. Es kann dieses aber nur dann und so lange gestattet werden, als die Schleuse vor dem Kesselthore offen ist, und demnach das am Mondthore fließende Wasser durch jene Schleuse freien Abfluß in den Kalflack hat.

5) Ferner sind die Müller gehalten, das Mittel Schützbrett der Wassermühlen jedes mal zu ziehen, wenn sie von der Polizeibehörde wegen Reinigung der Ley oder sonstiger Umstände halber dazu aufgefordert werden. Dagegen aber ist es denselben nicht gestattet, das Wasser, besonders bei anhaltendem trockenem Wetter nach Belieben ablaufen zu lassen, sondern sie müssen solches auf einer Höhe halten, wie sie von jener Behörde für nöthig erachtet wird, damit das Wasser in den Brunnen der Stadt Calcar nicht mangele.

6) Die Schutzbretter an den Wassermühlen, so wie bei der Brücke am Mondthore dürfen nicht höher als 6 Zoll über den Pegel sein; in keinem Fall dürfen dieselben mit Aufsätzen erhöht werden.

7) Der Floßboden in den Schleusen an den Wassermühlen darf nicht erhöht werden, und soll soviel möglich in gleicher Höhe mit dem Grundbett der Ley stehen; zu dem Ende darf derselbe nicht erneuert werden, ohne die Polizeibehörde zuzuziehen, um sich von der Befolgung dieser Vorschrift überzeugen zu können.

8) So lange die beiden Wassermühlen im Besitz von 2 verschiedenen Personen sind, bleiben die beiden solidarisch dafür verantwortlich, daß das Schützbrett an den genannten Mühlen zeitig genug gezogen wird, damit die Pegelhöhe nicht überschritten werde; dergestalt, daß bei jeder Uebertretung die Klage immer gegen beide wird eingeleitet werden.

9) Von den Wassermühlen bis Ende des geschlossenen Walls muß die Ley eine Breite von 24 und von Calcar bis Ende dieser Bürgermeisterei 18 Fuß, in der Sohle gemessen haben; in der Bürgermeisterei Appeldorn aber, wo die Ley unter der Deichschau-Direktion steht, wird diese die Breite zu bestimmen haben. Dieselbe muß so tief ausgegraben werden, daß sie bei niedrigem Wasserstand, das heißt, wenn die Schützbretter gezogen sind, wenigstens einen Fuß Wasser hat.

10) Wo die Ley eine größere Breite hat, als vorbezeichnet worden, muß diese Breite beibehalten werden, wenigstens darf sie von den Anschießenden nicht willkührlich geschmälert werden. Alle Krümmungen sind so viel möglich fortzuschaffen. Wenn Erweiterungen nöthig sind, so wird, wenn die Richtung gerade ist, auf beiden Seiten ebenviel, sonst aber wird dort, wo das Ufer hervorspringt, erweitert.

11) Vergütungen für ähnliche Erweiterungen, wenn sie nicht bedeutend sind, finden nicht statt.

12) Niemand darf im Flusse oder am Ufer Vorrichtungen treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt, oder der Strom auf das entgegengesetzte Ufer geworfen wird, oder Schaden entstehen kann.

13) Aufgehende Bäume oder Strauchholz darf auf eine Entfernung von einer halben Ruthe vom Ufer nicht gepflanzt, und wo ähnliche Anlagen vorhanden sind, müssen sie fortgeschafft werden.

14) Dreimal im Jahre, nämlich im Monat Mai, August und Oktober, muß die Ley gehörig gereinigt und aufgeräumt werden, wobei alles Holz, Laub, Schilf, Rohr und sonstige Hindernisse des freien Wasserlaufs fortgeschaft und mit den Wurzeln ausgerissen werden müssen. Wo sich Schlamm oder Erde angesetzt hat, müssen diese Hindernisse fortgeschaft, und überhaupt der Fluß so ausgetieft und erweitert werden, wie es der Artikel 9. vorschreibt.

15) Zur Reinigung und Aufräumung sollen jedesmal 3 Tage bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, während welcher das Schützbrett an den Wassermühlen gezogen werden muß, damit das Wasser ablaufen und die Reinigung erleichtert wird.

16) Die gewöhnliche Reinigung und Aufräumung, wie sie im Art. 14. vorgeschrieben worden, geschieht durch die anschießenden Geerbten, und zwar von jedem bis zur Mitte des Flußes, so weit dieser sein Eigenthum bespült, ohne daß eine Entschädigung dafür gezahlt wird.

17) Wer seinen Antheil an den bestimmten Tagen nicht gehörig gereinigt und aufgeräumt hat, muß gewärtigen, daß die nöthigen Arbeiten sofort auf seine Kosten ausgeführt werden.

18) Die desfallsige Kostenliquidation wird durch die unten benannte Kommission angefertigt, vom Landrath für vollstreckbar erklärt und der Betrag, nach rechtlich geschehener Verurtheilung des Säumigen, durch die Gemeindekasse, wie die directen Steuern erhoben, welche dagegen die liquidirten Kosten auf Anweisung des Bürgermeisters zu bezahlen hat. Vor dem Eingang der Beträge, wird aber der Vorschuß durch die Gemeindekasse geleistet.

19) Die durch die anschießenden Geerbten ausgegrabene Erde, bleibt, wenn sie von ihnen selbst ausgegraben worden, zu ihrer Verfügung, muß aber wenigstens eine halbe Ruthe vom Ufer entfernt, und planirt werden.

20) Für den Fall, wo durch Ueberschwemmungen, oder sonstige Natur-Ereignisse bedeutende Grund oder Sandbänke entstehen, oder sonst außergewöhnliche Umstände es nöthig machen, soll durch einen besondern Beschluß nach Anhörung sämmtlicher Interessenten festgesetzt werden, wie und von wem die desfallsigen Kosten aufzubringen sind.

21) Wenn zu dem vorliegenden Zwecke, im gemeinschaftlichen Interesse, Geldumlagen erforderlich sind, werden solche, da die Gründe sämmtlicher Interessenten von einer Natur und Qualität sind, nach der Morgenzahl bewerkstelligt, und es geschieht nach erfolgter höherer Genehmigung die Erhebung durch den Gemeinde-Empfänger in der für directe Steuern vorgeschriebenen Art.

22) Eine Kommission bestehend aus dem Bürgermeister von Calcar oder dessen Beigeordneten, und aus zwei Beerbten, welche von dem Bürgermeister unter denjenigen Einwohnern gewählt werden, die am meisten dabei interessirt sind, hat in der Bürgermeisterei Calcar für die ordnungsmäßige Unterhaltung, Reinigung und Verbesserung des Leyflusses zu sorgen.

In der Bürgermeisterei Appeldorn hingegen, wo die Ley unter der Deichschau-Direktion steht, wird diese dort für die Unterhaltung, Reinigung und Verbesserung derselben zu sorgen haben. Ueberhaupt bleiben beide Bürgermeistereien sowohl in Hinsicht der Verwaltung als der auszuführenden Arbeiten, oder der allenfallsigen Geldbeiträge, von einander getrennt.

23) Wer der gegenwärtigen Ordnung zuwider handelt, oder wer den Aufforderungen, die zur Ausführung derselben von der vorgedachten Kommission, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, für nöthig erachtet worden, nicht sofort Folge leistet, soll vom Polizeigericht zu einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, verurtheilt werden, und haftet außerdem für allen Schaden, der durch seine Schuld verursacht worden.

24) Gegenwärtige Ordnung soll, was die Reinigung der sonstigen in beiden Bürgermeistereien vorfindlichen Graben betrifft, ebenfalls auf diese Anwendung finden, in soweit solche nicht unter Aufsicht der Deichschau-Direktion steht.

25) Dieselbe soll nach erfolgter höherer Genehmigung öffentlich bekannt gemacht, und Ausfertigung davon sowohl dem Herrn Friedensrichter zu Goch, als den Herren Bürgermeistern von Calcar und Appeldorn, imgleichen die Deich-Direktion von Appeldorn ertheilt werden. Cleve, den 1. Juli 1840.

Der Landrath.
(gez.) v. d. Mosel.

Nachdem vorstehende Pegel- und Graben-Polizei-Ordnung von dem hohen Ministerio des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung durch Rescript vom 12. März d. J. genehmigt und bestätigt worden ist, wird dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist auf dessen Vollziehung und Befolgung von den Polizeibehörden zu achten.

Düsseldorf, den 3. April 1841.

(Nr. 345.) Agentur des Heinrich Nagel zu Wesel betr. I. S. II. Nr. 5009.

Der Sekretair der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel, Heinrich Nagel daselbst, ist zum Haupt-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 5. April 1841.

Nr. 346.) Niederlegung der Agentur des Jakob Wilhelm von Beckerath zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 5077.

Der Jakob Wilhelm von Beckerath zu Crefeld hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (cfr. Amtsblatt pro 1838 Seite 83) niedergelegt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 5. April 1841.

(Nr. 347.) Zurücknahme des Steckbriefes gegen Ludwig Becker genannt Wellermann. I. S. II. Nr. 4816.

Der unter dem 25. Januar c. (Amtsblatt Jahrgang 1841 Nr. 6.) erlassene Steckbrief

gegen den aus der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler auf Urlaub entlassenen aber nicht zurückgekehrten Ludwig Becker genannt Wellermann wird hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 2. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 348.) Die Lieferung des Bedarfs von Schreibmaterialien für die Regierung zu Koblenz betr. J. S. I. Nr. 1802.

Die Lieferung nachbenannter in der Regel jährlich erforderlichen Schreibmaterialien, als:

8 Ries Briefpapier,
30 Ries feines Kanzlei-Papier,
250 Ries ordinäres Kanzlei-Papier,
260—280 Ries Conzept-Papier,
30 Ries großes graues oder blaues Packpapier,
20 „ Makulatur,
8 „ blaues } Aktendeckelpapier
15 „ weißes }
20 „ Mittel-Royal-Papier.
3000 Stück Schreibfedern (von guter Sorte),
50 Stück Bleifedern,
30 „ Rothstifte,
15 Pfund Siegellack (feiner Sorte)
60—80 Pfund Siegellack (mittler Sorte)
25 Pfund große weiße Oblaten,
25 Loth gedrehte Heftseide (schwarz und weiß),
250 „ graues Heftgarn,
32 „ Stecknadeln,
150 Pfund Bindfaden (von verschiedener Stärke),
30 Stück schwarze ordinäre Wachsleinwand zum Packen,
250 Ellen grobes graues Packleinen;

soll in Entreprise gegeben werden, daher Lieferungslustige, die gesonnen sind, die Beschaffung entweder des ganzen Bedarfs, oder auch gewisser Materialien zu übernehmen, bis zum zehnten Mai d. J. ihre Proben unter Bezeichnung der niedrigsten Preise in Preuß. Courant und mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, versiegelt und Portofrei unter Adresse der Regierung mit dem Beifügen „Soumission für Schreibmaterialien" einzusenden haben.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß

1) von jeder Papiersorte mehrere Bogen, unter Angabe des Gewichts per Ries; auch von den übrigen Gegenständen die Proben in solcher Quantität resp. Stückzahl eingesendet werden müssen, daß daraus die Qualität gehörig beurtheilt werden könne, daß
2) bei dem Bindfaden und Heftgarn auch die Anzahl der Stücke, welche auf ein Pfund gehen, anzugeben ist;
3) die nach dem zehnten Mai d. J. eingehenden Anerbietungen nicht mehr berücksichtigt werden, und
4) diejenigen Proben, welche keine Berücksichtigung finden, zwischen dem 21. und 26.

Mai d. J. wieder in Empfang genommen werden können, in so fern sie bei der anzustellenden Untersuchung ihrer Qualität nicht verbraucht werden müssen.

Koblenz, den 31. März 1841. Königliche Regierung.

(Nr. 349.) Assisen zu Elberfeld.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld für das II Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 7. Juni d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 1. April 1841.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: Schrick.

(Nr. 350.) Aufgefundene Leiche.

Am 2. d. M. ist am Oedstein, der Gemeinde Worringen gegenüber, die unten signalisirte männliche Leiche gelandet. Wer über die Person nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, solche mir, oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 8. April 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Der Verstorbene mochte circa 40 Jahre alt sein, war 5 Fuß 5—6 Zoll groß, von starkem Körperbau, hatte braune, gekräuselte, grau melirte Haare so wie einen Backen- und Kinnbart, eine runde Stirn, kleine spitze Nase und vollzählige Zähne.

Er war bekleidet mit einem rothwollenen Shawl um den Hals, einer blauen gekipperten wollenen Unterjacke ohne Futter mit zwei Reihen Knöpfen, einem blau und weiß gestreiften kattunenem Hemde, einem weißen flanellenem Unterhemde, einer braunen langen Hose von englischem Leder, in deren Tasche dreizehn Schlüssel befindlich waren, einer kurzen Unterhose von weißem, gekipperten Barchent, einem Paar Strümpfen, an welchen der obere Theil aus Merinos-Wolle, die Fußtheile hingegen von gewöhnlicher grauen Wolle waren, endlich mit einem Paar Halbstiefel.

Personal-Chronik.

(Nr. 351.) Der Herr Superintendent und Pfarrer van Emster in Xanten ist auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbunden und sind die Pfarrer Weydmann in Keeken und Greven in Issum zu Schulpflegern ernannt worden.

Dem ersteren sind die evangelischen Schulen zu Keeken, Schenkenschanz, Cranenburg, Moiland, Calcar, Pfalzdorf, Ost und West Gemeinde Goch, Asperden, Uedem und Louisendorf im Kreise Cleve;

dem letzteren die Schulen zu Issum, Hülfsschule zu Hoch- und Niederwald, Geldern, Weeze, Kervenheim, Sonsbeck, Xanten, Mörmter und Neubüderich im Kreise Geldern, zugetheilt worden.

(Nr. 352.) An die Stelle des auf sein Ansuchen von der Schulpflege entbundenen Pfarrers Eßler zu Capellen bei Meurs, ist der Superintendent und Pfarrer Tremöhlen zu Repeln zum Schulpfleger ernannt, und sind demselben die evangelischen Schulen zu Repeln, Bornheim, Meurs, Asberg, Hochstraß, Hülsdonk, Hoch-Emmerich, Schwafheim, Bergheim, Asterlagen, Essenberg, Homberg, Neukirchen, Bluyn, Niep, Capellen, Vennikel und Bettenkamp im Kreise Geldern; ferner die Schulen zu Friemersheim, Bliersheim und Rumeln im Kreise Crefeld, zur Aufsicht zugetheilt worden.

(Nr. 353.) Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Med. et Chir. Heinrich Lukas Hoddick, hat sich zu Barmen niedergelassen.

(Nr. 354.) Dem praktischen Arzte Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Med et Chir. Heinrich Eduard Carp, ist nach abgelegter Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle ertheilt worden.

(Nr. 355. An die Stelle des als Lehrer an die evangelische Schule zu Odenkirchen berufenen August Kremer ist der Schulamts-Candidat Heinrich Niewöhner aus Brackwede, Kreises Bielefeld, provisorisch zum Hülfslehrer an der evangelischen Klassenschule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 356) An die Stelle des an eine andere Schule berufenen Lehrers Zickel ist der zeitherige Hülfslehrer an der Schule zu Sevelen, Heinrich Strack vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Veert ernannt worden.

(Nr. 357.) An die Stelle des als Lehrer nach Peel und Broich berufenen P. H. Kerbusch ist der Schulamts-Candidat Franz Joseph Schieffers aus Rath, provisorisch auf zwei Jahre, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Buchholz ernannt worden.

(Nr. 358.) Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat März.

Der Referendar Gustav Wilhelm zur Nedden ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert; der Referendar Groote ist an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, und der Auskultator Lorsbach an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt. Dem Referendar von Rump ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt. Der Oberlandesgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Hofrath Wülfingh ist auf Ansuchen mit Pension entlassen, und dessen Stelle dem bisherigen Oberlandesgerichts-Deposital-Rendanten Hofrath Essellen zu Arnsberg übertragen.

Bei den Untergerichten.

Sind die Oberlandesgerichts-Assessoren Petri bei dem fürstlichen Gericht zu Broich und Heidemann bei dem fürstlich Bentheimschen Land- und Stadtgericht zu Limburg als Assessoren angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Salarien- und Deposital-Cassen-Rendant Scheffen zu Lüdenscheid ist als Deposital-Cassen-Rendant an das Königliche Oberlandes-Gericht zu Arnsberg versetzt, und dessen Stelle dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Nahmer zu Medebach übertragen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Freitag, den 23. April **1841.**

(Nr. 359.) Die Auszahlung der zum 1. Juli 1841 gekündigten 955,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine betr. II. S. V. Nr. 2482.

Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1. März d. J., zur baaren Auszahlung am 1. Juli c., gekündigten, in der 16ten Verloosung gezogenen 955,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, solche schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1. Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

(Nr. 360.) Den Remonte-Ankauf pro 1841 betr. I. S. IV. Nr. 1396.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis einschließlich sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehende des Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den	29. April	in Bochum,
den	30. „	„ Recklinghausen,
den	1. Mai	„ Essen,
den	3. „	„ Rheinberg,
den	4. „	„ Xanten,
den	6. „	„ Dülmen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt; und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld von ihm eingezogen werden wird.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

v. Stein. Rentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 361.) Abzuhaltende Pferdemärkte zu Eſſen, Rheinberg und Xanten betr. l. S. IV. Nr. 1396.

Um auch denjenigen Eigenthümer deren Pferde auf den, nach vorſtehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Miniſteriums im Monate Mai d. J. zu Eſſen, Rheinberg und Xanten angeordneten, Märkten zum Ankaufe für die Remonte von der Kommiſſion nicht geeignet befunden werden, Gelegenheit zum anderweiten Verkaufe derſelben zu geben, iſt von dem Königl. Ober-Präſidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach erfolgter Beendigung der Ankaufs-Geſchäfte durch die betreffende Kommiſſion, an den bezeichneten drei Marktplätzen und zwar an den Nachmittagen der beſtimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düſſeldorf, den 17. März 1841.

(Nr. 362.) Das Fabrikengericht zu Barmen betr. l. S. III. Nr. 2503.

Nachdem das Regulativ über die Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts für die Gemeinde Barmen unterm 31. Oktober pr. Allerhöchſt vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt iſt, wird nunmehr der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirkſamkeit des Fabrikengerichts für die Gemeinde Barmen beginnen ſoll, hiermit auf den 15. Mai c. feſtgeſetzt; wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß ſetzen, mit der Aufforderung, von jenem Termine ab die in Gemäßheit des Regulativs vom 31. Oktober pr. zur Kompetenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demſelben anzubringen.

Düſſeldorf, den 3. April 1841.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Maſſenbach.

Köln, den 12. April 1841.
Der Königl. General-Prokurator.
(gez.) Berghaus.

(Nr. 363.) Die Eröffnung der Fahrten auf der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn betr. l. S. III. Nr. 2392.

Da die Eröffnung der Fahrten auf der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn in der Strecke vom hieſigen Bahnhofe bis zur Station Wohwinkel nahe bevorſteht, ſo machen wir, mit Bezug auf Nr. 64 unſeres Amtsblatts von 1838 und unter Verweiſung auf die Allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1840 nachſtehend die Polizei-Ordnung für die vorgedachte Bahnſtrecke zur genauen Befolgung bekannt:

Art. 1. Das Gehen, Reiten und Fahren ſo wie das Viehtreiben auf der Eiſenbahn, ihren Doſſirungen und in den Gräben iſt bei 1 Thlr. Strafe unterſagt.

Art. 2. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, welcher die Eiſenbahn abſchließt, oder auf Straßen und Wegen vor dem Durchgang der Bahnwagen geſchloſſen iſt, zahlt eine Strafe von 3 Thalern.

Art. 3. Wer der Bahn und den dazu gehörigen Gebäude-Vorrichtungen, als Brücken, Nummerſteinen, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen u. ſ. w. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenerſatze eine Strafe von 1—5 Thalern erlegen,

Leben und Gesundheit, zum Schutze Fremder unbefugt in Anspruch genommen hat. Wenn auch das Gesetz vom 3. Juli 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 89) über die Ausübung der Nothwehr (§. 2, §. 3, §. 4, §. 5) ausdrücklich Bestimmungen über die Nothwehr zum Schutze Fremder enthält, so ist doch nicht anzunehmen, dass durch dieses Gesetz die Nothwehr zum Schutze Fremder in allen Fällen, in welchen sie nicht ausdrücklich geregelt ist, ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist in solchen Fällen die Nothwehr zum Schutze Fremder nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Nr. 1. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Die gewaltsame Abwehr der Gefangennahme eines Fremden, welche ein Unbefugter versucht, ist nicht Nothwehr, sondern Nothwehr zum Schutze Fremder.

Nr. 2. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Auch Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 3. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 4. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 5. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 6. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 7. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 8. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 9. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 10. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 11. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 12. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 13. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 14. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 15. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 16. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 17. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 18. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 19. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 20. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 21. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 22. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 23. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 24. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 25. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 26. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 27. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 28. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 29. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 30. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 31. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 32. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 33. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 34. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 35. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 36. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 37. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 38. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 39. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 40. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 41. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 42. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 43. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 44. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 45. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 46. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 47. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 48. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 49. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 50. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 51. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 52. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 53. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 54. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 55. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 56. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 57. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 58. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 59. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 60. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 61. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 62. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 63. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 64. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 65. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 66. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 67. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 68. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 69. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 70. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 71. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 72. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 73. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 74. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 75. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 76. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 77. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 78. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 79. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 80. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 81. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 82. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 83. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 84. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 85. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 86. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 87. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 88. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 89. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 90. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 91. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 92. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 93. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 94. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 95. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 96. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 97. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 98. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 99. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

Nr. 100. Erkenntniss des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 6. Juli 1877, Z. 7000.

Nothwehr zum Schutze Fremder kann nur gegen einen Angriff stattfinden, der noch nicht beendet ist.

(Nr. 367.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro März 1841. l. S. ll. Nr. 5416.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	4	1	1	25	3	—	—	—	1	17	—	—	22	—	3	14	—	—	—	—	2	8	—	—	28	—
2	Elberfeld	2	13	2	2	—	5	1	15	7	2	2	5	—	29	2	2	29	—	2	27	7	2	14	7	1	4	—
3	Mettmann	2	—	—	1	11	—	1	10	—	1	18	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	4	10	1	—	2
4	Essen	2	3	10	1	21	—	1	12	—	1	22	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	29	5
5	Solingen	2	14	7	2	2	5	1	17	2	1	29	10	—	26	—	2	10	—	4	10	—	2	5	1	1	2	5
6	Crefeld	2	2	3	1	19	—	1	12	—	1	21	—	—	23	3	3	20	—	4	10	—	2	7	—	—	27	4
7	Neuß	2	3	2	1	19	5	1	9	9	1	21	4	—	16	8	2	27	9	4	18	—	2	4	—	—	27	3
8	Duisburg	2	4	—	1	21	6	1	15	—	1	25	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	2	7	6	1	1	—
9	Emmerich	2	6	10	1	20	6	1	14	3	1	22	5	—	17	7	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	29	—
10	Rees	2	6	10	1	19	2	1	14	2	1	18	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	9
11	Wesel	2	4	2	1	17	5	1	10	8	1	21	6	—	16	3	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	29	—
12	Cleve	2	11	5	1	15	5	1	9	8	1	18	4	—	19	8	4	20	—	4	—	—	1	26	3	—	27	7
13	Geldern	2	6	3	1	15	10	1	12	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
14	Goch	2	12	3	1	15	3	1	9	8	1	17	10	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	4
15	Kempen	2	1	4	1	18	6	1	18	—	1	18	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	26	8
16	Rheinberg	2	—	8	1	16	10	1	10	1	1	18	6	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9
	Durchschnittspreis	2	5	11	1	19	11	1	12	8	1	21	6	—	19	8	3	10	1	4	—	11	2	4	8	—	29	1

Darstellung der Niederschläge
im Beobachtungsgebiete des Regenausschusses 1877/1907 für Mai 1906.

Nummer der Beobachtungsstation	Name der Station	Seehöhe der Station in Metern	Anzahl der Regentage	Höchste Niederschlagshöhe binnen 24 Stunden in Millimetern	Tag	Niederschlagshöhe in Millimetern												Anzahl der Regentage	Niederschlagshöhe in Millimetern
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Aflenz	657	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
2	Admont	646	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
3	Bruck	488	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
4	Eibi	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
5	Krumpl	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
6	Leoben	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
7	Mauterndorf	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
8	Mautern	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
9	Mixnitz	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
10	Neuberg	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
11	Neumarkt	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
12	Oberwölz	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
13	Rein	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
14	Rottenmann	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
15	Spital	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
16	Trieben	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
17	Turnau	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
18	Weyer	1	17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0
	Durchschnitt		17	8.4	12	0.4	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	12	3.0

Ch. III. Verkauf und die daraus fließ. Verbindl. zw. Verkäufer u. Käufer. §. 4. 5.

Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen, welche Jemand ausdrücklich auf die Probe hin annimmt, ist der Verkäufer verbunden, sie dem Käufer zu dem Preise, welcher dafür bedungen worden, zu überlassen, wenn sie die Probe halten.

Bei beweglichen Sachen, welche nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, ist der Verkäufer verbunden, sie dem Käufer nach dem Maße, der Zahl oder dem Gewichte, welche dafür bedungen worden, zu überlassen.

Wird aber eine Sache, welche nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft worden, ohne Maß, Zahl oder Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer nicht verbunden, mehr oder weniger zu überlassen, als dafür bedungen worden.

Wird eine Sache, welche nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft worden, ohne Maß, Zahl oder Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer nicht verbunden, mehr oder weniger zu überlassen, als dafür bedungen worden

Am Tage des Herbstanfangs (Herbst-Tag- und Nachtgleiche) 22/23. Sept. 1846 war die Sonne in Deutschland

Um Mitternacht (Mitternacht ist 12 Uhr Nachts) ist es 12 Uhr, es gehört zum Tage des Herbstanfangs, und es ist Mitternacht, wenn die Sonne in Deutschland um Mitternacht

Am Tage des Frühlingsanfangs (Frühlings-Tag- und Nachtgleiche) 20/21. März 1847 war die Sonne in Deutschland

Um Mittag (Mittag ist 12 Uhr) ist es 12 Uhr, es gehört zum Tage des Frühlingsanfangs, und es ist Mittag, wenn die Sonne in Deutschland um Mittag

Wenn man nun die Zeit, wo die Sonne in Deutschland um Mittag ist, mit der Zeit, wo sie in Deutschland um Mitternacht ist, vergleicht, so findet man, daß sie in Deutschland um Mittag

Um Mitternacht (Mitternacht ist 12 Uhr Nachts) ist es 12 Uhr, es gehört zum Tage des Herbstanfangs, und es ist Mitternacht, wenn die Sonne in Deutschland um Mitternacht

Am Tage des Herbstanfangs (Herbst-Tag- und Nachtgleiche) 22/23. Sept. 1846 war die Sonne in Deutschland

Um Mittag (Mittag ist 12 Uhr) ist es 12 Uhr, es gehört zum Tage des Herbstanfangs, und es ist Mittag, wenn die Sonne in Deutschland um Mittag

Am Tage des Frühlingsanfangs (Frühlings-Tag- und Nachtgleiche) 20/21. März 1847 war die Sonne in Deutschland

Um Mitternacht (Mitternacht ist 12 Uhr Nachts) ist es 12 Uhr, es gehört zum Tage des Frühlingsanfangs, und es ist Mitternacht, wenn die Sonne in Deutschland um Mitternacht

Wenn man nun die Zeit, wo die Sonne in Deutschland um Mittag ist, mit der Zeit, wo sie in Deutschland um Mitternacht ist, vergleicht, so findet man, daß sie in Deutschland um Mittag

Schlußstein-Notizen.

Die Schlußsteine dienen zum Schließen, Verschließen und Abschließen.

Wenn man Schlußsteine hat, so kann man schließen, verschließen und abschließen.

Wenn man nicht Schlußsteine hat, so kann man nicht schließen, verschließen und abschließen.

Wenn man Schlußsteine hat, und man schließt, schließt, schließt, so kann man schließen, verschließen und abschließen.

Wenn man Schlußsteine hat, und man schließt, schließt, schließt, so kann man nicht schließen, verschließen und abschließen.

Wenn man Schlußsteine hat, und man schließt, schließt, schließt, so kann man nicht schließen, verschließen und abschließen.

Wenn man Schlußsteine hat, und man schließt, schließt, schließt, so kann man schließen, verschließen und abschließen.

Druck: Th. Riemann, Buchdruckerei, Berlin, Stralauerstr. 46.

scheid; Stand oder Gewerbe Handelsmann; Religion evangelisch; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund groß; Kinn oval; Bart blond, schwach; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gewöhnlich; Statur groß. Besondere Kennzeichen: Steifheit des linken Knies.

(Nr. 374.) Diebstahl zu Barmen.

Am 2. d. M. sind aus dem Stadtschulgebäude zu Barmen 3 Umschlagtücher, eines in weißlicher Grundfarbe roth und weiß karrirt, etwa 5—6 Viertel groß, schon getragen und abgenutzt, und etwa 1 Thlr. werth, das andere feuerroth und schwarz karrirt, noch ziemlich neu, etwa 2 Thlr. werth, das dritte in schwarzer Wolle mit gewirkten wollenen bunten Blumen, im Werth von etwa 20 Thlr., gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles, was zur Wiedererlangung der Tücher oder zur Entdeckung des Diebes führen kann, sofort mitzutheilen. Elberfeld, den 5. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 375.) Diebstahl zu Solingen.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind aus einem Hause zu Solingen unter erschwerenden Umständen die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mich sofort davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 5. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Ein dunkelgrüner halb tuchener Ueberrock, ganz neu mit schwarz seidenen Knöpfen, in den Schößen mit halbseidenem schwarzem Zeug gefüttert; 2) ein seidenes Taschentuch, roth, schwarz und weiß von Farbe, und in einer Ecke mit dem Namensabdruck des Bestohlenen: „Bücheler" versehen; 3) ein porzellanener Pfeifenstummel mit Silberbeschlag, hörnernem Abguß, kurzem Rohr von Weichselholz und hörnerner Spitze. Der Stummel trägt ein Gemälde, eine Seeräuber-Scene oder die Rückkehr des Piraten vorstellend; 4) ein meerschaumener Pfeifenkopf, an beiden Seiten mit Silber beschlagen; 5) von einem großen porzellanenen Pfeifenkopf, der messingene Beschlag, auf dem zwei Hirsche abgedruckt sind; 6) drei Stück silberne Eßlöffel von gewöhnlichem Façon und entweder mit den Buchstaben A. M. K, oder A. M. F. K. bezeichnet; 7) ein silbernes Kaffeelöffelchen, woran der Stiel mit Eichenlaub verziert ist; 8) drei goldene Hemdenknöpfe, wovon zwei in Form eines Sterns, der andere aber viereckig war; 9) eine dreigehäusige silberne Taschenuhr; das Zifferblatt derselben hat wahrscheinlich römische Zahlen und der äußere Kasten braun lakirt; sodann befand sich an der Uhr eine gewöhnliche Kette mit einem kupfernen Schlüssel; 10) ein Rohrstock mit hörnernem Knopf.

(Nr. 376.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 8. zum 9. April c. sind zu Barmen aus einem Hause unter erschwerenden Umständen: 1) eine silberne Schnupftabacksdose, etwa sechs Loth schwer, von länglich viereckiger Form in der Mitte des Deckels auf demselben ein goldenes Plättchen in der Form eines Herzens, der Deckel sodann ausgerippt, die Dose inwendig vergoldet, unter dem Boden ein ovales goldenes Plättchen; 2) etwa zwei Thaler an Kupfermünze und Silbergroschen, und 3) eine messingene Doppelpistole mit Feuerschloß, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mich oder die nächste Polizeibehörde sofort davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 13. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Donnerstag, den 29. April **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 377.) Das Fabrikengericht zu Lennep betr. l. S. III. Nr. 2574.

Nachdem das Regulativ wegen Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts zu Lennep unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt ist, wird nunmehr der Zeitpunkt von welchem ab die Wirksamkeit des Fabrikengerichts zu Lennep beginnen soll, auf den 1. Juni c. festgesetzt; wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen, und dasselbe auffordern, von jenem Termine an die in Gemäßheit des Regulativs vom 18. November pr. zur Kompetenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demselben anzubringen.

Düsseldorf, den 7. April 1841. und Köln, den 16. April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Der Königl. General-Prokurator.

(gez) v. Massenbach. (gez.) Berghaus.

(Nr. 378.) Das Fabrikengericht zu Remscheid betr. l. S. III. Nr. 2575.

Nachdem das Regulativ wegen Errichtung und Verwaltung eines Fabrikengerichts zu Remscheid unterm 18. November pr. Allerhöchst vollzogen und demgemäß die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter jenes Gerichts erfolgt ist, wir nunmehr der Zeitpunkt, von welchem ab die Wirksamkeit des Fabrikengerichts zu Remscheid beginnen soll, hiermit auf den 1. Juni c. festgesetzt, wovon wir das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen, und dasselbe auffordern, von jenem Termine an die in Gemäßheit des Regulativs vom 18. November pr. zur Competenz des gedachten Fabrikengerichts gehörigen Angelegenheiten bei demselben anzubringen.

Düsseldorf den 8. April 1841. und Köln, den 16. April 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Der Königl. General-Prokurator.

(gez.) von Massenbach. (gez.) Berghaus.

(Nr. 379.) Das Fabrikengericht zu Elberfeld betr. l. S. III. Nr. 2646.

An die Stelle des, wegen seiner Eigenschaft als beigeordneter Bürgermeister als Richter nicht bestätigten Wm. Blank-Hauptmann ist der Färberei-Besitzer Caspar Wilhelm Köter zu Elberfeld zum Mitgliede des Fabrikengerichts zu Elberfeld erwählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 21. April 1841.

(Fr. 161) Die Zuständigkeit für Klagen auf Grund des §. 6, §§. 22, 1329, 1330 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1876 (R.-G.-Bl. S. 4) ist begründet:

(A) Nach Wahl des Klägers:

(a) Für Klagen gegen Reichsbeamte:

(α) Am Wohnsitze des Beklagten;

(β) Am Gerichtsstande des Vermögens;

(γ) Am Gerichtsstande der That;

(b) Für Klagen gegen Nichtreichsbeamte:

(α) Am Wohnsitze des Beklagten;

(β) Am Gerichtsstande der That.

(B) Nach Wahl des Beklagten vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Klägers.

(Fr. 162) Das Gerichtsstandsprivileg der Reichsbeamten (§. 1, §. 2, §. 3, §. 4, §. 5, §. 6, §. 7, §. 8, §. 9, §. 10, §. 11, §. 12, §. 13, §. 14, §. 15, §. 16, §. 17, §. 18, §. 19, §. 20, §.

Nr.	Namen der Kreise.	Steuer-Nachlässe für zur Ungebühr veranlagten Grundstücke.			Steuer-Nachlässe für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke.			Für unbeibringliche Steuerquoten.			Steuer-Nachlässe für Gebäude, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben.			Steuer-Nachlässe wegen Unglücks-Fälle.			Baare Geldunterstützungen wegen Unglücks-Fälle.			Kosten, welche bei Ermittelung der Schaden entstanden.			Besondere Vergütungen an Steuerboten.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Solingen .	8	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Lennep . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Elberfeld .	104	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	27	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Düsseldorf .	51	10	1	—	—	—	—	—	—	77	22	6	15	4	—	—	—	—	47	11	3	10	—	—
																				Druckkosten					
5	Duisburg .	—	22	9	—	—	—	1	—	11	—	—	—	7	13	6	845	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Rees . . .	—	4	4	—	—	—	29	14	7	—	—	—	50	5	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Cleve . . .	35	28	8	—	—	—	34	16	10	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Geldern . .	74	14	10	—	—	—	61	7	9	—	—	—	12	20	2	110	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kempen . .	—	—	—	—	—	—	67	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Crefeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Gladbach .	—	—	—	—	—	—	13	8	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	—	—	370	—	—	—	—	—	18	—	—
13	Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	270	2	1	—	—	—	208	15	10	77	22	6	163	10	9	1620	—	—	47	11	3	28	—	—

(Nr. 383.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 2638.

Nach

über die Verwendung der zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite in den Jahren 1836

Nr.	Gegenstand.
	A. Einnahmen.
1	Bestand aus dem vorhergehenden Jahre . . . . .
2	Betrag der mit den directen Steuern erhobenen Zulage-Centimen . . . . .
3	Erlös aus dem Verkaufe von 2 von der Cleve-Emmericher Bezirksstraße durch Sturmwind umgestürzten Bäume . . . . .
4	desgl. desgl. der durch den Neubau der Crefeld-Clever Bezirksstraße südlich vor Geldern entbehrlich gewordenen hölzernen Brücke über den Fleuthgraben bei Geldern
5	desgl. des zum Schutze der Bezirksstraßen im Baubezirke Cleve gegen das im Frühjahr 1838 zu erwartende Hochwasser angeschafften Holzes . . . . .
6	desgl. verschiedener durch den Ausbau der Strecke südlich vor Geldern entbehrlich gewordenen Theile des alten Weges und einiger Abspliſſe . . . . .
7	Betrag der durch die A. K. Ordre vom 24. Juli 1838 genehmigten, zum völligen Ausbau der Krefeld-Venloer Bezirksstraße zu Last des Bezirksstraßen-Baufonds creirten, durch successive Rückzahlung zu amortisirenden Anleihe . . .
8	Ertrag der von dem 1. Juni 1839 ab eingerichteten Chausseegeld-Erhebung auf den Bezirksstraßen . . . . .
9	Strafgelder von Wegegeld-Defraudationen . . . . .
10	Betrag der von mehren Steuer-Einnehmern zur Ungebühr erhobenen und daher von denselben wieder eingezogenen Tantiemen . . . . .
	Summa A. Einnahmen .
	B. Ausgaben.
1	An Wegewärter-Sold . . . . .
2	Für Anschaffung der Dienstkleidungen der Wegewärter . . . . .
3	An Unterstützung bedürftiger und besonders verdienter Wegewärter . . . .
4	Zur gewöhnlichen Unterhaltung, und zwar:
	a) der Neuß-Fischelner Bezirksstraße, von Neuß über Neußerfurth bis Fischeln .
	b) „ Aachen-Crefelder Bezirksstraße von Aachen (Grenze des Reg. Bez. Aachen) über Gladbach nach Crefeld . . . . .
	c) „ Crefeld-Clever Bezirksstraße von Crefeld über Geldern nach Cleve . .
	d) „ Cleve-Emmericher Bezirksstraße, von Cleve nach Emmerich am Rhein .
	e) „ Cleve-Griethauser Bezirksstraße, von Cleve über Griethausen nach der Fähre am Spyck . . . . .
	f) „ Kaldenkirchen-Venloer Bezirksstraße, von Kaldenkirchen bis zur Niederländischen Grenze . . . . .
	Zu übertragen .

weisung
des Regierungsbezirks Düsseldorf mit den directen Steuern erhobenen Zulage-Centimen bis einschließlich 1840.

Jahr 1836			Jahr 1837.			Jahr 1838.			Jahr 1839.			Jahr 1840.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
4621	23	10	3620	—	5	6277	28	7	10354	17	9	20630	6	8	
28074	8	1	28066	15	5	28067	19	6	28067	19	6	28070	3	9	
—	—	—	7	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	27	20	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	117	27	3	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11100	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4914	15	6	8995	22	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	14	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	1	
32696	1	11	31700	5	10	34491	5	4	54442	22	9	57715	15	8	
1560	—	—	1551	9	—	1462	4	—	1455	17	—	1293	3	—	
339	27	10	26	24	4	166	21	8	303	9	10	56	24	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	60	—	—	
755	12	5	748	27	9	823	13	3	838	1	10	440	—	—	
5824	21	3	4858	29	7	4833	26	7	5485	25	3	5015	22	—	
4970	14	10	5081	2	—	6420	3	11	6080	28	6	6133	28	2	
847	7	6	1513	11	4	1385	8	5	801	20	5	635	11	5	
37	3	3	305	5	2	504	6	1	123	24	5	145	29	5	
481	9	9	1034	16	4	523	18	7	518	26	8	456	17	8	
12916	9	—	13542	2	2	14490	16	10	13849	7	1	12827	18	8	

Nr.	Gegenstand.
	Uebertrag .
	g) der Gladbach-Rheidter Bezirksstraße von Gladbach nach Rheid. in der von Köln nach Venlo führenden Straße . . . . .
	h) „ Viersſen-Schwarzenpuhler Bezirksstraße, von Viersſen über Böckel nach Schwarzenpuhl . . . . .
	i) Für extraordinaire Ausgaben . . . . .
	Summa zur gewöhnlichen Unterhaltung .
5	Zu Neubauten, und zwar:
	a) zum Ausbau der Strecke von Boves durch Hüls bis zur Kapelle bei Finnbrucksbaum in der Crefeld-Clev.r Bezirksstraße . . . . .
	b) desgl. von Schusterbauer bis Aldekerk in derselben Straße . . . .
	c) zum Ausbau der Strecke von Weeze bis Goch in derselben Straße . .
	d) desgl. zwischen Geldern und Kevelaer in derselben Straße . . . .
	e) zur Instandsetzung der Strecke von Schwarzenpuhl bis zum Abwege nach Anrath in der Aachen-Krefelder Bezirksstraße . . . . .
	f) zum Ausbau einer 400 Ruthen langen Strecke südlich vor Geldern in der Crefeld-Cleviſchen Bezirksstraße . . . . .
	g) desgl. der 1914,5 Ruthen langen Strecke von Viersſen nach Gladbach in der von Köln nach Venlo führenden Bezirksstraße . . . . .
	h) Zuschuß zu dem auf Kosten der Gemeinden und resp. durch Zuschüsse aus Staatsfonds bewirkten Ausbau der Straße von Viersſen über Böckel nach Schwarzenpuhl
	i) zum Ausbau der Strecke von der Stadt Crefeld bis zur gebauten Strecke nach Hüls in der Crefeld-Cleviſchen Bezirksstraße . . . . .
	k) zum Ausbau der Crefeld-Venloer Bezirksstraße von Hüls über Kempen und Lobberich bis Breyell dem Vereinigungspuncte mit der Köln-Venloer Straße
	l) zum Ausbau der Köln-Venloer Bezirksstraße . . . . .
	Summa 5. Neubauten . . . . .
	Hierzu „ 4. zur gewöhnlichen Unterhaltung . . . . .
	„ 3. zur Unterstützung bedürftiger und besonders verdienter Wegewärter .
	„ 2. Wegewärter-Bekleidung . . . . .
	„ 1. Wegewärter-Sold . . . . .
	Summa B. Ausgaben .

Balance.

1	Die Einnahmen betragen (einschließlich des in dem vorhergehenden Jahre verbliebenen Bestandes) . . . . .
2	Die Ausgaben betragen . . . . .
	Mithin bleibt Bestand .

welcher für die Jahre 1836 bis incl. 1839 auf das jedesmalige folgende Jahr (vide vor die Einnahme pos. 1.) übertragen worden ist. Die Verwendung des Bestandes aus dem Jahre 1840 wird in der Uebersicht für 1841 nachgewiesen werden.

Düsseldorf, den 19. April 1841.

Jahr 1835.		Jahr 1836.		Jahr 1837.		Jahr 1838.		Jahr 1839.		Bemerkungen.
Mon.	Tag.	Mon.	Tag.	Mon.	Tag.	Mon.	Tag.	Mon.	Tag.	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	
2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	
3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	
4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	
5	1	5	1	5	1	5	1	5	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	
6	1	6	1	6	1	6	1	6	1	
	2		2		2		2		2	
	3		3		3		3		3	
	4		4		4		4		4	
	5		5		5		5		5	
	6		6		6		6		6	
	7		7		7		7		7	
	8		8		8		8		8	
	9		9		9		9		9	
	10		10		10		10		10	
	11		11		11		11		11	
	12		12		12		12		12	
	13		13		13		13		13	
	14		14		14		14		14	
	15		15		15		15		15	
	16		16		16		16		16	
	17		17		17		17		17	
	18		18		18		18		18	
	19		19		19		19		19	
	20		20		20		20		20	
	21		21		21		21		21	
	22		22		22		22		22	
	23		23		23		23		23	
	24		24		24		24		24	
	25		25		25		25		25	
	26		26		26		26		26	
	27		27		27		27		27	
	28		28		28		28		28	
	29		29		29		29		29	
	30		30		30		30		30	
	31		31		31		31		31	

Bemerkungen. Die Monate, wie die Monatstage, sind, wie die Tabellen, in der Reihenfolge, wie sie in der Tabelle stehen, numerirt. Die Monate sind nach dem Julianischen Kalender gezählt, und die Monatstage sind nach dem Julianischen Kalender gezählt, und die Monatstage sind nach dem Julianischen Kalender gezählt, und die Monatstage sind nach dem Julianischen Kalender gezählt.

Digitized by Google

(Nr. 384.) Steckbrief gegen den Musketier Lorenz Pauli aus Crefeld. 1. S. IV. Nr. 1918.

Der unten signalisirte Musketier Lorenz Pauli aus Crefeld, ist am 7. April c. von der 2ten Kompagnie des Königl. 35ten Infanterie-Regiments (3te Reserve) aus der Garnison Mainz, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. April 1841.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Weber; gewöhnlicher Aufenthalt Mainz; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase breit; Mund rund; Zähne vollständig; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe bleich; Statur mittler.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Dienstjacke, eine graue Diensthose.

(Nr. 385.) Steckbrief gegen den Musketier Theodor Jakob Hoeren aus Viersen. 1. S. IV. Nr. 1918.

Der unten signalisirte Musketier Theodor Jakob Hoeren aus Viersen, ist am 5. April c. von der 1ten Kompagnie des Königl. 35ten Infanterie-Regiments, aus der Garnison Mainz, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. April 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Mainz; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen hellblond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig, gelblich; Bart wenig; Kinn kurz; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe bleich; Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: mit der Sprache stotternd.

Bekleidung: eine Jacke, eine Mütze, eine Tuchhose, eine Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

(Nr. 386.) Steckbrief gegen den Musketier Hermann Hövelmann aus Orsoy. 1. S. IV. Nr. 1918.

Der unten signalisirte Musketier Hermann Hövelmann aus Orsoy, ist am 7. April c. von der 2ten Kompagnie des Königl. 35ten Infanterie Regiments (3. Reserve) aus der Garnison Mainz, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. April 1841.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Mainz; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund rund; Zähne vollständig; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Bekleidung: eine Dienstmütze, eine Dienstjacke, eine graue Diensthose. Der

(Nr. 387.) Steckbrief gegen den Sträfling Johann Hedding aus Eckeresse. I. S. IV. Nr. 1941.

Der unten signalisirte Sträfling Johann Hedding aus Eckeresse, ist am 14. April c. von der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. April 1841.

Signalement.

Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Gärtner; gewöhnlicher Aufenthalt Wesel; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase lang, stark; Mund proportionirt; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: die Kopfhaare sind durch Krankheit ausgegangen.

Bekleidung: ein Paar grautuchene Hosen, eine Jacke von blauem Tuch, rothem Kragen, hellblauen Achselklappen worin der Stempel $\frac{M}{STA}$ 37., eine blau tuchene Mütze mit rothem Rande und Schirm, eine Halsbinde von schwarzem Tuch, eine grau tuchene Unterjacke worin der Stempel $\frac{M}{STA}$ 20., ein Paar Schuhe, ein Hemd.

(Nr. 388.) Steckbrief gegen den Franz Zernitz aus Schermbeck. I. S. II. Nr. 6137.

Der unten signalisirte Franz Zernitz aus Schermbeck, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. mittelst Uebersteigens der Ringmauer aus der Anstalt entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. April 1841.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Stand Tagelöhner; letzter Aufenthaltsort Rees; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Bart braun; Kinn oval; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Kopfseite eine Narbe.

Bekleidung: eine grau leinene Jacke, 2 Paar dito Hosen, ein Hemd, ein blau kartirtes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 389.) Steckbrief gegen den Johann Heinrich Wagener aus Barmen. I. S. II. Nr. 6137.

Der unten signalisirte Johann Heinrich Wagener aus Barmen, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. mittelst Uebersteigens der Ringmauer aus der Anstalt entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. April 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Religion evangelisch; Stand Weber; letzter Aufenthaltsort Elberfeld; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Stirn.
Bekleidung: eine grau wollene Kappe, eine dito leinene Jacke, 2 Paar leinene Hosen, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 390.) Die nachträgliche Köhrung eines Hengstes betr. l. S. l. Nr. 1928.

Von dem Schauamte Neumühl im Kreise Duisburg ist der dem Ackerwirthe Mathias Kippen zu Buschhausen gehörige Hengst, braun mit eingestochenen Haaren, 3 Jahre alt und 5 Fuß 1 Zoll groß, von inländischer Race, am 26. v. M. nachträglich angeköhrt worden, welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 7) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 21. April 1841.

(Nr. 391.) Hengstköhrung pro 1840 betr. l. S. l. Nr. 1928.

In unserer Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 7) die Köhrung der Hengste pro 1840 betreffend, ist angegeben worden, daß der dem Ackerwirthe Briecker zu Walsum gehörige Hengst angeköhrt worden sei.

Diese Angabe beruht aber auf einem Irrthume, indem dieser Hengst nicht an, sondern abgeköhrt ist, welches wir hierdurch berichtigend zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 21. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 392.) Bekanntmachung.

Der Gerichtsschreiber-Candidat Martin Ehlen von Köln ist zum Gerichtsvollzieher des hiesigen Königl. Landgerichts ernannt und demselben durch Beschluß vom heutigen Tage Opladen zu seinem Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 19. April 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 393.) Den ertrunkenen Schiffer Heinrich von de Poll betr.

Am 11. l. M. ist der Schiffer Heinrich von de Poll bei hiesiger Stadt im Rhein ertrunken.

Indem ich dessen Signalement unten anfüge, ersuche ich die betreffenden Behörden, falls der Leichnam irgendwo gelandet werden sollte, mir hiervon baldige Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 20. April 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Haare schwarzbraun und kraus; Augen braun; Nase klein; Mund klein; Zähne gut; Backenbart wenig; Gesicht länglich; Größe 5 Fuß 2 bis 3 Zoll.

Bekleidung: eine blauwollene Unterhose, schwarzwollene Strümpfe, leinenes Hemd, braun wollene Unterjacke, um den Kopf war ein weiß baumwollenes Tuch gebunden und befanden sich in den Ohren kleine vergoldete Ohrringe.

(Nr. 394.) Erkenntniß gegen den Landwehrmann Franz Wunsch.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 31. Dezember 1840 ist gegen den Landwehrmann Franz Wunsch, 38 Jahre alt, Posamentirer, zu Elberfeld geboren

und wohnend, unter andern auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, sowie auf Unfähig-Erklärung zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern erkannt und diese Ausstoßung Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Elberfeld, den 16. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 395.) Erkenntniß gegen den Landwehrmann Peter Limberg.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 14. Januar d. J. ist gegen den Landwehrmann Peter Limberg, 31 Jahre alt, Tagelöhner, zu Hürringhausen, in der Gemeinde Burscheid wohnend, unter andern auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, sowie auf Unfähig-Erklärung zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern erkannt, und diese Ausstoßung Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Elberfeld, den 16. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 396.) Erkenntniß gegen den Landwehrmann Wilhelm Siepmann.

Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 2. September 1840 ist gegen den Landwehrmann Wilhelm Siepmann, 32 Jahre alt, Weber, in Mettmann geboren und zu Oberhaan wohnend, unter andern auch auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, sowie auf Unfähig-Erklärung zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern erkannt, und diese Ausstoßung Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Elberfeld, den 16. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 397.) Steckbrief gegen den Franz Behm und dessen Ehefrau geborene Louise Rasen.

Der Schuster Franz Behm, 41 Jahre alt, und dessen Ehefrau geborene Louise Rasen, 29 Jahre alt, von hier, suchen sich durch die Flucht dem Vollzuge einer unter dem 10. Februar 1840 wegen Verschleppung saisirter Gegenstände erkannten einmonatlichen Gefängnißstrafe, zu entziehen.

Ich bringe daher deren Personenbeschreibung mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß der resp. Polizeibehörden, auf die Condemnaten zu wachen, sie im Betretungsfalle festnehmen und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. April 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement des Franz Behm.

Größe 5 Fuß; Haare braun; Augen grau; Augenbraunen braun und dick; Stirne gefalten; Nase und Mund mittel; Zähne gesund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache gebrochen deutsch und französisch. Besondere Kennzeichen: trübe Augen.

Signalement der Ehefrau Behm, geborne Rasen.

Größe 5 Fuß; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Stirne rund; Nase und Mund mittel; Zähne gut; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache gebrochen deutsch und französisch.

(Nr. 398.) Diebstahl zu Rindern.

In der Nacht vom 12. auf den 13. April c. sind bei dem Schenkwirth Peter Singendonck in Rindern bei Cleve außer mehreren Geldstücken folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens, entwendet worden.

1) Eine silberne Taschenuhr mit zwei silbernen und einem schildpattenen Kasten, stäh-

Jenen Akte von Kaiserlicher Majestät sind Abschriften der Verhandlungen und Protokolle beigefügt, welche über die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt aufgenommen worden sind, und Ihnen, Herr Bürgermeister, sowie Ihren Kollegen, den Herren Schöffen und Ratsherren, zur Kenntnisnahme und Prüfung zugestellt werden. Ich habe Ihnen, Herr Bürgermeister, sowie Ihren Kollegen, den Herren Schöffen und Ratsherren, hiervon Kenntnis zu geben, und Ihnen zu eröffnen, daß Kaiserliche Majestät Ihre Antwort auf die Vorstellungen der Stadt Frankfurt in Kürze erteilen werden.

Wien, den 21. April 1711.

Graf Sinzendorf.

Am 21. April 1711 wurden die Akten dem Rat überbracht.

Am 22. April 1711 wurden die Akten dem Rat zurückgegeben, da neue Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt aufgenommen worden sind, und

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Sonnabend den 12. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 68.) Ergebnis der Berg-, Hütten- und Salzwerks-Revision pro 1840.

Der Revisions-Bezirk Bergamt zu Düsseldorf ist zum Ressorte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Bezug auf Berg-, Hütten- und Salzwerks-Sachen und auf Salinen-Angelegenheiten, Düsseldorf, den 1. Mai 1841.

(Nr. 69.) Circular-Verfügung vom 29. April 1841, betreffend die Ausführung des §. 10. des Gesetzes, über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850.

Die Ausführung des §. 10. des Gesetzes, über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850, betreffend, ist Folgendes festgesetzt worden:

Düsseldorf, den 29. April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 70. Circular-Verfügung vom 3. April 1841, betreffend die Verpflichtung der Schiffer-Aelterleute, Beisitzer und Schiffer, welche in Rheinschiffahrts-Gerichten fungiren, zur Leistung des Diensteides.

Nachdem Seitens des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, Herr Minister Johannes Schulze, durch Rescript vom 15. April d. J. (Nr. 1. 1. 1

Einrichtungen und Gebrauchsanweisungen anderer Apotheken.

(§. 10 der Verordnung vom 11. Oktober 1852.)

Nro. 1. Die Apotheke besitzt keine Hilfs-Laboratorien und keine Gehilfen.

Nro. 2. Die Apotheke besitzt Hilfs-Laboratorien, aber keine Gehilfen.

In dieser Apotheke befinden sich nur Gehilfen.

Nro. 3. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen und Lehrlinge.

Nro. 4. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen und Lehrlinge, und zwar Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro. 5. In dieser Apotheke befinden sich nur Lehrlinge.

Nro. 6. In dieser Apotheke befinden sich nur Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro. 7. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen, Lehrlinge und Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro. 8. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen und Lehrlinge, und zwar Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro. 9. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen und Lehrlinge, und zwar Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro. 10. In dieser Apotheke befinden sich Gehilfen und Lehrlinge, und zwar Lehrlinge, welche bereits ihre Lehrzeit vollendet haben.

Nro.

Freiheit und Leichtigkeit mit einem noch kleineren Fonds, beginnet und tut den Handel, den er, wenn sein gutmütiges Herz, eben seinen Verstand mit weniger Sorgen, über seinen Fonds hat, mit Vergnügen, Ruhe und Glück treiben kann.

(Nr. 671.) Ein gesetztes Mannsbild kann Kapern aus Ostindien hat, um Kapitalien anzulegen, und Zinsen davon zu ziehen, wünscht solche gegen gute Sicherheit auf Interessen auszuleihen.

Denen in hiesiger Residenzstadt befindlichen Herren, welche es, Falls sie solche gebrauchen sollten, gefällig wäre, solche Kapern zu haben, wird hiermit Nachricht gegeben.

Das Königl. Preuß. Intelligenz-Comptoir.

Allen in Leben Stehenden und insonderheit denen Negotiants.

Wer sich Lust hat, sein Geld, Kapital und Zinsen, sicher anzulegen, der beliebe sich damit, Num. 1000, an Gelegenheit zu melden.

(Nr. 672.) Ein Mannsbild, so eine Frau, dem es weiß gefallen machen kann, wünscht, solche, Schicht- und Numero vom Intelligenz- und andern Gewerbe-Comptoir zu erfahren.

Verkäuflich-Gesuch.

(Nr. 673.) Einsiedel gesucht, der sich mit Verkaufung seiner Einsiedelei abgeben will.

Der Einsiedler wohnet in der Wüsteney, Num. 1000, und ist sonst Tag und Nacht, ausgenommen Sonntag, wenn die Gemeine Gottesdienst hat, zu Hause anzutreffen. Wer also seine Einsiedelei verkaufen will, der kann sich bei ihm melden, und wird sich gewiß bald accommodiren können.

Berlin, den 19. April 1782. Königl. Land- und Stadtgericht.

Hausbedienten-Gesuch.

Ein Bedienter, welcher Livree, Wappen, Pferde, Wagen, Reisen, Tafel, Küche, Keller, Silberzeug, Tapeten, Meubles, Porcellain, Bouteillen, Leinwand, Bettung, Garderobe, Bibliothek, Gemälde, Kupferstiche, Naturalien, Medaillen, Münzen, Antiquitäten, Bücher, Schreibereien, Rechnungen, Briefe, Cassa, Kapitalien, Zinsen, Pachten, Miethen, Häuser, Gärten, Landgüter, Gerichtsbarkeiten, Patronatrechte, Lehne, Ehren- und Titel-Sachen, Complimente, Visiten, Gesellschaften, Spiele, Concerte, Schauspiele, Opern, Comödien, Bälle, Redouten, Maskeraden, Jagden, Reisen, Gesundheit, Krankheit, Medicin, Chirurgie, Apotheke, Wartung, Pflege, Aufwartung, Ausgehen, Bestellungen, Briefe, Pakete, Commissionen, Geschäfte, Gänge, Ausrichtungen, Aufträge, Verschwiegenheit, Treue, Ehrlichkeit, Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam, Dienstfertigkeit, Aufmerksamkeit, Bescheidenheit, Gefälligkeit, Höflichkeit, Sittsamkeit, Wohlverhalten, Nüchternheit, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Wachsamkeit, Sorgfalt, Vorsicht, Klugheit, Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Wissenschaft, Kenntniß, Erfahrung, Geschmack, Urtheil, Einsicht, Verstand, Witz, Lebhaftigkeit, Munterkeit, Gemüthsart, Sitten, Aufführung, Lebensart, Manieren, Anstand, Wohlstand, Ansehen, Gestalt, Größe, Alter, Jahre, Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten, Secunden, Augenblicke, Ewigkeit, Zeit, Raum, Ort, Stelle, Platz, Gegend, Land, Welt, Himmel, Hölle, Fegefeuer, Teufel, Gott, Ende, Anfang, Mittel, Zweck, Absicht, Vorsatz, Entschluß, Wille, Freiheit, Nothwendigkeit, Zufall, Ursache, Wirkung, Grund, Folge, Verbindung, Trennung, Zusammenhang, Abhängigkeit, Unabhängigkeit, Bedingung, Einschränkung, Ausnahme, Regel, Gesetz, Ordnung, Verwirrung, Unordnung, Vielheit, Einheit, Ganzes, Theil, Größe, Kleinheit, Gleichheit, Ungleichheit, Aehnlichkeit, Unähnlichkeit, Verhältniß, Proportion, Maß, Zahl, Rechnung, Summe, Rest, Differenz, Product, Quotient, Bruch, Decimalbruch, Algebra, Geometrie, Arithmetik, Mechanik, Hydraulik, Hydrostatik, Optik, Astronomie, Geographie, Chronologie, Historie, Physik, Naturlehre, Naturgeschichte, Chemie, Metallurgie, Bergbaukunst, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie, Physiologie, Pathologie, Therapie, Semiotik, Diätetik, Pharmacie, Materia medica, Geburtshülfe, Frauenzimmerkrankheiten, Kinderkrankheiten, Hautkrankheiten, Augenkrankheiten, Wundarzneikunst, Zahnarzneikunst, Bruchschneiderkunst, Hebammenkunst, Thierarzneikunst, Rechtsgelehrsamkeit, Römisches Recht, Deutsches Recht, Sächsisches Recht, Lehnrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, Wechselrecht, Handelsrecht, Seerecht, Criminalrecht, Civilrecht, Proceß, Theologie, Philosophie, Logik, Metaphysik, Moral, Pädagogik, Philologie, Kritik, Hermeneutik, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie, Kirchengeschichte, Dogmatik, Symbolik, Polemik, Religionsgeschichte, Exegese, Alterthümer, Archäologie, Numismatik, Paläographie, Diplomatik, Sphragistik, Heraldik, Genealogie, Chronologie, Geschichte, Statistik, Politik, Staatswissenschaft, Finanzwissenschaft, Polizeywissenschaft, Cameralwissenschaft, Oekonomie, Forstwissenschaft, Jagdwissenschaft, Fischereywissenschaft, Bergbaukunst, Hüttenkunde, Salzwerkskunde, Münzkunde, Handlungswissenschaft, Manufacturwissenschaft, Fabrikenwissenschaft, Bauwissenschaft, Civilbaukunst, Militairbaukunst, Wasserbaukunst, Mühlenbaukunst, Schiffbaukunst, Maschinenbaukunst, Feuerwerkskunst, Artillerie, Kriegswissenschaft, Taktik, Strategie, Kriegsgeschichte, Kriegsbaukunst, Fortification, Reitkunst, Fechtkunst, Tanzkunst, Voltigirkunst, Exercitium, Manöver, Parade, Wache, Schildwache, Feldwache, Vorpostenwache, Feldzug, Krieg, Frieden, Waffenstillstand, Capitulation, Belagerung, Vertheidigung, Eroberung, Plünderung, Brandschatzung, Contribution, Einquartierung, Lieferung, Fourage, Proviant, Munition, Artillerie, Infanterie, Cavallerie, Husaren, Dragoner, Cürassiere, Jäger, Scharfschützen, Pionniers, Sappeurs, Mineurs, Pontonniers, Train, Feldjäger, Feldscheer, Feldprediger, Feldpauker, Feldtrompeter, Feldmusik, Feldgeschrey, Feldzeichen, Feldstücke, Feldgeräthe, Feldbagage, Feldlager, Feldbett, Feldstuhl, Feldtisch, Feldflasche, Feldkessel, Feldgeschirr, Feldbinde, Feldmütze, Feldrock, Feldmantel, Feldstiefel, Feldsporen, Feldgurt, Feldtasche, Feldpatrontasche, Feldgewehr, Feldpistole, Feldsäbel, Feldbajonnet, Feldpatrone, Feldkugel, Feldpulver, Feldlunte, Feldzündung, Feldlaterne, Feldkerze, Feldlicht, Feldleuchter, Feldschere, Feldmesser, Feldwaage, Feldmaß, Feldgewicht, Feldmünze, Feldgeld, Feldpost, Feldbrief, Feldpapier, Feldschreiber, Feldsiegel, Feldwappen, Feldfahne, Feldstandarte, Feldpauke, Feldtrompete

Ich bringe daher dessen Signalement mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Condemnaten zu vigiliren ihn event. festnehmen und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 22. April 1841. Der Ober-Prokurator: Schnause.

Signalement.

Größe 4 Fuß; Haare blond; Augen blau; Stirne hervorstehend; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund mittel; Kinn rund; Zähne gesund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt klein; Sprache deutsch.

(Nr. 411.) Diebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus dem sogenannten Bilsteins-Kotten in der Bürgermeisterei Solingen unter erschwerenden Umständen gestohlen worden:

1) 259 Stück spanische Taschenmesser, wovon 230 Stück $5\frac{1}{2}$ Zoll, 26 Stück 8, und 3 Stück 10 zöllig waren, und die sämmtlich mit dem Zeichen L. et G. versehen; 2) 171 Stück spanische Taschenmesser mit messingenen Backen und weiß knöchernen Schaalen $5\frac{1}{2}$ Zoll lang und mit dem Zeichen L. et G. versehen; 3) 171 Stück dito mit eisernen aufgenagelten Backen, weiß knöchernen Heften, und mit dem Zeichen G. BAURMANN versehen. Diese Messer waren sämmtlich noch nicht ganz fertig, es fehlte ihnen nämlich noch die Politur; 4) vier zinnerne Löffel.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen, oder zur Entdeckung des Diebes führen kann.

Elberfeld, den 19. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 412.) Diebstahl einer Damen Cylinder-Uhr zu Elberfeld.

Am 19. d. M. ist aus einem Hause hierselbst eine goldene Damen Cylinder-Uhr mit doppeltem goldenem Deckel und römischen kleinen Zahlen nebst goldenem Hacken und einer schwarzen Schnur, gestohlen worden.

Jedermann, der über den Dieb oder das Verbleiben der Uhr Auskunft geben kann, ersuche ich, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 21. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 413.) Steckbrief gegen den August Faverini de Gasperini aus Berlin.

Der August Faverini de Gasperini, 39 Jahre alt, zu Berlin geboren, zuletzt in Köln wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Theilnahme an einem betrügerischen Banquerout eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Köln, den 16. April 1841. Der Instruktionsrichter: Flamm.

Signalement des de Gasperini.

Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase lang; Mund mittel; Bart braun; Zähne gut; Kinn breit; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

Personal-Chronik.

(Nr. 414.) Zum Rendanten der durch den Dienst-Austritt des Steuer- und Communal-Empfängers Dolleschall zu Neuß erledigte Steuer- und Communal-Kassen für die Bürgermeistereien Glehn, Büttgen, Gresrath und Holzheim ist der Premier-Lieutenant a. D. Steeger mit Anweisung seines Wohnortes zu Neuß ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Montag, den 3. Mai **1841.**

(Nr. 415.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Februar 1841, betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen. II. S. III. Nr. 2309.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgefundene und auf den Grund des §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens und des §. 6. Lit. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der directen Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Communen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 in dem §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes und in dem §. 34. Lit. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund- Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung des Orts-Erhebers. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuer-Empfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinen ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinen eine größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 416.) Die Wahl eines Capitular-Verwesers für die Erzdiöcese Cöln betr. I. 8. 1. Nr. 2127.

In Folge des, am 23. d. M. erfolgten Todes des erzbischöflichen General-Vicars, Herrn Dr. Hüsgen und nachdem dem hochwürdigen Metropolitan-Dom-Capitel zu Cöln die Eröffnung zugegangen war, daß die am 20. November 1837 eingetretene Behinderung des Erzbischöflichen Stuhles und das durch Publicandum vom 15. desselben Monats angeordnete Verbot der amtlichen Communication mit dem Herrn Erzbischof Freiherrn von Droste zu Vischering fortbestehe, hat das genannte Capitel, den Herrn Domcapitularen Dr. Müller als Capitular-Verweser der Erzdiöcese Cöln erwählt.

Diese Wahl hat heute die landesherrliche Bestätigung erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Coblenz, den 29. April 1841. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 417.) Holzlegitimations-Controle.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. März v. J. bestimme ich hierdurch, daß die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839, betreffend die Controle der unverarbeitet transportirten Hölzer in sämmtlichen Gemeinden des Kreises Wetzlar zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 6. April 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 418.) Die Handelskammer zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2652.

Bei der theilweisen Erneuerung der Handelskammer zu Crefeld sind der stattgefundenen Wahl gemäß

als Mitglieder derselben:

Johann Winnertz und Dan. Scharpenhausen;

als Stellvertreter aber:

F. C. Hagemann und Heinr. Hermes Joh. Sohn,

höhern Orts bestätigt worden.

Düsseldorf, den 22. April 1841.

(Nr. 419.) Agentur des Herm. Buchloh zu Duisburg betr. I. S. II. Nr. 6124.

Der Agent Hermann Buchloh zu Duisburg ist zugleich zum Agenten der Compagnie d'Assurances générales in Paris, daselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. April 1841.

(Nr. 420.) Steckbrief gegen den Wilhelm Gerhard Müller aus Wesel. I. S. II. Nr. 6561.

Der unten signalisirte Wilhelm Gerhard Müller aus Wesel, welcher wegen Vagiren und Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 20. d. M. von der Baustelle der Eisenbahn-Erdarbeiten, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. April 1841.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Stand Maurer; letzter Aufenthaltsort Wesel; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund breit; Bart im Entstehen; Kinn oval; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe, eine dito Jacke, eine dito Hose, eine grau leinene Jacke, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 421.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 6442.

Der unter dem 19. v. M. gegen den Hermann Nüßmann erlassene Steckbrief (Amtsblatt St. Nr. 17. Nr. 276) wird hiermit zurückgenommen indem sich der Nüßmann wieder gemeldet hat.

Düsseldorf, den 24. April 1841.

(Nr. 422.) Vermächtnisse und Schenkungen. I. S. II. Nr. 5962.

Nachweisung

der Vermächtnisse und Schenkungen zu Kirchen- und Schulzwecken für das 1. Quartal 1841.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Thlr.	Sg.	Pf	Zweck
Rees	der unverehelichten Margaretha Stark zu Rees	die Diakonie der evangelischen Gemeinde zu Rees in Immobilien und Mobilien den Werth von	295	24	—	ohne Bestimmung, indem dadurch die genossene Unterstützung einigermaaßen vergütet werden soll.
Düsseldorf	der Wittwe Elisabeth Posberg	die katholische Kirche zu Hubbelrath	50	—	—	Begründung zweier Anniversarien.
do.	des Ackerers Wilh. Korn	dieselbe	25	—	—	Begründung eines Anniversariums.
do.	der Eheleute Heinrich Hohn und Elisabeth Weber	die katholische Kirche zu Erkrath	57	20	5	Begründung zweier Jahresmessen.
do.	der unverehelicht gestorbenen Gertrud Esser	das Kloster der barmherzigen Schwestern hier an Kapitalien, Baarschaften und Mobilien	595	9	—	Beförderung der Anstaltszwecken.
do.	der Wittwe Franziska Köhler geb. Clauth	die Maximilians-Pfarrkirche hier	40	—	—	Begründung einer jährlichen Lesemesse.
Elberfeld	des Fräuleins Wilhelmina Rübel	die evangelische Gemeinde zu Unterbarmen	1000	—	—	ohne lastbare und besondere Bestimmung.
Düsseldorf	des Rentners Herm. Joseph Goossens	das Kloster der barmherzigen Schwestern hier in Grundstücken zum Taxwerth von	9940	—	—	Beförderung des Zweckes der Anstalt
do.	des Schreinermeisters Joh. Herm. Meister	dasselbe	2000	—	—	wie vor
Krefeld	eines Ungenannten	die katholische Kirche zu Hohenbudberg	80	—	—	Begründung eines Anniversariums und einer Hochmesse.
do.	eines Ungenannten	die katholische Kirche zu Krefeld	20	—	—	Begründung einer Lesemesse.
do.	der Maria Tümmer	dieselbe	25	—	—	Stiftung einer Seelenmesse und Namens-Ablesung.

Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land
Kreis	Bezirk der Distriktsrat	Distrikt	Name	Land

Ernennung von Distriktsvorsitzenden außer Dienst.

Nr. 1.

Es ist Sr. Majestät dem Könige gefällig gewesen, den Distriktsvorsitzenden außer Dienst, Kammerherrn Grafen Ludwig Sparre, zum Distriktsvorsitzenden im Distrikt Ljungby, Kreis Kronoberg, zu ernennen.

Stockholm, den 10. Januar 1911.

Minister des Innern: Dr. Berglund.

Amtsblatt
der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Sonnabend, den 8. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(S. 191) Die neue Regelfarbe per 1841 ist: 1. R. G. Nr. 1913.

Die Regelfarbe per 1840 ist: 1. R. G. Nr. 1913. Die Proben haben eine gelbbraune Farbe angenommen und sind daher zum Vergleichen ungeeignet befunden worden.

Der Kaufmann Jacob Bernhard Wolff zu Neuwied hat seine Niederlassung daselbst aufgehoben.

Berlin, den 15. März 1841.

Der Minister des Innern, Handels, und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Graf von Arnim.

Das nachstehende Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie neue Regelfarbe per 1841 in Nr. 1913 besteht, und daß die Proben, welche per 1840 in Nr. 1913 eine gelbbraune Farbe angenommen haben, zum Vergleichen ungeeignet befunden worden sind.

Düsseldorf, den 1. April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Im Namen und Auftrage: Schubert.

(S. 191) Jahn von Neuwied-Heddesdorf. 1. R. 1. Nr. 1910.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 15. November v. J. die Errichtung einer Bank-Commandite daselbst zu genehmigen geruht, und hat der Kaufmann Jacob Bernhard Wolff zu Neuwied hierdurch ermächtigt, sich auf der neuen Bank eine Handlung daselbst zu errichten, welche Bank sogenannte werden soll.

Coblenz, den 1. April 1841. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(S. 191) Verordnung vom September Innungsbuch Nro. 1. 2. 3. 10. 1910.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. d. M. sind die in dem §. 36. Titel des Innungs-Statuts, vom 9. Juli 1821, für die Meister-Prüfungen vorgeschriebenen Innungs-Beisitzer nicht mehr erforderlich, und es kann daher der Vorsitzende, mit Zuziehung zweier Beisitzer, die Meister-Prüfungen vornehmen, und bestehet nur in den Fällen Beisitzung mit Recht, wenn Streitigkeiten unter den Meistern selbst entstehen.

Da für die Innungsmeister Kraft vorgedachten Gesetzes die Innungsbücher, welche bisher geführt worden, nicht mehr erforderlich sind.

Düsseldorf, den 17. April 1841.

(Nr. 427.) Die öffentliche Bekanntmachung des Kassen-Abschlusses der Pensions-Anstalt für die

Der nachstehende Abschluß unserer Hauptkasse über den Fonds der Pensions-Anstalt für Jahr 1840 wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 41 des Reglements für gedachte

Düsseldorf, den 1. Mai 1841.

A b

der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf über die Pensions-Fonds für für das

Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme in Staats-Schuldscheinen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Gewöhnliche Einnahme.						
	A. Zinsen des Kapital-Vermögens						
	1. Aus dem Gnadengeschenk Seiner Majestät des Königs	—	—	—	471	—	—
	2. Aus dem Ertrage der jährlich abgehaltenen Kirchen-Collecten						
	3. Aus den nicht verausgabten Beständen						
	B. An halbjährigen Beiträgen	—	—	—	1009	15	—
II.	Außerordentliche Einnahmen.						
	1. An Antrittsgelder	—	—	—	192	—	—
	2. An Strafgeldern:						
	a) für verspäteten Beitritt	—	—	—	28	—	—
	b) „ verzögerte Zahlung	—	—	—	3	—	—
	3. Durch Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse	—	—	—	2	12	—
	4. „ Kirchen-Collecten	—	—	—	184	16	4
III.	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen .	2300	—	—	2300	—	—
IV.	Durch Verloosung von Staats-Schuldscheinen	—	—	—	100	—	—
	Summa der Einnahme in 1840 .	2300	—	—	4290	13	4
	Hiezu der Bestand aus dem Jahre 1839 .	9875	—	—	11085	11	8
	Summa der ganzen Einnahme .	12175	—	—	15375	25	—

(Nr. 428.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 6036.

Der Schauspieler Eduard Arnold Härting aus Iserlohn hat angeblich am 1. d. M. seinen von der Polizeibehörde zu Düsseldorf am 11. November v. J. ausgestellten auf ein Jahr gültigen und zuletzt zu Cleve am 1. April c. visirten Reisepaß auf dem Wege von Cleve nach Emmerich verloren. Dieser Reisepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. April 1841.

Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer pro 1840 betr. I. S. II. Nr. 7104.

die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Verwaltungs-Bezirks für das Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

f ch l u ß

die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im hiesigen Regierungs-Bezirk Jahr 1840.

Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe in Staats-Schuldscheinen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ueberhaupt Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Wittwen-Pensionen	—	—	—	106	21	3
II.	Für Druckkosten, Schreibmaterialien ꝛc. . . .	—	—	—	—	—	—
III.	Durch Ankauf von Staatsschuldscheinen . . .	—	—	—	2415	9	6
IV.	Durch Verloosung von Staatsschuldscheinen . .	100	—	—	100	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe .	100	—	—	2622	—	9

Balance.

Die Einnahme beträgt . .	15375	Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.
und die Ausgabe . . .	2622	„	— „	9 „
Mithin bleibt Bestand .	12753	Rthlr.	24 Sgr.	3 Pf.

Und zwar

1.	In Staatsschuldscheinen mit Zinskoupons vom 1. Januar 1841 ab	12075	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2.	in baarem Gelde . .	678	„	24 „	3 „
	Sind obige .	12753	Rthlr.	24 Sgr.	3 Pf.

Düsseldorf, den 10. März 1841.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

(Nr. 429.) Steckbrief gegen den Husar Johann Trappmann aus Holthausen. I. S. IV. Nr. 2644.

Der unten signalisirte Husar Johann Trappmann aus Holthausen, ist am 18. d. M. von der 4ten Eskadron des Königl. 8ten Husaren-Regimentes aus hiesiger Garnison, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das hochlöbliche Kommando des gedachten Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. April 1841.

Sig-

Signalement.

Alter 20 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich; Religion evangelisch; Gewerbe Bergmann; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund groß; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit hellblauem Kragen, eine weiße Stallhose, eine blaue Mütze mit hellblauem Streifen, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 430.) Steckbrief gegen den Wilhelm Loos aus Velbert. I. S. II. Nr. 6766.

Der unten signalisirte Wilhelm Loos aus Velbert, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 23. April c. von der Feldarbeit außerhalb der Anstalts-Ringmauer, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1841.

Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Religion evangelisch; letzter Aufenthaltsort Velbert; Haare braun; Stirne schmal; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund mittel; Kinn kurz; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: in der untern Kinnlade fehlt vorne rechts ein Zahn und links befindet sich einer hinter den übrigen Zähnen.

Bekleidung: eine grau leinene Jacke, eine dito Hose, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 431.) Vierzehnte jährliche General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 21. Juni 1841.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre vierzehnte jährliche General-Versammlung am Montag den 21. Juni 1841, Vormittags 11 Uhr, im Justizgebäude hierselbst abhalten.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Tochtergesellschaften, Hülfsvereine und Asylvorstände, werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren, und den Bericht des Ausschußes, dessen Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben entgegen zu nehmen.

Es werden einige uns gemachten Vorschläge zur Erweiterung der Statuten der Gesellschaft in Berathung genommen, und etwaige Anträge und Wünsche, welche das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, gern zur Erörterung gebracht, und schließlich wird zur statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles der Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 16. April 1841.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Fasbender. von Ammon. Deus. Dr. Ebermaier. Fliedner. Frh. von Frentz. Goering. Hatzfeld. von Hymmen. Jacobi. Joesten. von Massenbach. von Oven. von Pritzelwitz. Schnaase. Frh. von Spiegel. von Sybel. von Voß. Wolters.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Freitag, den 14. Mai **1841.**

(Nr. 432.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Die in der Schweiz bestehenden Währschaftsmängel der nützlichsten Hausthiere, die für dieselben festgesetzte Währschaftszeit und der Rechtsgang bei Währschaftsstreitigkeiten. Von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich 1840. Verlag von C. Beyel.
2) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung, bearbeitet von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzte, Professor ꝛc. ꝛc. und Dr. Eduard Im-Thurn. 3ter und 4ter Band. Bern 1841. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
3) Der wandernde Jugendfreund. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für alle Stände. 1ster Theil. Zürich. Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1841.
4) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. 11ter und 12ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.
5) Thirza oder die Anziehungskraft des Kreuzes. Straßburg, bei Wittwe Levrault, Judengasse Nr. 33. 1841.
6) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. 5ten Bandes 2te Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber und Comp. Körber 1840.
7) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 1ster Theil. H. R. Sauerländer. Verlagsbuchhandlung in Aarau.
8) Untersuchungen über die Gletscher. Von Louis Agassiz. Nebst einem Atlas von 32 Steindrucktafeln von Joseph Betannier. Solothurn. In Commission bei Jent und Gaßmann. 1841.
9) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches Unterhaltungsblatt als Beitrag zur Kunde der Schweiz und ihrer Bewohner. Von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VII. Jahrgang. 1stes bis incl. 4tes Heft.
10) Rechtliches Gutachten der Juristen-Fakultät an der Königl. Württ. Universität Tübingen in Sachen des s. t. Herrn Dr. Th. Scherr in Winterthur, betreffend dessen Ansprüche an die Regierung des Kantons Zürich. Dat. 14 Januar 1841. Zürich, gedr. bei Orell, Füßli u. Comp. 1841.

44) Dienen Fuß- oder Reitknechte in ungeschlossenen Reihen, die in Abtheilungen von 4 Mann, Rotten genannt, hinter einander folgen, und wovon jeder Mann 4 Fuß Raum einnimmt, so ist die Länge einer Reihe = 4 Rotten × 4 Fuß = 16 Fuß, und die Breite = 4 Mann × 4 Fuß = 16 Fuß. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

45) Die Reihen geschlossener Reihenknechte stehen 2 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 2 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

46) Die Reihen geschlossener Reihenknechte, die Zwischen-Räume mit gerechnet, stehen 4 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 4 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

47) Reihenknechte, die Zwischen-Räume mit gerechnet, stehen 6 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 6 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

48) Reihenknechte, die Zwischen-Räume mit gerechnet, stehen 8 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 8 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

49) Reihenknechte, die Zwischen-Räume mit gerechnet, stehen 10 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 10 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

50) Reihenknechte, die Zwischen-Räume mit gerechnet, stehen 12 Fuß von einander entfernt, und jeder Mann nimmt 12 Fuß Raum ein. Ein Quadrat-Fuß Raum wird also von 4 Mann eingenommen, und 1 Mann hat 4 Quadrat-Fuß Raum.

Ende der 1ten Abtheilung.

Fortsetzung folgt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Königl. Regierung hat Nachstehendes zu den Acten dieses Jahrgangs von Seiten des Amtsblatts zu bringen befohlen:

Das Königl. Rescript d. d. Berlin d. 19ten des Königl. Monats worauf sich die Verfügung d. d. Potsdam d. 26ten des Königl. Monats bezieht, ist bereits im Amtsblatte Seite 71. Nr. 44. Jahrgang 1816. Bekanntmachungen und Nachrichten betreffend, abgedruckt.

Potsdam d. 31. April 1817.

Die Landräthe und Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, die Bekanntmachung d. d. Potsdam d. 26ten des Königl. Monats April c. [illegible]

Potsdam d. 31. April 1817.

Die Königl. Regierung hat Nachstehendes zu den Acten dieses Jahrgangs von Seiten des Amtsblatts zu bringen befohlen:

Das Königl. Rescript d. d. Berlin d. 19ten des Königl. Monats April c. [illegible]

(Nr. 436.) Agentur des E. J. Boes zu Kevelaer betr. l. S. II. Nr. 6698.

Der E. J. Boes zu Kevelaer ist zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 1. Mai 1841.

(Nr. 437.) Steckbrief gegen den Kanonier Georg Graf aus Bretzenheim. l. S. IV. Nr. 2130.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Georg Graf aus Bretzenheim, Kreises Creuznach, ist am 19. d. M. von der 1ten reitenden Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Andernach, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Oberst von Frankenberg zu Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Mai 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Augen schwarz; Augenbraunen schwarz; Mund gewöhnlich; Nase etwas; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe etwas braun; Stirne hoch; Statur stark gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, schwarz besetzt mit rothen Streifen, eine schwarz tuchene Halsbinde, eine blaue Jacke mit schwarzem Kragen und rothem Vorstoß, auf den Achselklappen gelbe 8, ein Paar leinene Stallhosen, ein Hemd, und ein Paar Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 438.) Steckbrief gegen den Kanonier Wilhelm Schmidt aus Sotzweiler. l. S. IV. Nr. 2169.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Wilhelm Schmidt aus Sotzweiler, Kreis Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, ist am 22. d. M. von der 1ten reitenden Kompagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Andernach, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade, Herrn Oberst v. Frankenberg in Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1841.

Signalement.

Alter 24 Jahre 1 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare dunkel; Augen grau; Augenbraunen dunkel; Mund klein; Nase spitz; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Stirne rund; Statur klein und schwach. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstmütze, schwarz besetzt mit rothen Streifen, eine schwarz tuchene Halsbinde, eine blaue Jacke mit schwarzen Kragenpatten und rothem Vorstoß, auf den Achselklappen gelbe 8, ein Paar graue Reithosen mit rothen Streifen, ein Hemd, ein Paar Stiefeln mit Sporen.

(Nr. 439.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Dellmann aus Wissel. l. S. IV. Nr. 2192.

Der unten signalisirte Musketier Johann Dellmann, aus Wissel, Kreis Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 28. v. M. von der 8ten Kompagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments, aus der Garnison Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des gedachten Regiments, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Stand Knecht; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Nase gewöhnlich; Zähne gesund und etwas braun; Bart wenig und blond; Kinn spitz; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig und schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Dienstjacke mit Nr. 17 von rother Schnur, eine Tuchhose, eine Feldmütze, eine Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln.

(Nr. 440.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Ferdinand Louis Bruncke aus Torgau. l. S. IV. Nr. 2192.

Der unten signalisirte Unteroffizier Ferdinand Louis Bruncke aus Torgau, Kreis und Regierungsbezirk Merseburg, ist am 1. d. M. von der 10ten Compagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regimentes, aus der Garnison Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiments-Kommando zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Haare dunkelblond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase aufgeworfen; Mund gewöhnlich; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze Nr. 1, eine Montirung Nr. 1, eine Tuchhose Nr. 1, ein Paar lederne Handschuhe sämmtlich neu, ein Säbel mit Scheide Nr. 105, ein Säbelgehänke, eine Säbeltroddel Nr. 1, eine Halsbinde Nr. 1. sämmtlich neu.

(Nr. 441.) Steckbrief gegen den Paul Joh. Rudolph zum Egen aus Münster. l. S. IV. Nr. 2205.

Der unten näher bezeichnete Paul Joh. Rudolph zum Egen, ist von der 2ten Kompagnie der 3ten Königl. Schützen Abtheilung auf dem Urlaub nach Münster, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Abtheilung Herrn Major v. Frobel zu Wetzlar, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. Mai 1841.

Signalement.

Alter 26 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augen blau; Mund gewöhnlich; Nase groß; Gesicht voll; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe wahrscheinlich von einem Hieb, außerdem Neigung zum Trunk.

Bekleidung: ein russisch grüner Ueberrock, eine graue tuchene Militairhose, eine Militairmütze, eine schwarze Tuchweste, eine seidene Atlas-Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln, und eine feine Uniform, welche ihm nachgeschickt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 442.) Interdicirte Personen betr.

Wider die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Personen hat das Königl. Landgericht zu Elberfeld durch die in der letzten Colonne eingetragenen Urtheile erkannt, daß sie ihrer Person und ihrem Vermögen selbst vorzustehen unfähig, und unter Vormundschaft zu stellen seien.

Nr.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.
1	Johann Friedrich Besenbruch	Bandwirker	Barmen.	30. März 1841.
2	Gustav Egen, ohne Gewerbe	früher Haspeldreher	Elberfeld.	21. April 1841.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Herrn Notarien des Landgerichtsbezirks Elberfeld gebracht; um dessen Inhalt nach Art. 501. des Civilgesetzbuchs und §. 18 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 in die in ihren Amtsstuben angehefteten Verzeichnisse der Interdicirten einzuschreiben.

Elberfeld, den 28. April 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 443.) Angelandete Leiche.

Die Leiche des am 11. vorigen Monats hier ertrunkenen Schiffers Heinrich van de Poll ist gelandet, weshalb meine Bekanntmachung vom 20. ejusd. hiermit zurückgenommen wird. Düsseldorf, den 1. Mai 1841. Der Ober Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 444.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Als muthmaßlich gestohlen sind in Beschlag genommen worden und können auf dem Bürgermeisteramte zu Solingen in Augenschein genommen werden: 1) ein Paar Stiefel; 2) mehrere Fensterleder und Schwämme, was ich hierdurch bekannt mache und Jeden, welchem dergleichen Sachen gestohlen sein sollten, auffordere, mir davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 1. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 445.) Steckbrief gegen den Kaufmann Ferdinand Plücker aus Elberfeld.

Der unten signalisirte Kaufmann Ferdinand Plücker ist des betrügerischen Bankerotts dringend verdächtig und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 4. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name: Plücker; Vorname: Ferdinand; Gewerbe Kaufmann; Geburtsort Elberfeld; Wohnort Elberfeld; Religion evangelisch; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbrauen braun; Augen braun; Nase mittel; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund, gegrübt; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 446.) Diebstahl zu Weyer.

In der Nacht vom 22. zum 23. April c. ist zu Weyer, Bürgermeisterei Merscheid, unter erschwerenden Umständen ein Farbkessel von rothem Kupfer circa 80 — 100 Pfund schwer, $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, oben $2\frac{1}{5}$ Fuß breit, ausschließlich eines gegen 3 Zoll breiten überstehenden Randes, gestohlen worden.

An demselben Tage sind in Opladen und bei Mülheim am Rhein anscheinend zwei verschiedene Individuen mit einer Schiebkarre, auf welcher ein solcher Kessel sich befand, gesehen worden.

Der eine, welcher in Opladen bemerkt wurde, soll ein Mensch von mittler Statur, untersetzt, 36 — 40 Jahre alt, mit schwarzem Backenbart, bekleidet mit einem grünen, abgetragenen Oberrock, schwärzlicher Tuchhose und dunkler Tuchkappe gewesen sein, und wie ein Schmid ausgesehen haben. Seine Schiebkarre war ohne Hund.

Der andere, welcher bei Mülheim gesehen wurde, war ein schlanker Mensch, mit einem bergischen Kamisol, und führte eine Schiebkarre, vor welcher ein weiß und gelbgefleckter Hund mit auffallend geringeltem Schwanz gespannt war.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, dem über das Verbleiben des gestohlenen Kessels oder die Person des Diebes etwas näheres bekannt sein sollte, mir ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 4. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 447.) Diebstahl zu Keppelen.

In der Nacht vom $\frac{23}{24}$. März c. sind auf dem Lar-Hofe bei der Wittwe Sandkuhl zu Keppelen mittelst äußern Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldener Ring mit einer Platte; 2) ein dito mit vier braunen Steinen in der Form eines Kreuzes zusammengesetzt; 3) ein dito mit kleinem blauem Stein; 4) ein goldenes Kreuz mit schwarzer Korde; 5) der Arm eines solchen gebrochenen Kreuzes; 6) ein kleines kupfernes Kreuz; 7) ein goldener Ring mit altmodischer Platform; 8) ein goldenes Kreuz mit schwarzer Korde und Schloß und goldenem Kätchen; 9) ein solches Kreuz mit Kruzifix und einem daran hängenden kleinern Ring; 10) ein Regenschirm mit schwarzem Stock und grünem Ueberzug; 11) ein holländisches Gebetbuch, mit Silberbord und zwei silbernen Krampen, auf deren einer wahrscheinlich 1827. Im Innern wahrscheinlich der eingeschriebene Name: Gertrude Sandkuhl; 12) ein dito auf dem Titelblatt die Namen: Catharina Sandkuhl und Rechel Terhoven, auf den schmalen silbernen Krampen die Buchstaben C. S. M. T.

Wer über diese Gegenstände oder über deren Inhaber Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Kleve, den 28. April 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Nr. 448.) Steckbrief gegen den Ackerknecht Johann Mathias Cox aus Breyell.

Auf den Grund eines Vorführungsbefehls des hiesigen Königl. Instruktionsrichters ersuche ich alle Militair- und Civilbehörden, auf den unten signalisirten, mehrer Prellereien bezüchtigten Ackerknecht Johann Mathias Cox aus Breyell zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen.

Kleve, den 29. April 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement.

Namen: Cox; Vornamen: Johann Mathias; Geburtsort Breyell; Stand Acker-

knecht; Religion katholisch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Augenbraunen blond; Augen schwarzbraun; Stirne hoch und frei; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gesund; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 449.) Diebstahl zu Till.

In der Nacht vom $\frac{28}{29}$. v. M. sind aus dem Hause des Schmidts Johann Heinrich Brienen zu Till die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1) ein dunkelgrüner Frackrock mit grün gewirkten Knöpfen; 2) eine Weste vom nämlichen Tuch mit 2 Reihen platter messingener Knöpfe; 3) zwei rothe Schnupftücher; 4) ein Paar Stiefel, neu versohlt mit platten Absätzen und Hufeisen; an dem einen Stiefel befand sich eine neue Schleife zum Anziehen; 5) ein kurzes Pfeifenrohr von schwarzem Holze, 6 oder 8eckig, woran sich oben eine Rehkrone und unten ein Abguß von Horn befand; 6) eine 4eckige grün lakirte Tabacksdose mit vergoldetem Rande. Im Innern des Deckels stand: 24 Sgr.; 7) ein Paar weiße wollene Strümpfe und 8) eine kattunene Schürze von rothem Grund, übrigens weiß und blau karrirt.

Wer über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, solche mir oder seiner Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Kleve, den 2. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Nr. 450.) Zwei wahrscheinlich gestohlene Pferde betr.

In der Nacht vom 18. zum 19. v. M. sind von den Wiesen zwischen Bergheim und Zieverich zwei Pferde, nämlich:

1) eine sechsjährige Stute, ungefähr 17 Hand hoch, hochroth Fuchs, mit einer Blässe vor der Stirn und einem weißen Flecken auf dem Rücken, an den Vorderfüßen Flußgallen und etwas stumpf geritten.

2) Ein zweijähriger Wallach, etwa 15 Hand hoch, vor etwa einem Monate kastrirt, grau mit einer kleinen Blässe vor der Stirn, entkommen und vermuthlich gestohlen worden.

Jeder, der über das Verbleiben dieser Pferde Auskunft zu ertheilen vermag, wird hierdurch aufgefordert, dies bei mir oder seiner nächsten Polizeibehörde ungesäumt zu thun.

Köln, den 1. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 451.) Diebstahl zu Mülheim.

Dem Ruhrschifffahrts-Amtsboten Engelbert Hoppe zu Mülheim sind um die Zeit vom 8. bis 12. März d. J. nachbenannte Gegenstände: 1) eine Haarkette, mit sechs gestoppelten goldenen Kapseln und goldenen Schlößchen mit Blumen verziert; 2) einen goldenen Ring mit fünf Turkis-Steinen und einem Granat mit erhabenen Rändern von beiden Seiten; 3) einen goldenen Ring mit einem Ametist; 4) einen Ring von gelbem Golde; 5) ein Paar silberne einfache Ohrringe; sämmtliche Gegenstände hatten keine besondere Abzeichnung; 6) ein seidenes Halstuch mit röthlich braunem Grunde und Blumen von selbiger Farbe, etwas gebraucht; 7) ein wollenes Umschlagtuch von weißlich gelbem Grunde mit Blumen und allerlei Farben, auch noch ziemlich neu; aus dessen Wohnstube und einem verschlossenen Schranke, jedoch ohne Einbruch entwendet.

Alle diejenigen, welche über diese Entwendung Auskunft geben können, fordern wir auf, solche entweder uns oder der nächsten Behörde zugehen zu lassen.

Broich, den 23. April 1841.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Broich: Berghaus.

(Nr. 452.) Diebstahl zu Essen.

Dem hiesigen Weinhändler Johann Kellermann sind in der Zeit vom 16. bis 18. d. M. aus seinem Hause vier Kupferstiche in Glas und Rahmen, die vier Jahreszeiten darstellend, fast von dem Umfange eines halben Bogens, und ein gelber kupferner Leuchter, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von dem Diebe und wo die Sachen sich befinden, Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen. Essen, den 23. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 453.) Diebstahl bei Essen.

Dem Ackersmann Heinrich Borrath bei Essen sind in der Nacht vom $\frac{22}{23}$. d. M. gewaltsam folgende Gegenstände entwendet:

1) eilf Frauenhemden; 2) eilf Mannshemden; 3) sechs Kinderhemden; 4) circa 3 Scheffel Roggen; 5) drei ledige Kornsäcke; 6) eine Pflugleine; 7) vier Handtücher; 8) zwei Tischtücher und 9) vier Hühner.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, seine etwaige Kenntniß vom Verbleib derselben oder vom Diebe uns oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Essen, den 25. April 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 454.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Lehrers Hülterhof ist der bisherige Lehrer der dritten Klasse der evangelischen Elementarschule zu Essen, Johann Florenz Eduard Kirchberg, zum Lehrer der ersten Klasse dieser Schule ernannt worden.

(Nr. 455.) An die Stelle des verstorbenen Junker ist der bisherige Lehrer zu Wevelinghoven, Peter Werners, zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Richrath ernannt worden.

(Nr. 456.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Bremenkamp ist vorläufig auf zwei Jahre zum Lehrer an der Knabenschule der katholischen Elementarschule zu Hinsbeck (Kreis Geldern) ernannt worden.

(Nr. 457.) Die bisherige Lehrerin zu Everswinkel, Anna Kruse ist als Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule zu Millingen ernannt worden.

(Nr. 458.) Als Hebammen sind approbirt worden:

die Ehefrau Catharina Hermanns geb. Schormann für die Stadt Ratingen im Kreise Düsseldorf, und die Ehefrau Wilhelmine Münks, geb. Lensen, für die Stadt Obenkirchen, im Kreise Gladbach.

(Nr. 459.) Die Anna Maria Paßmann ist als Hebamme für den Bezirk Grieth, im Kreise Cleve, bestellt worden.

(Nr. 460.) Die Anna Sophia Wyrich ist als Hebamme für die Stadt Grevenbroich bestellt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Sonnabend, den 15. Mai **1841.**

(Nr. 461.) Gesetzsammlung, 5tes Stück.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2146. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. März 1841., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau nebst dem genannten Tarif von demselben Tage.

Nr. 2147. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. April 1841., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publizirt wird.

Nr. 2148. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Dezember 1840., nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

Nr. 2149. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Februar 1841., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.

(Nr. 462.) Bekanntmachung, für die Besitzer verlooseter Preußischer Staats-Schuld-Scheine. II. S. V. Nr. 2832.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speciell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staats-Schuld-Scheine, sind unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. April 1841.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Decke. v. Berger.

(Nr. 463.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem General-Commando des Garde-Corps auf dessen Bericht über die vorigjährige Ersatzgestellung mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. v. M. Nachfolgendes zu eröffnen geruht:

„Die erfolgte Gestellung einer bedeutenden Anzahl Freiwilliger aus dem Bezirke der

„16ten Landwehr-Brigade gereicht Mir zu besonderem Wohlgefallen, welches Ich „durch die betreffenden Behörden verkünden lassen werde."

Ich ermangele nicht, dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 26. April 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 464.) Den Provinzial-Landtag betr.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß der sechste Rheinische Provinzial-Landtag am 23. Mai c. eröffnet werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben des Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich Durchlaucht, zu dessen Stellvertreter den Herrn Grafen Bergh von Trips und zu Allerhöchst Ihrem Commissarius den Unterzeichneten allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 30. April 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 465.) Patente. I. S. III. Nr. 2978.

Dem Werkmeister Joh. Abraham Germain in Elberfeld ist unterm 28. Februar c. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maler Rademacher in Berlin ist unter dem 9. März c. ein Patent

auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 16. März c. ein Patent

auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 4. Mai 1841.

(Nr. 466.) Gefundene Uhr. I. S. I. Nr. 2119.

Im Anfange des Monats Februar l. J. ist auf dem Wege zwischen Mülheim a/d. Ruhr und Saarn, auf dem rechten Ruhrufer eine eingehäusige silberne Uhr mit zerbrochenem Glase, ohne Behang und Kette gefunden worden. Dieselbe wird hinten aufgezogen, so daß eine Kapsel dazu zu gehören scheint; das Zifferblatt ist von Porzellan mit arabischen Ziffern, die Zeiger sind von Messing. Auf dem Zifferblatte, so wie in der Uhr stehen die Wörter: Tobias London und ebenfalls inwendig die Zahl 3496. Die Uhr ist abgeschätzt worden zum Werthe von 1 Rthlr. 20 Sgr. Der Verlierer wird hierdurch aufgefordert, bei dem Bürgermeisteramte in Mülheim binnen acht Wochen seine Ansprüche auf die Uhr geltend zu machen. Nach dieser Zeit wird dieselbe der Armenkasse in Mülheim überwiesen werden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1841.

(Ges. Bl. 1867 Stück 2) und der Verordnung vom 5. Juni 1867 (Ges. Bl. Stück 19) sowie

(Nr. 673.) Gesetz, wegen des Eides Seiner Majestät des Königs.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes verordnet haben, wie Wir auch hiermit verordnen, was nachstehet:

Der Eid, welchen Wir Unserm Amte gemäß leisten, hat folgende Worte:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ich Seiner Majestät des Königs Ernst August von Hannover treu und gehorsam sein will, so wahr Mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Alles, was Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet haben, soll Gesetz sein und Kraft haben.

Gegeben Unserm Schlosse Herrenhausen, den 5. Mai 1841.

(L. S.) Ernst August.

Graf Münster.

Wir, von Gottes Gnaden, Ernst August, König von Hannover, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes verordnet haben, wie Wir auch hiermit verordnen, was nachstehet:

Der Eid, welchen Unsere Minister, Unsere Räthe, Unsere Beamten und Unsere Diener leisten, hat folgende Worte:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ich Seiner Majestät des Königs Ernst August von Hannover treu und gehorsam sein will, so wahr Mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Alles, was Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet haben, soll Gesetz sein und Kraft haben.

Gegeben Unserm Schlosse Herrenhausen, den 5. Mai 1841.

(L. S.) Ernst August.

Graf Münster.

(Nr. 674.) Gesetz, wegen des Eides Seiner Majestät des Königs.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes verordnet haben, wie Wir auch hiermit verordnen, was nachstehet:

Der Eid, welchen Wir Unserm Amte gemäß leisten, hat folgende Worte:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ich Seiner Majestät des Königs Ernst August von Hannover treu und gehorsam sein will, so wahr Mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Alles, was Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet haben, soll Gesetz sein und Kraft haben.

Gegeben Unserm Schlosse Herrenhausen, den 5. Mai 1841.

(L. S.) Ernst August.

Graf Münster.

(Nr. 675.) Gesetz, wegen des Eides Seiner Majestät des Königs.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden, König von Hannover, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes verordnet haben, wie Wir auch hiermit verordnen, was nachstehet:

Der Eid, welchen Wir Unserm Amte gemäß leisten, hat folgende Worte:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Ich Seiner Majestät des Königs Ernst August von Hannover treu und gehorsam sein will, so wahr Mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Alles, was Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet haben, soll Gesetz sein und Kraft haben.

Gegeben Unserm Schlosse Herrenhausen, den 5. Mai 1841.

(L. S.) Ernst August.

Graf Münster.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Sonnabend, den 22. Mai **1841.**

(Nr. 473.) Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 103 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836, wird das Resultat der von der Kasse dieser Societät für das Jahr 1838 abgelegten gehörig revidirten Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschlusse. (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
46117	17	1	A. Bestand aus der Rechnung pro 1837.				46117	17	1			
			B. Rest-Einnahme pro 1837.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1837 in Rest-Einnahme verbliebenen . .	60076	2	2						
			sind die in derselben nicht nachgewiesenen Hebe-Gelder der Elementar-Kassen pro 1837 hinzuzurechnen, welche hier als durchlaufende Posten bei der Einnahme und der Ausgabe erscheinen mit . .	4087	25	11						
			ferner waren nachträglich an Jahresbeiträgen p. 1837 noch zu vereinnahmen	738	15	2						
			sind	64902	13	3						
			dagegen sind an uneinziehbaren Societäts-Beiträgen p. 1837 niedergeschlagen und von der Soll-Einnahme abzuziehen .	35	5	8						
64867	7	7	bleibt Soll-Einnahme	64867	7	7	64474	2	10	393	4	9

Mon. Tag.	Stunden.	Bemerkungen.	Die Barometer-Stände sind auf 0° reducirt.	Bd.

Fortsetzung.

| | | | |

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
215912	15	10	Uebertrag				189528	1	—	26384	14	10
			Kreis Creuznach	3659	14	9						
			„ St. Goar	3602	4	7						
			„ Mayen	3082	4	2						
			„ Ahrweiler	2422	23	2						
			„ Adenau	1894	23	11						
			„ Cochem	2243	23	1						
			„ Simmern	5002	—	4						
			„ Zell	1773	23	3						
			Sum. 1. Reg.-Bez. Coblenz	41,493	27	8						
			2. Regierungs-Bezirk Trier.									
			Stadtkreis Trier	1646	25	3						
			Landkreis Trier	2069	11	9						
			Kreis Saarburg	1463	3	8						
			„ Merzig	2120	15	6						
			„ Saarlouis	2107	28	8						
			„ Saarbrücken	1709	20	4						
			„ Ottweiler	1067	15	3						
			„ St. Wendel	1610	15	—						
			„ Berncastel	2493	1	3						
			„ Wittlich	1707	21	7						
			„ Daun	2071	27	10						
			„ Prüm	1682	11	3						
			„ Bitburg	2717	13	9						
			Sum. 2. Reg.-Bez. Trier	24,468	1	1						
			3. Regierungs-Bezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen	1299	18	10						
			Landkreis Aachen	2960	3	1						
			Kreis Eupen	1925	19	4						
			„ Montjoie	2464	2	7						
			„ Malmedy	2390	7	10						
			„ Schleiden	2988	26	1						
			„ Düren	5237	14	2						
			„ Jülich	3456	19	5						
			„ Geilenkirchen	1762	8	9						
			„ Heinsberg	1917	5	2						
			„ Erkelenz	1858	7	11						
			Sum. 3. Reg.-Bez. Aachen	28,260	13	2						
215912	15	10				zu übertragen	189528	1	—	26384	14	10

Kreis-Nummer	Benennung	Die Einwohner-Zahl der Kreise nach der Zählung vom 3. Dezember 1861	Kreis-Nummer
		Einwohner	
	Zusammen		
	I. Provinz Ost-Preußen.		
	Kreis Memel	60	
	Kreis Heydekrug	60	
1	Ragnit	60	1
2	Pillkallen	60	2
3	Stallupönen	60	3
4	Goldap	60	4
5	Darkehmen	60	5
6	Oletzko	60	6
7	Lyck	60	7
8	Johannisburg	60	8
9	Sensburg	60	9
10	Angerburg	60	10
	Kreis Rastenburg	60	
	Kreis Heiligenbeil	60	
	Kreis Preuß. Eylau	60	
	Kreis Braunsberg	60	
	Kreis Heilsberg	60	
11	Rößel	60	11
12	Allenstein	60	12
13	Ortelsburg	60	13
14	Neidenburg	60	14
15	Soldau	60	15
16	Neu-Stettin	60	16
17	Osterode	60	17
18	Mohrungen	60	18
19	Preuß. Holland	60	19
20	Elbing	60	20
	Kreis Marienburg	60	
	Kreis Stuhm	60	
	Kreis Rosenberg	60	
	Kreis Marienwerder	60	
	Kreis Graudenz	60	
	Kreis Strasburg	60	
	Kreis Thorn	60	
	Kreis Briesen	60	
	Kreis Culm	60	
	Kreis Löbau	60	
	Kreis Neumark

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Restausgaben pro 1837.						
			1) An Brandschaden-Vergütungen waren nach der Rechnung p. 1837 noch auszugeben . . . . . 125,321. 26. 3. nachträgl. sind angewies. 9348. 4. 5. dagegen sind von den in 1837 zu viel angewiesenen Vergütungen erspart worden 230. 25. 8. 9117. 8. 9					
134439	5	—	Sollausgabe an Brandschaden-Vergütung 134,439. 5. —	117851	4	10	16585	—	2
			2) Zu der Restausgabe an Taxationskosten nach der Rechnung pro 1837 ab . . . . . 263. 5. 11. sind im J. 1838 nachträgl. hinzugekommen 51. 20. 6.						
314	26	5	Soll-Ausgabe an Taxationskosten . . 314. 26. 5.	306	26	5	8	—	—
28203	17	10	3) Zurückzahlung aufgenommener Anleihen	25203	17	10	3000	—	—
494	20	11	4) Zinsen hiervon für das Jahr 1838	494	20	11	—	—	—
13039	21	1	5) Erstattung der aus Staatsfonds geleisteten Vorschüsse zur Bestreitung der Einrichtungskosten	6519	21	1	6520	—	—
729	5	—	6) ad extraordinaria Erstattete Wohnungsmiethe und Kosten für die Wahrnehmung der Geschäfte der Societäts-Kasse während des Jahres 1837	729	5	—	—	—	—
			7) An Hebe-Geldern sind nach der Bemerkung bei der Rest-Einnahme pro 1837 als durchlaufend nachgewiesen . . . . . 4087. 25. 11 ferner die Hebegelder von den als Mehreinnahme aufgeführten Beträgen . . . . . 14. 23 2. nach Abzug der Hebegelder von den unbeibringlichen Beiträgen . . 1. 11. 8. 13. 11. 6.						
4101	7	5	Sollausgabe an Hebegeldern . . . 4101. 7. 5	4041	26	10	59	10	7
181322	13	8	Summa A Restausgabe pro 1837	155150	2	11	26172	10	9
			B. Ausgabe pro 1838						
13745	27	1	**Tit. 1. Kosten der Direction.**						
			1) an Besoldungen . . . . 5280. — —						
			2) Diäten u. Reisekosten des Directors u. Inspectors . 79. 26 6						
			3) Remuneration d. Hülfspersonals, incl. Kosten für örtliche Revision der Versicherungswerthe 5175. 13 6						
13745	27	1	zu übertragen . . 10535. 10 —						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
13745	27	1	Uebertrag	10535.	10	—						
			4) für Miethe d. Geschäftslokales u. bauliche Bedürfnisse	728.	15	—						
			5) für Utensilien und sonstige Inventarienstücke	84.	14	6						
			6) an Druckkosten und für Schreibmaterial	1503.	7	11						
			7) für Heitzung und sonstige Büreau-Erfordernisse . .	829.	15	—						
			8) ad extraordinaria	64	24	8						
				13,745.	27	1	13739	22	1	6	5	—
			Tit II. Brandschaden-Vergütungen.									
254683	3	11	An Brandschaden-Vergütungen wurden im Laufe des Jahrs 1838 liquidirt u. zur Auszahlung angewiesen 254,683 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf und zwar:									
			für versicherte Gebäude in der Klasse I a	1470	15	7						
			Klasse I b	—	—	—						
			II a	44,250.	29	9						
			II b	21,987.	5	2						
			III a	30,457.	23	4						
			III b	2139.	26	10						
			IV a	—	—	—						
			IV b	—	—	—						
			V a	47,291.	27	—						
			V b	957.	8	9						
			VI a	57,781.	3	2						
			VI b	3045.	29	1						
			VII a	44,304.	14	4						
			VII b	482.	1	9						
			für die nach §. 8. des Reglements versicherten Gebäude	513.	29	2						
				254,683.	3	11	127030	26	—	127652	7	11
			Auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Kreise vertheilen sich die im Jahre 1838 vorgekommenen Brandschäden wie folgt:									
298429	1	—	zu übertragen .				140770	18	1	127658	12	11

Soll. Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf	Ausgabe	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf
268429	1	—	Uebertrag	149770	18	1	127658	12	11
			1. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
			Kreis Coblenz 900. 14 2						
			Standesgebiet Neuwied . . 811. 29 2						
			Kreis Neuwied 792. 16 11						
			„ Altenkirchen 1952. 4 5						
			Standesgebiet Wildenburg-Schönstein 1897. 15 8						
			Kreis Wetzlar . . . . . 12. 15 —						
			Standesgebiet Solms-Braunfels 1395. 27 9						
			Kreis Creuznach 9140. 15 9						
			„ St Goar 9336. 3 7						
			„ Mayen . . . . . 23,606. 23 —						
			„ Ahrweiler 1056. 23 11						
			„ Adenau 794. 16 3						
			„ Cochem . . . . . 2270. 26 —						
			„ Simmern 6653. 27 9						
			„ Zell . . . . . 200. — —						
			Sum. 1. Reg.-Bez. Coblenz 60,822. 19 4						
			2. Regierungs-Bezirk Trier.						
			Stadtkreis Trier . . . . . 39. 3 —						
			Landkreis Trier 651. 24 1						
			Kreis Saarburg 2428. 24 2						
			„ Merzig . . . . . 12,420. — 9						
			„ Saarlouis 6729 8 10						
			„ Saarbrücken 2570. 4 10						
			„ Ottweiler 521. 11 4						
			„ St. Wendel 2092. 3 11						
			„ Berncastel 1719. 19 11						
			„ Wittlich 1141. 25 6						
			„ Daun 8. 4 3						
			„ Prüm 543. 21 9						
			„ Bitburg . . . . . 441. — 11						
			Sum. 2. Reg.-Bez. Trier 31,307. 3 3						
268429	1	—	zu übertragen .	140770	18	1	127658	12	11

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
268429	1	—	Uebertrag	140770	18	1	127658	12	11
			3. Regierungs-Bezirk Aachen.						
			Stadtkreis Aachen . . .	51.	29	6			
			Landkreis Aachen	363.	6	—			
			Kreis Eupen	1337.	18	11			
			„ Malmedy	506.	20	11			
			„ Montjoie	1193.	17	9			
			„ Schleiden	2424.	—	—			
			„ Düren	11731.	4	—			
			„ Erkelenz	1532.	28	10			
			„ Heinsberg	10.	—	—			
			„ Geilenkirchen . . .	1043.	4	11			
			„ Jülich	1373.	9	4			
			Sum 3. Reg.-Bez. Aachen	21,567	20	2			
			4 Regierungs-Bezirk Cöln.						
			Stadtkreis Cöln	2651.	21	—			
			Landkreis Cöln	1387.	—	4			
			Kreis Bergheim	2092.	25	1			
			„ Euskirchen	982.	24	8			
			„ Rheinbach	257.	8	9			
			„ Bonn	8553.	11	4			
			„ Sieg	3430.	14	1			
			„ Mülheim	2351.	21	1			
			„ Wipperfürth . . .	9837.	9	1			
			„ Gummersbach . . .	22,007	18	4			
			„ Waldbroel	6383.	28	1			
			Sum. 4. Reg.-Bez. Cöln	59,936.	1	10			
			5. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
			Kreis Düsseldorf	1805.	24	1			
			„ Elberfeld	9345.	11	7			
			„ Solingen	5457.	20	6			
			„ Lennep	36,087.	23	—			
			„ Duisburg	4935.	21	4			
			zu übertragen	57,632	10	6	140770	18	1	127658	12	11
268429	1	—							

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschlusse (10. Februar 1839) Thlr	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
268429	1	—	Uebertrag	57632.	10	6	140770	18	1	127658	12	11
			Kreis Rees	3326.	25	1						
			„ Cleve	8817.	3	6						
			„ Geldern	4856.	29	4						
			„ Kempen	987.	14	2						
			„ Crefeld	573.	29	2						
			„ Gladbach	1085.	5	5						
			„ Grevenbroich . . .	2489.	22	2						
			„ Neuß	1280.	—	—						
			Sum. 5 R.-B. Düsseldorf	81,049.	19	4						
			hierzu „ Cöln . .	59,936.	1	10						
			„ Aachen .	21,567.	20	2						
			„ Trier . .	31,307.	3	3						
			„ Coblenz .	60,822.	19	4						
			Summa der Brandschaden-Vergütungen, wie oben	254,683.	3	11						
1324	13	11	Tit. III. An Taxations-Gebühren . . .				1022	2	5	302	11	6
314	25	10	Tit. IV. An Prämien u. s. w. nach §. 125 des Reglements				149	23	4	165	2	6
194	11	3	Tit. V. Unbeibringliche Societäts-Beiträge				192	20	9	1	20	6
4318	8	7	Tit. VI. Hebegelder der Elementar-Erheber				3314	4	4	1004	4	3
274531	—	7	Summa B. Ausgabe pro 1838 . .				145449	8	11	129131	21	8
181322	13	8	hierzu A. Restausgabe ex 1837 .				155150	2	11	26172	10	9
455903	14	3	Summa der Ausgabe				300599	11	10	155304	2	5
			Balance.									
			Die wirkliche Einnahme beträgt				300121	17	2			
			„ „ Ausgabe „				300599	11	10			
			mithin ist Vorschuß . .				477	24	8			

Coblenz, den 26. April 1841.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.

Bodelschwingh.

2)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 474.) Erledigung der Stelle eines katholiſchen Seelſorgers im hieſigen Arreſthauſe betr. I. S. II. Nr. 7028.

Durch den Abgang des Geiſtlichen Burgartz wird die Stelle eines Seelſorgers für die katholiſchen Gefangenen im Arreſt- und Korrektionshauſe zu Düſſeldorf, womit eine jährliche Remuneration von 200 Rthlr. aus der Staatskaſſe verbunden iſt, zu welcher auch noch von Seite der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft bisher ein Zuſchuß bewilligt worden, mit dem 1. Juni d. J. erledigt.

Befähigte Geiſtliche, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, fordern wir daher auf, ſich bei uns unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteſte baldigſt zu melden.

Düſſeldorf, den 11. Mai 1841.

(Nr. 475.) Ev. Pfarrſtelle zu Rellinghauſen betr. I. S. II. Nr. 7698.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Rellinghauſen im Kreiſe Duisburg iſt durch das am 15. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Camphauſen erledigt worden. Nach Ablauf des geſetzlichen Nachjahrs wird dieſelbe kirchenordnungsmäßig durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden, welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 12. Mai 1841.

(Nr. 476.) Die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſen-Munition betr. I. S. IV. Nr. 2216.

Bei den bevorſtehenden Schieß-Uebungen der Landwehr, ſo wie demnächſt der Linien-Artillerie bei Weſel ſehen wir uns veranlaßt, die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Juli 1833 (Geſetz-Sammlung Nr. 14), die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſen-Munition betreffend, hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem wir allen Privatleuten, welche dergleichen Munition aufgefunden haben, dringend empfehlen, ſolche gegen eine Vergütung von zwei Pfennigen pro Pfund an das Königl. Artillerie Depot zu Weſel oder, an den auf dem Schießplatze zur Zeit anweſenden Feuerwerks-Lieutenant abzuliefern.

Düſſeldorf, den 8. Mai 1841.

(Nr. 477.) Agentur des Laurenz Nauen in Neuß. I. S. II. Nr. 7341.

Der Laurenz Nauen iſt zum Agenten der allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Hagelſchaden l'Eclair zu Paris, ernannt und in dieſer Eigenſchaft von uns beſtätigt worden. Düſſeldorf, den 11. Mai 1841.

(Nr. 478.) Verlornes Wanderbuch. I. S. II. Nr. 7415.

Der Schneidergeſelle Wilhelm Sodding hat angeblich ſein ihm zu Steele zur Reiſe nach Köln über Elberfeld unter dem 20. März c. ausgefertigtes und am 27. zu Köln viſirtes Wanderbuch an demſelben Tage auf der Rückreiſe von dort nach Steele verloren. Dieſes Wanderbuch wird daher für ungültig erklärt.

Düſſeldorf, den 10. Mai 1841.

(Nr. 479.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 7493.

Der gegen den aus der Arbeitsanſtalt zu Brauweiler entwichenen Wilhelm Loos un-

ter dem 1. d. M. erlaſſene Steckbrief (Amtsblatt St. Nr. 26 N. 430) iſt durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düſſeldorf, den 11. Mai 1841.

(Nr. 480.) Steckbrief gegen den Kanonier Johann Heinrich Stelzner aus St. Johann. l. s. IV. Nr. 2312.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Heinrich Stelzner aus St. Johann, Kreis Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier, iſt am 2. d. M. von der 3ten reitenden Kompagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garniſon Coblenz, deſertirt.

Es werden demnach ſämmtliche Ortsbehörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade Herrn Oberſtlieutenant v. Frankenberg, abliefern zu laſſen.

Düſſeldorf, den 13. Mai 1841.

Signalement.

Alter 20 Jahre 6 Monate, Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen blond; Naſe ſtumpf; Geſicht rund; Geſichtsfarbe blaß; Stirne flach.

Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Artillerie-Dienſtmütze, ein Paar Reithoſen, ein Kollet und ein Paar Stiefeln mit Sporen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 481.) Stempelfreiheit für die Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten betr.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 21. v. M. ſämmtlichen, von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zuzugeſtehen geruht.

Köln, den 11. Mai 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 482.) Bekanntmachung.

Dem Herrn Notar Wilhelm Jakob Gerpott zu Crefeld iſt die erbetene Entlaſſung von ſeinem Amte durch das Königl. Juſtiz-Miniſterium ertheilt worden

Düſſeldorf, den 11. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 483.) Notariats-Urkunden betr.

Mittelſt Beſchluſſes des Königl. Landgerichts vom 18. Dezember 1839 iſt der Notar Hüsgen zu Dormagen zum definitiven Bewahrer der Urkunden des daſelbſt verſtorbenen Notars Kratz mit Einſchluß der Urkunden des Notars Liſſem ernannt, und gegenwärtig die Uebergabe an denſelben bewirkt worden, welches in Folge des Artikels 56 der Not. Ordn. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düſſeldorf, den 12. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 484.) Sterbe-Urkunde betr.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß er die durch den Herrn General-Prokurator zu Köln ihm zugegangene Sterbe-Urkunde des am 17. No-

vember 1808 in Goch geborenen und am 3. November 1839. zu Algier verstorbenen Chasseurs Ludwig Bayer, Sohnes des Nikolas Bayer und der Gertrude Kluth aus Goch, an den Herrn Bürgermeister in Goch zur Eintragung in das laufende Sterbe-Register heute abgegeben hat.

Kleve, den 10. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 485.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Kaufmann Ferdinand Plücker von hier unter dem 4. d. M. erlassene Steckbrief ist erledigt, da er sich freiwillig im hiesigen Arresthause sistirt hat.

Elberfeld, den 7. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 486.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind aus einem Hause hierselbst, die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 12. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß.

1) Ein hellblauer tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, auf dessen rechten Aermel vorne und obenauf ein kleines Loch eingebrannt ist; 2) eine hellgraue Tuchhose; 3) eine schwarz tuchene Weste; 4) ein hellblauer tuchener Ueberrock; 5) eine porzellainene mit Silber beschlagene Tabackspfeife, auf deren Kopf ein Gemälde sich befindet, welches einen Fuhrmann mit einem zweispännigen Wagen vorstellt; das Rohr ist von schwarzem Horn mit einem Mittelstück von Hirschhorn; 6) ein hellblauer tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, an dessen untern Rocklappen sich drei zugemachte Löcher resp. Schnitte befinden; 7) eine grüne mit Pelz besetzte Schirmkappe; 8) ein blau tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, an dem sich unten in einem Lappen ein zugemachter Riß befindet; 9) ein braun tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen; 10) eine hellblaue lange Tuchhose; 11) eine gelb geblümte Weste und 12) ein porzellainenes Pfeifenrohr mit Silber beschlagen, nebst einem Pfeifendeckel, auf welchem ein Hirsch, Reh und Vögel ausgestochen sind; in dem schwarz hornenem Rohr befand sich ein Mittelstück von Hirschhorn, endlich; 13) ein schwarz seidenes Halstuch, und ein baumwollenes Taschentuch von rothem Grund, an dessen Rande sich gedruckte Figuren, Soldaten vorstellend, befinden.

Personal-Chronik.

(Nr. 487.) Dem als Apotheker 1ter Klasse approbirten Friedrich Christian Ruscher ist die Konzession zur Fortführung der Peter'schen Apotheke in Gladbach ertheilt worden.

(Nr. 488.) Die durch den Tod des Pfarrers Schmitz erledigte katholische Pfarrstelle zu Kaiserswerth, Königlichen Patronats, ist dem bisherigen Kaplan an der St. Lambertus-Pfarrkirche zu Düsseldorf, Namens Rélator, verliehen und von demselben, nach empfangener kirchlicher Investitur, am 1. d. M. angetreten worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Freitag, den 28. Mai **1841.**

(Nr. 489.) Gesetzsammlung, 6tes Stück.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 2150. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafenthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2151. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2152. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogthum Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2153. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Sachsen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2154. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 25. März 1841.

Nr. 2155. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Vom 31. März 1841.

Nr. 2156. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgränze hinaus. Vom 10. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 490.) Den Unterricht im Gartenbau ꝛc. betr. I. S. I. Nr. 2340.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 16. April v. J. (Amtsblatt Stück 24) den Unterricht im Gartenbau betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der diesjährige Lehrkursus mit dem 16. Juni anfangen und bis zur Mitte September fortgesetzt werden wird.

Derselbe wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Allgemeine Pflanzenkunde (Botanik) und hierbei besonders die Kenntniß der schönblühenden Gewächse, der Handels-Farbestoffe liefernden und sonstigen officinellen Pflanzen.

2) Gemüsebau. Die Anlegung und Behandlung der Gemüsegärten, Gemüsezucht in freier Erde und in Mistbeeten.

3) Obſtbaumzucht. Anlage von Baumſchulen und Unterhaltung von Obſtbaumpflanzungen. Die verſchiedene Vermehrungs- und Veredlungs-Arten der Obſtbäume.

4) Blumenzucht. Kultur und Vermehrung der in freier Erde ausdauernden, ſo wie der in den Gewächshäuſern zu erziehenden ſchönblühenden Pflanzen.

Diejenigen Gärtner und Lehrlinge, welche an dieſem unentgeldlich zu ertheilenden Unterrichte Theil nehmen wollen, und die nöthigen Vorkenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſo wie die erforderlichen Mittel beſitzen, ſowohl die Koſten der Reiſe als des hieſigen Aufenthalts zu beſtreiten, auch das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, haben ſich bis zum 5. k. M. an die betreffenden landräthlichen Behörden zu wenden und den Tag vor dem Anfange der Vorleſungen bei dem Königl. Garten-Direktor Weyhe hierſelbſt zu melden, welcher ihnen die nähere Mittheilung hinſichtlich der Tage und Stunden, an denen der Unterricht Statt finden ſoll, machen wird.

Alle Freunde und Liebhaber der Botanik und des Gartenbaues laden wir zu dieſen Vorleſungen ein, der Hoffnung uns hingebend, daß dieſelben, gleich wie in den frühern Jahren, ſo auch in dieſem Jahre eines zahlreichen Beſuches ſich zu erfreuen haben werden.

Düſſeldorf, den 15. Mai 1841.

(Nr. 491.) Die Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Meurs betr. I. S. II. Nr. 8149.

Durch das am 12. dieſes Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Bornemann zu Meurs iſt eine der beiden Pfarrſtellen an der dortigen evangeliſchen Gemeinde vakant geworden. Nach Ablauf des daſelbſt ſtattfindenden Nachjahrs wird dieſelbe durch Wahl der Gemeinde wieder beſetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 19. Mai 1841.

(Nr. 492.) Schulaufſicht zu Cleve. I. S. II. c. 6959.

Nach Auflöſung der ſtädtiſchen Schul-Commiſſion in Cleve iſt die Aufſicht über die dortigen evangeliſchen Elementarſchulen dem Schulpfleger Herrn Pfarrer Weydmann zu Keeken, über die katholiſchen den Schulpfleger Herrn Dechant Bauer zu Cleve übertragen worden. Düſſeldorf, den 10. Mai 1841.

(Nr. 493.) Straße von Rheydt nach dem Kreitz. I. S. III. Nr. 3114.

Der Vorſchrift gemäß bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die, von Rheydt, über Gieſenkirchen, Glehn und Grefrath nach dem Kreitz führende, neu erbaute Straße gegenwärtig ſoweit vollendet iſt, daß dieſelbe dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden kann, daher mit dem Monate Mai d. J. die Erhebung von Chauſſeegeld für deren Benutzung begonnen hat.

Düſſeldorf, den 17. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 494.) Vorſchriften für die Führung der Waaren-Lager-Controle im Grenzbezirke.

Auf den Grund des §. 35 des Zoll-Geſetzes vom 23. Januar 1838, und im Einverſtändniß mit der Königlichen Regierung, werden für die ſteuerliche Kontrole des Handels mit Material- und Specerei- und mit Stuhlwaaren im Grenzbezirk, zur Herſtellung größerer Einförmigkeit, folgende Vorſchriften ertheilt, zu deren Beobachtung jede diesfällige Gewerbe-Anſtalt ſie mag ſchon beſtanden haben, oder, in Gemäßheit beſonderer Erlaubniß, erſt eingerichtet werden, verpflichtet iſt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Vorerst werden nachbenannte Gegenstände der Kontrole unterworfen

A. Von Material- und Spezerei-Waaren
Kaffee, Tabak und Reis,

B. Von Stuhlwaaren
baumwollene Zeuge aller Art.

Wer mit diesen Gegenständen Handel treibt, er mag solche selbst erzeugen und fabriziren, oder von anderen beziehen, und sich über seine Befugniß dazu, durch gewerbpolizeiliche und steueramtliche Erlaubniß, oder durch Ministerial-Konzession ausweisen kann, ist gehalten, der Steuerstelle seines Wohnortes die Vorräthe an Waaren, genau nach Art und Menge, so wie diejenigen Behältnisse schriftlich anzumelden, in welchen die Gegenstände des Handels oder der Fabrikation, aufbewahrt werden sollen. Eben so müssen Veränderungen in den Lagerorten, vorher der Steuerstelle schriftlich angezeigt werden.

§ 2. Die Aufbewahrungsorte sind so wenig als möglich zu vervielfältigen, und, falls ihrer mehrere nach dem Umfange des Gewerbes nicht zu entbehren sein möchten, wo thunlich aneinanderhängend, oder doch in einem und demselben Gebäude und in einer Etage desselben zu wählen, und müssen in zugänglichen und verschließbaren Zustande sich befinden.

§. 3. Die Waaren müssen im Lagerraume so wenig als möglich im Gemenge mit nicht kontrolpflichtigen Gegenständen, und, nach ihren verschiedenen Gattungen in gewissen Quantitäten von Gewicht oder Maaß, und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein, wovon nur der, zum Detail-Verkauf dienende Theil ausgenommen ist.

§. 4. Außerhalb der angemeldeten Lagerräume, dürfen keine der Kontrole unterworfenen Waaren vorhanden sein, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung, und die gesetzliche Folge eintritt.

§. 5. Je nach Bedürfniß wird die Kontrole auf andern als die im §. 1. genannten Gegenstände ausgedehnt, oder der eine oder andere Gegenstand außer Kontrole gesetzt werden.

§. 6. Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter beiwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hülfe zu leisten.

§. 7. Wer einen Handel mit kontrolpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle, unter Angabe der Bestände schriftlich Anzeige zu machen, und bleibt, bis zur Aufräumung der Vorräthe aus den Lagerräumen, der Kontrole unterworfen.

§. 8. Damit sich Niemand mit Unwissenheit über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar der gegenwärtigen Vorschriften, nebst einem Auszuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen, dem zu führenden Lagerbuche vorgeheftet, oder dem Gewerbtreibenden lose behändigt, und, daß solches geschehen, und der Gewerbtreibende sich den Vorschriften in allen Stücken unterwerfen wolle, zum ersten Male in einem Protokolle, wovon ein Exemplar dem Gewerbtreibenden, das Duplicat aber der Steuer-Abfertigungsstelle zu überantworten ist, vermerkt.

A. Handel mit Material- und Spezerei-Waaren.

§. 9. Der Gewerbtreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren, ein Lager-Kontrole-Buch nach dem (von dem Haupt-Amte mitzutheilenden) Muster zu führen, in An- und Abschreibung mit Angabe des Tages, der Waaren-Menge, nach Roh- und Rein-Gewicht und Bezeichnung, und des Steuer-Ausweises.

§. 10. Dieses Lagerbuch wird von dem Hauptamte, mit der Blätterzahl bezeichnet, mit einer angesiegelten Schnur durchzogen, und auf dem Titelblatte ausgefüllt; der Titelbogen wird kostenfrei geliefert, die Einlagebogen werden dagegen von den Gewerbtreiben-

den in entsprechenden Formate beschafft. Das Buch muß stets in dem angemeldeten Lagerraume, den das Titelblatt, gemäß der, in Folge des §. 1. abgegebenen Erklärung bezeichnet, und zwar wenn mehre Räume angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf statt findet, zur Einsicht der Steuerbeamten an einem ein für alle Male bestimmten schicklichen Platze offen niedergelegt oder ausgehängt werden.

§. 11. Der Gewerbtreibende muß in der Regel selbst das Lagerbuch führen, oder wenn er dazu nicht, oder nicht immer im Stande sein sollte, die damit beauftragte zuverläßige Person der Steuerstelle, unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben, schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Kontrole-Vorschriften verhaftet.

§. 12. Die erste Post der Anschreibung, wird entweder durch die Uebertragung des Bestandes beim Abschluß des bisher geführten Lagerbuchs von Seite der Steuerstelle oder des Gewerbtreibenden, oder durch die Eintragung des angemeldeten, oder bei Aufnahme, des Lagers ermittelten Vorrathes, von Seite des revidirenden Beamten, gebildet und hinsichtlich ihrer Richtigkeit, jedesmal durch die Unterschrift des Gewerbtreibenden am Rande anerkannt.

§. 13. Der Waaren-Zugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraume, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbtreibenden im Lagerbuche angeschrieben, und die Nummer der Eintragung auf dem begleitenden Steuer-Ausweise (der Zoll-Quittung, dem Legitimations-Scheine, dem abgestempelten Frachtbriefe u. a.) vermerkt. — Auch der Zugang, welcher aus dem Wohnorte des Gewerbetreibenden herrührt, unterliegt dieser Bestimmung, und muß zum Ausweis darüber jederzeit, eine mit vollständiger Unterschrift versehene Bescheinigung dessen, von dem die Waare bezogen ist, über Ablassung derselben, und über deren Gattung und Menge, letztere in Buchstaben ausgedrückt vorhanden sein.

§. 14. Die Papiere werden alsdann dem Lagerbuche nach der Nummerfolge beigeheftet, oder wenn deren Anzahl groß ist, besonders geheftet, und in oder bei dem Buche aufbewahrt.

§. 15. Wenn der Zugang durch eigene Erzeugung oder Bereitung erfolgt, z. B. von Wein und Brandwein, so muß die Anschreibung gleich nach dem Uebergange der Gegenstände aus der Fabrikationsstätte, z. B. aus dem Kelter- und Brenngelasse, in den Lagerraum, dieser Uebergang und die Anschreibung aber jedenfalls am Abend eines jeden Fabrikations-Tages geschehen. Zum Ausweis dienen demnächst die Steuer-Quittungen, oder Gewinn und Betriebs-Anmeldungen, deren Duplicat-Exemplare, von dem Steuerpflichtigen zu verwahren sind, und dem Belägehefte einverleibt werden.

§. 16. Der Waaren-Abgang durch Verkauf im Orte selbst und nach außerhalb, so wie durch Tausch und so weiter, muß zur Stelle bei der wirklichen Abfuhr der Gegenstände, nicht früher und nicht später im Buche abgeschrieben werden. Nur für den Verkauf von Kleinigkeiten ist es gestattet, diese, nach der Willkühr des Gewerbtreibenden entweder sogleich oder erst am Abend jeden Tages, summarisch im Gesammtbetrage des Abganges während des Tages, unter der Bezeichnung: Kleinverkauf, abzuschreiben.

Unter Kleinigkeiten, sind in diesem Sinne Mengen unter 5 Pfund bei Gegenständen die nach Gewicht, und unter 2 Quart bei Flüssigkeiten, die im gewöhnlichen Leben nach Maaß verkauft werden, zu verstehen. Nach dem Ermessen des Haupt-Amtes kann übrigens auch die Anordnung getroffen werden, daß die in Kleinigkeiten verkauften Waaren, sobald die verkauften Mengen 10 Pfund und mehr betragen, schon im Laufe des Tages sofort abgeschrieben werden müssen.

§. 17. Ueber die Verkäufe nach außerhalb in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Transport der Käufer eines Legitimations-Scheines bedarf, hat der Gewerbtreibende ihm eine, mit der Eintragungs-Nummer versehene Verkaufs-Note zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweist.

§. 18. Die An- und Abschreibungen der trockenen Gegenstände geschehen, wenn Zu- und Abgang kolloweise (in der ursprünglichen Verpackung oder auch nach Umpackung) erfolgt, auf Brutto-Gewicht, mit Angabe der Anzahl, der Marken und Nummern der Kisten oder Fässer, und zwar mit Eintragung jedes einzelnen Kollo unter besonderen Register-Nummern.

Wenn der Verkauf im Einzelnen nach der Ausschüttung geschehen soll, so wird das ganze Brutto-Gewicht des einzelnen Kollo in Abgang, und das wirkliche Netto-Gewicht des Inhaltes in Zugang gebracht, der künftige Abgang durch Kleinverkauf aber in der Spalte für das Netto-Gewicht eingetragen.

Die Getränke dürfen nur in geaichten Gefäßen aufbewahrt, und müssen diese mit dem Quart-Inhalte bezeichnet sein. An- und Abschreibung erfolgt stets nach Maaß.

§. 19. Das Lagerbuch muß stets in voller Regelmäßigkeit und Deutlichkeit und ohne Rasur geführt, auf jeder vollgeschriebenen Seite aufgerechnet und die Summe transportirt; ferner muß dasselbe rein, unversehrt und zur Einsicht bereit (§. 10) gehalten werden, und darf nicht abhanden kommen. Sobald dasselbe vollgeschrieben ist, wird es von dem Inhaber abgeschlossen, und sammt den, in den §. §. 13 und 15 gedachten Belägen, der Steuerstelle zur Aufbewahrung oder Vernichtung überliefert, der verbleibende Bestand aber in ein neues Buch übertragen, und zwar Letzteres von der Steuerstelle, wenn dieselbe sich im nämlichen Orte befindet, sonst von dem Gewerbtreibenden, welcher sich daher zeitig zuvor in Besitz eines neuen Buches setzen muß, damit keine Unterbrechung in den regelmäßigen Eintragungen, eintrete. Befindet sich die Steuerstelle im nämlichen Orte, so prüft dieselbe vor der Bestandsübertragung die Richtigkeit des Abschlusses nach den Belägen und in calculo, attestirt solche im alten Buche, und behändigt das neue Lagerbuch dem Inhaber, nachdem die Richtigkeit des Uebertrags darin von ihm bescheinigt ist; befindet sich die Steuerstelle vom Wohnorte des Gewerbtreibenden entfernt, so unterwirft sie nach dem Empfange des alten Buches, solches der nämlichen Prüfung und Bescheinigung, und veranlaßt, wenn sie selbst dazu nicht im Stande ist, einen Aufsichts-Beamten, die Uebereinstimmung des Uebertrags im neuen Buche zu untersuchen und darin zu bescheinigen, etwaige Unrichtigkeiten aber anzuzeigen.

§. 20. Ergeben sich hierbei bedeutende Abweichungen, so müssen solche durch eine augenblickliche Bestands-Aufnahme aufgeklärt, oder im processualischen Verfahren, weiter untersucht werden.

§. 21. Die Lagerräume mit ihren Vorräthen, und das Lagerbuch mit seinen Belägen, unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuer-Beamten, womit übrigens auch untere Beamte beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeinde-Beamten, sofern nicht eine Haussuchung damit verbunden werden soll.

§. 22. Bei der ersten Bestands-Aufnahme wird das Resultat in dem §. 8. gedachten Protokolle niedergeschrieben, dieses von den revidirenden Beamten und dem Gewerbtreibenden unterzeichnet, der Waarenbefund aber im Lagerbuche, (§. 12) unter Angabe des Datums der Revision und Mitunterschrift des Gewerbtreibenden vorgetragen.

§. 23. Die nachfolgenden Revisionen werden in ähnlicher Weise bewirkt, ohne daß jedoch eine Verhandlung hierüber aufgenommen zu werden braucht, sondern es wird der

Befund nach gehörigem Abschlusse des Lagerbuchs, in demselben eingetragen, und solches ebenfalls von dem Inhaber für die Richtigkeit anerkannt.

§. 24. Die vorhandenen Beläge (§. §. 13 und 15) werden bei der Revision entweder eingerissen, oder mit Handzeichen und Datum versehen, und bei dem Lagerbuche belassen.

§ 25. Wenn das Lagerbuch nicht vorschriftsmäßig geführt, bereit gehalten oder verwahrt wird, oder sonst die Vorschriften dieser Instruktion verletzt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden, oder Unrichtigkeiten (§. § 20 und 23) entdeckt werden, so tritt processualisches Verfahren auf Anwendung der gesetzlichen Strafe ein.

§. 26. Bei gegründetem Verdachte, daß die Quantitäten des Kleinverkaufs, mit unterschleiflichen Absichten, unrichtig angeschrieben seien, und bei sonstigen Mißbräuchen, wird eine, den Umständen nach abzumessende schärfere Kontrole vorbehalten.

B. Handel mit Stuhlwaaren.

§. 9. Statt der Lagerbuch-Kontrole wird eine Bezeichnungs-Kontrole vorgeschrieben, und es dürfen nur solche Zeugwaaren auf dem Lager gehalten werden, deren Versteuerung oder inländische Abstammung durch ein steueramtliches Zeichen auf dem einzelnen Stücke dargethan wird.

§. 10. Die bezeichnungspflichtigen Waaren werden, was die vorhandenen Bestände betrifft, gleich nach der Bekanntmachung dieser Instruktion, auf dem Lager durch, dazu kommittirte Steuerbeamte besiegelt, die künftig zugehenden aber unmittelbar nach ihrem Empfange, und ehe sie in die Behausung aufgenommen sind, mit den sie legitimirenden Papieren, der einschlägigen Steuerstelle vorgeführt, mit deren Amtssiegel die Waaren durch Siegellack oder Farbenstempel bezeichnet, und von welcher die Papiere in ein besonderes Konto, unter Angabe der besiegelten Stückzahl der verschiedenen Zeugwaaren, eingetragen, mit der Register-Nummer versehen und zurückgegeben werden.

§. 11. Die Verrichtung der Siegelanlage auf der Waare selbst, oder auf einem anzuhängenden Papiere an einer oder an mehrern Stellen, wenn letzteres, zur Bequemlichkeit beim Verkauf von dem Waaren-Inhaber begehrt wird, muß im Amts-Locale, jedoch von dem Gewerbtreibenden selbst, oder von dessen Gehülfen, nach der dafür zu gebenden Anleitung, und mit den von dem Gewerbtreibenden zu liefernden tauglichen Materialien und sonst zu beschaffenden Vorrichtungen und Handleistungen, vorgenommen werden.

§. 12. Der Einwand, daß die Siegel durch einen Zufall bei der Manipulation der Zeugstücke abgerissen und beschädigt, oder von Thieren abgenagt, oder daß Stücke zu besiegeln von den Beamten übersehen sei, kann nicht als gültig betrachtet werden, und wird unberücksichtigt bleiben, indem es Sache des Lager-Inhabers ist, den gehörigen Grad von Sorgfalt zur Erhaltung der Siegel anzuwenden, und die Stücke vollständig zur Siegelung vorzulegen. Fangen die Siegel oder Stempel-Abdrücke an, undeutlich zu werden, so ist deren Erneuerung bei Zeiten nachzusuchen. Gegen die gesetzliche Folge des Siegelmangels kann nur die augenblickliche Anzeige eines solchen Zufalls oder Versehens dann, wenn das Vorgeben mit glaubwürdigen Thatsachen unterstützt wird, nicht aber dann noch schützen, wenn sie bei Gelegenheit einer Lagerrevision gemacht wird.

§. 13. Ueber die Verkäufe nach außerhalb, in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Transport der Käufer eines Legitimationsscheines bedarf, hat der Gewerbtreibende ihm eine Verkaufsnote zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweißt.

§ 14. Die Lagerräume mit ihren Vorräthen, unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuerbeamten, womit übrigens auch untere Beamten beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeinde-Beamten, sofern nicht eine Haussuchung damit verbunden werden soll.

§. 15. Wenn die Vorschriften dieser Instruction verletzt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden, oder Unrichtigkeiten entdeckt werden, so tritt processualisches Verfahren auf Anwendung der gesetzlichen Strafe ein.

§. 16. Auch wird bei gegründetem Verdacht unterschleiflicher Absichten und grober Mißbräuche, eine Verschärfung der Kontrole vorbehalten.

Cöln, den 13. Dezember 1838.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Helmentag.

Vorstehende, von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescipts vom 2. Juni 1839 III. 12,900 genehmigten Vorschriften, werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cöln, den 11. Mai 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 495.) Zeugenbeweis.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat den Kindern des zu Wien verstorbenen Siegellackfabrikanten Caspar Johann Nepomuck Reck über die Abwesenheit des Peter Reck zu Coblenz, welcher schon seit langen Jahren diesen seinen Wohnort verlassen hat und seitdem von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht gegeben haben soll, durch Urtheil vom 6. d. M. den Zeugenbeweis gestattet, welches hiermit der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 16. Mai 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 496.) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des hiesigen Landgerichtes vom 25. August 1840 ist der Schneider Johann Wilhelm Hagewisch aus Laupendahl, Bürgermeisterei Mintard für unfähig erklärt seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und demgemäß die Bevormundung desselben verordnet worden.

In Gemäßheit des Art. 501. des B. G. B. und Art. 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses zur Kenntniß der Herrn Notarien des diesseitigen Landgerichts-Bezirks.

Düsseldorf, den 15. Mai 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 497.) Steckbrief gegen die Dienstmagd Eva Lemmen aus Herf.

Die Dienstmagd Eva Lemmen, 36 Jahre alt, zu Herf geboren und zuletzt in Wilich wohnhaft, hat sich der gegen sie wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf dieselbe ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Name: Eva Lemmen; Stand Dienstmagd; Geburtsort Herf; letzter Aufenthaltsort Willich; Alter 36 Jahre; Haare röthlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein und gesetzt.

Sie führt wahrscheinlich zwei Kinder bei sich, von welchen das eine einige Jahre, das andere zwei Monate alt ist.

(Nr. 498.) Steckbrief gegen den Kaufmann Albert Fomm aus Hückeswagen.

Der unten signalisirte Kaufmann Albert Fomm ist des betrügerischen Bankerotts dringend verdächtig und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 14. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Name und Vorname: Albert Fomm; Stand und Gewerbe Kaufmann; Wohnort Hückeswagen; Alter 36 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 4—5 Zoll; Haare roth; Stirne frei, etwas hervorragend; Augenbraunen blond, stark; Augen grau; Nase dick, gebogen; Mund groß; Bart roth; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund und Sommersprossen; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: trägt die linke Schulter etwas höher als die rechte.

(Nr. 499.) Diebstahl.

Am 3. d. M. sind aus einem Hause in zur Linden, Bürgermeisterei Mettmann die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 14. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß.

1) Ein kattunenes Kleid von rothem Grunde mit weißen Blümchen; 2) ein blau gedrucktes Kleid; 3) eine blau und weiß karrirte siamoisene Schürze; 4) ein kattunenes violettes Halstuch; 5) ein blau gedrucktes Kopftuch mit weißem Rande; 6) ein grün und roth karrirtes seidenes Halstuch; 7) ein Paar blaue baumwollene Strümpfe; 8) ein Paar blaue wollene Strümpfe; 9) ein baumwollenes Hemd mit leinenen Aermeln; 10) ein blau und weiß karrirter Kissenüberzug, und 11) ein vergoldetes Kreuz.

(Nr. 500.) Steckbrief gegen den Müllerknecht Peter Noll aus Rech.

Peter Noll, Müllerknecht, für einen Mühlenmeister sich ausgebend, gebürtig zu Rech, Kreis Ahrweiler, auch dort wohnhaft, hat sich am 11. März d. J. der gegen ihn wegen Paßverfälschung eingeleiteten Untersuchung heimlich entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen und im Betretungsfalle ihn mir vorführen zu lassen.

Coblenz, den 18. Mai 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Schuh 2 Zoll; Haare und Augenbraunen dunkelbraun; Stirn offen; Augen grau; Nase groß; Mund aufgeworfen; Bart dunkelbraun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: auf der obern Lippe und rechten Wange befindet sich eine Warze.

Personal-Chronik.

(Nr. 501.) Der bisherige erste Buchhalter bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse, Herr Wetschky, ist zum Kassirer bei derselben ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Mittwoch, den 2. Juni **1841.**

(Nr. 502.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Nachbezeichnete, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene vier Schriften, sind auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden:

1) Historisch-Romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Kuenlin. 3tes und 4tes Bändchen. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
2) Der protestantische Gottesdienst und die Kunst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. St Gallen und Bern. Verlag von Huber und Comp. 1840.
3) Mährchen und Erzählungen. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.
4) Die Kurbengasse zu Straßburg. Eine vaterländische Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz, Drechslermeister in Straßburg bei Wittwe Levrault 1840.

Coblenz, den 1. Mai 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 503.) Patente. I. S. III. Nr. 3297.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Patent

auf einen Gasmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Druckmaschiene mit mehrern Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 30. März 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Feuerrost für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg im Regierungsbezirke Düsseldorf, ist unter dem 31. März 1841 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfs-Hebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargelegten Zusammenstellung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Garthe zu Köln ist unter dem 6. April 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Nr. 504.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Joseph Geyr zu Garzweiler betr. 1. S. II. Nr. 7657.

Der Verwaltungs-Sekretair Joseph Geyr zu Garzweiler ist zum Agenten der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft l'Eclair zu Paris, daselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 14. Mai 1841.

(Nr. 505.) Agentur des Anton Ferlings zu Kempen betr. 1. S. II. Nr. 7983.

Der Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Anton Ferlings ist zugleich zum Agenten der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft l'Eclair zu Paris, für Kempen und Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 17. Mai 1841.

(Nr. 506.) Agentur des Kaufmanns G. W. A. Schrik jr. zu Heiligenhaus betr. 1. S. II. Nr. 8018.

Der Kaufmann G. W. A. Schrik jr. zu Heiligenhaus ist an Stelle des abgegangenen J. Weidtmann daselbst zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 17. Mai 1841.

(Nr. 507.) Den offizinellen Preis der Blutegel betr. 1. S. II. Nr. 7954.

Bei den gegenwärtig stattfindenden Preisen der Blutegel haben wir, vom 1. Juni d. J. an den offizinellen Preis derselben auf

Drei Silbergroschen

das Stück festgesetzt, welches wir zur Nachachtung hiemit bekannt machen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1841.

(Nr. 508.) Steckbrief gegen den Sträfling Johann van Borel aus Sport. 1. S. IV. Nr. 2407.

Der unten signalisirte Sträfling Johann van Borel aus Sport, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster, ist am 15 Mai 1841 von der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1841.

Signalement.

Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Ackersmann; gewöhnlicher Aufenthalt Wesel; Haare hellbraun; Stirne rund; Augenbraunen hellbraun; Augen hellblau; Nase stark und gebogen; Mund klein; Zähne vollständig; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grau tuchene Hose, eine Jacke von blauem Tuch, rothem Kragen, hellblauen Achselklappen, eine Mütze mit rothem Rand und Schirm, eine Halsbinde von schwarzem Tuch, sämmtliche Gegenstände sind mit dem Stempel M St A. versehen, ein weiß leinen Hemd, ein Paar Schuhe.

(Nr. 509.) Steckbrief gegen den Sträfling Heinrich Dreckmann aus Altenessen. l. 8. IV. Nr. 2407.

Der unten signalisirte Sträfling Heinrich Dreckmann aus Altenessen, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 15. Mai 1841 von der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1841.

Signalement.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Gewerbe Schmidt; gewöhnlicher Aufenthalt Wesel; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund ordinair; Zähne gut; Bart blond; Kinn oval; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine grau tuchene Hose, eine Jacke von blauem Tuch, rothem Kragen, hellblauen Achselklappen, eine Mütze mit rothem Rand und Schirm, eine Halsbinde von schwarzem Tuch, ein Hemd von weiß Leinen, sämmtliche Gegenstände sind mit dem Stempel M St A. versehen, ein Paar Schuhe.

(Nr. 510.) Verweisung über die Landesgrenze. l. 8. II. Nr. 7471.

Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Johann Müller aus Giroth im Herzogthum Nassau ist in Folge eines Beschlusses des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf am 30. v. M. als ausländischer Landstreicher von der hiesigen Polizeibehörde über die Landesgrenze gebracht und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20. des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe. Düsseldorf, den 11. Mai 1841

Signalement.

Name: Johannes Müller; Geburtsort Giroth; Wohnort dito; Religion katholisch; Gewerbe Tagelöhner; Alter 44 Jahre; Haare dunkelblond; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein, spitz; Mund klein; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 2 Zoll. Besondere Zeichen: keine.

(Nr. 511.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro April 1841. l. S. II. Nr. 7170.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	2	11	1	18	2	1	15	11	—	—	—	—	20	—	3	14	—	—	—	—	2	—	—	—	28	7
2	Elberfeld	2	9	—	1	26	3	1	14	6	1	28	6	—	25	6	2	24	9	2	26	—	2	11	—	1	1	9
3	Mettmann	2	—	—	1	10	—	1	12	6	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	1	—	2
4	Essen	2	1	8	1	20	—	1	12	—	1	22	—	—	23	8	—	—	—	—	—	—	2	4	4	—	28	6
5	Solingen	2	12	9	1	28	10	1	16	6	1	23	8	—	25	—	2	8	—	4	6	6	2	4	4	1	2	2
6	Crefeld	2	—	—	1	17		1	10	11	1	20	1	—	21	2	3	20	—	4	10	—	2	1	7	—	27	—
7	Neuß	2	—	4	1	16	8	1	7	8	1	20	7	—	14	4	2	27	9	4	18	—	2	—	8	—	27	1
8	Duisburg	2	2	—	1	20	—	1	15	—	1	25	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	6
9	Emmerich	2	—	6	1	16	8	1	19	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
10	Rees	2	1	6	1	16	—	1	12	10	1	17	7	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	6
11	Wesel	2	—	8	1	12	6	1	8	9	1	20	—	—	13	4	3	10	—	4	—	—	1	28	1	—	29	—
12	Cleve	2	8	3	1	10	10	1	6	10	1	17	—	—	17	8	4	20	—	4	—	—	1	26	3	—	25	4
13	Geldern	2	5	—	1	12	6	1	9	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2
14	Goch	2	7	11	1	10	8	1	7	8	1	15	7	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2
15	Kempen	2	1	—	1	16	6	1	18	9	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	25	8
16	Rheinberg	1	28	9	1	13	10	1	8	—	1	18	6	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1
	Durchschnittspreis	2	3	3	1	16	8	1	12	3	1	20	7	—	18	1	3	9	2	4	—	1	2	4	2	—	28	4

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro April 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brand-wein	Bier	Rind-	Kalb-	Hamel-	Schweine- Fleisch, per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	per Berliner Quart. Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	1 7 —	8 15 —	7 —	2 —	3 6	3 —	3 —	4 4	7 9	6 6
2	Elberfeld	1 4 6	9 28 9	5 8	1 6	3 4	2 2	2 8	4 6	6 8	6 —
3	Mettmann	1 2 —	9 — —	7 —	1 8	3 —	1 10	3 —	5 —	6 —	6 9
4	Essen	— 24 8	7 15	6 2	1 3	2 6	2 2	— —	4 7	7 1	6 2
5	Solingen	1 5 —	8 24 —	5 —	2 —	3 —	1 10	3 —	5 4	7 6	9 —
6	Crefeld	— 24 9	6 17 —	4 6	1 8	3 —	2 5	3 —	3 2	7 7	7 5
7	Neuß	1 4 9	6 — —	6 —	1 4	2 8	1 6	2 6	3 6	7 9	6 3
8	Duisburg	1 — —	6 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 4	3 6	6 8	6 —
9	Emmerich	— 23 —	5 6 —	5 —	2 —	3 —	2 6	— —	5 —	6 4	6 3
10	Rees	— 28 —	5 — —	5 —	1 6	3 —	1 6	3 —	3 4	5 9	6 3
11	Wesel	— 27 3	6 — —	3 4	1 4	3 —	2 4	3 —	3 4	6 3	5 8
12	Cleve	— 28 9	5 28 6	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	6 7	7 —
13	Geldern	— 23 1	5 7 —	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	— —	6 1	5 2
14	Goch	— 26 5	5 12 —	4 6	1 6	2 6	1 4	2 6	6 —	6 2	6 —
15	Kempen	— 20 —	7 — —	3 6	1 2	2 8	2 6	2 6	3 4	7 —	6 —
16	Rheinberg	— 29 3	4 29 6	5 —	1 2	3 —	1 8	— —	4 —	6 —	5 3
	Durchschnittspreis	— 28 8	6 20 10	5 1	1 6	2 11	2 1	2 9	4 2	6 8	6 4

(Nr. 512.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 8009.

Der gegen den aus der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler beurlaubten, jedoch nicht zurückgekehrten Peter Schnorbus unter dem 14. April c erlassene Steckbrief (Amtsblatt Nr. 22. Nr. 369) hat durch Verhaftung des Genannten seine Erledigung gefunden.

Düsseldorf, den 17. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 513.) Notarial-Acte betr.

Mittelst Verfügung vom heutigen Tage habe ich den Notar Steingießer zu Neuß in den definitiven Besitz der von dem Notar Hagdorn während seiner Amtsfunctionen zu Neuß aufgenommenen Notarialacte, sowie jener des abgegangenen Notars Schmitz und der von dem Notar Hübgen während seiner Anstellung in dem Friedensgerichtsbezirk Neuß aufgenommenen Acte, welche der Hagdorn besessen hatte, eingewiesen.

In Gemäßheit des §. 55 der Not.-Ordn. wird dieses bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 514.) Todesurkunde betr.

Die mir übermachte Todesurkunde des am 30. Juli v. J. zu Algier verstorbenen Grenadiers in der Fremdenlegion Friedrich Lohage aus Düsseldorf habe ich an den hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Register des laufenden Jahres abgegeben, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 15. Mai 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 515.) Todesurkunde betr.

Die Todesurkunde des am 14. October vorigen Jahres zu Toulon verstorbenen Johann Taller, 39 Jahre alt, Füsilier in der Fremdenlegion, von hier gebürtig, ist mir zugegangen, und von mir dem hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die Sterberegister des laufenden Jahrs übermacht worden.

Ich bringe dieses zur Kenntniß der Betheiligten.

Düsseldorf, den 20. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 516.) Todesurkunde betr.

Ich habe die mir mittelst Verfügung des Herrn General-Prokurators vom 17. dieses Monats übermachte Urkunde über das am 7. August 1840 in dem Militair-Lazareth zu Dey in Africa erfolgte Ableben des Heinrich Rath aus Elberfeld heute dem Herrn Ober-Bürgermeister von Carnap zur Eintragung in die Civilstandes-Register übergeben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 22. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 517.) Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachdem auf den Antrag der Gewerke der Zeche Sellerbeck bei Mülheim an der Ruhr Seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und des Königl. Ober-Bergamts zu Dortmund die Anlage eines Abfuhr- resp. Schienenweges für Kohlen von der gedachten Zeche an bis zur Ruhr bei Mülheim in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Ok-

tober 1804 durch die Expropriationsbescheide vom 12. und 28. Februar resp. 28. Juli und 5. August 1838 beschlossen war, sollte unterm Schutze der Polizei daselbst und unter Herzuziehung der Königlichen Berg- und Baubeamten am 8. Juni 1838 mit den Erdarbeiten begonnen werden.

Mehrere Menschen, ohne Ausnahme der niederen Volksklasse angehörig, aus Mülheim und den nahe liegenden Dorfschaften, rotteten sich, durch Privatinteressen geleitet, zusammen, um das Vorhaben der Behörden zu vereiteln.

Diese mußten der Uebermacht weichen und nur durch Militärmacht konnte die Ruhe wieder hergestellt werden.

Gegen namentlich nachbenannte Personen ist dieserhalb die Untersuchung wegen Aufruhrs in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. August 1835 und 30. September 1836 eingeleitet und durch die Erkenntnisse des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 25. April 1839 resp. der Untersuchungs-Commission vom 31. Dezember 1838, 27. Juni und 27. Juli 1839, welche Entscheidungen in der weiteren Vertheidigungsinstanz durch das Urtheil des zweiten Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Münster vom 22. Januar 1841 bestätigt sind, der Tagelöhner Hermann Streit zu einer dreijährigen, der Kohlenschieber Wilhelm Wieschmann zu einer sechsjährigen, der Kohlenschieber Heinrich Schlinkert zu einer vierjährigen, der Tagelöhner Georg Schulten zu einer zweijährigen, der Kohlenschieber Hermann Pütz zu einer vierjährigen, der Kohlenschieber Johann Peter Timmesfeld und der Tagelöhner Mathias Loos, jeder zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und der Tagelöhner Johann Howahl zu einer einjährigen Einstellung in eine Strafsection, verurtheilt.

Auf eine einjährige Zuchthausstrafe ist gegen den Schuster Wilhelm, eigentlich Christian Liedel, auf eine sechsmonatliche gegen Kohlenschieber Johann Drost, Kohlenschieber Wilhelm Pütz senior, Austräger Wilhelm Hüsselmann, Hermann Brandts und Johann Fischer, und die Ehefrau des Kohlenschiebers Hermann Mellinghoff, geborne Gertrud Wieschmann; auf eine fünfmonatliche gegen den Kohlenschieber Wilhelm Schlinkert, auf eine neunmonatliche gegen die Ehefrau des Kohlenschiebers Wilhelm Wieschmann, geborne Gertraud Wattenscheidt; auf eine neunmonatliche Einstellung in eine Strafsection gegen den Tagelöhner Hermann Hüsselmann, Kohlenschieber Hermann Mellinghoff und Kohlenschieber Hermann Timpen erkannt. Eine Gefängnißstrafe ist ausgesprochen: und zwar gegen den Tagelöhner Johann Hermey eine siebenmonatliche; gegen den Tagelöhner Wilhelm Hilterhaus, Kohlenschieber Wilhelm Schmitz eine drei und eine viermonatliche gegen den Kohlenschieber Wilhelm Fischer; eine sechsmonatliche ferner gegen den Tagelöhner Mathias Melcher, gegen den Tagelöhner Georg aus der Wiesche, gegen den Kohlenschieber Gerhard Schlieper, gegen die Ehefrau des Tagelöhners Gottfried Zimmermann, Catharina geborne Wieschmann, gegen die Wittwe Comfe, gegen den Schuster Hermann Wolf senior; eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe sodann gegen die Ehefrau des Tagelöhners Johann Fischer, geborne Elisabeth Schaefer, gegen die Ehefrau des Schusters Wilhelm Liedel, den Kohlenschieber Heinrich Schröder und gegen den Kohlenschieber Hermann Wolf junior. Der Knabe Wilhelm Beier hat eine körperliche Züchtigung von zwanzig Ruthenhiebe oder eine Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Knabe Hermann Tillenkamp eine körperliche Züchtigung von zehn Ruthenhiebe, oder eine dreitägige Gefängnißstrafe zu erleiden. Der Bergmann Wilhelm Krämer, Bergmann Johann Wieschmann, Kohlenschieber Peter Pütz, der Schiffer Heinr. Schlieper, der Tagelöhner Diederich Schmitz, der Kohlenschieber Hermann Steffen, und Kohlenschieber Johann Steffen sind vorläufig freigesprochen.

Wenn gleich dieser Tumult schon am Tage des Entstehens unterdrückt, und sofort gegen die Angeschuldigten Seitens der Behörden kräftig eingeschritten und die Untersuchung gegen die einzelnen Individuen eingeleitet wurde, so erneuerte sich doch dieser Aufruhr am 16. August desselben Jahres wegen desselben Gegenstandes, hervorgerufen namentlich durch die Weigerung des Landwirths Hermann Bovermann, sein Grundstück zur beabsichtigten Anlage abzutreten, dem sich mehrere Personen zur Unterstützung dessen Vorhaben hinzugesellten.

Durch das Einschreiten der bewaffneten Macht wurden indessen auch diese Unruhen in ihrem Beginnen sofort gedämpft, ohne daß es des Gebrauches der Waffen bedurfte.

In Betreff der zur Untersuchung gezogenen Individuen bestimmen die Erkenntnisse der obengenannten Behörden gegen den Landwirth Hermann Bovermann eine zweijährige Gefängnißstrafe, gegen dessen Ehefrau, Catharina geborne Hollenberg eine neunmonatliche Gefängnißstrafe, gegen den Ackerknecht Hermann Friedrich Volkenborn eine dreijährige Zuchthausstrafe, gegen den Schiffer Johann Bohnes eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe. Eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe ist gegen den Ackerknecht Joseph Limme erkannt, und gegen den Fuhrmann Friedrich Stadtmann, den Schiffer Gerhard Terjung, den Schmied Heinr. Rehmann, den Schiffbauer Michael Höffken, den Schiffer Wilhelm Giese, den Weber Hermann Seeger, die unverehelichte Elisabeth Hollenberg eine dreimonatliche, gegen die Wittwe Heinrich Lieventhal eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe ausgesprochen.

In Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 30. September 1836 wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Broich, den 10. Mai 1841. Die Untersuchungs-Commission: Berghaus.

Personal-Chronik.

(Nr. 518.) Der bisherige Regierungs-Secretair Mund ist zum vierten Buchhalter bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

(Nr. 519.) Zum Rendanten der durch den Tod des Steuer-Einnehmers Pilartz zu Gladbach erledigten Steuer- und Communal-Kassen für die Bürgermeistereien Gladbach und Hardt ist der Steuer-Einnehmer Bloem zu Langenfeld ernannt und sind die bisher von dem Bloem verwalteten Steuer- und Communal-Kassen für die Bürgermeistereien Monheim und Richrath dem Steuer-Einnehmer Zipper zu Leutherheide als Rendanten übertragen worden.

An des letztern Stelle haben wir den Supernumerar bei der hiesigen Kataster-Inspektion, Schriever zum Rendanten der Steuer- und der Communal-Kassen für die Bürgermeistereien Wankum, Leuth und Hinsbeck ernannt.

(Nr. 520.) Der seitherige Lehrer zu Sevelen, Theodor Wilhelm Imans, ist als Lehrer an der städtischen Mädchenschule für die katholische Gemeinde zu Xanten berufen und von uns ernannt worden.

(Nr. 521.) Der Thierarzt II. Klasse Friedrich August Bergemann, hat sich zu Kempen niedergelassen.

(Nr. 522.) Als Hebammen sind approbirt worden:

die Ehefrau Maria Catharina Magdalena Zaumbrecher, geb. Blomberg für die Stadt Essen und die Ehefrau Henriette Blomberg geb. Loewen für die Stadt Steele.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Montag, den 7. Juni **1841.**

(Nr. 523.) Gesetzsammlung, 7tes Stück.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 2157. Handels- und Schifffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2. März 1841.

Nr. 2158. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.

Nr. 2159. Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

Nr. 2160. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

(Nr. 524.) Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz betr. J. S. IV. Nr. 2390.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9. pro 1834 sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staats-Beamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen; so werden nach der in dem Abschnitt 3. dieses Gesetzes enthaltenen Anordnung, folgende für die Rheinprovinz geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Commandos des 7ten und 8ten Armee-Corps hierdurch erlassen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils

a) für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse; theils:

b) für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons-Bezirkes zu gestellen.

§. 2. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift (A) der Königl. Ministerien des Kriegs und des Innern vom 16. März 1831 worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, sorgfältig zu achten ist.

§. 3. Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Kreise wird unter Zuziehung der Königlichen Regierungen durch das Ober-Präsidium bewirkt und zwar:

ad a) nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde;

ad b) nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile, wobei es jedoch zulässig ist, bei der Leistungs-Unfähigkeit einzelner Kreise auf andre, selbst außer dem Bataillons-Bezirke belegenen Kreise zurückzugreifen, vorbehaltlich der Bezahlung der Taxe durch die zur Gestellung principaliter verpflichteten Kreise.

§. 4. Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, da sollen zur Erzielung größerer Beschleunigung und zur Vereinfachung des Geschäfts sämmtliche für die Linie und Landwehr erforderlichen Pferde gleichmäßig ausgehoben und an denselben Orten abgenommen werden.

B. Maaßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§. 5. Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kathegorien der Dienstpferde zu verschaffen.

Gestützt auf solche reichen dieselben am 1. Juli jeden Jahres der vorgesetzten Königl. Regierung eine summarische Uebersicht der, nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddienstauglichen Pferde, nach anliegendem Schema (B) ein.

Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6. Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7. Ergiebt sich aus diesen Angaben, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ oder qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königl. General Commando die Repartition auf die Kreise von dem Königl. Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Kriegs und dem betreffenden General-Commando angezeigt, gleichzeitig auch den Königl. Regierungen zur weiteren Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 8. Kreise, welche so arrondirt sind, daß ein Sammelplatz gewählt werden kann, welcher nicht über $2\frac{1}{2}$ Meilen von dem entlegendsten Theile desselben entfernt ist, bilden nur einen Aushebungs-Bezirk; größere oder weniger gut abgerundete Kreise werden in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt, so daß die Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen von den Sammelplätzen als das Maximum festgehalten wird.

Die Sammelplätze für den ganzen Kreis werden von dem Landrath angeordnet.

§. 9. Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäftes eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Commission, durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Commission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäft.

§. 10. Die Mitglieder dieser Commission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Commission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Commission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a) Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt sind.

§. 11. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen §§. zu bildenden Bezirks-Commissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene, über 4 Jahre alte Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks, zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luruspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen. Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu controlliren.

§. 12. Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Commission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abgesondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster C. eingetragen sind, werden aus demselben so viele als zur Erfüllung des Contingents des Aushebungs-Bezirks nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes

als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Commission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde, den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahmeorte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militair-Fonds besorgt wird.

§. 14. Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Bezirks-Commission mit Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Hauptsammelplatze oder Abnahmeorte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde, haben die Bezirks-Commissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16. Damit die Bezirks-Commissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17. Die Einrede, daß die von den Bezirks-Commissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweißlich der Verkauf an Offiziere geschehen, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen. Eben so dürfen den Landwehr-Cavallerie-Offizieren, so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, in sofern sie auf die Ueberweisung von Pferden in natura verzichten und sich gegen Empfang des Taxations-Preises der ihrigen bedienen wollen.

In allen streitigen Fällen der Art, entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19. Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, so wie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b) Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden.

§. 20. In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen §§. getroffenen Bestimmungen auf dem Hauptsammelplatz des Kreises, wo auch die Abnahme statt findet, versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 11. gewählten Commissarien und werden die in §. 12. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt.

Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterungsplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendigt ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der Abnahme-Commission vorgeführt und gilt im Uebrigen Alles, was in den vorstehenden §§. 11 bis 19 angeordnet ist.

E. Abnahme der Pferde.

a) Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahmeorte jeden Kreises.

§. 21. Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Commission besteht aus:

1) einem von dem Königl. General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius, und
2) dem Landrath des Kreises, als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde:

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt

oder

durch einen von dem Civil-Commissario zuzuziehenden Kreisthierarzt oder sonstigen Pferde-Kenner,

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten von den Landräthen zu ernennenden, aber erst, bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formular zu vereidigenden Taxatoren, unterstützt, welche letztere, während sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königl. Regierung, Behufs Anweisung auf ihren Diäten-Fonds zu liquidiren ist.

§. 22. Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden.

Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

b) Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

§. 23. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

a) der Militair-Commissarius über die Qualifikation und
b) der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Die an den Abnahmeorten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt oder mit Angabe der Untauchlichkeitsgründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der zu §. 2. dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königl. Ministerien ersichtlich.

§. 24. Sobald die nöthige Zahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den im folgenden §. bezeich-

neten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des Pferdes besonders angiebt und der darnach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 25. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr statt findenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern, nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienst abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, nicht vergütet, und sollen dergleichen höher taxirte Pferde der Regel nach nicht angenommen werden.

Müßte dies aber dennoch aus Mangel an tauglichen Pferden geschehen, so soll es den Eigenthümern derselben frei stehen, solche gegen andere diensttaugliche Pferde derselben Gattung innerhalb 24 Stunden auszutauschen.

§. 26. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen, gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 27. Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollte hierunter keine gütliche Einigung unter den Abnahme-Commissarien zu Stande kommen, so entscheidet das Loos, dergestalt, daß von jeder Kathegorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kathegorie so viele durchs Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf. Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 28. Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder die Linie bestimmt sind, nach folgendem Schema sofort eingetragen, als

a) Namen der Besitzer,
b) Wohnort derselben,
c) Geschlecht der Pferde,
   aa. Wallach,
   bb. Stute,
d) Alter, Jahre,
e) Farbe,
f) Abzeichen,
g) Größe,
   aa. Fuß, bb. Zoll,
h) Sind abgenommen, als:
   aa) Reitpferde,
   bb) Klepper,
   cc) Packpferde,
   dd) Stangenpferde,
   ee) Vorderpferde.

i) Taxe der abgenommenen Pferde:
aa) mit Zahlen . . . . . Thlr. — Sgr. — Pf.
bb) mit Buchstaben.

§. 29. Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . geschrieben: ꝛc. Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . . . geschrieben: ꝛc. Thalern zur Mobilmachung, von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Annahme-Commission.

(Unterschriften.)

§. 30. Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne mit der arabischen Ziffer des Armee-Corps gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer und die Gattung (Reitpferd, Packpferd ꝛc.) so wie der Name des Kreises angegeben ist. — Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 31. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834. verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichlich befunden werden, so hat die Abnahme-Commission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigner Mitwirkung anzuordnen. Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirks des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den andern Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken und, wenn auch dies unmöglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

G. Transport der Pferde von den Abnahmeorten nach Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

§. 32. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainsoldaten und in Beziehung auf die für die Artillerie bestimmten Pferde auch durch die Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften bewirkt, wo aber beide nicht ausreichen, durch gedungene Koppelknechte.

§. 33. Den Transport leitet der Militair-Commissar der Abnahme-Commission, so weit aber aus demselben Kreise mehrere Transporte zu besorgen sind, müssen Civil-Commissarien für dies Geschäft durch die Landräthe im Voraus bezeichnet und verwendet werden.

§. 34. Der Transportführer erhält das National der von ihm zu leitenden Pferde für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschiren, in welchem: die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, so wie die Gattung des Pferdes (als Reitpferde, Packpferde ꝛc.) aufgeführt sind. Dies Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Commandeur vor; während ein Duplicat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Commandeur direct zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten.

Eben so halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Das Koppelzeug wird von den Landwehr-Stäben an die Abnahme-Orte entgegen geschickt.

§. 35. Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der Königlichen Kassen und haben die Königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die dazu nöthigen Fonds an Ort und Stelle sind.

Sollte dies aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntniß über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schleunige Befriedigung derselben.

§. 36. Die Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Pferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zweck reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich promter Befriedigung wie bei den für die Linien-Truppen bestimmten Pferden zu treffen. Für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements über die Art der Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen.

Dabei wird empfohlen, auf Ansammlung eines Kapitals zum Zweck der Bezahlung der Landwehr-Pferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit davon nöthigen Falls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und bei Aushebung der Landwehrpferde die promte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge. Wo dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein sollte, ist nach dem Schluß des vorigen §. zu verfahren.

Schluß.

§. 37. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements, bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im Abschnitt 10. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangs-Maaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der Königlichen Landräthe bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sein würden.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
(gez.) von Bodelschwingh.

Bestätigt.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Kriegs-Minister.
(gez.) von Boyen.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

An-

Anlage A.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Cavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) die für Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a) für Cüraſſiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
   b) für Ulanen und leichte Garde-Cavallerie 4 Fuß 11 Zoll
   c) für Dragoner und Husaren . . 4 Fuß 10 bis 9 Zoll
   d) für Landwehr-Cavallerie und reitende Artillerie . . . . 4 Fuß 10 bis 9 Zoll

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seien,
   b) „ Vorderpferde „ „ 5 „ —
   c) Train-Stangenpferde „ „ 5 „ —
   d) „ Vorderpferde „ „ 4 „ 10 Zoll
   e) Reitpferde . . „ „ 4 „ 10 „
   f) Packpferde . . „ „ 4 „ 8 bis 9 Zoll
   g) Klepper . . . „ „ 4 „ 8 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Cavallerie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen und nicht unter 5 Jahr nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maucken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1831.

(gez.) von Hake. von Brenn.

Sum-

Summarische Uebersicht der felddienstauglichen Pferde.

Anlage B.

1.	2.	3.	4.		
Name des Kreises.	Pferdestand überhaupt.	Davon sind felddienstauglich zu	Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen		
			a. Für die Linie	b. Für die Landwehr	
		Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	

5.	6.		7.
Das zu stellende Contingent beträgt überhaupt an:	Gegen das zu stellende Contingent waren vorhanden		
	a. Mehr	b. Weniger	Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.
Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	Reit- / Klepper- / Pack- / Stangen- / Vorder- / überhaupt Pferde.	

Verzeichniß

Anlage C.

der von der Schau-Commission im Kreise . . . . . für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Eigenthümer.	Wohnort	der Pferde					Für felddienstfähig anerkannt, als:				
			Geschlecht	Alter Jahre	Farbe	Abzeichen	Größe Fuß Zoll	Reitpferd	Klepperpferd	Packpferd	Stangenpferd	Vorderpferd

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Casse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 525.) Militairpflichtigkeit der Candidaten der evangelischen Theologie. I. S. IV. Nr. 2491.

In Folge der Bekanntmachung vom 22. März 1833, sind seither die, der evangelischen Theologie sich widmenden jungen Leute, wenn sie mit dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ihre theologischen Studien begonnen hatten, bei den jährlichen Militair-Ersatz-Aushebungen zurückgestellt und bei dem späteren Eintritt in den geistlichen Stand vom Militairdienste ganz befreiet worden, weil das Bedürfniß für den evangelischen Cultus diese Maaßregel erforderte.

Nachdem indessen jetzt eine, das Bedürfniß der Kirche völlig befriedigende, Anzahl von Candidaten der evangelischen Theologie in hiesiger Provinz vorhanden ist, und somit der Grund ihrer Begünstigung rücksichtlich des Militairdienstes aufgehört hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß diese Begünstigung nur noch für das laufende Jahr zugestanden wird. Vom Jahre 1840 an werden demnach nur die bis dahin bereits zurückgestellten evangelischen Theologen in seitheriger Weise behandelt, während alle Neuhinzutretenden ihrer Militairdienstpflicht in gewöhnlicher Weise zu genügen, und sich, wenn sie vom dreijährigen Dienst befreit sein wollen, zur rechten Zeit zum einjährigen Dienst freiwillig zu melden haben.

In Beziehung auf die Aspiranten der katholischen Theologie bleibt das bisherige Verfahren bestehen, weil rücksichtlich ihrer das Cultus-Bedürfniß noch fortdauert.

Coblenz, den 26. April 1839.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. Schleinitz.

Das Rescript des Königl. Ober-Präsidiums vom 26. April 1839., die Zurückstellung der, der evangelischen Theologie sich widmenden jungen Leute bei den jährlichen Militair-Ersatz-Aushebungen betreffend, wird höherer Anweisung zufolge vorstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 526.) Anstellung der Gerichtsvollzieher betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Rescript vom 11. d. M. die frü-

hern Bestimmungen, wodurch festgesetzt worden ist,

daß die Gerichtsschreiber-Candidaten bei Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen nach ihrer Anciennität mit den Gerichtsvollzieher-Candidaten in Concurrenz treten und gleich wie diese zu Gerichtsvollziehern ernannt werden sollen,

in Ansehung der künftig zu prüfenden Gerichtsschreiber-Aspiranten abzuändern, und mit Rücksicht darauf, daß das Gerichtsvollzieher-Amt eine andere praktische Vorbildung, als die zum Gerichtsschreiber-Amte, erheischt, zu bestimmen geruht, daß diejenigen dieser Gerichtsschreiber-Aspiranten, welche nach bestandenem Gerichtsschreiber-Examen die Qualifikation zu einer Gerichtsvollzieherstelle erwerben wollen, ein Jahr lang bei einem Gerichtsvollzieher sich in den Geschäften desselben praktisch auszubilden und sodann ihre genügende Ausbildung in denselben, wie andere Gerichtsvollzieher-Aspiranten, durch eine sich auf die Ausübung des Gerichtsvollzieher-Amtes beziehende schriftliche Prüfung nachzuweisen haben, worauf sie alsdann nach dem Datum des hierüber erlangten Qualifikations-Attestes in die Liste der geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten eingetragen werden.

Wiewohl nun diese Bestimmung auf die gegenwärtig bereits geprüften Gerichtsschreiber-Candidaten nicht rückwirkend ausgedehnt werden soll, so erfordert es doch das Interesse des Dienstes, daß bei Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen unter den vorhandenen Candidaten denjenigen der Vorzug gegeben werden muß, welche auch materiell sich für die zu besetzende Stelle als vorzugsweise geeignet bewährt haben, indem die Anciennität aber nur bei gleicher materieller Qualifikation den Vorzug geben kann.

Es liegt demnach in dem eigenen Interesse der bereits geprüften Gerichtsschreiber-Candidaten, welche eine Gerichtsvollzieherstelle nachzusuchen beabsichtigen, sich praktische Ausbildung in den Gerichtsvollzieher-Geschäften zu verschaffen, und daß dies geschehen, mir nachzuweisen, damit sie eintretenden Falls mit Rücksicht auf ihre Anciennität als Gerichtsschreiber-Candidaten bei Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen berücksichtigt werden können.

Indem ich dies zur Kenntniß der Betheiligten bringe, wird zugleich bemerkt, daß nach der ausdrücklichen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in den allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Civilversorgungsberechtigten Militairpersonen hierdurch nichts geändert wird.

Köln, den 23. Mai 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 527.) Gebühren und Reisekosten-Liquidationen der Gerichts-Hülfspolizei- und Medizinal-Beamten betr.

Die Herren Gerichts-Hülfspolizei- und Medizinal-Beamten mache ich darauf aufmerksam, daß für die Zukunft die Gebühren und Reisekosten-Liquidationen, deren Anweisung auf den Criminalfonds erfolgt, nur in Duplo bei mir einzureichen sind.

Zugleich werden die gedachten Herren Liquidanten aufgefordert ihre Rechnungen nicht auf einem das gewöhnliche Schreibpapier übersteigenden Format anzufertigen, und unmittelbar nach Erledigung eines jeden Auftrages zum Zwecke der Festsetzung einzureichen.

Für die Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher bleibt die bisherige Anordnung, wonach diese Beamten ihre Kostenetats vierteljährig einzureichen haben, nicht nur in Kraft bestehen, sondern es werden dieselben hiermit zur pünktlichsten Einhaltung dieser Frist von Neuem angewiesen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Freitag, den 11. Juni 1841.

(Nr. 528.) Die medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt in Münster betr.

Nachbenannte Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt

Jacob Pies aus Oberwesel,
Bernhard Hast aus Ottenstein,
Wilhelm Erdmann aus Münster,
Wilhelm Hesseling aus Rees,
Theodor Venn aus Denklingen,
Friedrich Müller aus Buer im Osnabrückschen

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und Wohlverhalten rühmlich ausgezeichnet. Zur Anerkennung und Ermunterung sind ihnen deshalb namhafte Unterstützungen zugewendet worden. Es ist zu wünschen, daß die für das medizinische und chirurgische Studium mit reichlichen Lehrmitteln versehene Anstalt auch in Zukunft von vielen geeigneten Jünglingen benutzt werden möge.

Münster, den 12. Mai 1841.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen.

(Nr. 529.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 sind die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 14 Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden.

1) Handbuch der Gefängnisse oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems von Grellet-Wammy. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Mathy. Solothurn. Reutersche Buchhandlung 1838.
2) Praktische französische Grammatik, oder: vollständiger Unterricht in der Französischen Sprache, von Caspar Hirzel. 12. verbesserte und vermehrte Ausgabe von Carl Conrad von Orell, Prof. in Zürich. Aarau 1840, bei H. R. Sauerländer.
3) Neue und wichtige Erfindung für die Färberei, ohne Eisen und Eisenverbindungen, somit ohne Benachtheiligung der Wolle, Garne, Zeuge. Paris 1838. François Lacarrière.
4) Sammlung von Abbildungen schweizerischer Insecten nach der Natur gezeichnet von F. D. Labram, mit Text von Dr. Imhof. 45stes bis incl. 52stes Heft mit col. Zeichnungen. Basel bei C. F. Spittler u. Comp.
5) Militairische Taschenbibliothek für die Offiziere und Unteroffiziere der eidgenössischen Truppen, von J. M. Rudolf, Hauptmann.

Auch mit dem Titel:
Kleine Militairbibliothek für Schweizerische Offiziere und Unteroffiziere, von J. M. Rudolf, Hauptmann. Erstes Bändchen. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1841.

6) Grundzüge zu einer allgemeinen Naturansicht für höhere Schulen und das gebildete Publikum, von F. J. Hugi. Erste Abtheilung. Die Erde als Organismus. Solothurn. Jent und Gaßmann 1841.

7) Die Käfer der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung, zusammengestellt von Dr. Oswald Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Erster Theil. Zweite Lieferung. Aus dem 3ten Bande der „Neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften besonders abgedruckt. Neuchatel. Petitpierre. 1839.

8) Neue Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Nouveaux memoires de la société helvétique des sciences naturelles. Band VI. mit 22 Tafeln. Neuchatel. Petitpierre 1840.

9) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. 5tes Heft mit lithograph. Tafel. Solothurn. Jent und Gaßmann 1840.

10) Ansichten in die Ewigkeit von Johann Caspar Lavater. Gemeinnütziger Auszug aus dem größern Werke dieses Namens. Neue Ausgabe. Zürich. Orell, Füßli und Comp. 1841.

11) Neues Orts-Lexicon des Kantons Zürich oder alphabetisches Verzeichniß aller Ortschaften, Höfe und einzelnen Wohnhäuser, die besonderen Namen führen, mit Angabe der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Von F. Vogel. Sekretair. 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Zürich. Orell, Füßli und Comp. 1841.

12) Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort veranlaßt durch die Vorfälle im Aargau. Von einem katholischen Laien.

13) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürch. Rechtspflege. Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereines praktischer Rechtsgelehrten von Dr. Joseph Schauberg. Erster Band. Zweites Heft. Zürich. Orell, Füßli und Comp. 1841.

14) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 7ter und 8ter Band. 20ste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Aarau 1840 bei H. R. Sauerländer.

Coblenz, den 10. Mai 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.: Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 530.) Agentur des Joseph Krabler zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 8627.

Der Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Joseph Krabler zu Rheinberg ist zum Agenten der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft l'Eclair zu Paris, für Rheinberg und Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1841.

(Nr. 531.) Gemeinde-Wegebauten betr. I. S. III. Nr. 3184.

Nachdem nun die Resultaten der Gemeinde-Wegebauten während des Jahres 1840 aus sämmtlichen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks vorgelegt worden sind, so bringen wir die nachstehende Uebersicht der, in den einzelnen Kreisen und im Ganzen zur Verwendung gekommenen Baumittel zur öffentlichen Kenntniß:

Uebersicht

der im Jahre 1840 in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf für den Communalwegebau, so wie für den Bezirks- oder Communal-Chaussee-Bau von den Gemeinden verwandten Baumittel.

Nr.	Namen der Kreise.	Zum Communalwegebau ist verwendet					Zum Bezirks oder Communal-Chaussee-Bau ist verwendet				
		Hand-Dienste	Spann-Dienste	Außerdem an Geld Thlr.	Sgr.	Pf.	Hand-Dienste	Spann-Dienste	Außerdem an Geld Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Cleve	12082	6804	1131	18	3	—	—	—	—	—
2	Crefeld	7026	4636	3788	26	1	—	—	—	—	—
3	Duisburg	6599	3201	9629	13	6	—	—	702	28	4
4	Düsseldorf	3242	1085	6755	4	9	—	—	—	—	—
5	Elberfeld	92	47	2540	20	10	—	—	6386	5	2
6	Geldern	24837	13745	1484	2	6	—	—	—	—	—
7	Grevenbroich	13927	7037	2923	21	9	—	—	—	—	—
8	Gladbach	6326	2519	3399	28	4	707	693	4786	6	10
9	Kempen	5521	2179	3356	12	11	7824	5930	4159	6	6
10	Lennep	314	—	568	18	2	—	—	—	—	—
11	Neuß	7496	4419	711	17	2	die Neuß-Rheydter Straße ist vollendet, die dafür verwandten Geldmittel sind nicht mit aufgenommen.				
12	Rees	—	—	7545	7	9	—	—	—	—	—
13	Solingen	—	—	5207	8	1	—	—	—	—	—
	Summa	87462	45672	49042	20	1	8531	6623	16034	16	10
	Hierzu die, zum Bezirks- oder Communal-Chaussee-Bau verwandten Baumittel.	8531	6623	16034	16	10					
	Summa totalis	95993	52295	65077	6	11					

Zugleich lassen wir, dem Vorbehalt in unserer Bekanntmachung vom 22. März 1840 (Amtsblatt Nr. 16) gemäß, ein Verzeichniß derjenigen Gemeindewege, welche bis zum Schluß des Jahres 1840 ihrer ganzen Länge nach im Neubau vollendet worden sind, mit der Bemerkung hierbei folgen, daß deren Zahl, durch Vollendung der, im Ausbau begriffenen Wege, im laufenden Jahre sich bedeutend vermehren wird:

Verzeichniß

derjenigen Communal-Chausseen und Gemeindewege, welche in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf

1) bis Ende 1837, also vor 1838
2) in den Jahren $18\frac{3}{4}\frac{8}{9}$, also bis Ende 1839
3) im Jahre 1840

im Neubau (ganze Nr. der Kreiswegekarte) ausgeführt worden sind.

Laufende Nr.	Kreis	Bürgermeisterei	Nr. des Weges auf der Kreiskarte	Benennung des Weges	Ganze Länge desselben Ruthen	Durchschnittliche Breite desselben Fuß
				1. Bis Ende 1837, also vor 1838.		
1	Cleve	Materborn	„	Vom Handweiser im Sternbusch nach Berg und Thal, bis zur Grenze der Gemeinde Qualburg	600	24
		Griethausen	4	Durch das Dorf Kellen von der Emmericher Chaussee ab, neben dem Hause von Braans, bis an den Cleverhammschen Bahndeich	230	20—24
		dito	5	Von der Huisberdenschen Grenze an der s. g. Furth, durch das Dorf Warbeyen	270	20—24
		dito	1	Der s. g. Posidech, von der Emmericher-Chaussee bis nach Griethausen	663	24—30
2	Elberfeld	Elberfeld	1	Arrenberger Weg	336	18
		dito	3	Rutenbecker Weg	$152\frac{1}{2}$	18
		dito	4	Elberfelder Nevigeser Straße	$1334\frac{1}{4}$	24—26
		Hardenberg	47	dito dito	$1698\frac{3}{4}$	do.
		Elberfeld	5	Osterbaumer Straße	210	32
		Barmen	9	dito dito	$541\frac{1}{2}$	24 u. 26
		dito	8	Hatzfelder Straße	797	26
		dito	11	Wichlinghauser Straße	668	32
		dito	7	Westphälische Straße	$288\frac{1}{2}$	38
3	Neuß	Neuß	54	Weg aus Neuß nach dem Rheine	610	24
4	Rees	Rees	61 u. 104	Mühlenstraße	560	24
5	Solingen	Gräfrath	4	Communalweg von Haan nach Graefrath	212	20
		Opladen	31	die von der Opladener Grenze durch Neukirchen führende Straße	1145	22

Laufende Nr.	Kreis	Bürgermeisterei	Nr. des Weges auf der Kreiskarte	Benennung des Weges	Ganze Länge desselben Ruthen	Durchschnittliche Breite desselben Fuß
		2. In den Jahren 18$\frac{3}{39}$, also bis Ende 1839.				
1	Cleve	Goch	7	Asperdensche Straße (ehemalige Straße von Aachen nach Nymegen)	423	27
2	Crefeld	Uerdingen	5	Weg von Uerdingen nach Budberg	328	19
		Friemersheim	a-b	Weg von Gohres nach Vennikel	310	23
		dito	c-d	Rühlendicksweg	159	24
		dito	e-f	Huhfelder Weg	60	22
		dito	g-h	Weg durch die Mitte des Sittard-Bruchs	430	22
		dito	i-k	Weg nach der Cappeller Grenze	143	24
3	Düsseldorf	Düsseldorf	44	Weg von Düsseldorf nach Hamm	675	25—29
4	Duisburg	Duisburg	2	Werthhauser Weg	518	18
		dito	14	Weg von Walsum nach der Orsoyer Rheinfähre	95	24
		Sterkrade	10	Weg von Sterkrade auf Bottrop	219	30
		Holten	7	„ „ Holten „ Sterkrade	336	30
		dito	9	„ „ „ „ Dinslaken	284	30
		Bredeney	38	„ „ Bredeney „ Kellinghausen	260	24
		dito	37	Weg von der Meisenburg nach Bredeney	434	24—28
5	Grevenbroich	Wickrath	86	Weg von Wickrath über Wickrathberg nach Wanlo	641	24 u. 28
6	Geldern	Straelen	30	Zander-Weg	236	24
		Wardt	170	Weg von Xanten nach der Bislich Beecker Rheinfähre	238	24
		Rheinberg	1	Budberger Weg	241	28—31
		Meurs	126	Crefelder Weg	363	24
		dito	128	Repeler Weg	539	24
7	Lennep	Hückeswagen u. Wermelskirchen	61	Weg von Krähwinkler Brücke nach der Berliner Straße	1078$\frac{1}{2}$	26—28
8	Solingen	Opladen	31	Weg von Opladen nach der Grenze der, von der Opladener Grenze durch das Dorf Neukirchen führenden Straße	450	22

Laufende Nr.	Kreis	Bürgermeisterei	Nr. des Weges auf der Kreiskarte	Benennung des Weges	Ganze Länge desselben Ruthen	Durchschnittliche Breite desselben Fuß
				3. Im Jahre 1840.		
1	Duisburg	Holten	5	Weg von Beek durch Hamborn nach Neumühle	1060	24
		dito zwischen	7—8	Weg durch die Bergische Hufe	165	28
		Mülheim	31	Zweigbahn von der Mülheim Borbecker Actienstraße durch Eppinghoven nach Mülheim	323	36
		Steele	45	Communalweg von Steele nach Horst	230	20
		dito	42	Weg von Steele nach Wattenscheid	46	16—20
	Cleve	Cleve	1	s. g. Gruftweg	160	24
		Calcar	3	Gaher Weg, von der alten Landstraße zu Alt-Calcar, bis an die Grenze von Neu-Louisendorf	232	20
		Grieth	6	Weg in der Gemeinde Huisberden	1180	20
	Düsseldorf	Düsseldorf	ohne	Weg von Pempelfort nach Derendorf	410	20
		dito	46	„ „ Bilk nach Oberbilk	675	20

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. März c. (Amtsbl. Nr. 16) wonach die Gemeinde Wegebauten in dem verflossenen Jahre nicht überall den erwünschten Fortgang gehabt haben, und fordern daher nochmals sämmtliche Betheiligten hierdurch auf, durch verdoppelte Thätigkeit im laufenden Jahre, das im verflossenen Jahre Versäumte möglichst nachzuholen; in dem wir schließlich ein

Verzeichniß

derjenigen Männer, welche sich durch erfolgreiche Theilnahme am Gemeinde-Wegebau im Laufe des Jahres 1840 besonders verdient gemacht haben, hierunter nachfolgen lassen.

1. Kreis Cleve.

Der Bürgermeister Sinsteden von Asperden;
„ „ Vetter „ Cranenburg.

2. Kreis Duisburg.

Der Bürgermeister Beudel zu Holten;
„ „ Weuste „ Mülheim;
„ „ Schmidt „ Gahlen;
„ „ Root „ Götterswickerhamm.

Außerdem in der Gemeinde Gahlen:
der Beigeordnete Brenner;
die Wegebau-Kommissarien Diedrich Walter und Gerh. Rotthaus zu Bruckhausen.

3. Kreis Düsseldorf.

Der Bürgermeister Rottländer zu Kaiserswerth.

4. Kreis Elberfeld.

Die Gemeinden Mettmann und Wülfrath waren mit dem Ausbau der Communal-Chaussee von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkothen beschäftigt, wobei die Bürgermeister in Gemeinschaft mit der Wegebau-Commission sich thätig bewiesen haben.

5. Kreis Geldern.

Der Bürgermeister Scheffer von Rheinberg und
" " Winnmann " Meurs.

6. Kreis Grevenbroich.

Die Bürgermeister von Goldammer zu Grevenbroich, Wilms zu Hülchrath, Grund zu Evinghoven, Denhard zu Wickrath und Dreling zu Wanlo.

Außerdem:

in der Gemeinde Elsen.

die Beigeordneten Haupts, Lepper und Schieren,
der Gemeinderath Reuser und
die Ackerer Clemens, Engels und Pappen;

in der Gemeinde Frimmersdorf

die Beigeordneten Alderath und Könen und
der Gemeinderath Steinhäuser;

in der Gemeinde Grevenbroich

die Wegebau-Commissarien Chr. Uhlhorn und Theod. Abels,
die Beigeordneten Luchhau, Steprath und Schumacher,
die Gemeinderäthe Kruchen und Beyer.

7. Kreis Gladbach.

Die Bürgermeister von Zabiensky zu Odenkirchen, Büschgens zu Rheydt und Mertens zu Dahlen.

8. Kreis Kempen.

Die Gemeinden Hüls, Kempen, Oedt, Grefrath, Lobberich, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen waren mit dem Bezirks Straßenbau beschäftigt.

Der Bürgermeister Josten hat den Communal-Wegebau in den Gemeinden St. Hubert und Tönisberg mit Thätigkeit geleitet.

9. Kreis Neuß.

Der Bürgermeister Loerick zu Neuß und
der Gemeinderath Wehrhahn zu Büderich.

10. Kreis Rees.

Der Bürgermeister von Ising zu Hamminkeln und Fuchs zu Halderen.

11. Kreis Solingen.

Der Bürgermeister Bosken von Monheim und Richrath.
Der Bürgermeister Pilgram zu Leichlingen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1841.

(Nr. 532.) Den Schulbesuch betr. I. 8. II. Nr. 8744.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer Kinder der Wohlthat eines regelmäßigen Schulunterrichts entbehren, ohne daß ein anderer Grund dieser Versäumniß ermittelt werden kann, als der, daß die Eltern ihrer schon arbeitsfähigen Kinder während

der ordentlichen Schulstunden bei ihrer häuslichen Arbeit bedürfen, so sehen wir uns veranlaßt, den Schulvorständen wiederholt zur Pflicht zu machen, überall da, wo die Wahrheit dieser Angaben ermittelt ist, den betheiligten Eltern die Erziehung und Belehrung ihrer Kinder durch Einrichtung von Stundenschulen zu erleichtern resp. den Schulbesuch der gesammten Schuljugend zu normiren und demnächst auf das strengste zu beaufsichtigen.

Die Herrn Landräthe, die Herrn Schulpfleger, so wie die städtischen Schulkommissionen werden gleichzeitig hiedurch veranlaßt, die Ausführung vorstehender Verordnung zu überwachen, wobei wir auf unsere Circular-Verfügungen vom 17. Juli 1838 und vom 3. Dez. 1839 cf. Verordnung vom 15. Juli 1814 §. 39, siehe Altgelts Sammlung Pag. 76, 86 und 203 Bezug nehmen.

Düsseldorf, den 27. Mai 1841.

(Nr. 533.) Mortifizirte Staatspapiere. II. S. V. Nr. 3048.

Im Jahre 1840 sind zufolge Liste der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 31. März d. J. folgende Staatspapiere mortifizirt worden.

I. Staatsschuldscheine.

Nr. 56543 C. zu 500 Thlr. Nr. 37755 D. zu 400 Thlr. Nr. 177 C. zu 200 Thlr.
Nr. 59706. A. 68003. H. 69555. C. 79589. G. 83158. J. 86075. A. 87898. E. 89530. H. 90980. C. 92863. D. 113442. J. 33142. E. 83245. A. 54680. D. 54680. E. 85868. K. 142681. B. 84040. K zu 100 Thlr.
Nr. 4151. J. 55623. M. 22081. D. 28579 F. 42571. C. zu 50 Thlr.
Nr. 119415 F. zu 25. Thlr.

II. Kurmärkische Obligationen.

Nr. 14239. O. zu 460 Thlr.

Düsseldorf, den 24. Mai 1841.

(Nr. 534.) Agentur des C. Lommel zu Uedem betr. I. S. II. Nr. 8585.

Der ꝛc. C. Lommel zu Uedem ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1841.

(Nr. 535.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 8397.

Der Schachtmeister Wilhelm Fahle aus Bringhausen, Kreis Brilon jetzt zu Wülfrath wohnend hat angeblich seinen unter dem 11. September 1840 zu Wülfrath ausgefertigten und zuletzt zu Sprockhovel am 25. v. M visirten auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, in den Tagen zwischen den 29. April bis 2. Mai c. zwischen Köln und Wülfrath verloren. Dieser Reisepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Mai 1841.

(Nr. 536.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 8364.

Der Schuhmachergeselle Johann Carl Benjamin Keller aus Laasan in Schlesien (Kreis Striegau) hat angeblich seinen von der Kreisbehörde zu Striegau am 15. Februar c. ausgefertigten am 3. v. M. zu Köln visirten Paß einem fremden Mann gegeben, von diesem aber nicht wieder zurück erhalten. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. Mai 1841.

(Nr. 537.) Berichtigung. 1. S. 11. Nr. 8602.

In dem Amtsblatte für dieses Jahr Stück 25 Nr. 422 Pag. 191 ist das Vermächtniß des Rentners Gooſſens an das Kloſter der barmherzigen Schwestern hier aus Verſehen zu 9940 Rthlr. angegeben, indem ſolches nur den Taxwerth von 3940 Rthlr. herausſtellt. Düſſeldorf, den 31. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 538.) Die Anmeldung mit Taback bepflanzter Grundſtücke betr.

Gemäß §. 5. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. März 1828 iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli dem betreffenden Steueramte die von ihm bepflanzten Grundſtücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch, genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Beſcheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacks-Kultivateurs werden an dieſe geſetzliche Verpflichtung, bei Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen empfohlen, wenn ſie der Größe ihres Tabackslandes nicht völlig kundig ſein ſollten, ſich derſelben vor der Anmeldung, zu welcher übrigens die Gemeinde-Behörden mit Formularen verſehen ſind, zuvörderſt gehörig zu vergewiſſern.

Köln, den 1. Juni 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 539.) Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 26. Februar d. J. iſt gegen Eduard Wüſte, 29 Jahre alt, Gärtner, zu Lennep geboren und wohnend, Landwehrmann 1. Aufgebots, wegen Diebſtahls unter andern auch auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und Unfähigerklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter erkannt und dieſe Ausſtoßung Allerhöchſten Ortes beſtätigt worden.

Elberfeld, den 24. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 540.) Todes-Urkunde betr.

Den mir überſandten Todtenſchein des am 11. Januar d. J. zu Thurnhout, Königreich Belgien, verſtorbenen Heinrich Jacob Carl Hubert Serves Angeſtellter bei den Duanen, aus Düſſeldorf gebürtig, habe ich an den hieſigen Civilſtandsbeamten zur Eintragung in die Civilſtandsregiſter des laufenden Jahrs abgegeben, welches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Düſſeldorf, den 25. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 541.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

In der Nacht vom 27. auf den 28. dieſes Monats ſind aus einem Hauſe dahier, folgende Gegenſtände geſtohlen worden.

1) Eine englische goldene Taschenuhr, nebst einer daran befindlichen goldenen Halskette; 2) eine goldene Brustnadel, nebst einem ziemlich großen à jour gefaßten Brillanten und 8 bis 11 kleinern Diamanten; 3) ein Geldbeutel von hänfener Kordel mit zwei Stahlschiebringen, enthaltend: a) ein 40 Francs Stück, b) eine englische Louis'dor, c) zwei holländische 10 Galdenstücke, d) einige 20 Francs Stücke.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über diese Gegenstände oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 29. Mai 1841. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 542.) Gestohlene Uhr.

Am 22. dieses Monats ist aus einem Hause zu Gräfrath eine englische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, deren äußerer Kasten braun lackirt und am Rande rings mit zwei Reihen silbernen Knöpfchen verziert war, von denen 3 oder 4 fehlten, sammt einer Kette von Goldperlen, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 28. Mai 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 543.) Steckbrief gegen den August Duesberg aus Langenberg.

Der unten näher bezeichnete August Duesberg, ein Stuhlflechter zu Langenberg wohnhaft, hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militair-Behörden auf genannten Duesberg zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen lassen zu wollen.

Elberfeld, den 27. Mai 1841. Der Königl. Instruktionsrichter: v. Marée.

Signalement.

Duesberg August; 29 Jahre alt; 5' 14" groß; Haare blond; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase klein; Mund etwas aufgeworfen; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß. Besondere Merkmale: ganz gebückt. Geburts- und Wohnort Langenberg; Gewerbe Stuhlflechter; Sprache deutsch und Religion evangelisch.

(Nr. 544.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 23. Mai c. sind in der Bürgermeisterei Höhscheid die unten näher beschriebenen Säcke und ein blauer werthloser Kittel gefunden worden.

Da diese Sachen wahrscheinlich aus Diebstählen herrühren, so werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, dieselben bei dem Gemeinderath Hammerstein zu Hackhausen, wo sie einstweilen deponirt sind, in Augenschein zu nehmen, und im Falle der Anerkennung mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 1. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der Säcke.

1 Sack gezeichnet Wittib Rosenthal, 1 Sack gez. P. G. Wolf, 4 Säcke gez. S. Rapp

worunter einer mit Nr. 44 versehen, 2 Säcke gez. mit den Buchstaben H, 2 Säcke gez. F. Herwig bei Schallern, einer mit Nr. 9, 1 Sack gez. I. L. B. Lünen, 1 Sack gez. C. R. 1839 auf der andern Seite Bolety, 1 Sack gez. H. Wilh., 1 Sack gez. W. Werth, 1 Sack gez. W. R, 1 Sack gez. F. Küpper, 1 Sack gez. W. K., 2 Säcke ohne Zeichen.

Auch befand sich bei den ein alter werthloser Kittel.

(Nr. 545.) Steckbrief gegen Peter Hildesheim aus Miesenheim.

Der mehrerer Diebstähle dringend verdächtige Peter Hildesheim hat sich heimlich entfernt. Ich ersuche die Polizeibehörden auf ihn wachen, ihn verhaften und mir vorführen zu lassen. Coblenz, den 28. Mai 1841.

Für den Königl. Ober-Prokurator: Anschuez.

Signalement.

Geburtsort Miesenheim; Aufenthaltsort früher Carweiler, zuletzt unbekannt; Religion katholisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll: Haare blond; Stirn hoch; Augenbrauen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond, entstehend; Zähne vollzählig; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank, groß; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Flecken auf dem linken Auge.

(Nr. 546.) Diebstahl zu Ahrdorf.

In der Nacht vom 23. auf den 24. April d. J. sind von der Bleiche zu Ahrdorf folgende Gegenstände entwendet worden: 1) vier Frauenhemden, 2 bezeichnet mit M. B., und 2 mit E. B.; 2) ein Kinderhemd, bezeichnet C. B; 3) zehn Kopftücher weiß, worunter ein bunter; 4) dreizehn Frauenmützen, mit Spitze besetzt; 5) fünf dito ohne Spitze; 6) acht Ohreisenmützen ohne Spitze; 7) vier durchgeschnittene (halbe) Halstücher; 8) fünf Taschentücher; 9) vier neue Hemden (3 Manns- und 1 Frauen-Hemd;) 10) ein weißes Kopftuch; 11) vier weiße Frauenkappen von Barchent; 12) drei Manns- und drei Frauenhemden; 13) sechs Kinderhemden; 14) ein Tischtuch; 15) ein Kopftuch; 16) eine weiße Frauenkappe.

Verdacht der Entwendung fällt auf eine herumziehende Familie von fünf Personen, angeblich aus der Gegend von Prüm.

Indem ich diesen Diebstahl bekannt mache, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und ersuche die betreffenden Ortspolizeibehörden auf dergleichen Individuen zu vigiliren, und falls die gestohlenen Gegenstände sich vorfinden sollten, dieselben in Beschlag zu nehmen, die verdächtigen Individuen zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Malmedy, den 24. Mai 1841.

Der Königl. Staats-Prokurator: W. Friessem.

(Nr. 547.) Diebstahl zu Steele.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind der Ehefrau Wilhelm Volrath zu Steele mittelst Einbruchs entwendet worden:

ein kupferner Durchschlag, ein großer messingener Kessel, eine zinnerne Kaffeekanne, eine länglich geformte zinnerne Gemüseschüssel, am Rande eingezackt, zwei zinnerne Teller, ein zwölfpfündiges Schwarzbrod, drei seidene Uhrketten, zwei silberne, eine vergoldete, und eine von Perlen gestickte, alle 7 noch neu, zwei mit Perlen gestickte inwendig mit Leder besetzte Tabacksbeutel, circa 54 Stück Porzellan-Pfeifen-Köpfe verschiedener Gattung mit und ohne Gemälden, ungefähr 12 Stück lange Tabacks-Pfeifen, einige Röhre gelb, einige schwarz gefärbt.

Vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnend, erſuchen wir Jeden, der von dem Diebe und wo ſich die geſtohlenen Sachen befinden, Kenntniß hat, uns oder der nächſten Polizeibehörde ſchleunig Anzeige zu machen.

Eſſen, den 18. Mai 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 548.) Diebſtähle.

In der Nacht vom 16 zum 17. Mai c. ſind in der Umgegend hieſiger Stadt, folgende Sachen geſtohlen worden:

1) dem Tagelöhner Gerhard Arnzen am Leegmeer, aus einem nahe bei ſeinem Hauſe geſtandenen Schiebkarren zwei eiſerne Radſpillen und aus einem Schleifſteine eine Spille; 2) dem Friedrich Overkamp am Leegmeer, ebenfalls eine Spille aus dem Schleifſteine; 3) der Wittwe Verholt zu Klein-Netterden die eiſernen ſogenannten Schlepphölzer aus zwei in der Nähe der Scheune geſtandenen Pflügen und ein Berliner Scheffel Kartoffeln aus der Scheune; 4) dem Ackerwirth Wilhelm Goebben zu Emmerich, von einem in der Nähe des Verholtſchen Hauſes auf dem Felde geſtandenen Pfluge, 4 Nebenringe von dem Vorderpfluge.

Warnend vor dem Ankaufe dieſer Sachen, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter, oder das Verbleiben der entwendeten Sachen Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, uns oder der nächſten Behörde darüber Anzeige zu machen, wodurch dem Anzeiger unter keinen Umſtänden Koſten erwachſen.

Emmerich, den 26. Mai 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Perſonal-Chronik.

(Nr. 549.) Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. Mai d. J. dem Rentner Auguſt Heinrich Chriſtian Nebe zu Cleve die Führung des verbundenen Namen Nebe Pflugſtaedt zu geſtatten geruht.

(Nr. 550.) An die Stelle des zum Profeſſor der Theologie nach Zürich berufenen Pfarrers J. P. Lange iſt von der größeren evangeliſchen Gemeinde zu Duisburg der bisherige Pfarrer zu Langenberg Emil Krummacher, erwählt und als ſolcher landesherrlich beſtätigt worden.

(Nr. 551.) Die katholiſche Succurſalpfarrſtelle zu Pont, iſt nach geſchehener Penſionirung des bisherigen Pfarrers Leliévre daſelbſt dem bisherigen Kapellan zu Geldern, Johann Klumpen, verliehen worden.

(Nr. 552) Der Pfarramts-Candidat Hermann Auguſt Münker aus Langenberg iſt von der neu errichteten evangeliſchen St. Reinoldi Gemeinde zu Ruppelrath zum Pfarrer erwählt und als ſolcher landesherrlich beſtätigt worden.

(Nr. 553.) Als Hebammen ſind approbirt worden, die Ehefrau Katharina Eliſabeth Joſephe Wilhelmine Sandt geb. Almenskirchen und die Ehefrau Eliſabeth Buchmüller, geb. Brenner, beide für die Stadt Elberfeld, dann die Ehefrau Joſephe Juliane Felten geb. Brentges, für die Stadt Barmen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Sonnabend, den 12. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 554.) Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 1581.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die, im 4ten Quartale des Jahres 1840 an Voll- und Rest-Zahlungen; so wie über die, im Laufe des ganzen Jahres 1840 an Stück-Zahlungen erlegten Domainen- und Forst-Veräußerungs- resp. Kauf-, Erbstands- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden, was den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, und den Ablösenden domanialer Abgaben hiedurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 3. Juni 1841.

(Nr. 555.) Verkauf resp. Verpachtung von Domanial-Fischerei-Gerechtsamen. II. S. IV. Nr. 1599.

Nachbenannte Domanial-Fischerei-Gerechtsamen in dem Düsselbache, sollen öffentlich zum Verkaufe resp. zur Neuverpachtung ausgesetzt werden:

1) der Distrikt von der steinernen Brücke bei Erkrath bis zum Neuenhaus, bisher an den Oberförster Herrn Fritze verpachtet;

2) der Distrikt vom Neuenhaus bis zur Zoppenbrücke und bis zur Eller Mühle, bisher verpachtet an den Ackerwirth Herrn Vit. Spicker;

3) der Distrikt von der Eller Mühle bis zur Scheidlings Mühle, bisher an den Freiherrn von Plessen verpachtet.

Der Termin dazu ist auf Donnerstag den 8. Juli a. c., Vormittags 11 Uhr, in der Behausung des Weinwirthes Herrn Tappert zu Erkrath anberaumt worden.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

(Nr. 556.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Behren und Geometer Camphausen zu Wanlo und Wickrath. I. S. II. Nr. 8631.

Der Verwaltungs-Sekretair Behren zu Wanlo ist zum Agenten für Wanlo und Umgegend und der Geometer Camphausen zu Wickrath ist zum Agenten für Wickrath und Umgegend, der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und sind beide in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. Mai 1841.

(Nr. 557.) Agentur des Verwaltungs-Sekretairs Pasch zu Wachtendonk. I. S. II. Nr. 8628.

Der Verwaltungs-Sekretair Pasch zu Wachtendonk ist zum Agenten der Rhein-

preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Bürgermeistereien Wachtendonk, Wankum, Hinsbeck und Leuth ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 31. Mai 1841.

(Nr. 558.) Agentur des ꝛc. Friedrich Emmerich zu Gerresheim. I. S. II. Nr. 8824.

Der ꝛc. Friedrich Emmerich zu Gerresheim ist zum Hülfs-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für Gerresheim ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1841.

(Nr. 559.) Agentur des ꝛc. J. P. Stinshoff zu Ratingen. I. S. II. Nr. 8823.

Der ꝛc. J. P. Stinshoff zu Ratingen ist zum Hülfs-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Ratingen ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 2. Juni 1841.

(Nr. 560.) Agentur des ꝛc. Reiffen betr. I. S. II. Nr. 8885.

Der Carl Reiffen zu Piepersberg im Kreise Solingen hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, welches mit Hinweisung auf die in unserem Amtsblatt Stück 88 pro 1837 enthaltene Bekanntmachung vom 23. Dezember ej. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. Juni 1841.

(Nr. 561.) Steckbrief gegen den Husar Peter Hompesch aus Crefeld. I. S. IV. Nr. 2573.

Der unten signalisirte Husar Peter Hompesch aus Crefeld gebürtig, ist am 25. v. M. von der 4ten Eskadron des Königl. 8ten Husaren-Regiments aus der hiesigen Garnison, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Kommando des 8ten Husaren-Regiments hierselbst, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1841.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Strich; gewöhnlicher Aufenthalt: Düsseldorf; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit hellblauem Kragen, eine weiße Stallhose oder graue Tuchhose, eine blaue Mütze mit hellblauem Streifen, eine Halsbinde, ein Paar Stiefel mit Sporen.

(Nr. 562.) Steckbrief gegen den Christian Schmidt aus Ruhrort. I. S. II. Nr. 8738.

Der unten signalisirte Christian Schmidt aus Ruhrort, welcher wegen Bettelei und Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 9. v. M. auf vier Wochen, zur Ermittelung eines Unterkommens nach Ruhrort beurlaubt worden und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, selbigen im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Stand Seiler; Religion evangelisch; letzter Aufenthaltsort Holthausen; Haare schwarz; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund groß; Bart braun; Kinn rund; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Hand.

Bekleidung: eine blau tuchene Kappe mit Schirm, ein schwarz tuchener Frackrock, eine schwarz gestreifte Sommerhose, eine graue Sommerhose, ein blauer Kittel, ein Hemd, eine grau tuchene Weste, ein roth und gelb geblümtes Taschentuch, ein Paar grau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 563.) Vorladung.

Der wegen Beleidigung eines Beamten im Dienste zur fiskalischen Untersuchung gezogene Tagelöhner Diedrich Bovenkerk aus Wesel, wird zu dem auf den 16. August dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Seib anberaumten Termin mit der Auflage vorgeladen, sich zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung seiner Vertheidigung dagegen und zu bestimmter Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, insofern selbige in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen.

Bei dem Ausbleiben desselben wird mit Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren, auch geht er der Befugniß, sich schriftlich zu vertheidigen verlustig.

Im Falle der Ueberführung trift ihn die Strafe des §. 209 in Verbindung mit §. 612 sqq. Tit. 20 Thl. II. des A. L. R.

Wesel, den 1. Mai 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 564.) Steckbrief gegen Friedrich Dreibholz aus Elsenroth.

Friedrich Dreibholz von Elsenroth, Kanton Homburg, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen Landstreicherei durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund des von dem Königl. Instruktionsrichter hierselbst unterm 21. April c. gegen ihn erlassenen Vorführungsbefehls und unter Mittheilung eines Signalements desselben, ersuche ich sämmtliche Behörden auf denselben zu achten, und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 28. Mai 1841. Der Königl. Procurator: John.

Signalement.

Friedrich Dreibholz ist 40 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, breite Stirne, dicke Nase, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, aufgedunsenes Gesicht und gesetzte Statur. Er spricht das Hochdeutsche, und ist dem Trunke sehr ergeben. Der rechte Arm ist durch einen Schlagfluß gelähmt.

(Nr. 565.) Diebstahl zu Gillenbeuren.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Mai d. J. sind mittelst Einsteigens und Einbruchs aus dem Pfarrhause zu Gillenbeuren, Kreis Cochem folgende Gegenstände entwendet:

a) ein Tischtuch von Gebild, mit Bandstreifen, ohne Zeichen, 9 Ellen lang, 2¼ Ellen breit. Die Längenkanten sind 3 Zoll breit und von feineren Streifchen; b) 2 karirte Tischtücher, jedes 10 Ellen lang und 3 Ellen breit, beide in einer Ecke mit rothem Garne F. K. gezeichnet; c) 3 Stück flächsenes Tuch, alle 1¼ Elle breit, zwei davon 27 Ellen und eins 20 Ellen lang; d) an Geld 1 Fünf Franken-Stück, 3 Stück zu ½ Thaler und Münze, überhaupt circa 4 Thaler; e) 3 neue Leintücher mit baumwollenem Einschlage, ganz neu und ungebraucht, ohne Zeichen, jedes 7 Ellen lang; f) ein ganz feines Stück Hemdentuch von 7 Ellen Länge, ohne Zeichen.

Wer über den Verbleib dieser Sachen und die noch unbekannten Thäter Nachricht geben kann, wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde bald gefälligst mittheilen.

Coblenz, den 1. Juni 1841. Für den Königl. Ober-Procurator: Anschuez.

(Nr. 566.) Wahrscheinlich gestohlener Nachen.

Einige Tage vor dem 27. v. M. ist dem Fischer Johann Hoefer zu Wallersheim, Bürgermeisterei St. Sebastian, Kreis Coblenz, ein kleiner Fahrnachen vom Ufer des Rheins, wo er angeschlossen gewesen, von der Kette losgerissen. Derselbe ist in gutem Stande mit zwei neuen Spitzen versehen und nur im obern Ende einer der beiden Ecken etwas schadhaft. Ich ersuche, wer über den Verbleib des Nachens und den noch unbekannten Thäter Nachricht erhält, solche mir oder dem Herrn Bürgermeister von St. Sebastian zu Kesselheim baldigst mitzutheilen, auch im Betretungsfalle den Nachen anzuhalten.

Koblenz, den 1. Juni 1841. Für den Königl. Oberprocurator: Anschuez.

(Nr. 567.) Steckbrief gegen Ludewig Geoffroy aus Oberwesel.

Der Steuer-Receptor und Post-Expeditor Ludewig Geoffroy von Oberwesel, Kreis St. Goar, hat sich in der Nacht vom 26 auf den 27. v. M. unter dem Vorgeben, auf die Jagd zu gehen, mit Zurücklassung eines bedeutenden Kassendefekts, entfernt; er soll nach Kirchberg gegangen, und von dort mit der Schnellpost nach Frankreich zu abgefahren sein.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf ihn wachen, und im Betretungsfalle ihn mir oder dem Königl. Procurator in Simmern vorführen zu lassen.

Koblenz, den 2. Juni 1841. Für den Königl. Ober-Procurator: Anschuez.

Signalement.

Alter 42 Jahre 5 Monate; Größe circa 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwarzbraun, lockicht; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen groß, braun oder grau; Nase groß; Mund mittel; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht groß, oval, pockennarbig, von gesunder Farbe; Haltung frei; Statur gesetzt. Bei der Entfernung trug er ein doppeltes Jagdgewehr und eine Jagdtasche.

Personal-Chronik.

(Nr. 568.) An die Stelle des als Lehrer an die Schule zu Windrath berufenen Fr. Römer ist der Schulamtskandidat Peter Müller aus Elberfeld zum Lehrer der evangelischen Schule zu Rottberg provisorisch ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Sonnabend, den 19. Juni **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 569.) Agentur des Johann Gorris zu Xanten betr. I. S. II. Nr. 8906.

Der Johann Gorris zu Xanten ist zum Agenten der unter dem Titel: Sun Fire office zu London bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Xanten und Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1841.

(Nr. 570.) Agentur des Beigeordneten J. P. Hüssen zu Orsoy betr. I. S. II. Nr. 8908.

Der Beigeordnete J. P. Hüssen zu Orsoy ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, für Orsoy und Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1841.

(Nr. 571.) Agentur des Notariats-Gehülfen Wilhelm Trimborn zu Breyell. I. S. II. Nr. 8960.

Der Notariats-Gehülfe Wilhelm Trimborn zu Breyell ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, für Breyell und Lobberich ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 4. Juni 1841.

(Nr. 572.) Ausführung von Maurer- und Pliesterarbeit betr. I. S. III. Nr. 3367.

Es sind neuerdings Beschwerden darüber vorgekommen, daß Maurer, welche die gesetzliche Prüfung nicht bestanden haben, Arbeiten und namentlich Pliesterarbeiten von ganzen Gebäuden übernehmen, deren Ausführung nur von geprüften Maurermeistern bewirkt werden darf. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1832, Amtsblatt für 1832, Stück 43, und namentlich den §. 101 des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem wir zugleich bemerken, daß die von nicht geprüften Maurern auszuführenden Flickarbeiten sich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehung einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel erstrecken dürfen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1841.

(Nr. 573.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 9002.

Der Kaufmann Samuel Meyer zu Duisburg hat den ihm daselbst unter dem 21. Mai c. sub Nr. 86. ausgefertigten Paß zur Reise in Handelsgeschäften von Duisburg

über Emmerich nach Rotterdam, demnächst nach Manchester und weiter in England angeblich in der Gegend von Xanten verloren.

Dieser Reisepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 574.) Todes-Urkunde.

Die Todesurkunde des zu Paris gestorbenen, angeblich aus Gladbach gebürtigen Rentners Johann Heinrich Schlosser, habe ich unter dem 3. d. M. an den Herrn Civilstandsbeamten von M. Gladbach zur Eintragung in die Sterberegister des laufenden Jahres abgegeben, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 9. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 575.) Verpachtung eines domanialen Ackerstücks. II. S. I. Nr. 1273.

Am Dienstage, dem 6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, soll vor dem Unterzeichneten in der Behausung des Gastwirths, Herrn Theurer, auf dem kleinen Markte zu Cleve das zum Königlichen Thiergarten gehörige, in der Gemeinde Rindern zwischen den beiden Wegen von Cleve nach Rindern gelegene, bis zum 31. Dezember 1841 an Hermann Schürmann verpachtete Ackerstück, das Dreyeck genannt, groß nach Flur V. Nr. 11 der Katasterkarte 22 Morgen 152,90 □Ruthen Preußischen Maaßes,

auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden. Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte hierselbst zur Einsicht offen. Cleve, den 7. Juni 1841.

Der Domainen-Rath: Caspary.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 576.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Schmiedemeister Joseph Conradi von hier hat sich freiwillig gestellt, weshalb der unterm 5. Februar dieses Jahrs von mir gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 9. Juni 1841. Der Instruktionsrichter: v. Awwon.

(Nr. 577.) Diebstahl zu Mickenhegen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats, sind aus einem Hause zu Mickenhegen, Bürgermeisterei Hückeswagen, unter erschwerenden Umständen die unten verzeichneten Gegenstände, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 7. Juni 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß.

1) ein kupferner Theekessel auf dessen Griff die Buchstaben J. P. L. B. nebst der Jahreszahl 1836 eingeschlagen sind; 2) drei große zinnerne Kaffeekannen, von deren einer der Deckel zurückgeblieben; 3) eine kleine dito; 4) ein zinnerner Suppenlöffel; 5) ein Manns-,

ein Frauen- und vier Kinderhemden; 6) drei feine Betttücher; ein silbernes Pettschaft, worin die Buchstaben P. L. gravirt sind, und woran sich eine silberne Kette befindet.

(Nr. 578.) Steckbrief gegen den Friedrich Weidenbrücher.

Der Friedrich Weidenbrücher, Schlosser, gebürtig zu Sinspert, Bürgermeisterei Eckenhagen und zuletzt in Elberfeld wohnhaft, welcher zufolge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. Oktober 1839 eine siebentägige Subsidiargefängnißstrafe zu verbüßen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Weidenbrücher im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 9. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Augen braun; Nase und Mund klein; Statur schlank.

(Nr. 579.) Steckbrief gegen den Schreinergesellen Valentin Kern aus Ladenburg.

Der wegen Diebstahls, Zerstörung von Einfriedigungen und Mißhandlung zur Untersuchung gezogene Schreinergesell Valentin Kern, geboren zu Ladenburg (Großherzogthum Baden) hat sich im Laufe der Untersuchung entfernt, so daß der wider ihn erlassene Vorführungsbefehl nicht hat vollzogen werden können. Ich lasse hierunten das Signalement desselben folgen und ersuche, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Trier, den 7. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Deuster.

Signalement.

Valentin Kern, Schreinergesell, geboren zu Ladenburg, evangelischer Religion, 22 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare, niedere Stirn, dunkele Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlicher Mund, wachsender Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen: keine. Er spricht deutsch.

(Nr. 580.) Diebstahl.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind dem Bleicher Engelbert Westkott in der Oehde bei Langerfeld 8 oder 10 Halben grau braunschweiger Garn von der Bleiche, gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe des gestohlenen Garns und fordern Jeden, welcher zur Ausmittelung des Diebstahls etwas beitragen kann, hierdurch auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 25. Mai 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 581.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 4. d. M. sind dem hiesigen Uhrmacher Schramm mittelst Einbruchs: 1) eine kleine schwarzwalder Uhr mit Figur von Blech gearbeitet; 2) fünf kleine schwarzwalder Hängeuhren, wovon drei mit Ketten versehen; 3) eine Quantität meist schwarzer Uhrschlüssel mit größtentheils vergoldeten Ketten; 4) mehrere Taschenuhrwerke und Theile davon, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von dem Diebe,

oder wo sich jene Sachen befinden, Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon schleunig Anzeige zu machen.

Essen, den 8. Juni 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 582.) Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April d. J. dem Regierungs-Rath a. D. Herrn von Sybel die Rechte eines Ehrenmitgliedes der hiesigen Königlichen Regierung beizulegen geruht haben, ist derselbe heute in das Collegium vorschriftsmäßig eingeführt worden.

(Nr. 583.) Es wurden ernannt

im Monat April 1841.

a. im Kreise Duisburg:

der Ackersmann Diedrich Schulte Goldhamm, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Alteneſſen;

b. im Kreiſe Gladbach:

der Wirth Franz Wilh. Zenſes, der Ackerer Adam Karten, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Odenkirchen;

c. im Kreiſe Kempen:

der Ackerwirth Mathias Holthofer, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Oedt;

im Monat Mai 1841.

a. im Kreiſe Cleve:

der Ackerer Johann Jacob Weber, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Till;

b. im Kreiſe Geldern:

der Apotheker Heinrich Hartleb, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Iſſum; der Ackersmann Theodor Kaetz, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wachtendonk; der Kleinhändler Joh. Schoemacker, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Wankum.

(Nr. 584.) An die Stelle des zum Lehrer an der ersten Klasse der evangelischen Elementarschule zu Essen beförderten Kirchberg ist der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Ludwig Weidner aus Mückeberg (Reg. Bez. Merseburg) zum Lehrer an der dritten Klasse dieser Schule ernannt worden.

(Nr. 585.) Die Lehrerstelle an der neuerrichteten katholischen Elementarschule zu Holzbüttgen im Kreise Neuß, ist dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Heinrich Fasbender übertragen worden.

(Nr. 586.) Für den Monat Mai.

Bei dem Oberlandesgericht zu Hamm.

Der Rechts-Candidat Lentze ist zur Auscultatur zugelaſſen.

Bei den Untergerichten.

Ist der bei dem Land- und Stadtgericht zu Hamm angestellte Gerichtsbote Hennekemper mit Pension entlaſſen.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Juni 1841.

(Nr. 587.) Allerhöchste Kabinetsordre, die Grondsteinsche Deichschau betr. l. D. Nr. 169.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich dem Deichverbande, welcher in den mit einem Situationsplane zurückfolgenden Verhandlungen vom 18. Oktober 1837, 23. Juli 1838, und 21. Oktober 1839 unter dem Namen „Grondsteinsche Deichschau" errichtet worden, die Rechte einer Korporation auf Zwanzig Jahre unter der Bedingung verleihen, daß die Verwaltung dieser Deichschau nach dem Deichschau-Reglement für das Herzogthum Kleve vom 24. Februar 1767 erfolge und es der Deichschau überlassen bleibt, sich mit dem v. d. Renne bei etwanigem Einspruch desselben gegen die Zuziehung seiner Besitzungen zu dem jetzt errichteten Deichverbande auseinander zu setzen.

Berlin, den 31. März 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre bringen wir hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten. Düsseldorf, den 8. Juni 1841.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Nr. 588.) Adresse der recommandirten Briefe u. s. w. betr. l. S. l. Nr. 2808.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse desjenigen, an welchen die Bestellung Statt finden soll, ganz bestimmt angegeben sein muß.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N."

oder

„an N. N. für N. N."

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zuläßig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N."
— — abzugeben bei N. N.
— — im Hause des N. N.
— — wohnhaft bei N. N.
— — logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3. Juni 1841. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 589.) Die Stiftung eines Felddienstzeichens Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung betr. l. S. l. Nr. 2735.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren, durch Staats-Verträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14. Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens, haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu beschließen geruhet, daß auch solchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden Anmeldungen, bei dem Vorhandensein der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. Oktober 1840.

Großherzoglich-Hessisches Kriegsministerium.
(gez.) Freiherr von Steinling.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks, welche in Großherzoglich-Hessischen Militair-Diensten einen Feldzug mitgemacht haben und gegenwärtig im Civil leben, falls sie hiernach Ansprüche geltend machen wollen, hiedurch auf, solche binnen 6 Wochen bei den ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörden unter Beifügung der Justifikatorien anzubringen, von welchen sie uns demnächst spätestens binnen 2 Monaten zur Prüfung und weitern Veranlassung vorzulegen sind.

Düsseldorf, den 11. Juni 1841.

(Nr. 590.) Unterhaltungskosten der Schleuse von Patershöfchen betr. l. S. III. Nr. 943.

Behufs der Entscheidung über das Beitragsverhältniß der Niers-Beerbten in den Kreisen Kempen, Geldern und Cleve zu den Anlagen- und Unterhaltungskosten der Schleuse am Patershöfchen bei Geldern und über die, von den Beerbten erhobenen Reklamationen haben wir, ermächtigt durch Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 9. November pr. eine Commission nach Maaßgabe der Art. 42 sq. des Gesetzes vom 16. September 1807, bestehend aus nachstehenden sieben Mitgliedern

1) Kaufmann Johann Peter Mertens zu Oedt,
2) Oekonom Jacob Endepols zu Süchteln,
3) Bürgermeister Alsters zu Aldekerk,
4) Deichgräf und Gutsbesitzer, Hauptmann Bartels zu Marienbaum,
5) Wilh. Anton van den Bosch zu Goch,
6) Gutsbesitzer Gustav Sinsteden zu Asperden,
7) Wasserbau-Inspektor Blank zu Xanten,

ernannt, und bestimmt, daß dieselbe, auf vorgängige Aufforderung Seitens des Landraths Kreises Geldern zu Geldern zusammentreten, und daselbst ihre Sitzung halten soll.

Diese Anordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Düsseldorf, den 11. Juni 1841.

(Nr. 591.) Fabrikengericht zu Lennep betr. l. S. III. Nr. 3762.

An die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Fabrikengerichts zu Lennep für den

Wahlbezirk Ronsdorf, Heinr. vom Bauer ist der Fabrikkaufmann H. Godfr. Trote gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 12. Juni 1841.

(Nr. 592.) Fabrikengericht zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 3814.

Bei der Ergänzungswahl der nach unserer Bekanntmachung vom 3. April c. (Amtsblatt Stück 21) bestätigten Mitglieder des Fabrikengerichts zu Barmen sind an Stelle der ausgeschiedenen Richter:

Heinr. de Bary, Carl Siebel und Joh. Wechselberg,

so wie anstatt der ausscheidenden Stellvertreter

Friedrich Langenbeck und Phillip Bartels-Feldhoff,

neu gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu richterlichen Mitgliedern

Gustav Brögelmann,
Fr. Leopold Schroeder und
Fried. Werbeck;

b. zu Stellvertretern

August Mittelstenscheidt und
Johann Peter Hösterey.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841.

(Nr. 593.) Agentur des Wilhelm Breitenstein zu Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 9137.

Der Wilhelm Breitenstein hier ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

(Nr. 594.) Verpachtung der Fähre über das Wittlar Binnenwasser. II. S. IV. Nr. 1653.

Die Fähre über das Wittlar Binnenwasser bei Kaiserswerth, welche noch bis ult. April 1842 an den Gutsbesitzer Herrn Heinrich Schmitz zu Ilverich verpachtet ist, wird Samstag den 10. Juli, Vormittags 11 Uhr, auf dem Königlichen Rent-Amte hierselbst zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841.

(Nr. 595.) Verpachtung einer domanialen Fischerei. II. S. IV. Nr. 1661.

Am Freitage, den 9. Juli d. J., Vormittags 12 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths, Herrn Theurer auf dem kleinen Markte zu Cleve vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

die domaniale Fischerei im Rheine, vom Stumpen-Haus, Emmerich gegenüber, bis an die Spitze des Deichs zu Niederspyck, verpachtet bis zum 31. Dezember 1841 an Johann van Kempen,

auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

(Nr. 596.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Mai 1841. l. 8. ll. Nr. 9401.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen per Berliner Scheffel.			Roggen per Berliner Scheffel.			Gerste per Berliner Scheffel.			Buchweizen per Berliner Scheffel.			Kartoffeln per Berliner Scheffel.			Grütze per Berliner Scheffel.			Graupen per Berliner Scheffel.			Erbsen per Berliner Scheffel.			Hafer per Berliner Scheffel.		
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	1	29	11	1	15	7	1	9	7	1	23	—	—	20	—	3	14	—	—	—	—	2	—	—	—	25	—
2	Elberfeld	2	7	6	1	24	6	1	13	—	1	26	—	—	23	9	2	22	6	2	22	6	2	8	—	—	28	—
3	Mettmann	1	25	—	1	12	—	1	10	—	1	14	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	27	—
4	Essen	2	4	—	1	20	—	1	13	—	1	22	3	—	24	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	28	6
5	Solingen	2	11	5	1	26	3	1	14	2	1	20	6	—	25	—	2	8	—	4	6	—	2	1	—	1	1	8
6	Crefeld	2	—	9	1	17	9	1	10	—	1	19	—	—	20	6	3	20	—	4	10	—	2	—	—	—	26	3
7	Neuß	1	29	—	1	15	9	1	4	10	1	19	—	—	16	—	2	27	9	4	18	—	1	27	3	—	25	1
8	Duisburg	2	2	6	1	20	—	1	15	—	1	25	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	—
9	Emmerich	2	3	4	1	15	9	1	9	—	1	21	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	29	4
10	Rees	2	—	2	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	10
11	Wesel	2	1	6	1	14	10	1	8	9	1	18	9	—	13	8	3	10	—	4	—	—	1	27	6	—	29	—
12	Cleve	2	8	9	1	14	6	1	6	10	1	16	7	—	16	—	4	20	—	4	—	—	1	24	3	—	28	—
13	Geldern	2	7	1	1	15	10	1	9	9	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
14	Goch	2	9	1	1	12	11	1	7	6	1	16	3	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	11
15	Kempen	2	—	—	1	17	8	1	17	6	1	18	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	24	8
16	Rheinberg	1	29	4	1	15	8	1	8	—	1	19	3	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	4
	Durchschnittspreis	2	3	1	1	17	2	1	10	6	1	19	11	—	18	—	3	8	11	3	29	6	2	—	8	—	26	2

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Mai 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brand-wein	Bier	Rinds-	Kalds-	Hammel-	Schweine-	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼ Hundert.
				per Berliner Quart.		Fleisch, per Berliner Pfund					
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	1 6 —	8 10 —	7 —	2 —	3 6	3 —	3 —	4 4	7 —	7 —
2	Elberfeld	— 28 6	9 17 6	5 8	1 6	3 4	2 —	2 8	5 —	7 6	6 6
3	Mettmann	1 — —	7 15 —	7 —	1 6	3 —	1 10	3 —	5 —	6 —	7 —
4	Essen	— 25 —	7 15 —	6 2	1 3	2 6	2 2	— —	4 6	6 4	5 8
5	Solingen	1 5 —	8 24 —	5 —	2 —	3 2	1 8	3 —	5 4	6 —	8 6
6	Crefeld	— 24 —	6 27 —	4 9	1 8	3 —	2 —	3 —	3 2	7 —	6 —
7	Neuß	1 — 4	5 25 7	6 —	1 4	2 11	1 11	2 6	3 6	7 3	6 —
8	Duisburg	1 — —	6 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 4	3 6	6 —	6 8
9	Emmerich	— 25 —	6 8 —	5 —	2 —	3 —	2 8	— —	5 —	5 4	6 3
10	Rees	— 28 —	5 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	3 —	3 4	5 —	5 6
11	Wesel	— 28 —	4 27 9	3 4	1 4	3 —	2 4	3 —	3 4	5 7	5 8
12	Cleve	— 28 2	5 10 7	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 8	6 3
13	Geldern	— 28 2	6 — —	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	— —	5 10	4 2
14	Goch	— 26 5	5 12 —	4 6	1 6	2 6	1 5	2 6	6 —	5 6	5 —
15	Kempen	— 21 8	6 22 6	3 6	1 2	2 8	2 6	2 6	3 4	5 6	5 6
16	Rheinberg	— 29 3	4 24 —	5 —	1 2	3 —	1 5	— —	4 10	4 10	— —
	Durchschnittspreis	— 28 4	6 16 10	5 2	1 6	2 11	2 1	2 9	4 3	6 —	6 1

(Nr. 597.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 9673.

Der unten näher bezeichnete Chausseearbeiter Anton Scholz aus Schönbrun im Saganer-Kreise hat angeblich seinen am 19. März 1838 für die Dauer der Reise gültigen zu Barmen ausgestellten zuletzt unter dem 9. Juni c. zu Ruhrort zur Rückreise nach der Heimath visirten Paß, auf dem Dampfschiffe zwischen Ruhrort und Düsseldorf verloren.

Dieser Reisepaß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841.

Signalement.

Nach dem Passe: Religion katholisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 598.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Peter Frentzen aus Wanlo. I. S. IV. Nr. 2840.

Der unten signalisirte Musketier Johann Peter Frentzen aus Wanlo, Kreis Grevenbroich, ist am 10. d. M. von dem Königl. 39ten Infanterie-Regimente (7. Reserve) aus dem Garnisonorte Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. Regiments-Kommando in Luxemburg, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Luxemburg; Gewerbe Perückenmacher; Haare dunkelbraun; Stirne flach; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: spricht spanisch und portugisisch, hat auf dem rechten Arm eine männliche Figur blau und roth, und auf dem linken Unterarm zwei dergleichen blau eingeätzt.

Bekleidung: eine Montirung, blaue Dienstmütze, Halsbinde, ein Paar Tuchhosen, ein Paar Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 599.) Den muthmaßlich im Rhein ertrunkenen Johann Heinrich Ludwig Pliester aus Dinslaken betr.

Der unten signalisirte zur 14tägigen Uebung des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments eingezogene Unteroffizier Pliester, welcher seit dem 14. d. Mts. vermißt wird, ist, nachdem ein Theil seiner Montirungsstücke und ihm zugehörigen andern Sachen am Rheinufer hieselbst vorgefunden worden sind, muthmaßlich im Rhein ertrunken.

Alle resp. Behörden, denen über die bezeichnete Person ein Näheres oder Anderes bekannt sein oder werden möchte, werden hierdurch dienstergebenst ersucht, dem unterzeichneten Commando hiervon, so wie auch von dem etwaigen Auffinden der Leiche, Kenntniß geben zu wollen. Wesel, den 16. Juni 1841.

v. Paczenski, Major und Commandeur des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments.

Signalement.

Johann Heinrich Ludwig Pliester geboren zu Dinslaken, Kreis Duisburg, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; 31 Jahre 10 Monate alt; evangelischer Religion; 5 Fuß 6 Zoll groß; Haare schwarz; Stirn gewölbt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase breit; Kinn rund, getheilt; Backen- und Schnurbart schwarz und militärisch geschnitten; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht rund; Statur stark; Sprache deutsch, schnell und dann anstoßend. Besondere Kennzeichen keine.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 600.) Gestohlene Uhr.

Am 5 d. M., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist aus dem zweiten Stocke eines in der Kremerstraße hierselbst gelegenen Hauses eine silberne Taschenuhr entwendet worden. Die Uhr hatte ein silbernes Gehäuse, worin sich eine Beule befand, und war das Zifferblatt weiß und mit römischen Ziffern und einem mit Goldbuchstaben geschriebenen Namen versehen. Es befand sich ein weißes Bändchen an der Uhr befestigt.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben, sowie über den Dieb irgend Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 601.) Diebstahl einer Kuh.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist von einer Weide bei Wichlinghausen eine schwarz bunte, etwa 450 Pfund schwere Kuh, welche fünfmal gekalbt hatte, und am 31. Mai c. melk geworden war, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde bringe, daß die Kuh am Morgen des 5. Juni den Weg nach Schwelm geführt sein soll, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 11. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 602.) Steckbrief gegen Peter Cremer aus Stotzheim.

Der Peter Cremer, Korbmacher, zu Stotzheim gebürtig und zuletzt zu Merken, Kreis Düren wohnhaft, welcher zufolge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. März c. wegen Zerstörung von Einfriedigungen eine 14tägige Gefängnißstrafe zu erstehen hat, ist auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizei-Behörden ersuche ich daher, den Cremer, dessen Signalement nachstehend mitgetheilt wird, im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Statur schlank; Haare braun; Augen blau; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Bart braun; Stirn, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine. Cöln, den 14. Juni 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Eversmann.

(Nr. 603.) Diebstahl zu Dornick.

Aus einer im Neubau begriffenen Scheune des Ackerwirths Richard Raats zu Dornick, sind in der Nacht vom 19. zum 20. Mai c., dem Raabts selbst Kartoffeln und ein neuer Sack ohne Zeichen; dem Zimmermeister Johann Rakort aber folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine halb neue Spannsäge mit einer neuen Schnur und einem neuen Mittelbalken; 2) ein halb neues Beil mit dem Namenszuge I. N. K., und einem Namenszuge des Verfertigers Jacob May, der Stiel des Beils ist von Eschenholz; 3) ein halb neuer platter Hackmeißel, ohne Band, mit einem bloß gehobelten Stiel von Eschenholz; 4) ein halb neuer ¾ zölliger sogenannter Kaekmeißel, mit einem gehobelten Stiel von Eschenholz und roth kupfernem Bande, in der Schneide befindet sich von der einen bis zur andern Seite ein feiner Riß; 5) ein halb neuer eiserner Zirkel oben mit Kupfer eingefaßt und mit viereckigen Spitzen; 6) eine dreieckige Sägefeile, deren Spitze abgebrochen, mit achteckigtem gehobeltem Hefte von Ulmenholz; 7) ein hölzernes Gerüste und eine Schnur von sogenannter Schwelpskoord, zu einem Senkblei.

Warnend vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Gegenstände, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter, oder das Verbleiben der Sachen Kenntniß erlangt, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde Auskunft zu ertheilen, wodurch unter keinen Umständen Kosten entstehen.

Emmerich, den 11. Juni 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 604.) Der von der evangelischen Gemeinde zu Xanten und Mörmter unterm 23. August 1833 mit Anwartschaft auf Nachfolge im Amte berufene und unterm 20. September desselben Jahrs landesherrlich bestätigte Adjunctpfarrer Heinrich Friedrich Anton van Emster zu Xanten ist nunmehr in die durch den am 23. v. M. erfolgten Tod seines Vaters des Pfarrers C. van Emster erledigte Stelle als wirklicher Pfarrer der genannten Gemeinden eingetreten.

(Nr. 605.) An die Stelle des nach Kevelaer berufenen van der Locht ist der bisherige Lehrer zu Lank, Hermann Bergerhof zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Camp im Kreise Geldern ernannt worden.

(Nr. 606.) Die Schulamtskandidatin Ludovica Stübben aus Hülchrath ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 607.) Königl. Westphälisches Ober-Bergamt zu Dortmund.

I. Bei dem Oberberg-Amte.

Der Oberberg-Rath Müller ist in gleicher Eigenschaft zum Niedersächsisch-Thüringschen Oberberg-Amte versetzt, und dafür

der bisherige Bergmeister zu Dürrenberg, Graf von Seckendorf, zum Oberberg-Amts-Assessor hieselbst ernannt.

II. Bei dem Märkischen Berg-Amte.

Ist der Berggeschworne Czettritz, in den Niederschlesischen Bergamtsbezirk, und dagegen

der Obersteiger Erdmenger bisher zu Waldenburg, in den Märkischen versetzt worden.

III. Bei dem Essen-Werdenschen Berg-Amte.

Ist der Oberschichtmeister Meißner verstorben und dem Oberschichtmeister Sandkuhl dessen Stelle verliehen, wogegen

der bisherige Kalkulatur-Gehülfe Porck, als Oberschichtmeister des VI. Reviers angestellt worden ist.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Montag, den 28. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 608.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 9706.

Die katholische Pfarrgemeinde Bürrig im Kreise Solingen ist in die Nothwendigkeit versetzt, ein neues Schulhaus mit zwei Lehrerwohnungen zu bauen, wofür die Kosten nach dem gehörig aufgestellten und revidirten Anschlage 3116 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. betragen. Zur Deckung dieser Kosten vermag die Gemeinde, durch außerordentliche Beinahme im Gemeinde-Etat, durch Naturaldienstleistungen, durch Verkauf des Materials des zum Abbruch bestimmten alten Schullokals und durch bereits empfangene beihülfliche Unterstützung im Ganzen nur 778 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf. zu beschaffen, es fehlen derselben also noch 2338 Rthlr. 2 Sgr., zu deren Aufbringung sie, nach den vorliegenden Ermittelungen ihrer Leistungsfähigkeit, außer Stande ist; indem die in der Gemeinde vorhandenen 382 Steuerpflichtigen von ihren dem Staate zu entrichtenden Grund- Gewerbe- und Klassensteuern von überhaupt 911 Rthlr. 10 Sgr., mehr als 250 Prozent würden beitragen müssen, während sie an Kommunalsteuer jetzt schon 49 Prozent zu entrichten haben.

Die hiernach nicht zu verkennende außerordentliche Hülfsbedürftigkeit der gedachten Gemeinde hat daher auch, unserm Antrage gemäß, Sr. Excellenz dem Königlichen wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh-Velmede bewogen, die Abhaltung einer Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den erwähnten Schulhausbau in dem Umfange unseres Bezirkes mittelst Rescripts vom 11. d. M. zu genehmigen. Indem wir diese hohe Genehmigung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks zugleich, für den in Rede stehenden Schulhausbau die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte, unter angemessener Empfehlung zu möglichst reichlichen milden Beiträgen, unverzüglich zu veranlassen und den Gesammtertrag gleich nach vollendeter Sammlung an die Steuer-Kassen, zur weitern Ablieferung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, innerhalb des im Allgemeinen vorgeschriebenen Termins, gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

(Nr. 609.) Die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien betr. I. S. II. Nr. 10036.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebst Thurm, der Pfarr- und der Küster- und Schulgebäude, in Berücksichtigung des großen Brandunglücks, durch welches zwei Drittheile des ganzen Dorfes und sämmtliche Guts-Gebäude ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt.

Zufolge Reſcripts Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präſidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelſchwingh Velmede vom 16. d. M. bringen wir dieſe Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die Herren evangeliſchen Pfarrer und die Herren Bürgermeiſter zugleich die Abhaltung der gedachten Collecte in den evangeliſchen Kirchen und bei den evangeliſchen Familien unſeres Bezirks den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften gemäß zu bewirken und für die pünktliche Ablieferung der Erträge an die Steuer-Kaſſen zu ſorgen.

Düſſeldorf, den 19. Juni 1841.

(Nr. 610.) Die Erledigung einer der beiden Pfarrſtellen bei der evangeliſchen Gemeinde zu Remſcheid betr. I. S. II. C. Nr. 10002.

Da durch die Abberufung des Pfarrer Haver nach Rade vorm Wald eine der beiden Pfarrſtellen bei der evangeliſchen Gemeinde zu Remſcheid erledigt worden iſt, ſo wird ſolches zur Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Wiederbeſetzung derſelben innerhalb der geſetzlichen Friſt erfolgen wird, und die Gemeinde ihren Pfarrer wählt. Düſſeldorf, den 18. Juni 1841.

(Nr. 611.) Die Erledigung einer der beiden Pfarrſtellen der evangeliſch-reformirten Gemeinde zu Langenberg betr. I. S. II. Nr. 9820.

Durch die Abberufung des Pfarrers Emil Krummacher zu Langenberg nach Duisburg iſt eine der beiden Pfarrſtellen an der dortigen evangeliſch-reformirten Gemeinde vacant geworden. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde innerhalb der geſetzlichen Friſt, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düſſeldorf, den 19. Juni 1841.

(Nr. 612.) Verpachtung resp. Verkauf der Golzheimer Inſel. II. S. IV. Nr. 1685.

Die bis Ende Dezember 1841 an die hieſige Stadt-Verwaltung verpachtete domaniale Golzheimer Inſel ſoll

Mittwoch den 14. Juli dieſes Jahres, Vormittags 10 Uhr,

bei Herrn Knaben zu Pempelfort auf dem Stockkämpchen, vor dem Königl. Domainen-Rentmeiſter, Herrn Domainen-Rathe Wolters, alternative zur anderweitigen Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgeſtellt werden.

Die, mit Ausſchluß der Fiſcherei in den Binnen-Wäſſern, zur Verpachtung auszuſtellende Fläche, nämlich:

a) Wardholz	33	Mrg.	17,90	Ruthen;
b) Wieſen	55	„	93,70	„
c) Waſſer	—	„	148,20	„
zuſammen	89	Mrg.	79,80	Ruthen;

wird zuerſt in vier Abtheilungen, als:

Abtheil. Nr. 1 von	22	Mrg.	42,70	Ruthen;
Nr. 2 von	24	„	157,00	„
Nr. 3 von	19	„	129,20	„
Nr. 4 von	22	„	110,90	„
ausgeſetzt, und demnächſt folgt die Ausſtellung im Ganzen mit	89	Mrg.	79,80	Ruthen;

und die Ausſtellung der Fiſcherei in dem Binnenwaſſer beſonders.

Die Ausstellung zur Veräußerung geschieht mit Einschluß der Fischerei in den Binnen-Wässern, so daß die auszustellende Fläche:

a) an Wardholz	33 Mrg.	17,90	Ruthen;
b) an Wiesen	55 „	93,70	„
c) an Wasser	39 „	44,60	„
zusammen von	127 Mrg.	156,20	Ruthen;

zuerst in vier Abtheilungen, nämlich:

Abtheil. Nr. 1 mit	44 Mrg.	28,30	Ruthen;
Nr. 2 mit	37 „	115,00	„
Nr. 3 mit	23 „	82,00	„
Nr. 4 mit	22 „	110,90	„
und demnächst für die ganze Fläche von	127 Mgr.	156,20	Ruthen;

und zwar alternative mit Erwerbung der Alluvion und ohne dieselbe vorgenommen wird.

Die Bedingungen und die Karten können auf dem hiesigen Königl. Domainen-Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1841.

(Nr. 613.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Carl Robert Zimpel aus Regenwalde. I. S. IV. Nr. 2858.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Carl Robert Zimpel aus Regenwalde, Regierungs-Bezirk Stettin, ist am 11. d. Mts. von der 11. Comp. des Königl. 25. Infanterie-Regiments aus der Garnison Koblenz, desertirt.

Es werden demnächst sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Major v. Wentzel in Koblenz mit dem etwa bei ihm sich noch befindenden unten näher angegebenen Gelde, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

Signalement.

Alter 29 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond, schwarz; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem neuen Mantel, einer neuen Tuchhose, einer neuen Dienstjacke, Cakot, Säbel und Koppel. Außerdem hat er, den Dienst des erkrankten Feldwebels versehend, für diesen an Löhnung der Kompagnie 84 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. in Empfang und mitgenommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 614.) Suspension des Gerichtsvollziehers F. Meynot zu Wittich.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 3. d. Mts., ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Meynot zu Wittich, wegen wiederholter wahrheitswidriger Beurkundung in Acten, auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden, welches ich in Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß diese Suspension am 9. d. Mts. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 16. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Deuster.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 615.) Steckbrief gegen den Johann Mülhens aus Cöln.

Der eines betrügerischen Bankerotts angeschuldigte, nachstehend signalisirte Spezerei-Händler Johann Mülhens, hierselbst in der Martinsstraße Nr. 16 wohnhaft, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle Polizei-Behörden werden hierdurch ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mir vorführen zu lassen.

Cöln, den 21. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blaugrau; Nase mittel; Mund mittel; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel. Besondere Kennzeichen keine.

(Nr. 616.) Diebstahl zu Oehde.

In der Nacht vom 19. auf den 20 v. Mts. sind dem Bleicher Friedrich Wülfing in der Oehde bei Langerfeld von seiner Bleiche daselbst sechs Paar Molt-Garn mit dem Vorderzeichen eines Fingerknoten und im Einbande eines Beiknoten, bezeichnet, gestohlen worden. Warnend vor dem Ankaufe des gestohlenen Garns fordern wir Jeden, der über diesen Diebstahl und zur Wiedererlangung des Garns Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 9. Juni 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 617.) Diebstahl zu Nechstebreck.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. sind dem Bleicher Johann Peter Horath auf dem Marklande, Bauerschaft Nechstebreck von seiner Bleiche daselbst 8½ Paar Zwirn, welcher bereits ¾ Bleiche hatte und mit dem s. g. Schuhmachers-Maaß gezeichnet war, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe des gestohlenen Zwirns und ersuchen Jeden, der zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen oder Ausmittelung der Thäterschaft etwas beitragen kann, uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 9. Juni 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 618.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Carl Immanuel Westhoff zu Rade vorm Wald zum Nachfolger erwählte bisherige Pfarrer zu Remscheid, Carl Haver, ist in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Nr. 619.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Lehrers Johann Keymer ist der bisherige Hülfslehrer Carl Johann Rating von dem Patron des wirklichen Geheimen Raths Herrn Grafen zu Stollberg Excellenz zum Lehrer an der evangelischen Pfarrschule zu Diersfordt ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

(Nr. 620.) Der bisher an der evangelischen Elementarschule zu Woerde provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Woecken ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Sonnabend, den 3. Juli **1841.**

(Nr. 621.) Gesetzsammlung, 8tes Stück.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2161. Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Nr. 2162. Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839. enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII und XIII. zur Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831. D. d. den 25. Oktober 1840.

Nr. 2163. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1841., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

Nr. 2164. Allerhöchster Befehl vom 8. Mai 1841., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-Stände (Gesetzsammlung Seite 81) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

Nr. 2165. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. bekannt gemacht, den 15. Mai 1841.

Nr. 2166. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

(Nr. 622.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 sind die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden.

1) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Dr. H. Mr. Malten. Jahrgang 1840. 10ter Theil. Aarau, 1840. Sauerländer's Verlags-Buchhandlung.
2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang 1840. Sechstes Heft. Solothurn. Verlag von Jent und Gaßmann.
3) Vaterländische Geschichte des Elsasses, von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit, nach Quellen bearbeitet von Adam Walter Strobel, Professor am Gym-

nasium in Straßburg, 4te und 5te Lieferung. Straßburg 1840. Verlag von Schmidt und Grucker.

4) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausgegeben von J. J. K. Pfyffer zu Neueck. 7ter Jahrgang. 6tes Heft. Basel. Verlagsbuchhandlung von J. E. Schabelitz.

Coblenz, den 3. Juni 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.: Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 623.) Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betr. l. S. III. Nr. 4023.

Die Herrn Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks veranlassen wir hiermit, uns spätestens bis zum 15. Juli d. J. diejenigen jungen Leute ihrer Kreise, welche mit der Absicht, sich dem Gewerbefache praktisch zu widmen, die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin bei ihnen nachsuchen, namhaft zu machen, und dieselben anzuweisen, sich mit den nöthigen Zeugnissen ihres sittlichen und Schul-Verhaltens, so wie mit Proben ihrer bisherigen Leistungen in Handschrift, Zeichnung u. s. w. versehen, am Mittwoch den 28. Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, in dem Regierungs-Gebäude hier zu ihrer nähern Prüfung einzufinden. Die fernern Erfordernisse, um bei dieser Prüfung concurriren zu können, sind in unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1833 (Amtsblatt Nr. 40) bezeichnet.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841.

(Nr. 624.) Kriegsdienstpflichtige, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1840 nicht erschienen sind. l. S. IV. Nr. 2937.

Die nachbenannten Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der vorjährigen Aushebung der Ersatzmannschaften nicht erschienen sind, werden hiedurch aufgefordert, sich von heute an binnen sechs Wochen bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörige anzeigen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8. des Gesetzes vom 6. Floreal XI. gemäß, als Refractairs werden erklärt und danach gegen sie verfahren werden wird.

Die Herren Landräthe haben nach Ablauf jener Frist sofort ein Verzeichniß der von den aufgeforderten, sich gemeldeten Dienstpflichtigen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1841.

A. Kreis Düsseldorf.

Mathias Anton Ferbach, Goldarbeiter, geboren zu Düsseldorf den 27. Mai 1817;
Joseph Kamberg, — — id. — 22. April 1818;
Michael Rauen, — — id. — 18. Februar 1818;
Johann Joseph Schramm, — — id. — 26. Juli 1818;
Friedrich Eduard Weber, Schreiner, — — id. — 14. September 1818;
Friedrich Wilhelm Kreutzer, Musikus — — id. — 14. März 1818;
Jacob Heinrich Brabender, Knecht — — Gerresheim — 11. October 1818.

B. Kreis Elberfeld.

Johann Carl Dahlhaus, Färber, geboren zu Elberfeld den 1. März 1818;
Carl Weiß, Schuster, geboren den 6. September 1818 zu Solingen und zuletzt in Elberfeld wohnhaft;

Johann August Jungst, geboren zu Elberfeld den 14. Dezember 1818;
Gustav Sickfeld, Anstreicher, — — id. — 10. April 1818;
August Wilhelm Bouhon, — — id. — 10. April 1818.

C. Kreis Solingen.

Carl Wilhelm Uverbach, geboren zu Solingen den 23. August 1816.

D. Kreis Neuß.

Heinrich Klauth, Büchsenmacher, geboren zu Neuß den 14. Juni 1817.

E. Kreis Kempen.

Johann Franz Angendohr, Strumpfwebek, geboren zu Breyell den 17. Januar 1819 und zuletzt zu Kempen wohnhaft.

F. Kreis Geldern.

Johann Heinrich Bongers, geboren zu Büderich den 13. Dezember 1818.

G. Kreis Cleve.

Mathias Lindemans, Bäcker, geboren zu Wyler den 18. Juli 1818.

(Nr. 625.) Patente. I. S. III. Nr. 4060.

Dem Mechaniker Karl Th. Bonpier in Berlin ist unter dem 21. April 1841 ein Patent
auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent
auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,
ingleichen
auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocken-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent
auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5. Mai 1841 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern
für den Zeitraum von vier Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin unterm 24. März 1839 ertheilte Patent
auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen,
ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen ist, wieder aufgehoben worden.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 16. Mai 1841 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26. Mai 1841 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. Juni 1841.

(Nr. 626.) Berichtigung. II. 8. IV. Nr. 1764.

Unsre Bekanntmachung vom 21. d. M., Nr. 37. des Amtsblatts, Seite 278 Nr. 612, die Ausstellung der Golzheimer Insel zur Verpachtung und zur Veräußerung betreffend, wird dahin berichtigt, daß die Fischerei in dem Binnenwasser nicht zur Verpachtung, sondern nur lediglich zur Veräußerung mit ausgestellt wird.

Düsseldorf, den 30. Juni 1841.

(Nr. 627.) Verpachtung resp. Verkauf von Domainen-Grundstücken. II. 8. IV. Nr. 1734.

Am Freitage, dem 23. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths, Herrn Nöthen zu Rees, die nachbezeichneten, in der Bürgermeisterei Rees gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morg.	□Ruth.	□Fuß	Preußischen Maaßes.
1)	—	78	—	Ackerland in der Gemeinde Esserden, „Meeracker" genannt, verpachtet an Heinr. Hülkenberg bis 31. Dezember 1841.
2)	3	8	50	Ackerland in der Gemeinde Rees, im südlichen Stadtfelde, verpachtet an Jacob Spier, bis 31. Dezember 1841.
3)	28	102	—	Weide in der Gemeinde Reeserward, die Lippmanns-Weide genannt, verpachtet an Reinhard van Elsberg bis 31. Dezember 1841.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1841.

(Nr. 628.) Verpachtung resp. Verkauf von Domainen-Grundstücken. II. 8. IV. Nr. 1753.

Am Freitage, dem 23. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Nöthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Millingen, Bürgermeisterei Isselburg gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden und zwar:

	Morg.	□Ruth.	□Fuß	Preußischen Maaßes.
1)	6	159	80	Weide, „das mittelste Pfand" (Sandschläge) genannt, verpachtet an Diedrich ten Brink bis 31. Dezember 1841.
2)	15	18	50	Weide, „der 10te Heghaus-Schlag" genannt, verpachtet an Theodor Thüß bis 31. Dezember 1841.

Die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1841.

(Nr. 629.) Verpachtung resp. Verkauf einer domanialen Weide. II. S. IV. Nr. 1729.

Am Montage, dem 26. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, soll vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung der Gastwirthin, Wittwe Küpper zu Emmerich

die in der Gemeinde Hüthum, Bürgermeisterei Elten gelegene domaniale Weide, das Pöllchen (Emmericher Ward) genannt, groß 8 Morgen 134,90 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet an Wittwe Gerhard Thiel, bis zum 31. Dezember 1841.

zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

(Nr. 630.) Verpachtung resp. Verkauf von Domainen-Grundstücken. II. S. IV. Nr. 1971.

Am Freitage, dem 23. Juli d. J., Vormittags 11½ Uhr, sollen vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths, Herrn Röthen zu Rees, die nachbenannten, in der Gemeinde Haffen-Mehr, Bürgermeisterei Haldern, gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweiten Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

	Morg.	□Ruth.	□Fuß Preuß. Maaßes.	
1)	11	130	60	Weide, der 1te Theil vom 1ten Block des Bressers Anwachses genannt, verpachtet an Joh. Anton Schmitz bis 31. Dezember 1841.
2)	5	88	40	Weide, auf dem Tyroler Poll (am alten Rheine) genannt, verpachtet an Albert Eiting bis 31. Dezember 1841.
3)	9	104	10	Weide, die Schmale-Weide genannt, verpachtet an Theod. Baumann bis 31. Dezember 1841.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

(Nr. 631.) Steckbrief gegen den Musketier Stephan Engels aus Capellen. I. S. IV. Nr. 2903.

Der unten signalisirte Musketier Stephan Engels aus Capellen, Kreis Grevenbroich, Regierungs-Bezirkes Düsseldorf, ist am 14. Juni 1841 vom Königl. 39. Infanterie-Regimente (7. Reserve) aus Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königliche 39. Infanterie-Regiment zu Luxemburg, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Juni 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll 5 Strich; Religion katholisch; Stand Schuster; Haare blond; Stirne hoch und gefalten; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, eine graue Dienstbose, ein Paar Halbstiefeln, eine Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfassung, eine schwarze Halsbinde, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 632.) Bekanntmachung.

Am 18. Juni c. hat sich unterhalb Zons ein unbekannter, circc 19 Jahre alter Mensch, welcher mit einer weißen Hose, blauer Jacke, grüner Kappe und Schnürschuhen bekleidet gewesen, im Rheine ertränkt. Derselbe soll vorher angegeben haben, daß Aachen seine Heimath und er ältern- und familienlos sei.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der von dem Auffinden der Leiche oder von der Herkunft des Ertrunkenen Kunde geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 633.) Diebstahl zu Neuwerk.

Am 4. Februar d. J. sind zu Neuwerk folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein massives goldenes Kreuz, in der Mitte mit zwei rothen Steinchen versehen; 2) ein massives goldenes Kreuz mit einem rothen Steinchen; 3) zwei einfache goldene Nadeln; 4) eine silberne, sogenannte französische Taschenuhr, deren Zifferblatt an der Stelle, wo sie aufgedreht wird, etwas abgesprungen ist.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde, mir alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder des Gestohlenen führen könnten, mitzutheilen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1841. Der Instructionsrichter: Beckers.

(Nr. 634.) Diebstahl zu Oberbüssel.

In der Nacht vom 12 zum 13. d. M. sind in der Wohnung des Köthers Johann Fingscheid zu Oberbüssel am Bäumchen, mittelst Einbruchs, folgende Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1) ein hellblauer tuchener Manns-Ueberrock, mit zwei Reihen seidener Maschinenknöpfe von nämlicher Farbe; 2) ein dunkelblauer tuchener Manns-Ueberrock mit zwei Reihen geprägter messingenen Knöpfe von gelber Farbe; 3) ein violettes kattunenes Frauenkleid mit kleinen weißen Blümchen, vorne offen, ohne Zeichen; 4) ein braun und meist fein gestreiftes, und roth und schwarz geblümtes kattunenes Frauenkleid, welches ebenfalls vorne offen und noch neu ist; 5) ein violettes kattunenes Kleid mit violetten Ranken, welches, vorne offen, im Schooße mit einem Lappen violetten Kattuns von anderm Muster geflickt ist; 6) ein schwarzes Frauenkleid von grobem Merinos, welches vorne offen und ziemlich abgetragen, und woran das Leibchen noch neu ist; 7) ein abgetragener blauer, meist etwas breit gestreifter Frauen-Unterrock von Flanell.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 19. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 635.) Diebstahl zu Barmen.

Am 18. d. M. sind aus einem Hause zu Barmen, eine eingehäusige, silberne, kleine, französische neue Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt und deutschen Zahlen, ohne Kette und

Gehänge, und ein grün seidener mit zwei gelben Eicheln versehener Geldbeutel, enhaltend 8 Pfenninge, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 21. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 636.) Diebstahl zu Plückermühle.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind zu Plückermühle, Bürgermeisterei Hardenberg, unter erschwerenden Umständen die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 22. Juni 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Ein brauner tuchener Herrnmantel mit schwarzem Pelzkragen und silbernen Krämpen, ganz mit braunen Thibet gefüttert; 2) ein braunes Zephir Kinderkleid mit langen Aermeln; 3) ein Kinderkleidchen von gelbem Thibet ganz gefüttert und mit langen Aermeln; 4) ein Kattun, braun und weiß gestreiftes geblümtes Kinderkleid mit kurzen Aermeln; 5) ein kattunes Kinderkleid von schwarzer Grundfarbe mit weißen Streifen und kurzen Aermeln; 6) ein dunkelbrauner Kinderunterrock von Thibet mit Leibchen ohne Aermeln; 7) ein grün und braun karrirter wollener Kinderunterrock gefüttert, ohne Leibchen; 8) ein roth kattunenes weiß geblümtes und mit schwarzen Litzen besetztes Knabenkleid mit langen Aermeln; 9) ein Paar grau tuchene Knabenbeinkleider mit Leibchen und kurzen Aermeln; 10) ein Paar rothe Knabenstrümpfe mit grünem Bande; 11) ein Paar dergleichen grau und schwarz geflammt; 12) vier Paar dergleichen von grauer Wolle; 13) ein Paar alte graue tuchene Herrn Pantalons; 14) ein Frauen-Unterrock von hellgrauem Biber; 15) ein Paar schwarze sayetne Frauenstrümpfe mit breitem Rande; 16) zwei Paar weiße merino wollene Frauensstrümpfe; 17) ein Paar weiße baumwollene Frauensstrümpfe; 18) ein schwarz grau tuchener Knabenrock mit aufstehendem Kragen; 19) ein Paar dito Knabenbeinkleider; 20) ein Paar alte graue Knabenbeinkleider; 21) eine roth, braun und weiß karrirte kattune Kinderschürze; 22) zwei blau, roth und weiß karrirte dergleichen; 23) ein altes blau geblümtes Frauenkleid mit langen Aermeln; 24) ein blaues, gelbgeblümtes kattunes Frauenkleid; 25) ein blaues, roth und weiß geblümtes kattunes Halstuch; 26) ein Frauen-Unterrock von braunem Biber; 27) ein blau kattunener Kissenüberzug mit gelben Blümchen; 28) vier Seiten geräucherten Speck; 29) drei geräucherte Schinken; 30) ein geräuchertes Schulterstück; 31) circa 15 — 18 Pfund Talg; 32) eine ziemlich bedeutende Quantität Bratwürste, und 33) eine Quantität Backpflaumen.

(Nr. 637.) Diebstahl zu Barmen.

Am 14. d. M. sind aus einem Hause zu Barmen 1) eine Halskette, bestehend aus vier Schnüren Granatperlen und einem goldenen Schloß mit einem großen und mehrern kleinen Granaten, und 2) ein Paar goldene Ohrgehänge mit Amethisten, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der

gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 23. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 638.) Uhren-Diebstahl zu Barmen.

Am 14. d. M. sind aus einem Hause auf dem Neuenwege zu Barmen:

1) eine silberne Repetiruhr mit weißem Zifferblatte von Emaille mit deutschen Ziffern und stählernen Zeigern, inwendig mit einer Callote, in der sich das Aufziehloch befindet, nebst einem Uhrbändchen von brauner Seide mit Goldperlen durchwirkt, woran sich ein goldenes Petschaft und ein goldener Schlüssel, welche mit Carniolsteinen besetzt waren, befanden, und einer Halskette von brauner Seide mit Goldperlen; 2) eine französische eingehäusige silberne Taschenuhr, in deren Zifferblatt die Einfassung des Aufziehloches fehlt, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir davon sofort Anzeige zu machen. Elberfeld, den 23. Juni 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 639.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts., ist in einem Hause zu Barmen die unten verzeichnete, damals noch nasse Wäsche, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 25. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) zwei Betttücher gez. F. O. Nr. 32; 2) ein Betttuch gez. F. O. Nr. 12; 3) drei Mannshemden gez. F. O. Nr. 6; 4) ein Mannshemd gez. F W. B.; 5) zwei Tischtücher gez. F. O. Nr. 3; 6. ein Frauenhemd gez. C. V. Nr. 12; 7) ein Frauenhemd gez. A. M. H. K.

(Nr. 640.) Diebstähle zu Essen.

Es sind 1) der Wittwe Müller Klüver hier in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. eine circa 3jährige Ziege, weiß schimmelich, und eine Pflugleine und 2) dem Lederhändler Heinrich Theodor Kuhlhoff hier in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. fünf große zinnerne Schüsseln, ein dergleichen Suppenkump, ein kupferner Kaffekessel, ein kupferner Wasserkessel, zwei Seiten und ein Stück Speck von circa 50 Pfund, ein Schinken von circa 15 Pfund, 2—3 Mettwürste und ein Paar Mannsstiefeln, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von den Thätern oder über den Verbleib der Sachen Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen.

Essen, den 20. Juni 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Sonnabend, den 10. Juli **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 641.) Verpachtung resp. Veräußerung domanialer Grundstücke. II. S. IV. Nr. 1819.

Am Montag, den 2. August dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr, sollen auf dem Königlichen Rentamte zu Essen, vor dem damit beauftragten Königl. Domänenrath Herrn Keller, nachfolgend bezeichnete Domanial-Grundstücke:

1) Flur II. Nr. 46,49 und 52 der Gemeinde Hinsel, Bürgermeisterei Steele, 5 Morgen 48,90 □Ruthen Ackerland bis zum 11. November 1841 an Johann Springob verpachtet;

2) Flur A. Nr. 43 der Gemeinde Leithe, Bürgermeisterei Altenessen, 3 Morgen 2,00 □Ruthen Ackerland bis Martini 1841 an Bernhard Mesenhohl verpachtet,

alternative zur Verpachtung und zur Veräußerung an den Mehrstbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 4. Juli 1841.

(Nr. 642.) Fabrikengericht zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3890.

Bei dem Fabrikengericht zu Elberfeld sind an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds Hauser der C. Fr. Rothe zum Richter, so wie anstatt des Stellvertreters Haarhaus der Eduard Ringel zum Stellvertreter neu gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 18. Juni 1841.

(Nr. 643.) Agentur des Sekretairs Joseph Urchs zu Kaarst. I. S. II. Nr. 10310.

Der Verwaltungs-Sekretair Joseph Urchs zu Kaarst ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für Kaarst und Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

(Nr. 644.) Agentur des C. Lommel zu Uedem. I. S. II. Nr. 10305.

Berichtigung. Amtsblatt Stück 33. pag. 256, bestätigte Agentur des C. Lommel zu Uedem betreffend, muß heißen „Kölnischen" nicht Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1841.

(Nr. 645.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Grenzhausen aus Koblenz. I. S. IV. Nr. 3114.

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Grenzhausen aus Koblenz, ist

am 28. v. M. von der 6ten Compagnie des 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Köln, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Major Berthold nach Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 4½ Monate; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare dunkelbraun; Augen blau; Augenbraunen dunkelbraun; Mund groß; Nase dick; Zähne vollständig, weiß; Kinn spitz; Bart im Entstehen begriffen; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Stirne niedrig; Statur klein, untersetzt.

Besondere Kennzeichen: die Augenbraunen sind ober der Nase zusammengewachsen.

Bekleidung: eine Montirung, eine Tuchhose, eine Halsbinde, eine Mütze ohne Schirm, ein Paar Schuhe. Wahrscheinlich hat er außerdem noch mitgenommen: eine silberne Uhr, eine Halsbinde, eine Mütze ohne Schirm und ein neues Hemd.

(Nr. 646.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 10566.

Der unter dem 31. Juli 1836 gegen den aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entsprungenen Joseph Waldorf erlassene Steckbrief (Amtsblatt J. 1836 Nr. 46 pag. 274) ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1841.

(Nr. 647.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 9957.

Der unten näher bezeichnete Wilhelm Lambert Hindrix, angeblich zu Tongerlo, Provinz Limburg (Königreich der Niederlande) gebürtig, welcher sich in der Gegend von Kempen zwecklos und ohne Legitimations-Papiere umhergetrieben hat, ist von der Polizeibehörde als fremder Landstreicher in den ersten Tagen des laufenden Monats über die Grenze verwiesen und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Titel 20 des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

Signalement.

Wilhelm Lambert Hindrix; Geburts-Ort Tongerlo (Provinz Limburg); Alter 52 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare schwarz und grau; Stirne nieder; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart braun; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 648.) Zeugenverhör.

Das Königl. Landgericht hierselbst hat auf den Antrag der Frau Elisabeth Rhoede, Wittwe von Heinrich Schmitz hierselbst, durch ein Urtheil vom 9. Juni dieses Jahres verordnet, daß über die Abwesenheit der angeblich verschollenen Gebrüder Theodor Rhoede, geboren am 1. Februar 1770, und Johann Joseph Rhoede, geboren im März 1783, Söhne der verstorbenen Eheleute Christoph Rhoede und Barbara Pyroths hierselbst, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. Juli 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 649.) Sterbe-Urkunde betr.

Nach einem mir zugegangenen Schreiben der Militairhospitalverwaltung zu Douéra in Algier, ist daselbst am 25. September 1840 der Füsilier von der Fremdenlegion Mathias Schnur, Sohn von Johann Schnur und Elisabeth Rectonez, angeblich am 15. Dezember 1818 zu Blossen in Preußen geboren, mit Tode abgegangen. Da indeß im hiesigen Landgerichtsbezirke kein Ort Blossen, oder ein ähnlich benannter, gelegen ist, so hat die Einschreibung der mir mitgetheilten Sterbe-Urkunde in die betreffenden Civilstandsregister bis jetzt nicht erfolgen können.

Jeden, dem die Heimath des ꝛc. Schnur bekannt ist, ersuche ich, durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörde, mir hievon Mittheilung zu machen.

Köln, den 1. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 650.) Zwei Sterbeacten betr.

Aus der französischen Provinz Algier sind mir zwei Sterbeacte zugegangen, welche auf nachstehende Personen lauten:

1) Ludwig Morich, Sohn der Eheleute Christoph Morich und Anna Heinacher, geboren am 20. Juni 1817 zu Groswessen, zeitlebens Füselier der 2. Compagnie des 4. Bataillons der Fremden-Legion.
2) Engelbert Steinmetz, Sohn der Eheleute Engelbert Steinmetz und Margaretha Schmitz, geboren am 20. März 1815 zu Uttendam, zeitlebens Füselier der 4. Compagnie des 4. Bataillons der Fremden-Legion.

Da mir die darin angegebenen Geburts-Orte nicht bekannt sind, so bin ich außer Stande dieselben an die betreffenden Civilstandsbeamten abzugeben und bringe dieses zur allgemeinen Kenntniß, damit die betheiligten Familien diese Sterbe-Acten bei mir in Empfang nehmen können.

Trier, den 18. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Deuster.

(Nr. 651.) Vorladung.

Der wegen Beleidigung eines Beamten im Dienste zur fiskalischen Untersuchung gezogene Tagelöhner Diedrich Bovenkerk aus Wesel, wird zu dem auf den 16. August dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Seib anberaumten Termin mit der Auflage vorgeladen, sich zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung seiner Vertheidigung dagegen und zu bestimmter Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel gefaßt zu halten, auch diese Beweismittel, insofern selbige in Urkunden bestehen, sofort mit zur Stelle zu bringen.

Bei dem Ausbleiben desselben wird mit Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren, auch geht er der Befugniß, sich schriftlich zu vertheidigen verlustig.

Im Falle der Ueberführung trift ihn die Strafe des §. 209 in Verbindung mit §. 612 sqq. Tit. 20 Thl. II. des A. L. R.

Wesel, den 1. Mai 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 652.) Diebstahl zu Bockum.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni d. J. sind aus einem Hause in der Gemeinde Bockum, Bürgermeisterei Kaiserswerth, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände, entwendet worden.

1) zwei kattunene Kinderschürzen, die eine mit braunem Grunde und röthlich gestreift, die andere roth und weiß geblümt; 2) zwei seidene Frauenhalstücher von roth gelber Farbe, eines halb durchgeschnitten; 3) ein Tischtuch von Gebild, ganz neu und in der Mitte mit einem rothen Faden durchzogen; 4) sechs Kinderhemden von Nessel; 5) zwei wollene Kopftücher von brauner Farbe; 6) eine schwarz seidene Kinderschürze; 7) eine grünmerino Kinderschürze; 8) etwa 15 — 18 weiße Frauennachtmützen; 9) eine Kindermütze von Spitze; 10) zwei siamosene Frauenschürzen, eine roth und weiß gestreift; 11) einiges Kinderzeug, als Hemden, Jacken ꝛc.; 12) ein großes schwarz wollenes Kopftuch mit Franzen; 13) ein silbernes Ohreisen, entweder mit E. C. oder E. K. gezeichnet; 14) ein Stück Kattun von 10 Ellen, aschgrau mit einem weißen Streifen und weißen Blümchen; 15) zwei Frauenhalstücher von weißem Nessel; 16) ein Frauenkopftuch von weißem Nessel; 17) ein neuer grau tuchener Ueberrock, eine neue dunkelblaue Tuchhose und eine neue schwarz tuchene Weste von einem achtjährigen Knaben; 18) ein neuer blau tuchener Mannsüberrock mit dunkelblauen gewirkten Knöpfen, woran der Stropf, woran er aufgehängt wird, abgerissen; 19) ein schwarz wollener Mädchenrock; 20) ein weiß nesselnes, ein weiß und roth geblümtes-kattunes und ein blaues mit gelben Streifen durchzogenes siamosenes Kleid von einem Mädchen von 12 Jahren; 21) ein schwarz wollenes Frauenkleid; 22) zwei kattunene Frauenkleider, das eine gelb mit einem schwarzen Kreuzstreifen und das andere weiß und roth geblümt; 23) ein grün tuchenes Frauenkleid; 24) ein Frauenmantel von roth geblümten Kattun; 25) ein baumwollener Frauenunterrock blau und weiß gestreift; 26) eine Schirmkappe von blauem Tuch; 27) ein zinnerner Kaffeetopf mit Krahnen etwa drei Maaß haltend; 28) ein neuer blauer Kittel, halb von Leinen und halb von Baumwolle; 29) ein Frauenkleid von grünem Kattun mit gelben Blumen, wovon der vordere Theil mit rothgedoppeltem Siamois ausgebessert ist, ebenso befinden sich unter den Aermeln inwendig statt Futter Stücke von diesem Siamoisen; 30) ein Regenschirm von grünem Siamoisen und mit hölzerner Stange; 31) ein Kinderanzug, Jacke und Hose aus einem Stück bestehend, von grau und weiß punktirtem Sophastoff.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Thäter Kunde erhalten sollte, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 653.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. d. M. ist aus einem hiesigen Wirthshause ein Felleisen von Schaafleder, ganz neu mit Tragriemen, deren untern Hälften von Leder geflochten sind, mit den nachbenannten, darin befindlich gewesenen Gegenständen, entwendet worden.

1) einer hellblauen neuen Tuchhose mit Ströpfen; 2) vier leinene Hemden, gez. A. K. noch fast neu; 3) zwei Paar lederne Halbstiefeln; 4) einem Paar Stiefelchen von grauem Sommerstoff mit lakirtem Leder besetzt; 5) einem Paar weiß und blau gestreiften barchent Unterhosen; 6) zwei Westen, eine schwarz seidene mit Blümchen und eine weiß und blau gestreifte von Pique; 7) zwei Chemisettchen mit Falten, woran an einem drei elfenbeinernen Knöpfchen befestigt waren; 8) zwei Paar weiße wollenen Strümpfen; 9) einem weißen Halstuch mit grünen Punkten; 10) einem Hammer; 11) einem Lederhobel; 12) zwei Messer zum Lederschneiden; 13) mehrere Aalen und Nähnadeln für Sattler; 14) einem Knäuel weißen Wollengarn; 15) einer Obligation von 125 Gulden und einigen Kreuzern, vom Patrimonialgerichte zu Zeidlos, Landgerichtsbezirk Brückenau, im Königreiche Baiern, ausge-

stellt; 16) einem Lehrbrief von Sattlermeister Schüßler, zu Gersfeld, ausgestellt, so wie noch andere Papiere ohne Werth und 17) einer Schuhbürste, einem Rasirmesser, einer Schmierbüchse und einem Schächtelchen mit Wichse.

Ein dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den hierunten näher signalisirten Webergesellen Johann Friederich Karl Friederich, aus Wäldgen, bei Leipzig.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und um Mittheilung alles dessen bitte, was zur Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände führen könnte, ersuche ich gleichzeitig die betreffenden Polizeibehörden, auf den ꝛc. Friederich zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement des Friederich.

Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen schwarzbraun; Nase stark; Mund mittelmäßig; Kinn oval; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt mittelmäßig; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine. Der ꝛc. Friederich führte ein auf unbestimmte Zeit lautendes Wanderbuch bei sich, welches zu Hurtha in Sachsen unterm 23. März 1840 ausgestellt war.

(Nr. 654.) Diebstahl zu Unterhagen.

In dem Zeitraume vom 22. bis zum 24. vorigen Monates sind aus einem Hause zu Unterhagen, Bürgermeisterei Dahlinghausen, die nachstehend verzeichneten Kleidungsstücke, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 1. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Verzeichniß.

1) ein neuer schwarzer tuchener Oberrock mit schwarz seidener Kordel eingefaßt, schwarzen Patentknöpfen und Schooßfutter von schwarzem Merino; 2) ein dito von grünem Tuche, mit Knöpfen und Kordel besetzt wie vor, und schwarz seidenem Schooßfutter, nicht ganz neu, aber unbeschädigt; 3) eine fast noch neue schwarze tuchene Hose mit Zwicken am Fuße; 4) eine neue dito von Militair grauem Tuche; 5) eine neue dito von grauem Buckskin — sämmtlich mit dunkelblauem Schockleinen ausgefüttert; 6) ein noch neues hellblaues Merino Frauenkleid; 7) ein dito braunes; 8) ein grau tuchener neuer Frauen-Unterrock.

(Nr. 655.) Zurückgenommener Steckbrief.

Peter Scholl von Sosberg, resp. Dommershausen, verfolgt durch Steckbrief vom 8. August 1831 ist zur Haft gebracht.

Coblenz, den 23. Juni 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 656.) Zurückgenommener Steckbrief.

Peter Hildesheim von Miesenheim, resp. Carweiler, durch Steckbrief vom 28. Mai c. wegen Diebstahls verfolgt, ist unterm 21. dieses zur Haft gebracht worden, und wird daher der gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgezogen.

Coblenz, den 26. Juni 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 657.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Müllerknecht Peter Noll von Rech unter dem 18 Mai c. erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgezogen, da derselbe inzwischen gefänglich eingezogen ist.

Coblenz, den 3. Juli 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 658.) Diebstahl zu Vollmarstein.

In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses Monats sind dem Krämer Johann Schütz zu Vollmarstein mittelst Einbruchs folgende Gegenstände aus seinem Laden gestohlen worden: 1) 2 Stück gestreiften Flanell 1 roth und 1 blau gestreift; 2) 1 Stück Bettzieche mit grau leinen Einschlag; 3) 2 Stück Barchent und verschiedene Reste Barchent von 5 und 11 Ellen Größe; 4) 1 Stück grau Bomseide; 5) 2 Stück weiße dito; 6) eine Parthie gedruckte kattunene Halstücher in $\frac{4}{4}$ und $\frac{5}{4}$ Größe und meist dunkler Farbe; 7) eine Parthie Siamoisen Tücher in $\frac{4}{4}$, $\frac{5}{4}$, $\frac{6}{4}$ und $\frac{7}{4}$ Größe und allerhand Farben; 8) verschiedene seidene Tücher, Wollen, Flor und Crepptücher in $\frac{3}{4}$, $\frac{7}{4}$, $\frac{8}{4}$ Größe; 9) eine Parthie rothe Schweizer-Tücher, $\frac{7}{4}$ breit und einige gelbe Schweizer-Tücher $\frac{4}{4}$ breit; 10) verschiedene Westenzeuge von Buckskin, Wollen, Wollen mit seidene Blumen, Pike und Baumwollene; 11) verschiedene Stücke und Reste köper Siamoisen meist dunkle Farben; 12) verschiedene glatte Siamoisen in ganzen Stücken und Resten; 13) verschiedener Kattun gedruckt in ganzen Stücken und Resten und allerhand Farben; 14) verschiedene Reste Wollentuch in grau, blau und schwarz von 8 bis 11 Ellen Größe; 15) verschiedene Buckskin schon zu Hosen abgeschnitten; 16) verschiedene seidene Halsbinden meist helle Farben; 17) zwei Stücke, aber angeschnitten, Leinwand eins von $\frac{4}{4}$ und eins von $\frac{5}{4}$ Breite; 18) eine Parthie Sparseide und Zwirn; 19) ein Rest gestreiften weißen Zwillich; 20) eine Parthie Sommerhosenzeug von Baumwolle und Halbleinen; 21) verschiedene Sorten Strümpfe in allerhand Größen und Farben.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern Jeden, der zur Wiedererlangung derselben oder zur Ausmittelung des Diebstahls etwas beitragen kann, hierdurch auf, uns oder der nächsten Ortsbehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Schwelm, den 24. Juni 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 659.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

In der Behausung des Tagelöhners Franz Hirß zu Caternberg, haben sich bei einer abgehaltenen Visitation folgende Sachen vorgefunden:

ein Stück feine flächsene Leinwand von circa 16 Ellen, vier Stück werchenes Tuch von drei Ellen, ein Stück dito von fünf Ellen, ein Stück dito von neunzehn Ellen, ein Betttuch, zwei blaue Kittel, (ein großer und ein kleiner), ein großes weißes Kapptuch, ein Mannshemd, gez. B. T. B., ein halbes Hemd, ein Handtuch, ein Säckchen mit Federn, ein Strahn grauen Zwirns, und ein Bett mit Federn von grau und blauem Drillig.

Da der Franz Hirß nicht wissen will, wo und wie seine Ehefrau diese Sachen erworben habe, die Ehefrau des Hirß, Anna Catharina gebornen Röttgen aus Raul aber, und seine bei ihm sich aufhaltende Schwester Elisabeth Hirß aus Schermbeck und Nichte Anna Maria Finger aus Datteln, seit der vor länger als 8 Tagen gehaltenen Visitation sich auf flüchtigem Fuße befinden, so ist es höchst wahrscheinlich, daß obige Sachen gestohlen worden

Die Eigenthümer derselben werden daher aufgefordert, sich baldigst bei uns zu melden.

Essen, den 30. Juni 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Kerstein.

(Nr. 660.) Diebstahl zu Emmerich.

Dem hiesigen Herrn Vicar Reimer sind am 28. Juni c. aus einem verschlossenen Schranke vermuthlich mittelst eines Nachschlüssels, folgende Gelder entwendet worden: drei Fünffrankenstücke, sieben französische Kronenthaler, zwei Berliner Thaler, zwei Preußische 10 Groschenstücke, fünf dito 5 Groschenstücke, ein holländisches 3 Guldenstück, vier holländische Thaler, ein holländischer Gulden.

Wir fordern Jeden, der über den Thäter, oder über das Verbleiben des Geldes überhaupt Auskunft geben kann, hierdurch auf, schleunigst uns, oder der nächsten Behörde davon Meldung zu machen, wodurch dem Anzeiger keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 1. Juli 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 661.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Herrn Geheimen Regierungsrath Jacobi die erbetene Entlassung aus dem activen Dienste mit der reglementsmäßigen Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife zu bewilligen; gleichzeitig auch zu bestimmen, daß derselbe ferner bei dem Regierungs-Collegio als Ehrenmitglied anerkannt bleiben und berechtigt sein soll, an den Sitzungen Theil zu nehmen.

(Nr. 662.) Der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. August 1840 zum Landrathe des Kreises Grevenbroich ernannte Rittergut-Besitzer, Regierungs-Referendarius Freiherr von Borst-Gudenau auf Ingenfeld, ist unter dem 7. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

(Nr. 663.) Der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Johann Heinrich Reichenbach zu Witzhelden zum Nachfolger erwählte Pfarramts-Candidat Carl Streppel aus Klüppelberg ist als solcher landesherrlich bestätigt worden.

(Nr. 664.) Der als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. et Chir. Gustav Hartcop hat sich zu Burscheid, im Kreise Solingen, niedergelassen.

(Nr. 665.) Der an der hiesigen städtischen Realschule provisorisch angestellte Lehrer, Jacob Flesch, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

(Nr. 666.) **Königl. Landgericht zu Düsseldorf.**
pro 1. Semester 1841.

Der Landgerichtsrath Meyer zu Düsseldorf ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Notar Johann Joseph August Steingiesser zu Ründerath ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Neuß versetzt worden.

Der Notar Jakob Gerpott zu Crefeld hat die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst erhalten.

Der Referendar Wilh. Menze ist von hier an das Landgericht zu Köln und der zum Referendar ernannte Auskultator Otto Saedt an jenes zu Coblenz, dagegen der Referendar Jakob Scherer zu Köln an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Alfred Groote ist von dem Oberlandesgericht zu Hamm an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Der Landgerichts-Auskultator Jakob Schlippert von Ratingen ist bei dem hiesigen Königl. Landgericht eingetreten und verpflichtet worden.

Der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher-Candidat Carl Caspar Contrain ist zum Gerichtsvollzieher bei dem hiesigen Königl. Landgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Gerresheim ernannt worden.

An die Stelle des zu Opladen verletzten Gerichtsvollziehers Heinrich Bloos wurde der Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher-Candidat Martin Ehlen zum Gerichtsvollzieher ernannt und demselben Opladen zu seinem Wohnsitz angewiesen.

(Nr. 667.) Königl. Landgericht zu Elberfeld.

1) Der Staats-Procurator Simons ist zum General-Advokaten bei dem Königlichen Appellations-Gerichtshofe in Cöln ernannt nnd geht vom 1. Juli ab in sein neues Amtsverhältniß über.

2) Der Landgerichts-Rath Freiherr von Mirbach ist zum Regierungsrath ernannt und in Folge dessen aus dem Justizdienste ausgetreten.

3) Der Friedensrichter Meyberg hierselbst ist zum Landgerichtsrathe bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt und wird mit dem 1. August d. J. sein neues Amt antreten.

4) Der Rechts-Candidat Peter Wingender wurde zum Auscultator ernannt und ist als solcher vereidet worden.

5) Der Gerichtsschreiber Engels in Velbert ist gestorben und an dessen Stelle

6) der Gerichtsschreiber-Candidat Joseph Rühl, ernannt.

7) Die Gerichtsvollzieher-Candidaten Wilhelm Schellmann zu Cöln, und

8) Friedrich Klein zu Coblenz sind zu Gerichtsvollziehern für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt, und ersterm sein Wohnort zu Mettmann, letzterm aber in Lennep angewiesen worden.

(Nr. 668.) Königl. Landgericht zu Kleve.

Ites Semester 1841.

Der Landgerichtsrath Haffmans ist zum Kammer-Präsidenten, — der Assessor und Instruktionsrichter Thumb zum Landgerichtsrath ernannt.

Der bisherige Staats-Prokurator Wirtz zu Bonn ist, zum Landgerichtsrath ernannt, nach Kleve versetzt worden.

Der Landgerichtsrath nunmehrige geheime Regierungsrath Aulicke zu Berlin hat den Justizdienst verlassen.

Der von Aachen nach Kleve versetzt gewesene Assessor Stürtz ist nach Trier versetzt; der nach Saarbrücken versetzt gewesene Assessor Kochs ist nach Kleve zurückversetzt worden.

Der Referendarius Joesting ist zum Friedensrichter zu Treis, Landgerichtsbezirk Koblenz, ernannt.

Am Friedensgericht zu Xanten sind zu Ergänzungsrichtern ernannt der Gutsbesitzer Friedrich Ueberhorst und der Kaufmann Carl Debruyn.

Der emerirte Gerichtsvollzieher Collenbach ist verstorben.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Mittwoch, den 14 Juli **1841.**

(Nr. 669.) Gesetzsammlung, 9tes Stück.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2167. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1841. betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.

Nr. 2168. Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841. und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. März 1840.

Nr. 2169. Allerhöchstvollzogenes Privilegium vom 17. Mai 1841 zur Ausgabe von vierprozentigen auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.

Nr. 2170. Allerhöchster Kabinetsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 670.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Grafweg aus Bergerhausen. I. S. IV. Nr. 3115.

Der unten signalisirte Musketier Johann Grafweg aus Bergerhausen, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 28. v. M. zum 2ten Male von dem Königl. 17ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. betreffende Regiments-Kommando, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Signalement.

Alter 31 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Schreiner; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blonder Schnurbart; Kinn gewöhnlich; Gesichtsbildung länglich mit eingefallenen Backen; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: vorn im Mund fehlt demselben ein Zahn.

Bekleidung: eine neue Militairjacke worauf Achselklappen mit Nr. 17, eine neue Militairmütze, eine gute leinene Hose, eine gute Militairhalsbinde, ein Paar Schuhe.

(Nr. 671.) Collecten. I. S. 1. Nr. 2674.

Ueber

der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen und in dem Zeitraume

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	1) Zum Neubau einer Kirche für die katholische zu Hedersleben, Regierungs-Bezirks Magdeburg.										2) Zum Besten der bei den Rhein-Provinz eröffneten								
		Ertrag der katholischen										Ertrag der allgemeinen								
		Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa			Außerdem in fremden Münzen circa			Häusern.			katholischen Kirchen			evangelischen Kirchen		
		Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf	Rt.	Sg	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf	Rth.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	32	7	3	19	17	2	51	24	5	—	—	—	103	16	4	26	21	2	28	9	10
2	Solingen	8	7	9	7	7	4	15	15	1	—	—	—	93	1	2	19	24	—	18	16	11
3	Lennep	7	29	2	6	26	10	14	26	—	—	—	—	142	—	1	10	13	4	25	14	6
4	Elberfeld	10	15	9	11	25	1	22	10	10	—	1	—	113	9	3	12	10	2	72	28	3
5	Duisburg	34	22	3	17	7	7	51	29	10	—	—	—	222	17	3	40	3	2	39	20	8
6	Rees	18	18	3	10	11	10	29	—	1	—	5	8	91	5	3	15	18	4	20	18	9
7	Cleve	43	14	11	21	12	11	64	27	10	—	—	—	66	12	5	22	18	3	11	19	2
8	Geldern	25	4	8	18	18	4	43	23	—	—	—	—	203	12	5	44	29	8	49	2	9
9	Kempen	9	8	6	5	2	8	14	11	2	—	3	9	109	10	6	22	27	3	5	16	9
10	Crefeld	24	4	6	5	24	9	29	29	3	—	2	4	79	14	6	25	11	11	8	—	—
11	Gladbach	17	12	10	7	2	4	24	15	2	4	6	9	76	23	—	29	13	3	12	18	6
12	Grevenbroich	10	20	8	9	18	—	20	8	8	—	—	—	38	7	8	27	17	2	6	10	6
13	Neuß	27	22	1	8	8	1	36	—	2	—	—	—	50	14	3	17	9	9	—	17	10
14	Kgl. Münzamt zu Düsseldorf, an Metallwerth für die fremden Münzen	4	12	1	—	—	—	4	12	1	4	19	6	90	18	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	274	20	8	149	2	11	423	23	7	—	—	—	1480	12	5	314	27	5	299	14	5

ſ i ch t
vom 1. Februar bis 1. Juni 1841 zum Abſchluß gekommenen Collecten.

Schullehrer-Seminarien in der Lehranſtalten für Taubſtumme.

3) Zum Beſten der Penſions-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirke Düſſeldorf, für das Jahr 1840.

Collecte in den jüdiſchen Synagogen.			Summe.			Außerdem in fremden Münzen circa			Ertrag der Collecte in den katholiſchen Kirchen			evangeliſchen Kirchen			jüdiſchen Synagogen.			Summe.			Außerdem in fremden Münzen circa		
Rthl.	Sg.	Pf	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl	Sg.	Pf	Rthl.	Sg.	Pf	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg	Pf	Rthlr.	Sa.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
1	29	9	160	17	1	—	—	—	14	24	9	14	24	4	2	8	3	31	27	4	—	1	2
—	—	—	131	12	1	—	12	—	5	5	2	12	—	2	—	—	—	17	5	4	—	—	—
—	—	—	177	27	11	—	—	—	5	7	5	18	11	11	—	—	—	23	19	4	—	9	2
1	2	6	199	20	2	2	—	—	8	12	4	55	27	4	—	—	—	64	9	8	—	4	6
1	25	5	304	6	6	61	24	3	10	5	5	24	18	3	—	—	—	34	23	8	—	—	—
3	21	1	130	23	5	—	4	9	7	3	10	8	15	8	—	—	—	15	19	6	—	—	—
1	22	6	102	12	4	7	4	11	14	14	11	10	15	1	—	—	—	25	—	—	—	23	8
—	15	—	297	29	10	—	—	—	15	1	7	19	22	10	—	—	—	34	24	5	—	7	3
—	22	3	138	16	9	9	—	6	4	29	7	2	14	9	—	—	—	7	14	4	—	—	—
1	10	6	114	6	11	—	3	4	4	2	7	3	21	2	—	—	—	8	3	9	—	—	—
—	14	—	119	8	9	19	23	4	5	26	1	10	22	6	—	—	—	16	18	7	—	—	—
—	13	6	72	18	10	—	—	2	4	15	3	5	10	—	—	—	—	9	25	3	—	—	—
—	5	—	68	16	10	—	—	—	5	—	9	—	12	—	—	—	—	5	12	9	—	—	—
						100	13	3													1	15	9
—	—	—	90	18	4	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
14	1	6	2108	25	9	—	—	—	105	27	8	187	6	—	2	8	3	295	11	11	—	—	—

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	4) Zur Herstellung der Münsterkirche, der katholischen Gemeinde, zu Neuß.						5) Zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde zu Gelsenkirchen, Regierungs-Bezirks Arnsberg						6) Zur Errichtung einer eigenen Parochie für die Katholiken in und um Lüdenscheid, Regierungs-Bezirks Arnsberg.					
		Ertrag der						Ertrag der						Ertrag der allgemeinen					
		katholischen Haus-Collecte.			Außerdem in fremden Münzen circa			katholischen Haus-Collecte			Außerdem in fremden Münzen circa			Haus-Collecte			Außerdem in fremden Münzen circa		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf	Rthr.	Sg.	Pf	Rthlr	Sg.	Pf
1	Düsseldorf	149	16	5	—	23	10	31	20	9	—	—	—	37	—	3	—	—	—
2	Solingen	11	7	4	—	—	—	10	11	8	—	—	5	10	21	11	—	—	—
3	Lennep	10	11	11	—	—	—	7	28	2	—	—	—	12	11	7	—	—	—
4	Elberfeld	53	29	6	—	—	—	463	9	9	—	3	—	17	15	6	—	8	—
5	Duisburg	26	2	9	10	22	—	170	9	—	224	19	—	38	9	6	—	8	2
6	Rees	20	19	—	—	—	—	15	15	7	—	—	—	19	5	5	—	—	—
7	Cleve	39	1	1	4	24	8	30	22	4	4	3	7	38	25	1	1	23	4
8	Geldern	24	20	5	—	—	—	21	4	9	—	—	—	31	6	5	—	—	—
9	Kempen	7	23	—	—	—	—	8	—	9	—	—	—	9	6	2	—	—	—
10	Crefeld	59	6	11	—	—	—	16	7	11	—	—	—	23	8	3	—	2	8
11	Gladbach	23	18	10	5	10	—	12	24	1	4	15	—	17	28	—	5	4	—
12	Grevenbroich	9	8	2	—	—	—	8	18	8	—	—	10	9	17	7	—	2	4
13	Neuß	15	4	7	—	6	2	19	6	4	—	7	11	20	10	3	—	9	6
14	Kgl. Münzamt zu Düsseldorf, an Metallwerth für die fremden Münzen	18	23	1	21	26	8	228	14	3	233	19	9	5	8	1	7	28	—
	Summa	469	13	—	—	—	—	1044	14	—	—	—	—	290	24	—	—	—	—

7) Zum Neubau eines Pfarrhauses für die evangelische Ostgemeinde zu Pfalzdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf						8) Zum Neubau des Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Wannowitz, im Kreise Brünn in Mähren.						Gesammt-Betrag sämmtlicher acht Collecten.		
Ertrag der						Ertrag der								
Haus-Collecte			Außerdem in fremden Münzen circa			evangelischen Kirchen-Collecte			Außerdem in fremden Münzen circa					
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
108	2	4	18	28	6	12	27	10	—	—	—	583	16	5
58	8	4	12	21	3	10	17	8	—	3	—	265	9	5
73	13	3	—	—	—	11	18	10	—	—	—	332	7	—
437	9	—	—	15	—	41	11	2	—	3	—	1299	25	7
191	12	1	—	—	—	21	21	8	—	—	—	838	25	—
134	14	4	—	—	—	11	23	4	—	—	—	377	—	8
241	28	11	119	25	1	7	13	2	—	—	—	550	10	9
193	29	—	—	—	—	23	23	6	—	—	—	671	11	4
9	17	2	—	—	—	1	14	4	—	—	—	196	13	8
185	29	11	—	2	6	4	9	—	—	—	—	441	11	11
37	16	2	—	6	4	8	4	1	—	—	—	260	13	8
8	28	9	—	—	—	5	22	5	—	—	—	144	28	4
11	19	9	—	—	—	—	15	11	—	—	—	176	26	7
			152	8	8				—	6	—			
145	15	9	—	—	—	—	9	—	—	—	—	493	28	7
1838	4	9	—	—	—	161	21	11	—	—	—	6632	18	11

(Nr. 672.) Die Termine für das diesjährige Geschäft der Super-Revisions-Commission betr. L. S. IV. Nr. 3151.

Die Termine zu den Sitzungen der diesjährigen Super-Revisions-Commission für die Seitens der verschiedenen Truppentheile als temporär dienstuntauglich zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, so wie für die bei der Uebergabe zurückgewiesenen Mannschaften im Bezirke der Königl. 14ten Landwehr-Brigade sind zu Wesel auf den 23. August d. J. und zu Düsseldorf auf den 25. und 26. ej. mens. festgesetzt worden.

Indem wir dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die betreffenden Individuen aus den Kreisen Rees, Cleve, Geldern und dem vormaligen Kreise Dinslaken am bezeichneten Tage zu Wesel, diejenigen aus den Kreisen Düsseldorf, Crefeld und Kempen am 25. August, sodann jene aus dem Kreise Elberfeld und aus dem ehemaligen Kreise Essen am 26. August c. sich der Super-Revisions-Commission in Düsseldorf zur näheren ärztlichen Untersuchung zu stellen haben.

Vor diese Commission gehören auch diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste gemeldet haben, in wissenschaftlicher Hinsicht dazu auch fähig befunden, wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen aber nicht angenommen, sondern zurückgewiesen worden sind; so wie ferner diejenigen, welche von dem, der Departements-Prüfungs-Commission beigegebenen, Militair-Arzte temporär oder gänzlich unbrauchbar erklärt worden, und sich demnach bei keinem Truppentheile zum Eintritte gemeldet haben, sodann endlich diejenigen, welche von der Super-Revisions-Commission im verflossenen Jahre oder früher zurückgestellt worden sind.

Die in obige Categorie gehörenden, zum einjährigen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute haben bis zum 1. August d. J. sich bei dem einschlägigen Bürgermeister zu melden, welcher sie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer gänzlichen oder temporären Dienst-Untauglichkeit einzutragen und solches bis zum 6. ej der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen hat, von welcher wir sodann bis zum 10. August c. die namentliche Haupt-Nachweisung erwarten.

Anlangend die Einbeorderung der übrigen Leute, so werden die Königlichen Landräthe dieserhalb mit näherer Anweisung versehen werden.

Düsseldorf, den 8. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königlich Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

(Nr. 673.) Assisen zu Düsseldorf.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 23. August d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 1. Juli 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 674.) Die Abänderung des §. 3 des Reglements für die Sparkasse zu Crefeld betr.

Auf den Antrag der Administration der Sparkasse und nach dem Gutachten des Gemeinderaths hat das Königl. Ober-Präsidium zufolge einer Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Juni c. I. II. Nr. 9533 die Abänderung des §. 3 des Reglements für die hiesige Sparkasse wie folgt genehmigt:

„Jede Summe von 10 Silbergroschen bis zu 200 Thalern wird zweimal in der Woche „an den im §. 7 näher bestimmten Tagen angenommen. Die eingelegten Gelder wer„den mit Einem Silbergroschen vom Thaler oder mit drei und einem Drittel vom „Hundert jährlich verzinset. Von Bruchtheilen eines Thalers werden keine Zinsen „berechnet. Die Zinsenberechnungen fangen jedesmal mit dem Ersten des folgenden „Monats nach der Einlage an, und wird der Zinsenbetrag, wenn die Auszahlung des„selben von dem Einleger nicht verlangt wird, am Schluße des Kalender-Jahres zum „Kapital geschrieben und wie letzteres in derselben Art verzinset. Bei Kapitalrück„zahlungen werden die Zinsen nur bis zum letzten Tage des Monats vor der Zahlung „berechnet und berichtigt.

„Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an „binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere „Verzinsung seines Guthabens aufhören. Uebersteigt eine Einlage entweder durch Ver„mehrung derselben oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 200 Thalern, so hat „die Anstalt das Recht für den Mehrbetrag ohne weitere Rücksprache mit dem Inte„ressenten ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, „solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto zu vermerken und dabei „den dafür bezahlten Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen zu verrechnen. Der Ein„leger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwai„ges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung dieses Papieres ent„stehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden „ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuß „dem Institute zu Gute kommt." —

Nach Anordnung des §. 11 des Reglements für die hiesige Sparrkasse soll diese Abänderung der Statuten durch das Amtsblatt der Königl. Regierung und durch öffentlichen Ausruf und Anschlag in der hiesigen Gemeinde gehörig bekannt gemacht werden.

Crefeld, den 30. Juni 1841. Der Bürgermeister: Lepsner.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 675.) Steckbrief gegen den Arnold Hoeppener aus Scherpenseel.

Der Handelsmann Arnold Hoeppener aus Scherpenseel hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen: Arnold Hoeppener; Stand Handelsmann; Wohnort Scherpenseel; Geburtsort Scherpenseel; Religion katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare schwarz; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase mittel; Mund dito; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: hat Flecken auf dem rechten Auge.

(Nr. 676.) Steckbrief gegen den Schreiner Johann Friedrich August Schütte St. Faust aus Eslohe.

Der unten signalisirte Schreiner Johann Friedrich August Schütte St. Faust, auch von Knoche genannt, geboren zu Eslohe bei Arnsberg und zuletzt wohnhaft zu Elberfeld, hat sich der gegen ihn wegen Bettelei und Landstreicherei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und soll sich nach Westphalen begeben haben.

Ich ersuche alle Behörden ergebenst auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare hellbraun; Stirne hoch, breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase kurz, dick; Mund mittelmäßig; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt Besondere Zeichen: keine. Kleidung: ein heller Sommerrock, eine schwarze Tuchhose, eine Tuchkappe.

(Nr. 677.) Steckbrief gegen den Tagelöhner Wilhelm Grotenbeck.

Der unten signalisirte Tagelöhner Wilhelm Grotenbeck hat sich dringend verdächtig gemacht, die nachstehend verzeichneten Sachen:

1) ein Paar Manns-Stiefeln; 2) eine Pfeife mit hornenem Rohr, porzellanem Kopf, worauf sich ein Gemälde, einen Fruchtwagen mit Pferden davor vorstellend, befand, und mit Neusilber beschlagen; 3) eine dreigehäusige englische Taschenuhr; die beiden innern Gehäuse waren von Silber, der äußere Kasten hatte einen Oberrand von Silber, unten war derselbe von Messing, und lakirt; der Lack war aber an einer Stelle abgeschlißen, so daß das Messing sichtbar war; das Zifferblatt ist weiß emaillirt mit römischen Ziffern, und Zeigern von Messing; an der Uhr befand sich eine Stahlkette von kleinen Ringen in drei einzelnen neben einander liegenden Strängen, an welcher sich ein stählerner Uhrschlüssel befand; 4) eine Mannsjacke, alt und geflickt, von gedrucktem baumwollenen Zeug, blau von Grund, mit hellblauen und gelben Blümchen; 5) eine Weste von dunkelblauem englischen Leder, noch neu, mit glatten gelben Knöpfen von Messing; 6) ein Hosenträger von Selfkante; 7) eine Mannshose von baumwollenem Sommerzeuge, mit eingewebten Streifen, ganz schwarz, schon getragen, aber noch brauchbar; 8) ein Paar Mannsschuhe von schwerem Rindleder mit Nägeln beschlagen; 9) eine graue tuchene neue Mannshose; 10) ein weißes baumwollenes Halstuch mit grünen und bräunlichen gedruckten Blümchen, gestohlen zu haben. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben strenge vigiliren, und im Betretungsfalle ihn verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Zugleich fordere ich Jedermann, der von dem Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, auf, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 1. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Wilhelm Grotenbeck, 21 Jahre alt, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, gesetzter Statur, hoch blondes Haar, blaue Augen, blonden Bart im Entstehen, spitze Nase, ovales Gesicht, plattes rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Besondere Kennzeichen: sein Gang ist nicht gewöhnlicher Art, indem er beim Gehen mit dem obern Theil des Körpers sich nach vorne hinüber biegt, und dadurch eine gebückte Stellung annimmt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Sonnabend, den 17. Juli **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 678.) Die Prüfung der Aspiranten und Hülfslehrer in dem ev. Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. I. S. II. C. Nr. 11612.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Meurs womit die Prüfung derjenigen Jünglinge verbunden wird, welche ihre Befähigung zur Uebernahme von Gehülfenstellen darthun wollen, wird hiedurch auf Montag den 2. August festgesetzt und sind die erforderlichen Zeugnisse Tags vorher dem Herrn Direktor Zahn von den Examinanden einzureichen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

(Nr. 679.) Agentur des F. W. Betzhold zu Elberfeld betr. I. S. II. B. Nr. 10660.

Der Fr. Wilhelm Betzhold zu Elberfeld, ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 2. Juli 1841.

(Nr. 680.) Steckbrief gegen den Franz Zernitz aus Schermbeck.

Der unten signalisirte Franz Zernitz aus Schermbeck, welcher wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 30. v. M. mittelst Uebersteigens der Anstalts-Ringmauer, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Stand Tagelöhner; letzter Aufenthaltsort Rees; Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Bart braun; Kinn oval; Gesicht rund; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der rechten Kopfseite eine Narbe.

Bekleidung: eine grau tuchene Kappe, eine dito leinene Jacke, eine dito dito Hose, ein Hemd, ein blau karrirtes Halstuch, ein Paar leinene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 681.) Steckbrief gegen den Johann Jansen aus Wankum. I. S. II. Nr. 10999.

Der unten signalisirte Johann Jansen aus Wankum, welcher wegen Entziehung der Polizeiaufsicht in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 22. April c. auf vier Wochen zur Ermittelung eines Unterkommens nach Wesel beurlaubt worden, und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

Signalement.

Alter 60 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Stand Kleinhändler; letzter Aufenthaltsort Wankum; Haare grau; Stirne hoch und runzlich; Augenbraunen grau; Augen blau; Nase lang; Mund breit; Bart grau; Kinn breit; Gesicht breit; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine braune Pelzkappe mit Schirm, ein blauer Düffelrock, eine schwarze tuchene Hose, ein blauer Kittel, zwei Hemde, eine blaue Weste, eine gelbgestreifte Unterhose, eine blau und roth geblümte Unterjacke, ein roth gestreiftes seidenes Halstuch, eine roth flanellene Leibbinde, ein roth und gelb geblümtes Taschentuch, ein Paar weiß und blau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 682.) Steckbrief gegen die Maria Catharina Richrath aus Mettmann. II. 8. III. Nr. 11172.

Die unten signalisirte Maria Catharina Richrath, genannt Richarz, aus Mettmann, welche wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 2. Juni c. auf vierzehn Tage zur Ermittelung eines Unterkommens nach Mettmann beurlaubt worden, und nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf sie Acht zu haben, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften, und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1841.

Signalement.

Alter 27 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Religion katholisch; Stand Dienstmagd; letzter Aufenthaltsort Mettmann; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: die Augen mit rothen Rändern.

Bekleidung: ein Hemd, ein braun und weiß gestreiftes Kleid, ein roth geblümtes Kleid, ein gelb karrirter Rock, eine grün und weiß geblümte Schürze, eine blaue Schürze, eine grau leinene Schürze, eine roth und weiß karrirte Schürze, ein weißes Unterleibchen, eine braun geblümte Jacke, eine blau gedruckte Jacke, zwei grün karrirte Tücher, ein roth und weiß karrirtes Tuch, ein blau und weiß karrirtes Tuch, ein roth wollen Tuch, ein gelb geblümtes Tuch, vier weiße Hauben, ein Kamm, zwei Paar blau baumwollene Strümpfe, ein Paar weiße dito, ein Paar lederne Schuhe.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 683.) Steckbrief gegen die Dienstmagd Christina Clostermann aus Nettesheim.

Die unten signalisirte Dienstmagd Christina Clostermann, geboren zu Nettesheim, Kreises Neuß, wohnhaft zu Alpen, Kreises Rheinberg, hat sich der gegen sie wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Behörden auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund desgl.; Kinn rund; Gesicht oval.

Besondere Merkmale: über dem rechten Auge die Narbe von einer abgeschnittenen Warze.

(Nr. 684.) Steckbrief gegen den Nagelschmidtgesellen Goswin Theel aus Schachenauel.

Der unten signalisirte Nagelschmidtgeselle Goswin Theel aus Schachenauel, im Siegkreise, zuletzt hier wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, unter Zurücklassung seines Wanderbuches, durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Behörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und ihn mit den unten verzeichneten gestohlenen Kleidungsstücken, insofern sich diese in seinem Besitze finden sollten, mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare schwarz; Stirne platt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart schwach; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Gestohlene Kleidungsstücke.

1) Ein schon etwas getragener Oberrock von grauem gekippertem Sommerzeuge, und 2) eine Schirmkappe von schwarzem Tuch.

(Nr. 685.) Raubversuch.

Am 1. dieses Monates hat gegen die Frau eines hiesigen Schlossers auf dem alten Wege von hier nach Ronsdorf ein Raubversuch Statt gefunden, der nur durch das vorzeitige Losgehen der Pistole des Thäters vereitelt worden ist.

Derselbe soll einen blauen Kittel, schwarze Hose, hohe Schnürschuhe, eine dunkele Schirmkappe, und unter dem Kittel eine bunte Jacke getragen haben, circa 50 Jahre alt, ziemlich groß, aber nicht stark gewesen sein.

Eine nähere Beschreibung ist nicht möglich gewesen. Der Thäter soll aber bei dem Losgehen der Pistole an seiner rechten Hand verwundet worden sein, und stark geblutet haben. Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, mir alles mitzutheilen, was auch nur im Entferntesten auf die Spur des Verbrechers führen könnte. Elberfeld, den 6. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 686.) Steckbrief gegen den Fuhrmann Hermann Löhver aus Uesdorf.

Der Fuhrmann Hermann Löhver, gebürtig zu Uesdorf, Bürgermeisterei Lövenich, und zuletzt daselbst wohnhaft, welcher zufolge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 3. Dezember v. J. und resp. Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. März d. J. wegen Mißhandlung eine achtzehnmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen hat, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den ꝛc. Löhver, dessen Signalement nachstehend mittheile, gefälligst genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 9. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augen-

braunen schwarz; Augen klein und schwarz; Nase groß; Mund breit; Bart schwarz; Kinn oval; Gesicht oval, und gesunder Farbe; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: geht vorn übergebogen von steifer Haltung.

(Nr. 687.) Steckbrief gegen die Anna Maria Roettgen aus Weilerswist.

Die, durch das hiesige Königl. Landgericht am 28. April c. wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr verurtheilte Anna Maria Roettgen, Taglöhnerin aus Weilerswist, hat, um dieser Strafe zu entgehen, die Flucht ergriffen.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher, auf die ꝛc. Roettgen, deren Signalement ich nachstehend mittheile, gefälligst genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 9. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund groß; Kinn oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 688.) Zurückgenommene Steckbriefe betr.

Da der zu Sinspert gebürtige und zuletzt zu Elberfeld wohnhafte Friedrich Weidenbrücher, sowie der Korbmacher Peter Kremer aus Stotzheim sich zur Abbüßung ihrer Gefängnißstrafen freiwillig sistirt haben, so werden die unterm 9. resp. 14. Juni c. wider sie erlassene Steckbriefe hiemit zurückgenommen.

Köln, den 3. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 689.) Zurückgenommener Steckbrief.

Friedrich Dreibholz von Elsenroth ist am 5. Juli c hier eingebracht worden, weshalb der am 28. Mai c. gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen wird.

Boun, den 7. Juli 1841. Der Königl. Prokurator: John.

Personal-Chronik.

(Nr. 690.) Der als Wundarzt 1. Klasse approbirte und vereidigte Carl Friedrich Heidelberg hat sich zu Witzhelden, im Kreise Solingen, niedergelassen.

(Nr. 691.) Der bei der Strafanstalt zu Werden bisher auf Probe angestellte Oekonomie-Inspektor Lehmann ist in Folge Rescripts Sr. Exzellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 13. Juni d. J. in dieser Eigenschaft definitiv angestellt worden.

(Nr. 692) An die Stelle des freiwillig in Ruhestand getretenen Lehrers Müller ist der bisherige Lehrer zu Ilverich Carl Joseph Herx zum Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Lank ernannt worden.

(Nr. 693.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat Juni.

Ist der Gerichts-Assessor Möllenhoff als Oberlandesgerichts-Assessor bestätigt, und der Rechts-Candidat Scholten zur Auskultatur zugelassen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Freitag, den 23. Juli **1841.**

(Nr. 694.) Erledigte Predigerstelle.

Daß dadurch, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30 April d. J. den bisherigen Divisionsprediger Grashof zu Cöln zum evangelischen geistlichen Regierungs- und Schulrath zu ernennen geruht haben, eine Predigerstelle bei der Königl. 15ten Division zur Erledigung gekommen ist, wird der Wiederbesetzung derselben wegen hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz, den 23. Juni 1841. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 695.) Die Abhaltung einer Collecte in den katholischen Kirchen und Familien betr. I. S. II. C. Nr. 11329.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Mai d. J. zum Neubau einer katholischen Kirche in Orsoy im Kreise Geldern eine Collecte in den katholischen Kirchen und Familien der Rheinprovinz und Westphalen ausnahmsweise zu bewilligen und zugleich die Abhaltung der Haus-Collecte durch Deputirte der Pfarrgemeinde Orsoy in beiden Provinzen allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Verfügung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh Velmede vom 5. d. M. zufolge bringen wir diese Allerhöchste Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Abhaltung der katholischen Kirchen-Collecte den bestehenden allgemeinen Bestimmungen gemäß von den Herrn katholischen Pfarrern in dem vorgeschriebenen Termine, so wie auch die Ablieferung der eingehenden milden Gaben an die betreffenden Steuerkassen, zur weitern Ablieferung an die Kreiskassen und von diesen an unsere Hauptkasse, demnächst unverzüglich zu bewirken, dagegen die Abhaltung der katholischen Haus-Collecte von den Herrn Bürgermeistern bis zur Ankunft der mit einer von dem Herrn Landrathe des Kreises Geldern vollzogenen Legitimation versehenen Gemeinde-Deputirten von Orsoy Anstand zu geben ist. Möchten diese sich jedoch veranlaßt finden, auf die persönliche Einsammlung von milden Beiträgen in kleineren Ortschaften zu verzichten, so ist in diesen, gleich, nach Eingang der den Herren Bürgermeistern von den Deputirten mündlich oder schriftlich zu machenden Anzeige, die Abhaltung der qu. Haus-Collecte in der gewöhnlichen Weise von ersteren zu veranlassen.

Sobald die Sammlung durch die Deputirten oder in gewöhnlicher Weise in der ganzen Bürgermeisterei beendigt sein wird, sind die aufgekommenen Erträge unverzüglich, zur weiteren Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern. Sollten die Deputirten nicht mit den nöthigen Reisegeldern versehen

sein und hier oder dort zur Deckung ihrer Reisekosten eines Theiles der gesammelten Gaben bedürfen, so mag ihnen solcher gegen Empfangsbescheinigung, ausnahmsweise übergeben werden. In solchen Fällen sind die Empfangsbescheinigungen den Ertrags-Nachweisungen der Herrn Bürgermeister und Landräthe zwar beizufügen, in letztern die verabfolgten Beträge aber nur ante lineam zur Nachricht aufzuführen, folglich unter die an die Steuerkassen abzuliefernden Beträge nicht mit aufzunehmen. Da übrigens die Abhaltung der Haus-Collecte durch Deputirte in acht Regierungsbezirken voraussichtlich einen viel größern Zeitraum erfordert als für die Beendigung der Kirchen-Collecte (auf überhaupt 6 Wochen) vorgeschrieben worden ist, so werden mit Rücksicht hierauf die Steuerkassen zugleich angewiesen, in diesem Falle ausnahmsweise zuerst den Gesammtertrag

a) der katholischen Kirchen Collecte, und demnächst seiner Zeit den Gesammtertrag.

b) Der katholischen Haus-Collecte,

gleich nach Beendigung derselben, an die vorgesetzte Kreiskasse abzuliefern, mithin nicht, wie es in gewöhnlichen Fällen vorgeschrieben ist, die Erträge der Kirchen-Collecte so lange in der Kasse zu asserviren bis sie mit den Erträgen der Haus-Collecte zusammen auf einmal abgeliefert werden können. Dasselbe findet auf die von den Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu bewirkende Ablieferung Anwendung, wonach dieselben so wie auch die Herren Landräthe, wegen Einreichung der verschiedenen Ertrags-Nachweisungen an uns sich richten wollen. Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

(Nr. 696.) Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen zur Complettirung der Etats-Stärke des Garde-Schützen-Bataillons betr. l. S. IV. Nr. 3229.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, soweit dieselbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neuschatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu complettiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1. April, 1. August und 1. Oktober einjährige Freiwillige angenommen werden können, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

(Nr. 697.) Verkauf resp. Neuverpachtung der Domanial-Golzheimer Insel. II. S. IV. Nr. 1905.

Die Ausstellung der Domanial-Golzheimer Insel zum Verkauf resp. zur Neuverpachtung wird: Donnerstag den 12. August, Vormittags 10 Uhr,
bei dem Herrn Knaben am Stockkamp statt haben und zwar in der durch die Bekanntmachung vom 21. Juni c. bestimmten Art. (Amtsblatt v. 28. Juni c Nr. 37.)

Düsseldorf, den 17. Juli 1841.

(Nr. 698.) Viehmärkte zu Weeze betr. l. S. III. Nr. 4265.

Die dem Orte Weeze, im Kreise Geldern, früher Versuchsweise bewilligten beiden, jährlich am 1. März und 1. April abzuhaltenden Viehmärkte sind demselben mit höherer Bewilligung definitiv gewährt worden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Düsseldorf, den 3. Juli 1841.

(Nr. 699.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1841. l. S. ll. Nr. 11296.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																									
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	6	2	1	15	3	1	10	1	1	20	—	—	22	—	3	14	—	—	—	—	2	10	—	—	25	—
2	Elberfeld	2	11	3	1	25	6	1	12	3	1	26	—	—	20	—	2	10	6	2	20	3	2	7	6	—	27	3
3	Mettmann	2	—	—	1	7	—	1	8	—	1	18	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	—	25	—
4	Essen	2	7	—	1	18	9	1	14	—	1	22	—	—	24	3	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	29	—
5	Solingen	2	13	10	1	25	6	1	13	10	1	22	2	—	28	—	2	4	—	4	4	—	2	2	6	1	1	2
6	Crefeld	2	1	—	1	17	9	1	9	—	1	19	—	—	21	—	3	20	—	4	10	—	2	—	—	—	26	—
7	Neuß	2	3	3	1	14	1	1	4	—	1	18	1	—	16	—	2	27	9	4	18	—	1	27	—	—	25	—
8	Duisburg	2	10	—	1	20	—	1	15	—	1	25	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	1	1	—
9	Emmerich	2	10	1	1	17	11	1	10	—	1	20	8	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10
10	Rees	2	6	7	1	16	11	—	—	—	1	20	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
11	Wesel	2	5	7	1	14	11	1	6	—	1	18	9	—	16	9	3	10	—	4	—	—	1	27	6	—	27	9
12	Cleve	2	10	7	1	14	2	1	3	4	1	16	2	—	18	—	4	20	—	4	—	—	1	22	6	—	29	4
13	Geldern	2	7	7	1	14	7	1	8	3	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6
14	Gach	2	11	3	1	11	2	1	4	9	1	15	11	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	5
15	Kempen	2	—	—	1	17	8	1	7	6	1	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	24	8
16	Rheinberg	2	2	2	1	15	1	1	7	1	1	18	11	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10
	Durchschnittspreis	2	6	10	1	17	3	1	9	6	1	19	11	—	19	—	3	6	7	3	28	9	2	2	—	—	28	1

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juni 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind-Fleisch per Berliner Pfund		Kalb-Fleisch per Berliner Pfund		Hammel-Fleisch per Berliner Pfund		Schweine-Fleisch per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	1	5	—	8	10	—	7	—	2	—	3	6	3	—	3	—	4	4	6	—	6	—
2	Elberfeld	—	28	—	9	15	—	5	8	1	6	3	4	2	4	2	8	4	6	6	—	7	—
3	Mettmann	—	28	—	7	—	—	7	—	1	6	3	4	1	10	3	—	5	—	6	—	6	6
4	Essen	—	24	9	7	15	—	6	2	1	3	2	6	2	2	—	—	4	6	5	4	6	—
5	Solingen	1	5	—	8	24	—	5	—	2	—	3	4	2	—	3	—	5	4	6	—	8	—
6	Crefeld	—	24	9	7	4	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	1	5	6	6	—
7	Neuß	—	28	6	5	25	—	6	—	1	4	3	—	2	—	2	6	3	4	5	7	6	2
8	Duisburg	1	—	—	6	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	4	3	6	5	6	6	—
9	Emmerich	—	27	9	6	15	4	5	—	2	—	3	4	3	—	—	—	5	—	5	2	7	2
10	Rees	—	28	—	5	—	—	5	—	1	6	3	—	2	4	—	—	3	4	4	6	6	—
11	Wesel	—	28	—	5	—	—	3	4	1	4	3	—	2	4	3	—	3	4	4	9	5	11
12	Cleve	—	28	1	5	9	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	4	11	7	—
13	Geldern	—	19	9	5	7	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	4	4	2
14	Goch	—	26	5	6	—	—	4	6	1	6	3	—	1	7	3	—	5	8	5	2	6	—
15	Kempen	—	21	8	6	22	6	3	6	1	2	2	8	2	6	2	6	3	4	4	10	5	6
16	Rheinberg	—	29	—	4	24	—	5	—	1	2	3	—	1	8	3	—	—	—	4	10	5	2
	Durchschnittspreis	—	27	8	7	5	1	5	2	1	6	3	—	2	2	2	9	4	1	5	4	6	2

(Nr. 700.) Steckbrief gegen den Ludwig Oules aus Hückeswagen. L. S. Nr. 11656.

Der unten signalisirte Ludwig Oules aus Hückeswagen, welcher wegen Bettelei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 22. Mai c. auf vier Wochen nach Hückeswagen beurlaubt worden um sich ein Unterkommen zu ermitteln, ist jedoch nicht wieder zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, selbigen im Betretungsfalle zu verhaften und dorthin abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

Signalement.

Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion evangelisch; Stand Färber; letzter Aufenthaltsort Hückeswagen; Haare schwarz; Stirne schmal; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase lang; Mund mittelmäßig; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Bekleidung: ein schwarzer Hut, eine weiße Kappe mit Schirm, ein braun tuchener Ueberrock, eine schwarz tuchene Hose, eine weiß wollene Unterhose, eine schwarze seidene Weste, zwei Hemden, eine schwarz seidene Halsbinde, zwei baumwollene karrirte Halstücher, ein Paar blau wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 701.) Regulativ, die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften betr.

Die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln jetzt übliche Behandlung vakanter Erbschaften entspricht in mehren Punkten nicht den bestehenden Gesetzen und Instruktionen, insbesondere nicht dem Art. 813 des Civilgesetzbuches und den Instruktionen vom 12 Messidor XIII. und 8. Juli 1806, weshalb ich mich veranlaßt sehe, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister nachfolgendes theils in Erinnerung zu bringen, theils anzuordnen:

1) Auf Ernennung eines Curators für einen vakanten Nachlaß hat das öffentliche Ministerium von Amtswegen anzutragen, wenn die Betheiligten Anträge zu machen verabsäumt haben, und wenn nach den einzuziehenden Nachrichten der Nachlaß die Schulden mit Einschluß der Kosten der Beerdigung, der Siegelung, Entsiegelung und Inventur übersteigt.

2) Die aus einer vakanten Erbschaft herrührenden Gelder sind, da die Amortisationskasse und die Generaldepositenkasse aufgehört haben, der Art. 813 des Civilgesetzbuchs daher wieder in volle Wirksamkeit getreten ist, bei der Regierungshauptkasse zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist, sofern es noch nicht geschehen, auch in Ansehung derjenigen Bestände zu bewirken, welche bisher schon zu Händen der Curatoren eingegangen sind.

3) Der Curator hat hiernach alle diejenigen Gelder, welche sich in dem vakanten Nachlaße vorfinden, oder aus der schleunigst und gegen baare Zahlung vorzunehmenden Versteigerung der Nachlaßmobilien gewonnen oder bis zu diesem Zeitpunkte von den Schuldnern des Nachlaßes an ihn bezahlt werden, nach Berichtigung und Abzug der Kosten für die Beerdigung, Siegelung, Entsiegelung, Inventur und Erhaltung der Masse, sowie nach Abzug der privilegirten liquiden Nachlaßschulden unter der Beifügung des Inventars des Verkaufs-Protokolls der Mobilien und der Berechnung der Einnahme und Ausgabe nebst den Belegen der letztern an die Regierungshauptkasse des Bezirks zu zahlen, nachdem er zuvor eine Annahme-Verfügung der Regierung deshalb erwirkt hat.

4) Was die zum Nachlaß gehörigen an den Curator nicht bezahlten Aktivforderungen betrifft, so hat derselbe für deren Einziehung, Einklagung und Beitreibung unverzüglich zu sorgen, und den von dem Schuldner oder exequirenden Gerichtsvollzieher unmittelbar zur

Regierungshauptkasse zu zahlenden Betrag unter Mittheilung einer Berechnung und der darüber sprechenden Papiere der Regierung, behufs der Erlassung eines Annahmebefehls zu überweisen.

5) Nach erfolgter Versteigerung der Immobilien des Nachlasses hat der Käufer den Kaufpreis, von welchem er jedoch den Betrag der Immobilarschulden behufs ihrer Berichtigung im Collokationsverfahren einstweilen zurückbehalten kann, unmittelbar an die Regierungshauptkasse zu zahlen und wegen Mittheilung des Versteigerungs-Protokolls und der Berechnung an die Regierung behufs der Erlassung eines Annahmebefehls das zu 4. bestimmte zu beobachten.

6) Aus den in der Regierungshauptkasse befindlichen Geldern können Zahlungen nur in Gefolge gerichtlicher Urtheile oder Zahlungsanweisungen erfolgen, und hat der Curator wegen des Distributions oder Collokationsverfahrens die nöthigen Schritte zu thun. Ueber den Bestand des in der Regierungshauptkasse befindlichen Geldes hinaus haftet der Fiskus gesetzlich nicht.

7) Ueber die Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Obliegenheiten (Nr. 1 bis 6) hat der Curator sich bei dem Ober-Prokurator des Bezirks auszuweisen und der letztere ist jenen bei seiner Geschäftsführung zu kontrolliren verpflichtet.

Handelt der Curator dabei nachlässig oder sonst gesetzwidrig und befolgt er die ihm zugehenden Verfügungen des Ober-Prokurators nicht, so hat der letztere dessen Entlassung und die Ernennung eines andern Curators in Antrag zu bringen, welcher alsdann nöthigenfalls im gerichtlichen Wege Rechnungslegung und Ersatz des der Kasse verursachten Schadens von dem abgehenden Curator zu fordern hat.

8) Werden Erinnerungen gegen die von den Curatoren der Königl. Regierung zu legenden Rechnungen von der letztern erhoben, so sind die Curatoren verpflichtet, die von ihnen erforderte Auskunft unweigerlich zu ertheilen. Können die erhobenen Erinnerungen im gütlichen Wege nicht erledigt werden, und tritt daher ein Rechtsverfahren ein, so wird die Regierung dabei auf deren Verlangen von dem öffentlichen Ministerium des Landgerichts, bei welchem der Prozeß schwebt vertreten. Uebrigens behält es bei den wegen Verwaltung der vakanten Erbschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Bewenden. Berlin, den 29. Mai 1841.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Vorstehendes Regulativ bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die Curatoren vakanter Verlassenschaften hierdurch zugleich auffordern, den zur Ausführung der darin unter Nr. 7 enthaltenen Vorschrift erforderlichen Bericht baldigst einzureichen.

Cleve, Elberfeld und Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

Die Ober-Prokuratoren.
Bessel. Wingender. Schnaase.

(Nr. 702.) Den tarifmäßigen Stempel für Inventare betr.

Mittelst Verfügung des Herrn Justiz-Minister Excellenz vom 22. v. M. ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt, daß es bei einer in mehren Protokollen fortgesetzten Inventur der Verwendung des tarifmäßigen Stempels für Inventare nur ein Mal, und nicht zu jedem einzelnen Protokoll bedürfe. Sollten jedoch notarielle Inventarisations-Protokolle, obgleich zu Einer Inventur gehörig, einzeln, jedes für

sich ausgefertigt werden, so ist zu jedem Instrumente nach dem Stempeltarif, Position: „Notariats-Instrumente" der Stempel von 15 Sgr. besonders zu verwenden.

Die Herrn Notarien des hiesigen Bezirks werden hievon zu genauer Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 703.) Den vermißten Christian Jensch aus Kaarst betr.

Am Mittwoch den 7. d. M. Morgens gegen 7 Uhr hat sich der Bote Christian Jensch zu Kaarst aus seinem älterlichen Hause entfernt.

Derselbe ist 17 Jahre alt, mittler Größe, hat hellblonde Haare, und ein etwas blasses Gesicht mit Sommerflecken. Seine Kleidung bestand aus einem blauen Kittel, grüner Jacke von Siamoise, einer blauen grün und gelb geblümten Weste von Kattun, einer grauen nankinenen Hose, Schuhen mit Riemen, und einer grünen Mütze. Außerdem führt derselbe noch einen weiß gräulichen Rock von Sommerstoff, ein karrirtes kattunenes Tuch und mehrere Bücher, Auszüge aus den Verhandlungen des Landtages enthaltend, bei sich.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt desselben Kunde erhalten sollte, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 704.) Auffinden einer männlichen Leiche.

Am 3. d. M. ist am sogenannten Oedstein, gegenüber Worringen eine männliche Leiche, welche ungefähr drei Wochen im Wasser gelegen haben mochte, im Rheine gefunden worden.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll lang, etwa 30 — 40 Jahre alt, hatte blonde Haare, hellblonden Backen- und Knebelbart, runde Stirne, ovales Gesicht und vollständige Zähne. Ihre Bekleidung, welche zur Anerkennung bei dem Bürgermeister zu Langenfeld deponirt ist, bestand aus einem blauleinenen Staubkittel, einer schwarzwollenen Weste, einer langen blantuchenen Hose, kurzen vorgeschuhten Stiefeln, einer Halskrawatte von Atlas und einem mittelfeinen Hemde.

Indem ich dies zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 705.) Den vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller.

Indem ich das Signalement des seit einigen Monaten vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der von dessen Verbleib Kenntniß haben sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht davon zu geben.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Name: Johann Küpper; Geburtsort Eller; Alter dreizehn Jahre; Confession katholisch; Größe $3\frac{1}{2}$ Fuß; Haare schwarzbraun; Stirne ziemlich hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase groß; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn spitz; Bart ohne; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur dick. Besonderes Kennzeichen: auf einem Auge schielend.

Bekleidung: schwarz tuchene Kappe mit schwarzem Pelz und ohne Schirm, schwarz tuchene Jacke, bunte kattunene Weste, braune Hose von englisch Leder, graue Strümpfe und Holzschuhe.

(Nr. 706.) Den Stephan Fuchs aus Mülheim a/Rhein betr.

Durch Urtheil der korrectionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom

12. v. M. ist gegen Stephan Fuchs, 59 Jahr alt, geboren zu Mülheim am Rhein, zu Pempelfort in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf wohnhaft, wegen des Vergehens der Verläumdung nebst sonstigen Strafübeln auch auf Verlust der im Art. 42 des Strafgesetzbuchs bezeichneten politischen Rechte, für die Dauer von fünf Jahren erkannt worden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 707.) Diebstahl eines Felleisens betr.

In meiner Bekanntmachung vom 28. v. M. den Diebstahl eines Felleisens aus einem hiesigen Wirthshause betreffend, ist als verdächtig dieses Diebstahls der Webergeselle Johann Friedrich Carl Friedrich aus Wäldgen bei Leipzig bezeichnet. Es hat sich aufgeklärt, daß nicht dieser, sondern höchst wahrscheinlich ein anderer bis dahin nicht näher ermittelter Handwerksbursche den Diebstahl verübt hat.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und nehme daher die auf Verhaftung des Friedrich gerichtete Requisition hiermit zurück.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 708.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 9. d. M. ist zu Dalhauserhämmer die unten näher beschriebene Uhr gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der Uhr oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 12. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Beschreibung.

Eine schwere zweigehäusige englische Uhr mit römischen Ziffern, auf dem Zifferblatte der Name London; der äußere Kasten war röthlich lakirt mit einem Rande von silbernen Stiftchen von denen 3 oder 4 fehlten, in diesem lag auch ein Zettel, worauf der Name des Uhrmachers Windgassen steht. Es befand sich an derselben eine messingene Kette mit großem dito Schlüssel und einem weißen Stein darin.

(Nr. 709.) Steckbrief gegen den Fuhrmann Wilhelm Koopmann in Meiderich.

Der Fuhrmann Wilhelm Koopmann in Meiderich ist dringend verdächtig, am 3. Juni c. einen Felddiebstahl verübt und die ihm auf der That ertappende Person mittelst eines Messers verwundet zu haben.

Da derselbe sich gleich nach der That von Hause entfernt hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf den unten signalisirten W. Koopmann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns vorführen zu lassen.

Duisburg, den 8. Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Signalement.

Wilhelm Koopmann, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare schwarzbraun, Stirne rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein und spitz, Mund dick, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Hierbei eine Beilage, das Reglement, den Neersfluß und dessen Nebengewässern u. s. w. enthaltend.

Beilage
zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Reglement, den Neersfluß, und dessen Nebengewässern betr. I. S. III. Nr. 3837.

Nachdem das nachfolgende Reglement, durch Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Mai c. seinem Inhalte nach genehmigt und bestätigt worden, so bringen wir dasselbe, dem uns gewordenen Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Reglement

über Reinigung und Benutzung des Neersflusses und der damit in Verbindung stehenden Nebengewässer für den Bereich der oberen Neers, von deren Quellen bis zum Peel-Loche abwärts in den Kreisen Grevenbroich und Gladbach.

Um die Reinigung des Neersflusses und seiner Nebengewässer zu sichern, und dessen Benutzung mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Boden-Kultur und der Staubberechtigten zu ordnen, haben wir nach Einsicht

A. des Gesetzes Nr. 2763. vom 14. Florial XI.

B. des unterm 30. Pluviose XIII. genehmigten Staatsrathsgutachtens vom 27. Pluviose XIII (Gesetz Nr. 932.)

C. des Gesetzes Nr. 1442 vom 13. Juni 1833 (Gesetzsammlung Nr. 12. pag. 78. de 1833.)

D. des Beschlusses des ehemaligen Präfekten des Roerdepartements d. d. Aachen den 5. Prairial XI. pag. 246. 260. der Präfektur-Akten des Roer-Departements Jahrs XI.

auf den Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 20. Juli 1818 §. 2. Absatz 3. und 4. (Amtsblatt de 1818 pag. 270) und der, in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche der oberen Neers im Monat Oktober 1836 und ferner aufgenommenen Informations-Verhandlungen, nachstehendes Polizei-Reglement über Reinigung und Benutzung des Neersflusses und der damit in Verbindung stehenden Nebengewässer für den Bereich der oberen Neers, von deren Quellen bis zum Peel-Loche abwärts, aufgestellt, welches wir hiermit zur Nachachtung aller Betheiligten zur Kenntniß bringen.

Art. 1. Zur vollständigen Reinigung des Neersflusses und Bettes werden die Besitzer oder Inhaber der Mühlen, ein jeder für seinen Mühlenbereich für ausschließlich verpflichtet erachtet, und daher, ihres etwanigen Widerspruchs ungeachtet, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Polizeiwege so lange ausschließlich angehalten, bis sie durch ein, auf dem Rechtswege erstrittenes, rechtskräftiges Erkenntniß von dieser Verpflichtung freigesprochen,

und letztere einem anderen auferlegt worden, welcher sodann, an Stelle des Müllers die Reinigung zu bewirken hat.

Art. 2. Ueber Mühlenbereiche (Reinigungs-Distrikte) Durchstichplätze mit Angabe der zur Oeffnung und Schließung der Durchstiche Verpflichteten resp. Berechtigten, so wie über die Ab- und Zuleitungs-Graben ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt, und als integrirender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Lit. A. angeschlossen.

Art. 3. Die Reinigung der Neersquellen soll nach einer, unter den Müllern auf dem Neersflusse, von der Wilderather Mühle bis zu der Zoppenbroicher Mühle einschließlich abwärts zu treffenden Vereinbarung auf gemeinschaftliche Kosten und zu derselben Zeit bewirkt werden, in welcher die Reinigung des Neersbettes vorgenommen wird.

Art. 4. Bei Vermeidung der, in den Artikeln 10. 38. festgesetzten Maaßregeln und Strafen müssen die nach Art. 1. Reinigungspflichtigen vier mal im Jahre und zwar in den ersten 10 Tagen der Monate Mai, Juni, Juli und August, jeder in seinem Bereiche, den Neersfluß von Kraut, Schilf und sonstigem Grün, durch Ausschneiden desselben reinigen. Die Ortsbehörde hat sich, nach Ablauf dieser Fristen von der geschehenen Ausführung persönlich zu überzeugen.

Art. 5. Außerdem findet alle 3 Jahre, und zwar allgemein im Laufe des Monats Juli nach beendeter Heuerndte eine vollständige Reinigung des Flusses von Mott, Sand u. s. w. mittelst Auswerfens oder Baggerns zur Erhaltung resp. Herstellung der gehörigen Breite und Tiefe durch die nach Art. 1. Reinigungspflichtigen Statt. Diese Reinigung muß für ein und denselben Ableitungsdistrikt (Anhang A. 4. Spalte) zu gleicher Zeit angeordnet werden.

Es soll jedoch den, zu einem solchen Ableitungsdistrikt gehörenden, Reinigungspflichtigen unbenommen bleiben, wenn sie darüber einverstanden sind, alljährlich eine derartige Reinigung des Neersbettes vorzunehmen, in welchem Falle dieselbe auch auf eine kürzere Dauer, als die 3jährige, beschränkt werden kann. Die Reinigungspflichtigen haben von dieser Absicht die Ortsbehörde 14 Tage vorher zu benachrichtigen, damit Letztere die erforderlichen Bekanntmachungen erlassen kann.

Art. 6. An welchen Tagen die 3jährige Reinigung Statt finden soll, wird jedesmal von dem Kreis-Landrath auf die, von den Bürgermeistern bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu machenden Anträge bestimmt. Sie dauert in der Regel drei volle Arbeitstage hindurch, also daß die Durchstiche zur Ableitung des Neerswassers um 5 Uhr am Vorabend des ersten Tages gemacht sein müssen, und nicht vor dem Ende des dritten Arbeitstages Abends um 6 Uhr wieder geschlossen werden dürfen.

Doch kann, auf den Antrag der, zu demselben Ableitungsdistrikte gehörenden Reinigungspflichtigen diese Reinigungsfrist auch auf 6 und selbst auf mehr als 6 Tage ausgedehnt werden, wobei indeß rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Durchstiche dieselben Bestimmungen gelten.

Art. 7. Die, nach Art. 6. durch den Landrath für die Reinigung festgesetzten Tage haben die Bürgermeister den Reinigungspflichtigen durch die Polizeidiener 8 Tage zuvor schriftlich insinuiren, und außerdem an einem vorhergehenden Sonntage in ihren Gemeinden publiziren zu lassen.

Art. 8. In denjenigen Bezirken, in welchen das Wasser der Neers nicht abgelassen

werden kann (cf. Anhang A.) haben die Müller nichts desto weniger in denselben, nach Art. 6. und 7. zu bestimmenden Tagen das Flußbett durch Baggern gehörig zu reinigen.

Art. 9. Am 2ten und bei 6tägiger Reinigungsfrist am 4ten Tage des angeordneten Reinigungstermins haben die Bürgermeister, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission (conf. Art. 36) die Arbeiten nachzusehen, und, wenn deren vollständige Beendigung in dem anberaumten Termine nicht zu erwarten steht, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, darin die Renitenz zu constatiren, und sofort für Rechnung des Reinigungspflichtigen das Fehlende durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen.

Art. 10. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus der betreffenden Gemeindekasse vorschußweise zu bestreiten, gleichzeitig aber unter Einsendung der Verhandlungen bei uns zur Liquidation zu bringen, worauf wir deren Wiedereinziehung von den Renitenten im Wege der, für öffentliche Abgaben bestehenden Exekution verordnen werden.

Art. 11. Den, nach den vorstehenden Artikeln zum Schneiden und zur Reinigung des Neersbettes Verpflichteten, muß auf beiden Ufern der Neers ein freier Gang belassen werden. Diejenigen anschießenden Grundeigenthümer, welche diesen Gang durch Anlegung von Gebäuden, Hecken ꝛc. ꝛc. beschränken, übernehmen dadurch zugleich das Schneiden auf ihrer Seite und die Reinigung des Neersbettes bis in die Mitte des Flusses; sofern durch die Anlage den nach Art. 1. Reinigungspflichtigen der Zugang desselben unmöglich gemacht wird.

Art. 12. Die an dem Neersfluß anschießenden Dämme oder Ufer müssen von den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern derselben in guten Stand gesetzt und in solchen fortwährend erhalten werden, auch dürfen die Ufer resp. Dämme nicht unter ihre bestehende Höhe erniedrigt werden.

Art. 13. Zur Befestigung und Erhaltung der Ufer und Dämme steht den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern die ausschließliche Benutzung des bei der Reinigung (Art. 5. und 599) in der Regel nach beiden Ufern gleichmäßig auszuwerfenden Mottes, Sandes ꝛc. zu. Sie sind verpflichtet, diesen Auswurf auf ihre an den Neersfluß angrenzenden Grundstücke aufzunehmen, und dürfen solchen nur dann anderweit benutzen, wenn er nicht zur Instandhaltung der Ufer erforderlich ist. Sie sind umgekehrt gleichmäßig verpflichtet, das auf den Ufern zu sehr aufgehäufte Material innerhalb 8 Tagen nach der Vollendung der jedesmaligen Reinigung soweit zu beseitigen, daß das ferner Auszuräumende auf den Ufern füglich abgelagert werden kann, ohne durch den Regen abgespült und in das Bett zurückgeführt zu werden.

Die Reinigungspflichtigen haben dagegen auf den Sand- und Mottauswurf keinen Anspruch, und dürfen solchen nicht verfahren, bei Strafe des Ersatzes durch Anfuhr anderes zur Befestigung der Dämme und Ufer geeigneten Grundes und bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

Art. 14. Die Neersufer dürfen ferner, wie herkömmlich von den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern, jedoch nur mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, wobei aber eine solche Entfernung zu beobachten ist, daß die überhängenden Zweige der Bäume die Luftsäule des Wasserspiegels nicht berühren. Hochstämmige Bäume müssen mindestens 6 Fuß vom Ufer entfernt bleiben; doch soll diese Bestimmung nur auf die nach Erlaß dieses Reglements gemachten Pflanzungen Anwendung finden. Wurzeln, welche in den Ufern nach dem Flußbett zu hervorragen, sind von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Art. 15. Finden sich in Bezug auf die, nach Art. 12. 13. 14. den anschießenden Grundeigenthümern obliegenden Verpflichtungen bei den, nach Art. 22. abzuhaltenden Neers-Schauen oder bei jeder anderen polizeilichen Revision Mängel vor, so sind die Bürgermeister gehalten, gegen die Säumigen so zu verfahren, wie in den Art. 9. und 10. wegen der in Renitenz befindlichen Reinigungspflichtigen vorgeschrieben ist. Außerdem sollen jene Säumigen resp. Zuwiderhandelnden vor das Polizeigericht gezogen und mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt werden.

Art. 16. Zur Reinigung aller, mit dem Neersfluß in direkter oder indirekter Verbindung stehenden Abzugs- oder Zuleitungsgraben sind die anschießenden Grundbesitzer verpflichtet; dieselben haben auch die Ufer und Dämme dieser Nebengraben zu unterhalten.

Eine Ausnahme hievon macht der, in dem Bereiche der Zoppenbroicher- und Eikesmühle am linken Neersufer befindliche Abzugsgraben, von Horsterfrenn oberhalb des Neerssteges an, bis zur Gränze des Grabens oberhalb der Eikesmühle, welchen die Inhaber beider genannten Mühlen, jeder in seinem Bereiche, zu reinigen verpflichtet sind. Gleiche Verpflichtung liegt dem Inhaber der Oelmühle hinsichtlich des oberhalb dieser Mühle am rechten Neersufer befindlichen Abzugsgrabens ob.

Art. 17. Alle im Art. 16. erwähnten Abzugs- und Zuleitungsgraben müssen im Monat Mai jedes Jahres von Kraut, Schilf, Sand und Mott ꝛc. gehörig gereinigt und gleichzeitig müssen deren Ufer in guten Zustand gesetzt werden, bei Vermeidung der in den Art. 9. 10. 15. festgesetzten Maaßregeln und Strafen. Unter gleichem Präjudiz müssen

Art. 18. Alle vorberührten Abzugs- und Zuleitungsgraben in demselben Jahre, in welchem nach Art. 5. die vollständige Reinigung des Neersflusses und Bettes Statt findet, in der zweiten Hälfte des Monats Juni, oder jedenfalls 14 Tage vor der Reinigung des Flußbettes, zur Herstellung der erforderlichen Vorfluth, vollständig wieder gereinigt werden.

Art. 19. Dasjenige Wasser, welches die Gladbacher Kalle unter dem Neersflusse durchführt, muß in den, das Kloerbruch begrenzenden Wallgraben, jenes aus der Liedberger Kalle aber in den, obberhalb der Gibber-Mühle in die Neers mündenden Hammgraben fließen; wie dieß durch die Eingangs erwähnten Informationen als Observanz konstatirt worden ist. Demgemäß muß der, der Liedberger Kalle unmittelbar westlich gegenüber beginnende sogenannte Leu- oder Lügen-Graben daselbst an seinem Eingange stets geschlossen bleiben, und darf in keiner Weise mit dem Hammgraben oder der Liedberger Kalle in Verbindung stehen.

Art. 20. Ueber die, auf der oberen Neers vorhandenen Brücken, Steege, Triften, Durchfahrten ꝛc. und die, zu deren Instandhaltung Verpflichteten ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt, und als integrirender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Lit. B. angeschlossen.

Art. 21. Wir werden, gemäß der im §. 2. der Verordnung des Königl. Staatsministerii vom 20. Juli 1818 uns beigelegten Befugniß in kürzester Frist an allen, auf der oberen Neers belegenen Mühlen, Pegel errichten lassen und gegen die gemeinschädlichen Aufstauungen die geeigneten Maaßregeln ergreifen. Zu diesem Zwecke haben die, nach Art. 36. zu errichtenden Schau Commissionen nach jeder Fluth an jeder Mühle ihrer Bürgermeisterei Protokolle über die Höhe der Fluth und das Verhältniß der Ueberschwemmung der benachbarten Grundstücke aufzunehmen und an den Kreis-Landrath einzureichen. Diese

Höhe wird, so lange noch keine Pegel errichtet sind, von dem Fachbaume der Fluthschützen aufwärts nach Preußischem Maaße gemessen und angegeben.

Art. 22. Ueber den Zustand der Neers, der Dämme und deren Bepflanzung ist innerhalb der ersten Hälfte des Monats August jeden Jahres durch die, nach Art. 36. zu bildenden Commissionen unter Zuziehung des Kreisbaumeisters oder eines andern, durch den Landrath zu bestimmenden technischen Beamten eine Schau abzuhalten. Ueber den Befund sind Protokolle aufzunehmen, welche durch den Bürgermeister bis zum 1. September an den Landrath eingereicht werden müssen. Letzterer hat die gehörige Handhabung der Neerspolizei zu controlliren, und die Bestrafung der Säumigen, wo diese noch nicht erfolgte, zu veranlassen. Doch ist die Ortsbehörde so befugt als verpflichtet, jede mangelnde Arbeit auf Kosten der Säumigen auf der Stelle nachholen zu lassen.

Die Remuneration des Technikers erfolgt aus den Gemeindekassen pro rata der Länge, in welcher die Gemeinden an den Neersfluß anschießend sind.

Art. 23. Die erwähnten Schau-Commissionen sollen, sowohl bei der, nach Art. 22. zu haltenden Schau, als auch bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit über die, in jedem Bezirke Behufs Erreichung einer vollständigen Vorfluth erforderliche Breite und Tiefe, sowohl des Neersbettes selbst, als auch der Nebengraben des Neersflusses genaue Untersuchung anstellen. Auf desfallsige gegründete Anträge werden wir die etwa nöthigen Erweiterungen und Vertiefungen verfügen. Ferner haben die gedachten Commissionen vorzugsweise ihr Augenmerk auf Wiederauffindung und Herstellung der ursprünglichen Verhältnisse der Nebengraben (d. h. Zu- und Ableitungsgraben der Neers) zu richten. Zugleich wachen sie über gehörige Reinigung, zweckmäßige Verwendung des ausgeworfenen Materials, Ausbesserung und Befestigung der Ufer, und treffen in dieser Beziehung die nöthigen Anordnungen.

Art. 24. Die Schau-Commissionen haben sich bei der ersten, nach Art. 22. abzuhaltenden Schau unter Zuziehung eines Technikers mit der Ermittelung der nothwendigen Breite und Tiefe sowohl des Neersflusses als seiner Nebengraben vorzugsweise zu beschäftigen, und uns deshalb durch den Landrath Vorschläge zu machen, worauf wir die Dimensionen näher feststellen werden.

Art. 25. Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der gemäß Art. 24. vorzuschreibenden Breite und Tiefe des Flusses eingerichtet sein. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung unternommen werden, in welcher Beziehung wir auf den oben sub D. erwähnten Präfekturbeschluß vom 5. Prairial XI. verweisen.

Art. 26. Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehe-Wellen und Ketten, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlag und starken Hacken zu versehen.

Art. 27. Die Fischerei-Berechtsame auf dem Neersflusse richten sich nach dem oben sub C. angeführten Gesetze vom 23. Juni 1833 und zwar in der Art, daß jeder Uferbesitzer, so weit sein Eigenthum an den Fluß anschießt, bis in die Mitte der Breite desselben zu fischen berechtigt ist, ohne jedoch zu diesem Behufe irgend eine Anlage in dem Flußbette selbst machen zu dürfen.

Art. 28. Denjenigen anschießenden Grundbesitzern, welche eine Berechtigung zur Flößung ihrer Wiesen aus dem Neersflusse durch rechtsgültige Titel nachweisen, event. auf

gerichtlichem Wege erstreiten, oder auch fernerhin durch gütliche Einigung mit den betheiligten Mühlen-Interessenten erlangen werden, soll diese Flößung ihrer Wiesen während der Monate Dezember, Januar, Februar und März eines jeden Jahres ohne besondere polizeiliche Konzession freistehen; doch müssen sie dagegen die Ufer und Flußkanäle unterhalten, die, wo es erforderlich ist, wie bei hohen Ufern oder Dämmen, nach Anordnung der Ortsbehörde künstliche Vorkehrungen zur Flößung anbringen und dafür sorgen, daß nach der Flößzeit alle Ausflüße des Wassers sofort wieder geschlossen werden. Während der Bewässerungszeit sind die Müller verpflichtet, nach Anordnung der Ortsbehörde zum Vortheil der berechtigten Anschießenden das Wasser aufzustauen, oder los zu lassen, jedoch in der Art, daß die Müller nicht höher als pegelmäßig zu stauen, oder tiefer abzulassen brauchen, als zum Betriebe eines Ganges an Standwasser erforderlich ist, wogegen sie verpflichtet bleiben, während der gedachten Zeit die Freischützen zum Ablassen des Wassers nicht zu gebrauchen, so lange es während dieser Zeit von den Berechtigten verlangt wird.

Sollten indessen einzelne anschießende Grundbesitzer ein Recht zur Flößung auch außer den Monaten Dezember, Januar, Februar und März nachweisen, erstreiten, oder durch gütliche Einigung mit den Interessenten erlangen, so ist dessen Ausübung in dieser ausgedehnteren Weise an eine zuvor bei uns nachzusuchende spezielle polizeiliche Konzession gebunden, in welcher wir die, zur Sicherung aller Interessen erforderlichen Bedingungen vorschreiben werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in diesem Artikel ertheilten Vorschriften, wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.

Art. 29. Zur Vermeidung der Verschlammung oder Versandung des Neersbettes sollen alle auf der Neers vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Flußbettes (Art. 23. 24.) überspannen, wobei die Breite der Pfeiler nicht in Rechnung kommt. Die Landjoche dieser Brücken sind mit Flügeln, gegen Abspülung und Nachfallen des Ufers mit Bohlen benagelt, zu sichern. Diese Umänderung resp. Herstellung der Brücken soll, bei Vermeidung der, in den Art. 9. 10. und 38. enthaltenen Maaßregeln und Strafen innerhalb eines Jahres nach der gemäß Art. 23 24. erfolgten Festsetzung der breiten Tiefe des Neersflusses und seiner Nebengraben bewirkt werden.

Art. 30. Alle auf der Neers vorhandenen Steege müssen, bei dem, im vorherigen Artikel gestellten Präjudiz innerhalb 6 Monaten nach der gemäß Art. 23. 24. erfolgten Festsetzung gleichfalls die ganze reglementsmäßige Flußbreite überspannen, und zwei Fuß über dem Ufer erhaben sein. Es dürfen ohne unsere Conzession keine neue Brücken und Steege über die Neers angelegt werden.

Art. 31. Desgleichen sind binnen gleicher Frist und unter derselben Verpönung die Triften und Durchfahrten auf der Neers wenigstens bis zum Bette des Flusses zu pflastern und die Ufer an diesen Stellen durch Balken ꝛc. gehörig zu befestigen.

Art. 32. Alle gegenwärtig im Neersfluße selbst angelegten Wäschen und Waschbänke müssen binnen 3 Monaten nach Publikation dieses Reglements bei Vermeidung der in den Art. 9. 10. und 38. vorgesehenen Maaßregeln und Strafen, weggeschafft werden. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß hoch über den Wasserspiegel liegt.

Art. 33. Das Einrammen von Pfählen oder anderen Gegenständen in den Fluß zum Aufhängen von geschnittenen Schilf-Kräutern ꝛc. ist bei gleicher Strafe untersagt, da dieses auf die Mühlen zufließen und dort von den Müllern aufgefangen und weggeschafft werden muß.

Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen, Abspülen ꝛc. dürfen nicht in die Neers selbst eingelegt werden. Es können aber zu dem Zwecke Einschnitte in die Ufer gemacht werden, deren Dimensionen die Schau-Commission festzusetzen hat.

Art. 34. Ueber die Berechtigungen zur beständigen Wasserleitung aus dem Neersfluße durch Kallen, Röhren ꝛc. auf der oberen Neers ist eine tabellarische Nachweise aufgestellt, und dem gegenwärtigen Reglement als integrirender Theil desselben sub Lit. C. angeschlossen. Zu ferneren Berechtigungen der Art wird die polizeiliche Conzession erfordert.

Art. 35. Die erste, durch die Art. 4 5. seq. 16. seq. vorgeschriebene vollständige Reinigung des Neersflusses und dessen Nebengraben soll in dem ersten Jahre nach Publikation dieses Reglements vorgenommen werden.

Art. 36. Für jede im Bereiche des oberen Neersflusses gelegene Bürgermeisterei wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen stellvertretenden Beigeordneten, als Vorsitzer und zweien Deputirten des Gemeinderaths, welche dieser aus seiner Mitte wählt. Die Wahl, deren Bestätigung durch den Landrath erfolgt, ist auf solche Gemeinderäthe zu leiten, welche mit dem Neerswesen vorzüglich vertraut sind.

Art. 37. Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeldlich, die Mitglieder derselben werden alle 3 Jahre durch die, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Wahl erneuert, die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die, ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

Art. 38. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden, insofern in den einzelnen Artikeln deshalb nicht schon besonders vorgesehen worden, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt und außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Säumigen also bewirkt, wie dies die Art. 9. und 10. näher bezeichnen.

Art. 39. Die Landräthe und Bürgermeister sind, jeder für den Bereich seines Bezirks mit der Neers-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Art. 40. Die Landräthe werden uns alljährlich zu Anfang des Monats September einen ausführlichen Bericht über die, im Laufe des Jahres auf der Neers unternommenen Bauten und Arbeiten so wie über die Neerspolizei ihres Kreises überhaupt erstatten, und diesem Berichte die Resultate der Schauprotokolle (Art. 12) so wie die Protokolle über die Fluthen-Höhen (Art. 21) beifügen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Anhang A. zum Art. 2 des Neers-Reglements

Nach

über die Reinigungs-Distrikte (Mühlenbereiche) Durchstichplätze, Zu- und Ableitungs

Nr. der Mühlen-Bereiche.	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
	A.	Im Kreise Gladbach.		
1	Cloerad, Bürgermeisterei Neersen.	Vom Peelloch aufwärts bis unmittelbar unterhalb der in Kolonne 6 erwähnten Neersbrücke.	I. Distrikt. Bereich der Cloerader Mühle.	Deichgraben, sodann der Schupp- und Rietbach bis in den Kreis Kempen.
2	Gibbermühle, Bürgermeisterei Neersen.	Von der vorgenannten Neersbrücke aufwärts bis an die Mutschen Durchfahrt.	Bereich der Gilber Mühle.	Lügen- oder Deichgraben, der in den südlich befindlichen Wallgraben endet.
3	Neersener Mühle, Bürgermeisterei Neersen.	Von der Mutschen Durchfahrt bis an den Löhnesdeich.	Bereich der Neerser Mühle.	Der vorbenannte, das Cloerbruch begrenzende Wallgraben.
4	Broichmühle, Bürgermeisterei Neuwerk.	Von Lönisdeich bis an den Entenpfuhl.	Bereich der Broichmühle.	Der Gladbach, aus welchem das Wasser in einem Nebengraben und aus diesem in den vorbezeichneten Wallgraben geleitet wird.
5	Nonnenmühle, Bürgermeisterei Neuwerk.	Von Entenpfuhl bis an den Laackbach.	Gehört bis ans Ende des Baumgartens oberhalb der Nonnenmühle noch zum I. Distrikt, demnächst II. Distrikt bis ans Ende des Kalberbendes in dem Bereiche der Oelmühle.	Für den I. Reinigungs-Distrikt wie vor bei der Broichmühle. Für den II. Distrikt wird das Wasser in einem am rechten Neersufer befindlichen Abzugsgraben und aus diesem in den Wasserweg geführt.

d. d. Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

weise

graben des Neersflusses im Bereiche der Kreise Gladbach und Grevenbroich.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Im rechten Neersufer gleich unterhalb der Neersbrücke in der Bezirksstraße von Viersen bis Schwarzenpfuhl.	Die Cloerader Mühle.	
Im linken Neersufer gleich unterhalb der Mutschen Durchfahrt.	Die GibberMühle	
Im linken Neersufer am Löneş-Deich.	Die Neersener Mühle.	
An der Matthocksbrücke mittelst eines Durchstichs des linken Ufers des Gladbachs, in der sich dann das Neerswasser ergießt, und wie in Kolonne 5 angegeben, weiter geführt wird.	Die BroichMühle.	
Für den I. Reinigungs-Distrikt vom oberen Ende des Baumgartens oberhalb der Nonnenmühle im linken Ufer, für den II. Distrikt im rechten Ufer am obern Ende des Kalberbendes.	Die Nonnen-Mühle. Die Oelmühle.	

Nr. der Mühlen-Bereiche. 1.	Namen der Mühlen. 2.	Bereich der Mühlen. 3.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte. 4.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben. 5.
6	Oelmühle, Bürgermeisterei Corschenbroich.	Von dem Laackbache bis an die Hecke welche die Ziegelofenbenden von den Laackbenden trennt.	Gehört bis ans Ende des Kalberbendes zu dem vorigen Distrikte, dann II. Distrikt bis an den Dickbaum, oberhalb der Klippertzmühle.	Für den Theil des II. Distrikts wie vor. Für den Theil des III. Distrikts der Laackbach.
7	Klippertzmühle, Bürgermeisterei Corschenbroich.	Von der vor zu 6 erwähnten Hecke bis an den Dickbaum.	Der Bereich der Klippertzmühle.	Der Laackbach.
8	Schloß Rheydtermühle, Bürgermeisterei Rheydt.	Vom Dickbaum an bis oberhalb der Mühle an den Ritterbend.	IV. Distrikt. Vom Dickbaum an bis an das Elschenbroich. V. Distrikt. Vom Elschenbroich bis am Ritterbend.	Ist keiner vorhanden, und muß der Neers durch Baggern be Die Ableitung erfolgt durch einen Graben in die alte Neers, welche am Elschenbroich wieder in den Neersfluß mundet.
9	Zoppenbroicher Mühle, Bürgermeisterei Odenkirchen.	Vom Ritterbend an bis oberhalb zur äußersten Grenze des sogenannten Beitels Stockholzes.	Vom Ritterbend den Garten der Mühle bis Zoppenbroich VI. Distrikt. Von dem Garten der Zoppenbroicher Brücke bis Beitels Stockholz.	Der Nebengraben, welcher am Hosterfrenn in die Neers mundet.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Für den II. Distrikt wie vorhin.	Die Klippertz-Mühle.	
Für den III. am linken Neers-Ufer am Dickbaum.		
Im linken Neersufer am Dickbaum.	Die Klippertz-Mühle.	
die Reinigung dieser Strecke wirkt werden.		Zu 8. Diese Ableitung nach der alten Neers von dem Garten der Zoppenbroicher Mühle ab ist früher gebraucht und besteht noch, mit Ausnahme des Durchlaufes durch den Weg nach Zoppenbroich, welcher durch die Aufhöhung dieses Weges verschüttet, jetzt mittelst eines Durchlasses herzustellen ist.
Im rechten Ufer am Garten und unterhalb der Zoppenbroicher Mühle.	Die Zoppenbroicher Mühle.	
Im linken Ufer am Beitels Stockholz.	Die Zoppenbroicher Mühle.	

Nr. der Mühlen-Bereiche.	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Gräben.
1.	2.	3.	4.	5.
10	Eickesmühle, Bürgermeisterei Rheydt.	Von der äußersten Grenze des Beitels Stockholzes bis zur Grenze des Gartens der Eickesmühle.	Von Beitels Stockholz bis oberhalb der Eickesmühle zur Grenze des Gartens der Eickesmühle.	Unterhalb der Mühle kann das Bett nicht ganz trocken gelegt werden; daher die Reinigung durch Baggern erfolgen muß. Oberhalb der Abzugsgraben links des Flusses, der in den vorhin bei der Zoppenbroicher Mühle bezeichneten Nebengraben mundet.
11	Steinsmühle, Bürgermeisterei Odenkirchen.	Vom Garten der Eickesmühle an bis an das Chorbroich.	VII. Distrikt. Von d. Garten der Eickesmühle bis gegen Haus Mühlfort	Die alte Neers rechtseitig welche in das Unterwasser der Eickelsmühle mundet.
			VIII. Distrikt. Von gegenüber Haus Mühlfort bis an d. Steinsmühle.	Ist keiner vorhanden und muß Neers durch Baggern bewirkt
			IX. Distrikt. Von eben unterhalb der Steinsmühle bis an das Chorbroich.	Abzugsgraben links der Neers, welcher unterhalb der Steinsmühle in diesen Fluß mundet.
12	Mittelsmühle Bürgermeisterei Odenkirchen.	Vom Chorbroiche bis zur Mittelsmühle.	X. Distrikt. Von der Mündung des Bettbaches in den Neersfluß bis oberhalb der Göddeather Mühle am Brungsberg.	Die Ableitung erfolgt am Brungsberg in den Zilleſſen oder Bettbach, dann in die Schloßweier und in den Fluthgraben bei Odenkirchen, demnächst wieder in jenen Bach, der oberhalb der Steinsmühle in den Neersfluß mündet
13	Pirmühle, Bürgermeisterei Odenkirchen.	Von der Mittelsmühle bis ans Ottenbroich oberhalb der Pirmühle.	wie vor.	wie vor.
14	Odenkircher Mühle, Bürgermeisterei Odenkirchen.	Von Ottenbroich bis an das Glockendämmchen.	id.	id.
15	Süddeather Mühle, Bürgermeisterei Odenkirchen.	Vom Glockendämmchen bis an das Wickrather Priorsbroich.	id.	id.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Im linken Ufer an dem Garten der Eickesmühle.	Die Eickesmühle.	
rechtseitig gegen Haus Mühlfort.	Die Eickesmühle.	Zu 11. Der Reinigungs-Distrikt der Steinsmühle ist nach der eigenen Erklärung des Mühlenbesitzers vom Garten der Eickesmühle bis an das Chorbroich bestimmt; die Anlegung resp. Schließung des Durchstichs muß deshalb der Eickesmühle verbleiben, weil der Müller Ansprüche auf das dadurch abzuleitende Wasser hat.
die Reinigung dieser Strecken der werden.		
am Choirbroiche im linken Ufer.	Die Steinsmühle.	
Oberhalb der Güdderather Mühle am Brungsberg im linken Ufer.	Die Güdderather Mühle.	
wie vor.	id.	
id.	id.	
id.	id.	

Nr. der Mühlen-Bereichs.	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
	B. Im Kreise Grevenbroich.			
16	Wetschewelle Mühle, Bürgermeisterei Wickrath.	Vom Wickrather Priorsbroich bis oberhalb der steinernen Fahrbrück zu Wetschewell.	XI. Distrikt. Bereich der Wetschewelle Mühle.	Die Ableitung des Flußwassers erfolgt oberhalb der steinernen Fahrbrücke zu Wetschewell in den rechtzeitigen Graben.
17	Wickrather Mühle, Bürgermeisterei Wickrath.	Von der steinernen Fahrbrücke zu Wetschewell bis 80 Ruthen Fluß abwärts von dem Garten und Lohschoppen des Lendholt zu Wickrathberg.	XII. Distrikt. Von oberhalb der steinernen Fahrbrücke zu Wetschewell bis Wickrathberg an den Garten und Lohschoppen des Lendholt.	Die Ableitung geschieht durch einen Graben an dem Garten des Lendholt zu Wickrath vorbei, weiter durch den Fluthgraben, welcher die Weihern des Schlosses Wickrath passirt und unterhalb der Wetschewelle Mühle in die Neers wieder einmündet.
18	Wickrathberger Mühle, Bürgermeisterei Wickrath.	Von der Stelle 80 Ruthen flußabwärts von dem Lohschoppen des Lendholt zu Wickrathberg bis gegen die Neersgasse von Wickrathberg. Ferner die alte Neers von ihren Quellen linkseitig der Hauptneers bis zur Einmündung in dieselbe oberhalb der Wickrathberger Mühle.	XIII. Distrikt. Der Bereich der Wickrathberger Mühle.	Die Ableitung der Hauptneers erfolgt von gegenüber der Wickrathberger Neersgasse durch die alte Neers und einen Seitengraben in das Unterwasser der Wickrathberger Mühle. Abwärts dieser Mühle bis da wo der XII. Reinigungs-Distrikt beginnt, muß die Reinigung durch Baggern bewirkt werden.
19	Kappelshofer Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der Wickrathberger Neersgasse bis zur obern Grenze des Gutes Kappelhof.	XIV. Distrikt. Der Bereich der Kappelshofer Mühle.	Die Ableitung erfolgt linkseitig der Haupt-Neers durch die vorbezeichnete alte Neers.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind. 6.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet. 7.	Bemerkungen. 8.
Oberhalb der steinernen Fahrbrücke zu Wetschewell im rechtseitigen Neersufer.	Die Wetscheweller Mühle.	Zu 16. Die Feststellung dieses Reinigungs-Distrikts beruht auf der Erklärung der betreffenden Müller.
Gegen der untern Grenze des Gartens von Lendholt zu Wickrathberg im rechtseitigen Ufer.	Die Wickrather Mühle.	
Gegenüber der Wickrathberger Neersgasse im linkseitigen Neers-Ufer.	Die Wickrathberger Mühle.	
An der oberen Grenze des Gutes Kappelshofes im linkseitigen Neers-Ufer.	Die Kappelshofer Mühle.	

Nr. der Mühlen-Bereiche.	Namen der Mühle.	Bereich der Mühle.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
20	Pletsch Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der obern Grenze des Gutes Kappelshof bis gegen Thelen's Haus zu Wanlo.	XV. Distrikt. Der Bereich der Pletschmühle.	Da kein Ableitungsgraben vor durch Baggern.
21	Schwalmer Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von gegenüber Thelen's Haus zu Wanlo bis an Lerodts-Garten.	XVI. Distrikt. Der Bereich der Schwalmer Mühle.	Die Ableitung erfolgt durch einen linkseitig der Neers vorhandenen Graben, welcher unterhalb der Schwalmer Mühle in die Neers wieder einmündet.
22	Wildrather Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der untern Grenze des Lerodts Gartens bis zur obern Grenze der Gründe des Wildrather Hofes.	XVII. Distrikt. Von der untern Grenze des Lerodts Gartens bis zur oberen Grenze der Gründe des Wildrather Baches.	Es ist kein Ableitungsgraben durch Baggern zu bewirken ist.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind. 6.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet. 7.	Bemerkungen.
handen ist, erfolgt die Reinigung	Die Pletschmühle.	
Der Einfluß in den Ableitungsgraben ist im linken Ufer der Neers etwa in der Mitte zwischen der Schwalmer- und Wildrather Mühle mit einer kleinen Schleuse versehen.	Die Schleuse wird von der Schwalmer Mühle unterhalten.	
vorhanden, weshalb die Reinigung		

Anhang Lit. B. zum Art. 20. des Neers-Reglements

Nachweise aller im Bereiche der Kreise Gladbach und Grevenbroich über den

Laufende Nr.	Namen resp. Bezeichnung des Ueberganges- oder Durchgangs-Punktes.	Namen der Mühle, in deren Distrikt solcher gelegen ist.	Angabe, ob daselbst eine Brücke, Steg, Trift oder Durchfahrt vorhanden.
1.	2.	3.	4.
	1. Kreis Gladbach.		
1	Viersener Plank	Cloerader Mühle	Steg
2	Viersener Brücke	id.	Brücke
3	Drießen Plank	Gibbermühle	Steg
4	Leven Durchfahrt	do.	Steg und Durchfahrt
5	Horten Plank	do.	Steg
6	Mutschendurchfahrt	do.	Steg und Durchfahrt
7	Neersener Durchfahrt	Neersener Mühle	do.
8	An der Liedberger Kalle	do.	Steg
9	Am Neersbroiche am Kuhwege	Broichmühle	Brücke
10	Auf der Straße von Gladbach nach Crefeld	do.	do.
11	An Mettheck	do.	do.
12	Auf den Neersbenden	Nonnenmühle	Steg
13	An der Nonnenmühle, eben unterhalb derselben	do.	do.
14	desgleichen	do.	Eine Durchfahrt
15	An der Nonnenmühle auf dem Hofe	do.	Eine Brücke
16	An der Oelmühle nach der Mühle zu	Oelmühle	do.
17	An der Oelmühle	do.	do.
18	Am Wasserweg vor Millendonk	do.	do.
19	Bisher am Gansstееg genannt	Klippertzmühle	do.
20	Am Gansshof	do.	Steg
21	An der Klippertzmühle	do.	do.
22	Am Dickbaum	do.	do.

d. d. Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Neersfluß führenden Brücken, Steege, Durchfahrten und Triften.

5. Observanzmäßige Breite der Brücken oder Stege.	6. Angabe, wer zur Unterhaltung resp. Neubau der nach Kolonne 4 bestehenden Kommunikation verpflichtet ist.	7. Angabe, ob diese Kommunikation zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, oder nur der zur Unterhaltung Verpflichtete dazu ausschließlich berechtigt ist.
2 Fuß	Gemeinde Clörad	Zum allgemeinen Gebrauch.
12 do.	Die Straßenbauverwaltung	do.
1 a 2 do.	Die Besitzer des Drießen-Erbchens	Zum Gebrauch der Unterhaltungsverpflichteten und dessen Nachbarn.
do.	Die Neersener Bewohner am Bruche zwischen Neersen und Böckel	Zum allgemeinen Gebrauche.
do.	Der Besitzer des Horten-Erbchens	Zum Gebrauche der Unterhaltungsverpflichteten und dessen Nachbarn.
do.	Die Neersener Bewohner am Bruche zwischen Neersen und Böckel	Eigentlich wohl nur zum Gebrauch der Unterhaltungsverpflichteten, der aber auch andern nicht bestritten worden.
do.	Die Bewohner vom Dorfe Neersen	do.
do.	Die Gemeinde Neersen	Zum allgemeinen Gebrauche.
12 do.	do. Neuwerk	do.
15 do.	Die Straßenbauverwaltung	do.
10 do.	Die Gemeinde Neuwerk	do.
1½ do.	Die Anschießenden	do.
1½ do.	Nonnenmühle	do.
30 do.	Die anschießenden Gemeinden Neuwerk und Corschenbroich	do.
10 do.	Nonnenmühle	Zum Gebrauch der Nonnenmühle ausschließlich.
10½ do.	Der Eigenthümer des Hauses Millendonk	Als Fahrbrücke allein für das Haus Millendonk, frei für Fußgänger.
11½ do.	do.	
12 do.	do.	Für den Eigenthümer von Millendonk, den Besitzer der Oelmühle und die Mahlgäste gemäß bestehender Observanz.
22 do.	Die Gemeinde Corschenbroich	Zum allgemeinen Gebrauch.
14 do.	Der Eigenthümer des Ganshofes	Für die Eigenthümer der anschießenden Wiesen.
1 do.	Der Eigenthümer der Klippertzmühle	Zunächst für den Eigenthümer der Mühle, aber auch zum allgemeinen Gebrauch.
1 do.	—	Zum allgemeinen Gebrauch.

Laufende Nr.	Namen resp. Bezeichnung des Ueberganges- oder Durchgangs-Punktes.	Namen der Mühle in deren Distrikt solcher gelegen ist.	Angabe, ob daselbst eine Brücke, Steg, Trift oder Durchfahrt vorhanden.
1.	2.	3.	4.
23	An den Schloß-Rheydter Wiesen, eben unterhalb der Mühle	Schloß-Rheydter Mühle	Brücke
24	Nach dem Schlosse Rheydt zwischen der Mühle und dem Schlosse	do.	do.
25	Brücke nach Corschenbroich in der Nähe des Schlosses Rheydt	do.	do.
26	Mollsbaum zu Geneicken	do.	Steg
27	Kuhbrücke daselbst	do.	Brücke
28	Brücke zu Hoster nach Zoppenbroich	Zoppenbroicher Mühle	do.
29	Steg zu Eickes	Eickesmühle	Steg
30	Zoppenbroich	Zoppenbroicher Mühle	Brücke
31	Müllfort	Steinsmühle	do.
32	Steinsmühle	do.	Steg
33	Pirmühle	Pirmühle	do.
34	Odenkircher Mühle	Odenkircher Mühle	Brücke
35	Odenkirchen	do.	Steg
36	Odenkirchen am Burgweiher	Odenkircher Mühle	Brücke
37	Am Kreuzweiher	do.	do.
38	Güdderather Mühle	Güdderather Mühle	Steg
	2. Kreis Grevenbroich.		
39	Fahrbrücke zu Wetschewell	Die Wetschewell Mühle	steinerne Fahrbrücke
40	do. an der Wickrather Mühle	Die Wickrather do.	do.
41	do. vor dem Schloß Wickrath	do.	do.
42	Steg in einem Garten vor Wickrath	do.	hölzerner Steg
43	Fahrbrücke oberhalb von Wickrath	do.	hölzerne Brücke
44	do. zu Wickrathberg	Wickrathberger do.	do.
45	do. zu Stahlenend	do.	do.
46	do. oberhalb der Schwalmer Mühle	Schwalmer do.	do.
47	Durchfahrt zu Wanlo	Wildrather do.	eine Durchfahrt
48	Steg zu do.	do.	ein Steg
49	Die Schaafbrücke oberhalb der Wildrather Mühle	do.	eine hölzerne Brücke

Observanzmäßige Breite der Brücken oder Stege.	Angabe, wer zur Unterhaltung resp. Neubau der nach Kolonne 4 bestehenden Kommunikation verpflichtet ist.	Angabe, ob diese Kommunikation zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, oder nur der zur Unterhaltung Verpflichtete dazu ausschließlich berechtigt ist.
5.	6.	7.
12 Fuß	Die Eigenthümer des Schlosses Rheydt und der Rheydter Mühle	Für das Schloß Rheydt und die Wiesenbesitzer.
do.	do.	Für das Schloß Rheydt.
do.	do.	Zum allgemeinen Gebrauch.
1 do.	Die anschießenden Grund-Eigenthümer	do.
12 a 13 do.	Die Eigenthümer d. anschießend. Wiesen	Nur zum Gebrauch der besagten Wieseneigenthümer
do.	Die Besitzer der Zoppen-Mühle	Zum allgemeinen Gebrauch.
1½ do.	Der Besitzer der Eickesmühle	do.
12 do.	Der Besitzer des Gutes Zoppenbroich	do.
14 do.	Die Gemeinde Odenkirchen	do.
2′ 6″	Die Steinsmühle	Privat-Fußweg für die Mühle.
2′ 6″	Die Pirmühle	do.
14 Fuß	Die Gemeinde Odenkirchen	Zum allgemeinen Gebrauch.
2′ 6″	Die Odenkircher Mühle	Privatweg der Mühle.
10 Fuß	Die Gemeinde Odenkirchen zu ½, die Odenkircher Mühle ¼ und der Besitzer der Burg zu Odenkirchen ¼.	Allgemeiner Fußweg; der Fahrweg ist nur für die Unterhaltenden ausschließlich bestimmt.
10 do.	Die Gemeinde zu ¾ und die Broich-eigenthümer zu ¼.	Allgemeiner Fußweg nach Wettschewell, Fahrweg für die Interessenten ausschließlich.
2′ 6″	Die Güdderather Mühle	Allgemeiner Fußweg von Güdderath nach Wetschewell.
12 Fuß	Die Gemeinde Wickrath	Zum allgemeinen Gebrauch.
12 do.	Mühle zu Wickrath	Zum Gebrauch der Wickrather Mühle.
14 do.	Schloß zu do.	Zum Gebrauch des Schlosses Wickrath.
6 do.	Eigenthümer des Gartens	Zum Gebrauch des Eigenthümers.
12 do.	Gemeinde Wickrath	Zum allgemeinen Gebrauch.
14 do.	do.	do.
10 do.	Die Eigenthümer d. anschießend. Wiesen	Zum Gebrauch der Eigenthümer.
12 do.	Die Schwalmer Mühle	Zum Gebrauch der anschießenden Grund-Eigenthümer.
—	Die Gemeinde Wanlo.	Zum allgemeinen Gebrauch.
2 Fuß	do.	do.
12 do.	Die anschießenden Grund-Eigenthümer	Zum Gebrauch der Eigenthümer.

Anhang Lit. C. zum Art. 34 des Neers-Reglements

Nach

über alle zu periodischen und ständigen Wasserableitungen aus dem Neersflusse

Nr.	Namen oder Bezeichnung der Stelle, an welcher die Ableitung angebracht ist.	Ob zu dieser Ableitung eine Kalle oder Röhre vorhanden ist.	Namen der Mühle, in deren Distrikt solche gelegen ist.	Angabe der inneren Oeffnung der Kalle oder Röhre im Lichten.	Wem liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasser-Ableitung ob?
1	Am Abtshofe auf dem linken Ufer	eine Röhre	Broichmühle	Gleich der Größe der Oeffnung in einer Pumpenstange, 4 Zoll im Durchmesser	Dem Eigenthümer des Abtshofes
2	An Kamper, auf dem rechten Ufer	id.	Nonnenmühle	desgl.	der Gemeinde Corschenbroich
3	Am sogenannten grünen Baumgarten rechts der Neers	id.	Oelmühle	3 Zoll	dem Eigenthümer des grünen Baumgartens
4	An der Gansbrücke rechts der Neers.	id.	Klippertzmühle	3 Zoll	dem Eigenthümer des Gashofes
5	Am Winandshof, rechts der Neers	id.	id.	3 Zoll	dem Eigenthümer des Winandshofes
6	Am Dickbaum links der Neers	id.	id.	3 Zoll	der Gemeinde Corschenbroich
7	Am Elschenbroich links der Neers	eine hölzerne 4eckige Kalle	Rheydter Mühle	4 Zoll	den nächst anschießenden Bewohnern der Laack.

d. d. Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

w e i s e

vorhandenen Kallen, Röhren ꝛc. im Bereiche der oberen Neers.

Bezeichnung des Laufes derselben resp. deren Wiedereinmündung in den Neersfluß oder welch anderes Gewässer.	Angabe, ob diese Wasserableitung zu jeder Zeit geöffnet sein darf, oder wann, auf wie lange, und von wem geschlossen werden muß.
Läuft durch die Weyer dieses Gutes nach dem Wasserwege längs der Donk in den Wallgraben.	Diese Wasserableitung muß zu jeder Zeit geöffnet sein.
Fließt längs Dombergs in Corschenbroich nach dem Wasserwege an Remmetz daselbst und kommt später in die Trift.	desgl.
Kommt oberhalb des Zollhauses in den Wasserweg, an der Schießruthe, der theilweise an den eilf Morgen in die Trift und theilweise an der Nonnenmühle in die Neers fließt.	Diese Ableitung ist stets geöffnet.
Verschafft den Schmitz- und Rühren-Häusern das Wasser und dient zur Unterhaltung des vorbezeichneten Wasserweges.	id.
Schafft einigen Häusern das nöthige Wirthschaftswasser und dient dann zur Unterhaltung des ad 3 bezeichneten Wasserweges.	id.
Dieser Ausfluß bildet die Laack und fließt bei Millendonk wieder in die Neers.	id.
Läuft in die Laack.	Darf zu jeder Zeit geöffnet sein.

(Nr. 710.) Agentur des J. A. Peters zu Gerresheim betr. I. S. II. Nr. 10894.

Der J. A. Peters zu Gerresheim hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt, ist aber dagegen zum Agenten der Rhein-Preußischen Gesellschaft hieselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 711.) Diebstahl zu Elberfeld.

Aus einem Sommerhause hier auf der Herzogstraße, sind in der Nacht vom 8. auf den 9 d. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) fünf neue Knabenhemde mit Krägelchen und kurzen Aermeln, gezeichnet A P. 12; 2) ein Knabenhemd ohne Krägelchen, gezeichnet P. 12.; 3) zwei große Pique-Westen à Schawl, eine ganz neu von weißem Grund mit Lilla und schwarzen Streifen, die andere von weißem Grund mit grünen und rothen Blümchen; 4) zwei seidene große Taschentücher (Foulards). In einer Ecke eines jeden ist: „D. Pröbsting" eingedruckt; 5) zwei kleine seidene Taschentücher (Foulards); 6) ein Flanell Wämschen mit langen Aermeln und doppelter Reihe Hornknöpfen; 7) ein gedruckter Frauen-Morgenoberrock von hellgrauem Grunde mit braunen Streifen; 8) ein blau und weiß gedrucktes Kleid; 9) ein kattunenes gelbes Kleid mit schwarz und weißen Blümchen; 10) ein blau und weiß karrirter Ueberzug von einem Bügelbrett.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über den Urheber desselben, oder den Verbleib der entwendeten Sachen Kunde zu geben vermag, entweder mir oder dem hiesigen Herrn Polizei-Inspektor Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 11. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 712.) Steckbrief gegen die Eheleute Wilhelm Vormann.

Die eines qualifizirten Diebstahls dringend verdächtige Eheleute Wilhelm Vormann haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 12. Juli 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Baumeister.

Signalement des Wilhelm Vormann.

Letzter Aufenthaltsort: Mühlenschmidthausen, Gemeinde Kierspe, Bürgermeisterei Meinerzhagen; Gewerbe Tagelöhner; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare roth; Stirne rund; Augenbraunen roth; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. Besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesicht.

Signalement der Ehefrau Vormann.

Letzter Aufenthaltsort: Mühlenschmidthausen; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund ordinair; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Personal-Chronik.

(Nr. 713) Der bisherige provisorische Lehrer zu Oedt, Conrad Kehren ist zum 2ten Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Rieukerk berufen und ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Mittwoch, den 28. Juli **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 714.) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen des hiesigen Regierungsbezirks während des II. Quartals 1841.

In dem 2ten Quartal des l. J. sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugefallen:

1) von der zu Rees verstorbenen unverehelichten Sibilla Offenberg, den dortigen kath. Armen ein Legat von 50 Rthlr.

2) Von der Wittwe Joh. Küttger Haarhaus im Sinne ihres verstorbenen Mannes zu Elberfeld, den dortigen Armen ein ausstehendes Kapital von 500 Rthlr. und die Summe von 200 Rthlr. als Beitrag zum Ankauf eines Waisenhauses.

3) Von einem Wohlthäter der Armen, der ungenannt zu bleiben wünscht, den Armen zu Gerresheim 300 Rthlr. und denen zu Erkrath 100 Rthlr.

4) Von dem zu Neuß verstorbenen Hauptmann a. D. Joh. Conr. Fr. von Rosenthal, den dortigen kath. Armen ein Legat von 300 Rthlr. und den evangel. Armen ein anderes von 200 Rthlr. beide zu Brodspenden bestimmt.

5) Von dem Privatmann Wm. Quay zu Geldern, dem dortigen großen Hospitale ein Geschenk von 125 Rthlr. zahlbar nach dem Ableben des Schenkgebers.

6) Von dem emeritirten Pfarrer Gottfr. Schwane zu Borbeck bei dem Wechsel seines Wohnorts, den dortigen Armen resp. dem Kirchenfonds als Andenken, eine Schenkung im Werthe von 617 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

7) Von den Erben des zu Kirchspiel Waldniel verstorbenen Leonhard Heimes, zum Andenken des Verewigten den kath. Armen der Gemeinde Burg und Kirchspiel Waldniel, ein Geschenk von 115 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf.

8) Von der zu Düsseldorf verstorbenen verwittweten Criminalräthin Fr. Dorothea von Rappard, geborene Jaeger, den Armen der hiesigen evangel. Gemeinde ein Legat von 1000 Rthlr.

Düsseldorf, den 18. Juli 1841.

(Nr. 715.) Die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle zu Neuß betr. l. S. II. C. Nr. 11542.

Die evangelische Pfarrstelle zu Neuß wird durch die am 25. d. M. erfolgende Amtsniederlegung des Pfarrers Pütz vacant. Wir machen dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die erledigte Stelle mittelst freier Wahl der Gemeindevertretung innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist wieder besetzt werden wird.

Düsseldorf, den 15. Juli 1841.

(Nr. 716.) Vermächtnisse und Schenkungen. I. S. II. Nr. 11869.

Nachweisung
der Vermächtnisse und Schenkungen zu Kirchen- und Schulzwecken, für das IIte Quartal 1841.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthl.	Sg.	Pf.	Zweck
Elberfeld	der Geschwister Lüttringhausen zu Elberfeld	die evangel. reformirte Gemeinde zu Elberfeld	200	—	—	die Zinsen sollen zur Anschaffung von Gesangbüchern für unbemittelte Confirmanden verwendet werden.
Solingen	der Erben des Franz Urbahn Muhr, Pfarrers zu Eitorf	die kath. Pfarrkirche zu Monheim	50	—	—	Stiftung eines Anniversariums für den Erblasser und für Namensablesung.
"	des Wilhelm Muhr zu Baumberg	dieselbe	76	27	8	Stiftung zweier stillen Gedächtnißmessen und Namensablesung.
Neuß	des Hauptmanns von Rosenthal	die Sebastians-Kirche zu Neuß	100	—	—	freie Verwendung zum Besten der Kirche.
Elberfeld	der Geschwister Lüttinghausen	die evangel. reformirte Gemeinde zu Elberfeld	200	—	—	Beitrag zum Bau eines allgemeinen Waisenhauses. Die Zinsen werden zum Kapital gelegt bis zum Bau geschritten wird.
"	derselben	dieselbe	100	—	—	Beitrag zum Bau eines Leichenhauses.
Gladbach	der Geschwister Goerten zu Venn	die kath. Pfarrkirche zu Gladbach	32	—	—	Stiftung eines einfachen Seelenamtes mit Orgelbegleitung.
Duißburg	der unverehelichten Gertrud Deimesberg zu Steele	die Vikarie B M. V. und St. Stephani in der kath. Pfarrkirche zu Steele	50	—	—	Verbesserung des Vikarie-Einkommens durch Stiftung einer jährlichen Lesemesse.
"	derselben	die Vikarie St. Leonis in der kath. Pfarrkirche zu Steele	50	—	—	wie vor.
Krefeld	des Rentners Wilh. Heinr. von der Forst	die Diakonie der evangelischen Gemeinde zu Krefeld	769	6	—	Verbesserung des Diakoniefonds.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthl	Sg.	Pf.	Zweck
Elberfeld	der Eheleute Joh. Benedikt Eushoff und Lidwina Staekebrand zu Werden	die kath. Kirchengemeinde zu Velbert	100	—	—	Beitrag zur Erbauung einer neuen Kirche.
Düsseldorf	der verwittweten Kriminalräthin Friederika Dorothea von Rappard geb. Jäger	die Krankenanstalt in dem hiesigen Kloster der barmherzigen Schwestern	50	—	—	Beförderung der Anstalt
Duisburg	des emeritirten kath. Pfarrers Gottf. Schwane zu Borbeck	die kath. Pfarrkirche zu Borbeck	153	28	5	Bildung eines ständigen Fonds für das Ausweißen der Kirche.
"	des zu Werden verstorbenen Pastors Primarius van Gülpen	die Pfarrkirche der kath. Gemeinde zu Werden	153	25	5	Begründung von Messen.
Geldern	der Wittwe Schettenhorn, Adelgunde, geb. Brux	die Pfarrkirche der kath. Gemeinde zu Straelen	307	20	8	Stiftung eines feierlichen Anniversariums.
Duisburg	zweier Ungenannten	die Vikarie B. M. S. und St. Stephani in der kath. Pfarrkirche zu Steele	95	—	—	Verbesserung des Fonds der Vikarie.
Neuß	des Pfarrers Vossen zu Zons	die Pfarrkirche der kath. Gemeinde zu Zons	400	—	—	100 Thlr. zur Errichtung eines Kreuzes auf dem Begräbnißplatze. 150 Thlr. zur Begründung eines jährlichen Hochamtes mit Vigilien in der Pfarrkirche. 150 Thlr. zur Begründung eines jährlichen Hochamtes in der Aloysius Kapelle zu Stürzelberg.
Krefeld	des Wilh. Pelzer zu Rheydt	die Diakonie der evangelischen Gemeinde zu Rheydt	84	—	—	Einkauf von 8 unbescholtenen armen Kindern in die berliner Rentenversicherungsanstalt.

Kreis	Geschenk oder Vermächtniß	An	Betrag Rthl.	Sg.	Pf.	Zweck
Elberfeld	der Wittwe des Pastors Glaubitz zu Hirschberg, Christine Sophie, geb. Werner	die evangel. Missionsgesellschaft zu Barmen	1200	—	—	Beförderung des Zweckes der Anstalt.
"	der Wittwe J. Haarhaus zu Elberfeld	die evangel. lutherische Gemeinde zu Elberfeld	300	—	—	Verbesserung des Predigergehaltes.
Düsseldorf	der Wittwe Hel. Waber und des Rentners Adolph Liel zu Hubbelrath	die kath. Kirche zu Hubbelrath	50	—	—	Stiftung eines Anniversariums.

Düsseldorf, den 17. Juli 1841.

(Nr. 717.) Agentur des Kaufmanns Lucas Cunz zu Viersen. I. S. II. Nr. 12084.

Der Kaufmann Lucas Cunz zu Viersen ist zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

(Nr. 718.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 11522.

Der Wursthändler Caspar Proescher hat den ihm unter dem 20. November v. J. von der Polizeibehörde zu Elberfeld unter Nr. 136 zur Reise über Düsseldorf nach den Rheingegenden ertheilten Paß angeblich am 12. Mai c. in Elberfeld verloren.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

(Nr. 719.) Steckbrief gegen den Musketier Ludgerus Bergmann aus Byfang. I. S. IV. Nr. 3281.

Der unten signalisirte Musketier Ludgerus Bergmann aus Byfang, ist von dem Königl. 30ten Infanterie-Regimente zu Saarlouis, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Königl. Regiments-Commando zu Saarlouis, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

Signalement.

Alter 32 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll. Religion katholisch; Haare blond; Stirne hoch; Augen schwarz; Nase aufgeworfen; Mund breit; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe braun. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue Feldmütze, eine neue Dienstjacke, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar Dienststiefeln. Ferner hat derselbe zwei Paar weiße leinene Hosen mitgenommen.

(Nr. 720.) Steckbrief gegen den Militärsträfling Lambert Hubert Steinkamp aus Calcar. I. S. IV. Nr. 3298.

Der unten signalisirte Militairsträfling Lambert Hubert Steinkamp aus Calcar, ist aus der Festung Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Commandantur zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

Signalement.

Alter 28 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Stand Lohgerber; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund mittel, Zähne gesund; Bart blond; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz mit A. L. S. 1835.

Bekleidung: eine Jacke von blauem Tuche, hellblauen Achselklappen und rothem Kragen, eine grau leinene Hose, eine schwarz tuchene Halsbinde mit dem Stempel R. St. A. eine blau tuchene Mütze mit hellblauem Rand, ein weiß baumwollenes Hemd, ein Paar Schuhe.

(Nr. 721.) Steckbrief gegen den Musketier Johann Gottlieb Deslory aus Brandenburg. I. S. IV. Nr. 3322.

Der unten signalisirte Musketier Johann Gottlieb Deslory aus Brandenburg, ist vom 12. auf den 13. Juli c. von der 2ten Compagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Regiments-Commando zu Wesel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Juli 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich; Religion evangelisch; Gewerbe Schuhmacher; Haare schwarzbraun; Stirne frei; Augenbraunen schwarzbraun; Augen schwarzblau; Nase nach innen etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Bart keinen; Kinn spitz; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze, keine eigene, eine Halsbinde, eine blau tuchene Jacke, neu, eine grau tuchene Hose, neu, oder eine weiße leinene, ein Hemd, ein Paar Commißschuhe, ein Mantel, ein Säbel mit Koppel und Troddel. Derselbe befindet sich nicht in der 2ten Klasse des Soldatenstandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 722.) Den ertrunkenen Knaben Johann Ehlingshaeuser von Urmitz.

Am 24. v. M. stürzte der zwölfjährige Knabe Johann Ehlingshaeuser von Urmitz aus einem Nachen in den Rhein und konnte nicht gerettet werden.

Derselbe ist schlanken Körperbaues, hat braune Augen, breites Gesicht, gesunde Zähne, schwärzliches kurzgeschnittenes Haar. Er war bekleidet mit blauen Hosen, alter Weste und einem leinenen Hemde wahrscheinlich gezeichnet E.

Mögte die Leiche gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht und Uebersendung der Kleidungsstücke.

Coblenz, den 14. Juli 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 723.) Sterbe-Acte betr.

Aus der französischen Provinz Algier ist mir ein Sterbeact zugegangen, welcher auf den, vor 26 Jahren zu Vervillers gebornen Mathias Miller, Sohn der Eheleute Johann Miller und Margaretha Pleumstein, zuletzt in französischen Militairdiensten stehend, lautet. Da mir der darin angegebene Geburtsort nicht bekannt ist, so bin ich außer Stande, denselben an den betreffenden Civilstandsbeamten abzugeben, und bringe dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß, damit die betheiligte Familie diesen Sterbeact bei mir in Empfang nehmen kann. Trier, den 12. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Deuster.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 724.) Steckbrief gegen den Weber Johann Heinrich Dauphin und Mathias Vollenbach aus Crefeld.

Die hier wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung und Haft gezogene Weber Johann Heinrich Dauphin und Mathias Vollenbach aus Crefeld, haben heute Nachmittag Gelegenheit gefunden, zu entfliehen. Indem ich deren Signalements hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf diese Individuen zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

1) Signalement des ꝛc. Dauphin.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase und Mund mittel; Zähne fehlerhaft; Kinn rund; Bart blond; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Merkmale: keine.

Bekleidung: schwarz tuchener Ueberrock und Weste, grau tuchene Hose, braun buntes Halstuch, Stiefel, keine Kopfbedeckung.

2) Signalement des ꝛc. Vollenbach.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick; Mund breit; Zähne gesund; Kinn rund; Bart röthlich; Gesichtsform länglich; Statur gesetzt. Besondere Merkmale: keine.

Bekleidung: blau leinener Kittel, grau tuchene Weste, grau leinene Hose, schwarz seidenes Halstuch, Schuhe, keine Kopfbedeckung.

(Nr. 725.) Steckbrief gegen den Schneiderlehrling Anton Böhm aus Cöln.

Der, der Prellerei dringend verdächtige Schneiderlehrling Anton Böhm von hier, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 19. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen

blau; Nase spitz; Mund und Kinn gewöhnlich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß, gelblich; Statur schlank.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung mit einem grünen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen und vorne mit von Sammet eingefaßten Taschen, mit gelb kasimiren Hosen und einer dunkel grünen Mütze mit Schirm.

(Nr. 726.) Steckbrief gegen den Handlungs-Reisenden Johann Wilhelm Kaupe aus Crefeld.

Der nachstehend signalisirte Handlungs-Reisende Johann Wilhelm Kaupe hat sich hier einer Prellerei dringend verdächtig gemacht und sich demnach entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt hat ermittelt werden können. Ich ersuche deshalb alle Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 21. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement

Wohnort: Crefeld; Alter 28 bis 30 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen dunkel; Nase dick, kupfrig; Mund groß; Bart braun; Kinn spitz; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Derselbe ist wahrscheinlich bekleidet mit einer blauen Tuchhose von ziemlich heller Farbe, dunkelblauem Ueberrock und Filzhut.

(Nr. 727.) Steckbrief gegen den Daniel Hendrichs aus Leichlingen.

Der unten signalisirte Daniel Hendrichs, Weber, dermal aber Hausknecht zu Hülstrunk bei Leichlingen hat sich der wider ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Civil- und Militairbehörden auf genannten Hendrichs zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 15. Juli 1841.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: v. Marée.

Signalement.

Name: Daniel Hendrichs; Stand eigentlich Weber dermal aber Hausknecht; Wohnort früher Haasenmühle jetzt Hülstrunk zu Leichlingen; Geburtsort Leichlingen; Religion evangelisch; Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase klein, spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart dunkelbraun; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Wange im Gesicht, dem Mundwinkel zulaufend.

(Nr. 728.) Diebstahl zu Saurenhaus.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. hat zu Saurenhaus, Gemeinde Sonnborn, ein Diebstahl mittelst äußern Einbruchs Statt gefunden, dessen Urheber nach allen Umständen der in meiner Bekanntmachung vom 1. d. M. bezeichnete Wilhelm Grotenbeck ist, und bei welchem folgende Gegenstände gestohlen worden sind:

1) eine dreigehäusige englische Taschenuhr, zwei innere Kasten waren von Silber, der äußere hatte einen obern Rand von Silber, der untere Theil war von Messing mit Schildpatt überlegt, welcher durch zwei Risse in drei Theile getheilt war, die mit silbernen Stiften auf dem messingenen Gehäuse befestigt waren; an der Uhr war eine silberne, fein ge-

gliederte Kette von drei Strängen in platter Form mit einem silbernen Schieber; die Stränge waren zu beiden Seiten mit Schlößchen versehen um solche an der Uhr befestigen und den Schlüssel damit verbinden zu können; es befanden sich überdies zwei silberne Schlüssel an dieser Kette; einer von einem sogenannten kölnischen Rothzeichen, der auf einer Seite einen Kelch zum Zeichen trägt und in der Mitte mit einem roth kupfernen Stift versehen war; der andere von einem belgischen Einfrankenstück mit dem Bildnisse des jetzigen Königs der Belgier und mit der Jahreszahl 1833 versehen, gefertigt; in dem mittlern Uhrgehäuse lag auch noch eine Adreßkarte von dem Uhrmacher Wilhelm Holling in Sonnborn, die Uhr hatte deutsche Ziffern auf ihrem weiß emaillirten Zifferblatte und blaue stählerne Zeiger; 2) eine Hose von grauem wollenen Tuche, welche bis über den, die Oberschenkel bedeckenden Theil rund mit schwarzem Kalbleder besetzt war; 3) ein schaafslederner Beutel, roth und blau gedruckt, mit circa 7 bis 8 Thaler Silbergeld, der größte Theil in Fünffrankenstücken, das übrige in diversen Münzsorten; an dem Beutel befand sich ein Schlüssel von einer Schublade befestigt, und zwar an dem Riemen, mit welchem der Beutel schiebeartig zugezogen werden konnte; 4) ein Paar weiße wollene Strümpfe; 5) ein Paar noch fast neue Halbstiefel von Rindsleder, in den Sohlen mit Nägeln, und in den Absätzen mit Stiften beschlagen.

Ich ersuche daher Jedermann, der über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des ꝛc. Grotenbeck oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, mir sofort davon Mittheilung zu machen, und die Polizeibehörden, auf den ꝛc Grotenbeck um so strenger zu vigiliren. Elberfeld, den 16. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 729.) Kirchen-Diebstahl zu Roerdorf.

In der Nacht zum 1. Juli letzthin wurden nachbenannte Gegenstände aus der Kirche zu Roerdorf bei Linnich mittelst Einbruchs entwendet.

Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, die Umstände, welche zur Entdeckung der gestohlenen Sachen oder zur Ermittelung der Diebe führen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde alsbald anzuzeigen.

Aachen, den 15. Juli 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Scherer.

Verzeichniß.

1) Ein silbernes Gefäß bestimmt zur Aufbewahrung der h. Tauf-Oele, bestehend aus zwei gleich großen runden Behältern, welche mit silbernen Deckeln versehen waren, worauf silberne Kreuzchen angebracht, und welche Gefäße mit den Buchstaben O. C. bezeichnet waren; dieses Gefäß war ungefähr drei Finger hoch; 2) zwei ovale zinnerne Teller, einer etwas größer als der andere; 3) zwei feine leinene Alben, eine mit Spitzen besetzt, die andere gezackt; 4) ein feines leinenes mit Spitzen besetztes s. g. Röcklein; 5) sieben Knaben Röcklein, drei von Leinen und vier von Nessel; 6) sechs doppelte Handtücher von Gebildleinen mit Streifen; 7) zehn Korporalia von Leinen mit Spitzen besetzt; 8) ein weißes Altartuch von Gebildleinen mit Streifen; 9) ein Communikantentuch von Leinen; 10) einige Ueberreste von gelben und weißen Wachskerzen; 11) ein silbernes Herz; 12) ein übergoldetes Kreuzchen und 13) eine kupferne übergoldete Kugel mit einem kupfernen Kreuzchen, die Weltkugel vorstellend, von der Größe eines mittelmäßigen Apfels; 14) ein von einem Meßtuche abgeschnittener mit Neusilber beschlagener Einband mit Krampen; 15) circa sieben Thaler Scheidemünze aus dem Opferstock; 16) einige größtentheils abgebrannte Wachskerzen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Sonnabend, den 31. Juli 1841.

(Nr. 730.) Gesetzsammlung, 10tes Stück.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2171. Verordnung wegen der in den Königlich Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. Vom 28. April 1841.

Nr. 2172. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837. auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betreffend.

Nr. 2173. Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4. Juni, bekannt gemacht den 6. Juli 1841.

(Nr. 731.) Die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots betr. I. S. I. Nr. 3425

Das nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden, Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1841.

Graf von Alvensleben.

(Nr. 732.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Auf Grund des Artikels XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 sind die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 4 Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden.

1) Bibliothek der Neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1841. 2ter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.
2) Schweizerisches Gewerbeblatt. Redigirt von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger, Prof. 2ter Jahrgang 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn. Jent und Gaßmann.
3) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Neunter Jahrgang 1841. 1stes und 2tes Heft. Solothurn, Verlag von Jent und Gaßmann.
4) Der schweizerische Robinson oder der schiffbrüchige Schweizerprediger und seine

Familie. Ein lehrreiches Buch für Kinder und Kinderfreunde, von J. R. Wyß, Neue illustrirte Ausgabe. Erste Lieferung. Zürich bei Orell, Füßli und Comp.

Coblenz, den 3. Juli 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. A. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 733.) Fabrikengericht zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 4687.

An die Stelle der ausgeschiedenen Raphael Clarenbach und Louis Moll sind anderweit gewählt und von uns bestätigt worden:

1) der Herr Carl Backhacker zu Hückeswagen als Mitglied und
2) der Herr Gustav Boehmer zu Lennep als Stellvertreter bei dem Fabrikengerichte des Kreises Lennep.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

(Nr. 734.) Steckbrief gegen den Gefreiten Friedrich Stromberg aus Neuwied. I. S. IV. Nr. 3400.

Der unten näher bezeichnete Gefreite Friedrich Stromberg aus Neuwied, ist am 14. d. M. von der 8ten Compagnie des Königl. 29ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberst von Taubenheim, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1841.

Signalement.

Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Augen gray; Augenbraunen schwarz; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart schwarz, stark; Gesicht oval; Stirne bedeckt; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Militair-Dienstmütze, eine Jacke vom Jahrgang 1836, zwei Paar leinene Hosen von 1836 und 1837, eine Halsbinde und ein Paar Stiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 735.) Auszug aus der Verordnung betreffend die Bildung der Ferienkammer bei dem Königl. Landgericht zu Düsseldorf für das Jahr 1800 ein und vierzig.

1) Die Sitzungen der Ferien-Kammer zur Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und eiligen Civil-Sachen werden am ersten September dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, eröffnet und sind außerdem auf den 10. 11. 13. 24. 25. 27. und 28. September, sodann auf den 8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. und 26. Oktober festgesetzt.

Die Sitzungen vom 10. und 24. September 8. und 22. Oktober sind zugleich zur Verhandlung in den während der Ferien bei dem Landgericht als Handelsgericht vorkommenden Handelssachen bestimmt; in besonders dringenden und eiligen Handelssachen ist nach Artikel 417 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung die Vorladung zu einer anderen Sitzung beim Präsidio besonders nachzusuchen.

2) Die Sitzungen vom 25. September 9. und 23. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhastationssachen vorkommenden Einsprüche wider die Zu-

läßigkeit oder Gültigkeit des Licitations-Verfahrens von den Friedensgerichten hinzuverweisen sind.

3) Die Sitzungen der correctionellen Kammer erster und zweiter Instanz bleiben während der Ferien unverändert.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

Der Präsident des Königl. Landgerichts: von Voß.

Für richtigen Auszug, der Landgerichts-Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 736.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. v. M. das Urtheil des hiesigen Assisenhofes vom 12. Mai d. J., wodurch der Taglöhner Albert Roose, 24 Jahre alt, geboren zu Saarlouis, wohnend in Düsseldorf, Landwehrmann 1. Aufgebots, aus dem Soldatenstande ausgestoßen ist, zu bestätigen geruht.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Mai 1838 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 26. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 737.) Notariats-Urkunden betr.

Der Notar Gerpott zu Crefeld hat nach freiwilliger Niederlegung seines Amtes den Notar Struff daselbst zum Bewahrer seiner Urkunden erwählt, und sind diesem dieselben definitiv übergeben worden. In Gemäßheit des Artikel 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 738.) Sterbe-Urkunde betr.

Die Sterbe-Urkunde des am 28. Mai 1841 zu Maurik, Provinz Gelderland verstorbenen Wilhelm Hellemans, Ehemann von Anna Margaretha Raß, geboren zu Cranenburg den 30. Januar 1790, Sohn von Wilhelm Hellemans und Johanne Peters, ist von der Königl. Niederländischen Behörde mitgetheilt und in die Civilstands-Register von Cranenburg eingetragen.

Kleve, den 21. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 739.) Diebstahl zu Praest.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. ist aus der an der Chaussee zu Praest stehenden Scheune des Ackerwirths Verbücheln, wahrscheinlich mittelst Einsteigens, eine nicht näher zu bestimmende Quantität Roggen, entwendet worden.

Indem wir diese Entwendung zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich Jeden, dasjenige anzuzeigen, welches zur Entdeckung des Thäters führen könnte.

Emmerich, den 13. Juli 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 740.) Steckbrief gegen den Stephan Retthövel aus Niederscholven.

Der unten signalisirte Ackersmann Stephan Retthövel aus Niederscholven bei Buer, hat sich der Ausführung des wegen eines Pferdediebstahls gegen ihn erlassenen Verhaftbefehls durch die Flucht, entzogen.

Sämmtliche Civilbehörden werden unter Erbietung zu ähnlichen Gegenleistungen ersucht, den Netthövel im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Essen, den 19. Juli 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Kerstein.

Signalement,

Vor- und Zunamen: Stephan Netthövel; gewöhnlicher Aufenthalt Niederscholven bei Buer; Religion katholisch; Stand und Gewerbe Ackersmann; Alter circa 40 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne angelaufen; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; Sprache hochdeutsch.

Bekleidung: ein blauer Kittel, hellgraue Tuchhose, ein rothes Halstuch, Stiefeln, eine dunkele Tuchkappe mit ledernem Schirm.

(Nr. 741.) Wahrscheinlich gestohlene Uhr betr.

Im Besitze der am 6. l. M. zu Rheinberg verhafteten, und wegen Diebstahls hier zur Untersuchung gezogenen, Hendrine Opheis aus Straelen ist eine Taschenuhr gefunden worden, über deren Erwerb sich dieselbe nicht hat ausweisen können und deren Eigenthümer bisheran auch noch ganz unbekannt ist.

Wer auf diese Uhr gegründete Ansprüche zu machen, oder über den Eigenthümer nähere Aufschlüsse zu geben im Stande ist, wird hierdurch ersucht, solches ungesäumt mir oder seiner Polizeibehörde anzuzeigen.

Cleve, den 22. Juli 1841.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: Thumb.

Beschreibung der Uhr.

Dieselbe ist mit einem kupfernen, ursprünglich vergoldet gewesenen, antiken Kasten von getriebener Arbeit versehen. In der Mitte desselben befindet sich ein Ritter, einerseits daneben eine weibliche Figur, und andererseits ein Pferd. Die Uhr selbst ist eine englische, ebenfalls von Kupfer, im Innern jedoch vergoldet; Name des Verfertigers: J. Basi, London 5609. An derselben befindet sich eine eiserne Drathkette mit zwei kupfernen Uhrschlüsseln.

(Nr. 742.) Steckbrief gegen den Salomon Treidel aus Zons und Moses Strauß aus Beckerath.

Die hierunten näher beschriebenen Salomon Treidel aus Zons und Moses Strauß aus Beckerath haben sich der wegen qualifizirter Diebstähle gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, insbesondere aber die Königl. Gensd'armerie werden demnach ersucht, auf dieselben vigiliren und sie im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Aachen, den 20. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: Bossier.

1) Signalement des Salomon Treidel.

45 Jahre alt; Gewerbe Viehhändler; Geburts- und Wohnort Zons bei Neuß; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase und Mund mittel; Kinn oval; Gesicht rund.

2) des Moses Strauß.

52 Jahre alt; Gewerbe Viehhändler; Geburtsort Alzenau; Wohnort Beckerath; Größe 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll; Haare schwarz, krause; Stirne kurz; Augenbraunen schwarz; Augen groß, blau; Nase lang; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht oval.

Besondere Kennzeichen: zuvorkommendes einnehmendes Aeußere.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Sonnabend, den 7. August 1841.

(Nr. 743.)

Regulativ
über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile der Rheinprovinz.

§. 1. Auf die Bezirksstraßen des westrheinischen Theils der Rheinprovinz finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche jetzt für die dortigen Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, in so weit nicht durch die nachfolgenden, oder ferner noch von Uns zu erlassenden Bestimmungen, etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 2 Für jetzt sind als Bezirksstraßen diejenigen zu betrachten, welche in der anliegenden Nachweisung verzeichnet sind. Andere Wege können nur durch landesherrliche, nach Anhörung der Provinzialstände zu erlassende Verordnungen unter sie aufgenommen, und nur auf gleiche Weise kann einer bisherigen Bezirksstraße diese Eigenschaft entzogen werden. Dauert im letzten Falle das Bedürfniß des ganzen Weges, oder einzelner Theile desselben, für den gemeinen Verkehr noch fort, so sind die betreffenden Gemeinen verpflichtet, ihn als Gemeineweg zu unterhalten.

§. 3. Die Kosten des Neu- und Herstellungsbaues der Bezirksstraßen und ihrer Unterhaltung werden aus dem für jeden Regierungs-Bezirk gebildeten und von der Regierung zu verwaltenden Bezirksstraßen-Fonds bestritten.

§. 4. Der Bezirksstraßen-Fonds ist jedoch nur für diejenigen Wegestrecken und einzelnen Bauwerke bestimmt, welche bereits kunstmäßig vollendet werden, oder, wenn sie es noch nicht sind, welche nach einer von der Regierung an die betreffende Gemeine ergangenen Bekanntmachung übernommen worden sind. In beiden Fällen müssen die Nutzungen, welche bis dahin ein Berechtigter bezog, in so weit das Recht dazu auf einem besonderen Titel beruht, aus dem Bezirksstraßen-Fonds vergütet werden, wenn die Verwaltung nicht vorzieht, die seitherige Nutzungs-Berechtigung fortdauern zu lassen.

In Ansehung der vor Publikation dieser Verordnung vom Bezirksstraßen-Fonds unterhaltenen Straßen und einzelnen Bauwerke soll jedoch aus dieser Bestimmung kein Entschädigungs-Anspruch hergeleitet werden.

§. 5. Den vom Staate angestellten Wegebau-Inspektoren und Wegebaumeistern liegt die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienstanweisung ob.

§. 6. An Einnahmen fließen zu dem Bezirksstraßen-Fonds eines jeden Regierungs-Bezirks:

1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Nutzungen, namentlich des Chausseegeldes;
2) die für ihn bestimmten Zusatz-Prozente zu den Staats-Steuern.

§. 7. In Ansehung des Chausseegeldes behält es bei den, durch die Ordre vom 11. April 1838 (Gesetzsammlung de 1839 pag. 17) ergangenen Bestimmungen sein Bewenden, mit der Maaßgabe jedoch, daß der seitdem für die Staatsstraßen erlassene Tarif vom 29. Februar 1840, (Gesetzsammlung pag. 95) auch auf den rheinischen Bezirksstraßen, statt des bisherigen vom 28. April 1828, vom 1. April 1841 an zur Anwendung kommen soll.

§. 8. An Zusatz-Prozenten zu den Staats-Steuern sollen, statt der bisher mit der Grundsteuer beigenommenen Zulags-Centimen gleichmäßig von allen Bezirken des linken Rheinufers vier bis fünf Prozent der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer erhoben und von den nicht klassensteuerpflichtigen Orten vier bis fünf Prozent der Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden.

Der Finanz-Minister hat innerhalb der vorbezeichneten Grenze den Prozentsatz periodisch festzusetzen, so wie überhaupt wegen Ausführung der vorstehenden Bestimmung das Erforderliche anzuordnen.

§. 9. Die Verminderung oder Aufhebung der Steuerzuschläge kann nach dem Antrage der Provinzialstände erfolgen, so bald der Bezirksstraßenbau so weit vorgerückt ist, daß der Fonds dieser Steuerzusätze nicht mehr bedarf.

§. 10. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regierungen gemeinschaftlich mit den dazu ernannten ständischen Kommissarien aufgestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst der Verwendungsnachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet Letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Baue an und controlirt dieselben.

Tritt aber eine Meinungs-Verschiedenheit ein, so entscheidet der Minister des Handels.

§. 11. Die noch nicht kunstmäßig angelegten Bezirksstraßen sollen in dem Maaße, wie es die Fonds gestatten, kunstmäßig ausgebaut werden. Dieselben erhalten alsdann der Regel nach eine Breite von 24 Fuß, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis zu 8 Zoll vermindert werden. Im Uebrigen ist wegen der Beschaffenheit der Bezirksstraßen für jeden einzelnen Fall Seitens der competenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 12. Wenn Kreis-Versammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Bezirksstraßen freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieserhalb gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde vollstreckbar.

Berlin, den 20. Januar 1841.

sign. **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.) contrasign. Graf von Alvensleben.

Nach-

Nachweisung
der Bezirksstraßen in der Rheinprovinz.

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren Anfangspunkt.	Deren Endpunkt.	Gesammt-Länge. Ruthen.	Davon sind gebaut. Ruthen.	Davon sind ungebaut. Ruthen.
	I. Regierungs-Bezirk Coblenz.					
1	Coblenz-Lüttticher über Mayen.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße zwischen Coblenz u Metternich.	Grenze des Regierungs-Bezirks hinter Kelberg	14569	13444	1125
2	Bonn-Trierer über Adenau.	Grenze des Regierungs-Bezirks.	Vereinigungspunkt mit der Coblenz-Lütticher Straße bei Kelberg.	10228	1372	8856
3	Trier-Mainzer über Longcamp.	Eintrittspunkt in die Aachen-Mainzer Staatsstraße zwischen Irmenach u Büchenbeuern.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Stumpfenthurm.	434	434	—
4	Gödenroth-Zeller.	Abgangspunkt aus der Boppard-Simmerner Straße zwischen Sauerbrunen und Elscheid.	Eingang von Zell an der Mosel.	8200	3185	1515
5	Lutzerath-Alfer über Bertrich.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße in Lutzerath.	Alf	4512	2154	2358
6	Boppard-Simmerner.	Abgangspunkt an der Cöln-Mainzer Straße i. Boppard.	Vereinigungspunkt mit d. Aachen-Mainzer Staatsstraße in Simmern.	8588	7928	660
7	Creuznach-Stromberger.	Abgangspunkt aus der Bingen-Kirner Straße vor Creuznach.	Eintrittspunkt in die Aachen-Mainzer Staatsstraße in Stromberg.	3823	3823	—
8	Creuznach-Staudernheimer	Abgangspunkt aus der Bingen-Kirner Straße bei Waldböckelheim.	Landes-Gränze bei Oberstreit.	651	651	—
			zu übertragen . .	51005	32991	14514

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren Anfangspunkt.	Deren Endpunkt.	Gesammt-Länge Ruthen.	Davon sind gebaut. Ruthen.	Davon sind ungebaut Ruthen.
			Uebertrag . . .	51005	32991	14514
9	Creuznach-Mannheimer.	Vor dem Mannheimer Thore zu Creuznach.	Landes-Gränze am Galgenberge.	630	630	—
10	Mayen-Kehriger.	Abgangspunkt aus d. Coblenz-Lütticher Straße in Mayen.	Vereinigungspunkt mit der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße in Kehrig	1608	1608	—
		Summa I. Regierungs-Bezirk Coblenz		53243	35229	14514
	II. Regierungs-Bezirk Trier.					
1	Cöln-Luxemburger über Gemünd.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Stadtkyll.	Eintrittspunkt in die Vianden Wittlicher Bezirksstraße vor Geichlingen.	13393	2175	11218
2	Coblenz-Lütticher über Mayen.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Kelberg.	Dreis, Eintritt in die Aachen-Mainzer Staatsstraße.	2182	728	1454
3	Trier-Mainzer über Longcamp.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße bei Salmrohr.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Stumpfenthurm.	8555	4887	3668
4	Vianden-Wittlicher über Bitburg.	Grenze des Großherzogthums Luxemburg bei Vianden.	Eintritt in die Prüm-Birkenfelder Bezirkstraße vor Oberkail.	10720	6632	4088
5	Prüm-Birkenfelder über Berncastel	Austritt aus der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malberg-weich.	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, südlich von Morbach	20308	9091	11217
6	Trier-Birkenfelder über Hermeskeil	Austritt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße am Ruwerberge.	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, östl. von Nonweiler	9384	9384	—
7	Trier-Metzer über Trassem.	Austritt a. d. Trier-Saarbrücker Staatsstraße in Feyen.	Französische Grenze jenseits Perl.	11360	11360	—
8	Trier-Saarlouiser über Merzig.	Austritt a. d. Trier-Metzer Bezirkstraße in Trassem.	Eintritt in die Saarlouis-Metzer Staatsstraße hinter Roden	10032	9278	754
			zu übertragen	85934	53535	32399

Nro.	Benennung der Straßen.	Richtung: Anfangspunkt.	Richtung: Endpunkt.	Gesammt-Länge. Ruthen.	Davon sind: gebaut Ruthen.	Davon sind: ungebaut Ruthen.
			Uebertrag . . .	85934	53535	32395
9	Trier-Saarbrückner über Lebach.	Abgangspunkt a. d. Trier-Saarbrücker Staatsstraße hinter Lebach.	Eintritt in die Trier-Saarbrücker Staatsstraße vor St. Johann.	5746	3959	1787
10	Saarlouis-Birkenfelder über Tholey	Lebach, Abgang a. d. Trier-Saarbrücker Staatsstraße.	Grenze mit dem Fürstenthum Birkenfeld südlich von Selbach	4747	4747	—
11	Stadtkyll-Bernkastler über Daun.	Dreis, Austritt a. d. Aachen-Mainzer Staatsstraße.	Eintritt in die Coblenz-Luxemburger Staatsstraße, südöstlich von Strohbüsch.	7084	3681	3403
12	Bernkastel-Saarlouiser über Thalfang.	Morbach, Abgang a. d. Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße.	Eintritt in die Merzig-Birkenfelder Bezirksstraße bei Mettnich.	8500	—	8500
13	Merzig-Birkenfelder über Weiskirchen.	Merzig	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld hinter Mettnich.	8750	—	8750
14	St Wendel-Lauterneckener über Baumholder.	Abgang a. d. Saarbrücken-Bingener Staatsstraße hinter St. Wendel.	Grenze von Rheinbaiern jens. Grumbach.	11819	9168	2651
15	Saarlouis-Kaiserslauterner über St. Wendel.	Austritt a. d. Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße in Tholey.	Desgl. jens. Werschweiler.	5068	4684	384
16	Birkenfeld-Cuseler über Baumholder.	Grenze mit dem Fürstenthume Birkenfeld am Wörmersbach.	Desgl. jenseits Ruthweiler.	5025	2513	2512
17	Homburg-Meisenheimer über Offenbach.	Grenze mit Rheinbaiern.	Desgl. jens. Steinbruch.	2192	451	1741
		Summa II. Regierungs-Bezirk Trier		144865	82738	62127

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren Anfangspunkt.	Deren Endpunkt.	Gesammt-Länge. Ruthen.	Davon sind gebaut. Ruthen.	Davon sind ungebaut. Ruthen.
	III. Regierungs-Bezirk Aachen.					
1	Cöln-Luxemburger über Gemünd.	Grenze des Regierungs-Bezirks vor Commern.	Eintritt in d. Staatsstraße von Aachen nach Trier.	11355	3167	8188
2	Aachen-Crefelder über Gladbach.	Fontaine auf dem Hauptmannsplatz zu Aachen.	Grenze des Regierungs-Bezirks Düsseldorf vor Dahlen.	12307	10115	2192
3	Aachen-Roermonder über Heinsberg und Wassenberg.	Fontaine auf dem Marktplatze in Aachen.	Unbestimmt.	14000	9529	4471
4	Aachen-Luxemburger über St. Vith.	Ausgangspunkt an der Aachen-Trierer Staatsstraße in Büttgenbach.	Grenze des Großherzogthums Luxemburg an der Wampacher Barake.	9680	160	9520
5	Aachen-Sittarder über Horbach.	Abgangspunkt an der Aachen-Erkelenzer Straße i. Richterich	Landesgrenze jenseits Horbach.	1310	1310	—
6	Düren-Montjoier über Simmerath	Roerbrücke vor Düren.	Imgenbroich, Einmündung in die Aachen-Trier. Staatsstraße.	8230	8230	—
7	Jülich-Sittarder über Geilenkirchen.	Abgangspunkt aus der Cöln-Lüttticher Staatsstraße in Aldenhoven.	Landesgrenze jenseits Wehr.	7870	3800	4070
8	Brand-Stolberger.	Barriere a. d. Aachen Trier. Staatsstraße	Stolberg, Endpunkt der Jülich-Stolberger Actienstraße.	2100	2100	—
9	Malmedy-Stavelotter.	Abgangspunkt aus d. Büttgenbach-Malmedyer Staatsstraße in Malmedy	Landesgrenze jenseits Pont-de-Warche bei Wawremont.	960	960	—
			zu übertragen . .	67812	39371	28441

ad 3. Die ganze Länge ist noch nicht genau ermittelt.
ad 6. Ist nur als Halb-Chaussee zu betrachten.
ad 7. Die mit der Aachen-Erklenzer Straße (Nro. 3) durch Hünshoven und Geilenkirchen gemeinschaftliche Strecke von 235° ist in Abzug gebracht.

Nro.	Benennung der Straßen.	Derrien		Gesammt-Länge.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.	Ruthen.	gebaut. Ruthen.	ungebaut. Ruthen.
			Uebertrag . . .	67812	39371	28441
10	Aachen-Burtscheider Verbindungswege	Aachen-Trier Staatsstraße am Adalberts-Thore.	Unterer Eingang von Burtscheid.			
		An dem vorgenannten Wege.	Oberer Eingang von Burtscheid, Anfangspunkt der Aachen-Eupener Actienstraße	430	430	—
11	Gemereth-Eupener.	Gemereth, Endpunkt der Staatsstraße v. weißen Hause nach Eupen.	Marktplatz in Eupen.	603	603	—
		Summa III Regierungs-Bezirk Aachen . . .		68845	40404	28441
	IV. Regierungs-Bezirk Cöln.					
1	Cöln-Luxemburger über Gemünd.	Vor Cöln, Abgangspunkt aus der Cöln-Mainzer Staatsstr.	Grenze des Regierungsbezirks jenseits Commern.	12180	12180	—
2	Cöln-Dürener über Kerpen.	Abgangspunkt aus d. Cöln-Lüttich. Staatsstraße bei Melaten.	Grenze des Regierungsbezirks hinter Blatzheim.	6956	6956	—
3	Cöln-Venloer über Gladbach.	Ehrenthor zu Cöln.	Grenze des Regierungsbezirks jenseits Stommeln.	5157	517	4640
4	Bonn-Trierer über Adenau.	Abgangspunkt aus d. Bonn-Euskirchener Bezirksstraße jenseits Bonn.	Grenze des Regierungsbezirks neben Hilberath.	5932	3747	2185
5	Bonn-Euskirchener über Miel.	Abgangspunkt aus der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bonn.	Einmündung in die Cöln-Luxemburger Bezirksstraße an der Erftbrücke bei Euskirchen.	6822	6822	—
6	Brühl-Lechenicher.	Abgangspunkt aus d. Cöln-Luxemburger Bezirksstraße südwärts Brühl.	Bleibach, am Eingange von Lechenich.	2707	2107	600
		Summa IV. Regierungs-Bezirk Cöln . . .		39754	32329	7425

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren Anfangspunkt.	Deren Endpunkt.	Gesammt-Länge. Ruthen.	Davon sind gebaut. Ruthen.	Davon sind ungebaut. Ruthen.
	V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.					
1	Cöln-Venloer über Gladbach.	Grenze mit dem Regierungsbezirk Cöln nordwestlich von Stommeln.	Niederländ. Grenze jenseits Kaldenkirchen.	16802	3956	12846
2	Aachen-Crefelder über Gladbach.	Grenze des Regierungsbezirks, südwestlich von Dahlen	Eintritt in die Düsseldorf-Crefelder Staatsstraße in der Fischeler Vorstadt bei Crefeld.	7781	7781	—
3	Crefeld-Clever über Geldern.	Vereinigungspunkt der Düsseldorf-Crefelder u. Uerdingen Crefelder Staatsstraße in Crefeld.	Durchgang der Cöln Nymwegener Staatsstraße in Cleve.	16954	11153	5801
4	Crefeld-Venloer über Kempen.	Abgangspunkt aus d. Crefeld-Clever Bezirksstraße in Hüls.	Vereinigungspunkt mit der Cöln-Venloer Bezirksstraße in Breyell.	5257	—	5257
5	Aldekerk-Viersener über Kempen.	Abgangspunkt aus d Crefeld-Clever Bezirksstraße in Aldekerk.	Viersen.	5000	—	5000
6	Viersen-Schwarzenpuhler über Böckel.	Viersen.	Schwarzenpuhl, Vereinigungspunkt mit der Aachen-Crefelder Bezirksstraße.	1917	1917	—
7	Neuß-Osterather über Neußer-Fuhrt.	Austritt aus d. Cöln-Nymwegener Staatsstraße in Neuß	Vereinigungspunkt mit der Düsseldorf Crefelder Staatsstraße in Osterath.	2664	807	1857
8	Cleve-Emmericher.	Durchgang der Cöln-Nymwegener Staatsstraße bei dem Anfange des Pflasters in Cleve.	Linkes Rheinufer, Emmerich gegenüber.	2132	2132	—
	Summa V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf . . .			58207	27746	30761

ad 5 Wird für die Strecke von Kempen bis Oedt der Crefeld-Venloer Straße folgen, weshalb dieser Theil unter der übrigens nur approximativ angegebenen Länge nicht aufgeführt ist.

ad 7. Hat mit der Heerdt-Abtshofer Staatsstraße 83° gemeinschaftlich, welche unter der angegebenen Länge nicht enthalten sind.

	Gesammt-Länge. Ruthen.	Davon sind gebaut. Ruthen.	Davon sind ungebaut. Ruthen.
Wiederholung.			
Summa V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf	58507	27746	30761
„ IV. „ „ Cöln	39754	32329	7425
„ III. „ „ Aachen	68845	40404	28441
„ II. „ „ Trier	144865	82738	62127
„ I. „ „ Coblenz	53243	35229	18014
Summa . . .	365214	218446	146768

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 744.) Patente. I. S. III. Nr. 4900.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Construktion der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Cilley zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahts zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30. Mai 1841 ein Patent

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5. Juni 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesaamens,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Kunsthändler L. Sachse in Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839,

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8. Mai 1841 in Ermangelung

dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Dem Fabriken Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 4. Juli 1841 ein Patent

auf eine Abänderung in Construction der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler in Berlin ist unter dem 7. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrikation von Haken und Oesen erstere mit Federzungen,

für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841.

(Nr. 745.) Vereinigung der Bürgermeistereien Lank, Langst und Strümp unter dem Namen Bürgermeisterei Lank. I. S. II. Nr. 12188.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 16. Februar d. J. die Vereinigung der Bürgermeistereien Lank, Langst und Strümp im Kreise Crefeld in eine Bürgermeisterei unter dem Namen der Bürgermeisterei Lank genehmigt und wird diese Vereinigung mit dem ersten Januar 1842 eintreten.

Düsseldorf, den 27. Juli 1841.

(Nr. 746.) Prüfung zum Elementar-Schulamte in dem katholischen Seminar zu Kempen. I. S. II. C. Nr. 12317.

Zur abermaligen Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer so wie zur Prüfung der nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Aspiranten katholischer Confession ist von dem Hochlöblichen Rheinischen Provinzial-Schul-Collegium ein Termin auf den 17. des künftigen Monats bestimmt.

Wir fordern daher die betreffenden Lehrer und Schulamts-Aspiranten auf, sich zu dieser Prüfung an dem bestimmten Tage in dem Schullehrer-Seminar zu Kempen einzustellen und dem Direktor desselben Herrn von den Driesch am Tage vorher ihre Zeugnisse persönlich einzureichen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841.

(Nr. 747.) Schreibmaterialien-Bedarf. II. S. IV. Nr. 3022.

Der Bedarf unserer Büreaux an Schreibmaterialien, welcher jährlich etwa

1) an Papieren:

7 Ries Royal, 100 Ries Median in verschiedener Größe, 7 Ries Briefpapier, 395 Ries Propatria in verschiedener Größe und Güte, 18 Ries Adler, 60 Ries Einhorn, 180 Ries Konzept, 7 Ries weißen und blauen Aktendeckel, 15 Ries graues großes Packpapier, 26 Ries blau Umschlags-Einhorn, 3 Ries röthliches und graues Löschpapier.

2) an kleinen Materialien:

5 Buch Seiden-Löschpapier, $1\frac{1}{2}$ Ries einfarbiges Glanzpapier, 7 Dutzend Blei- und Roth-Stifte, 20 Loth Heftseide, 35 Pf. Heftzwirn, 120 Pf. Bindfaden, 100 Fläschchen rothe, blaue und grüne Tinte, 3 Fläschchen Sandrack, einige Loth Gummi-Elastikum, einige 100 Heft- und Stecknadeln, 5 Stück Packtücher und 3 Stück Pack-Wachstücher.

3) an kleinen Materialien ferner:

5000 Stück gute Hamburger Federn, 220 Pf. Siegellack verschiedener Güte, 20 Pf. Oblaten,

ausmacht, soll von 1842 ab für den Zeitraum von 3 Jahren in Lieferung gegeben werden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung, sei es im Ganzen oder auch nur in einer einzelnen der 3. Unter-Abtheilungen, geeignet sind, auf, ihre Forderungen uns bis zum 1. September c. schriftlich, unter Einreichung eines Probe-Exemplars von den verschiedenen Gegenständen und außerdem, bei den Papieren, nach Angabe dessen Gewichts pr. Ries, franco mitzutheilen und bemerken dabei, daß die Lieferung des fraglichen Bedarfs kostenfrei an unser Schreibmaterialien-Depot erfolgen muß.

Von den bisher benutzten Materialien kann bei dem Regierungs-Sekretair Dyckerhoff Einsicht genommen werden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 748.) Assisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 30. August d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Krey zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 26. Juli 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 749.) Assisen zu Cleve.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 30. August d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Correns zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 26. Juli 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 750.) Viehsalz betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Juni c. zu verordnen geruht, daß die Viehbesitzer künftig für ein Stück Rindvieh 8 Pfund und für ein Schaaf 1 Pfund Viehsalz jährlich erhalten können. Die höher gestellten Einzeln-Forderungen würden daher nach jenen Maximal-Sätzen reducirt werden müssen, und eine Bewilligung von Viehsalz für anderes Vieh, als: Rindvieh und Schaafe, kann auch ferner nicht stattfinden.

Es wird zugleich der §. 4. des Staats-Ministerial-Regulativs vom 29. Juni 1838 hierdurch in Erinnerung gebracht, worin es heißt: „Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 oder resp. 200 Pf. Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalz-Bedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze.

b) Die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salz-Quantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sei.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salz-Debitsstellen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Köln, den 27. Juli 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 751.) Den Knaben Johann Küpper aus Eller betr.

Da der Aufenthalt des vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller ermittelt worden, so wird die denselben betreffende Bekanntmachung vom 12. d. M. hiermit zurückgenommen. Düsseldorf, den 26. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 752.) Die Hinrichtung des Martin Jacob Brochhausen zu Köln betr.

Am 30. September vorigen Jahres wurde hierselbst die ein und zwanzigjährige Ma-

herin Ursula Kleinartz, ein unbescholtenes, in ihrer Umgebung allgemein geachtetes Mädchen, auf ihrem eigenen Zimmer überfallen und auf eine schauderhafte Weise mit Messerstichen ermordet. Dieselbe bewohnte mit ihrer alten verwittweten Mutter eine Hinterstube in dem Hause einer nahen Verwandten und ernährte sich und die Mutter durch Handarbeiten.

In demselben Hause wohnte seit dem Frühlinge v. J. auch Martin Jakob Brochhausen, ein Mensch von drei und zwanzig Jahren, welcher ohne bestimmte Beschäftigung oder Gewerb in der Regel müßig ging und von dem spärlichen Verdienste seiner Eltern lebte, die er, wenn sie seinen ungeregelten Neigungen nicht entsprachen, sogar mißhandelte. — Zwischen ihm und der Ursula Kleinartz entstand im täglichen häuslichen Verkehr eine gewisse Bekanntschaft, worin einige Nachbaren ein Liebesverhältniß zu erkennen geneigt waren, während jedoch andere ihr, in Beziehung auf das Mädchen wenigstens, eine solche Bedeutung nicht beilegten und darin nach dem was darüber ermittelt worden, auch richtiger geurtheilt zu haben scheinen. — Jedenfalls war das Verhältniß nicht von Dauer, da es zur Zeit der Columba-Kirmeß im Juni v. J. zu einem völligen Bruche kam, indem die Ursula Kleinartz dem Brochhausen, welcher bis dahin seine Besuche bei derselben, wie wohl ungern gesehen, mit Zudringlichkeit fortgesetzt hatte, jetzt ins Gesicht vorwarf, er habe sie verleiten wollen, sich ihm unzüchtig Preis zu geben. —

Seit dieser Zeit war Brochhausen der Besuch der Wohnungen der Kleinartz sowohl als ihrer Verwandten verboten. — Die Ursula sprach forthin nur Verachtung gegen ihn aus, wogegen sie hinwiederum mancherlei Verfolgungen von seiner Seite zu erleiden hatte. —

In hohem Grade erboßt, machte er Spottreime und Carrikaturen auf sie, drohte, sie in den Zeitungen zu verunglimpfen und beschimpfte sie sogar öffentlich als ein Frauenzimmer, welches sich Männern Preis zu geben pflege und von Jedem zu haben sei. —

Bekannte, gegen welche er seinen Haß aussprach, sahen den Grund seiner Erbitterung darin, daß er seine unlautern Absichten auf die Ursula Kleinartz nicht erreichen konnte; im Uebrigen aber trat diese Erbitterung so unverholen und immer deutlicher hervor, daß die eigene Mutter des Brochhausen der Tante der Ursula ihre Befürchtungen über das Grollen ihres Sohnes nicht verhehlte. —

An dem gedachten 30. September Nachmittags war nun Ursula Kleinartz auf ihrem Zimmer, in welchem auch die Ehefrau Brochhausen und ein junges Mädchen aus der Nachbarschaft anwesend waren, grade mit ihren Arbeiten beschäftigt, als plötzlich Martin Jakob Brochhausen, der schon eine Weile auf dem Gange vor der Thüre gestanden hatte, mit einem blanken Jagdmesser in der Hand hinein und auf sie zustürmte. — Sie wendete sich um und schrie laut auf, sank aber bald, unvermögend sich zu retten, von neun Stichen in Herz und Lunge tödtlich getroffen, zu Boden und gab, ohne weiter ein Wort vorzubringen, nach wenigen Minuten in den Armen der Mutter des Mörders, der Ehefrau Brochhausen, ihren Geist auf. — Der Mörder eilte mit dem blutigen Messer von der Leiche weg auf sein Schlafzimmer unter dem Dache des Hauses und stürzte sich durch das Fenster desselben kopfüber 25 Fuß tief in den Hof hinab. Dort auf dem Steinpflaster liegend, wurde er, nur unbedeutend beschädigt, aufgehoben und zur Haft gebracht. —

Bei der hierauf eingeleiteten Untersuchung gestand Brochhausen gleich den verübten Mord, indem er zugleich die Ursache, welche ihn zu dieser That vermocht und schon anderthalb Wochen vorher den Entschluß in ihm erweckt habe, dahin angab, daß die Ermordete die ihm versprochene Treue gebrochen! — Dieses Geständniß änderte er zwar, in soweit es den vorhergefaßten Entschluß zum Morde angeht, später durch das Vorgeben ab,

als habe er, durch die Untreue der Ursula Kleinartz tief gekränkt und zur Verzweiflung gebracht, sich selbst vor ihren Augen den Tod geben wollen, und erst dann, als sie ihn im Momente der Ausführung dieses Vorsatzes noch verhöhnt und ausgelacht, in besinnungsloser Wuth statt sich selbst — sie mit seinem Messer niedergestoßen! — Diese und sonstige Angaben, wodurch Brochhausen die Strafbarkeit seines Verbrechens zu mildern trachtete, fanden jedoch in den Untersuchungs-Verhandlungen keine Unterstützung. Dagegen ergaben sich so triftige Beweise für einen mit Vorbedacht verübten Mord und für die Richtigkeit des von dem Thäter in dieser Hinsicht zuerst abgelegten Geständnisses, daß die volle Schuld desselben nicht zweifelhaft sein konnte. —

Durch Erkenntniß des Rheinischen-Appellations-Gerichtshofes vom 31. Oktober v. J. wurde Martin Jakob Brochhausen unter der Anklage,

„am 30. September gedachten Jahres die Näherin Ursula Kleinartz freiwillig und mit Vorbedacht durch Messerstiche getödtet zu haben",

vor den hiesigen Assisenhof verwiesen, wo die Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 19. und 20. Januar dieses Jahres statt hatte. Am Schlusse derselben erklärten die Geschwornen den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig, worauf der Königl. Assisenhof denselben in Gemäßheit der Art. 295. 296. 302. des Strafgesetzbuchs und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande als Landwehrmann, zur Todesstrafe verurtheilte.

Nachdem dieses Urtheil, gegen welches ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden, unterm 15. v. M. die Allerhöchste Bestätigung erhalten, ist dasselbe heute durch die Enthauptung des Verurtheilten mittelst der Guillotine auf einem öffentlichen Platze in hiesiger Stadt vollzogen worden.

Köln, den 20. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 753.) Bekanntmachung.

In der Depositenkasse der unterzeichneten Gerichtsbehörde liegen:

a) 79 Thaler 7 Sgr. 5 Pf. dem Schneidermeister Diederich Halfmann im Jahre 1825 zu Lissabon wohnhaft, seitdem verschollen, gehörend;
b) 78 Thaler 29 Sgr. 9 Pf., dem Schlossermeister Wilhelm Halfmann, zuletzt zu Philadelphia wohnhaft, gehörend und
c) 16 Thaler 20 Sgr. dem Theodor Schmitz zu Budberg gehörend, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Da die Abforderung dieser Beträge unterbrochen ist, so werden die Eigenthümer oder deren Erben hiedurch aufgefordert, die Auszahlung der erwähnten Gelder binnen vier Wochen bei uns nachzusuchen, widrigenfalls deren Absendung an die Königl. Offizianten-Wittwenkasse erfolgen wird.

Duisburg, den 20. Juli 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Nr. 754.) Landgestüt betr.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königlichen Rheinischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben R. sind nachstehende Termine angesetzt, als:

1) Dienstag	den 24. August	zu Otzenrath	Morgens 8 Uhr,
2) Freitag	„ 24. September	zu Schwarzenphul	— 8 —
3) Samstag	„ 25. „	zu Mühlhausen	— 8 —

Digitized by Google

4) Montag den 27. September zu Cleve Morgens 8 Uhr
5) Dienstag „ 28. „ zu Bornheim — 8 —

welche den Besitzern von Landgestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Wickrath, den 24. Juli 1841. Der Gestüt-Inspektor: Schale.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 755.) Steckbrief gegen den Kaufmann Carl Beaujean aus Viersen.

Der Kaufmann Carl Beaujean aus Viersen hat sich der gegen ihn wegen betrügerischen Bankerotts eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Beaujeau ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen Carl Beaujean; Stand Kaufmann; Geburtsort Lüttich in Belgien; Wohnort Viersen; Religion katholisch; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare grau; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittel; Mund dito; Bart grau; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: keine.

Sprache deutsch und geläufig französisch.

(Nr. 756.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Weber Johann Heinrich Dauphin und Mathias Vollenbach aus Crefeld sind wieder zur Haft gebracht worden, weshalb der gegen sie unter dem 19. d. M. erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 757.) Steckbrief gegen den Valentin Rauft aus Mülheim ajd. Ruhr.

Der unten signalisirte frühere Schreiber Valentin Rauft aus Mülheim ajd. Ruhr hat sich der gegen ihn wegen Bettelei, Prellerei und Verfälschung von Certifikaten eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle betreffenden Behörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne frei, gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase etwas spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig und kahler Scheitel.

(Nr. 758.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Nagelschmidtgeselle Goswin Theel aus Schachenauel ist verhaftet, weshalb der Steckbrief vom 10. d. M. hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 30. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Nr. 211. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 212. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 213. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 214. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 215. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 216. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 217. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 218. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 219. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 220. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 221. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 222. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 223. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 224. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 225. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 226. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 227. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 228. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 229. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 230. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 231. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 232. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 233. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 234. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 235. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 236. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 237. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 238. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 239. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 240. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 241. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 242. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 243. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 244. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 245. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 246. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 247. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 248. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 249. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 250. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 251. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 252. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 253. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 254. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 255. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 256. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 257. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 258. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 259. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 260. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 261. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 262. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 263. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 264. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 265. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 266. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 267. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 268. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 269. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 270. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 271. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 272. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 273. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 274. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 275. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 276. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 277. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 278. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 279. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 280. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 281. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 282. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 283. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 284. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 285. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 286. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 287. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 288. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 289. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 290. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 291. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 292. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 293. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 294. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 295. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 296. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 297. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 298. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 299. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 300. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 301. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 302. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 303. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 304. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 305. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 306. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 307. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 308. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 309. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 310. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 311. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 312. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 313. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 314. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 315. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 316. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 317. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 318. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 319. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 320. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 321. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 322. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 323. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 324. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 325. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 326. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 327. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 328. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 329. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 330. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 331. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 332. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 333. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 334. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 335. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U. Pr. 1 Bl. 4°. Mit Adresse. Darmstadt, Geheimes Hausarchiv.

Nr. 336. Großherzogin Wilhelmine, Witwe des Großherzogs Karl Friedrich, an Großherzog Ludwig II. Darmstadt, 1. Juli 1842.

Ausf. m. e. U.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag, den 12. August **1841.**

(Nr. 763.) Gesetzsammlung, 11tes und 12tes Stück.

Das 11te Stück enthält unter:

Nr. 2174. Allerhöchstvollzogenes Publikations-Patent vom 1. Juni 1841. wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck.

Nr. 2175. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1841., betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten und des Stadtgerichts-Direktors Tettenborn zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 2176. Deklaration betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2177. Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdiktions-Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2178. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1841., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in den im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Das 12te Stück enthält unter:

Nr. 2179. Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

Nr. 2180. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1841. betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

(Nr. 764.) Die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betr.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69. und 76), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. bei der Controle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem oben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präklusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Dech. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 765.) Allerhöchste Kabinetsorder, die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Kunststraße von Mülheim nach Essen betr. l. S. III. Nr. 5022.

Unter den nach Ihrem Berichte vom 9. v. M. obwaltenden Umständen will Ich genehmigen, daß für die Benutzung der aus Privatmitteln erbauten Kunststraße von Mülheim an der Ruhr bis zur Essen-Oberhauser-Straße, künftig das Chausseegeld für $1\frac{1}{5}$ Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, vorerst jedoch nur versuchsweise auf die Dauer von 5 Jahren, erhoben werden darf.

Sans-souci, den 26. Juni 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Erhebung nach den, durch vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre erhöhten Tarifsätzen wird mit dem 1. September d. J. ihren Anfang nehmen, wovon wir das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Düsseldorf, den 5. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 766.) Bekanntmachung.

Auf Veranlassung der unterm 4. Juni d. J. mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeits-Erklärung der in dem Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes hierselbst und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile (Gesetzsammlung S. 122 — 124) haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz uns mittelst Verfügung vom 24. v. M. darauf aufmerksam zu machen geruht, daß nach der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 21. Juni 1817 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Lottner, Bd. 2. S. 417 und 418) ein Preußischer Unterthan von einem Hessischen Unterthan vor ein Rheinhessisches Gericht

1) wegen aller nicht auf Verträgen beruhenden Ansprüche, sie seien entstanden, wo sie wollen, und
2) wegen aller Ansprüche aus, in Hessen und mit einem Hessischen Unterthan geschlossenen Verträgen,

belangt werden kann; daß aber nach §. 7. des Gesetzes vom 2. Mai 1823 wegen Beschränkung des Art. 14. des in der Rheinprovinz geltenden Civilgesetzbuchs in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes (Gesetzs. S. 106) wegen der zu 1. genannten Ansprüche, so wie wegen der zu 2. erwähnten, wenn sie auf in Preußen mit einem Preußischen Unterthan geschlossenen Verträgen beruhen, auch ein Großherzoglich Hessischer Unterthan von einem Königl. Preußischen Unterthan bei einem an sich der Sache nach kompetenten Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln belangt werden kann.

Im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird diese Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 3. August 1841.

Der Erste Präsident. Schwarz. — Der General-Prokurator. Berghaus.

(Nr. 767.) Den vermißten Schlossergesellen Mathias Rahms aus Altenkirchen.

Der unten signalisirte Schlossergeselle Mathias Rahms hat sich am 11. Juli d. J. von seinem Wohnorte Barmen entfernt, ist am 12. Juli in Schwelm gesehen worden, und ist seitdem verschwunden.

Jeder der über sein Verbleiben Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 3. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Mathias Rahms, Schlossergesell, zu Altenkirchen geboren, in Barmen wohnend, reformirt, 37 Jahre alt, fünf Fuß ein Zoll groß, Haare blond, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund dick, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein blau tuchener Ueberrock, roth kattunenes Halstuch mit weißen Blumen, schwarz tuchene Weste, graue dito lange Beinkleider und Stiefeln, ein Hemd gez. M. R. und schwarz tuchene Kappe mit Schirm.

(Nr. 768.) Ein in der Ruhr geworfenes neugebornes Kind betr.

Eine zur Zeit noch bei uns in Untersuchung und Haft befindliche unverehelichte Frauensperson hat das Geständniß abgelegt, daß sie ein von ihr am 13. d. M. gegen Abend todt gebornes Kind am 15. hujus Morgens 6 Uhr in der Nähe des Kolkerhofes in die Ruhr geworfen habe. — Da die Obduktion dieses Leichnams gesetzlich erfolgen muß, so wird Jedermann, welchem derselbe zu Gesichte kommen möchte, überhaupt jeder, welcher über den Verbleib desselben möchte Auskunft ertheilen können, aufgefordert, der nächsten Orts- oder Gerichtsbehörde sofort Anzeige hierüber zu machen damit die Obduktion des Leichnams durch die betreffende Gerichtsbehörde, welche wir hierum ersuchen, schleunigst veranlaßt werden könne.

Duisburg, den 31. Juli 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 769.) Steckbrief gegen den Färberlehrling Christoph Rechenberg.

Der unten signalisirte Färberlehrling Christoph Rechenberg hat sich der, wegen mehrerer qualifizirter Diebstähle gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, weshalb ich alle Polizeibehörden ersuche, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 1. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Christoph Rechenberg, Färberlehrling, in Thesau bei Wettin, Regierungsbezirk Merseburg geboren, zu Barmen wohnend, evangelisch, etwa 19 Jahre alt, fünf Fuß fünf Zoll groß, Haare schwarzbraun, Stirne frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund dito, Zähne gut, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: geht etwas vorüber gebeugt.

(Nr. 770.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 29. Juli d. J. ist aus einem Hause hierselbst eine goldene eingehäusige französische Taschenuhr mit goldenem, am Aufzieheloch beschädigten Zifferblatt, und römischen Ziffern, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Der Eigenthümer hat dem Entdecker eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert.

Elberfeld, den 1. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 771.) Den Schuhmacher Daniel Steubes aus Bromskirchen.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 4. Juni c. wurde der Daniel Steubes, 18 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Bromskirchen, Kreis Biedenkopf, im Großherzogthum Hessen, früher in Barmen wohnend, wegen Mißhandlung zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt.

Da er sich der Vollziehung dieser Strafe durch Flucht, unter Zurücklassung seines Reisepasses, entzogen hat, so bringe ich dessen Signalement hierunten mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kunde, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 5. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Namen: Daniel Steubes, Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

(Nr. 772.) Diebstahl zu Altenessen.

Dem Schenkwirth Franz Albert genannt Knümann zu Altenessen sind in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. d. M. mittelst Einbruchs: 1) ein kupferner Kessel, circa 13 Maaß haltend, mit eisernen Griffen; 2) ein kupferner Kaffeekessel, circa 6 Maaß haltend, gez. F. A.; 3) ein dergleichen circa 2 Maaß haltend; 4) eine zinnerne Kaffeekanne ohne Krahn von circa $1\frac{1}{2}$ Maaß; 5) ein getragenes röthlich kattunenes Frauenkleid; 6) ein noch fast neues Frauenhemd; 7) eine Pfeife mit langem schwarzen Rohr, porzellanenem Abguß und Kopf, worauf das Bildniß eines Hundes, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, fordern wir Jeden, dem Spuren zur Ermittelung derselben oder des Diebes zur Kenntniß kommen, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Essen, den 27. Juli 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 773.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 20 auf den 21. dieses Monats sind von der hinter dem Hause des Kaufmanns Heinrich Osik auf der Beekstraße hierselbst befindlichen Bleiche folgende Gegenstände, entwendet worden:

1) vier Tischtücher, gezeichnet H. C. V. E. W. E. 18. und das vierte W. E. 8 und M. S. 8.; 2) 27 Servietten, gezeichnet W. E. und 6 davon zugleich M. S.; 3) ein Paar Betttücher, gezeichnet A. v. A.; 4) ein Paar große Kinderbetttücher, gezeichnet H. C.; 5) drei kleine Betttücher, gezeichnet H C; 6) ein Kinderhemd, gez. W. C; 7) zwei Kinderhemder, gez. F. C.; 8) drei Kinderhemder, gez. M. C.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, welcher über das Verbleiben dieser Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 28. Juli 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Personal-Chronik.

(Nr. 774.) Der als praktischer Arzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Med. et Chir. Carl Unger, hat sich zu Ronsdorf, Kreises Lennep, niedergelassen.

(Nr. 775.) Der Wundarzt II. Klasse, Bernhard Simon zu Saarn, ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Sonnabend, den 14. August **1841.**

(Nr. 776.) Bahn-Polizei-Reglement für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn. l. S. III. Nr. 4592.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn Fürsorge zu treffen wird auf Grund des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unbeschadet der nach den gesetzlichen Vorschriften der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den beim Transportbetrieb entstehenden Schaden und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung:

A. der Bahn.

§. 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls sofort gesperrt werden.

§. 2. Es bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, ob und welche Stellen der Bahn eingefriedigt werden müssen.

§. 3. Die nach der Bestimmung der Polizei-Behörde angelegten Wege und Straßen-Uebergänge sind mit einem Verschlusse durch Barrieren oder wo es für nöthig erachtet wird, durch Thore zu versehen. Diese Barrieren sind so weit auszudehnen, daß der Zugang vom Wege zur Bahn während des Vorüberfahrens der Dampfwagenzüge vollständig gesperrt ist.

Da, wo Uebergänge mittelst Appareillen zu passiren sind, müssen letztere zu beiden Seiten mit starken Barrieren eingefaßt werden.

§. 4. Die ganze Bahn ist in Meilen zu 2,000 Ruthen abzumessen, und jede Meile wieder in angemessene Sectionen zu theilen. Die Meilen und Sectionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gehörig zu markiren.

Sollten an einigen zu den Uebergängen führenden Wegen wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde noch besondere Sicherheitsmaaßregeln nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese nach der Bestimmung der Königlichen Regierung bewirken.

§. 5. Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichtspersonal halten, über welches im Abschnitt IV. die nähere Bestimmungen erfolgen.

B. der Transportmittel.

§. 6. Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, nämlich sowohl die Dampfwagen und Tender, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden.

Es darf kein Dampfwagen ohne vorherige polizeiliche Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 7. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die, der Bestimmung des Unternehmens entsprechende, Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden, und jedenfalls müssen die unsicher und untüchtig gewordenen Transportmittel sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 8. Um den Lauf der Wagenzüge beliebig hemmen zu können, muß jeder Tender mit zwei Bremsen, ferner die Hälfte der Personen- und Güter-Wagen mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen sein.

Auch müssen sämmtliche Wagen sowohl unter sich als an dem Tender immer entweder mit einer Kuppelung und 2 Sicherheitsketten oder mit drei Ketten befestigt sein, wovon die zwei äußern zusammen genommen, stets dieselbe Stärke haben müssen, als die mittlere Kette, oder die in der der Mitte befindliche Kuppelung.

§. 9. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Personal gehalten werden, unter dessen Functionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

Abschnitt II.

Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 10. Die Abfahrtsstunden auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und pünktlich einzuhalten, sofern nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit vor dem Abgange eines Zuges die Ankunft des in entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges bei der, durch den Fahrplan festgesetzten Ausweichestation abzuwarten) ein anderes bedingen.

Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung und darf ohne deren Zustimmung nicht geändert werden; die festgesetzten Fahrstunden, so wie die darin zu treffenden Aenderungen sind durch das Düsseldorfer und Elberfelder Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 11. Die Regulirung des Tarifs für die Beförderung auf der Bahn bleibt in Gemäßheit des §. 26. des Gesetzes vom 3. November 1838 vorerst der Gesellschaft überlassen. Diese hat jedoch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch spätere Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor deren Anwendung, der Königlichen Regierung anzuzeigen und durch das Düsseldorfer- und Elberfelder-Kreisblatt bekannt zu machen; auch

b) nachdem die Bahn allgemein für den Waarentransport eröffnet sein wird, alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, für die angesetzten Preise zu befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn polizeilich für unzulässig erklärt werden möchte und derjenigen Gegenstände, welche die Gesellschaft wegen ihres großen Gewichts oder des zu großen Raumes, welchen sie einnehmen oder endlich wegen Feuer-Gefährlichkeit ꝛc. in ihren Tarifen ausdrücklich ausgeschlossen hat.

§. 12. Die festgesetzten Fahrstunden und der jedesmalige Tarif müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich sein.

§. 13. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschicken, sondern muß demselben vorausgehen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt; der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle während der Fahrt des vorangegangenen Wagenzuges an diesen anschließen, sondern immer erst dann, wenn dieser angehalten hat. Der Reserve-Dampfwagen muß sich auch bei der nächsten Ausweichung an die Spitze des Zuges setzen und ziehen.

Auch darf der Tender ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 14. Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auch zwei resp. drei Wagenzüge nach einer und derselben Richtung hintereinander abgefertigt werden; jedoch nur in Zwischenräumen von mindestens 15 Minuten und bei ganz hellem Wetter. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzugs muß dem Bahn-Aufsichts-Personale durch eine an dem Tender des vorangehenden Zugs aufgestellte Flagge signalisirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls hintereinander ohne vorherige Besichtigung der ganzen Bahn, abgefertigt werden.

§. 15. Der nachfolgende Wagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals näher als 200 Ruthen kommen. Wo der vorangehende Wagenzug durch irgend einen Umstand aufgehalten, in dieser Entfernung sichtbar wird, muß der Nachfolgende langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der Nachfolgende langsamer fahren, so daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

Ein von Düsseldorf aus nachfahrender Wagenzug muß, wenn für den vorhergehenden ein Aufenthalt entstanden sein sollte, so lange bei Göddingshoff halten, bis der vorangehende die Spitze der geneigten Ebene in Erkrath erreicht hat und abgefahren ist. Unter ähnlichen Umständen muß er im Bahnhof zu Bohwinkel so lange halten, bis der voranfahrende Zug den Wupper-Viaduct passirt hat. Eben so darf ein von Elberfeld kommender Zug nicht über diesen Viaduct fahren, bevor der Vorangesandte im Bahnhof zu Bohwinkel angelangt ist; auch darf er auf der geneigten Ebene zu Erkrath erst dann abfahren, wenn der vorhergehende schon bis Göddingshoff gefahren ist. Um den Maschinisten die Ankunft des Wagenzugs an den gedachten Orten anzugeben, sind in den Zwischenräumen der genannten Strecke die nöthigen Signale zu errichten.

§ 16. Ueber den Transportbetrieb auf der geneigten Ebene zu Erkrath gelten vorläufig und auf ein Jahr die am Schlusse dieses Reglements aufgenommenen besondern Bestimmungen. Es werden demnächst, wenn es nach den bis dahin gemachten Erfahrungen nöthig erscheinen sollte, veränderte Bestimmungen erlassen werden.

Abschnitt III.

Polizeiliche Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn-Beförderung.

§. 17. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen-Beförderung auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen das Publikum durch Anschläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft als der Reisenden genau zu beachten. Sie gelten sowohl für die Haupt-Stationsorte Düsseldorf und Elberfeld, als auch für diejenigen Zwischenstationsorte, wo die Gesellschaft Bahnhöfe einzurichten für angemessen erachtet.

§. 18. Der Ort, wo die Wagen stehen, ist dem Publikum bis 15 Minuten vor der zur Abfahrt bestimmten Stunde geschlossen. Um diese Zeit wird der Verschluß geöffnet und dies durch einmaliges Läuten mit einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zu dieser Fahrt versehenen Personen ein und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Schirrmeister und Wärter ihre Plätze in den Wagen ein. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird zum zweitenmale geläutet um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen.

§. 19. Das dritte Glockenzeichen erfolgt auf den Schlag der Abfahrtsstunde, und es wird sogleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen und Niemand weiter zum

Mitfahren zugelassen. Die Schirrmeister und Bremsführer schließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denselben ein; der Ober-Schirrmeister giebt dem, den Dampfwagen führenden, Maschinisten ein Zeichen, und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 20. Es soll auf jedem der beiden Bahnhöfe zu Düsseldorf und Elberfeld eine, dem Publikum außerhalb des Hofes sichtbare, große Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird und welche daher auch für alle Reisenden maaßgebend ist.

Beide Uhren sollen nach der Schlaguhr auf dem Königl. Ober-Postamte zu Düsseldorf regulirt werden und es ist dies täglich zu controlliren.

Bei den Zwischenstationen, in soweit daselbst besondere Empfangsstellen eingerichtet werden, sollen sich kleinere nicht zum Schlagen eingerichtete Uhren neben dem Sitz des Empfängers befinden, welche dem Publikum sichtbar sind, und täglich nach der Bahnhofs-Uhr von Düsseldorf regulirt werden.

§. 21. Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den für Absetzung und Aufnahme der Passagiere bestimmten Stationsplätzen gestattet. Aussteigen dürfen hier aber nur diejenigen, welche nicht weiter mitfahren. Andere, welche demnach aussteigen, dürfen nicht wieder aufgenommen werden.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll an den Zwischenstationsplätzen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkt bei dem Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren. Das Eintreffen des Wagenzuges wird, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 22. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte öffnen die Schirrmeister und Bremsführer die Wagen. Die Passagiere steigen aus und begeben sich unverzüglich aus dem Bahnhofe, welcher sodann gleich wieder geschlossen wird.

§. 23. Von Gepäck dürfen die Passagiere vorläufig nur 30 Pf. Gewicht mitnehmen. Dasselbe wird frei mitbefördert und wenn die Reisenden solches nicht bei sich behalten wollen, oder ohne Belästigung der übrigen Reisenden nicht an sich behalten können, in den besonders dazu bestimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Passagiere jedoch sich um ihr Gepäck und dessen Auslieferung selbst zu bekümmern haben.

§. 24. Wenn nach Feststellung der für diesen Behuf nöthigen Einrichtungen, Gepäck von einem größern Gewichte mit befördert werden kann, muß solches spätestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt an den hierfür bestimmten Beamten der Gesellschaft gegen Empfangsschein abgeliefert und für das Gewicht über 30 Pf. Ueberfracht nach dem Tarif bezahlt werden. Jedes auf diese Weise zur Mitbeförderung bestimmte Paquet muß mit einem daran, auf eine sichere Weise befestigten, Zettel versehen sein, welcher Tag und Stunde der Abfahrt, so wie den Namen des Passagiers angiebt und auf welchem die Nummer des Empfangsscheins bemerkt wird.

§. 25. Dergleichen Gepäcksbeförderung findet nur auf der ganzen Tour zwischen Düsseldorf und Elberfeld statt, nicht aber für diejenigen Passagiere, welche nur bis zu einem Zwischenstationsorte mitfahren oder an demselben einsteigen.

Diese dürfen nur solches Gepäck mitnehmen, welches sie ohne Unbequemlichkeit für die Mitfahrenden an sich behalten können.

§. 26. Die Passagiere dürfen die Wagenthüren bei dem Aus- und Einsteigen nicht selbst öffnen, sie müssen dies vielmehr den Schirrmeistern und Bremsführern überlassen.

Art. 2. Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Zivildienst (Zivildienstgesetz, ZDG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Zivildienst (Zivildienstgesetz, ZDG) wird wie folgt geändert:

b. Die Aufhebung dieser Gründe oder deren Wegfall innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Einsatzes;

b. Die Aufhebung dieser Gründe oder deren Wegfall innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Einsatzes;

Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Zivildienst (Zivildienstgesetz, ZDG) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Zivildienst (Zivildienstgesetz, ZDG) wird wie folgt geändert:

b. Die Aufhebung dieser Gründe oder deren Wegfall innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Einsatzes;

b. Die Aufhebung dieser Gründe oder deren Wegfall innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Einsatzes;

Am Montag 6. 11. Abschied Hans. Hans sehr still und ernst. Er sagte, er wolle nicht, daß wir ihn zum Bahnhof begleiten. Er wolle allein gehen. Er ging um 1/2 8 Uhr. Wir gingen um 8 Uhr zu Bett. Ich konnte nicht schlafen. Ich dachte an Hans. Ich stand um 1/2 12 Uhr auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 1/2 6 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 8 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 10 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 12 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 2 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um 4 Uhr. Ich stand auf. Ich ging in Hans Zimmer. Ich sah, daß Hans Licht brannte. Ich ging zu Bett. Ich schlief ein. Ich erwachte um

§. 44. Wenn während der Fahrt der Dampfwagen wegen Mangel an Kraft oder durch ein anderes Hinderniß den Wagenzug nicht weiter bringen kann, so läßt der Maschinist den Ober-Schirrmeister absteigen und durch den nächsten Bahnwärter das Signal zur Absendung eines zweiten Dampfwagens machen.

§. 45. Wird er durch irgend einen Unfall verhindert, den Dampfwagen ferner zu führen, so muß der Heitzer sofort den Dampf absperren und dann, vermittelst der Bremse, die Maschine in Ruhe stellen.

§. 46. Der Heitzer steht unter dem Befehle des Maschinisten und wird nur mit dessen Zustimmung angenommen.

Letzterer wird denselben die Führung des Dampfwagens lehren, damit er ihn nach Bedürfniß in Ruhe stellen kann.

§. 47. Bei seiner Ankunft in dem Bahnhofe zeigt der Maschinist dem Ingenieur oder dessen Stellvertreter diejenigen Bahnwärter an, welche bei dem Vorüberfahren ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

§. 48. Kleine Versehen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Thalern, größere, wozu jedes Zeichen von Trunkenheit zu rechnen sind, mit sofortiger Entlassung bestraft, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung nach dem Gesetze vom 30. November 1840 wegen solcher, welche eine Gefahr oder Unglück für die Reisenden nach sich gezogen haben oder hätten nach sich ziehen können.

Schäden, welche sie durch Unvorsichtigkeit dem Eigenthum der Gesellschaft zufügen, werden reparirt und die Kosten aus ihrem Gehalte bezahlt.

Funktion des Bahn-Aufsichts-Personals.

§. 49. Das im §. 5. angeordnete Bahn-Aufsichts-Personale besteht aus den Bahnwärtern, dem Bahnmeister und einem Bahnaufseher.

§. 50. Was die Zahl und Vertheilung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel: daß so viel Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn einer stationirt ist; daß überdies jeder Bahnwärter von dem ihm angewiesenen Stationsorte aus die beiden ihm zunächst stehenden Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 250 Ruthen von dem Andern entfernt ist.

§ 51. Es wird ein Bahnmeister angestellt, welcher die Spezial-Aufsicht über die zwei ersten Meilen der Bahn vom Rhein nach Elberfeld hin und außerdem die Kontrolle über den Bahnaufseher führt, welchem Letzteren die Aufsicht über den übrigen Theil der Bahn bis zum Bahnhof in Elberfeld übertragen wird.

§. 52. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten wird. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er dieselben aber nicht allein verrichten kann, den Letzteren hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 53. Er muß ferner auf den Zustand des Oberbaues der Bahn wachen und zwar:

a) auf die Schwellen, ob welche ausgesprungen, faul oder aus ihren Entfernungen von einander gekommen sind;

b) auf die Lage der Schienen, ob sie durchgebogen sind, oder an den Endpunkten sich nicht genau an einander schließen, ob die Stühle nicht gebrochen sind, und die Nägel und Keile festsitzen.

Auch hier hat er die nöthigen Reparaturen, so weit seine Kräfte allenfalls mit Herbeirufung seines Nachbarwärters reichen, selbst zu machen, andere aber seinen Vorgesetzten anzuzeigen.

§. 54. Die Schienen und vertieften Geleise der Wegeübergänge müssen stets rein erhalten, auch muß, sobald mit Dampfwagen gefahren wird, darauf gehalten werden, daß nirgend Holz, Steine oder Werkzeug auf den Schienen oder in deren Nähe liegt.

§. 55. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister oder Bahnaufseher davon sogleich Nachricht geben; sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden darf, so hat der Bahnwärter dies dem Dampfwagenführer durch die am Schlusse dieses Reglements angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 56. Außer den vorstehenden Bestimmungen über die Beaufsichtigung liegt dem Bahnwärter das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Wagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signalgeben an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Schirrmeister ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Schlagbäume an den Wagenübergängen.

§. 57. Der Bahnwärter findet, sich eine Stunde vor dem Beginne der ersten Tagesfahrt auf der ihm anvertrauten Strecke ein, begeht sie einmal auf beiden Seiten und versichert sich, ob an dem Bahngestänge keine Beschädigung vorhanden und überhaupt alles in guter Ordnung ist. Nach dieser Untersuchung stellt er sich eine halbe Stunde vor der ersten Abfahrt des Wagenzuges an seinem Stationsorte auf. Wenn er ein Hinderniß gefunden hat, welches die Bahn unfahrbar macht, oder wenn ihm ein solches von seinem Nachbar signalisirt worden ist, so tritt er in die Mitte der Bahn und schwenkt sein Fähnchen über den Kopf zum Zeichen für seinen Nachbar, und wiederholt dieses so oft, bis dieser das Signal nachgemacht hat. Hat sich dagegen kein Hinderniß gefunden, so gilt dafür das Zeichen, daß er das Fähnchen unbeweglich in die Höhe hält, sobald er dasselbe Zeichen bei seinem nächsten Nachbar in der Richtung, von welcher der Wagenzug herkommt gesehen hat.

§. 58. Zehn Minuten vor der Zeit, zu welcher ein jeder Wagenzug dem Fahrplane gemäß, die Strecke des Bahnwärters berühren soll, stellt sich derselbe an dem ihm angewiesenen Stationsorte an dem Grabenrande auf, das Gesicht nach den Schienen gerichtet. Wenn an einem Uebergange ein besonderes Gedränge zu erwarten ist, als z. B. an Sonn- und Festtagen, so hat er sich von seinem Vorgesetzten im Voraus noch einen Arbeiter zur Unterstützung zu erbitten.

Sobald er den Wagenzug sich nähern sieht, hält er, zum Zeichen, daß auf seiner Strecke kein Hinderniß obwalte, seine geschlossene Signalfahne nach der Richtung der Fahrt.

Ist dagegen ein Hinderniß vorhanden, wegen dessen die Strecke nicht fahrbar ist, und der Zug also anhalten muß, so läuft der Bahnwärter, so weit er kann, dem Wagenzuge entgegen, stellt sich dann zwischen die Schienen, und schwenkt die geöffnete Fahne.

Ist auf der Bahnstrecke ein Umstand vorhanden, welcher ein langsames Fahren rathsam macht, so bleibt der Wärter am Grabenrande stehen, und schwenkt die geschlossene Fahne nach der Mitte der Schienen.

Der Wärter wird von seinen Vorgesetzten genau darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langsames Fahren genügt, und ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges unterbleiben kann.

§ 59. Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten. Findet er an demselben nichts Bedenkliches, so zieht er die Signalfahne, welche er während der Vorüberfahrt nach der Seite hin ausgestreckt hatte, nachdem der letzte Wagen passirt ist, an sich und legt sie hart an die Schulter. Nimmt er dage-

gen an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er dem rückwärts sitzenden Oberschirrmeister dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hintereinander mit der Fahne auf den Erdboden schlägt.

§. 60. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen ist, daß der Tender jenes Wagenzuges eine Flagge führt, so wartet der Bahnwärter den nachfolgenden Zug ab, und beobachtet ganz dasselbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 61. Ist der Wagenzug, oder sind, wenn zwei resp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwiesene Bahnstrecke genau, indem er von seinem Stationsorte aus die ganze Bahnstrecke begeht. Hierbei ist dann zugleich die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung kleiner und sogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken.

§. 62. In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 5 jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben die Bahnwärter außer den oben §§. 52 bis 56 vorgeschriebenen, noch insbesondere folgende Obliegenheiten.

§. 63. Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach solchen nicht weit voraussehen kann, die Annäherung des Zuges signalisirt wird, hat derselbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu schließen, und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten zehn Minuten vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren sofort wieder zu öffnen.

§. 64. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehende Bahnwärter durch Ausstreckung des Fähnchens in horizontaler Richtung über die Bahn ein Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu schließen sind. An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisiren stattfinden muß, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 65. Wenn nach §. 14 zwei oder drei Züge unmittelbar hintereinander abgefertigt werden, so dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belasteten Fuhrwerke nicht der Fall sein würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 66. Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wieder-Oeffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren, in der vorgeschriebenen Entfernung warten.

§. 67. Wenn während einer Fahrt der Dampfwagen verhindert ist, weiter zu fahren und ein anderer bestellt werden muß, so läuft der Bahnwärter auf die Aufforderung des Führers so nahe zu seinem Nachbar, daß sein Rufen von demselben gehört wird und giebt

das Signal, daß vom Bahnhofe ein anderer Dampfwagen abgeschickt werden soll, dadurch daß er sich in die Mitte der Bahn stellt und die geöffnete Fahne wagerecht über seinem Kopfe hält.

Jeder Wärter hat ein solches Signal, welches ihm von seinem Nachbar gebracht wird, auf dieselbe Art und auf das Schnellste weiter zu bringen.

Wird in einem solchen Falle eine schriftliche Bestellung nöthig, so hat er den Zettel im schnellsten Laufe an den Nachbarwärter zu befördern.

§. 68. Der Bahnwärter hat die ihm zugegebenen Hülfsarbeiter anzuhalten, daß sie sich auf die Böschung der Bahn stellen, sobald sich der Wagenzug nähert, und daß sie alle ihre Werkzeuge mit sich nehmen, so daß Nichts auf der Bahn liegen bleibt.

§. 69. Derselbe hat alle, von den Wagenzügen herabfallende Gegenstände aufzuheben und an demselben Tage an den Einnehmer im nächsten Stationshofe durch die Nachbarwärter abliefern zu lassen.

§. 70. Der Bahnwärter hat in vorkommenden Fällen dem Maschinisten und Schienmeister so wie den nächsten Wärtern Beistand zu leisten und seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen, wenn ihm Pflichtwidrigkeiten der Arbeiter und Anderer bekannt werden.

§. 71. Jede Vernachlässigung in der Befolgung der vorstehenden Instruktion sowohl, als der ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Anweisungen, wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Sgr. bis zu einem Thaler und nach der Größe des Schadens, welcher dadurch der Eisenbahn-Gesellschaft oder den Reisenden erwachsen ist oder hätte erwachsen können, mit der Entlassung gerügt, vorbehaltlich strengerer Bestrafung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. November 1840.

Trunkenheit wird mit augenblicklicher Entlassung bestraft.

§. 72. Die in den §§. 58 und 59 enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 73. Jeder Bahnwärter soll, um seine Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattfinden und einer besondern, ihm von der Direction zu ertheilenden in den bezüglichen Punkten den Vorschriften dieses Bahn-Polizei-Reglements entsprechenden Instruktion versehen sein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 74. Der Bahn-Aufseher führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahn-Section und hat dieselben, so wie die Bahn selbst zu controlliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahn-Section in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach zu begehen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben; derselbe muß hierbei zugleich das Richtiggehen der Uhren controlliren, welche die Bahnwärter bei sich führen. Der Bahnmeister führt eben so, wie der Bahn-Aufseher die Aufsicht über die Wärter seiner Section, und hat alle Verpflichtungen, welche diesem obliegen, zu erfüllen. Außerdem hat derselbe die Controlle über den Bahn-Aufseher zu führen und muß deswegen wöchentlich einmal dessen Strecke begehen.

§. 75. Auch die höhern Betriebs-Beamten der Gesellschaft und namentlich der Ingenieur haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen und ihrer ganzen Länge nach zu besuchen.

§. 76. Die Bahnwärter und die Bahn-Aufseher resp. Bahnmeister nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitte V., weiter unten folgenden näheren Bestimmungen, Theil.

Funktionen der Schirrmeister.

§. 77. Es ist bereits im § 9. angeordnet worden, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Schirrmeistern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, dem Oberschirrmeister.

§ 78. Jeder Wagenzug muß von einem Oberschirrmeister geführt werden; auch muß für je drei Wagen mindestens ein Schirrmeister mitfahren, welcher seinen gewöhnlichen Platz an der Bremse hat. Bei Befahrung der geneigten Ebene müssen jedoch sämmtliche, dafür vorgeschriebene Bremsen mit besonders geübten Bremsführern besetzt werden.

§. 79. Den Schirrmeistern liegt in Gemeinschaft mit den Aufsichtsbeamten des Bahnhofes die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 80. Sie haben ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, den Passagieren ihre Plätze anzuweisen, und die Billets in Empfang zu nehmen, wobei darauf zu sehen ist, daß kein für eine andere Fahrt bestimmtes Billet angenommen wird.

§. 81. Während der Fahrt nehmen die Schirrmeister ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Oberschirrmeister jedesmal auf einem der ersten Personenwagen oben, nach Rückwärts gekehrt sitzt, damit er den ganzen Wagenzug übersehen und auch auf die Signale der Bahnwärter achten kann. Die übrigen mitfahrenden Schirrmeister und Bremsführer vertheilen sich auf die andern Wagen und zwar zu den Bremsen.

§. 82. Die mit Bremsen versehenen Wagen sind so zu reguliren, daß sie im Wagenzuge möglichst gleichförmig vertheilt werden, und die zwei letzten immer Bremswagen sind.

§ 83. Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten werden muß und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerst von einem Schirrmeister erkannt, so hat derselbe den übrigen Schirrmeistern dieses durch die Signaltrompete zu signalisiren, mit welcher Jeder versehen sein muß, damit diese ebenfalls die Bremsen anziehen und das Signal weiter geben.

Dieses ist besonders nöthig, wenn das Signal vom Ende des Zuges kommt, damit dasselbe auch zum Maschinisten gelangt und dieser die Maschine ebenfalls anhält.

Die Schirrmeister und Bremsführer haben daher genau sowohl auf dieses Signal als auch auf dasjenige, welches ihnen der Maschinist zum Bremsen giebt, zu achten.

§ 84. Ueber dasjenige, was der Oberschirrmeister bei Befahrung der geneigten Ebene zu beobachten hat, wird derselbe mit besonderer Anweisung versehen.

§. 85. Der Oberschirrmeister ist verpflichtet, nach jeder Fahrt den einzelnen Theil der Wagen besonders die Räder, Achsen, Bremsen, Federn und Anhängeketten nachzusehen und jeden Wagen, an welchem sich ein Mangel befindet, gleich aus der Reihe herausnehmen zu lassen.

§ 86. Höfliches Betragen gegen die Reisenden wird den Schirrmeistern zur Pflicht gemacht.

§ 87. Die Schirrmeister nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitt V. folgenden nähern Bestimmungen Theil.

§. 88. Kleinere Versehen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. gerügt, größere mit der Entlassung; zu letztern wird der erste Vorfall von Trunkenheit gerechnet. — Außerdem unterliegen größere Vergehen und namentlich solche, welche eine Gefahr für die Reisenden nach sich gezogen haben, oder nach sich hätten ziehen können, der Bestrafung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. November 1840.

Art. 2. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Gemeinden als Städte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Art. 3. Die Städte werden in Städte mit eigenem Magistrat und in Städte mit Amtsverfassung eingeteilt.

Art. 4. Städte mit eigenem Magistrat sind diejenigen, welche einen Bürgermeister und einen Magistrat haben.

Art. 5. Städte mit Amtsverfassung sind diejenigen, welche einen Amtsvorsteher haben.

Art. 6. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Amtsvorsteher mit dem Titel Bürgermeister führen.

Art. 7. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtrat haben.

Art. 8. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtausschuß haben.

Art. 9. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtvorsteher haben.

Art. 10. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtschreiber haben.

Art. 11. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtkassierer haben.

Art. 12. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtbaumeister haben.

Art. 13. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtrechner haben.

Art. 14. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtsekretär haben.

Art. 15. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtpolizeidiener haben.

Art. 16. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtdiener haben.

Art. 17. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtboten haben.

Art. 18. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtwachtmeister haben.

Art. 19. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtwachtmeister haben.

Art. 20. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern wird bestimmt, welche Städte mit Amtsverfassung einen Stadtwachtmeister haben.

Art.

§. 99. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Maschinist die Dampfpfeife oft, und insbesondere jedesmal bei Biegungen und Wege-Uebergängen der Bahn erschallen lassen.

§. 100. Alle vorstehende Vorschriften (§§. 89. bis 99.) sind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemindert wird.

§. 101. Sollte bei der Dunkelheit starker Nebel herrschen, oder dichter Schnee fallen, so darf, ungeachtet der Ausführung aller obigen Anordnungen (§. 91 bis 99) die Schnelligkeit der Fahrt unter keinen Umständen den Trab eines Pferdes übersteigen.

Abschnitt V.

Bestimmungen zum Schutz der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 102. Das Gehen, Reiten und Fahren so wie das Viehtreiben auf der Eisenbahn, ihren Dossirungen und in den Gräben ist bei 1 Thlr. Strafe untersagt.

§. 103 Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, welcher die Eisenbahn abschließt oder auf Straßen und Wegen vor dem Durchgang der Bahnwagen geschlossen ist, zahlt eine Strafe von 3 Thlr.

§. 104. Beschädigungen des Seils oder der Seilrollen der geneigten Ebene bei Erkrath, unterliegen der Bestrafung wie sie durch den §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1840 bestimmt ist.

§. 105. Fuhrwerke und Reiter, welche auf Straßen und Wegen vor dem Durchfahren der Bahnwagenzüge dann ankommen, wenn die Schlagbäume schon geschlossen sind, müssen, um das Scheuwerden der Pferde zu vermeiden, bei 1 Thlr. Strafe, mindestens 50 Schritte vor den Schlagbäumen anhalten. Diese Entfernungen sind auf öffentlichen Wegen durch besondere Markpfähle zu bezeichnen.

§. 106. Nur diejenigen, welche ein Reisebillet gelöst haben, werden zu den Bahnhöfen zugelassen, sobald die Zugänge für diesen Zweck geöffnet werden. Sie haben sich an den Stellen aufzuhalten, welche dazu angewiesen sind.

§. 107. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abnehmen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den Stellen auffahren, welche von den Polizei- oder Bahnbeamten ihnen dazu angewiesen werden.

§. 108. Derjenige, welcher vorsätzlich an den Eisenbahnanlagen, an den Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen ꝛc. solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf dieser Bahnstrecke in Gefahr gesetzt wird, ferner derjenige, welcher fahrlässiger Weise durch solche Handlungen die Transporte auf der Eisenbahn in Gefahr setzt, unterliegt den Bestrafungen des Gesetzes vom 30. November 1840.

§. 109. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht, so wie den zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königlichen Polizeibeamten und Gensdarmen unverweigerlich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden insofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit 1 — 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 110. Die Bestimmungen der §. §. 102. bis 109. sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden.

§. 111. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Wagen- und

Bahnwärter-Personal, so wie die Schirr- und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein, und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch müssen die Bremsführer und die Bahnwärter, so wie die Aufseher der Bahnhöfe Nummern an ihren Mützen führen.

§. 112. Die Auswahl und Annahme der nach §. 109. zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten ist lediglich der Gesellschaft selbst überlassen. Es bleibt jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten, zu den für das Geschäft der Auswahl anberaumten Terminen einen Kommissarius abzusenden, welchem es zusteht, die Anstellung derjenigen Individuen zu untersagen, welche er für untauglich erachtet; die Erklärung hierüber muß aber gleich im Termine, unter allgemeiner Angabe der Rekusationsgründe, erfolgen. Zu dem Ende ist der Königl. Regierung der angesetzte Termin drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig ein Nationale sämmtlicher, zur Auswahl gelangenden Individuen unter Bemerkung ihrer Wohnungen mitzutheilen. Nach erfolgter Annahme sind die gedachten Beamten durch die betreffenden Königlichen Friedensgerichte zu vereiden.

§. 113. Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 109) sind befugt, gegen die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften Protokolle aufzunehmen, auch, soweit sie unbekannt sind, dieselben festzunehmen und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen oder der Bestrafung nach §. 108. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. Die aufgenommenen Protokolle haben die Aufsichtsbeamten an demselben Tage wo die Contravention geschehen ist, der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche verpflichtet ist, das weitere gerichtliche Verfahren einzuleiten. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage wo sie geschehen ist, gleichzeitig ihren Vorgesetzten anzuzeigen. Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen die Arretirungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des an demselben Tage noch einzureichenden Protokolls vertritt.

§. 114. Die Aufsichts- und resp. Ober-Aufsichtspolizei auf der ganzen Bahnstrecke, führen die Bürgermeister und Landräthe, jeder innerhalb seines Bezirks.

§. 115. Die Gesellschaft hat strenge darauf zu sehen, daß die in Gemäßheit der §. § 33. und f. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufsichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben so hat dieselbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Beamte, denen nach §. 111. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und in den Bahnhöfen zusteht, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht überschreiten, und sich in keiner Art Ungebührnisse gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 116. Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der in der einen oder andern Hinsicht den vorgedachten Beamten der Gesellschaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disciplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Direktion zu rügen. Sollte letztere die Rüge unterlassen, so hat die Königl. Regierung eine solche einzuleiten. Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von einem durch die Direktion zu bestellenden Rechtsverständigen zu führen.

Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an ihrem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob; die eingehenden Ordnungs-Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 117. Sofern den im §. 116. gedachten Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernachlässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last fallen, sind dieselben sofort ihres Dienstes zu entlassen; insbesondere ist jede Trunkenheit im Dienste mit sofortiger Entlassung zu ahnden.

Auch bleibt es der Königl. Regierung vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienst ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet ist.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrlässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement bestimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern geahndet werden.

§. 118. Außer den im § 111 gedachten Aufsichtsbeamten kann auch den höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft wie dem Ingenieur u. s. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden.

Es bedarf jedoch hierzu der besondern Genehmigung der Königl. Regierung und Vereidung der betreffenden Beamten von Seiten des Königl. Friedensgerichts. Auch bleibt es der Ersteren jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsicht ihnen übertragenen Befugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen.

Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müssen diese Beamten sich gleichfalls durch Uniform als dazu mitberufen, kenntlich machen.

§. 119. Die Königlichen Polizeibeamten, Gensdarmen, Feld- und Forsthüter sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. §. 102 und f. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 29. Juni 1841.

Der Finanz-Minister.
Alvensleben.

Anlage B.

1) Signale der Bahnwärter; der Schirrmeister unter sich und für den Maschinisten; und des Maschinisten für die Schirrmeister.

Alles in Ordnung.

Der Bahnwärter steht am Grabenrande, das Gesicht nach den Schienen gekehrt und hält die geschlossene Signalflagge nach der Richtung der Fahrt.

Der Wagenzug soll halten.

Der Bahnwärter läuft oder steht zwischen den Schienen und schwenkt die geöffnete Flagge.

Es soll langsam gefahren werden.

Der Bahnwärter steht auf dem Grabenrande und senkt die geschlossene Fahne nach der Mitte der Schienen.

Es ist im Wagenzug irgend etwas nicht in Ordnung.

Der Bahnwärter steht am Grabenrande und schlägt mit der geschlossenen Signalflagge zu wiederholten Malen hinter einander auf den Erdboden.

Es soll ein anderer Dampfwagen abgeschickt werden.

Der Bahnwärter stellt sich in der Mitte der Bahn auf und hält die geöffnete Flagge waagerecht über seinem Kopfe.

Signale der Schirrmeister unter sich und für den Maschinisten.

Abfahrt.

Ein langanhaltender Ton mit dem Horn.

Um den Maschinisten darauf aufmerksam zu machen, daß die Bahnwärter Signale geben.

Drei Töne mit dem Horn, mit solchen Zwischenräumen, daß man langsam drei zählen kann.

Der Maschinist soll den Dampfwagen in Ruhe stellen.

Vier Töne mit der Pfeife oder dem Horn mit ganz kurzen Zwischenräumen, so daß man nur schnell drei zählen kann.

Signale des Maschinisten für die Schirrmeister.

Die Schirrmeister sollen Bremsen.

Der Maschinist läßt die Dampfpfeife in ganzen kurzen Zwischenräumen, so daß man nur schnell drei zählen kann, viermal ertönen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 777.) Verkauf resp. Verpachtung von Domanial-Fischerei-Gerechtsamen in der Düsselbach. II. S. IV. Nr. 2153.

Die Domanial-Fischerei-Gerechtsame in der Düsselbach und zwar der Distrikt vom Neuenhaus bis zur Zoppenbrücke und bis zur Eller-Mühle, wird Freitag den 3. September, Morgens 11 Uhr, auf dem hiesigen Rentamte zum Verkauf resp. zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf besagtem Amte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 11. August 1841.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 778.) Diebstahl zu Solingen.

In der Nacht vom 28. zum 29. Juli d. J. ist aus einem Hause zu Solingen unter erschwerenden Umständen eine Tabackspfeife, bestehend aus einem Oelkopf mit Silberbeschlag, hölzernem Rohr mit rundem Knopf von Horn und hörnernen Spitze, gestohlen worden. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Pfeife warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 2. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Freitag, den 20. August **1841.**

(Nr. 779.) Gesetzsammlung, 13tes Stück.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2181. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1840. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

Nr. 2182. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1840 in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

Nr. 2183. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2184. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1841., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studieren.

Nr. 2185. Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 780.) Empfehlung des Fragebuchs der Geburtskunde für Hebammen betr. I. S. II. Nr. 6287.

Der Verfasser des neuen Hebammen-Lehrbuchs, Kreis-Physikus Dr. Schmidt in Paderborn, hat ein einfaches Fragebuch ohne Antworten in Uebereinstimmung mit den Paragraphen und der Anordnung des genannten Lehrbuchs herausgegeben, welches sich sowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten, als für das Selbststudium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen vorzüglich eignet. Der über der Frage stehende Paragraph des Fragebuchs weiset auf die entsprechende Stelle des Lehrbuchs hin, wo die Antwort zu finden ist, und leitet so ein vollständiges und richtiges Auffassen des Sinnes der lehrenden Stelle ein.

Am wichtigsten erscheint das Fragebuch im nachherigen Wirkungskreise der Hebammen als Sicherungsmittel der erworbenen Kenntnisse.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir das hierbei betheiligte Publikum, namentlich aber die Kreis-Physiker und Hebammen unseres Verwaltungsbezirks auf dieses sehr zweckmäßige und nützliche Buch, das bei Th. Chr. Fr. Enslin in Berlin erschienen und in den Buchhandlungen der Rheinprovinz zu haben ist, aufmerksam.

Düsseldorf, den 4. August 1841.

Year	Number of Vessels	Tonnage	Number of Men	Number of Guns	Number of Vessels	Tonnage	Number of Men	Number of Guns	Number of Vessels	Tonnage	Number of Men	Number of Guns
1793	1	74	74	4	1	74	74	4	1	74	74	4
1794	1	74	74	4	1	74	74	4	1	74	74	4
1795	1	74	74	4	1	74	74	4	1	74	74	4

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Juli 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per 1/4. Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	1 3 6	8 5 —	7 —	2 —	3 6	2 10	3 —	4 4	6 —	7 —
2	Elberfeld	— 28 —	9 15 —	5 8	1 6	3 4	2 6	2 —	4 6	5 6	7 6
3	Mettmann	— 25 —	8 — —	7 —	1 6	3 4	2 4	3 —	5 —	6 —	9 —
4	Essen	— 21 3	7 10 —	6 2	1 3	2 6	2 3	2 4	5 2	5 5	6 1
5	Solingen	1 3 —	8 12 —	5 —	2 —	3 4	2 4	3 —	5 4	5 6	8 —
6	Crefeld	— 26 4	6 24 —	5 —	1 8	3 —	2 —	3 —	3 —	5 7	6 4
7	Neuß	— 27 —	5 22 3	6 —	1 4	3 —	2 —	2 6	3 4	5 6	7 —
8	Duisburg	1 — —	6 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 8	3 6	6 —	6 —
9	Emmerich	— 20 —	4 24 —	6 —	2 —	3 4	3 —	— —	4 6	5 —	7 4
10	Rees	1 — —	5 — —	5 —	1 6	3 —	2 6	3 —	3 4	4 6	6 6
11	Wesel	— 27 8	5 — —	3 4	1 4	3 —	2 4	3 —	3 4	4 9	5 8
12	Cleve	— 25 4	5 3 7	5 —	1 6	3 4	3 —	3 —	4 —	4 8	7 5
13	Geldern	— 19 9	5 7 —	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	— —	5 2	4 2
14	Goch	— 26 2	5 12 —	4 3	1 6	2 9	1 6	2 9	6 —	4 8	7 —
15	Kempen	— 25 9	6 25 8	3 6	1 2	2 8	2 6	2 6	3 4	4 10	6 —
16	Rheinberg	— 29 4	5 2 10	5 —	1 2	3 —	2 —	3 —	4 —	5 —	5 6
	Durchschnittspreis	— 26 9	6 12 1	5 3	1 6	3 —	2 4	2 9	4 2	5 3	6 8

Art. 1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere die Übernahme von Einlagen, die Gewährung von Darlehen und Kontokorrentkrediten, die Diskontierung von Wechseln, Schecks und Anweisungen, der Handel mit Wechseln, Schecks, Anweisungen, Noten, Münzen, Devisen, Valuten, Wertpapieren und Edelmetallen, die Übernahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Akzepten, die Ausführung von Überweisungen, Inkassi und Auszahlungen, die Ausgabe von Kreditbriefen, Reiseschecks und Reisekreditbriefen, die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, die Übernahme von Wertpapieren zur Unterbringung bei Dritten, die Übernahme von Wertpapieren zur Verwaltung, die Übernahme von Wertpapieren zur Verwahrung, die Übernahme von Wertpapieren zur Verwaltung und Verwahrung, die Übernahme von Wertpapieren zur Verwaltung und Verwahrung und

Hülchrath gebürtigen Philipp Hutmacher, 41 Jahre alt, Ebeniſt, iſt mir zugegangen und von mir an den Civilſtandsbeamten zu Hülchrath zur Eintragung in die dortigen Sterberegiſter des laufenden Jahres abgegeben worden.

In Gemäßheit des Miniſterial-Reſcripts vom 3. Januar 1838 bringe ich dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Düſſeldorf, den 4. Auguſt 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 788.) Den Mathias Rahms betr.

Meine Bekanntmachung vom 3. dieſes Monats, das Verſchwinden des Schloſſergeſellen Mathias Rahms betreffend, ceſſirt, da derſelbe ſich wieder eingefunden hat.

Elberfeld, den 10. Auguſt 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 789.) Aufgefundene Leiche.

Am 27. v. M. wurde in der Gegend von Boppard die Leiche eines hier unbekannten Mannes von etwa 30 Jahren gefunden, deſſen Tod einige Tage früher erfolgt ſein mochte. Dieſelbe war 5 Fuß 8 Zoll lang und mittler Stärke, hatte blondes Haar. Die Geſichtszüge waren nicht mehr kenntlich. Von den Kleidungsſtücken iſt die Mütze von grünem dunkelem Tuche, mit ſchwarzem Schirm, an beiden Seiten mit elaſtiſchen Zügen, über welchen zwei überſponnene Knöpfe, und mit grauer Leinwand gefüttert. Die Hoſenträger ſind von Gurtenzeug; an den hinteren Knopfenden von braunem Kalbleder; an der vorderen Seite ſind drei zum Einknöpfen beſtimmte Riemenſtücke von grünem Leder; an jedem derſelben iſt ein meſſingener Ring, deren auch einer an jedem Tragbande iſt. Die drei vorher erwähnten Riemenſtücke ſind durch einen ſchmaleren Riemen verbunden. Das Hemd iſt von grober Leinewand, nicht ſehr verſchliſſen und ohne Zeichen. Die Halsbinde mit ſchwarzer Schnalle, iſt von ſchwarzem ſogenanntem Laſtingzeuge. Die Weſte, zum Ueberknöpfen eingerichtet, iſt von Baumwollenzeuge mit blauen und braunen Sternchen karrirt und mit grauer Leinwand gefüttert. Die lange Hoſe iſt von ſchwarzem grobem Tuche und geflickt. Die Halbſtiefel ſind alt, geflickt und mit abgelaufenen Sohlen verſehen, die Schäfte mit braunem Kalbleder gefüttert. Keine Strümpfe fanden ſich vor. Der Ueberrock iſt von grünem mittelfeinem Tuche und überſponnenen Knöpfen, mit zweien Rocktaſchen hinten und zweien auf den vordern Schenkeln. In einer derſelben fand ſich ein Bleiſtift und eine Brieftaſche von rothem Schaafleder. Die inneren beiden Seiten derſelben ſind mit Bildern von Steindruck beklebt, auf denen ſich weibliche Figuren und Gartenanlagen befinden. Ein Schnupftuch von rothem Baumwollenzeug mit einem grauen Mittelſtück, worauf ſich zwei Portraite befinden.

Ich erſuche alle Nachrichten, welche zur Ermittelung des Unbekannten dienen könnten, an mich gelangen zu laſſen und bemerke noch, daß die verbeſchriebenen Kleidungsſtücke hier deponirt ſind.

Koblenz, den 3. Auguſt 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 790.) Suspenſion des Gerichtsvollziehers von Recklinghauſen zu Mandersheid.

Durch Urtheil des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 30. Juli d. J. iſt der Gerichtsvollzieher von Recklinghauſen zu Mandersheid, wegen unrichtiger Führung ſeiner Dienſtregiſter, Unregelmäßigkeiten, Nachläſſigkeit im Dienſte und Vorenthaltung anvertrauter Gelder, auf drei Monate von ſeinem Amte ſuspendirt worden.

Trier, den 10. Auguſt 1841. Der Ober-Prokurator: Deuſter.

(Nr. 791.) Wahrscheinlich eingeschwärzte Waaren betr.

Anfangs Oktober 1839 sind aus dem zu Thal fahrenden Dampfschiffe „de Neederländer" in Grimlinghausen sechs Pakete mit baumwollenen Waaren, brutto 1 Ctr. 54 Pfund Preuß. wiegend, ausgeladen worden, welche, nach den beigefügten Adressen, theils nach Münster, theils nach Dorsten bestimmt waren. Da gegründeter Verdacht obwaltete, daß diese Waaren eingeschwärzt seien, indem sie nicht bei der Dampfschifffahrts-Expedition inkartirt und nicht mit vorschriftsmäßigen Frachtbriefen versehen waren, überhaupt auch kein Versender bekannt war, so wurden solche mit Beschlag belegt, und es hat bis jetzt, da die Adressaten nichts davon zu wissen behaupten, der Eigenthümer derselben nicht ermittelt werden können.

In Folge der Bestimmung des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, wird daher der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren hierdurch aufgefordert, sich bei dem Hauptsteuer-Amte zu Düsseldorf zu melden und seine Ansprüche darzuthun, auch über das steuerliche Verhältniß der Waaren und über deren rechtliche Versendung sich auszuweisen, widrigenfalls und wenn binnen 4 Wochen, nachdem diese, dreimal von 4 zu 4 Wochen in die amtlichen Blätter einzurückende Bekanntmachung zum letztenmale erscheinen wird, keine weitere Meldung und Erklärung erfolgt, die Waaren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Köln, den 8. August 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 792.) Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli d. J. sind aus einem Hause zu Uerdingen mittelst Einsteigens und Erbrechens folgende Gegenstände gestohlen worden.

1) 6 bis 8 Coupons dreifarbig gedruckter Kattun, jeder 15 bis 20 Ellen haltend; 2) 1 Stück $\frac{6}{4}$ und 1 Stück $\frac{5}{4}$ weißes Leinen, 25 Ellen haltend; 3) 25½ Ellen blau und gelb gedruckte Bomseide; 4) 45 Ellen blau gedruckter Kattun; 5) 45 dito olivenfarbiger Pilo; 6) 1 Stück $\frac{5}{4}$ blau und weißer Flanell; 7) 12 Ellen dito dito; 8) $\frac{1}{2}$ Stück 41 $\frac{5}{8}$ Ellen $\frac{6}{4}$ blauer Nessel; 9) 25 Ellen blau und rother $\frac{5}{4}$ Flanell; 10) 4 bis 5 Reste Sommerhosenstoffe von 20—30 Ellen; 11) ein fertiges Sommerkamisol; 12) 1 Stück brauner Sommerbiber von 30—36 Ellen; 13) 20 brabänder Ellen halbseidene Westen, in verschiedenen Farben; 14) 2 Reste schwarzwollener broschirter Serge von 5 bis 6 Ellen; 15) 6 Stück Kattun, jedes zwischen 16—20 Ellen haltend; 16) 2 Stücke Siamoisen, braun gestreift; 17) 8 bis 9 Frauenhalstücher von Mouseline de laine, theils karrirt, theils geblümt; 18) 1 Stück weiße Bomseide von 28 Ellen; 19) 3 Coupons leinene Hosenstoffe von $\frac{5}{4}$ Breite, davon eines karrirt und 2 halbgestreift; 20) 1 Stück brauner Lastingsommerstoff; 21) 26 Ellen bunter Kattun; 22) 10 Ellen brauner dito; 23) 10 Ellen dito mit grünen Blümchen; 24) 1 schwarz seidenes Halstuch; 25) 1 Stück $\frac{5}{4}$ weiß Leinen 40 Ellen haltend; 26) 6 bis 8 Reste Kattun (modefarbig gedruckt); 27) 1 schwarz gewirkter Umschlagstuch.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder über die Diebe Auskunft ertheilen kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 7. August 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 793.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraume vom 1. bis zum 3. d. M. sind aus einem Hause in der Flingerstraße hiesiger Stadt vier silberne Gabeln, wovon zwei oben E. J. 50, unten C. B. 13, die beiden andern oben E. J. und unten (183) gezeichnet waren, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Thäter Kunde erhalten sollte, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. August 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 794.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Wilhelm Grotenbeck zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen denselben unterm 1. Juli c. erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 10. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 795.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Kaufmann Mathias Hausmann aus Werden heute seine Gefängnißstrafe freiwillig angetreten hat, so wird der am 6. Juli v. J. gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Köln, den 6. August 1841. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Müller.

(Nr. 796.) Steckbrief gegen die Elisabeth Cremer aus Eggershoven.

Die nachstehend näher signalisirte Elisabeth Cremer, Dienstmagd, gebürtig zu Eggershoven, Bürgermeisterei Rommerskirchen, welche sich am 30. v. M. früh heimlicherweise aus ihrem Dienste zu Widdersdorf entfernt hat, ist dringend verdächtig, aus der Wohnung ihrer Dienstherrschaft die unten näher bezeichneten Bekleidungsgegenstände, entwendet zu haben.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, auf die ꝛc. Cremer genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 5. August 1841. Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben: Müller.

Signalement.

Alter 22 Jahre; Religion katholisch; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare hellblond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidet war dieselbe mit einem blau gedruckten Kleide, und einem roth und weißen Kopftuche.

Die entwendeten Bekleidungsstücke bestanden aus: 1) einem baumwollenen blauen mit gelben Streifen und kurzen Aermeln versehenen Kleide; 2) einer leinenen blauen Schürze; 3) einem hell- und dunkelroth karrirten Kopftuche; 4) einer weißen nesselnen Schlafmütze; 5) einem alten roth gestreiften Kopftuche; 6) einem dito roth und blau karrirt; 7) einem Paar ledernen Schuhen; und 8) einem Paar wollenen, violetten Strümpfen.

(Nr. 797.) Diebstahl zu Oberruhr.

Am Morgen des 28. v. M. sind dem Winkelier Craemer zu Oberruhr mittelst Einbruchs circa 30 Pf. Kaffeebohnen, ½ Anker Thran, mehrere Pakete Tabacke und 200

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 16.

Fig. 17.

Fig. 18.

Fig. 19.

Fig. 20.

Fig.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Dienstag, den 24. August **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 803.) Polizei-Ordnung für den Sicherheitshafen zu Düsseldorf. I. S. III. Nr. 5109.

Nachdem die nachstehende Polizei-Ordnung für den Sicherheitshafen zu Düsseldorf, durch Reskript vom 23. März d. J. die Bestätigung des Königl. Finanz-Ministerii erhalten hat, so bringen wir dieselbe, der Vorschrift des §. 33. gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. August 1841.

Polizei-Ordnung
für den Sicherheits-Hafen zu Düsseldorf.

§. 1. Der Sicherheitshafen zu Düsseldorf ist dazu bestimmt, den Schiffen, welche den Rhein befahren, als Zufluchtsort zu dienen, und ihnen einen sichern Aufenthalt während Eisgang oder hohen Fluthen zu gewähren.

Um den Schiffen diesen angemessenen Gebrauch zu sichern, ist die nachstehende Polizei-Ordnung erlassen worden.

§. 2. Die Aufsicht über den Sicherheitshafen führt ein Hafenmeister, welcher der Controlle und Leitung des jedesmaligen hiesigen Wasserbau-Inspektors untergeben ist.

§. 3. Jeder Schiffer, welcher den Hafen beziehen will, hat sich, unter Vorzeigung des Schiffs-Manifestes, bei dem Hafenmeister zu melden.

Dieser führt ein Register über die Anträge, und ertheilt nach Maaßgabe des im Hafen vorhandenen Raumes Zulaßscheine.

§ 4. Nur auf den Grund eines solchen Zulaßscheines werden die Schiffe in den Hafen eingelassen, und zwar nach der Ordnung, wie sie vor demselben angekommen sind. Sie nehmen diejenige Stellung im Hafen ein, welche ihnen von dem Hafenmeister angewiesen wird.

§. 5. Der Schiffer ist gehalten, den Zulaßschein sofort bei dem hiesigen Hauptsteuer-Amte vorzuzeigen, die Quittung über die Hafengebühren einzuholen, und dieselbe binnen drei Tagen nach Ausstellung des Zulaßscheines dem Hafenmeister auszuhändigen, welcher dieselbe in sein Register einträgt.

§. 6. Die einzelnen Theile der hiesigen Schiffbrücke werden in den Hafen eingelassen, sobald sie vor demselben ankommen.

§. 7. Der Hafenmund, als Eingang zum Hafen muß während der Wintermonate November, Dezember, Januar, Februar und März stets frei und offen sein; kein Schiff darf, bevor es in den Hafen eingelassen werden soll, vor der Mündung oder 10 Ruthen oberhalb oder unterhalb derselben ankern oder landen. Zugleich ist die, gegen dem Magazin der Schiffbrücke belegene, Uferstrecke für das Anlanden der hiesigen Schiffbrücke ausschließlich bestimmt.

§. 8. Jeder Schiffer der gegen die §. 3 bis 7 gegebenen Vorschriften handelt, oder sich weigert, den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, kann von dem Hafen völlig ausgeschlossen, und sein Schiff kann mit Beihülfe der Polizei hinausgeschafft werden.

§. 9. Es ist wider die Bestimmung des Hafens, daß die darin zu bergenden Schiffe ein- oder ausgeladen werden.

Wenn in Nothfällen ein Schiff ausgeladen werden muß, so ist der Führer des Schiffes, vorbehaltlich der steuergesetzlichen Bestimmungen, verbunden, alle die Anstalten zu treffen, welche für die Erhaltung der Hafenwerke und die Sicherheit im Allgemeinen dienlich erscheinen. Bevor diese Anstalten nach der Anordnung des Hafenmeisters gemacht sind, darf kein Schiffsgefäß im Hafen ein- oder ausladen.

§. 10. Schiffe, welche Waaren führen, die sich nicht völlig im freien Verkehr befinden, dürfen nur dann aus dem Rhein zum Sicherheitshafen gelassen werden, wenn sie sich augenscheinlich im Nothstande befinden.

§. 11. Die Zulassung und das Einlaufen dieser Schiffe in den Hafen darf erst erfolgen, wenn die Absicht dazu dem Hauptsteuer-Amte angezeigt, und von diesem, in Beziehung auf die, dadurch nöthig werdende Sicherung des Steuer-Interesses, für zulässig erklärt ist.

Zu dieser Sicherung gehört hinsichtlich der mit Begleitung transitirenden Schiffe, daß die Ladung und zwar in der Regel vor dem Einlaufen in den Hafen, sonst aber binnen 24 Stunden nachher speziell deklarirt, und revidirt werde. Erlauben die Dringlichkeit der Gefahr oder sonstige Umstände es nicht, die Deklaration sogleich durch die Revision zu verificiren, so muß das Schiff, soweit es seiner Einrichtung nach angeht, plombirt, und dadurch sowie durch eine auf Kosten des Schiffers einzunehmende gehörige Besetzung des Schiffes verhindert werden, daß keine Veränderung mit der Ladung in dem Sicherheitshafen vorgenommen werden könne, so wie auch der Hafenmeister dahin sorgen wird, daß dergleichen Schiffe stets zusammen, und so weit es angeht, von den übrigen Schiffen getrennt liegen. Wie beim Ein- so ist auch beim Auslaufen in der Regel spezielle Revision der Ladung erforderlich.

Hinsichtlich der Schiffe, welche unversteuerte Güter unter Kollo oder Raumverschluß oder bereits speziell revidirte und deshalb unverschlossene Güter geladen haben, wird das Hauptamt, je nach den Umständen, die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln anordnen.

§. 12. Fährt ein Transitschiff ohne Beachtung der Bestimmungen der §§ 10 und 11. in den Hafen ein, ergiebt die Revision der Ladung eine Unrichtigkeit der darüber abgegebenen Deklaration, wird der angelegte Verschluß verletzt, oder mit der Ladung eine Veränderung vorgenommen, so wird dies nach Maaßgabe der bestehenden Landes-Zollgesetze geahndet.

§ 13. Der Hafenmeister hat die Schiffe so zu ordnen, daß der wenigste Raum im Hafen verloren geht; daß die unbewohnten Schiffsgefäße von den bewohnten möglichst gesondert bleiben, und daß bis zur völligen Besetzung des Hafens eine Fahrt in der Mitte frei bleibe.

Er hat die Aufsicht über das Mehren (Befestigen) der Schiffe und ordnet das in dieser Hinsicht für die Sicherheit Nöthige, nach den jedesmaligen Umständen an. Die Schiffer sind verpflichtet, diesen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 14. Es ist Jedermann strenge untersagt, die Taue oder Ketten eines Schiffes ohne ausdrückliche Einverständniß des Schiffsführers und des Hafenmeisters zu lösen oder an deren Befestigung etwas zu ändern.

§. 15. Floßhölzer, Balken, Bretter und Schiffe, die mit ausgebrannten Kohlen, mit Schwefel, ungelöschtem Kalk, Heu, Stroh, und sonstigem leicht entzündlichen Material beladen sind, werden in den Hafen nicht eingelassen.

§. 16. Am Bord eines, im Sicherheitshafen liegenden Schiffes darf zu keiner Zeit mehr als ein halbes Pfund Schießpulver sich befinden.

§. 17. Baufällige oder beschädigte Schiffsgefäße, welche nicht mit Sicherheit flott erhalten werden, sind unzuläßig. Werden solche Eigenschaften erst nach dem Zulassen eines Schiffsgefässes entdeckt, so wird dasselbe, nöthigenfalls mit Beihülfe der Polizei sofort aus dem Hafen geschafft.

§. 18. In dem Hafen darf kein Schiffsfahrzeug gebaut werden.

§. 19. Den Dampfschiffen ist es untersagt, innerhalb des Hafens ihre Dampfmaschienen arbeiten zu lassen, besondere Fälle ausgenommen, in welchen es, etwa zum Aufbrechen des Eises, als dienlich und unschädlich, ausdrücklich erlaubt wird.

§. 20. In den gewöhnlichen Fällen dürfen die hier bei der Stadt oder anderswo entladenen Ruhrkohlenschiffe sich nicht in den Hafen legen, bevor sie das Fahrzeug außerhalb des Hafens schon gereinigt haben; — müssen selbige aber in außergewöhnlichen Fällen, wo der Drang der Noth oder Gefahr das augenblickliche Einlaufen erheischt, eingelassen werden, so ist ihnen doch das Auswerfen des Unraths in den Hafen ausdrücklich untersagt.

§. 21. Jede Beschädigung an den Hafenufern und an allen Hafenwerken, ist strenge untersagt; es darf deshalb namentlich kein Schiffer Anker auf die Dossirungen der Hafenufer oder des Deichs werfen, und sich von seinem Schiffe keine Fußsteige in die Dossirung einschneiden.

§. 22. Zur möglichen Verhinderung aller Nachtheile oder Beschädigungen der nahe an einander liegenden Schiffe müssen die Eigenthümer derselben gutes und hinreichendes Tauwerk zu ihrer Befestigung herbeischaffen, und nach Befund der Unbrauchbarkeit das Mangelhafte durch Besseres ersetzen.

§. 23. Bei Eisgängen, hohen Anschwellungen, Sturmwinden oder anderen drohenden Gefahren liegt den Schiffern ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothfällen gegenseitig Beistand zu leisten.

§. 24. Die, in den Hafen einlaufenden bewohnten Schiffe, werden von dem Hafenmeister mit Zuziehung eines Werkverständigen besonders untersucht, um sich zu versichern, daß auf einem solchen Schiffe ohne Gefahr Feuer gemacht werden kann.

Die bei dieser Untersuchung angeordneten Abänderungen, muß der Schiffer auf der Stelle ausführen lassen, bevor Feuer gemacht wird; solche Schiffe auf deren Feuer unterhalten wird, dürfen deshalb auch nie verlassen werden.

§. 25. Auf einem im Hafen liegenden Fahrzeuge darf nicht Pech oder Theer geschmolzen oder am Feuer warm gemacht werden.

§. 26. An den Seiten des Hafens werden gewisse Plätze angewiesen, wohin aller Unrath von den Schiffen gebracht und woher derselbe zweimal in der Woche weggefahren wird.

Wer sich erlaubt, Unrath in den Hafen zu schütten, muß die Reinigung auf eigene Kosten besorgen, und die auf jeder Uebertretung haftende Strafe erlegen.

§. 27. Zum Aufbrechen des Eises im Hafen und Hinausschaffen desselben, um den vor dem Hafen liegenden Fahrzeugen den Eingang zu erleichtern, so wie zum Ordnen und Sichern der Fahrzeuge und zu sonstigen nöthigen Arbeiten, die entweder gemeinschaftlich von allen Schiffsmannschaften vorgenommen werden müssen, oder zur gegenseitigen Unterstützung erfordert werden, kann der Hafenmeister sich der Schiffsmannschaften bedienen.

§. 28. So lange der Hafen bezogen ist, soll zur nächtlichen Aufsicht eine Hafenwache angeordnet werden von welcher jeder auf die öffentliche Sicherheit bezügliche Vorfall sogleich dem Hafenmeister zu melden ist.

§. 29. Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache wenn diese es früher entdeckt, durch anhaltendes Läuten das Lärmzeichen zu geben, auch sofort selbst oder durch zuverläßige Personen der städtischen Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, und die Löschanstalten herbeizurufen.

§. 30. Dem Hafenmeister sowohl wie der Hafenwache ist die Annahme von besonderen Remunerationen oder Trinkgeldern für einzelne Dienstleistungen strenge untersagt.

§. 31. Den Anordnungen des Hafenmeisters und des ihm vorgesetzten Wasserbau-Inspektors, in Bezug auf den Gebrauch des Hafens, hat Jedermann Folge zu leisten.

§. 32. Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung oder Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Hafenmeisters werden, so fern sie nicht besonders höher verpönt sind, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, wobei der durch die Schuld des Contravenienten verursachte Schaden außerdem ersetzt werden muß.

Die Untersuchung und Bestrafung gebührt dem betreffenden Polizeigerichte, insofern der Gegenstand nicht zur Competenz der Rheinzollgerichte gehört.

§. 33. Diese Verordnung soll durch das Regierungs-Amtsblatt publizirt und auf der höchsten Stelle des Hafenkopfes zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

§. 34. Alle Polizeibeamten haben darauf zu wachen, daß die hier gegebenen Vorschriften befolgt und die Uebertreter zur Verantwortung gezogen werden.

(Nr. 804.) Handelsgericht zu Elberfeld betr. J. S. III. Nr. 5191.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. haben Se Majestät der König die beim Handelsgericht zu Elberfeld getroffene Wahl des Kommerzienraths Wilhelm Meckel und des bisherigen Ergänzungsrichters, Kaufmanns Wilhelm Simons zu Richtern, so wie der Kaufleute Gustav Weiersberg zu Solingen, Wilhelm Wittenstein jun. zu Barmen, Johann Wilhelm Fischer daselbst, F. Heimendahl zu Elberfeld, Wilhelm Hölterhoff zu Lennep und Carl Luckhaus zu Remscheid zu Ergänzungsrichtern zu bestätigen geruht, was hiermit zur Kunde der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. August 1841.

(Nr. 805.) Bekanntmachung. J. S. II. C. Nr. 13149.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des Königl. Consistoriums zu Münster genehmigt hat, daß durch den mit der Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison Benrath beauftragten Divisionsprediger Thielen hierselbst nunmehr auch die kirchlichen Aufgebote der betreffenden Militairpersonen erfolgen sollen.

Düsseldorf, den 9. August 1841.

(Nr. 806.) Bekanntmachung. J. S. II. Nr. 12748.

Der Kreis-Deputirte und Bürgermeister Quadflieg zu Haaren bei Aachen hat eine Sammlung der in den Königl. Preußischen Provinzen am linken Rheinufer, zum Theil auch in der ganzen Monarchie bestehenden, das Kommunal-Wege-Wesen und die Straßen-

und Wege-Polizei betreffenden Vorschriften herausgegeben, welche wir als nützlich empfehlen und zu deren Anschaffung wir die Herren Landräthe und Bürgermeister auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungsbezirks ermächtigen. — Die Sammlung ist bei Ludwig Kohnen zu Köln und Aachen in Druck erschienen und bis Ende Oktober c. zum Subscriptionspreise von 15 Sgr. zu beziehen.

Düsseldorf, den 10. August 1841.

(Nr. 807.) Die Entlassung der ausgebildeten Zöglinge aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. l. S. II. C. Nr. 13191.

In Folge der am 30. und 31. v. M. abgehaltenen Prüfung sind aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar entlassen worden.

Mit dem Zeugnisse der unbedingten Anstellungsfähigkeit:

1) Josua Wüllenweber aus Hersceid; 2) Leopold Twer aus Barmen; 3) Hermann Wesche aus Elberfeld; 4) Peter Hüssen aus Orsoy; 5) Albert Engstfeld aus Duisburg; 6) Theodor Gesellschap aus Wesel; 7) Johann Ruloffs aus Isselburg; 8) August de Joung aus Duisburg; 9) Carl Hübner aus Wesel; 10) Jakob Steins aus Neukirchen; 11) Friedr. Wilh. Schöhl aus Berlin; 12) Ludwig Koch aus Lennep.

Mit dem Zeugnisse bedingter Fähigkeit:

13) Wilhelm Berchter aus Mülheim; 14) Gustav Bornemann aus Dormund; 15) Hermann Cloos aus Goch; 16) Wilhelm Bube aus Düsseldorf; 17) Heinrich Conrady aus Dinslacken; 18) Wilhelm Frowein aus Barmen; 19) Johann Hammelsbeck aus Haarzop bei Mülheim; 20) Peter Kellermann aus Barmen; 21) Ludwig Pliester aus Dinslacken; 22) Georg Sar aus Hamminkeln; 23) Theodor Stock aus Barmen; 24) Ferdinand Hartmann aus Widdert; 25) Carl Tibben aus Emmerich; 26) Arnold Rosenkranz aus Holten, und 27) Heinrich Schwarz aus Haan.

Düsseldorf, den 6. August 1841.

(Nr. 808.) Steckbrief gegen den Husar August Gill aus Elberfeld. I. S. IV. Nr. 3668.

Der unten näher signalisirte Husar August Gill aus Elberfeld, ist am 9. d. M. von der 1. Eskadron des Königl. 8. Husaren-Regiments aus hiesiger Garnison, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 8. Husaren-Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. August 1841.

Signalement.

Alter 18 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blaue Dienstjacke mit hellblauem Kragen, graue Tuchhosen oder weiße Stallhosen, blaue Dienstmütze mit hellblauem Streifen, eine Halsbinde.

(Nr. 809.) Erledigter Steckbrief. I. S. II. Nr. 13347.

Der gegen den aus der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler entwichenen Knaben Wm. Iser unter dem 23. April c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 24 Nr. 484) ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 11. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 810.) Abwesenheits-Erklärung.

Das Königl. Landgericht hierselbst hat durch Urtheil vom 3. d. M. die Anna Maria Aul, geboren zu Bonn am 13. März 1794, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Adam Aul, Metzger, und Anna Maria Klockner, für abwesend erklärt, welches der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Köln, den 14. August 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 811.) Verordnung, die Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Elberfeld in dem Jahre 1841 betr.

1) Die Sitzungen der Ferienkammer zur Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und dringenden Sachen werden am 3. September Vormittags um neun Uhr eröffnet, und sind außerdem auf den 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21. September und den 1., 2., 4., 5., 16., 18., 19., 29. und 30. Oktober festgesetzt.

2) Die Sitzungen vom 6. und 20. September und vom 4. und 18. Oktober werden als diejenigen bezeichnet, zu denen die in Subhastationssachen vorkommenden Einsprüche, gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit eines eingeleiteten Licitations-Verfahrens, von den Friedensrichtern hin zuverweisen sind.

3) Die Sitzungen des Zuchtpolizeigerichtes erster Instanz bleiben während der Ferien unverändert, diejenigen der correctionellen Appellationskammer werden nach Maaßgabe der zur Entscheidung kommenden Sachen anberaumt, und hat die Ferienkammer zugleich die nach der Gesetzgebung der alten Provinzen zu beurtheilenden Sachen abzumachen.

Elberfeld, den 7. August 1841. Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: J. Custodis.

(Nr. 812.) Verordnung des Landgerichts-Präsidenten zu Cleve, über die Bildung einer Ferienkammer, zur Schlichtung der, in den Monaten September und October l. J. vorkommenden dringenden Civil- und Handelssachen.

1) Die Eröffnung der Ferienkammer wird am Mittwoch den 1. September, Vormittags neun Uhr, statt finden.

2) Die weiteren gewöhnlichen Sitzungstage dieser Kammer sind auf den 11. 13. 25. und 27. September und auf den 9. 11. 23. und 25. October festgesetzt.

3) Die Sitzungen vom 27. September und vom 25. October werden als diejenigen bezeichnet, in welche von den betreffenden Königlichen Friedensgerichten die, bei denselben sich ergebenden Contestationen über die Statthaftigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens zu verweisen sind.

Cleve, den 7. August 1841. Der Landgerichts-Präsident: Oppenhoff.

Für die Richtigkeit, der Ober-Secretair: Soest.

(Nr. 813.) Suspension des Gerichtsvollziehers Johann Jakob Baur in St. Johann.

Der Gerichtsvollzieher Johann Jakob Baur in St. Johann ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts hieselbst vom 4. d. M. wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten zu einer Suspension von einem Monat verurtheilt, welche Suspension mit dem heutigen Tage beginnt. Saarbrücken, den 9. August 1841.

Der Ober-Prokurator: Leue.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 814.) Steckbrief gegen den Barbiergesellen Friedrich Wilhelm Bergo aus Crefeld.

Der Barbiergeselle Friedrich Wilhelm Bergo aus Crefeld hat sich der gegen ihn wegen qualificirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 7. August 1841. Der Instructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Vor- und Zunamen Friedrich Wilhelm Bergo; geboren in Neuß; Wohnort Crefeld; Religion evangelisch; Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Zähne gesund; Bart im Entstehen; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 815.) Steckbrief gegen Jakob Auweiler aus Worringen.

Der unten signalisirte Jakob Auweiler, angeblich Brauer aus Worringen, hat sich der, gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, auch im Falle sich bei ihm ein schwarzer Sayet-Geldbeutel mit Perlen finden sollte, diesen in Beschlag zu nehmen und mir zu übersenden. Düsseldorf, den 10. August 1841.

Der Königliche Instructionsrichter: v. Ammon.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarz; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart schwarz; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt.

(Nr. 816.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Christine Clostermann aus Alpen ist verhaftet, weshalb der unterm 6. v. M. von mir erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 13. August 1841.

Der Königliche Instructionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 817.) Steckbrief gegen den Daniel Bircker aus Hausberg.

Der unten signalisirte Daniel Bircker hat sich der wegen mehrerer Diebstähle gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 12. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Signalement.

Daniel Bircker, Tagelöhner, geboren zu Hausberg, zu Erbschloe bei Ronsdorf zuletzt wohnend, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, 24 Jahre alt, Haare blond, Stirne rund, Augenbraunen blond, Augen gräulich blau, Nase stark, Mund dick, Zähne gut, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark und untersetzt.

(Nr. 818.) Steckbrief gegen den Joh. Peter Hassel und Theodor Scheidtchen betr.

Die beiden unten signalisirten Individuen, wovon der Hassel wegen Falschmünzerei vor die Assisen verwiesen und der Scheidtchen wegen Diebstahls in Untersuchung ist, sind in der letztverwichenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause entsprungen, nachdem ersterer sich sogar seiner Fessel an den Füßen zu entledigen gewußt hat.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden, auf dieselben strenge zu wachen, sie im Betretungsfalle arretiren und unter sicherm Geleite mir vorführen zu lassen.

Elberfeld, den 16. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

1) Signalement des Joh. Peter Hassel.

Name und Vorname: Joh. Peter Hassel; Gewerbe Schlosser und Schmidt; Geburts-Ort Gruiten, Bürgermeisterei Haan, Kreis Elberfeld; Wohnort Langenberg, Bürgermeisterei Hardenberg, Kreis Elberfeld; Alter 40 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne unvollständig; Bart braun; Kinn spitz; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: in der rechten Seite einen Leistenbruch.

Bekleidung: ein schwarz tuchener Frackrock, eine graue Tuchhose, eine blau tuchene Weste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, eine merino Halsbinde, ein Paar Halbstiefel, ein Paar weiße Socken.

2) des Theodor Scheidtchen.

Name und Vorname: Theodor Scheidtchen; Gewerbe Schäfer; Geburtsort Kirchhellen, Bürgermeisterei Bodrop, Kreis Recklinghausen; Wohnort Heidtchen, Bürgermeisterei Werden, Kreis Duisburg; Alter 41 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase lang; Mund klein; Zähne gesund; Bart braun; Kinn länglich; Gesichtsform länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen; keine.

Bekleidung: ein blauer Kittel, ein blau tuchener Frackrock, eine schwarze Sammtweste, ein schwarz seidenes Halstuch, eine blaue Tuchhose; ein Paar Halbstiefel; ein Paar weiße Strümpfe; eine schwarz tuchene Schirmkappe.

(Nr. 819.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 7. d. M. sind aus der Wohnung des pensionirten Gensdarmen Hahn hier durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen entwendet worden:

1) eine zinnerne ovale Kaffeekanne, circa 4 Quart haltend, mit Fuß, Deckelknopf und Seitengriffen von Ebenholz und mit messingenem Krahn; 2) eine gelb kupferne Kaffeekanne, mit einem Krahn versehen und an den Stellen, der zwei anderen daran gewesenen Krahnen mit Kupferplättchen zugelöthet; 3) ein roth kupfernes Kaffeekesselchen, 3 Quart haltend, mit kupfernem Henkel; 4) eine zinnerne moderne Theekanne; 5) eine ovale zinnerne Schüssel; 6) ein zinnerner Teller; 7) ein feiner dunkelgrüner Mannsüberrock; 8) ein Paar neue Stiefel, und 9) einige Victualien.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Sachen, ersuchen wir Jeden, der von dem Verbleib derselben oder von den Dieben Kenntniß hat, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunig davon Anzeige zu machen.

Essen, den 13. August 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Sonnabend, den 28. August **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 820.) Collecte zur Herstellung des Kölner Doms. I. S. II. C. Nr. 13964.

Des Königs Majestät haben zur Fortsetzung der Restauration des Doms zu Köln pro 1841 wieder 10,000 Rthlr. in der Voraussetzung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß ein gleicher Betrag durch die Kathedralsteuer und die abzuhaltende katholische Haus- und Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen aufgebracht werde.

Von dem Gemeinsinn und der Freigebigkeit der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks glauben wir die Verwirklichung dieser Voraussetzung um so zuversichtlicher erwarten zu dürfen, als die wirkliche Fortsetzung des großen Baues, wozu große Mittel erfordert werden, höchst wahrscheinlich geworden ist.

Wir vertrauen daher, daß auch in diesem Jahre jeder bereitwillig und freudig seinen Beitrag reichen werde, um jenes erhabene National-Denkmal, welches die Frömmigkeit, den Kunstsinn und den Unternehmungsgeist unserer Vorfahren von 600 Jahren her beurkundet und auf welches der Deutsche mit Recht stolz seyn darf, der späten Nachwelt zu erhalten.

Indem wir nun allen, welche bei Abhaltung der Collecte mitzuwirken haben, es empfehlen, diese Angelegenheit mit Eifer zu fördern, verordnen wir nunmehr, daß diese Collecte am 20. des nächsten Monats September in allen katholischen Kirchen angekündigt und die Haus-Collecte alsdann des anderen Tages am 21. angefangen und am 10. Oktober beendigt werde. Während dieser Zeit darf keine andere Haus-Collecte abgehalten werden. Die Kirchen-Collecte findet am 27. September statt.

Im Uebrigen sind die Allgemeinen Vorschriften über Abhaltung der Collecten zu beachten und die Nachweisungen über den Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte von den Herren Landräthen und Kreiskassen-Rendanten spätestens bis zum 20. Oktober uns einzureichen.

Düsseldorf, den 23. August 1841.

(Nr. 821.) Den Aufgang der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 1781.

Für den hiesigen Regierungsbezirk wird der diesjährige Aufgang der niederen Jagd auf Freitag den 10. September festgesetzt.

Für den Fall, daß sich in einzelnen Theilen der Kreise, durch ungünstige Witterung, die Erndte verspäten sollte, werden die Herren Landräthe ermächtigt, für diese Theile den Aufgang der Jagd noch um 8 Tage zurückzusetzen, mit der Auflage, alsdann die betheiligten Jagd-Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 20. August 1841.

(Nr. 822.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. IV. Nr. 3704.

Der am 7. Mai 1831 aus dem Cantonnement zu Steinbergen vom Königl. 17ten

Infanterie-Regimente desertirte Füsilier Ludwig Schmitz aus Kempen ist am 12. d. M. freiwillig zurückgekehrt; welches wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1831 (Amtsblatt Nr. 35) Behufs Einstellung des weiteren Verfolgungs-Verfahrens gegen den Genannten, hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 14. August 1841.

(Nr. 823.) Verweisung über die Landesgrenze. I. 8. II. Nr. 13422.

Der unten näher bezeichnete Heinrich Vogt aus London, welcher sich zu Cleve ohne festen Wohnsitz und ohne wovon er sich ernährt, glaubhaft nachweisen zu können, umhertrieb, ist von der dortigen Polizeibehörde in den ersten Tagen des laufenden Monats über die Landesgrenze verwiesen und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 12. August 1841.

Signalement.

Stand Handelsmann; Geburtsort Mainz; Wohnort London; Religion reformirt; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 7½ Zoll; Haare röthlich, braun; Stirne hoch; Augenbraunen röthlich; Augen blau; Nase groß, gebogen; Mund mittel; Bart röthlich; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 824.) Bekanntmachung.

In der Regel sollen schwangere Frauen, welche zur Abbüssung einer Gefängnißstrafe verurtheilt sind, nicht eher als bis sie entbunden, auch die Kinder von der Mutter Brust entwöhnt und anderweit untergebracht worden, in die Strafanstalten abgeliefert werden.

Ich ersuche daher die Herrn Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, wenn eine Condemnatin, zu deren Gestellung die Aufforderung ergeht, sich in dieser Lage befindet, namentlich, wenn dieselbe ein säugendes Kind hat, dieselbe noch nicht weder hieher transportiren zu lassen, noch sie zur persönlichen Meldung auf meinem Parket anzuweisen, vielmehr mir von den nähern Umständen, namentlich den muthmaßlichen Zeitpunkt der Niederkunft oder der Entwöhnung zum Behufe weiterer Bestimmung Anzeige zu leisten.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1840. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 825.) Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Juli c. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vater des verunglückten Engelbert (nicht Johann) Ehlingshaeuser von Urmitz die Kleidungsstücke, womit eine am 28. Juni c. unterhalb Unkel gelandete Leiche bekleidet war, für die seines verunglückten Sohnes anerkannt hat.

Coblenz, den 17. August 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei

(Nr. 826.) Steckbrief gegen den Taglöhner Heinrich Hassel aus Wevelinghoven.

Der Taglöhner Heinrich Hassel aus Wevelinghoven hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 20. August 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen: Heinrich Hassel; Gewerbe Tagelöhner; Geburtsort Wevelinghoven; letzter Aufenthaltsort Neuß; Religion katholisch; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 8 bis 9 Zoll; Haare blond; Nase etwas gebogen; Statur groß und stark.

(Nr. 827.) Diebstahl einer Uhr zu Barmen.

In dem Zeitraume vom 9. zum 10. d. M. ist aus einem Hause zu Barmen unter erschwerenden Umständen die nachbeschriebene Uhr gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 18. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Eine silberne eingehäusige französische Taschenuhr mit weißem Zifferblatt und deutschen Ziffern, an welcher oben auf dem Knopfe ein R. gravirt ist, nebst einer von Haaren geflochtenen Halskette, deren Ende mit Gold beschlagen, das eine in der Form eines Schlangenkopfes war.

(Nr. 828.) Steckbrief gegen den Schuster Wilhelm Heines aus Reuwer.

Auf den Grund eines von dem hiesigen Königl. Instruktionsamte unterm 20. d. M. gegen den nachstehend signalisirten, eines Diebstahls und des Ausbruchs aus dem Cantonal-Gefängnisse zu Hüls beschuldigten Schuster Wilhelm Heines aus Reuwer im Limburg'schen erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich alle Civil- und Militairbehörden, auf den Genannten zu wachen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mir vorführen zu lassen. Kleve, den 21. August 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Hermes.

Signalement.

Wilhelm Heines, geboren und wohnhaft zu Reuwer im Limburgschen, katholischer Religion, 24 Jahre alt, Größe 5 Fuß 6 Zoll, röthliches Haar, breite Stirn, röthliche Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlicher Mund, röthlicher Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt.

Besondere Kennzeichen: derselbe geht lahm, weil das linke Bein aus dem Hüftgelenk und daher anscheinend kürzer als das rechte Bein ist.

Bekleidung: schwarze Kappe mit Schirm, blauer Rock, rothgestreifte Weste, schwarzgestreifte Hose und Stiefeln.

(Nr. 829.) Zurückgenommener Steckbrief.

Nachdem der Ackerer Wilhelm Sülzer aus Sülze sich freiwillig zur Antretung seiner Strafe gestellt hat, so wird der gegen ihn am 9. März dieses Jahrs erlassene Steckbrief hiermit zurückgezogen.

Köln, den 12. August 1841. Der Königl. Ober-Prokurator.

Für denselben: Kösterit.

(Nr. 830.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 8. Juli c. sind in dem Besitze eines des Diebstahls verdächtigen Individuums

§ 2. Ausführung. Art. 3. Ausführung der Bauten. Art. 4. Ausführung der Bauten. Art. 5. Ausführung der Bauten. Art. 6. Ausführung der Bauten. Art. 7. Ausführung der Bauten. Art. 8. Ausführung der Bauten. Art. 9. Ausführung der Bauten. Art. 10. Ausführung der Bauten. Art.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Donnerstag, den 2. September 1841.

(Nr. 837.) Gesetzsammlung, 14tes Stück.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2186. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Mai 1841.

Nr. 2187. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 8. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 838.) Amtsentsetzung des Notars Pfleger zu Hückeswagen betr.

Durch Erkenntniß der korrectionellen Appellationskammer des hiesigen Landgerichts de publ. vom 8. August 1840, welches durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln de publ. 30. Juli dieses Jahrs bestätigt worden, ist der Notar Pfleger zu Hückeswagen, außer den übrigen Strafen, wegen Fälschung, seines Amtes entsetzt und in die Kosten verurtheilt worden, welches nach Vorschrift des Art. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 öffentlich bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 22. August 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 839.) Steckbrief gegen den Maurergesellen Johann Tives aus Odenkirchen.

Der Maurergeselle Johann Tives aus Odenkirchen hat sich gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 21. August 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen: Johann Tives; Geburtsort Neukirchen, Kreis Grevenbroich; Wohnort Odenkirchen; Religion katholisch; Gewerbe Maurer und Kattunweber; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase stumpf; Mund breit; Zähne vollständig; Bart blond; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 840.) Namenberichtigung.

Der in dem Amtsblatte Nr. 45 pro 1841 unter Nr. 757 steckbrieflich verfolgte, heißt nicht Valentin Rauſs, ſondern Valentin Ranft.

Düſſeldorf, den 25. Auguſt 1841.

Der Königl. Inſtruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 841.) Steckbrief gegen den Knecht Guſtav Schenk aus Düſſeldorf.

Der Knecht Guſtav Schenk, 21 Jahre alt, zu Düſſeldorf geboren, hierſelbſt zuletzt wohnhaft, 5 Fuß 4 Zoll groß, von ſehr ſchlanker Statur, blaßer Geſichtsfarbe und ohne Bart, hat ſich der gegen ihn wegen Entwendung der hier unten näher angegebenen Gegenſtände eingeleiteten Unterſuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Schenk zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu laſſen. Köln, den 21. Auguſt 1841.

Der Inſtruktionsrichter: Flamm.

Verzeichniß der entwendeten Gegenſtände.

1) ein feiner ſchwarztuchener Ueberrock mit einer Reihe überſponnener Knöpfe verſehen, und mit Seide gefüttert; 2) eine ſchwarztuchene Weſte mit zwei Reihen Knöpfen, übergelegtem Kragen und mit Taſchen an den Seiten. Die Knöpfe ſind vom nämlichen Tuche überzogen; 3) eine Hoſe von röthlich geſtreiftem Sommerhoſenſtoff, ohne Strippen, gewöhnlicher Hoſenlatze, und noch in gutem Zuſtande; 4) ein weißes Ueberhemdchen; 5) ein roth und gelb geſtreiftes baumwollenes Taſchentuch; 6) eine ſilberne eingehäuſige Taſchenuhr; hinten glatt, mit weißem gerippten Zifferblatt, zwei gelben Zeigern, wovon einer vergoldet, und römiſchen Ziffern; 7) eine zweigehäuſige Taſchenuhr, die Rückſeite mit Schildkröte belegt, mit weißem glatten Zifferblatt und ſtählernen Zeigern verſehen. Die Uhr iſt ziemlich dick und mit einem ſchwarzen baumwollenen Band zum Umhängen verſehen; 8) eine ſchwarz ſeidene Halsbinde vorn mit einer Knüpfſchleife verſehen; 9) ein Paar kurze lederne Halbſtiefel.

(Nr. 842.) Steckbrief.

In der verwichenen Nacht iſt es den nachſtehend ſignaliſirten, theils zu ſchweren Criminalſtrafen verurtheilten und theils wegen grober Verbrechen in Unterſuchung befindlichen und vor den hieſigen Aſſiſenhof verwieſenen Individuen gelungen, aus dem hieſigen Juſtiz- und Arreſthauſe zu entſpringen. Indem ich dies bedauerliche Ereigniß hierdurch bekannt mache, erſuche ich Jedermann und insbeſondere alle Polizeibehörden, alles anzuwenden, um dieſe für die öffentliche Sicherheit im höchſten Grade gefährlichen Menſchen wieder zur Haft zu bringen. Köln, den 24. Auguſt 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundſchöttel.

Signalements.

1) Vor- und Zuname, Carl Schlechter; Alter 47 Jahre; Strtur ſchlank; Gewerbe Eſſigſieder; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Geſicht lang; Haare grau; Stirne bedeckt; Augenbraunen dunkel; Augen grau; Naſe ſpitz; Mund breit; Kinn ſpitz und vorſtehend; Bart dunkel; Geſichtsfarbe blaß. Beſondere Kennzeichen: blöde Augen und entzündete Augenlieder. — Bekleidet mit einer ſchwarz und weiß geſtraften Sommerhoſe, einem dunkelgrünen Rock, einer geſtreiften Catunweſte und einem Paar Halbſtiefeln.

2) Vor- und Zuname: Georg Brandenburg; Alter 17 Jahre; Statur ſchlank; Gewerbe Schreiner; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Geſicht rund; Haare blond; Stirne flach und frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe klein; Mund klein; Kinn rund; Bart blond und

ſchwach; Geſichtsfarbe geſund. — Beſondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der Oberlippe und der rechten Augenbraune. — Bekleidet mit einer ſchwarzen Tuchhoſe, einer grauzwillichnen Jacke, einem grauleinenen Hemde und einem Paar Halbſtiefeln.

3) Vor- und Zuname: Joſeph Beckers; Alter 24 Jahre; Statur ſchlank; Gewerbe Gelbgießer; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Geſicht rund; Haare hellolond; Stirne gewölbt und frei; Augenbraunen braun; Augen blau und groß; Naſe klein und ſpitz; Mund klein; Kinn lang; Bart blond; Geſichtsfarbe geſund. — Beſondere Kennzeichen fehlen. — Bekleidet mit einer grauen Tuchhoſe, einer ſchwarzen Tuchweſte mit blanken Knöpfen, einer grauen Hausjacke von Zwillich, einem Paar Halbſtiefeln und einem grau leinenen Hemde.

4) Vor- und Zuname Franz Pauly; Alter 21 Jahre; Statur unterſetzt; Gewerbe Seiler; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Geſicht oval; Haare ſchwarz; Stirne frei; Augenbraunen ſchwarz; Augen braun; Naſe dick; Mund mittel; Kinn rund; Bart ſchwarz; Geſichtsfarbe blaß. Beſondere Kennzeichen fehlen. — Bekleidet mit einer grau zwillichenen Hoſe, einer eben ſolchen Jacke und einem grau leinenen Hemde.

5) Vor- und Zuname, Adam Flohr; Alter 22 Jahre; Statur ſchlank; Gewerbe Steinhauer; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Geſicht oval; Haare hellbraun; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen braun; Naſe klein; Mund klein; Kinn lang; Bart blond und ſchwach; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: an der Stirn zwei kleine Narben. — Bekleidet mit einer grau zwillichenen Hoſe, eben ſolcher Jacke vom Hauſe, ohne Weſte und einem grau leinenen Hemde.

6) Vor- und Zuname, Carl Zimmer; Alter 22 Jahre; Statur mittel; Gewerbe Kellner; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Geſicht oval; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen blau-grau; Naſe gewöhnlich; Mund klein; Kinn rund; Bart dunkel; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: keine. — Bekleidet mit einer grau zwillichenen Jacke, einer eben ſolchen Hoſe, einem grau leinenen Hemde und einem Paar Zeugſtiefeln.

7) Vor- und Zuname, Joſeph Brendel; Alter 25 Jahre; Statur unterſetzt; Gewerbe Taglöhner; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Geſicht lang; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Naſe klein und ſpitz; Mund mittel; Kinn lang; Bart braun; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: vom linken Auge bis zur Oberlippe eine Narbe. — Bekleidet mit einer grauen leinenen Hoſe und eben ſolcher Jacke, einem grauen leinenen Hemde und einem Paar Hausſchuhen.

8) Vor- und Zuname, Jodocus Heinrich Haenſcheidt; Alter 28 Jahre; Statur unterſetzt; Gewerbe Taglöhner; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Geſicht oval; Haare blond; Stirne gewölbt; Augenbraunen blond; Augen blau; Naſe ſpitz; Mund gewöhnlich; Kinn gewöhnlich; Bart blond; Geſichtsfarbe geſund. Beſondere Kennzeichen: am rechten Arm die Buchſtaben H. H. und A. H., ſo wie ein Herz mit einem Pfeile tattowirt. — Bekleidet mit einer grauen zwillichenen Hoſe, einer eben ſolchen Jacke, einem grau leinenen Hemde und einem Paar Hausſchuhen.

(Nr. 843.) Diebſtahl zu Bracheln.

In der Nacht zum 12. d. M. ſind aus einem Hauſe zu Bracheln, Kreis Geilenkirchen, die nachverzeichneten Gegenſtände mittelſt Einbruchs und Einſteigens entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankaufe derſelben warne, erſuche ich Jeden, die Umſtände, welche zur Entdeckung der geſtohlenen Effekten oder zur Ermittelung der Diebe führen, mir oder der nächſten Polizeibehörde alsbald mitzutheilen.

Aachen, den 21. Auguſt 1841.

Der Landgerichtsrath und Inſtruktionsrichter: Scherer.

Verzeichniß.

1) Im Ganzen circa 32 Thlr. Geld, theils in kleiner Scheidemünze, und drei Fünffrankenstücken, 2 Kassenanweisungen jede à 5 Thlr. einem harten Preuß. Thaler und mehrere Fünfsilbergroschenstücke. Die Kassenanweisungen befanden sich in einer Brieftasche von braunem Safian, worauf die Buchstaben F. C. und darüber das Wort: Andenken, mit vergoldeter Schrift gedruckt waren. Auf der ersten Seite ersten Blattes der Brieftasche, waren mit rother Dinte folgende Worte geschrieben: Bombardier Franz Cappel von der 4ten Fuß Garde-Artillerie-Compagnie; 2) ein halb Dutzend neusilberne Eßlöffel; 3) ein silbernerner Desertlöffel, worin sich inwendig die Buchstaben F. M. eingegraben befanden, und darüber ein Stempeldruck angebracht ist; 4) zwei englische Scheeren worauf der Fabrikname G. B. angebeacht ist; 5) eine alte Scheere; 6) ein Schächtelchen von Holz, worin mehrere Oblaten, so wie eine Parthie eingereihter Goldperlen befindlich waren; 7) eine Spiegelrosette von Bronce; 8) eine Schieblade eines Wandschrankes, woran der Vordertheil von Eschenholz war, und worin sich das ad 1 erwähnte Geld befand; 9) eine kleine antike Pendüluhr mit einem hölzernen Kasten. Der Grund war gelb lakirt mit Rosenverzierungen, die Ecken des Kastens mit vergoldeten Verzierungen von Kupfer bekleidet. In der Uhr befand sich kein Schlagwerk, jedoch ein s. g. Wecker. Den Fuß dieser Uhr haben die Diebe zurückgelassen; 10) eine Uhr mit Kasten von braun polirtem Nußbaumholze, der Vordertheil jedoch von Mahagoni; 11) ein Geldbeutel von grüner Baumwolle; 12) ein Geldbeutel von grüner Seide; 13) ein zinnerner Kaffeetopf, woran der Handgriff mit Weidenholz umflochten war; 14) eine dito Milchkanne.

(Nr. 844.) Steckbrief gegen den Schuhmachergesellen Heinrich Kimnach von Kirn.

Der Schuhmachergeselle Heinrich Kimnach von Kirn hat sich der gegen ihn wegen verschiedener Prellereien eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Kimnach ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und dem Königl. Instruktionsrichter zu Simmern vorführen zu lassen.

Coblenz, den 23. August 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 23 Jahre; Größe fünf Fuß vier Zoll; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund klein; Bart keinen; Kinn breit; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 845.) Diebstahl zu Hamborn.

Am 31. Juli c. sind dem Ackerknechte Johann Schepers zu Hamborn aus einer auf seiner Schlafstube befindlichen unverschlossenen Kiste folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarz tuchener Frackrock; 2) eine schwarz tuchene Hose; 3) eine schwarz tuchene neue Weste mit 2 Reihen perlemutternen Knöpfe; 4) ein alter brauner Frackrock von Halbtuch; 5) eine blau-grau tuchene Weste mit 2 Reihen blanker kupfernen Knöpfen; 6) eine blau-graue tuchene Hose; 7) eine weiß gestreifte Pique-Weste mit einer Reihe perlemutternen Knöpfe; 8) ein roth gelber kattunener Halstuch; 9) ein roth-blauer seidener Halstuch; 10) zwei rothe Schnupftücher, davon einer mit gelben Punkten; 11) ein Paar noch nicht versohlte Anschuh-Stiefeln; 12) eine neue blau tuchene Mütze mit ledernem Schirm.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft ertheilen kann, auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hievon zu machen.

Duisburg, den 20. August 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Donnerstag, den 9. September 1841.

(Nr. 846.) Gesetzsammlung, 15tes Stück.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2188. Handels-Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom $\frac{\text{zehnten}}{\text{zwei und zwanzigsten}}$ Oktober Ein Tausend Acht Hundert und Vierzig.

Nr. 2189. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841. über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern so wie zu den Empfängern der Ladungen.

(Nr. 847.) Bücher Debits-Erlaubniß.

Auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, sind die unten bezeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden.

1) Ein Gespräch zweier jüdischer Freunde über das Wort Gottes. Strasburg bei Wittwe Levrault und bei Rheia 1841.

2) Elwira oder die Fremde in ihrer eigenen Familie und die beiden Lämmchen. Eine Parabel. Strasburg bei Wittwe Levrault 1841.

3) Ausgewählte Novellen und Dichtungen, von Heinrich Zschocke, 1ster, 2ter und 3ter Theil. Fünfte verbesserte Original-Auflage. Aarau bei Sauerländer 1841.

4) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. Jahrgang 1841. 3ter Theil. Aarau bei H. R. Sauerländer.

5) Medizinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Verfasser. Von Dr. Adolph Carl Peter Callisen. Nachtrag 29ster Band. His-Lem Copenhagen 1841. Gedruckt im Königl. Taubstummen-Institute zu Schleswig.

6) Die Armennoth, von Jeremias Gotthelf. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel 1840.

7) Ulrich Zwingli, 21 Gesänge von Abraham Emanuel Fröhlich. Zürich und Frauenfeld, bei Ch. Beyel, 1840.

Coblenz, den 13. August 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 848.) Den Candidaten B. Germendonk betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von dem Candidaten Bernhard Germendonk zu Baerl, geboren zu Capellen, seiner Familien-Verhältnisse wegen, nachgesuchte Entlassung aus dem Stande der evangelischen Predigtamts-Candidaten von uns ertheilt worden ist.

Coblenz, den 5. August 1841.

Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 849.) Die Eröffnung des Cursus in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Meurs betr. l. S. II. Nr. 14666.

Das Königliche Rheinische Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz hat die Eröffnung des Cursus in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Meurs auf Mittwoch den 29. September c. festgesetzt, was in Verfolg unserer Bekanntmachung über die Entlassungsprüfung vom 6. d. M. Nr. 807, Nr. 49 dieses Blattes hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird. Düsseldorf, den 28. August 1841.

(Nr. 850.) Verkauf der domanialen Vogelsweide zu Duisburg betr. II. S. IV. Nr. 2266.

Die in der Gemeinde Duisburg gelegene domaniale Vogelsweide, bisher verpachtet an Johann Becker, gt. Klostermann zu Düssern, enthaltend

1)	nach Flur	1	Nr.	1	an Weide	12	Morgen	125,90	Ruthen;
2)	—	1	„	2	an Moraft	3	„	36,30	„
3)	—	1	„	3	an Wiese	23	„	153,40	„
4)	—	1	„	4	an Moraft	4	„	101,30	„
5)	—	1	„	6	an Wiese	3	„	19,10	„
					überhaupt	47	Morgen	76,00	Ruthen;

soll am Montag, den 13. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken vor dem Herrn Domainen-Rath Althoff zum Verkaufe öffentlich meistbietend ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 30. August 1841.

(Nr. 851.) Steckbrief gegen den Musketier Gerhard Hebben aus Geldern. I. S. IV. Nr. 3944.

Der unten signalisirte Musketier Gerhard Hebben aus Geldern, ist am 21. d. M. von der 4ten Compagnie des Königl. 17ten Infanterie-Regiments, aus dem Garnisonorte Wesel, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Festungs-Commandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. August 1841.

Signalement.

Alter 20 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; gewöhnlicher Aufenthalt Wesel; Haare hellblond; Stirne frei; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine blau tuchene Jacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemd, ein Paar Halbstiefel.

(Nr. 852.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 14545.

Der unten näher bezeichnete Egbert Jans, welcher aus den Niederlanden nach Geldern gekommen, nirgends einen festen Wohnsitz hat und wovon er sich nährt nicht glaubhaft nachweisen kann, ist als fremder Landstreicher von Polizeiwegen am 19. August c. über die Landesgrenze gebracht und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 192 Theil II. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 28. August 1841.

Signalement.

Vaterland Nymwegen (Holland) Religion evangelisch; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß; Mund breit; Zähne schwarz; Bart röthlich; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 853.) Von den Gerichtsvollziehern zu ertheilende Quittungen betr.

Von einigen Gerichtsvollziehern, welche mit der Beitreibung von Forderungen beauftragt worden sind und Abschlagszahlungen für ihre Committenten erhoben haben, sind diese abschläglichen Zahlungen verschiedentlich nur auf der Ausfertigung der exekutorischen Schuldurkunde vermerkt, die Schuldner aber hierüber mit einer besondern Quittung nicht versehen worden.

Ein solcher Vermerk auf der in Händen des Gläubigers verbleibenden Schuldurkunde kann dem Schuldner eine genügende Bescheinigung über die geleistete Zahlung um so weniger geben, als er diese Bescheinigung ganz entbehrt, wenn die Schuldurkunde verloren geht, oder sonst nicht herbeigeschafft werden kann. — Als eine gehörige Quittungsleistung ist dieses Verfahren demnach nicht anzusehen, und werden im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums die Gerichtsvollzieher daher angewiesen, die für Rechnung ihrer Committenten erhobenen Abschlagszahlungen nicht allein auf der Schuldurkunde zu vermerken, sondern auch außerdem der Zahlung leistenden Partei, selbst wenn sie es nicht verlangt, darüber jedesmal eine besondere Quittung zu ertheilen.

Die Herren Ober-Prokuratoren ersuche ich, darauf zu wachen, daß diesem gemäß künftighin verfahren werde.

Köln, den 30. August 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 854.) Steckbrief gegen den rc. Tarmaat betr.

Laut einer Benachrichtigung des Staats-Prokurators beim Königl. Niederländischen Gericht zu Arnhem ist der daselbst wohnende Uhrmacher J. M. Ponse am 19 August c. um die nachstehend bezeichneten Uhren geprellt worden. Der Betrüger ist wahrscheinlich ein gewisser Termaat, der am 20. August über Emmerich ins diesseitige Gebiet gegangen sein soll; derselbe ist anscheinend 26 bis 30 Jahre alt, groß, pockennarbig, von rother Gesichtsfarbe und trägt einen rothen Backenbart; bekleidet ist derselbe mit einem braunen Rock und licht blauer Hose, auch ist er im Besitz einer schwarzen Hose, er spricht gut hol-

ländisch. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich auf den Termaat zu vigiliren und mir oder der nächsten Polizeibehörde jede Kunde von dem Verbleib desselben oder der Uhren mitzutheilen.

Düsseldorf, den 30. August 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Lippe.

Beschreibung der Uhren.

1) Eine goldene Cylinderuhr mit silbernem Zifferblatte; 2) eine dito, an der auf der Außenseite des Kastens die Tochter Pharaos mit dem Kinde Moses eingravirt ist; 3) eine ordinaire goldene Uhr mit porzellanem Blatt und französischen Ziffern und mit kupfernem Deckel; 4) eine goldene Damenuhr mit goldenem Blatt, woran unten sich ein Bleiplättchen mit Zeiger unter einem Glas befindet; 5) eine silberne Uhr mit englischem Werk, kupfernem Deckel und silbernem Kasten.

(Nr. 855.) Steckbrief gegen die Anna Maria Lükgen aus Poulheim.

Die Kesselflickerin Anna Maria Lükgen, 18 bis 20 Jahre alt, aus Poulheim, hat sich der gegen sie wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf dieselbe zu wachen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 28. August 1841. Der Instruktionsrichter: Flamm.

Signalement der ꝛc. Lükgen.

Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne niedrig und bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn rund; Statur schlank; Gang schleppend.

(Nr. 856.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der durch Steckbrief verfolgte Peter Joseph Schaaf von Hambuch (vergl. Bekanntmachung vom 11. März c.) ist zur Haft gebracht.

Coblenz, den 25. August 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v Olfers.

Personal-Chronik.

(Nr. 857.) Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Med. et Chir. F. W. Boecker hat sich zu Rade vorm Wald, im Kreise Lennep, niedergelassen.

(Nr. 858.) Der als Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer approbirte und vereidigte Carl Wilhelm Scherrer hat sich zu Saarn, im Kreise Duisburg, niedergelassen.

(Nr. 859.) Der Forstversorgungsberechtigte Oberjäger Friedrich Eske ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Bruchhausen in der Oberförsterei Hiesfeld übertragen worden.

(Nr. 860.) An die Stelle des nach Neukerk berufenen Lehrers Conrad Kehren ist der bisherige Lehrer zu Wall, Wilhelm Glasmacher, provisorisch auf zwei Jahre, zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Dedt ernannt worden.

(Nr. 861.) An die Stelle des nach Uedem berufenen Lehrers Franz Samans ist der bisherige Lehrer zu Carnap, Heinrich Worring, provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Capellen, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Dienstag, den 14. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 862.) Die Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung betr. I. S. IV. Nr. 4046.

Der unterm 10. Oktober 1837. von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediatgesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden;
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche nachdem sie, auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliziren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königl. Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Rauch.

Vor-

Vorstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 6. September 1841.

(Nr. 863.) Agentur des ꝛc. Fagot zu Mettmann. I. S. II. Nr. 14486.

Der Verwaltungs-Sekretär Fagot zu Mettmann, ist zum Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, für Mettmann und die Umgegend ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. August 1841.

(Nr. 864.) Agentur des ꝛc. Schmitz zu Langenfeld. I. S. II. Nr. 14555.

Der Verwaltungs-Sekretär A. Schmitz zu Langenfeld ist zum Agenten der Rhein-Preußischen Mobilar-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. August 1841.

(Nr. 865.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 14660.

Der unter dem 16. Juli c. gegen den aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler auf Urlaub entlassene aber nicht zurückgekehrten Ludwig Oules aus Hückeswagen erlassene Steckbrief (Amtsblatt J. 1841 Stück Nr. 42) ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden. Düsseldorf, den 30. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 866.) Verurtheilung wegen Desertion.

Der Bombardier Jacob Mathias Lohmann von der vormaligen 3ten Reserve-Festungs-Artillerie-Compagnie zu Luxemburg, gebürtig aus Ruhrort, Kreis Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf ist durch kriegsrechtliches heute bestätigtes Erkenntniß d. d. Coblenz den 26. August c. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zur Confiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Regierungs-Hauptkasse seiner Heimath verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. August 1841.

Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

(Nr. 867.) Verurtheilung wegen Desertion.

Der Musketier Wilhelm Iserath von der 2ten Compagnie des 40ten Infanterie-Regiments, gebürtig aus Richrath, Kreises Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf ist durch kriegsrechtliches, heute bestätigtes Erkenntniß d. d. Coblenz den 26. August c. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und zur Confiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Regierungs-Hauptkasse seiner Heimath verurtheilt worden.

Coblenz, den 30. August 1841.

Königl. 8tes Armee-Corps-Gericht.

(Nr. 868.) Zeugenverhör.

Nachdem das Königl. Landgericht zu Trier durch Urtheil vom 18. v. M. auf den

Kreis- und Bezirks-Gesetzblatt Nr. 1/1951 — Verordnung über die Arbeitszeit in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen (Arbeitszeitverordnung) vom 17. Januar 1951

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 1) und des Gesetzes über die Arbeitszeit in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen vom 17. Januar 1950 (GBl. S. 35) wird folgendes verordnet:

Verordnung über die Arbeitszeit in Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen (Arbeitszeitverordnung) vom 17. Januar 1951

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

(2) Die Arbeitszeit kann auf 6 Tage in der Woche verteilt werden.

(3) Die Arbeitszeit kann auf 7 Tage in der Woche verteilt werden, wenn die Arbeit ununterbrochen durchgeführt werden muß.

§ 2 (1) Die Arbeitszeit kann für einzelne Tage bis zu 9 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine Verkürzung der Arbeitszeit an einem anderen Tage der Woche ermöglicht wird.

(2) Die Arbeitszeit kann für einzelne Tage bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine Verkürzung der Arbeitszeit an zwei anderen Tagen der Woche ermöglicht wird.

§ 3 (1) Die Arbeitszeit kann für einzelne Tage bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine Verkürzung der Arbeitszeit an einem anderen Tage der Woche ermöglicht wird.

(2) Die Arbeitszeit kann für einzelne Tage bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine Verkürzung der Arbeitszeit an zwei anderen Tagen der Woche ermöglicht wird.

(Nr. 872.) Steckbrief gegen den Knecht Mathias Koep aus Gürzenich.

Der Knecht Mathias Koep, 32 Jahre alt, zu Gürzenich, im Kreise Düren geboren, zu Blatzheim zuletzt wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Prellerei und Hausdiebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen. Köln, den 4 September 1841.

Der Instruktionsrichter: Flamm.

Signalment des ꝛc. Koep.

Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun, etwas kraus; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen schwarz; Mund und Nase gewöhnlich; Bart schwarzbraun und stark; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark, gesetzt.

Personal-Chronik.

(Nr. 873.) Es wurden ernannt:

im Monat Juli 1841:

im Kreise Geldern:

der bisherige Bürgermeister der Bürgermeistereien Grimlinghausen und Norff ꝛc. Marderstеck zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeistereien Wachtendonk und Wankum;

im Kreise Gladbach:

der Müller Carl Hannen, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Corschenbroich; im Kreise Neuß:

der Gutsbesitzer Kahler, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeistereien Grimlinghausen und Norff;

im Monat August 1841:

im Kreise Kempen:

der Regierungs-Büreau-Assistent Keller, zum commissarischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Süchteln; der Ackerer Wilhelm Heppelter, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Brüggen;

im Kreise Geldern:

der Ackerer Johann Achterath, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Hörstgen; der Ackerer Pet. Joseph Rettesheim, der Ackerer Franz Ifang, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Camp;

im Kreise Grevenbroich:

der Schenkwirth Theodor Fasbender, der Ackerer Peter Spelter, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Hemmerden;

im Kreise Cleve:

der Gymnasial-Direktor Dr. Friedrich Ferd. Helmke, zum Mitgliede des Stadtraths von Cleve; im Kreise Elberfeld:

der Fabrikant Wilhelm Leckebusch, zum Mitgliede des Stadtraths von Barmen;

im Kreise Duisburg:

der Ackerer Wilhelm Steus, genannt Weusthoff, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Steele; der Ackerer Wilhelm Halte, zum Mitgliede des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Altenessen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Ausgegeben Montag, den 30. September 1865.

Nr. 1. Verfügung, vom 20. d. M., betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Kreis-Sparkassen zu Gemeinde-Zwecken. — Nr. 2. Verfügung, vom 20. d. M., betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Kreis-Sparkassen zu Gemeinde-Zwecken. — Nr. 3. Verfügung, vom 20. d. M., betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Kreis-Sparkassen zu Gemeinde-Zwecken. — Nr.

Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch frei steht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:

dem Regiments-Kommandeur,
dem Präses und
dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

§. 3. Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist Letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers, bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

II. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr.

2) Des Kommandeurs.

§. 8. Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sichern Empfangnahme der Gelder.

III. Geschäftsführung.

1) Korrespondenz.

§. 11. Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

2) Kassen-Verkehr.

a. Empfangnahme der Gelder.

§. 12. Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

c. Zahlungen.

§. 15. Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

§. 25. Die Wahl-Urkunde soll die Bestimmung enthalten, daß der Gewählte, wenn er binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, die Wahl nicht ablehnt, als angenommen gelte.

§. 26. Die Wahl-Urkunde ist dem Gewählten durch den Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses zuzustellen.

§. 27. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, oder verstreicht die Frist, ohne daß er sie annimmt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 28. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so ist dies dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses binnen der Frist anzuzeigen. Dieser hat die Annahme der Wahl dem Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes anzuzeigen.

§. 29. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Annahme der Wahl an gerechnet, die Wahl-Urkunde dem Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 30. Die Wahl-Urkunde ist dem Gewählten durch den Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 31. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Wahl-Urkunde an gerechnet, dem Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes die Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Amte vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 32. Der Vorsitzende des Gemeinde-Vorstandes hat dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über die Entlassung des Gewählten aus dem bisherigen Amte vorzulegen.

§. 33. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Amte zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 34. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Amte an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Anstellung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 35. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Anstellung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 36. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Anstellung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Verpflichtung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 37. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Verpflichtung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 38. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Verpflichtung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 39. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 40. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 41. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 42. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 43. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 44. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 45. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 46. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 47. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 48. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 49. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 50. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 51. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 52. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 53. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 54. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 55. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 56. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 57. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 58. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 59. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 60. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 61. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 62. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 63. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 64. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 65. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 66. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 67. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 68. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 69. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 70. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 71. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 72. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 73. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 74. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 75. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 76. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 77. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 78. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 79. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 80. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 81. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 82. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 83. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 84. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 85. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 86. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 87. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 88. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 89. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 90. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 91. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 92. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 93. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 94. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 95. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 96. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 97. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 98. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 99. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 100. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 101. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 102. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 103. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 104. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 105. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 106. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 107. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 108. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 109. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 110. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 111. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 112. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 113. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 114. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 115. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 116. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 117. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 118. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 119. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 120. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 121. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 122. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 123. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 124. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 125. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 126. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 127. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 128. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 129. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 130. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 131. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 132. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 133. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 134. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 135. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 136. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 137. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 138. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 139. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 140. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 141. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 142. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 143. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 144. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 145. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 146. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 147. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 148. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 149. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 150. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 151. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Einführung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 152. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Einführung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Kaution vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 153. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Kaution zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 154. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Kaution an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Bestallung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 155. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Bestallung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 156. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Bestallung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Vereidigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt die Annahme der Wahl als nicht erfolgt.

§. 157. Der Vorsitzende des Wahl-Ausschusses hat dem Gewählten die Urkunde über seine Vereidigung zurückzugeben, nachdem er sie mit dem Vermerke versehen hat, daß der Gewählte sie vorgelegt habe.

§. 158. Der Gewählte hat binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vorlegung der Urkunde über seine Vereidigung an gerechnet, dem Vorsitzenden des Wahl-Ausschusses die Urkunde über seine Einführung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so

schriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers: v. Cosel.

Auszug

aus den speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

Zum §. 15. des Reglements.

§. 11. Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden §. 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

Zum §. 19. des Reglements.

§. 15. Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post.

Zum §. 30. des Reglements.

§. 35. In den Rheinprovinzen verbleibt es mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung des Kriegs-Ministers.
(gez.) v. Cosel.

(Nr. 875.) Erledigte Divisionspredigerstelle betr.

Durch die Versetzung des Divisionspredigers Schmidt in eine Civil-Pfarrstelle in der Provinz Sachsen, ist eine Predigerstelle bei der Königl. 16. Division zur Erledigung gekommen, welches, behufs Wiederbesetzung derselben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 5. September 1841.

Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 876.) Publikandum, die Kündigung von 957.000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verlooſung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30 baar abzuheben.

Da mit dem 2. Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen

Abschn. 20. Abschnitt. Abschr. Abschrift. Abt. Abteilung. Abtr. Abtritt. Abw. Abwasser. Abz. Abzug. a. c. ante Christum. a. C. ante Christum. a. Ch. ante Christum. a. d. an der. a. D. außer Dienst. a. d. H. an der Havel. a. d. O. an der Oder. a. d. R. an der Ruhr. a. d. W. an der Weichsel. a. d. Werra. a. d. Wesel. a. d. Wupper. a. d. Zeitung. a. d. Zeitschrift. a. d. Zeitung. a. d. Zeitschrift. a. d. Zeitung. a. d. Zeitschrift

zu unterziehen und die diesfälligen Listen innerhalb 6 Wochen an die ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörden einzusenden, von welchen wir solche sodann binnen längstens 2 Monaten erwarten wollen.

Düsseldorf, den 7. September 1841.

(Nr. 878.) Bekanntmachung. l. S. II. Nr. 13919.

Durch ein Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 29. August v. J. ist der Antrag des Direktors der zu Kiel unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden

bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Versicherungs-Geschäften innerhalb der Preußischen Lande als unstatthaft zurückgewiesen worden. In Folge höherer Anweisung wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. September 1841.

(Nr. 879.) Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen für das Jahr 1843. II. S. III. Nr. 4469.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1842 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, imgleichen diejenigen ausländischen Schiffer und Fuhrleute, welche ihr Gewerbe im nächsten Jahre im hiesigen Regierungsbezirke fortsetzen wollen, fordern wir mit Beziehung auf den §. 10. des Regulativs vom 28. April 1824 auf, ihre diesfälligen Anmeldungen längstens bis zum 15. Oktober d. J. bei den betreffenden Bürgermeistern zu machen.

Diese letztern haben die Verzeichnisse der Gewerbescheingesuche am 20. Oktober d. J. den Herrn Landräthen einzureichen, von welchem wir die Hauptverzeichnisse bis Ende desselben Monats erwarten.

Düsseldorf, den 6. September 1841.

(Nr. 880.) Steckbrief gegen die Maria Catharina Kamps aus Obergeburt. I. S. II. Nr. 15053.

Die unten signalisirte Maria Catharina Kamps aus Obergeburt, welche wegen Landstreicherei in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 31. v. M. von der Beschäftigung außerhalb der Anstalt, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe strenge wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die genannte Arbeitsanstalt abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 6. September 1841.

Signalement.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß; Religion katholisch; Gewerbe Fabrikarbeiterin; letzter Aufenthalt Oberniedergeburt; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase stumpf; Mund klein; Gesichtsbildung oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: stottert.

Bekleidung: ein Hemd, ein grün flanellen Kleid, ein wergleinen Unterkleid, eine blau karrirte Schürze, ein blau karrirtes Tuch, eine grau wergleinene Schürze, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe.

(Nr. 881.) Steckbrief gegen den Wm. Neumann aus Netritz. I. S. II. Nr. 15164.

Der unten näher bezeichnete Wm. Neumann aus Netritz, Regierungsbezirk Liegnitz, welcher sich in der Gemeinde Steele ohne gehörige Legitimations-Papiere vagabundirend

umhertrieb, ist von Polizeiwegen mit einem Zwangspasse vom 31. März c. in seine Heimath verwiesen worden, jedoch bis jetzt dort nicht angekommen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Neumann zu achten und ihn im Betretungsfalle an die Polizeibehörde in Steele abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. September 1841.

Signalement.

Name: Wm. Neumann; Geburtsort Netritz; Alter 27 Jahre; Religion evangelisch; Stand Tagelöhner; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne bedeckt; Augenbraunen hell; Augen braun; Nase gewöhnlich; Mund mittel; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 882.) Die Notariats-Candidaten betr.

Bei der großen Anzahl der Notariats-Candidaten und bei der Aussicht, erst nach Verlauf mehrer Jahre nach bestandener Prüfung zur selbstständigen Wahrnehmung des Notariats zu gelangen, ist es nothwendig, daß dieselben nach zurückgelegtem Examen durch eine fortgesetzte Beschäftigung im Wege der Erfahrung fortschreiten und ihre Ausbildung möglichst erweitern, um den Anforderungen des Dienstes künftighin vollständig zu entsprechen. Es gebietet dieses nicht allein ihr persönliches Interesse, sondern auch das Interesse des Publikums, und sind die Königl. Ober-Prokuratoren daher bereits unterm 8. v. M. veranlaßt worden, von der Beschäftigung derjenigen Notariats-Candidaten insbesondere, welche nicht schon in andern amtlichen Eigenschaften bei den Gerichten fungiren, nähere Kenntniß zu nehmen, jährlich in dem Monate September über ihre fortgesetzte Beschäftigung bei einem Notar Anzeige zu erfordern, über ihre Leistungen Erkundigung einzuziehen und das Ergebniß hiehin zu berichten.

Von dieser Anordnung werden die Herren Notariats-Candidaten andurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Einreichung der Vorschläge erledigter Notariatsstellen nur diejenigen berücksichtigt werden können, welche, wenn auch nicht ununterbrochen, ihre praktische Beschäftigung doch in der Art fortgesetzt haben, daß über ihre fortdauernde Fähigkeit zur Wahrnehmung einer Notarstelle ein gegründeter Zweifel nicht obwalten kann.

Dieselben werden demnach aufgefordert, sich hiernach zu achten.

Köln, den 5. September 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 883.) Wahrscheinlich eingeschwärzte Waaren betr.

Anfangs Oktober 1839 sind aus dem zu Thal fahrenden Dampfschiffe „de Reederländer" in Grimlinghausen sechs Pakete mit baumwollenen Waaren, brutto 1 Ctr. 54 Pfund Preuß. wiegend, ausgeladen worden, welche, nach den beigefügten Adressen, theils nach Münster, theils nach Dorsten bestimmt waren. Da gegründeter Verdacht obwaltete, daß diese Waaren eingeschwärzt seien, indem sie nicht bei der Dampfschifffahrts-Expedition inkartirt und nicht mit vorschriftsmäßigen Frachtbriefen versehen waren, überhaupt auch kein Versender bekannt war, so wurden solche mit Beschlag belegt, und es hat bis jetzt, da die Adressaten nichts davon zu wissen behaupten, der Eigenthümer derselben nicht ermittelt werden können.

In Folge der Bestimmung des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838

AN ACT TO APPROPRIATE MONEY FOR THE PUBLIC SERVICE FOR THE YEAR ENDING THE THIRTIETH DAY OF JUNE, ONE THOUSAND EIGHT HUNDRED AND SEVENTY-FIVE.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives in General Court assembled, and by the authority of the same, as follows:

SECTION 1. The following sums are appropriated for the purposes hereinafter specified, for the year ending the thirtieth day of June, one thousand eight hundred and seventy-five.

For the Governor,	$5,000 00	
For the Secretary of the Commonwealth,	3,000 00	
For the Treasurer and Receiver-General,	3,000 00	
For the Auditor of Accounts,	3,000 00	
For the Attorney-General,	3,000 00	
For the Secretary of the Board of Agriculture,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Health, Lunacy and Charity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Education,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Harbor and Land Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Railroad Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Gas and Electric Light Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Fisheries,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Inland Fisheries,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Savings Banks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Insurance,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Industrial Aid,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Prisons,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Charitable Institutions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Reformatory Institutions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Probation,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Pauper Settlements,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Jails,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Mechanics' Liens,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Boilers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Weights and Measures,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Standard Time,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Sea Coast Defences,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Inland Defences,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Buildings,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Grounds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Parks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Statues,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Monuments,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Memorials,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Tablets,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Inscriptions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Epitaphs,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Elegies,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Odes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sonnets,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Ballads,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Songs,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Hymns,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Anthems,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Chants,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Dirges,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Requiems,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Masses,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Vespers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Matins,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lauds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Prime,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Tierce,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sext,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public None,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Compline,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Nocturns,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Vigils,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Watches,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Guards,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sentinels,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Patrols,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rounds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Beats,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Walks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Promenades,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Drives,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rides,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gallops,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Trots,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Canters,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lopes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Shuffles,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Amblers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Pacers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rackers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Steppers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Prancers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Curvetters,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Capers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gambols,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Frolics,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sports,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Games,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Pastimes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Diversions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Entertainments,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Amusements,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Recreations,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Relaxations,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Repose,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rest,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sleep,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Slumber,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Drowsiness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lethargy,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Coma,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Apoplexy,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Paralysis,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Death,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Burial,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Resurrection,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Immortality,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Eternity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Infinity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Nothingness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Void,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Chaos,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Darkness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Light,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Day,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Night,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Morning,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Noon,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Afternoon,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Evening,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Midnight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Dawn,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Twilight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gloaming,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sunset,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sunrise,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Moonrise,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Moonset,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Starlight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Moonlight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sunlight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Daylight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Twilight,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gloaming,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Darkness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Chaos,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Void,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Nothingness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Infinity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Eternity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Immortality,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Resurrection,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Burial,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Death,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Paralysis,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Apoplexy,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Coma,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lethargy,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Drowsiness,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Slumber,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sleep,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rest,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Repose,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Relaxations,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Recreations,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Amusements,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Entertainments,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Diversions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Pastimes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Games,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sports,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Frolics,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gambols,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Capers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Curvetters,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Prancers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Steppers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rackers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Pacers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Amblers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Shuffles,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lopes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Canters,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Trots,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Gallops,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rides,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Drives,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Promenades,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Walks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Beats,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Rounds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Patrols,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sentinels,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Guards,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Watches,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Vigils,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Nocturns,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Matins,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Lauds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Prime,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Tierce,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sext,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public None,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Vespers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Compline,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Masses,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Requiems,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Dirges,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Chants,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Anthems,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Hymns,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Songs,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Ballads,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Sonnets,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Odes,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Elegies,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Epitaphs,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Inscriptions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Tablets,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Memorials,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Monuments,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Statues,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Parks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Grounds,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Buildings,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Inland Defences,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Sea Coast Defences,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Standard Time,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Weights and Measures,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Boilers,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Mechanics' Liens,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Jails,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Pauper Settlements,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Probation,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Reformatory Institutions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Public Charitable Institutions,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Prisons,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Industrial Aid,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Insurance,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Savings Banks,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Inland Fisheries,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Commissioners of Fisheries,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Gas and Electric Light Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Railroad Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Harbor and Land Commissioners,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Education,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Health, Lunacy and Charity,	1,500 00	
For the Secretary of the Board of Agriculture,	1,500 00	
For the Attorney-General,	3,000 00	
For the Auditor of Accounts,	3,000 00	
For the Treasurer and Receiver-General,	3,000 00	
For the Secretary of the Commonwealth,	3,000 00	
For the Governor,	5,000 00	

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Freitag, den 24. September 1841.

(Nr. 887.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, durch eine Urkunde vom 30. Juni c. dem im Landkreise Aachen belegenen Gut Schönau die Eigenschaft eines Landtagsfähigen Ritterguts, beizulegen.

Coblenz, den 20. August 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 888.) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Medizinal-Assessor Dr. Julius Wegeler zum Medizinal-Rath und Mitgliede des K. Rheinischen Medizinal-Collegii hierselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 28. August 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Bodelschwingh.

(Nr. 889.) Wahlfähige Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Prüfung pro Ministerio am 12. — 14. resp. am 13. — 15. v. M. folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Joh. Eduard Gerh. Fabarius von Mülheim a. d. Ruhr und
2) Joh. Friedrich Fröhlich von Elberfeld; ferner:
3) Hermann Wilhelm Korten von Rhydt, und
4) Gustav August Tips von Amsterdam; dann:
5) Ludwig Carl Geibel von Dudweiler;
6) Heinrich Keefer von Ründerath;
7) Carl Friedrich Müller von Elberfeld, und
8) Carl Wilhelm Ludwig Seelbach von Elberfeld; und endlich
9) Wilhelm Friedrich Laufs von Jülich.

Coblenz, den 16. August 1841.

Königl. Rheinisches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 890.) Die Verlegung des Marktes zu Gemarke betr. l. S. III. Nr. 5794.

Der erste Markt zu Gemarke ist vom dritten Montag nach Ostersonntag auf den Sonntag nach Antonius von Padua, welcher im Jahre 1842 auf den 19. Juni fällt, verlegt worden, welches zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Düsseldorf, den 11. September 1841.

(Nr. 891.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro August 1841. l. S. ll. Nr. 15070.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	3	—	4	1	18	—	1	14	—	1	21	—	—	17	—	3	14	—	—	—	—	—	10	—	—	25	6
2	Elberfeld	3	4	6	1	29	6	1	11	—	1	25	—	—	23	9	2	25	—	2	20	—	2	7	—	1	—	—
3	Mettmann	2	20	—	1	16	—	1	5	—	1	22	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	28	—
4	Essen	2	22	—	1	22	8	1	15	—	1	26	5	—	24	2	—	—	—	—	—	—	2	4	—	1	3	9
5	Solingen	3	9	2	1	27	9	1	13	4	1	25	3	—	20	—	2	6	—	4	6	—	2	5	6	1	2	9
6	Crefeld	2	26	6	1	19	—	1	6	6	1	19	9	—	19	9	3	18	9	3	29	6	2	—	—	—	25	3
7	Neuß	2	26	11	1	18	4	1	3	7	1	21	4	—	15	—	2	27	9	4	18	—	1	27	—	—	26	4
8	Duisburg	3	—	—	1	20	—	1	15	—	1	22	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	1	3
9	Emmerich	3	5	1	1	28	7	1	9	—	1	23	—	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9
10	Rees	3	1	10	1	22	6	1	11	3	1	26	3	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
11	Wesel	3	3	2	1	16	11	1	5	8	1	18	9	—	14	11	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	25	3
12	Cleve	3	7	8	1	19	2	1	2	6	1	21	11	—	13	8	4	20	—	4	—	—	—	—	—	—	29	6
13	Geldern	3	5	7	1	16	3	1	8	10	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	9
14	Goch	3	5	9	1	18	8	1	3	5	1	18	6	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	7
15	Kempen	2	5	—	1	16	4	1	15	8	1	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	25	9
16	Rheinberg	2	28	8	1	18	3	1	4	1	1	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	9
	Durchschnittspreis	2	29	6	1	21	—	1	9	—	1	21	10	—	17	6	3	8	8	3	27	3	2	2	9	—	27	3

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro August 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Rind-Fleisch per Berliner Pfund		Kalb-Fleisch per Berliner Pfund		Hammel-Fleisch per Berliner Pfund		Schweine-Fleisch per Berliner Pfund		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ¼ Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	1	—	6	7	25	—	7	—	2	—	3	6	2	10	3	—	4	4	6	—	7	—
2	Elberfeld	—	28	—	9	15	—	5	8	1	6	3	2	2	8	2	—	4	6	5	6	7	—
3	Mettmann	—	25	—	8	—	—	7	—	1	6	3	4	3	—	3	—	5	—	6	—	9	—
4	Essen	—	22	10	7	11	8	6	3	1	4	2	6	2	3	2	4	5	3	6	4	6	6
5	Solingen	1	2	—	8	—	—	5	—	2	—	3	4	2	6	3	—	5	4	5	6	8	6
6	Crefeld	—	29	—	6	7	—	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	—	5	6	6	9
7	Neuß	—	27	—	5	20	—	6	—	1	4	3	1	2	—	2	6	3	4	5	6	7	1
8	Duisburg	1	—	—	6	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	8	3	6	6	—	7	—
9	Emmerich	—	24	3	5	15	—	6	—	1	8	3	3	3	2	3	—	—	—	5	7	7	9
10	Rees	1	—	—	5	—	—	5	—	1	6	2	8	2	4	2	8	3	—	5	—	6	6
11	Wesel	—	27	—	5	—	—	3	4	1	4	3	—	2	8	3	—	3	4	5	—	6	3
12	Cleve	—	24	1	5	6	—	5	—	1	4	3	4	3	—	3	—	4	—	4	9	7	10
13	Geldern	—	28	2	5	16	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	—	—	5	—	4	2
14	Goch	—	25	4	4	26	—	4	3	1	6	2	5	1	6	2	5	6	—	5	—	6	3
15	Kempen	—	23	8	6	22	—	6	—	1	2	2	8	2	6	2	6	3	4	5	—	6	—
16	Rheinberg	—	20	6	8	16	—	5	—	1	2	3	—	2	—	3	—	—	—	4	8	5	6
	Durchschnittspreis	—	27	3	6	16	10	5	11	1	6	2	11	2	4	2	8	4	2	5	5	6	10

(Nr. 892.) Die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr. II. S. V. Nr. 5038.

Zufolge Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii und des Königl. Ministerii des Innern vom 11. August d. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juli c allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß allen Beamten freigestellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse eine Pension, — jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von $\frac{1}{7}$tel ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

Die Beamten unsers Ressorts setzen wir von dieser Allerhöchsten Genehmigung in Kenntniß, um selbige bei Nachsuchung von Heirathe-Consensen zu beachten, und bemerken dabei, daß sie über das Wirken der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse sich aus unserer Bekanntmachung vom 9. März 1837 I. S. II. Nr. 1877, im Amtsblatte des Jahres, Stück 22, unterrichten können.

Düsseldorf, den 13. September 1841.

(Nr. 893.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 5670.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni c. — Amtsblatt Stück 38 — bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß an die Stelle des wegen Kränklichkeit ausgetretenen Wilhelm Anton van den Bosch zu Goch, der vormalige Bürgermeister Lobbes von Pfalzdorf, zum Mitgliede der Kommission, Behufs der Entscheidung über das Beitrags-Verhältniß der Niers-Beerbten, ernannt worden ist.

Düsseldorf, den 14. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 894.) Verurtheilung wegen Desertion.

In Folge kriegsrechtlichen, rechtskräftigen Erkenntnisses vom $\frac{14}{24}$. August d. J. ist der Musketier Friedrich Raupach des 28. Infanterie-Regiments, geboren zu Wiesdorf im Reg. Bezirk Düsseldorf, entwichen aus Köln am 15. November v. J., dahin verurtheilt worden, daß er der Entweichung in contumaciam für überführt zu erachten und sein gesammtes, auch zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Hauptkasse einzuziehen. Köln, den 11. September 1841.

Königl. Preuß. Gericht der 15. Division.

(Nr. 895.) Den Heinrich Wermelskirchen aus Hucklenbroich betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 20 Februar 1841 ist der Heinrich Wermelskirchen aus Hucklenbroich für interdizirt erklärt und gleichzeitig verordnet worden, daß derselbe auf die gesetzliche Weise bevormundet werde.

In Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und §. 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses zur Kenntniß der Herrn Notarien des diesseitigen Bezirks.

Düsseldorf, den 8. September 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 896.) Die Adelheid Heinrichs aus Gustorf betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Mai d. J. ist gegenwärtig

in der hiesigen Irrenanstalt befindliche Adelheid Heinrichs aus Gustorf für interdizirt zur Handhabung ihrer Person und ihres Vermögens für unfähig erklärt und zugleich deren Bevormundung auf die gesetzliche Weise verordnet worden.

In Gemäßheit des Art. 18. der Notariats-Ordnung und Art. 501 des Civilgesetzbuchs bringe ich dieses zur Kenntniß der Herrn Notarien des diesseitigen Bezirks.

Düsseldorf, den 13. September 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 897.) Den Jacob Dansdorf aus Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. Juli c. ist gegen Jakob Dansdorf, 34 Jahre alt, Tagelöhner, hier geboren und wohnend, wegen Diebstahls unter andern Strafen auch auf Verlust der Nationalkokarde, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und auf Unfähigerklärung zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern erkannt und dieses Urtheil durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. v. M. bestätigt worden.

Elberfeld, den 6. September 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 898.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Ackersmann Johann Friedrich Bourgeois aus Gohr ist zur Haft gebracht und dadurch der gegen denselben unter dem 26. Januar d. J. erlassene Steckbrief erledigt.

Düsseldorf, den 6. September 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 899.) Steckbrief gegen die Catharina Schumacher aus Frechen.

Die unten signalisirte Dienstmagd Katharina Schumacher aus Frechen bei Bonn hat sich der gegen sie wegen Diebstahls und Prellerei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf dieselbe zu vigiliren sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. September 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement der ꝛc. Schumacher.

Religion katholisch; Alter 22 Jahre; Größe ungefähr 5′ 2″; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund mittel; Kinn rund; Zähne gut; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß, stark blau unter den Augen; Gestalt schlank; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken oder rechten Ellenbogen eine Narbe.

(Nr. 900.) Steckbrief gegen den Metzgergesellen Joseph Auhl aus Düsseldorf.

Der unten signalisirte Metzgergeselle Joseph Auhl von hier, welcher wegen Diebstahls und anderer Vergehen zur Untersuchung gezogen ist, hat sich im vorigen Monate ohne Legitimationspapiere vor hier entfernt, und wahrscheinlich einen hier gestohlenen langhaarigen Metzgerhund von schwarzer Farbe mit braunen Flecken, weißen Füßen und einem weißen Kranze um den Hals mitgenommen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf den ꝛc. Auhl zu vigiliren ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 13. September 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Signalement des ꝛc. Kuhl.

Religion katholisch; Alter 30 Jahre; Größe 5′ 4″; Haare blond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart ohne; Kinn oval; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund, blühend sehr roth; Gestalt schlank; Sprache deutsch und etwas französisch. Besondere Kennzeichen: auf beiden Händen Narben.

(Nr. 901.) Diebstahl zu Neubrück.

Dem Schmidt und Ackerer Christian Bieten zu Neubrück, Bürgermeisterei Hemmerden, sind in der Nacht vom 24. auf den 25. August c. folgende Gegenstände, als: 1) zwei Stück Leinen von gleicher Länge, zusammen ungefähr 40 Ellen haltend; 2) ein blauer Kittel mit Taschen, in denen ein ganz neues rothes Taschentuch mit weißen Pünktchen steckte; 3) 6 Tücher, worunter zwei weiße nesselne, ein braun kattunenes, ein schwarzes mit rothen und blauen Blumen, ein gelbes mit verschiedenen Blumen und ein braun wollenes; 4) ein gedruckter Unterrock, und 5) eine blaue Schürze, gestohlen worden.

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf eine Frauensperson, die einige Tage vorher unter dem Namen Elisabeth Cremer aus Eckum, Bürgermeisterei Rommerskirchen in die Dienste des Depradaten getreten war und sich in jener Nacht heimlich entfernt hat, dieselbe soll sich auch einige Tage in Noithausen, Bürgermeisterei Elsen aufgehalten und sich auch von dort heimlich entfernt haben und ist wahrscheinlich mit der im Amtsblatte Nr. 48 des laufenden Jahrgangs signalisirten und schon anderweitig steckbrieflich verfolgten Elisabeth Cremer aus Eggershoven, Bürgermeisterei Rommerskirchen identisch.

Ich ersuche alle Behörden, auf diese Person zu vigiliren und sie im Betretungsfalle zu verhaften, sowie Jeden um Mittheilung von Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen Sachen.

Düsseldorf, den 13. September 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 902.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Taglöhner Heinrich Hassel aus Wevelinghoven ist zur Haft gebracht und dadurch der gegen ihn unter dem 20. v. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Düsseldorf, den 15. September 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 903.) Steckbrief gegen den Musikus Heinrich Schöller aus Düsseldorf.

Der Musikus Heinrich Schöller von hier, ist dringend verdächtig, die untenverzeichneten Gegenstände hierselbst, gestohlen zu haben.

Ich ersuche Jeden, welcher dergleichen Sachen von dem Schöller erhalten haben sollte, oder welchem solche zu Gesichte gekommen sind, mir oder der nächsten Ortspolizei hiervon sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 20. September 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

Verzeichniß.

Zwei silberne Theelöffel, gez. C. S. 12, ein amerikanisches Geldstück half eagle american, eine Guitarre, eine goldene Brustnadel mit einfachen viereckigen Knopfe, ein schwarz wollener Sommerrock, eine braune Tuchhose von starkem amerikanischem Tuche, ein Betttuch, gez. W. S. 6, ein dunkelgrünseidenes Herrnhalstuch.

(Nr. 904.) Wahrscheinlich gestohlene Schaafe betr.

Am 5. September 1841, sind in einem Walde nicht weit von der Mausshöhe in Dorp zwei Hämmel mittlerer Größe, unveredelter Race, der Eine anscheinend mit Theer, der andere mit grüner Farbe einen Streifen am Halse tragend, der Eine mit langen bis zur Erde reichendem, der andere mit kurzem Schwanz, in einer Weise gefunden worden, die es vermuthen läßt, daß diese Thiere gestohlen sind.

Ich ersuche hiermit Jedermann, der über den Eigenthümer Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde, gelangen zu lassen. Elberfeld, den 14. September 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 905.) Eine gestohlene Ziege betr.

In der Nacht vom 7. zum 8. September 1841 ist am Bock in Dorp, Kreis Solingen, eine Ziege mittlerer Größe, weißgrauer Farbe, ohne Hörner und sonstige Abzeichen, gestohlen worden.

Ich ersuche hiermit Jedermann, der über den Verbleib der Ziege, oder über den Dieb Auskunft geben kann, dieselbe unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen, den Dieb aber im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 11. September 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 906.) Diebstahl zu Remscheid.

Am 11. September 1841 ist in Remscheid außer einer nicht unbedeutenden Summe Geldes, bestehend in verschiedenen Gold- und Silber-Sorten, auch eine französische zweigehäusige silberne Taschenuhr mit messingener Kette und ähnlichem Schlüssel, in welchem ein rother und nur noch zur Hälfte vorhandener Stein eingefaßt war, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Dringend verdächtig des Diebstahls sind zwei unbekannte junge Männer, deren Personbeschreibung soweit es möglich ist, hierunten folgt.

Jeden, der über den Diebstahl oder die Person der Diebe nähere Auskunft ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe an mich unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde, gelangen zu lassen.

Elberfeld, den 16. September 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personbeschreibung.

Einer der beiden Männer ist von untersetzter Statur, hat dunkles Haar, und überhaupt ein einnehmendes Aeußern; er war bekleidet mit einer grantuchenen Hose, einer dunkeln karrirten seidenen Weste, einem violett kattunenen Kamisol und einer modernen Tuchkappe; der andere von größerer schlanker Statur, hat eine blühende Gesichtsfarbe, und war mit einem Kittel bekleidet. Beide etwa 22 bis 24 Jahre alt.

(Nr. 907.) Steckbrief gegen den Carl Flesche aus Remscheid.

Carl Flesche, 54 Jahre alt, früher Fuhrmann, gebürtig aus Remscheid und früher daselbst wohnhaft, ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 4. August resp. 16. November 1837 wegen Landstreicherei zu einmonatlicher Gefängnißstrafe condemnirt

worden. Alle bisherigen Schritte zur Vollstreckung dieses Erkenntnisses sind erfolglos geblieben, weil der ꝛc. Flesche in seiner Heimath nicht anzutreffen war, sich vielmehr fortwährend noch vagabondirend herumtreiben und zuletzt in der Gegend von Halberstadt sich aufgehalten haben soll.

Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, hierher transportiren und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 10. September 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbrauen braun; Augen braun; Nase groß; Mund klein; Bart grau; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt untersetzt; Sprache deutsch. Besondere Kennzeiche: keine.

(Nr. 908.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 28. August c. gegen die Kesselflickerin Anna Maria Lückgen, aus Poulheim, erlassene Steckbrief ist durch deren Vorführung erledigt.

Köln, am 16. September 1841. Der Untersuchungsrichter: Flamm.

Personal-Chronik.

(Nr. 909) Das Erzbischöfliche General-Vikariat in Köln hat den Vikar Hermann Mathias Heggels daselbst zum Vikar der katholischen Gemeinde in M. Gladbach ernannt.

(Nr. 910.) Die durch anderweitige Versetzung des Vikars Bontenackels in Erledigung gekommene Vikariestelle der katholischen Gemeine zu Wanlo ist dem seitherigen Vikar in Holzweiler, Joh. Heinrich Clesisch, verliehen worden.

(Nr. 911.) Der an die Stelle des an die reformirte Gemeinde zu Elberfeld berufenen Pfarrers Künzel von der Frau von Nagell als Patronin der evangelischen Pfarrstelle zu Gatrop zum Nachfolger ernannte Pfarramts-Candidat Hermann Richter zu Wesel, ist als solcher landesherrlich bestätigt worden.

(Nr. 912.) Dem Candidaten des höhern Schulamts Julius Zilleſſen zu Wald ist auf den Grund der eingereichten Zeugnisse und Anträge die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine Privatlehranstalt zu eröffnen.

(Nr. 913.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat August.

Bei dem Oberlandesgericht.

Die Referendarien Geck und Seidenstücker sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert.

Bei den Untergerichten.

Ist der bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen als Assessor angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Gruchot in gleichen Verhältnisse an das Land- und Stadtgericht zu Soest versetzt.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch, den 29. September 1841.

(Nr. 914.) Gesetzsammlung, 16tes Stück.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2190. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1841., wonach gegen Militairpersonen, welche dem Civilgerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist.

Nr. 2191. Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August 1841. und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. März 1841.

Nr. 2192. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841. betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

(Nr. 915.) Vorlesungen bei der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster im Winter-Semester 18$\frac{41}{42}$. l. S. l. Nr. 4264.

An der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester 18$\frac{41}{42}$ folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Medizinal-Rath Dr. von Harthausen: Montag von 3—5 Uhr über Gegenstände aus der allgemeinen Gesundheitskunde, als Aufsätze in der deutschen Sprache.
2. Derselbe: Freitag von 3—5 Uhr Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.
3. Professor Dr. Becks: Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr Naturgeschichte.
4. Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Morgens, Chemie.
5. Medizinal-Rath Dr. Tourtual täglich von 9—10 Uhr specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
6. Derselbe und Medizinal-Assessor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11—1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2—5 Uhr Secir-Uebungen.
7. Dr. Haindorf: Montag von 7—8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitags von 10—11 Uhr Physiologie.
8. Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.
9. Dr. Wirtenfohn: Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
10. Derselbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
11. Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, Repetitorium über specielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Medizinal-Rath Dr. von Harthausen: Dienstag von 3—5 Uhr über die schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen, als Gegenstand der deutschen Sprache.
2. Derselbe: Sonnabend von 3—5 Uhr, Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.
3. Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3—5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, zweifen Theil der operativen Chirurgie.
4. Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr Morgens, Bandagenlehre.
5. Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den Fracturen und Luxationen.
6. Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.
7. Dr. Bernay: Dienstag von 5—7, und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends, Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
8. Medizinal-Assessor Riesenstahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabend von 5—6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Morgens, praktischen Theil der Geburtshülfe, und am Sonnabende von 6—8 Abends, Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.
2. Medizinal-Rath Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, medicina forensis et castrensis.
3. Derselbe: Montag von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.
4. Derselbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riesenstahl: täglich von 10—12 Uhr, praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.
5. Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zögliglinge der 3. Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 3, 4, 5, 7 und 8 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 25. October c. festgesetzt.

Münster, den 16. September 1841.

Der Königl. Ober-Präsident.
v. Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 916.) Zurückgenommener Steckbrief. l. s. IV. Nr. 4173

Da der unter dem 8. Oktober 1837 aus der Garnison Wesel entwichene Musketier Gerhard Royer aus Issum am 12. d. M. freiwillig zurückgekehrt ist, so wird der unter dem 13. Oktober 1837 gegen denselben erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 70 Nr. 483) hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 16. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 917.) Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn im Winter-Semester 1841 — 42.

Katholische Theologie.

Encyklopädie u. Hodegetik: Achterfeldt.

Einl. in d. Schriften d. A. T. nebst bibl. Kritik u. Hermeneutik: Scholz.

Einl. in d. Bücher d. N. T.; — Das Buch Genesis; — d. Messianischen Weissagungen: Lic. Friedlieb.

D. Psalmen; — d. Buch d. Weisheit in latein. Sprache: Scholz.

Evangel. d. Mathäus: Vogelsang.

Römerbrief: Vogelsang.

Briefe d. Jakobus; — Kirchengeschichte dritter Theil; — Patrologie: Braun.

Symbolische Theologie: Hilgers.

Dogmatik: Vogelsang.

D. Moraltheologie II. Theil; — Pastoraltheologie II u. III. Theil: Achterfeldt.

Allgem. Religionswissenschaft für katholische Studirende: Vogelsang.

Examina u. Disputationen über Gegenstände d. Moral: Achterfeldt.

Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung d. Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie: Prof. Nitzsch.

Einl. in's Alte Testament: Bleek.

Die Psalmen: Lic. Sommer.

Ausgewählte Psalmen in lateinis. Sprache: Sack.

Jesaias: Lic. Bauer.

Sacharjah: Sack.

Hebräische Poesie u. musikalischen Vortrag d. Psalmen; — Synoptische Erkl. d. drei ersten Evangelien: Lic. Sommer.

Evangelium Johannis: Bleek.

Leidensgeschichte Jesu nach d. vier Evangelien: Lic. Bauer.

D. Briefe an d. Korinther: Lic. Kinkel.

Apokalypse: Bleek.

Biblische Theologie beider Testamente: Nitzsch.

Kirchengeschichte erst. Theil: Lic. Kinkel.

Kirchengeschichte zweit. Theil: Sack.

Kirchliche Archäologie: Lic. Kinkel.

Symbolik: Nitzsch.

D. gesammte praktische Theologie: Sack.

Uebungen d. Kön. theologischen Seminars: Nitzsch, Sack, Bleek.

Uebungen d. Kön. homiletisch-katechetischen Seminars: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Prof. Walter u. Nicolovius.

Rechtsphilosophie: Gärtner u. Maurenbrecher.

Institutionen: Böcking, Sell und Dr. Windscheid.

Cursorische Erklärung d. Institutionen d. Gaius in lateinischer u. deutscher Sprache: Böcking.

Römische Rechtsgeschichte: Walter.

Pandekten; — Erläuterung schwieriger Pandektenstellen: von Bethmann-Hollweg.

Römisches Erbrecht: Sell u. Dr. Windscheid.

Rechtsfälle aus d. Röm. Recht: Sell.

Ulpians Fragmente: Dr. Windscheid.

Deutsche Rechtsgeschichte: Deiters und Perthes.

Deutsches Privatrecht: Walter.

Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter, Perthes.

Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters.

Handelsrecht; — Lehnrecht; — Erkl. ausgewählter Stellen des Sachsenspiegels: Dr. Budde.

Preußisches Landrecht: Deiters.

Einleit. in d. Code Napoléon: Maurenbrecher.

Deutsches Staatsrecht: Gärtner und Maurenbrecher.

Criminalrecht: Böcking.

Criminalprozeß: Gärtner.

Gem. deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell.

Völkerrecht: Maurenbrecher.

Kirchenrecht der Katholischen u. Evangelischen: Böcking, Nicolovius, Braun.

Geist d. Gesetze d. Deutschen: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Harleß u. Naumann.

Hyppokrates von den Erfordernissen und Pflichten des Arztes, in lateinischer Sprache: Harleß.

Allgem. Anatomie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer.

Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäßlehre d. Menschen: Weber.

Unterricht im Zergliedern d. Leichname: Mayer, Weber.

Cursus über d. Lage d. Eingeweide des Menschen: Weber.

Bau u. d. Leben d. Eingeweidewürmer: Mayer.

Mikroskopische Uebungen: Mayer.

Ausgewählte Theile d. Anatomie u. Physiologie d. Menschen: Weber.

Populäre Physiologie; — allgem. u. besondere Physiologie, vom Menschen u. vergleichende: Nasse.

Physiologie d. Menschlichen Körpers; — d. physiologische Theil d. Gynäkologie: Dr. Birnbaum.

Repetitorien d. allgem. Physiologie; — Repetitorien d. speciellen Physiologie des Menschen, mit Experimenten an Thieren, zoochemischen u. mikroskopischen Uebungen: Dr. Budge.

Anatomisch-physiologische Einleit. zur Anthropologie: Dr. Birnbaum.

Anthropologie: Derselbe.

Allgem. Pathologie u. Therapie: Harleß.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann.

Repetitorien d. allgem. Pathologie mit Experimenten an Thieren, zoochemischen u. mikroskopischen Uebungen; — Examinatorien über Physiologie, allgem. u. specielle Pathologie: Dr. Budge.

Gesammte Arzneimittellehre mit d. Darstellung d. vorzüglichern Heilquellen Europa's: Harleß.

Allgem. und besondere Arzneimittellehre, durch d. pharmakologischen Apparat erläutert: Bischoff.

Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers.

Examinatorium u. Repetitorium über Arzneimittellehre: Bischoff.

Formulare: Derselbe u. Prof. Albers.

Allgemeine Therapie: Nasse.

Specielle Pathologie u. Therapie: Albers.

Specielle Therapie der hitzigen Krankheiten: Harleß.

Specielle Therapie d. chronischen Krankheiten: Naumann.

Kinderkrankheiten: Kilian.

Chirurgischen Operationen: Wutzer.

Gewählte Theile d. chirurgischen Klinik: Wutzer.

Repetitorium d. chirurgischen Instrumentenlehre: Dr. Fischer.

Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen: Weber u. Dr. Fischer.

Gesammte Geburtshülfe; — Phantomübungen: Kilian.

Gerichtliche Medicin für Mediciner und Juristen: Prof. Bischoff.

Gerichtl. Medicin für Juristen: Kilian.

Medicinisches Klinikum u. Poliklinikum; — Unterredungen über klinische Fälle: Nasse.

Chirurgische und augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer.

Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Medicinische Polizei u. Physikats-Praxis: Harleß.

Philosophie.

Gehörige Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück.

Einleitung in das Studium d. Philosophie nebst Encyklopädie: van Calker.

Einleit. in d. Studium d. Philosophie u. encyklopädische Uebersicht derselben: Fichte.

Geschichte der neueren Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit: van Calker.

Allgem. Geschichte d. Philosophie von d. griechischen Systemen bis auf Kant: Fichte.

Empirische u. theoretische Psychologie mit anthropologischer Einleitung: van Calker.

Psychologie mit anthropologischer Einleitung: Fichte.

Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth.

Logik: Brandis, van Calker u. Dr. Volkmuth.

Anfangsgründe der philosophischen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück.

Moralphilosophie; — ausgewählte Stücke d. Aristotelischen Ethik an d. Nikomachus: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik; — Algebra u. Analysis des Endlichen: Dr. Radicke.

Trigonometrie: Argelander.

Höhere Curvenlehre: Dr. Radicke.

Ausgewählte Abschnitte d. Integralrechnung: Plücker.

Differential- u. Integralrechnung; — Differenzen-Rechnung u. Interpolationstheorie: von Riese.

Mechanik nach Poisson: Prof. Plücker.

Ueber Verfinsterung u. Bedeckungen; — praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Höhere Geodäsie: von Riese.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Argelander.

Meteorologie: Dr. Radicke.

Experimentalphysik: Plücker.

Analytische Experimentalchemie; — über d. Erscheinung d. Wärme in d. Erde: G. Bischof.

Allgemeine Experimentalchemie; — praktisch-chemische Uebungen; — über d. Bestimmung d. Gifte in vergifteten Körpern: Bergemann.

Populäre Geologie: Nöggerath.

Mineralogie; — Petrefactenkunde: Goldfuß.

Anatomie und Physiologie der Gewächse; — Einleitung in d. Kenntniß d. cryptogamischen Gewächse; — Officinelle Gewächse: Treviranus.

Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Kritik und Hermeneutik: Ritschl.

Mythologie: Prof. Welcker und Dr. Düntzer.

Griechische Alterthümer: Dr. Lersch.

Röm. Alterthümer: Schopen.

Röm. Litteraturgeschichte: Prof. Ritter.

Geschichte d. Griechis. Tragödie: Ritschl.

Uebungen im Erklären lateinischer Inschriften: Dr. Urlichs.

Homers Ilias: Dr. Düntzer.

Pindar: Dr. Heimsoeth.

Aschylus Sieben gegen Theben; — Aristophanes Wolken: Ritschl.

Thucydides Geschichtsbücher: Ritter.

Plato: Dr. Heimsoeth.

Demosthenes Olynthische Reden, mit vorangeschickter Geschichte d. griech. Beredsamkeit: Schopen.

Aristoteles Poetik: Dr. Lersch.

Ausgewählte Stücke aus d. Aristotelischen Ethik an Nikomachus: Brandis.

Horazische Oden: Ritter, Dr. Düntzer.

Virgils Aeneis: Dr. Lersch.

Ciceros Brutus: Ritschl.

Tacitus Germania: Arndt.

Lateinische Schreib- u. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl.

Philologische Unterredungen: Ritschl.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Uebungen; — die Psalmen: Freytag.

Genesis; — Zacharias: Gildemeister.

Anfangsgründe der Arabischen Sprache; — d. Gedichte d. Hamasa; — Anfangsgründe des Persischen: Freytag.

Ueber Zend oder Sanskrit; — Anfangsgründe des Sanskrit; — Vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. verwandten Sprachen; — Erklärung der Sakuntala: Lassen.

Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel.

Fortsetzung d. Muallakas; — das Bhattikâvya mit den Scholien: Gildemeister.

Redekunst.

Rhetorik: Delbrück.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Geschichte d. Deutschen Nationalliteratur, seit d. Mitte d. achtzehnten Jahrhunderts: Löbell.

Göthe's Faust: Dr. Düntzer.

Die Elemente d. althochdeutschen Grammatik; — Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte; — Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen; — d. vier ersten Gesänge d. Lusiados; — ein Schauspiel von Calderon; — Italienische, spanische, portugiesische Sprache: Diez.

Ausgewählte Gedichte Pope's: Lassen.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

D. vornehmsten Epochen d. mittleren u. neueren Zeit von d. Völkerwanderung ab: Arndt.

Neuere Geschichte: Löbell.

Europäisches Staatensystem; — Geographie u. Statistik d. Staaten d. deutschen Bundes: Mendelssohn.

Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. von Sybel.

Alte Geschichte: Dr. Urlichs.

Griechische Geschichte; — Historische Uebungen: von Sybel.

Urkundenwissenschaft: — Archivwissenschaft: Prof. Bernd.

Staats- u. Cameralwissenschaften.

Encyklopädie; — Staatswirthschaftslehre: Kaufmann.

Vergleichende Darstellung d. neueren Repräsentativsystems u. d. Systems d. älteren Germanischen Ständeverfassung; — Polizeiwissenschaft im weitern Sinn, oder Theorie d. Innern Staatsverwaltung in d. engeren Bedeutung; — Finanzwissenschaft: Rosegarten.

Geschichte und Wissenschaft d. Geldwesens u. d. Banken: Hüllmann.

Bergwerks-Verwaltung: Röggerath.

Technologie: Bischof.

Demonstrationen im landwirthschaftlichen Institut: Kaufmann.

Bildende Künste.

Geschichte d. schönen Künste bei d. Griechen: von Schlegel.

Musik.

Allgemeine Musiklehre; — Unterricht im Orgelspiel; — Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Sprach- u. Stilübungen für Geübtere, mit Erkl. ausgewählter neuerer u. älterer französischer Dichter und Prosaiker; französische Grammatik, verbunden mit französischen Sprach- u. Stilübungen: Lector Radaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell, Gouache- u. Oel-Malen, in d. Perspective und Farbenlehre; praktische Einleitung in d. Studium d. bildenden Künste: akademischer Zeichnenlehrer: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf.

Fechtkunst: Gegers.

In der Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 25. Oktober festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

(Nr. 918.) Zeuglieferung für Kasernen und Lazarethe betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1842, soll im Wege der Submission, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grau leinenen Stücke, die blau- und weiß-leinenen Sachen, und die wollenen Decken und Socken — als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen; diese, so wie die Proben, nach welchen die Lieferungen bewirkt werden sollen, können bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königl. Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für Casernen und Lazarethe pro 1842"

spätestens bis zum 11. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 18. September 1841.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

(Nr. 919.) Notariats-Urkunden betr.

Der in gleicher Eigenschaft von Barmen nach Perl im Landgerichtsbereiche Trier versetzte Notar Heusner hat den Notar Custodis zu Barmen als denjenigen bezeichnet, dem die in seinem Besitze gewesenen Urkunden und Litteralien des verstorbenen Notars von Zuccalmaglio und diejenigen, die er selbst aufgenommen hat, definitiv zu übergeben seien.

Der Unterzeichnete verordnet demnach die definitive Uebergabe der vorbezeichneten Litteralien und Urkunden an den Notar Custodis zu Barmen, die bis jetzt in dem Besitze des Notar Heusner gewesen sind, welches andurch auf den Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 öffentlich bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 21. September 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 920.) Den vermißten August Lünenschloß aus Wald betr.

Der unten signalisirte zehnjährige August Lünenschloß, Sohn des hiesigen Regenschirmmachers Carl Lünenschloß, wird seit dem 15. September d. J. vermißt.

Ich bringe daher dessen Signalement, mit dem an Jeden gerichteten Gesuch zur Kenntniß des Publikums, mir oder der nächsten Polizeibehörde alle Nachrichten über den Verbleib des Vermißten mitzutheilen.

Düsseldorf, den 18. September 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement des August Lünenschloß.

Geburtsort Wald; Wohnort hier; Religion evangelisch; Größe stark 3 Fuß; Haare weiß; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund gewöhnlich; Kinn rund; Zähne gut und vollzählig; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt klein; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Grindkopf und ein Pflaster darauf.

Bekleidung: leinenes Hemd ohne Zeichen, brauner Ueberrock von Sommerzeug mit Knöpfen vom nämlichen Stoffe, schwarze Weste mit Messingknöpfen, grau tuchene Hose, hellrothes baumwollenes Halstuch, braunes Käppchen mit schwarzledernem Schirm, dunkel wollene Strümpfe und Schuhe mit Absätzen und Nägeln.

(Nr. 921.) Suspension des Gerichtsvollziehers Heinrich Brewer zu Uerdingen betr.

Der Gerichtsvollzieher Heinrich Brewer zu Uerdingen ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 5. v. M. wegen grober Dienstvernachläßigung auf einen Monat ab officio suspendirt worden.

In Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 21. Juli 1826 bringe ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die erkannte Suspension mit dem 17. v. M. ihren Anfang genommen hat.

Düsseldorf, den 17. September 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 922.) Steckbrief gegen Friedrich Terba aus Crefeld.

Der Schreinergeselle Friedrich Terba hat sich der gegen ihn wegen Entwendung baaren Geldes und einer silbernen zweigehäusigen englischen Taschenuhr, in deren äußern Kasten die Adreßcharte des Uhrmachers Johann Wilhelm Gieben in Dorsten sich befindet, und in deren innern Werke die Wörter „Maidelang Mittelbourg" eingravirt sind, eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf den ꝛc. Terba ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. September 1841. Der Instructionsrichter: Beckers.

Signalement.

Familien-Namen: Terba; Vorname Friedrich; Geburts- und Aufenthaltsort Crefeld; Religion katholisch; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun: Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase mittel; Mund mittel; Kinn oval; Zähne gesund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge etwas.

(Nr. 923.) Steckbrief gegen den Wilhelm Hilgers aus Paffendorf.

Der von dem hiesigen Königl. Landgerichte wegen Mißhandlung zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Wilhelm Hilgers, Faßbinder, zu Paffendorf geboren, und zuletzt zu Lipp wohnhaft, hat sich von dort entfernt, ohne daß sein dermaliger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher, den ꝛc. Hilgers, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 16. September 1841. Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösterit.

Signalement.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Bart braun; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Personal-Chronik.

(Nr. 924.) Dem Apotheker zweiter Klasse Carl Marcks aus Herzkamp, im Kreise Hagen, ist die Konzession zur Fortführung der Herold'schen Apotheke für seine eigene Rechnung verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Dienstag, den 5. October 1841.

(Nr. 925.) Gesetzsammlung, 17tes Stück.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2193 Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern. Vom 20. August 1841.

Nr. 2194. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Altpommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersozietäts-Reglements, vom heutigen Tage d. d. den 20. August 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 926.) Militair-Pharmacopoea. I. S. II. Nr. 15338.

Durch die hohe Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. August d. J. wird sämmtlichen Kreis-Physikern, Kreis-Chirurgen, so wie allen Civil-Aerzten und Wundärzten zur Pflicht gemacht, daß, wenn sie in den Fall kommen, für Militair-Personen auf Königlichen Kosten Arzneien zu verordnen, sie sich dabei nach der bei dem Medizinal-Staabe der Armee, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums veranstalteten neuen Ausgabe der Militair-Pharmacopöe zu richten haben.

Indem wir dem höhern Befehle gemäß und unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 14. August 1829 (Amtsbl. Nr. 55) dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die frühere Auflage der Militair-Pharmacopöe vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist, und daß von der gegenwärtig eingeführten Pharmacopoea militaris die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen 1 Exemplar durch uns erhalten werden und die übrigen Aerzte und Apotheker dergleichen Exemplare sowohl im Büreau des Medizinal-Staabes der Armee in Berlin, als in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Corps käuflich erhalten können.

Düsseldorf, den 22. September 1841.

(Nr. 927.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 16078.

Der Kaufmann August von Hüls zu Gladbach hat seinen ihm unter dem 16. April c. von der dortigen Kreisbehörde S. Nr. 35 ausgefertigten auf ein Jahr gültigen Paß zu einer Reise nach Baden, Würtemberg, Bayern, Holland, der Schweitz und den Hanseestädten, zuletzt visirt am 25. oder 26. Mai d. J. angeblich auf der Reise zwischen Mainz und Gladbach, verloren.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 928.) Zeuglieferung für Kasernen und Lazarethe betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für die Kasernen und Lazarethe im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Intendantur pro 1842, soll im Wege der Submission, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die weiß- und grau leinenen Stücke, die blau- und weiß-leinenen Sachen, und die wollenen Decken und Socken — als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen; diese, so wie die Proben, nach welchen die Lieferungen bewirkt werden sollen, können bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, imgleichen bei den Königl. Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Zeuglieferung für Casernen und Lazarethe pro 1842"

spätestens bis zum 11. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Münster, den 18. September 1841.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

(Nr. 929.) Aufgefundene Leiche.

Da die Leiche des Christoph Clemens aufgefunden worden, so wird hierdurch die am 4. September c. erlassene Bekanntmachung zurückgenommen.

Düsseldorf, den 23. September 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 930.) Steckbrief gegen den Joseph Goutier aus Wignehies.

Der wegen betrügerischen Banquerotts zur Untersuchung gezogene und aus Frankreich entflohene, ehemalige Strumpffabrikant Jean (Pierre) Joseph Goutier, aus Wignehies, soll sich in die diesseitigen Staaten geflüchtet haben; ich bringe dessen Signalement zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden mit dem Ersuchen, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 21. September 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Erste Prokurator: Lippe.

Signalement des ꝛc. Goutier.

Alter 65 Jahre; Größe 5 Fuß einige Zoll; Haare grau; Stirne gerunzelt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund gewöhnlich; Bart grau; Kinn rund; Gesicht voll und rund; Gesichtsfarbe bräunlich, verbrannt. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Seite der Oberlippe.

(Nr. 931.) Steckbrief gegen den Eduard Welter aus Garzweiler.

Der Straßenbau-Arbeiter Eduard Welter aus Garzweiler hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehör-

den auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 22. September 1841.

Des Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Namen: Welter, Eduard; Stand Tagelöhner; Geburtsort Cleve; Wohnort Garzweiler; Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen blaugrau; Nase ordinair; Mund dito; Zähne gut; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler. Besondere Zeichen: schielt etwas.

(Nr. 932.) Steckbrief gegen den Diedrich Hermann Biermann aus Altona.

Der Krankenwärter Diedrich Hermann Biermann aus Altona, hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 23. September 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Religion katholisch; Alter 25 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare dunkel; Stirne niedrig; Augenbraunen dunkel; Augen dunkel; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Bart etwas dunkeln Backenbart; Zähne defectiv; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 933.) Steckbrief gegen den Abraham Salmon aus Odenkirchen.

Der Handelsmann Abraham Salmon aus Odenkirchen hat sich der gegen ihn wegen Wechselfälschung und Theilnahme an einem betrügerischen Bankerotte eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. September 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Name: Abraham Salmon; Geburtsort Odenkirchen; letzter Aufenthalt Randerath (Regierungsbezirk Aachen); Alter 25 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare schwarz; Stirne breit; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: etwas gebogenen Rücken und krumme Beine.

(Nr. 934.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Wirth Joseph Simons, dahier heute seine fünftägige Gefängnißstrafe freiwillig angetreten hat, so wird der am 6. Mai d. J. hinter ihm erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Köln, den 22. September 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 935.) Steckbrief gegen den Johann Schaefer aus Großvirnich.

Der von der Correctionellen-Appellkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom zwei und zwanzigsten Juli d. J. wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zu einer viermonatlichen Ge-

fängnißstrafe verurtheilte Johann Schaefer, Ackerer zu Großvirnich geboren und zuletzt zu Groß-Altendorf wohnhaft, befindet sich auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, den ꝛc. Schaefer, dessen Signalement ich nachstehend mittheile, im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 25. September 1841.

Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Augen blau; Nase groß; Mund groß; Statur gesetzt.

(Nr. 936.) Steckbrief gegen die Josepha Fromm aus Heinsberg.

Die Josepha Fromm, 18 Jahre alt, aus Heinsberg, hat sich am 3. d. M. heimlich von da entfernt, und die nachverzeichneten Gegenstände entwendet. Dieselbe soll sich in den Kreisen Geilenkirchen und Erkelenz, auch im Regierungsbezirk Düsseldorf zwecklos und bettelnd herumtreiben.

Bei der gegen die Fromm wegen Diebstahls u. s. w. eingeleiteten Untersuchung, ersuche ich die Polizeibehörden, dieselbe im Betretungsfalle mit den etwa noch bei ihr sich vorfindenden fraglichen Effecten mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 24. September 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Scherer.

Verzeichniß der Gegenstände.

1) Eine gelbe baumwollene Schürze, klein karrirt; 2) zwei baumwollene Halstücher, eins mit blauem Grunde und gelben Blumen, das andere mit rothem Grunde und weißen Streifen; 3) ein Paar neue perlblaue Strümpfe; 4) ein roth und weiß karrirtes baumwollenes Taschentuch.

(Nr. 937.) Diebstahl am Leegmeer.

Dem Heinrich Arnsen am Leegmeer ist vor einigen Tagen aus einer unverschlossenen Kleiderkiste eine neue graue Tuchhose, gestohlen worden. Warnend vor dem Ankaufe derselben, fordern wir einen Jeden, der über den Thäter oder das Verbleiben der Hose Auskunft geben kann, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde, unverzüglich Anzeige zu machen, wodurch dem Anzeiger keine Kosten entstehen.

Emmerich, den 20. September 1841. Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.

(Nr. 938.) Diebstahl zu Rellinghausen.

Dem Kleinhändler Christian Hüser zu Rellinghausen sind in der Nacht vom $\frac{15}{16}$. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, entwendet worden.

1) zwei Stück grau Leinen, à 60 Ellen; 2) ein dito grau leinen, à 30 Ellen; 3) sechs dito weißes Leinen, zusammen circa 150 Ellen; 4) sechs dito weißes Leinen, zusammen circa 151 Ellen; 5) zwei dito desgleichen circa 40 Ellen; 6) ein dito desgleichen circa 30 Ellen; 7) ein dito desgleichen circa 40 Ellen; 8) zwei dito desgleichen circa 30 Ellen; 9) einige Reste Schockleinen, zusammen circa 33 Ellen; 10) fünfzehn Stück baumwollen Gedruckt, zusammen circa 280 Ellen von verschiedenen Sorten; 11) ein Rest baumwollen Nessel circa 10 Ellen; 12) drei Stück blau gedrucktes Leinen, zusammen circa 55 Ellen; 13) an Kupfergeld circa 3 Sgr.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von dem Verbleib derselben oder von den Thätern Kenntniß erhält, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Essen, den 25. September 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Sonnabend, den 9. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 939.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 16213.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juni c. sind die Einwohner des Kreises Saarburg, des Landkreises Trier und der Kreise Wittlich und Bernkastel durch einen Orkan und Hagelschlag sehr heimgesucht worden. Der dadurch verursachte Schaden ist nämlich:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) an Weinbergen zu	331,458	20	—
2) an Feldfrüchten	533,679	25	6
3) an Wiesen ꝛc.	38,250	—	—
4) an Gemüsen	69,800	—	—
5) an Hanf und Flachs	23,107	—	—
6) an Wohnhäusern, Dächern, Fenster ꝛc.	15,584	28	—
7) an Obst und Obstbäumen zu	58,116	15	—
8) an Waldungen zu	5,092	10	—
überhaupt zu	1,075,089	8	6

abgeschätzt.

Zur Unterstützung der Beschädigten hat das Königl. hohe Ministerium des Innern eine allgemeine Haus-Collecte in der ganzen Monarchie mittelst Verfügung vom 9. d. M. bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung, der Verfügung des Königl. hohen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 16. d. M. gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die beschädigten Einwohner der genannten Kreise, im Hinblick auf den erlittenen außerordentlichen Schaden, den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks zu den höchst möglichen milden Beiträgen angelegentlichst empfehlen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister zugleich, die Abhaltung dieser Collecte in dem Zeitraume vom 11. bis 24. Oktober c. unter angemessener Empfehlung zu bewirken und die aufkommenden Beiträge unverzüglich an die betreffenden Steuerkassen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841.

(Nr. 940.) Den vermißten geisteskranken Andreas Heinejans betr. I. S. II. Nr. 16455.

Der unten näher bezeichnete bei dem Tagelöhner Peter Johann Pohlig zu Wiescheid, Bürgermeisterei Richrath, Kreis Solingen, in Pflege gegebene geisteskranke Andreas Heinejans hat sich am 10. d. M. heimlich aus seiner Wohnung entfernt, ohne daß bis jetzt weitere Nachricht über ihn erfolgt ist.

Die betreffenden Polizeibehörden werden daher aufgefordert, auf den Vermißten zu achten und im Betretungsfalle dessen sichere Zurückführung in seinen Wohnort zu veranlassen, so wie jeder Andere der über dessen Verbleiben Kunde erhalten könnte ersucht wird hiervon der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 27. September 1841.

Nähere Beschreibung.

Alter 39 Jahre; Statur klein; Haare und Bart blond; Augen grau; Nase groß.

Bekleidung: grauwollene geflickte Jacke, blau und weiße Trillhosen, roth und weißes Halstuch, dunkelblaue Kappe, ein Hemd und ein Paar Holzschuhe.

(Nr. 941.) Fischerei-Verpachtung. II. S. IV. Nr. 2564.

Samstag den 16. October c., Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Königlichen Rentamte hierselbst, der domaniale Antheil an der Rheinfischerei zwischen Vollmerswerth und dem Fischers Häuschen, bisher an Nicolas Hansen in Hamm, öffentlich zur Neuverpachtung ausgesetzt werden. Die Bedingungen können auf dem Königl. Rentamte hieselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 4. October 1841.

(Nr. 942.) Steckbrief gegen den Feldwebel Friedrich Julius Kramer aus Berlin. I. S. IV. Nr. 4424.

Der unten näher bezeichnete Feldwebel Friedrich Julius Kramer aus Berlin ist am 20. d. M. von dem Füsilier-Bataillon des 25ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Bataillons Herrn Major von Wenzel, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841.

Signalement.

Alter 25 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond, gekräuselt; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart blond, im Entstehen; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne frei; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Backen eine Warze.

Bekleidung: eine schwarze Klappenmütze woran vorne eine Schnur, eine schwarze Tuchweste, ein schwarzer Ueberrock, graue Hosen, eine Merino-Halsbinde.

(Nr. 943.) Steckbrief gegen den Musketier Peter Keßler aus Creuznach. I. S. IV. Nr. 4423.

Der unten näher bezeichnete Musketier Peter Keßler aus Creuznach ist am 12. dieses Monats von der 5ten Compagnie des 35ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Mainz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des vorbezeichneten Regiments nach Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841. Sig-

Signalement.

Alter 19 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Augen blau; Augenbraunen blond; Mund mittelmäßig; Nase wenig gebogen; Zähne gesund; Kinn etwas spitz; Bart wenig; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Stirne rund; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: ein Paar leinene Hosen, eine blaue Civilmütze, ein dunkelbraun tuchener Ueberrock, ein Paar grau melirte drillene Beinkleider, ein Paar Halbstiefeln.

Er ist verdächtig ein Hemd und ein blaues Taschentuch entwendet und mitgenommen zu haben.

(Nr. 944.) Steckbrief gegen den Musketier Hermann Bongardt aus Werden. l. 8. IV. Nr. 4425.

Der unten näher signalisirte Musketier Hermann Bongardt aus Werden, ist am 25. September c. von dem 39. Königl. Infanterie-Regimente zu Luxemburg, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das Kommando des 39. Infanterie-Regiments zu Luxemburg abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Schuster; Haare schwarz; Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesichtsfarbe braun.

Besondere Kennzeichen: hat viele Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidung: eine blaue Jacke, eine graue Dienstlhose, ein Paar Halbstiefel, eine Tuchmütze ohne Schirm mit rother Einfassung, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 945.) Assisen zu Düsseldorf.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Dienstag den 2. November d. J. festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Scheibe zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 28. September 1841.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Hermanns.

(Nr. 946.) Assisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 15. November d. J. festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Leist zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 28. September 1841.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichshofes,
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Appellations-Gerichts-Sekretair: Hermanns.

(Nr. 947.) Den vermißten Franz Arnold Coellen aus Bonn.

Am 25. Juni d. J. entfernte sich von Bonn der 14jährige Franz Arnold Coellen. Da Gründe seines Verschwindens nicht bekannt sind, die Nachforschungen seiner Angehörigen bis jetzt ohne Resultat geblieben sind, und es wahrscheinlich wird, daß er in irgend einer Art verunglückt: so ersuche ich unter Mittheilung des Signalements diejenigen, welche über den Aufenthalt oder das Verbleiben des Coellen mir Auskunft geben können, die desfallsigen Nachrichten an die nächste Polizeibehörde oder an mich gelangen zu lassen.

Bonn, den 27. September 1841. Der Königl. Prokurator: John.

Franz Arnold Coellen ist etwa 4 Fuß groß, hat hellbraune Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, blaue Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfene Lippen, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen, im Nacken Narben von zwei geheilten Wunden.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 948.) Diebstahl zu Größehöhe.

In der Nacht vom 23. zum 24. September 1841 sind aus einem Hause zu Großehöhe, Bürgermeisterei Hardenberg, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen worden:

1) eine zinnerne Kaffekanne (in Form einer Urne); 2) vier Stück neusilberne Zuckerlöffel; 3) zwei zinnerne Eßlöffel; 4) zwei Messer mit runder Spitze und hörneren braunen Hefte; 5) eine schwarze Cassemir-Weste; 6) zwei leinen weiße Tischtücher von Gebild; 7) ein baumwollenes Schweizertuch gedruckt — roth mit schwarz und gelben Blumen; 8) zwei kattunene Tücher, gedruckt von weißem Grund mit rothen Pünktchen; 9) drei Taschentücher mit Figuren schwarz roth und weiß gedruckt; 10) ein siamoisenes blau und weißes Taschentuch (karrirt); 11) ein baumwollenes weiß s Tuch; 12) ein rosa und ein lilla baumwollenes Tuch; 13) ein roth und weiß karrirtes siamoisenes Tuch; 14) ein Bügeleisen mit Gestell; 15) drei Paar braune, ein Paar Lilla und ein Paar schwarze wollene Strümpfe; ferner ein gewebter blauer wollener Strumpf — ein hellblauer Strumpf von Merinowolle, ein Strumpf von halb Lilla Farbe an dem eine Handbreit braun neu angestrickt war, und acht Paar graue wollene Mannsstrümpfe; 16) eine Harmonika mit 5 Klappen; 17) eine gelb und weiß karrirte siamoisene Schürze; 18) eine blau leinene Schürze; 19) zehn Stück weiße baumwollene Pique-Hauben, und zwei kattunene desgleichen mit roth und blauen Blümchen.

Jeden der über das Verbleiben der gestohlenen Sachen oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, ersuche ich dieselbe unmittelbar, oder durch Vermittlung der nächsten Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen.

Elberfeld, den 29. September 1841. Der Ober-Procurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Donnerstag, den 14. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 949.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Familien betr. I. S. II. Nr. 16239.

Die evangelischen Eingesessenen in der Nähe der St. Reinoldi-Kapelle, in der Honschaft Rupelrath bei Solingen, fühlten schon seit einer langen Reihe von Jahren das dringende Bedürfniß, in ihrer Mitte einen eigenen Pfarrer zu besitzen, und trugen daher schon vor mehreren Jahren ihre Wünsche und Vorschläge zur Befriedigung dieses Bedürfnisses der Behörde vor. Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen wegen Abtrennung des genannten Bezirks von den beiden evangelischen Gemeinden zu Solingen fanden jedoch erst im Jahre 1839 ihre Erledigung und wurde hierauf die von uns beantragte Errichtung eines eigenen neuen Kirchen- und Pfarrsystems zur St. Reinoldi-Kapelle mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. April v. J. genehmigt. In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung ist die gedachte neue Gemeinde und zwar unter der Benennung: evangelische St. Reinoldi-Gemeinde zu Ruppelrath am 25. Februar d. J. ins Leben getreten, und am 9. Juni c. ist der von ihr berufene Pfarrer Hermann Aug. Münker in sein dortiges Pfarramt eingeführt worden.

Die neue Gemeinde besitzt nur ein geringes Stammvermögen und es reicht dasselbe bei weitem nicht hin, um die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Zwar hat die Gemeinde welche nur aus ungefähr 700 Seelen besteht, zur Deckung der erforderlichen Kosten eine jährliche Umlage oder Kirchensteuer von 33⅓ Prozent ihrer Klassensteuer übernommen, auch mit äußerster Anstrengung durch freiwillige Beiträge eine Summe von 300 Thaler aufgebracht; allein dies alles reicht nicht hin, selbst mit Hinzunahme eines jährlichen Beitrags, den des Königs Majestät auf 6 Jahre lang Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, um die sämmtlichen Kosten, welche die Abhaltung des Gottesdienstes, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Besoldung des Pfarrers und Küsters u. s. w. erfordern, zu decken. Da nun außerdem die Gemeinde noch eine Pfarrwohnung zu erbauen hat, so sieht sich dieselbe genöthigt, die Mildthätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Eine vom Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 2. Juni v. J. in der Rheinprovinz bewilligte evangelische Kirchen-Collecte brachte der Gemeinde nur 315 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. ein, und es stellte sich das noch bleibende Bedürfniß auf die bedeutende Summe von ungefähr 3685 Rthlr. heraus. In dieser Verlegenheit hat das Presbyterium der gedachten Gemeinde um fernere Bewilligung einer Haus-Collecte gebeten, welche auch in Folge unseres Berichts von Sr. Excellenz des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 24. August d. J. bei den evangelischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks mit der Ermächtigung bewilligt worden ist, diese Collecte durch Mitglieder der St. Reinoldi-Gemeinde abhalten lassen zu dürfen.

Diese Bewilligung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Presbyterium gestattet haben, die Abhaltung der Collecte unter Beachtung der wegen Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen bestehenden Vorschriften (S. Amtsblatt Jahrs 1829 Stück 12. Seite 94, 95 Nr. 69.) durch mehrere von dem Herrn Landrathe des Kreises Solingen mit Legitimationen versehene in verschiedenen Kreisen zugleich beginnen und längstens bis Ende Mai des künftigen Jahres beendigen zu lassen.

Indem wir diese Collecte den evangelischen Einwohnern unseres Bezirks angelegentlich empfehlen, beauftragen wir die Herrn Bürgermeister für die Ablieferung der ihnen von den Deputirten zu überzählenden Erträge an die Steuerkassen, Behufs der weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, zu sorgen.

Gleich nach Vollendung dieser Collecte sind die Ertrags-Nachweisungen den Herren Landräthen und von diesen, resp. den Kreiskassen, mit den Belägen uns einzureichen.

Düsseldorf, den 1. October 1841.

(Nr. 950.) Prüfung der einjährigen Freiwilligen. l. S. l. Nr. 4573.

Der nächste Termin für die Prüfung der einjährigen Freiwilligen wird des, auf den ersten Montag im November eintreffenden Festes Allerheiligen willen, auf Donnerstag den 4. November anberaumt, cf. Bekanntmachung vom 15. Januar 1828 Amtsbl. Nr. 9.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1841.

(Nr. 951.) Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Runkel aus Sagendorf. l. S. IV. Nr. 4472.

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Runkel aus Sagendorf, Kreises Neuwied, ist am 22. d. M. von der 2ten Compagnie des 29ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments Herrn Oberst v. Taubenheim zu Coblenz abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. September 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 10 Monate; Größe 5 Fuß 4¼ Zoll; Haare dunkelbraun; Augen blau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart keiner; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Stirne frei; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe auf der linken Seite der Stirne. Drückt beim Sprechen das linke Auge etwas zu.

Bekleidung: eine Dienstjacke, eine Tuchhose, eine Halsbinde, eine Dienstmütze, ein Commißhemd und ein Paar Commißstiefeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 952.) Interdicirung.

Wider die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Personen hat das Königliche Landgericht zu Elberfeld durch die in der letzten Colonne eingetragenen Urthe le erkannt, daß sie ihrer Person und ihrem Vermögen selbst vorzustehen unfähig und unter Vormundschaft zu stellen seien.

Verzeichniß.

Nr.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.
1	Carl August Edelhagen	Candidat der Theologie	Ronsdorf	15. Mai 1841.
2	Wilhelm Klüting	ohne	Hückswagen	8. Juni 1841.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Herren Notarien des Landgerichtsbezirks Elberfeld gebracht, um dessen Inhalt nach Art. 501 des Civil-Gesetzbuches und §. 18. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 in die, in ihren Amtsstuben angehefteten Verzeichnisse der Interdizirten einzuschreiben.

Elberfeld, den 28. September 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 953.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 13. v. M. von mir gegen die Dienstmagd Katharina Schumacher aus Frechem erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung derselben erledigt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1841. Der Königl. Instructionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 954.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 27. zum 28. September 1841 sind von einer Bleiche in Barmen nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein neues gedrucktes Frauenkleid, blau mit weißen Blumen, nebst zwei Paar lange Aermel, und einem Kragen, zu diesem Kleide gehörig; 2) ein grauer Biber-Unterrock; 3) eine gedruckte Bettjacke, blau mit weißen Blumen; 4) zwei Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 5) ein Paar blaue baumwollene Frauenstrümpfe; 6) eine gedruckte Schürze, braun mit blauen Streifen; 7) eine blau kattunene Schürze mit dunkelblauen Blumen; 8) ein gedrucktes Kinderkleidchen weiß mit braunen Streifen; 9) ein kattunenes Kinderkleidchen, braun mit blauen Blümchen; 10) ein gedrucktes Kinderkleidchen, blau mit weißen Blumen; 11) ein blau und weiß gestreifter siamoisen Unterrock; 12) ein graues Handtuch und eine dito Schürze; 13) eine siamoisen Bettjacke grau mit braunen Streifen; 14) ein Frauenhemd.

Ich ersuche Jedermann, welcher über das Verbleiben dieser Sachen, oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 1. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 955.) Diebstahl zu Ronsdorf.

In der Nacht vom 24. zum 25. September 1841 ist in Ronsdorf eine Kiste von gelblicher Farbe inwendig weiß angestrichen, mit einem Spiegel in schwarzem Rahmen und der arrabischen Jahreszahl 1805 unter dem Deckel, gestohlen worden. In derselben befand sich eine Summe von etwa 80 Thlr., bestehend in 4 ausländischen, in einer preußischen doppelten Pistole und preußischem Silbergeld. Außerdem befanden sich darin noch zwei Schuldscheine zum Vortheil der Sterbe-Auslags-Kasse zu Heid.

Jeden der über den Dieb oder das Verbleiben der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, ersuche ich mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde davon schleunigst zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 2. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 956.) Steckbrief gegen den Joseph Causemann aus Wipperfürth.

Ein gewisser Joseph Causemann aus Wipperfürth, hat sich der wegen Wechselfälschung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizei- und Militairbehörden den ꝛc. Causemann im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 2. Oktober 1841. Der Instruktionsrichter: Flamm.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joseph Causemann; Alter 30 Jahre; Statur schlank; Gewerbe Handlungsdiener; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Gesicht oval; Haare dunkelbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase spitz; Mund ordinair; Kinn rund; Bart schwarz (kleiner Backenbart); Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 957.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die von mir am 24. September letzthin, Amtsblatt Seite 395, steckbrieflich verfolgte Josepha Fromm aus Heinsberg, des Diebstahls beschuldigt, ist inzwischen zur Haft gebracht, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Aachen, den 2. Oktober 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Scherer.

(Nr. 958.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Ein Unbekannter hat am 30. v. M. bei den Eheleuten Wespermeier zu Steele folgende Sachen zur einstweiligen Aufbewahrung, ohne sie jedoch wieder abzuholen, niedergelegt: 1) ein leinenes Schnupftuch, gez. M. S. worin die übrigen Sachen gebunden waren; 2) ein roth buntes Kinderkleid, noch neu; 3) eine weiße Kinderschürze; 4) eine kattunene Kinderschürze; 5) ein weißer Kinder-Unterrock; 6) eine baumwollene Kinder-Unterhose, der obere Theil weiß, der untere gelb; 7) eine weiße baumwollene Kinder-Unterhose, unten mit Stickereien besetzt; 8) ein Kinderkragen von weißem Nessel mit Spitzen besetzt; 9) ein Paar dem Anscheine nach sayettene blaue Kinderstrümpfe.

Da einiger Grund zur Annahme, daß diese Sachen gestohlen sind, vorhanden ist, so wird solches mit der Aufforderung an den Eigenthümer bekannt gemacht, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und sein Eigenthum an den Sachen zu bescheinigen, widrigenfalls anderweit beliebig über dieselben verfügt werden wird.

Essen, den 27. September 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 959.) Die durch den Tod des Herrn Regierungs-Raths Schönwald bei dem hiesigen Regierungs-Collegium erledigte Stelle ist dem Herrn Regierungs-Rath Mathieu übertragen worden.

(Nr. 960.) Dem als Apotheker 1. Klasse approbirten Pharmazeuten Dr. Johann Baptist Müller, ist die Konzession zur Fortführung der Schmith'schen Apotheke in Emmerich verliehen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Montag, den 18. October **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 961.) Die zweite Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Meurs. I. S. II. Nr. 17491.

Die im Jahre 1839 und früher mit dem Zeugnisse bedingter Anstellungsfähigkeit entlassenen, zur Zeit noch nicht definitiv angestellten Schulamts-Candidaten resp. Lehrer evangelischer Confession, so wie diejenigen, welche ohne in einem Seminar unterrichtet worden zu sein ihre Befähigung zum Elementarschulamte darthun wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich Freitag den 12. November, Vormittags 8 Uhr, in dem Seminargebäude zu Meurs unter Vorzeigung der Entlassungszeugnisse und der Atteste über die seitherige Amtsführung einzufinden.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1841.

(Nr. 962.) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille an den Drechsler Robert Barnscheidt zu Werden. I. S. II. Nr. 16690.

Dem Drechsler Robert Barnscheidt zu Werden ist mittelst Rescripts des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. September d. J. für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Christina Röhr vom Ertrinken in der Ruhr die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 21. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 963.) Wahrscheinlich eingeschwärzte Waaren.

Anfangs Oktober 1839 sind aus dem zu Thal fahrenden Dampfschiffe „de Neederländer" in Grimlinghausen sechs Pakete mit baumwollenen Waaren, brutto 1 Ctr. 54 Pfund Preuß. wiegend, ausgeladen worden, welche, nach den beigefügten Adressen, theils nach Münster, theils nach Dorsten bestimmt waren. Da gegründeter Verdacht obwaltete, daß diese Waaren eingeschwärzt seien, indem sie nicht bei der Dampfschifffahrts-Expedition inkartirt und nicht mit vorschriftsmäßigen Frachtbriefen versehen waren, überhaupt auch kein Versender bekannt war, so wurden solche mit Beschlag belegt, und es hat bis jetzt, da die Adressaten nichts davon zu wissen behaupten, der Eigenthümer derselben nicht ermittelt werden können.

In Folge der Bestimmung des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 wird daher der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren hierdurch aufgefordert, sich bei dem Hauptsteuer-Amte zu Düsseldorf zu melden und seine Ansprüche darzuthun, auch über das steuerliche Verhältniß der Waaren und über deren rechtliche Versendung sich auszuweisen, widrigenfalls und wenn binnen 4 Wochen, nachdem diese, dreimal von 4 zu 4 Wochen in

die amtlichen Blätter einzurückende Bekanntmachung zum letztenmale erscheinen wird, keine weitere Meldung und Erklärung erfolgt, die Waaren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Köln, den 8. August 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr 964.) Den Knaben A. Lünenschloß betr.

Meine Bekanntmachung vom 18. dieses Monats, das Verschwinden des Knaben August Lünenschloß von hier betreffend, wird, da derselbe zu seinen Aeltern zurückgekehrt ist, hiemit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 30. September 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 965.) Steckbrief gegen den Wilhelm Kaumanns aus Beeck.

Heute Nacht gegen ein Uhr ist es dem wegen freiwilliger Tödtung zur Untersuchung gezogenen Arbeitsknecht Wilhelm Kaumanns 23 Jahre alt, zu Beeck, Provinz Limburg geboren und zu Kaarst wohnhaft, gelungen, von letzterem Orte aus zu entfliehen.

Indem ich das Signalement des Kaumann beifüge, ersuche ich die resp. Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle anhalten und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 9. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß; Mund mittelmäßig; Zähne gesund; Kinn länglich; Bart blond; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. Bekleidung: blauer Kittel, schwarztuchene Weste mit grauen Aermeln, schwarze Halsbinde, braun gestreifte Hose, schwarze Tuchkappe und Stiefel.

(Nr. 966.) Diebstahl zu Mastweg.

In der Nacht vom 1. zum 2. Oktober 1841 sind mittelst Einbruchs zu Mastweg, Bürgermeisterei Kronenberg, nachbezeichnete Gegenstände gestohlen worden, nämlich:

1) eine kupferne Casserolle mit zwei Handgriffen, ungefähr fünf Quart haltend, in der unten im Boden zwei Löcher mit Zinn gelöthet sind, sonst ohne Zeichen; 2) ein kupferner Wasserkessel, schwarz verbrannt, ungefähr fünf Quart haltend, ohne Zeichen; 3) eine zinnerne Lampe, an welcher unten der Fuß rund und ziemlich groß und oben am Hintertheile ein Handgriff war; dieselbe ist noch fast neu; 4) ein blauer baumwollener Kittel, der schon ziemlich gebraucht war, am linken Aermel einen kleinen Riß, sonst aber keine Zeichen hatte; 5) eine neue blaue leinene Schürze; 6) ein karrirtes Frauen-Halstuch von Siamoisen von roth und blauem Grunde; 7) ein gedrucktes Kinderkleid von braunem Grunde mit blau und weißen Blümchen; 8) ein Kinderkleid von Serge, und ein Paar braune wollene Kinderstrümpfe; 9) eine roth und weiße Kindermütze von Kattun; 10) zwei violette Frauenmützen von Kattun; 11) zwei leinene neue Mannshemden ohne Zeichen; 12) ein Knabenhemd von Leinen, ohne Zeichen; 13) ein Paar baumwollene blau und weiße Frauenstrümpfe.

Jeder, der über das Verbleiben der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft

ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe entweder direkt, oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen, so wie auch den Dieb, wenn er sich im Besitze der gestohlenen Sachen betreffen lassen sollte, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 5. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 967.) Diebstahl.

In der Nacht vom 1. zum 2. Oktober 1841 sind aus einem bewohnten Hause in der Bürgermeisterei Hardenberg folgende Gegenstände, und zwar:

1) fünf Mannshemde ohne Zeichen; 2) fünf Frauenhemde dito; 3) drei Knabenhemde dito; 4) eilf Mädchenhemde dito; 5) einige Hand- und Tischtücher, gestohlen worden.

Sollte der Dieb im Besitze der gestohlenen Sachen von irgend Jemand betroffen werden, so ersuche ich, denselben zu verhaften und mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde vorzuführen, und mir etwaige Auskunft über das Verbleiben der Sachen oder die Person des Diebes auf gleiche Weise zukommen zu lassen.

Elberfeld, den 5. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 968.) Steckbrief gegen den Schlosser Johann Heinrich Brensing aus Rodberg.

Der Schlosser Johann Heinrich Brensing von Lüttringhausen, dessen Personbeschreibung hierunten folgt, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Behufs Vollstreckung eines von dem Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks 1. hierselbst gegen ihn erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich Jedermann, dem der ꝛc. Brensing vorkömmt, ihn zu verhaften, und mir, oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde zur Ablieferung an mich, vorzuführen.

Elberfeld, den 6. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personbeschreibung.

Namen: Johann Heinrich Brensing; Geburtsort Rodberg, Gemeinde Hardenberg; Aufenthaltsort Lüttringhausen; Gewerbe Schlosser; Religion evangelisch-lutherisch; Alter 22 Jahre; Größe 5′ 1″; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase länglich; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Bart ohne; Kinn länglich; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 969.) Diebstahl zu Sieperhof.

In der Nacht vom 2. auf den 3 September c. sind aus einem zu Sieperhof in der Gemeinde Remscheid gelegenen Hause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden.

1) drei Flaschen Champagner Wein; 2) vier Flaschen Punschextrakt; 3) fünf Flaschen alten Wein; 4) acht dito alten Wein anderer Sorte; 5) neun dito Braunsberger; 6) sechs dito Rheinwein; 7) ein Topf mit Butter enthaltend fünf Maaß.

Ich ersuche alle diejenigen, welche von diesem Diebstahle oder von dem Verbleib der bezeichneten Gegenstände Kenntniß erhalten haben mir davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 6. Oktober 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: v. Marées.

(Nr. 970.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 6. Oktober 1841 ist zu Langenberg eine zweigehäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden. Das äußere Gehäuse derselben war braun lakirt, und der silberne Rand

gereift. An einem daran befindlichen grünseidenen Kordelchen war ein vergoldetes Petschaft mit einem Achatstein und einem kleinen messingenen Uhrschlüssel befestigt.

Jeder, der über das Verbleiben der Uhr oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe mir unmittelbar oder durch die nächste gerichtliche Polizeibehörde mitzutheilen. Elberfeld, den 7. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 971.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 4 zum 5. Oktober 1841, sind zu Elberfeld mittelst Einsteigens nachbezeichnete Gegenstände in nassem Zustande von der Bleiche gestohlen worden, nämlich: 1) vier Betttücher, wovon zwei E. R. gezeichnet, die beiden andern noch ganz neu und nicht gezeichnet waren; 2) drei Mannshemde ohne Zeichen; 3) fünf Kinderhemdchen; 4) ein Paar weiße leinene Sacktücher.

Ich ersuche alle betreffenden Behörden, den Dieb, wenn er im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollte, zu verhaften und mir vorführen zu lassen, so wie Jedermann, der über das Verbleiben der Sachen oder die Person des Diebes Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir unmittelbar oder durch die nächste Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Elberfeld, den 7. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 972.) Steckbrief gegen die Catharina Diedrichs von Peterwald.

Gegen Catharina Diedrichs von Peterwald ist wegen Diebstahls ein Vorführungsbefehl erlassen. Unter Mittheilung des Signalements der Beschuldigten, die sich von ihrem bisherigen Wohnsitze entfernt hat, ersuche ich die Herrn Polizeibeamten, dieselbe im Falle der Betretung dem Königl. Staats-Prokurator zu Simmern vorzuführen.

Coblenz, den 8. Oktober 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Alter 39 Jahre; Religion katholisch; Größe fünf Fuß; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund etwas dick; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rund.

Besondere Kennzeichen: hat feine Pockennarben im Gesicht.

(Nr. 973.) Steckbrief gegen den Nicolaus Marter aus Merl.

Gegen Nicolaus Marter, Fischer von Merl, ist wegen Diebstahls ein Vorführungsbefehl erlassen. Unter Mittheilung des Signalements des Beschuldigten, der sich von seinem bisherigen Wohnsitz entfernt hat, ersuche ich die Herrn Polizeibeamten, denselben im Falle der Betretung dem Königl. Staats-Prokurator zu Simmern vorzuführen.

Koblenz, den 8. Oktober 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Alter 25 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß; Haare rothbraun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund groß; Bart röthlich; Kinn breit; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rund; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat im Gesicht und auf den Händen ziemlich viel Sommersprossen.

Personal-Chronik.

(Nr 974.) Der Pfarramts-Candidat Wilhelm von Eicken aus Ruhrort ist von der evangelischen Gemeinde zu Neuß zum Pfarrer erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Freitag, den 22. October **1841.**

(Nr. 975.) Gesetzsammlung, 18tes Stück.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2195. Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. Vom 30. Juni 1841.

Nr. 2196. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Juli 1841., die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend.

Nr. 2197. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1841., betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten.

Nr. 2198. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. September 1841., wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

(Nr. 976.) Bekanntmachung. I. S. I. Nr. 4679.

Die diesjährige Strom-Befahrung der Lippe wird

am 28. d. früh 6 Uhr zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,
am 29. „ „ von Lippstadt bis Hamm,
am 30. „ „ von Hamm „ Lünen,
am 31. Mittags 12 Uhr von Lünen „ Haltern,
am 1. Nov. früh 6 Uhr von Haltern „ Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster, den 12. Oktober 1841.

Der Ober-Präsident.
Vincke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 977.) Agentur des Peter Kielmann zu Ruhrort betr. I. S. II. Nr. 15975.

Der Peter Kielmann ist zum Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 25. September 1841.

Name.	Amt oder Charakter.	Wohnung.
Abel	Kaufmann	Neue Grünstraße 18.
Abel	Kaufmann	Neue Grünstraße 18.
Abel	Kaufmann	Neue Grünstraße 18.

Nr.	Name	Beschreibung	Maße	Material	Datierung
1	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
2	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
3	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
4	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
5	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
6	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
7	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
8	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
9	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.
10	Kleine Schale	Kleine Schale mit Fuß, Rand und Boden gebrochen, Fuß fehlt	H: 4,5 cm	Ton, rötlich	1. Jh. n. Chr.

Vgl. Taf. 12, Abb. 3.

Vgl. Taf. 12, Abb. 4.

Vgl. Taf. 12, Abb. 5.

Vgl. Taf. 12, Abb. 6.

Vgl. Taf. 12, Abb. 7.

Vgl. Taf. 12, Abb. 8.

Vgl. Taf. 12, Abb. 9.

Vgl. Taf. 12, Abb. 10.

Vgl. Taf. 12, Abb. 11.

Vgl. Taf. 12, Abb. 12.

(Nr. 982.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro September 1841. l. S. II. Nr. 17181.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	2	24	6	1	18	9	1	12	8	1	11	6	—	17	—	3	14	—	—	—	—	2	10	—	—	24	—
2	Elberfeld	2	27	—	1	25	5	1	11	—	1	25	10	—	19	2	2	24	—	2	20	—	2	6	5	—	28	—
3	Mettmann	2	15	—	1	15	—	1	6	—	1	28	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—
4	Essen	2	21	—	1	21	6	1	11	9	1	28	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—	2	1	6	—	23	9
5	Solingen	3	6	4	1	28	8	1	15	4	1	23	3	—	18	—	2	2	—	4	2	—	2	3	6	1	—	3
6	Crefeld	2	20	3	1	19	6	1	4	6	1	17	6	—	18	—	3	7	—	3	22	6	2	—	—	—	21	6
7	Neuß	2	20	-	1	18	4	1	3	6	1	19	5	—	13	—	2	27	9	4	18	—	1	28	6	—	22	3
8	Duisburg	3	—	—	1	25	—	1	7	6	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—
9	Emmerich	2	20	1	1	17	2	1	2	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1
10	Rees	2	18	9	1	17	8	1	10	4	—	—	-	—	15	-	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	23	4
11	Wesel	3	—	—	1	15	9	1	4	2	1	19	2	—	11	11	3	10	—	4	—	—	1	28	7	—	19	2
12	Cleve	2	27	3	1	19	5	—	24	4	1	20	2	—	12	2	4	20	—	4	—	—	-	—	—	—	22	4
13	Geldern	2	15	11	1	16	—	1	2	4	1	15	6	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
14	Goch	2	27	1	1	16	9	1	—	4	1	15	9	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3
15	Kempen	2	8	—	1	18	4	1	16	8	1	16	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	25	9
16	Rheinberg	2	14	—	1	16	7	—	29	—	1	18	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2
	Durchschnittspreis	2	22	2	1	19	6	1	8	8	1	20	8	—	15	10	3	6	5	3	25	5	2	3	8	—	23	5

Fortsetzung der Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro September 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund	Stroh per Schock zu 1200 Pfund	Brandwein per Berliner Quart.	Bier per Berliner Quart.	Rind-Fleisch per Berliner Pfund	Kalb-Fleisch per Berliner Pfund	Hammel-Fleisch per Berliner Pfund	Schweine-Fleisch per Berliner Pfund	Butter per Berliner Pfund.	Eier per ¼-Hundert.
		Rt Sg Pf	Rt Sg Pf	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg. Pf.
1	Düsseldorf	— 29 —	7 25 —	7 —	2 —	3 6	2 10	3 —	4 4	6 —	7 —
2	Elberfeld	— 28 —	9 15 —	5 8	1 6	3 2	2 10	2 —	5 6	5 6	7 6
3	Mettmann	— 25 —	8 — —	7 —	1 8	3 4	3 —	3 —	5 6	5 6	9 —
4	Essen	— 21 —	7 10 —	6 3	1 4	2 6	2 3	2 6	5 1	6 8	6 6
5	Solingen	1 2 —	8 — —	5 —	2 —	3 4	2 10	3 —	5 4	6 —	9 —
6	Crefeld	1 — —	6 13 6	5 —	1 8	3 —	2 —	3 —	3 3	6 1	6 7
7	Neuß	— 27 —	5 26 3	6 —	1 4	3 2	2 —	2 6	3 4	6 —	7 4
8	Duisburg	— 25 —	6 — —	5 —	1 6	3 —	2 —	2 8	3 6	6 —	7 6
9	Emmerich	— 24 3	5 19 —	6 —	1 8	3 —	3 —	3 —	— —	6 2	7 3
10	Rees	— 28 —	5 — —	5 —	1 6	2 8	2 4	2 6	3 —	6 —	6 6
11	Wesel	— 27 —	5 — —	3 4	1 4	3 —	2 6	3 —	3 4	5 7	6 8
12	Cleve	— 23 1	5 6 —	5 —	1 4	3 4	3 —	3 —	4 —	5 8	7 3
13	Geldern	— 28 2	6 — —	4 —	1 6	2 —	1 6	2 —	— —	4 10	4 2
14	Goch	— 25 4	5 — —	4 —	1 6	2 6	1 6	2 6	6 6	5 6	8 4
15	Kempen	— 23 8	6 22 6	3 6	1 2	2 8	2 6	2 6	3 4	6 —	7 —
16	Rheinberg	— 29 6	6 — —	5 —	1 2	3 —	1 8	2 8	5 6	5 —	6 3
	Durchschnittspreis	— 26 7	5 14 2	5 2	1 6	2 11	2 4	2 8	4 5	5 9	7 1

(Nr. 983.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Carl Joseph Hubert Metten aus Uelmen. l. S. IV Nr. 4628.

Der unten näher bezeichnete Unteroffizier Carl Joseph Hubert Metten aus Uelmen Kreis Cochem, ist am 30. September 1841 von der 9ten Compagnie des 29ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments, Herrn Oberst von Taubenheim, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1841.

Signalement.

Alter 26 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun; Augen graublau; Augenbraunen braun; Mund gewöhnlich; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn länglich; Bart blond; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe gesund; Stirne gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen: spricht sehr rasch.

Bekleidung: eine Militair-Dienstmütze, Montirung, Tuchhosen, Säbelgehänge mit Seitengewehr.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 984.) Notariats-Urkunden betr.

Durch Beschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. April 1841 ist der Notar Lätzeler dahier zum definitiven Bewahrer der Urkunden des vormaligen Notars Alex. Lucas ernannt worden, welches in Gemäßheit des §. 56 der Notariats-Ordnung, bekannt macht. Düsseldorf, den 10. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 985.) Notariats-Urkunden betr.

Der Notar Eglinger zu Hückeswagen hat sich mit dem vormaligen Notar Pfleger daselbst, in der durch den Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25 April 1822 vorbestimmten Frist über die definitive Uebernahme der Urkunden geeignet.

Der unterzeichnete Ober-Prokurator verordnet demnach, daß die Urkunden der vormaligen Notarien Pfleger, Verhas, Wülfing, Herzog, Schade und Schlamm, welche in dem Besitze des Erstern gewesen sind, und jetzt in den Händen des einstweiligen Verwahrers Notar Raffelsieper zu Lennep sich befinden, an den Notar Eglinger definitiv übergeben werden sollen.

Nach Vorschrift der bezogenen Notariats-Ordnung wird dieses andurch bekannt gemacht.

Elberfeld, den 14. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 986.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Germinal IV. und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 23. Juni 1823 sollen die in dem gerichtlichen Depositorio des hiesigen Landgerichts aus den Jahren 1837 bis 1840 beruhenden Ueberführungsstücke, soweit solche von den Eigenthümern nicht reklamirt worden, am 1. Dezember c der Verwaltungsbehörde zum Verkaufe überliefert werden, weshalb ich die betreffenden Eigenthümer hierdurch auffordere, längstens bis zu jenem Termine die ihnen zugehörigen Gegenstände auf dem hiesigen Sekretariate in Empfang zu nehmen.

Köln, den 9. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 987.) Den vermißten Weberlehrling Johann Jakob Nesen aus Grefrath.

Seit dem 30. August c. ist der 14jährige Weberlehrling Johann Jakob Nesen aus Grefrath verschwunden, ohne daß bis jetzt sein Verbleiben hat können ermittelt werden. Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich einen Jeden der über das Kind Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches mitzutheilen.

Kleve, den 3. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Signalement.

Familiennamen: Nesen; Vornamen: Johann Jakob; Geburtsort Grefrath; Aufenthaltsort Schmalbruch; Religion katholisch; Alter 14 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond; Stirne mittel; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase platt; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen: die rechte Kniescheibe nach innen gedrückt wodurch sein Gang lahmend erscheint.

Bekleidung: fahl braune bombasinene Hose und Weste, eine blau leinene Jacke (keine Kopfbedeckung)

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 988.) Diebstahl einer Taschenuhr.

In der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1841, ist in Burg nachbeschriebene Uhr mittelst Einbruchs, gestohlen worden.

Dieselbe ist zweigehäusig, von Tombach, der äußere Kasten roth lakirt und das Zifferblatt, mit römischen Ziffern, war an einer Seite etwas abgesprungen. In dem äußern Kasten, an welchem hin und wieder die Lakirung abgesprungen war, befand sich ein gelbes Blättchen Papier, auf dem der Name des Uhrmachers Förster zu Hückeswagen steht. Statt der Kette befand sich an der Uhr eine Kordel mit einem platten glatten kupfernen Schlüssel.

Jeden, der über die Person des Diebes, oder das Verbleiben der Uhr Auskunft ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe an mich unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besitze des gestohlenen Gegenstandes betroffen werden sollte, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 9. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 989.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 10. Oktober 1841 ist auf dem hiesigen Markte eine silberne französische eingehäusige Taschenuhr mit goldenen Zeigern und deutschen Ziffern, gestohlen worden. Die Uhr hat außer den Stunden- und Minuten-Zeigern noch drei besondere Zirkel, zur Bezeichnung der Monate, der Tage und der Wochentagen, auf welchen jedoch die Zeiger fehlen, und auf dem Zirkel zur Bezeichnung der Monate wird auch das Zu- und Abnehmen des Mondes angedeutet. Inwendig in der Uhr befindet sich der Namen des Verfertigers: Quinke.

Jeden, der über das Verbleiben der Uhr Auskunft ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe an mich unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besitze der gestohlenen Uhr betroffen wird, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 11. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 990.) Diebstahl zu Barmen.

Am 9. Oktober 1841 sind in Barmen mittelst Gebrauchs eines falschen Schlüssels nachbezeichnete Gegenstände gestohlen worden.

Digitized by Google

1) Eine schwarze tuchene lange fast neue Hose; 2) eine dergleichen Weste; 3) eine grau melirte, noch neue lange Sommerhose; 4) eine blau tuchene Weste; 5) eine schwarz seidene Halsbinde; 6) ein fast neuer blauer Kittel; 7) eine neue schwarze Tuchkappe mit Schirm; 8) ein bunt gestreifter Hosenträger von baumwollen Band; 9) ein gedrucktes baumwollenes Taschentuch, roth mit gelben Blumen; 10) ein weißbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen; 11) eine alte Brusttasche mit werthlosen Papieren, und 12) ein alter gestickter Tabacksbeutel, mit gelb, roth und blauen Blumen.

Ich ersuche Jeden, der über das Verbleiben der gestohlenen Sachen, oder über den Dieb Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besitze der gestohlenen Gegenstände betroffen wird, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 13. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 991.) Diebstahl zu Dabringhausen.

In der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1841 sind in Dabringhausen mittelst Einbruchs nachbeschriebene Stücke Leinenzeug gestohlen worden.

1) Ein 30 Ellen langes ¼ breites, dunkel und hellblau gedrucktes; 2) ein 70 Ellen langes 1¼ breites blau gefärbtes; 3) ein 40 Ellen langes ½ breites dito Stück Leinenzeug, welches noch nicht kalandert war.

Ich ersuche Jedermann, der über den Dieb oder die gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, solche unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besitz der gestohlenen Sachen betroffen wird, zu verhaften, und mir vorzuführen, wobei ich bemerke, daß der Bestohlene demjenigen, der den Thäter so bezeichnet, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 15 Thalern zugesichert hat.

Elberfeld, den 13 Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personal-Chronik.

(Nr. 992.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Med. et Chir. Bönniger, zu Schmalbroich, im Kreise Kempen, hat die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

(Nr. 993.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Med. et Chir. Schiller zu Kempen, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 994.) Dem Apotheker Franz Carl Ritz zu Neubüderich ist die Konzession zur Fortführung der Luyken'schen Apotheke in Wesel verliehen worden.

(Nr. 995.) Der Steuer-Einnehmer von Forell zu Crefeld ist vom 1. October 1841 an pensionirt und dessen Stelle dem Steuer-Einnehmer Kohl zu St. Hubert verliehen worden.

(Nr. 996.) Die durch das Absterben des ꝛc. Flügel erledigt gewordene Stelle des Kastellans im Jägerhofe hierselbst ist dem Civil-Versorgungsberechtigten Kapellmeister Klotz vom Königlichen 16. Infanterie-Regimente übertragen.

(Nr. 997.) Der bisherige Lehrer zu Kuhlen, Mathias Niederstein, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Heissen, Bürgermeisterei Mülheim a/d. Ruhr, ernannt worden.

(Nr. 998.) An die Stelle des nach Kaarst berufenen Lehrers Wingerath ist der Schulamts-Candidat Theodor Schumacher aus Ratingen, provisorisch auf zwei Jahre, zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Ohenrath ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch, den 27. October **1841.**

(Nr. 999.) Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betr. II. S. V. Nr. 5884.

Die durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Rthlr. ſollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1. Dezember c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen eingelöſet werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieſer gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indeſſen auch überlaſſen, ſolche ſchon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Geldbetrag bis zum 2. Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6. Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

(Nr. 1000.) Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an die Stelle des bisherigen Synodal-Aſſeſſors Landmann zu Götterswickerhamm, welcher ſechs Jahre als ſolcher fungirt hat, der Pfarrer Olpe zu Beek zum Aſſeſſor der Synode Duisburg gewählt und unterm 27. Auguſt c. von dem Königl. Hohen Miniſterio der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten beſtätigt worden iſt. Koblenz, den 2. Oktober 1841.

Königliches Konſiſtorium.

Groos. Mollhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1001.) Die Reorganiſation des Waiſenhauſes zu Steele betr. I. S. I. Nr. 4178.

Auf den Grund dazu erhaltener Allerhöchſter Autoriſation vom 22. April 1840 hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem revidirten Statut und der Verwaltungs-Ordnung für das Waiſenhaus zu Steele die landesherrliche Beſtätigung unterm 18. Mai v. J. ertheilt. Die weſentlichſten Beſtimmungen dieſes Statuts und der Verwaltungs-Ordnung ſind in nachſtehendem Auszug enthalten und werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Auszug

I. aus dem landesherrlich bestätigten Statute des Waisenhauses zu Steele vom 27. Januar 1840.

§. 1. Das Waisenhaus zu Steele ist eine weltliche, der Verpflegung, dem Unterrichte und der Erziehung verwaiseter katholischer Kinder gewidmete Stiftung, deren jetzige und künftige Güter und Einkünfte einzig und allein zu dem gesagten Zwecke verwendet werden und niemals eine andere Bestimmung erhalten sollen.

§. 2. Dasselbe genießt alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung den Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten zugesichert sind oder in der Folge werden ertheilt werden, namentlich die Porto- und Stempelfreiheit.

§. 4. Einen Anspruch auf die Aufnahme in das Waisenhaus haben nur solche dürftige katholische Waisenkinder, welche aus dem Gebiete der Stadt und des ehemaligen Hochstifts Essen, des ehemaligen Stifts Rellinghausen und der vormaligen Herrschaften Huckarde und Dorstfeld gebürtig sind, und deren Eltern zur Zeit ihres Ablebens innerhalb dieser Territorien domizilirt waren.

Ganz verwais'te Kinder haben bei gleicher Dürftigkeit den Vorzug vor den halb verwais'ten. Die aufzunehmenden Waisen dürfen nicht unter fünf und nicht über sieben Jahre alt sein. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind alle uneheliche, so wie alle unheilbar kranke oder gebrechliche, zu keinem Dienste oder Handwerke fähige Kinder.

Die Stiftung von Freistellen im Hause durch Vermächtnisse oder Mildthätigkeit ist sowohl Privaten als Kommünen unter Beobachtung der Vorschriften dieses §. gestattet.

§. 5. Der Austritt der Waisen aus dem Hause findet Statt, sobald ihre Erziehung vollendet ist, spätestens aber, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben.

Die entlassenen und als Dienstboten oder bei Handwerksmeistern untergebrachten Zöglinge verbleiben bis zu ihrer Großjährigkeit unter der allgemeinen Aufsicht der Waisenhaus-Verwaltung.

§. 8. Ueber das Waisenhaus führt die Regierung zu Düsseldorf die Oberaufsicht, und unter derselben ein von ihr ernanntes Kuratorium die allgemeine Leitung.

Das Verwaltungs- und Dienstpersonal des Hauses besteht aus dem Direktor, dem Geistlichen, dem Lehrer, dem Hausvater und der Aufseherin.

§. 9. Das Kuratorium führt die unmittelbare Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten des Waisenhauses, damit diese dem Zwecke desselben stets entsprechend gehalten werde. Es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und den jedesmaligen Landdechanten der zum Waisenhause berechtigten Gemeinden als Ehrenmitgliedern, welche nur in kirchlichen und Schulangelegenheiten der Anstalt eine Stimme führen. Die Verrichtungen des Kuratorii geschehen unentgeldlich.

§. 10. Der Direktor des Waisenhauses ist für die ordnungsmäßige innere Verwaltung der Anstalt prinzipaliter verantwortlich. Derselbe hat insbesondere

1) die obere Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens,
2) die Verwaltung des Vermögens und der Kasse, so wie die Sorge für die Befriedigung der physischen Bedürfnisse der Zöglinge.

II. Aus der Verwaltungs-Ordnung.

§. 1. Die ordentlichen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf alle 3 Jahre neu ernannt oder bestätigt. Dasjenige Mitglied, welches die Königl. Regierung dazu bezeichnet, ist Vorsitzender des Kuratoriums.

§. 2. Auf das Kuratorium gehen zugleich die bisher zum Ressort der Königl. Regie-

rung gehörig gewesenen Verwaltungsgeschäfte über, insoweit solche nicht durch gegenwärtige Verwaltungs-Ordnung ausdrücklich vorbehalten worden. Die laufenden Geschäfte des Ressorts des Kuratoriums werden nach den bestehenden Gesetzen und Reglements in der Regel von dem Vorsitzenden besorgt.

§. 4. Bei den Konferenzen (des Kuratoriums) ist der Geschäftsgang kollegialisch.

§. 5. Die amtlichen Ausfertigungen werden von dem vorsitzenden Mitgliede unterzeichnet.

§ 12. Die Verfügung über die Aufnahme und Entlassung der Waisenkinder steht dem Kuratorium zu.

§. 16. Kein Tausch, Kauf oder Verkauf von Immobilien kann ohne die Zustimmung des Kuratoriums und die Genehmigung der Königl. Regierung Statt haben.

§. 17. Zur Ausleihung von Kapitalien bedarf es der Genehmigung des Kuratoriums. Zur lehnweisen Aufnahme von Kapitalien ist aber außerdem die Bestätigung der Königl. Regierung erforderlich.

§. 18. Verpachtungsprotokolle jeder Art und alle sonstigen nach dem bisherigen Geschäftsgange der höhern Bestätigung bedürfenden innern Administrations-Akte des Direktors, genehmigt der Vorsitzende des Kuratoriums.

§. 19. Prozesse können, unbeschadet der von dem Direktor der Anstalt zu ergreifenden konservatorischen Maaßregeln, nur auf Antrag des Kuratorii und mit Autorisation der Königl. Regierung geführt werden.

Dasselbe gilt von Vergleichen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1841.

(Nr. 1002) Vermächtnisse und Schenkungen an die Armen des hiesigen Regierungsbezirks im 3ten Quartal d. J. 1. S. II. Nr. 17053.

In dem 3ten Quartal des laufenden Jahres sind den Armen des hiesigen Regierungsbezirks folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugefallen:

1) von der zu Xanten verstorbenen unverehelichten Theresia Theyssen, der katholischen Hausarmenstiftung zu Emmerich, ein Legat von 100 Gulden holl. oder 56 Rthlr. 20 Sgr.;

2) von dem zu Altcalcar verstorbenen Rentner Theodor v. Bebber, den dortigen Armen ein Grundstück, abgeschätzt zu 250 Rthlr.;

3) von den zu Capellen verstorbenen Eheleuten Arnold Leuwen, den dortigen Armen ein Haus, abgeschätzt zu 150 Rthlr.;

4) von der zu Haltern verstorbenen ehemaligen Stiftsdame Justina von Wiedenbrück, der Privat-Armenstiftung zu Rellinghausen, ein Legat von 50 Rthlr. zur Vertheilung der Zinsen an Hausarmen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1841.

(Nr. 1003) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 17255.

Der evangelischen Gemeinde zu Clawipper, Regierungsbezirks Cöln, welche zum größten Theile aus wenig begüterten oder ganz armen Personen besteht und die für ihre Kirchen- und Armen-Bedürfnisse sehr bedeutende Zuschüsse aufbringen müssen, ist von Sr. Excellenz dem Königl. wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh-Velmede zufolge Reskripts vom 27. v. M. zum Wiederaufbau ihres am 4. Juli c. abgebrannten Pfarrhauses eine evangelische Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt worden.

Indem wir diese Bewilligung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collecte der allgemeinen Theilnahme der evangelischen Einwohner unseres Verwaltungsbezirks angelegentlich empfehlen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Bezirks, die Abhaltung dieser Collecte vorschriftsmäßig zu veranlassen und für die Ablieferung der aufkommenden Erträge an die Steuerkasse, Behufs der weitern Ueberlieferung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, innerhalb des im allgemeinen feststehenden Termins zu sorgen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1841.

(Nr. 1004.) Die Erledigung der reformirten Pfarrstelle zu Kronenberg betr. I. S. II. Nr. 17423.

Durch die Berufung des Pfarrers Esch nach Langenberg ist die Pfarrstelle der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Kronenberg am 10. dieses Monats vacant geworden, und wird solche durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1841.

(Nr. 1005.) Debit der Fortsetzung resp. des 3. und 4. Theiles der Schrift: Polizei-Strafgewalt von dem Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg. I. S. II. Nr. 16857.

Der als Verfasser mehrerer Schriften im Polizeifache bekannte Hofrath van der Heyde zu Magdeburg beabsichtigt seine im Jahre 1838 unter dem Titel: Polizeistrafgewalt erschienene Zusammenstellung von Polizeistraffällen durch einen 3. und 4. Theil zu ergänzen und diese auf Subscription herauszugeben.

Der Regierungs-Sekretär Dyckerhoff hier hat die Sammlung der Subscriptionen für den hiesigen Regierungsbezirk zu dem Preis von 1 Rthlr. 21 Sgr. für beide Theile übernommen, welche jedoch nicht einzeln überlassen werden.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1841.

(Nr. 1006.) Verkauf resp. Verpachtung einer domanialen Fischerei-Gerechtsame in der Wupper betr. II. S. IV. Nr. 2705.

Die domaniale Fischerei-Gerechtsame in der Wupper, und zwar die Strecke von der Brüningschen Mühlenschlacht bis zum sogenannten Felsenblock oder dicken Stein, soll Samstag den 20. November c., Vormittags 11 Uhr, in Hückeswagen auf dem Rathhause öffentlich zum Verkauf resp. zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeistereiamte in Hückeswagen so wie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1841.

(Nr. 1007.) Verpachtung der Grasnutzung auf dem Rhein-Damm zwischen Bodberg und Friemersheim. II. S. IV. Nr. 2732.

Die Grasnutzung auf dem Rhein-Damm zwischen Bodberg und Friemersheim über 12 Morgen 25 Ruthen sich erstreckend, bisher und bis ultimo Dezember c. an J. Gather verpachtet, wird

Mittwoch den 17. November c, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Königl. Rentamte hierselbst zur Neuverpachtung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeistereiamte in Uerdingen, und auf dem Rentamte hierselbst eingesehen werden.

Düsseldorf, den 22 Oktober 1841.

(Nr. 1008.) Steckbrief gegen den Vice-Unteroffizier Albert de Groote aus Mülheim a/d. Ruhr. I. S. IV. Nr. 4592.

Der unten signalisirte Vice-Unteroffizier Albert de Groote aus Mülheim a/d. Ruhr ist am 7. dieses Monats von seinem Urlaub bei der 6ten Compagnie des Königl. 28ten Infanterie-Regiments, in Cöln, noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur in Köln, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1841.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion evangelisch; Gewerbe Goldarbeiter; gewöhnlicher Aufenthalt Köln; Haare blond; Stirne mittelmäßig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund desgl.; Zähne gesund; Bart blond; Kinn spitz, etwas vorgebogen; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue Jacke, eine tuchene Halsbinde, eine neue Tuchhose, eine neue Feldmütze, ein Säbel mit Scheide, Koppel und Troddel, ein neuer Militair-Mantel.

(Nr. 1009.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 17537.

Der unten näher bezeichnete, ohne alle Legitimationspapiere aus Rotterdam über Emmerich und Cleve nach Elberfeld gekommene Meier Katz, welcher nirgend einen festen Wohnsitz hat und wovon er sich nährt, nachweisen kann, ist in den letzten Tagen des v. M. als ausländischer Vagabunde von Polizeiwegen über die Landesgrenze gebracht und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 191. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe. Düsseldorf, den 17. Oktober 1841.

Signalement.

Name: Meier Katz; Gewerbe angeblich ein Handelsmann; Geburtsort Rotterdam; Wohnort daselbst; Religion jüdischer; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen grau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Zähne gut; Bart dunkelbraun; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: hat einen etwas kahlen Kopf.

Bekleidung: schwarz sechseckige tuchene Schirmkappe, schwarz tuchenen Ueberrock, hellgraue Weste, grau tuchene Hose, Halbstiefeln, schwarze Kravatte, Hemd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1010.) Bekanntmachung.

Das Königliche Inquisitoriat und sämmtliche Gerichte unsers Departements werden auf die im Justiz-Ministerial-Blatt für das laufende Jahr, 38te Stück Nr. 202 befindliche Verfügung, die Mittheilung der Straferkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner an die vorgesetzte Militairbehörde betreffend, zur genauesten Befolgung und Vermeidung der für den Unterlassungsfall vorbehaltenen Rüge, hiedurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Hamm, den 5. Oktober 1841. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 1011.) Die ertrunkene Ehefrau Theisen von Alf betr.

Heute Vormittag ist die Ehefrau Theisen von Alf unterhalb Bonn von einem

Dampfschiffe in den Rhein gestürzt und ertrunken. Indem ich das mir mitgetheilte Signalement beifüge, ersuche ich mich von der Landung der Leiche zu benachrichtigen.

Bonn, den 17. Oktober 1841. Der Königl. Prokurator: Johan.

Signalement.

Die Ehefrau Theisen war 30 Jahre alt, und hatte hellbraunes Haar. Sie war bekleidet mit einem Kleide von grünem Merino, einem weißen seidenen Halstuche, einem weißen ausgezackten Unterrock, einem Hemde gezeichnet: M. A. C. 36, und trug goldene Ohrringe mit Granaten.

(Nr. 1012.) Den verschwundenen J. J. Neesen betr.

Die Bekanntmachung vom 3. Oktober c. über das Verschwinden des Knaben Johann Jacob Neesen wird zurückgenommen, da derselbe wieder aufgefunden worden ist.

Kleve, den 13. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1013.) Bekanntmachung.

Am 30. September c. wurde im hiesigen Landgerichtsbezirke, nahe an der holländischen Grenze, das unten näher signalisirte, sich Johann Brechtefeld nennende, Individuum, wegen Mangels jeglicher Reiselegitimation, verhaftet, und als der Landstreicherei verdächtig, hier zur Untersuchung gezogen.

Da die unglaubwürdigen Angaben, welche dasselbe, über seinen frühern Lebenswandel und sonstigen Verhältnisse, zu Protokoll erklärt hat, in Verbindung mit den, auf seinen Kleidungsstücken entdeckten, im Signalement angegebenen Zeichen, den Verdacht begründen dürften, daß es ein Deserteur oder flüchtiger Sträfling sei, so werden alle diejenigen, und vornehmlich alle Behörden, welche über ein solches Individuum irgendwo nähere Aufschlüsse zu geben im Stande sind, hierdurch ergebenst ersucht, solche dem Unterzeichneten baldgefälligst mittheilen zu wollen.

Cleve, den 12. Oktober 1841.

Der Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: Thumb.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Brechtefeld; Geburtsort Neumünster in Hannover; Wohnort ohne; Alter 37 Jahre; Statur schmal; Religion evangelisch; Stand Privatschreiber; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Gesicht oval; Haare, Augenbraunen, Augen und Bart braun; Stirne hoch und bedeckt; Nase breit; Mund dick; Kinn spitz; Gesichtsfarbe gesund; Zähne vollständig; Sprache deutsch, ein wenig stotternd.

Bekleidung: eine alte blautuchene Kappe mit Schirm, ein gelb und blau gestreiftes Halstuch, eine blaue Weste, roth geblümt, ein schwarz tuchener Frackrock, ein Paar grautuchene Hosen mit schmalen rothen Streifen, ein Paar lederne Schuhe, eine alte grautuchene Jacke, am Futter mit der Nr. 365 versehen, und ein altes geflicktes Hemd, vorne auf der Brust mit dem Zeichen: A. 3430. l. 945.

(Nr. 1014.) Diebstahl zu Niep.

In der Nacht vom 12. auf den 13. October c. wurde auf dem Geilingshof zu Niep, Bürgermeisterei Bluyn, Kreis Geldern, mittelst äußeren und inneren Einbruchs und unter Ausübung von Gewalt an den Bewohnern durch wenigstens drei Räuber die unten näher beschriebenen Gegenstände gestohlen, der Mundart nach schienen die Diebe aus der Gegend

von Crefeld oder Uerdingen zu sein, einer von ihnen war von mittlerer Größe, starken untersetztem Körperbau, dunkeln und starkem Haar und etwa 30—40 Jahre alt. Die Spitze eines Pflugkolters und ein zweiter umgebogener Pflugkolter, so wie eine verbogene Heugabel, deren Stiel zur Hälfte abgebrochen war, sind von den Dieben, die sich ihrer als Brechwerkzeuge bedient hatten, zurückgelassen. Indem ich diesen verwegenen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Eigenthümer der zurückgebliebenen Brechinstrumente irgend Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon schleunigst Anzeige zu machen.

Kleve, den 16. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) zehn Stück Leinentuch ohne Zeichen, von denen drei 12 Ellen, die übrigen 16 Ellen enthielten; 2) dreizehn leinene Mannshemde mit dgl. und verschiedenen Jahreszahlen gezeichnet; 3) dreizehn leinene Frauenhemde gez. l. g. l.; 4) drei Tischtücher von Gebild, das eine gez. a. g. l., das zweite e. b. m. und n. l., das dritte ohne Zeichen; 5 vier Bettziechen von blau und weiß gestreiftem Leinen, theils e. g. l., theils e. l. b. e. gez.; 6) zwölf leinene Kissenüberzüge, theils blau und weiß gestreift, theils mit roth und blau geblümten Schnüren besetzt, und gez. l. g. l. nebst verschiedenen Jahreszahlen; 7) eine baumwollene Bettdecke mit blauen Streifen an den beiden schmalen Enden; 8) ein Paar neue wollene, violettene Frauenstrümpfe; 9) ein geräucherter Schinken; 10) eine sechsfache Schnur gewöhnlicher Halsperlen mit goldenem Schlößchen in einem braunen papiernen Döschen; 11) an baarem Gelde: 60 harte Preuß. Thaler, 9 ausländische doppelte Friedrichsd'or, 2 einfache dito, 2 doppelte und 4—6 einfache Zwanzigfrankenstücke, 10 Fünffrankenstücke und 3 franz. Kronenthaler. Das Geld befand sich theils in einem blau und weiß gestreiftem Beutelchen, theils in einem schmutzigen weißen Lappen.

(Nr. 1015.) Diebstahl einer Taschenuhr.

In der Nacht vom 3. zum 4. Oktober c. ist in Wülfrath die nachbeschriebene Uhr aus einem bewohnten Hause gestohlen worden.

Eine zweigehäusige englische Taschenuhr, deren äußeren Kasten schwarz lakirt und mit dicken silbernen Nägeln um den Rand besetzt ist. Das weiße Zifferblatt hat deutsche Ziffern und stählerne Zeiger, im äußern Gehäuse liegt die auf weißem Papier geschriebene Adresse des Uhrmachers Heinrich Kirchmann in Mettmann; an der Uhr befand sich eine neusilberne Halskette mit einem Schlüssel von einem ein Frankenstück, und ein Schlüssel von Obersteiner Arbeit mit einem röthlichen Stein, sodann eine semilorne kurze Uhrkette.

Der Verdacht den Diebstahl verübt zu haben, fällt auf einen Menschen von kleiner gesetzter Statur mit grauer leinener Jacke und gleichen Hosen bekleidet, der auch einen blauen Kittel bei sich trug, und in der Richtung nach Mettmann hin, fortgelaufen ist.

Ich ersuche Jedermann, der über die gestohlene Uhr, oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, dieselbe an mich unmittelbar, oder durch Vermittelung der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde gelangen zu lassen, auch den Dieb, wenn er im Besitz der gestohlenen Uhr betroffen wird, zu verhaften, und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 16. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1016.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Johann Schaefer aus Groß-Altendorf heute seine Strafe angetreten hat,

so wird der unterm 25. September dieses Jahrs hinter ihm erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen. Köln, den 13. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Kösteritz.

(Nr. 1017.) Diebstahl auf Klumbecks Hof zu Leithe.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind dem Leibzüchter Theodor Hoeffgen auf Klumbecks Hof zu Leithe, mittelst Einbruchs entwendet worden.

1) Ein Ober- und Unterbett, 2 Kissen und ein Pfuhl mit Federn, das Oberbett und ein Kissen von Barchent mit Ueberzügen von blauer und weißer Leinwand, das Unterbett und ein Kissen mit blau und weiß gestreiften leinenen Ueberzügen; 2) zwei Paar kleinwergene Betttücher; 3) ein Paar flächsene Betttücher; 4) ein Stück flächsene Leinwand von 20 Ellen; 5) ein desgleichen von 10 Ellen; 6) ein Dutzend flächsene Hemden, gez. H. K.; 7) eine graue Weste von Biebertuch, mit kupfernen Knöpfen; 8) eine tuchene Weste mit gewirkten Knöpfen und schwarzer Farbe; 9) eine kurze hellblaue manchesterne Hose mit kupfernen Knöpfen; 10) eine Nanquin Hose von grünlicher Farbe, ebenfalls mit kupfernen Knöpfen; 11) ein Paar tuchene Kamaschen von schwarzer Farbe und gewirkten Knöpfen; 12) ein Paar desgl. von Leinwand mit kupfernen Knöpfen; 13) ein blauer Kittel von Leinwand; 14) drei Paar wollene Strümpfe, wovon ein Paar weiß, das andere blau und das dritte von schwarzer Farbe war; 15) eine gestrickte Unterhose von wollenem Garn, weiß; 16) ein Paar Schuhe mit Riemen; 17) ein Kamisol von grauem Biebertuch; 18) ein desgl. von dunkelblauem Wollentuch; 19) drei leinene Kamisöler; 20) ein hellblauer tuchener Ueberrock mit gewirkten Knöpfen; 21) ein desgl. von schwarzem Stoff; 22) zwei Paar silberne Schuhschnallen; 23) eine zinnerne Kaffeekanne, ohne Krahnen circa 1 Maaß haltend; 24) zwei Unterjacken von Boy; 25) ein seidenes Halstuch von schwarzer Farbe; 26) drei Kauforiese über von Th. Hoeffgen angekauftes Ackerland; 27) fünf Thaler Geld in $\frac{1}{2}$ Thalerstücke.

Ein Jeder, welcher von diesen Sachen oder vom Diebe Kenntniß erhält, wird um schleunige Anzeige an uns oder an die nächste Polizeibehörde ersucht.

Essen, den 13. Oktober 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 1018.) Des Königs Majestät haben geruhet, dem ehemaligen Handelsgerichts-Präsidenten, Herrn F. W. Hoeninghaus zu Crefeld den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

(Nr. 1019.) An der katholischen Elementarschule zu Emmerich sind die Lehrer Franz Teutenberg aus Wiedenbrück, Friedrich Schroeder aus Soest, Franz Hilsmann aus Rüthen und die Lehrerin Rosine Liese aus Bochold, letztere drei vorläufig auf 2 Jahre, zu Lehrern resp. Lehrerin ernannt worden.

(Nr. 1020.) Der als Apotheker 1. Klasse approbirte Gustav Adolph Roffhack hat die Konzession zur Fortführung der Rit'schen Apotheke zu Büderich, im Kreise Geldern, erhalten.

(Nr. 1021.) Die als Hebamme approbirte Ehefrau Louise Amalia Hohf hat sich zu Graefrath niedergelassen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Mittwoch, den 27. October **1841.**

(Nr. 1022.) Die Collecte für die Taubstummen-Schulen bei den Schullehrer-Seminarien betr. I. S. II. Nr. 17476.

Als ich durch meine Bekanntmachung vom 24. September v. J. für die bei den Schullehrer-Seminarien zu eröffnenden Schulen zum Unterricht taubstummer Kinder und zur Bildung zu solchem Unterricht befähigter Lehrer die öffentliche Theilnahme und Unterstützung in Anspruch nahm, vertraute ich mit vollem Rechte dem Wohlthätigkeitssinne, der sich in unserer Provinz, so oft schon bewährt hat. Der Ertrag der mit dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Collecte,

welche im Regierungsbezirke	Aachen . . .	293	Thlr.	29	Sgr.	7	Pf.
„ „	Coblenz mit Ausschluß der Mediat-Gebiete Braunfels und Neuwied . .	518	„	3	„	11	„
„ „	Köln . . .	717	„	1	„	3	„
„ „	Düsseldorf . .	2066	„	20	„	6	„
„ „	Trier . . .	174	„	9	„	8	„
und im Mediat-Gebiete	Neuwied . . .	85	„	—	„	10	„
	Braunfels . . .	52	„	22	„	1	„
	in Allem also .	3907	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.

aufgebracht hat, rechtfertigte jenes Vertrauen.

Immittelst sind 2 Taubstummen Schulen, die eine bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Kempen, die andere bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs, wirklich eröffnet; an jeder von beiden ist, ein eigener Taubstummen-Lehrer angestellt und es sind in die Schule zu Kempen 12 in die zu Mörs 10 taubstumme Kinder aufgenommen worden, welche, da sie ganz vermögenlosen Familien angehören, zugleich vollständig unterhalten werden müssen.

Diese Zahl erscheint im Verhältniß zu den vielen taubstummen Kindern im unterrichtsfähigen Alter, welche sich in der Provinz finden, sehr gering; sie ist aber auch nur als ein Anfang zu betrachten und werden beide Anstalten in dem Maaße ausgedehnt werden, als es die Mittel gestatten. Ob dies bald und ausreichend geschehen könne, hängt zunächst von der fortdauernden Theilnahme der Provinz ab, welche in der nächstens von den Königlichen Regierungen wieder auszuschreibenden Collecte sich zu bewähren Gelegenheit finden wird, und die ich zu dem Ende eben so zuversichtlich als angelegentlich empfehle.

Coblenz, den 29. September 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1023.) Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Mörs betr.

Vorstehende Bekanntmachung ermangeln wir nicht der erhaltenen Weisung gemäß, und unter Bezugnahme auf die im Eingange derselben erwähnte und in unserm Amtsblatte Nr. 64 Seite 488 pro 1840 abgedruckte Bekanntmachung vom 24. September cjd. a. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Abhaltung der für die bei den Schullehrer-Seminarien zu Kempen und Neuß eröffneten Taubstummen-Schulen von den hohen Ministerien bewilligten alljährlichen allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks für das laufende Jahr hiemit wie folgt anzuordnen.

1) Die Kirchen-Collecte ist diesmal

a) in den jüdischen Synagogen am 13. November c. und

b) in den katholischen und evangelischen Kirchen am 14. desselben Monats abzuhalten, und von der Geistlichkeit 8 Tage vorher, unter einer dem wohlthätigen Zwecke entsprechenden Empfehlung zu möglichst freigebigen milden Beiträgen, anzukündigen.

2) Die allgemeine Haus-Collecte ist dagegen, unter gleicher Empfehlung Seitens der Herrn Bürgermeister, in dem Zeitraume vom 15. bis 30. November c. abzuhalten.

3) Die Erträge sowohl der Kirchen- als Haus-Collecte sind gleich nach beendigter Sammlung den bestehenden allgemeinen Vorschriften zufolge an die betreffenden Steuerkassen, zur weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse, abzuliefern, und die Ertrags-Nachweisungen von den Herren Landräthen und den Königl. Kreiskassen spätestens bis Mitte Dezember c. an uns einzureichen.

Bei dieser Veranlassung fühlen wir uns, im Hinblick auf das in vorstehender Bekanntmachung angegebene erfreuliche Resultat der vorjährigen Collecte unseres Bezirks, lebhaft verpflichtet, sowohl den Herren Landräthen, Bürgermeistern und Geistlichen für ihre thätige Mitwirkung bei der gedachten Collecte, als auch insbesondere den Einwohnern unseres Bezirks für die von ihnen in so reichlichem Maaße gespendeten Liebesgaben, unsern wärmsten Dank hiemit öffentlich auszudrücken.

Möge die diesjährige Collecte für denselben Zweck nicht minder erfreuliche vielmehr stets reichere Gaben aufweisen; damit von den hülfsbedürftigen taubstummen Kindern für die Zukunft eine größere Anzahl, als es bisher hat geschehen können, in den dazu eröffneten Anstalten, Schulbildung, Religionsunterricht und Anleitung zu einem bürgerlichen Gewerbe finden mögen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1841.

(Nr. 1094.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte betr. I. 8. II. Nr. 17475.

Seine Majestät der König haben zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größeren evangelischen Gemeine der Stadt Schwelm, Regierungsbezirks Arnsberg eine evangelische Kirchen-Collecte und eine Sammlung bei den evangelischen Familien im ganzen Umfange des Staates, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. August c. zu bewilligen geruht.

Indem wir diese Bewilligung in Gemäßheit der diesfälligen Verfügung des Königl. hohen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 2. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir

1) die Herrn Pfarrer evangelischer Confession, die Abhaltung der Kirchen-Collecte

resp. Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zufolge, unter angemessener Empfehlung zu milden Beiträgen, zu veranlassen,

2) die Herrn Bürgermeister, der Abhaltung der Collecte bei den evangelischen Familien bis zur Ankunft der mit Legitimation versehenen Deputirten der genannten Gemeinde Anstand zu geben, den Deputirten zur erwünschten Ausführung der Sammlung von milden Beiträgen möglichst behülflich zu seyn und demnächst für die vorschriftsmäßige unverkürzte Ablieferung der Erträge an die betreffenden Steuerkassen zu sorgen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1841.

(Nr. 1025.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 4733.

Da die nachbenannten, zum Königl. Kriegsdienste verpflichteten Individuen:

a) Johann Heinrich Bongers, geboren zu Büderich im Kreise Geldern, den 13. Dezember 1818;

b) Mathias Lindemans, geboren zu Wyler im Kreise Cleve, den 18. Juli 1818,

durch unsern Beschluß vom 3. September d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal Jahrs XI und des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII, so wie mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 (Gesetzsammlung Stück 6. Nr. 1977) für Refractairs erklärt worden sind, und da das Königl. Landgericht zu Cleve in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. v. M. die Confiskation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen als des in Zukunft etwa zu erwartenden gegen die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen hat, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Düsseldorf, den 20. Oktober 1841.

(Nr. 1026.) Lippestrombefahrung betr. I. S. III. Nr. 6831.

Mit Bezug auf die im Stück 61. unsers Amtsblatts c. unter Num. 976 geschehenen Bekanntmachung, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Lippestrombefahrung, wegen eingetretenen hohen Wassers, aufgehoben ist.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1841.

(Nr. 1027.) Chausseegeld-Erhebung betr. I. S. III. Nr. 6783.

In Folge der Aufhebung des Pflastergeldes in den Städten Elberfeld und Barmen und der hiedurch dem Chaussee-Verbande zugetretenen 1015 Ruthen ist die Hebestelle auf der beiden Barrieren Wieden und Gräfrath in der Richtung von und nach Elberfeld von 1½ auf 2 Meilen erhöht worden, was auf den Grund einer Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das Chausseegeld hiernach bei den genannten beiden Barrieren vom 1. November d. J. ab erhoben werden wird.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1841.

(Nr. 1028.) Den offiginellen Preis der Blutegel betr. I. S. II. Nr. 17825.

Bei den gegenwärtigen stattfindenden Preisen der Blutegel haben wir vom 1. November d. J. an, den offizinellen Preis derselben auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt, welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1841.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1029) Personen-Post zwischen Neuß und Wevelinghoven betr.

Die seit dem 1. November v. J. bestandene tägliche Personen-Post zwischen Dormagen, Wevelinghoven und Fürth, so wie die tägliche Boten-Post zwischen Fürth und Wevelinghoven werden vom 1. k. M. ab aufgehoben und wird dagegen versuchsweise eine tägliche Personen-Post zwischen Neuß und Wevelinghoven, mit welcher 4 Personen gegen Bezahlung von 6 Sgr. pro Person und Meile befördert werden können, angelegt. Jede mit dieser Post reisende Person kann 30 Pf. Gepäck unentgeldlich mit sich führen.

Auf der Tour von Neuß nach Wevelinghoven werden auch Bei-Chaisen gestellt.

Die Abfahrt dieser Post erfolgt

aus Wevelinghoven

des Morgens um 6½ Uhr, zum Anschluß an die Posten nach Cöln, Crefeld, Düsseldorf

und aus Neuß,

des Nachmittags um 1¼ Uhr, nach Ankunft der Personen-Post aus Düsseldorf ꝛc.

Die Strecke zwischen Neuß und Wevelinghoven (1½ Meile) wird im Winter in 1¾ Stunde und im Sommer in 1¼ Stunde zurückgelegt.

Köln, den 20. Oktober 1841.

Im hohen Auftrage.
Der Ober-Post-Direktor: Rehfeldt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1030.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Handelsmann Abraham Salmon aus Odenkirchen sich freiwillig sistirt hat, so wird der gegen denselben unter dem 25. September c. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen. Düsseldorf, den 19. Oktober 1841.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 1031.) Steckbrief gegen den Webergesellen Engelbert Messing zu Tönnisheide.

Zur Vollstreckung eines von dem Herrn Instruktionsrichter des Bezirks I. zu Elberfeld erlassenen Vorführungsbefehls gegen den wegen Diebstahls in Untersuchung befangnen, aber auf flüchtigen Fuß befindlichen hier unten näher beschriebenen Webergesellen Engelbert Messing zu Tönnisheide, ersuche ich alle betreffenden Behörden, den ꝛc. Messing im Betretungsfalle zu verhaften, und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 20. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personbeschreibung.

Engelbert Messing, 33 bis 34 Jahre alt, etwa 5 Fuß 2—3 Zoll groß, magerer Statur, starrblickenden dunkeln braunen Augen, dunkeln Augenbraunen, etwas röthlichen Backenbart, und wüst aussehend.

Bekleidung: eine schwarze Tuchkappe mit Schirm, ein dunkles Kamisol, dunkelgestreifte Sommerhose und Schuhe.

Personal-Chronik.

(Nr. 1032.) Dem Kuratgeistlichen Ostertag ist eine bei der Pfarrkirche zum h. Lambert zu Düsseldorf bisher erledigt gewesene Kaplaneistelle verliehen und solche von demselben bereits angetreten worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Dienstag, den 2. November **1841.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1033.) Schenkung an die hiesige Departemental-Irren-Aufbewahrungs-Anstalt betr. I. S. II. Nr. 17345.

Von einem Einwohner der Stadt Cleve ist dem Curatorium der hiesigen Departemental-Irren-Aufbewahrungs-Anstalt der Betrag von 10 Thlr. 20 Sgr. als ein Geschenk für diese Anstalt übermacht worden. Wir nehmen gern Veranlassung, diese menschenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und bemerken zugleich, daß diese Anstalt durch einen im Werke begriffenen Erweiterungsbau binnen einiger Zeit in Stand gesetzt sein wird, einer weit größeren Zahl von Unglücklichen als bisher geschehen konnte, Aufnahme zu gewähren.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1841.

(Nr. 1034.) Steckbrief gegen den Kanonier Peter Janz aus Straszewo. I. S. IV. Nr. 4770.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Peter Janz aus Straszewo, Regierungsbezirk Marienwerder, ist am 9. dieses Monats von der 1ten Mainzer Festungs-Reserve-Kompagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus Mainz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Abtheilung Herrn Major du Vignau nach Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1841.

Signalement.

Alter 23 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 3½ Zoll; Haare schwarzbraun; Augen grau kleine tief liegend; Augenbraunen dunkel; Mund breit; Nase dick, gedrückt; Kinn oval, gut geformt; Stirne rund und niedere; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blau tuchene roth paßpolirte Feldmütze ohne Schirm, eine schwarztuchene Halsbinde, eine noch gute Montirung, mit dem Abzeichen der Königl. 8. Artillerie Brigade, eine noch gute graue roth paßpolirte Tuchhose, ein Paar Schuhe, ein Hemd, und ein Paar weiße ihm gehörige lederne Handschuhe. In den Montirungsstücken ist sein, in den Handschuhen der Name Haberland gezeichnet.

(Nr. 1035.) Steckbrief gegen den Füsilier Heinrich Keilhauer aus Aachen. I. S. IV. Nr. 4779.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Heinrich Keilhauer aus Aachen, ist am 11. d. M. von der 11ten Kompagnie des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf-

gefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füsilier-Bataillons genannten Regiments, Herrn Oberstlieutenant v. Wentzel nach Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 9 Monate; Größe 5 Fuß 4¼ Zoll; Haare blond; Augen braun; Augenbraunen braun; Mund groß; Nase spitz; Zähne gesund; Kinn oval; Bart blond; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Stirne hoch; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: etwas ausgebogene Beine.

Bekleidung: eine alte Montirung, eine alte Tuchhose, eine Halsbinde und ein Paar neue Schuhe; hat außerdem eine dunkelbraune Hose mit schwarzen Streifen und eine dunkelbraune Unterjacke.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1036.) Muthmaßlich gestohlene Gegenstände.

Bei den wegen Diebeshehlerei zur Untersuchung gezogenen Eheleuten Dachdecker Kraus von hier haben sich nachstehende Gegenstände vorgefunden, von denen man muthmaßt, daß sie gestohlen sein könnten.

1) 2 Paar kleine (obere und untere) Achspfannen von Messing; 2) 1 messingener Kron-Krahnen; 3) 1 neuer bleierner Ausguß nebst Platte zur Pumpenröhre; 4) 1 messingener Thürknopf; 5) 1 Quantität kupferner Wagenlisten; 6) 20¾ Pf. Hasenschroot; 7) 36½ Pf. gute Flintenkugeln; 8) 1 messingener ziemlich glatt und spitz zulaufender Wasserkessel; 9) 102 Stück eiserne Klammern; 10) 1 metallener Mörser nebst Stößer; 11) 3 Stück messingene Krahnen nebst Krone; 12) 2 Piedestal von Messing; 13) 3 Stück gute Brecheisen; 14) 4 alte und 2 neue große Thürgehänge; 15) ein eiserner Thorriegel; 16) 1 eisernes Thor-Charnier; 17) an Schreiner-Werkzeug: a) 3 eiserne Brandhaaken, b) 1 Bund Art, c) 3 große Bohre mit hölzernem Griff, d) 1 Bohrdrau nebst Schraube, e) 1 großer eiserner Federhaaken, f) 1 Meißel ohne Heft, g) 1 messingener Maaßstab; 18) 1 eiserne Haakenschraube nebst 2 Muttern; 19) 4 Stück eiserne Stechklammern; 20) 3 Stück Schiebkarrennägel; 21) 1 eiserner Mörserstößer; 22) 1 eiserner Aufhalter zur Wagendeichsel; 23) 1 dito 1' langer Haaken; 24) 1 dito' langer Bolzen; 25) 6 Stück eiserne Meißel; 26) 1 großer Wagenschraubenschlüssel; 27) 1 neuer Hammer zum Mühlensteinschärfen; 28) 1 Spitz und Breithacke; 29) 2½ Paar neue messingene Thürkrücken; 30) 1 messingener Griff vom Schellenzuge; 31) 1 neuer Durchschlag-Hammer; 32) 1 fast neuer messingener Leuchter; 33) 1 Baumscheere; 34) 1 neue Heckenscheere; 35) 1 Mistgabel; 36) 1 kleine Schaufelschüppe; 37) 1 Gartenhäckchen; 38) 1 Ziehmesser; 39) 1 Goldwaage nebst vollständigem Gewicht und Futteral; 40) 1 dicker eiserner Holzmeißel; 41) 2 messingene Deckel; 42) 2 messingene Aermel zu Fenstergardinen; 43) 2 dito Scheiben zum Pferdegeschirr; 44) 1 neuer zinnerner Löffel mit 1 Stückchen Stiel; 45) 1 alter zinnerner Teller; 46) 52 Stück bleierne Spundscheiben; 47) 1 Stück Bleiweiß aus der Klagenfurther Fabrik; 48) 1 Nageleisen; 49) 2 messingene Scheiben nebst Schrauben von einer Uhr; 50) 1 abgebrochener eiserner Klammer; 51) 2 etwa 2' lange neue Stücke Stabeisen; 52) 1 eiserner Schraubenbolzen und 53) 1 messingener Pumpenausguß nebst Krahnen.

Diejenigen Personen, welchen Gegenstände der bezeichneten Art abhanden gekommen

sein möchten, werden ersucht, auf meinem Parket darüber Anzeige zu machen und die auf dem Sekretariat des Königl. Landgerichts asservirten Sachen in Augenschein zu nehmen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1037.) Diebstahl einer Taschenuhr.

Am 14. d. M. ist aus einem Hause hierselbst eine einhäusige silberne, auf der Rückseite gerippte und mit einem Plättchen versehene Taschenuhr, welche besonders noch daran kenntlich ist, daß früher darin gewesene Beulen ausgearbeitet sind, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, mich sofort davon in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1038.) Steckbrief gegen den Tischlerlehrling Theodor Charron aus Köln.

Der Tischlerlehrling Theodor Charron, welcher sich am 11. dieses Monats heimlicherweise von hier entfernt hat, ist dringend verdächtig, aus der Wohnung seines Lehrmeisters zwei eingehäusige silberne Taschenuhren entwendet zu haben. Auf dem Zifferblatte einer dieser Uhren befindet sich ein Schiffchen mit einer weiblichen Figur abgebildet.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Charron unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 19. Oktober 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Namen: Theodor Charron; Geburts- und Wohnort Köln; Religion katholisch; Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirne mittel; Augenbraunen blond; Augen bläulich; Nase und Mund mittel; Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein.

(Nr. 1039.) Steckbrief gegen den Johann Schmoll von Lingerhahn.

Johann Schmoll von Lingerhahn hat sich der gegen ihn wegen schwerer Mißhandlung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf den ꝛc. Schmoll ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und dem Königl. Instruktionsrichter zu Simmern vorführen zu lassen.

Koblenz, den 23. Oktober 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Geburtsort: Castellaun; Religion katholisch; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne hoch, bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase dick, von mittelmäßiger Größe; Mund groß; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht etwas eckig; Statur mittelmäßig stark; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 1040.) Steckbrief gegen den Friedr. Fuhrmann aus Haslinghausen.

Der unten signalisirte Tagelöhner Friedr. Fuhrmann aus Haslinghausen, welcher bei uns wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle sich in Untersuchungsarrest befunden, hat sich am 19. d. M. der fernern Haft durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen daher alle betreffenden Behörden auf denselben zu vigiliren und uns denselben im Betretungsfalle wieder vorführen zu lassen.

Hamm, den 21. Oktober 1841. Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedr. Fuhrmann; Geburtsort Lüttringhausen; Wohnort Hasslinghausen; Stand und Gewerbe Tagelöhner; Religion evangelisch; Alter 32 Jahre; Größe 5′ 4″; Haare schwarzblond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase und Mund ordinair; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt gesetzt; spricht bergisch Dialekt.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der rechten Seite des Halses und nach außenhin gebogene Kniee.

Personal-Chronik.

(Nr. 1041.) Im Monat September wurden ernannt:

im Kreise Rees:

Luck bisheriger Bürgermeister zu Dorsten im Regierungsbezirk Münster, zum commissarischen Bürgermeister von Wesel;

im Kreise Geldern:

der Ackersmann Hermann Fusten, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Emmerich, der Ackersmann Gerh. Haever, zum Mitgliede des Gemeinderaths von Sevelen;

im Kreise Neuß:

der Ackerwirth Franz Heinr. Cappel, zum Mitgliede des Gemeinderaths von Norff, der Ackersmann Anton Coenen, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Nievenheim;

im Kreise Kempen:

der Seidenfärber Max. Friedr. Junge, der Ackerer Joh. Clemens Botschen, der Ackerer Jac. Hoeges, der Ackerer Math. Langer, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Süchteln; im Kreise Grevenbroich:

der Ackerer Gerwin Klein, zum Mitgliede des Gemeinderaths von Neukirchen;

im Kreise Solingen:

der Ackerer Johann Bruch, der Wirth Peter Becker, der Ackerer Theodor Lungstraß, zu Mitgliedern des Gemeinderaths in Schlebusch; der Hammerschmidt Pet. Wilh. Reinecke, der Messermacher Abraham Stamm, der Messermacher Pet. Dan. Franz, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Dorp; der Barriere-Empfänger Rich. Schaak, der Gerber Peter Keusenhoff, der Fabrikant Dan. Buh, der Scheerenschmidt Abrah. Böntgen, der Fabrikant Dan. Pauls, der Schuster Ludw. Hammerstein, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Merscheidt; der Kaufmann Gust. Küller, der Sattler Theodor Humann, der Fabrikant Ludw. Wilh. Kullen, der Arzt Jul. Theinhardt, der Fabrikant Wilh. Broch, der Messerschmidt Friedr. Kaiser, der Kaufmann Carl Dültgen, zu Mitgliedern des Gemeinderaths von Wald.

(Nr. 1042.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat September.

Bei dem Oberlandesgericht.

Die Referendarien Krafft und Brandts sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren befördert. Der Referendar Stuve ist auf sein Ansuchen an das Landgericht zu Elberfeld versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrath Schulz ist mit Tode abgegangen.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1043) Regulativ über die Einrichtung des Fabriken-Gerichts zu Gladbach I. S. III. Nr. 6660.

Des Königs Majestät haben geruhet, unter Aufhebung des bisherigen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für den Kreis Gladbach vom 14. November 1835, und der, dasselbe ergänzenden Ordre vom 15. Juni 1839, das nachstehende

Regulativ
über die Einrichtung des Fabrikengerichts zu Gladbach

mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. August d. J. zu vollziehen.

Indem wir dasselbe, höherer Weisung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Termin für die Eröffnung der 4ten Vergleichskammer zu Dülken durch besondere Bekanntmachung näher festgesetzt werden wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, den Sprengel des Fabrikengerichts des Kreises Gladbach, wie solcher durch das Reglement vom 14. November 1835 und die Ordre vom 15. Juni 1839 festgestellt worden ist, zu erweitern, auch mit den Vergleichskammern innerhalb dieses Gerichts-Sprengels einige Abänderung eintreten zu lassen, endlich aber die Zahl der Mitglieder dieses Fabrikengerichts und ihrer Stellvertreter in entsprechender Weise anders zu bestimmen, so haben Wir auf den Antrag Unserer Minister der Justiz, und der Finanzen und des Handels, beschlossen, das gedachte Reglement vom 14. November 1835, so wie die Ordre vom 15. Juni 1839 außer Kraft zu setzen, und an deren Stelle die nachfolgende Verordnung treten zu lassen.

§. 1. Das Fabrikengericht behält seinen Sitz zu Gladbach und führt fortan die Benennung:

„Königliches Fabrikengericht zu Gladbach."

§. 2. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf sämmtliche Fabrikationszweige und Handwerke im Kreise Gladbach, ferner in den Bürgermeistereien Grevenbroich, Elsen, Jüchen, Neukirchen und Wickrath des Kreises Grevenbroich, und in den Bürgermeistereien Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Waldniel, Oedt, Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg des Kreises Kempen, und auf alle im Umfange dieses Sprengels beschäftigte Gewerbetreibende.

§. 3. Das Gericht wird in die vier Vergleichskammern zu Gladbach, Rheydt, Viersen und Dülken getheilt. Es gehören:

1) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach, die Bürgermeistereien Gladbach,

Neuwerk, Haardt, Dahlen, Corsenbroich, Kleinenbroich, Neersen, Schiefbahn und Waldniel;

2) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt, die Bürgermeistereien Rheydt, Odenkirchen, Schelsen, Liedberg, Grevenbroich, Elsen, Jüchen, Neukirchen, und Wickrath;

3) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Viersen, die Bürgermeistereien Viersen, Süchteln und Oedt, und

4) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken die Bürgermeistereien Dülken, Kaldenkirchen, Lobberich, Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg.

Ob die Bürgermeistereien Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg dem Sprengel des Fabrikengerichts sofort einzuverleiben seien, oder ob dies bei allen oder einigen derselben einstweilen ausgesetzt bleiben solle, wird dem Ermessen Unserer Minister der Justiz, und der Finanzen und des Handels, vorbehalten, die den Zeitpunkt zu bestimmen und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen haben.

§. 4. Das Fabrikengericht besteht aus siebzehn Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verrichten, und zwar aus neun Fabrikherren, welche selbst Handel treiben und acht Werkmeistern, Fabrikarbeitern oder Handwerkern, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Sie sind von den Gewerbetreibenden selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf nach den weiter unten folgenden Vorschriften mit der Maaßgabe zu wählen, daß

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach
5 Mitglieder, nämlich 3 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt
4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Viersen
4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken
4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

erwählt werden müssen.

§. 5. Die Mitglieder des Fabrikengerichts bilden zugleich die Vergleichskammern, dergestalt, daß die aus jedem einzelnen Bezirke erwählten Mitglieder die Verrichtungen der Vergleichskammer für diesen Bezirk, nach näherer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, abwechselnd vierteljährlich zu versehen haben.

§. 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern sind eben so viele Stellvertreter, welche ihr Amt gleichfalls unentgeltlich verrichten, zu bestellen, und zwar

Neun Fabrikherren, welche selbst Handel treiben, und

Acht Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Dieselben sind gleichmäßig von den Gewerbetreibenden selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, und zwar

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach
5 Stellvertreter, nämlich 3 Fabrikherren, und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,
aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt
4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,
aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Viersen
4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,
aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken
4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker

zu wählen.

§. 7. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der vier Bezirke (§. 3) besonders, dergestalt, daß die darauf treffenden Mitglieder (§. 4) und Stellvertreter (§. 6) von den Stimmberechtigten, welche jedem einzelnen Bezirke angehören, gewählt werden.

§. 8. Stimmberechtigt sind alle in diesem Bezirke wohnhafte Fabrikherren und alle in demselben ihr Gewerbe treibende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten; jedoch bleiben von der Stimmberechtigung diejenigen ausgeschlossen, welche

1) fallirt, oder
2) durch ein Strafurtheil der im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Rechte verlustig

erklärt sind, so lange sie nicht rehabilitirt worden, oder, falls die Aberkennung der bürgerlichen Rechte auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkt, dieser noch nicht abgelaufen ist.

§. 9. Zu Mitgliedern wählbar sind alle handeltreibende Fabrikanten und alle mindestens Drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichtende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche

a) in dem Bezirke, wo die Wahl geschieht, wohnhaft sind und dort ihr Gewerbe treiben, sofern sie
b) eben dieses Gewerbe schon sechs Jahre lang betrieben, auch
c) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen unter ihnen, welche nach §. 8 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen aber nicht erwählt werden.

§. 10. Damit indeß die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, wird Unser Minister der Finanzen und des Handels die Gewerbsklassen, aus welchen die Mitglieder dieses Gerichts zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder, von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 11. Die Wählbarkeit der Stellvertreter bestimmt sich nach eben den Erfordernissen (§. 9) wie die der Mitglieder.

§. 12. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in jedem Bezirke auf Anordnung des betreffenden Landraths, und unter dem Vorsitze desselben oder eines vom ihm damit beauftragten Beamten, nach Vorschrift der Art. 13 und 19 des Decrets vom 11. Juni 1809 und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person nicht aber durch Bevollmächtigte, bei der Wahl mitwirken, und nur in demjenigen Bezirke stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz hat und sein Gewerbe treibt.

§. 14. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzenden zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 15. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 16. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Kandidaten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 17. Die Wahl-Verhandlung wird hiernächst zur Bestätigung der gewählten Mitglieder und Stellvertreter an die Regierung zu Düsseldorf eingesandt, welche auch etwanige Streitigkeiten über die Wählbarkeit und Stimmberechtigung, so wie über die Gültigkeit der Wahlen mit Vorbehalt des Recurses an Unsern Minister der Finanzen und des Handels, entscheidet.

§. 18. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten in Gemäßheit der Vorschrift vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung für 1833, Seite 291) eidlich verpflichtet und in ihre Verrichtungen eingeführt.

§. 19. Geräth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört, vom Tage des Falliments-Urtheils sein diesfälliges Amt von selbst auf.

§. 20. Rücksichtlich der Suspension und Amts-Entsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung. Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disciplinar-Verfahren findet bei verschlossenen Thüren, unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte vorgeschriebenen Formen statt.

§. 21. Der Secretair des Fabrikengerichts wird von dem Fabrikengerichte in Gemäßheit der Bestimmungen des Decrets vom 11. Juni 1809 nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und auf Kündigung angestellt. Derselbe darf nicht selbst Mitglied des Gerichts, oder Stellvertreter sein, er muß die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zum Civil-Staatsdienste berechtigt und befähigt sein und vorzugsweise aus den geprüften Gerichtsschreiber-Candidaten erwählt werden.

§. 22. Die Wahl des Secretairs bedarf der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, nach deren Ertheilung er nach Maaßgabe des §. 18 und der Vorschrift vom 5. November 1833 durch das Fabrikengericht eidlich zu verpflichten ist.

§. 23. Der Secretair bezieht für die ihm obliegenden Verpflichtungen das aus der Staatskasse bewilligte jährliche Gehalt und die in dem Decret vom 11. Juni 1809 bestimmten Gebühren.

§. 24. Derselbe kann bei etwa eintretender Anhäufung der Geschäfte von dem Gerichte angehalten werden, einen Schreibgehülfen auf seine Kosten zu halten, dessen Person von ihm in Vorschlag gebracht wird, welcher jedoch vor seinem Dienstantritte die Bestätigung des Gerichts erhalten und darauf von letzterem eidlich verpflichtet werden muß.

§. 25. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Fabrikengerichts ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Ordnung, in welcher die Mitglieder aus den Bezirken der Ver-

gleichskammern zu Gladbach, Rheydt und Viersſen austreten und neue gewählt werden, ſteht ſchon durch das Dienſtalter der bisherigen Mitglieder feſt, wogegen aus dem Bezirke Dülken der Austritt der Mitglieder von der erſten Wahl in der Art erfolgen ſoll, daß nach dem zweiten Jahre zwei durch das Loos beſtimmte Mitglieder, nämlich ein Fabrikherr und ein Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker, nach dem dritten Jahre aber die beiden andern austreten.

§. 26. Diejenigen Stellen, welche durch den ordentlichen Dienſtaustritt oder durch ſonſtigen Abgang zur Erledigung kommen, werden vor dem Jahresſchluße durch neue Wahl nach den obigen Beſtimmungen wieder beſetzt, mit dem Unterſchiede, daß die Verzeichniſſe der Stimmberechtigten zu dieſen neuen Wahlen nach den Beſtimmungen des Art. 24 des Decrets vom 11. Juni 1809, mittelſt Offenlegung derſelben in dem Geſchäftslocal des Bürgermeiſters und Eintragung der Stimmfähigen, auf deren Anmeldung, aufgenommen werden. Dieſelben haben ſich zu dem Ende über Entrichtung der Klaſſenſteuer in der oben beſtimmten Höhe auszuweiſen.

§. 27. Für die außerordentlicher Weiſe erledigten Stellen geſchieht die Wiedererwählung nur für die Zeit, welche die Abgehenden noch im Amte zu bleiben verpflichtet geweſen wären.

§. 28. Die austretenden Mitglieder des Fabrikengerichts ſind jederzeit wieder wählbar.

§. 29. Die Amtsdauer der Stellvertreter iſt gleichfalls auf drei Jahre beſchränkt. Bevor durch dieſelbe die Ordnung des Austritts ſich von ſelbſt beſtimmt, ſoll ſie in der Art erfolgen, daß aus dem Bezirke der Vergleichskammern von Gladbach und Rheydt nach dem erſten Jahre je ein Fabrikherr und ein Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker austritt, nach dem zweiten Jahre daſſelbe wiederum aus dem Bezirke Gladbach und aus dem Bezirke Viersſen und Dülken geſchieht, nach Verlaufe des dritten Jahres aber die noch übrigen ſieben Stellvertreter abgehen, nemlich aus jedem Bezirke ein Fabrikherr und aus den Bezirken Rheydt, Viersſen und Dülken ein Werkmeiſter, Fabrikarbeiter oder Handwerker.

Unter den Mitgliedern des nämlichen Bezirks richtet ſich die Reihenfolge des Austritts nach dem Dienſtalter, und wo dieſes nicht entſcheidet, wird ſie durch das Loos feſtgeſetzt.

§. 30. Die austretenden Stellvertreter ſind ebenfalls jederzeit wieder wählbar.

§. 31. Die Kompetenz und die Amtsverrichtungen des Fabrikengerichts, ſo wie das Verfahren bei demſelben, ingleichen die Wirkſamkeit der Vergleichskammern beſtimmen ſich nach den, hinſichtlich der Räthe der Gewerbverſtändigen in der Rheinprovinz beſtehenden oder in der Folge ergehenden allgemeinen Vorſchriften.

Die Urſchriften der Erkenntniſſe ſind von dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter, und von dem Secretair zu unterzeichnen.

Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen ſind nach den Vorſchriften des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 und den ſolches ergänzenden und erläuternden Verordnungen zu verwenden.

§. 32. Die Ordnung der Sitzungen und der Geſchäftsführung in dem Fabrikengerichte, wie in den einzelnen Vergleichskammern, wird durch ein Regulativ beſtimmt, welches von dem Fabrikengerichte zu entwerfen und der Regierung in Düſſeldorf zur Beſtätigung einzuſenden iſt.

Jedenfalls muß das Fabrikengericht in jedem Monate, und jede Vergleichskammer in jeder Woche einmal zuſammentreten.

§. 33. Das Lokal für die Sitzungen und die Geſchäftsführung des Fabrikengerichts,

so wie für die Vergleichskammer zu Gladbach, ist, nebst der Heitzung, von der Gemeine Gladbach unentgeltlich zu beschaffen, und ebenso ist für die Vergleichskammer zu Rheydt zu Viersen und zu Dülken das nöthige Lokal und dessen Heitzung, resp. von der Gemeine Rheydt, der Gemeine Viersen und der Gemeine Dülken unentgeltlich zu gewähren.

§. 34. Die Kosten für Schreibmaterialien und Copialien hat der Secretair, ohne besondere Vergütung, zu bestreiten.

§. 35. Wenn die durch die Ordre vom 25. November 1837 aus der Staatskasse zu Büreaukosten bewilligten 60 Rthlr. nicht ausreichen, sondern für Erleuchtung, Bedienung u. s. w. beim Fabrikengerichte und bei den Vergleichskammern noch weitere Kosten erforderlich sein sollten, so sind solche von den Gewerbtreibenden selbst aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die Bestimmung Unserem Minister der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 36. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafgelder sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbfleißes in dem Sprengel des Fabrikengerichts verwendet werden. Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 23. August 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Mühler. Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift. (gez.) Pesch,
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrasignirt.
Berlin, den 4. Oktober 1841.
(gez.) Georg von Viebahn. (L. S.)
Geheimer Finanz Rath.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1841. Köln, den 24. Oktober 1841.
Königl. Regierung, Abth. des Innern. Der Königl. General-Prokurator.
v. Massenbach. Berghaus.

(Nr. 1044.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 18183

Der in Unter-Barmen wohnende gewerblose Bernhard Schnethlage, 16 Jahre alt, hat angeblich den ihm von der Kreisbehörde zu Elberfeld unter dem 2. September c., auf 3 Monate ertheilten, zuletzt in Scheveningen unter dem 12. v. M. visirten, Reisepaß vor etwa 5 Wochen wahrscheinlich in Emmerich verloren.

Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1045.) Deserteure betr.

Gemäß kriegsrechtlichen, Seitens des Königl. General-Commandos VII. Armee-Corps unterm 24. August d. J. bestätigten Contumacial-Erkenntnisses vom 30. Juni c. sind:

1) der Musketier Theodor Wilhelm Brinkmann des 16ten Infanterie-Regiments, geboren zu Horst im Kreise Bochum, des Regierungsbezirks Arnsberg am 9. Dezember 1807;

2) der Unteroffizier Johann Franz Meſter deſſelben Regiments, geboren zu Freienohl im Kreiſe und Regierungsbezirk Arnsberg am 17. Dezember 1808;

3) der Sergeant Chriſtian Bombach deſſelben Regiments, geboren zu Magdeburg am 8. März 1804;

4) der Füſilier Carl Friſch deſſelben Regiments, geboren zu Guben im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. am 14. April 1811;

5) der Musketier Johann Diedrich Peter Otto deſſelben Regiments, geboren zu Lacheney im Kreiſe Dortmund des Regierungsbezirks Arnsberg am 14. November 1809;

6) der Musketier Woyecech Manicki des 17ten Infanterie-Regiments, geboren zu Murzynowko im Kreiſe Schroda des Regierungsbezirks Poſen am 17. Oktober 1808;

7) der Musketier Joſeph Uleſſen deſſelben Regiments, geboren zu Kempen am 3. Auguſt 1814;

8) der Musketier Johann Heinrich Doertelmann deſſelben Regiments, geboren zu Mülheim an der Ruhr am 5. Dezember 1815;

9) der Füſilier Heinrich Jakob Gengten deſſelben Regiments, geboren am 16. Auguſt 1816, zu St. Thönis im Kreiſe Kempen;

10) der Musketier Peter Anton von Knapp deſſelben Regiments, geboren zu Creuznach am 26. September 1810;

11) der Horniſt Carl Friedrich Wilhelm Fenzke deſſelben Regiments, geboren zu Colberg am 30 März 1815;

12) der Musketier Jakob van Beeck deſſelben Regiments, geboren zu Donsbrüggen im Kreiſe Cleve am 3. Mai 1813;

13) der Füſilier Conrad Bror deſſelben Regiments, geboren zu Twiſteden im Kreiſe Geldern am 16. September 1800;

14) der Füſilier Johann Imhoff deſſelben Regiments, geboren zu Weſel am 4. Juni 1813;

15) der Unteroffizier Johann Theodor Deymanns deſſelben Regiments, geboren zu Marienbaum im Kreiſe Geldern am 13. Oktober 1813;

16) der Füſilier Franz Mühlenweg deſſelben Regiments, geboren zu Weſel am 4. Januar 1810;

17) der Musketier Georg Jakob de Groote deſſelben Regiments, geboren zu Mülheim an der Ruhr am 27. April 1813;

18) der Gefreite Friedrich Benjamin Paeuſer des 8ten Huſaren-Regiments, geboren zu Mertſchütz im Kreiſe und Regierungsbezirk Liegnitz am 27. Mai 1810;

19) der Huſar Lebrecht Guſtav Wiebecke deſſelben Regiments, geboren zu Wolferode im Seekreiſe Mansfeld des Regierungsbezirks Merſeburg am 31. März 1816;

20) der Huſar Peter Schmitz deſſelben Regiments, geboren zu Ilverich im Kreiſe Crefeld am 6. Juli 1814;

21) der Huſar Peter Gecke deſſelben Regiments, geboren zu Elberfeld am 27. März 1815;

22) der Huſar Peter Vogels deſſelben Regiments, geboren zu Capellen im Kreiſe Geldern am 5. April 1811;

23) der Gefreite Johann Jakob Kruthoff, geboren zu Eſſen am 27. November 1811, von demſelben Regimente;

24) der Huſar Franz Johann Baptiſt Fink deſſelben Regiments, geboren zu Düſſeldorf am 16. April 1816;

25) der Husar Jakob Joseph Johann Hubert Elsner, geboren zu Jülich am 2. Februar 1817, von demselben Regimente;

26) der Unteroffizier Carl Mathäus Peaarz desselben Regiments, geboren zu Dresden am 18. April 1811;

27) der Husar Johann Joseph Gruland desselben Regiments, geboren zu Hattingen im Kreise Bochum am 16. September 1812;

28) der Husar Johann Wilhelm Logen desselben Regiments, geboren zu Arweiler im Kreise Geilenkirchen am 12. Januar 1816;

29) der Ulan Bernhard Heinrich Joseph Dirkes des 5ten Ulanen-Regiments, geboren zu Bockraden im Kreise Tecklenburg am 5. September 1811; und

30) der Ulan Franz Friedrich Lohage desselben Regiments, geboren zu Grevenstein im Kreise Arnsberg am 22. Mai 1811,

sämmtlich als meineidige Deserteurs erachtet und ihr gesammtes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiszirt werden.

Düsseldorf, den 2. September 1841.

Königl. Gericht der 14ten Division.

Graf von der Gröben. Schmelzer.
Divisions-Commandeur. Divisions-Auditeur.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1046.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Schreinergeselle Friedrich Lerba von hier zur Haft gebracht worden ist, so wird der unter dem 15 v. M. gegen denselben erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 1047.) Steckbrief gegen Albert Wilhelm aus Elberfeld.

Der hierunten näher beschriebene Albert Wilhelm, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eingeleiteten Untersuchung duuch die Flucht entzogen. Behufs Vollstreckung eines von dem Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks II. zu Elberfeld unterm 25. October 1841 erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich alle betreffende Behörden, auf den ꝛc. Wilhelm zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und vorzuführen.

Elberfeld, den 26. October 1841. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personbeschreibung.

Namen Albert Wilhelm; Gewerbe Haarflechter; Wohnort Elberfeld; Religion lutherisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Kinn breit; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank, mager.

Personal-Chronik.

(Nr. 1048.) Der Rendant der Königl. Kreiskasse hierselbst Rechnungsrath Lindhorst ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und mit der interimistischen Verwaltung der genannten Kasse, der Steuer-Einnehmer Barutzky zu Neuß beauftragt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Mittwoch, den 10. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1049.) Patente. I. S. III. Nr. 6905.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren ist unter dem 10. August 1841 ein Patent

auf einen Vor-Condensations und Wärme-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14. August 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, soweit sie in Hinsicht der Vorrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4. September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes

auf drei hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Konditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16. Dezember 1838 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportabelen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

Den Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9. September 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Streich-Maschinen, um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Friedrich August Metzke in Berlin unter dem 6. Januar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine

ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1841.

(Nr. 1050.) Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Paul Schmüchler aus Obersell. l. S. IV. Nr. 4886.

Am 28. Oktober d. J. gegen Abend ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Paul Schmüchler, welcher wegen erster Desertion, Annahme eines falschen Namens, und gewaltsamen Diebstahls zu einer dreijährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, aus dem Sträflingsthurme am Eigelsteinerthore zu Cöln, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Commandantur in Cöln abliefern zu lassen. Düsseldorf, den 2. November 1841.

Signalement.

Geburtsort Obersell, Kreis St. Goar, Regierungs-Bezirk Coblenz; gewöhnlicher Aufenthaltsort Obersell; Religion katholisch; Gewerbe Gärtner; Alter 20 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare hellbraun; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund groß; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich; Statur mittler; Sprache deutsch.

Bekleidung: eine alte Sträflingsjacke mit einem weißen Streifen, eine alte leinene Hose, ein neues Hemd, ein Paar Halbstiefel, eine Halsbinde, eine blaue Mütze mit Schirm.

(Nr. 1051.) Zurücknahme eines Steckbriefes. l. S. IV. Nr. 4741.

Da der Vice-Unteroffizier Albert de Groote vom Königlichen 28. Infanterie-Regimente freiwillig wieder zurückgekehrt ist, so wird der gegen denselben erlassene Steckbrief (Amtsblatt St. 62. Nr. 1008.) hierdurch zurückgenommen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1052.) Bekanntmachung.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Vincenz Deycks zu Stettin ist zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 11. d. M., seinem Wunsche gemäß, zum Advokat-Anwalt beim Königlichen Revisions- und Kassationshofe zu Berlin vom 1. Januar k. J. ab ernannt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 27. October 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1053.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen den Jakob Auweiler aus Worringen unterm 10. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des erstern erledigt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 1054.) Diebstahl zu Ronsdorf.

In der Nacht vom 6. zum 7. Oktober c. sind zu Ronsdorf aus einem bewohnten Hause 4 Stück Leinen mittlerer Qualität, zusammen 160 Ellen haltend, gestohlen worden. Jedes Stück war an beiden Enden mit A. & C. roth gezeichnet, und um diese Buchstaben ein Kranz gezogen.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaige Kenntniß von dem Verbleiben der gestohlenen Sachen, oder von der Person des Diebes mir oder der nächsten gerichtlichen Polizei-Behörde mitzutheilen, auch den Dieb, wenn er im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen wird zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 27. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1055.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober 1841 ist in Barmen mittelst Einbruchs und Einsteigens aus einem bewohnten Hause gestohlen worden, außer einer kleinen Summe Geldes, eine silberne zweigehäusige französische Taschenuhr, deren äußerer Kasten von Kupfer, roth lackirt und mit Stiften besetzt war. Das weiße Zifferblatt hatte deutsche Ziffern, die Zeiger waren von Messing, der Minutenzeiger vorne krumm gebogen; an der Uhr hing ein breit geflochtenes Bändchen von dunkelblonden Haaren, an den Enden mit einer goldenen Einfassung, und unten mit einem goldenen, oval geformten und gezackten Schlüssel mit kleinen blaß rothen Steinchen und zwei kleinen goldenen Petschaften mit ähnlichen Steinchen versehen.

Ich ersuche Jedermann seine etwaige Kenntniß vom Verbleiben der gestohlenen Sachen, oder der Person der Diebe, deren mehrere gewesen zu sein scheinen, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizei-Behörde mitzutheilen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze des gestohlenen Gutes betroffen werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 28. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1056.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 22. October 1841 sind aus einem Hause zu Elberfeld gestohlen worden: 1) ein schwarzer Ueberrock von Biber mit dunkelblauem Sammetkragen, auf der linken Aussenseite befindet sich eine mit Seidenband eingefaßte Tasche, und im Innern ebenfalls an dieser Seite eine Tasche; der Rock ist durchaus mit schwarzem Band eingefaßt, was kürzlich noch geschehen ist; 2) ein dunkelblauer tuchener Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, an der linken Aussenseite unter dem Arm ist ein grauer Flecken vorhanden; 3) ein blauer kattunener Kittel, schwarz eingefaßt.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaige Kenntniß von dem Verbleiben der gestohlenen Sachen oder der Person des Diebes, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizei-Behörde mitzutheilen. Elberfeld, den 28. Oktober 1841.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1057.) Wahrscheinlich gestohlenes Pferd.

Am 27. Oktober c., Abends gegen 10 Uhr, ist in Solingen ein Pferd vorgefunden worden, zu welchem sich bis jetzt kein Eigenthümer gemeldet hat. — Dasselbe ist etwa 17 Hand hoch, braun mit weißer Bläße, es war mit einem Zügel und einem aufgeschnallten Sack versehen.

Jeder der über den Eigenthümer des Pferdes, oder über Umstände, aus denen sich ein statt gehabter Diebstahl ergeben würde, Auskunft ertheilen kann, ersuche ich, dieselbe dem Herrn Bürgermeister in Solingen, oder mir, oder jedem andern gerichtlichen Polizeibeamten mitzutheilen.

Elberfeld, den 30. October 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1058.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der gegen Albert Wilhelm unter dem 26. Oktober 1841 erlassene Steckbrief, wird, da derselbe zur Haft gebracht worden, hiermit zurückgenommen.

Elberfeld, den 31. Oktober 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personal-Chronik.

(Nr. 1059.) Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Med. Franz Joseph Bönninger hat sich zu Breyell, im Kreise Kempen, niedergelassen.

(Nr. 1060.) Der bisherige Pfarrer an der Kirche zum h. Maximilian in Düsseldorf Philipp Joesten ist an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Heinzen, zum Pfarrer an der Kirche zum h. Lambertus daselbst ernannt und von demselben seine neue Pfarrstelle unterm 5. Oktober c. bereits angetreten worden.

(Nr. 1061.) Dem Curatgeistlichen Moriz Hardung, ist das bei der katholischen Pfarrkirche zum h. Lambertus zu Düsseldorf bestehende Beneficium Sct. Johannis evangelistae mit der Verpflichtung zur aushülflichen Seelsorge bei der gedachten Pfarrkirche verliehen und solches von demselben bereits angetreten worden.

(Nr. 1062) Der Curatgeistliche B. G. Bayerle ist zum Kapellan an der St. Lambertus Kirche zu Düsseldorf, an die Stelle des zum Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Gerresheim beförderten bisherigen Kapellans Thome, ernannt worden, und hat diese Stelle bereits angetreten.

(Nr. 1063.) Dem Curatgeistlichen Wilhelm Tauffenbach ist die bei der Pfarrkirche zum St. Lambert hierselbst bestehende seit dem Tode des Kapellans Capellen erledigt gewesene Curatvikarie Sanctae crucis verliehen, und solche von demselben bereits angetreten worden.

(Nr. 1064.) Die durch den Tod des bisherigen Pfarrverwalters Esser erledigte katholische Pfarrstelle zu Hubbelrath, im Kreise Düsseldorf, ist dem bisherigen Vikar zu Hohen-Buchberg, im Kreise Crefeld, Bommes, verliehen und von demselben, nach erhaltener Investitur, bereits angetreten worden.

(Nr. 1065.) Die durch den erfolgten Tod des Pfarrers Cremer zur Erledigung gekommene katholische Pfarrstelle zu Gerresheim im Kreise Düsseldorf, ist dem bisherigen Kapellan an der St. Lambertus-Kirche zu Düsseldorf, Joseph Thome, verliehen und von demselben am 7. Oktober c. angetreten worden.

(Nr. 1066.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Tiefenbroich, Joseph Bingen, ist provisorisch zum Lehrer in Ilverich ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Montag, den 15. November 1841.

(Nr. 1067.) Entdeckung des Verfertigers falscher Kassenanweisungen. Pr. Nr. 2671.

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14 März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern gewähren und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 30. Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1068.) Die Heirathe-Aufgebote von Militairpflichtigen betr. l. S. IV. Nr. 4906.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt Stück 97) bringen wir hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden.

Gleichzeitig veranlassen wir die Herren Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirkes dergleichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Heirathe-Aufgebotes an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der dieserhalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempel zu verwenden ist. Dagegen bedarf es der in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1828 (Amtsblatt Stück 13) vorgeschriebenen Bescheinigung des Königl. Landrathes oder der Ortsbehörde nicht weiter.

Düsseldorf, den 2. November 1841.

(Nr. 1069.) Vakante Kaplanstelle. l. S. II. Nr. 18666.

Durch Beförderung des Kaplan Köllmann an der St. Maximilianskirche hierselbst zum Pfarrer dieser Kirche ist eine Kaplanstelle landesherrlichen Patronats zur Erledigung gekommen. Düsseldorf, den 4. November 1841.

(Nr. 1070.) Die von den Schulkommissionen ꝛc. zu erstattenden Jahresberichte. l. S. II. Nr. 16467.

Die Erstattung der, von den städtischen Schulcommissionen und den Herrn Schulpflegern in den ersten Monaten des neuen Jahres von uns gewärtigten Jahresberichte nicht aufzuhalten, werden die Präsides der Schulvorstände mit Verweisung auf die Schulverordnung vom 15. Juli 1814 §. 40. (Aldgelts Sammlung p. 77) hiedurch veranlaßt, ihre Beiträge rechtzeitig einzusenden.

Düsseldorf, den 8. November 1841.

(Nr. 1071.) Die von den Ersatz-Aushebungs-Commissionen berücksichtigten Militairpflichtigen betr. I. S. IV. Nr. 4905.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die namentlichen Listen der in diesem Jahre von den Ersatz-Aushebungs-Kommissionen berücksichtigten Militairpflichtigen in den landräthlichen Geschäftslokalen eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 2. November 1841.

(Nr. 1072.) Die von Arentschild'sche Methode zum Kartoffelbau betr. l. S. l. Nr. 4949.

Von dem Bürgermeister Denhard zu Wickrath im Kreise Grevenbroich ist in diesem Jahre die in den ältern Provinzen der Monarchie mehrfach erprobte von Arentschild'sche Methode zum Kartoffelbau befolgt und nachstehendes Resultat erzielt worden.

Derselbe hat nämlich ein Stück Ackerland von 150 Magdeburger Ruthen, welches im verflossenen Jahre mit Klee bestellt war, im Monate April d. J., obgleich solches bereits vor dem Winter 1840 hätte geschehen sollen, umackern und zu Anfange Mai mit 10 Scheffeln Peruvianischen Kartoffeln bepflanzen lassen. Davon sind, nach der Angabe des genannten Bürgermeisters, 150 Scheffel Kartoffeln geerndtet worden, so daß, da im Allgemeinen in Wickrath angeblich nicht 90 Scheffel per Morgen erzielt worden sind, das fragliche Stück Ackerland mehr als das Doppelte beigebracht hat. Die aufgewandten Kosten haben im Ganzen 14 Rthlr. 15 Sgr. betragen.

Das Bestreben des Bürgermeisters Denhard belobend anerkennend, dürfen wir hoffen, daß mehrere Ackerwirthe davon Veranlassung nehmen werden, dasselbe nachzuahmen.

Düsseldorf, den 6. November 1841.

(Nr. 1073.) Konsumtibilien-Marktpreise pro September c. betr. l. S. II. Nr. 18680.

Die Nachweisung der Konsumtibilien-Marktpreise pro September c. (Amtsblatt Nr. 61.) ist dahin zu berichtigen, daß der Marktpreis des Hafers zu Rees nicht 23 Sgr. 4 Pf. sondern 20 Sgr. 10 Pf. beträgt.

Düsseldorf, den 5. November 1841.

(Nr. 1074.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 18687.

Der gegen den aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichene Mathias Köppe unter dem 9. November 1839 erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück Nr. 62) ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 3. November 1841.

(Nr. 1075.) Zurückgenommener Steckbrief. l. S. II. Nr. 18689.

Der gegen die aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler entwichene Maria Catharina Kamps unter dem 6. September c. (Amtsblatt St. Nr. 54) erlassene Steckbrief, hat durch Verhaftung der Genannten seine Erledigung gefunden.

Düsseldorf, den 3. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1076.) Kriegsgerichtliches Erkenntniß gegen einen Deserteur.

Der Sträfling Johann Moll, gebürtig aus Schelsen, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher als Musquetier des 39. Infanterie-Regiments in die hiesige Strafsection gestellt wurde und den 22. Dezember v. J. aus derselben entwich, ist durch das unterm 25. September c. ergangene und unter dem 27. Oktober von dem Königlichen General-Kommando des 8. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß, der Desertion in contumaciam für überführt erachtet, und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zum Besten der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse verurtheilt.

Saarlouis, den 20. Oktober 1841.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.
Tuckermann. Bruhn.
Oberst und Kommandant. Garnison-Auditeur.

(Nr. 1077.) Rehabilitations-Gesuch.

Johann Gobiesz, aus Cöln, dermalen 67 Jahre alt, welcher am 30. August 1818 von dem Königlichen Criminalhofe zu Düsseldorf wegen wissentlicher Verhehlung gestohlener Gegenstände zu einer fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, hat gegenwärtig beim Rheinischen Appellationsgerichtshofe ein Rehabilitations-Gesuch eingereicht, und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht, daß er nach abgebüßter Strafe sich fortwährend gut aufgeführt habe.

In Folge des Art. 625 der Criminalordnung und des unterm gestrigen Tage von dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe erlassenen Beschlusses wird die Anbringung dieses Rehabilitations-Gesuchs hiermit veröffentlicht.

Cöln, den 6. November 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 1078.) Bekanntmachung.

Nachdem des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, den bisher bei dem Königlichen Landgerichte hierselbst angestellten Advokat-Anwalt Forst, seinem Wunsche gemäß, an den Rheinischen Appellationsgerichtshof dahier zu versetzen geruht haben, so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 7. November 1841. Der General-Prokurator: Berghaus.

(Nr. 1079.) Die interdizirte Maria Catharina Hünseler aus Hilden betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts vom heutigen Tage ist die unverehelichte Dienstmagd Maria Catharina Hünseler, geboren und zuletzt wohnhaft zu Hilden, Bürgermeisterei Benrath, Kreises Düsseldorf, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Auf den Grund des Art. 501. des bürg. Gesetzbuches bringe ich dieses hierdurch zur Kenntniß der Herrn Notarien, mit der Aufforderung, der Vorschrift des Art. 18. der Notariats-Ordnung zu genügen.

Düsseldorf, den 6. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1080.) Den interdizirten Bernhard Wintgens aus Viersen betr.

Bernhard Wintgens, früher Kaufmann zu Viersen, gegenwärtig in der Irrenanstalt zu Siegburg, ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 10. Januar 1841

für interdizirt, demzufolge für seine Person Sorge zu tragen und sein Vermögen zu verwalten für unfähig erklärt, so wie dessen Bevormundung angeordnet.

In Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikels 18 der Notariats-Ordnung bringt solches zur Kenntniß der Herrn Notarien.

Düsseldorf, den 8. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

Nr. 1081.) Wahrscheinlich gestohlene Gegenstände.

Bei mehreren zusammen wohnenden Individuen, haben sich folgende muthmaßlich gestohlenen Gegenstände vorgefunden:

1) ein Regenschirm von Siamoise grün mit gelblichen schmalen Streifen, welche sich durchkreuzen, schwarzem hölzernen Stiel mit röthlicher gebogenen Krücke von Horn; der Fuß des Schirms ist mit Messing beschlagen. Auch findet sich an dem Zeuge ein Knopf von Messing; 2) ein kleiner eiserner noch nicht gebrauchter Hammer mit röthlichem runden dicken Stiel; 3) ein noch neues Streicheisen mit Bolzen, welche schon ziemlich gebraucht; der Griff von diesem Eisen ist mit schwarzem Leder, über welchem sich ein gelber Streifen befindet, eingefaßt; das Gestell des Eisens ist noch neu; 4) eine neue eiserne Feuerzange; 5) ein neues blechernes ein halbes Maaß; 6) ein zinnernes Mosterikännchen mit Deckel, in Form einer Urne, ebenfalls neu; 7) eine kleine Handlaterne von Blech mit 4 Scheiben; 8) eine Spitzhacke mit hölzernem Stiel; 9) eine gebrauchte Kaffeemühle; 10) ein neues Pfannenkuchen-Messer, am Griff mit einer Figur punktirt, in Gestalt eines Herzens versehen; 11) eine neue eiserne Schmiedezange; 12) ein neues Handbohr mit hölzernem Griff; 13) ein grobes leinenes sehr großes Betttuch von Hede, an zwei Seiten schmal gesäumt, an einer dritten aber breit; 14) ein Betttuch von flächsener Leinwand, zwei Bahnen lang; 15) fünf Frauenhemde von flächsener Leinwand; 16) vier Mannshemde, vorne am Kragen mit einem Knopf versehen; 17) zwei weiße Schnupftücher von Battist mit schmalen gestreiften Rändchen; 18) ein weißes leinenes Schnupftuch; 19) vier diverse Tischtücher mit karrirten Mustern eines grob, die drei andern aber fein; 20) eine weiße große Fenster-Gardine und drei kleinere; 21) eine dito größere $2\frac{1}{2}$ Bahne breit; 22) ungefähr acht diverse Handtücher, eines mit kleinen Careaux; 23) eine Serviette mit gestreiftem durchkreuzten Muster; 24) eine blaue schwarz seidene Schürze mit einem weißlichen Streife am Rande, und gezacktem seidenen Bande von anderer schwarzen Farbe; 25) zwei gestreifte kurze Schürzen von Siamoisen; 26) eine bläuliche dito; 27) eine Serviette mit Careaux; 28) vier Stück diverse ziemlich feine Oberhemde eines vorne an der Brust gestickt, und ein anderes mit vier kleinen perlenmatternen Knöpfchen; 29) sechs Stück diverse Frauenmützen; 30) ein bräunliches Frauen Umschlagstuch von wollenem Zeuge mit Franzen; 31) zwei weiße Lappen; 32) ein Frauen Halstuch von Cattun, grau mit röthlichen kleinen Blümchen; 33) ein blauer leinener grober Kittel, oben an dem Halse rund ausgeschnitten, und weiß gestickt, unten mit einem Flicken versehen; 34) eine weiße Frauen-Mütze mit schmaler Spitze; 35) eine Frauen-Mütze von Kattun auf weißem Grunde mit röthlichen kleinen Blümchen versehen, mit weißen Bändern, vorne mit feinem weißen Zeuge gefüttert, und eine dito; 36) eine noch ziemlich neue schwarze Halsbinde von Stoff, oben am Futter mit dem Zeichen F. E $\frac{1}{5}$ 3 D. a. versehen; 37) eine dito von schwarzer Seide mit röthlichem weiß gestreiften Futter; 38) ein Paar baumwollene weiße Frauenstrümpfe, oben mit zwei schmalen rothen Rändchen versehen; 39) ein Paar gröbere dito mit angestricktem breiten Rande; 40) ein Knäul grauer und ein dito blauer Sajet; 41) ein Frau-

enkleid von braunem wollenen Tuch, im Rücken mit blauer Leinwand, in den Aermeln mit grauem Futternessel, und unten mit röthlich karrirtem Kattun gefuttert. Der vordere von der Schürze bedeckte Theil ist von Bieber gleicher Farbe; 42) ein weißes Tuch von Nessel; 43) neun Frauen-Halstücher, acht von Siamoisen und eins von Seide von verschiedenen Farben und Mustern; 44) ein blau und weiß gestreifter Ueberzug zu einem Pfühl von Barchent; 45) ein dunkelblau und weiß karrirter Kissen-Ueberzug; 46) eine grobe blaue leinene Schürze; 47) eine große Quantität schwarzer Feuerschwamm; 48) fünf diverse zum Theil gestickte Frauenkragen; 49) ein kleiner leinener Beutel mit Bändern; 50) ein Paar gestrickte dunkelblaue Frauenstrümpfe, woran die Fußspitzen weiß angestrickt sind, oben mit breitem weißen Rande versehen; 51) eine kleine Pfeife mit Kopf von Meerschaum und Silberbeschlag, kurzem Rohr von Rehhorn, Schlauch mit Silberdrath überzogen und drei Strängen silberner Ketten; 52) eine drei gehäusige silberne englische Taschenuhr mit messingerner Kette, gleichem Schlüssel und einem großen Schlüssel mit weißem Steine; das Zifferblatt enthält auf weißem Grunde, römische Stundenzahlen und die Worte: Cabrier London, die Minuten sind durch Striche und Punkte bezeichnet; Zeiger gelb. Auf dem Werke der Uhr stehen die Worte: Cabrier London. In dem innern Gehäuse ist die Zahl 10,625 eingravirt. Das zweite Gehäuse ist ebenfalls von Silber und das dritte von röthlichem Schildpatt; 53) vier Stränge silberne Halsketten mit gleichem Schlosse worauf die Form eines Herzens gravirt ist, mit einem kleinen anscheinlich goldenen Anhang und Kettchen; 54) eine silberne Halskette mit anscheinlich goldenem Schieber.

Wir fordern Jeden, welchem dergleichen Gegenstände vor dem 25 Juni d. J. entwendet worden sind, auf, sich dieserhalb bei uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde baldigst zu melden.

Hamm, den 3 November 1841. Königliches Inquisitoriat.

(Nr. 1082.) Diebstahl.

In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. sind dem hiesigen Lohgerber W. Hüser vom Bleichplatz an Huyssens-Mühle 4 Betttücher, wovon 3 gezeichnet W. H. und 1 gez. W. G., 2 Mannshemden, gez. W. N., 4 Frauenhemden, gez. W. H. und ein blau weiß karrirter Ueberzug eines Unterbettes, entwendet worden.

Vor dem Ankaufe dieser Sache warnend, ersuchen wir Jeden, wer von denselben oder vom Diebe Kenntniß erhält, uns oder der nächsten Polizeibehörde, solches sofort anzuzeigen. Essen, den 29. Oktober 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1083.) Diebstahl zu Essen.

Am 24. v. M. sind aus dem Hause des hiesigen Weinwirths Friedrich Heinrich Bruns zwei Mäntel und zwar a) ein grau tuchener, mit Merino gefüttert, schwarzem Pelzkragen und hörnernen Knöpfen, in dessen Seitentasche sich ein Paar Handschuhe befanden; b) ein grau tuchener, mit schwarzem wollenen gewirkten Kragen, mit Schockleinen gefüttert und mit gewirkten Knöpfen versehen, in dessen Tasche sich eine Pelzmütze mit schockleinenem Futter, ein Hausschlüssel und ein Paar lederne Handschuhe befanden.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der über den Thäter dieses Diebstahls, oder von den gestohlenen Sachen, Kenntniß erhält, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Essen, den 1. November 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1084.) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober c. iſt ein buntwollener geſtrickter Geldbeutel enthaltend: 1) ein ſilberner Nähhut; 2) ein Paar vergoldete ſilberne Ohrringe mit Granatſteinchen; 3) mehrere Geldmünzen beſtehend in Silber- und Kupfergeld, und 4) einen auf den Namen Wilhelm Rechard am 7. oder 8. Oktober d. J. zu Coblenz ausgeſtellten Pfandſchein, betreffend einen goldenen Ring mit fünf Granatſteinchen und eine goldene Vorſtecknadel, im Format eines Dolches, woran die Spitze von Silber iſt; aus einem hierſelbſt auf der Hundsrückenſtraße gelegenen Hauſe, entwendet worden.

Ich erſuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib obiger Gegenſtände Näheres angeben kann, mich oder die nächſte Polizeibehörde unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Düſſeldorf, den 5. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1085.) Geſtohlene Uhr.)

Eine einhäuſige ſilberne Kapſeluhr, auf deren Knopf die Zahl 58 eingravirt iſt, mit ſchwarz ſeidenem Bande, ungefähr 7 Thlr. werth, iſt am 29. Oktober d. J. aus einem Hauſe in Pempelfort, entwendet worden.

Ich erſuche Jeden, der über den Verbleib derſelben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mich ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen.

Düſſeldorf, den 5. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaaſe.

(Nr. 1086.) Diebſtahl in Kleinehöhe.

In der Nacht vom 29. zum 30. Oktober 1841 ſind in Kleinehöhe, Bürgermeiſterei Hardenberg, aus einem bewohnten Hauſe, mittelſt Einbruchs, geſtohlen worden.

1) Ein blaues kattunenes Kleid mit weißen Streifen und braunen Pünktchen (noch neu); 2) ein etwas abgetragenes, weiß, lilla und ſchwarz geblümtes Kleid; 3) zwei blau und weiß gedruckte Unterkleider; 4) ein ſchon ziemlich abgetragenes, braun und weiß geſtreiftes Kleid; 5) eine blau und weiß gedruckte Jacke; 6) eine grau und weiß gedruckte Jacke; 7) ein neues Bügeleiſen; 8) ein geflochtenes Körbchen, mit circa 12 Löffeln, 8—10 Gabeln und 8—9 Meſſern; 9) ein Spiegel von kirſchbaumenem Holze, an welchem das Glas resp. das Queckſilber an einigen Stellen etwas beſchädigt iſt; 10) ein Paar dunkelblaue mit lilafarbigem Garne angeſtrickte Strümpfe.

Ich erſuche Jedermann, ſeine etwaige Kenntniß von dem Verbleiben der geſtohlenen Sachen, oder von der Perſon des Diebes mir mitzutheilen, auch den Dieb, wenn er im Beſitze der geſtohlenen Sachen betroffen werden ſollte, feſtzunehmen, und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 2. November 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Perrot.

(Nr. 1087.) Steckbrief gegen Chriſtian und Wilhelm Fries aus Liebenſcheid.

Zur Vollziehung eines vom Herrn Unterſuchungsrichter des Bezirks II. hier, unterm 2. November 1841 erlaſſenen Vorführungsbefehls gegen die hier unten näher beſchriebenen, der Mißhandlung und des Diebſtahls auf öffentlicher Straße beſchuldigten Chriſtian und Wilhelm Fries, erſuche ich alle betreffende Behörden, dieſelben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen; beziehungsweiſe mich von deren Verhaftung zur weitern Veranlaſſung zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 3. November 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denſelben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personbeschreibung.

1) Namen: Christian Fries; Gewerbe Branntweinbrenner, in letzter Zeit Taglöhner; Geburtsort Liebenscheid; Alter 27 oder 28 Jahre; Größe 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase lang; Mund klein; Zähne vollständig; Bart röthlich; Kinn spitz; Gesichtsfarbe blaß; Statur klein, gesetzt.

2) Namen: Wilhelm Fries; Gewerbe Eisenbahnarbeiter resp. Taglöhner; Geburtsort Liebenscheid im Nassauischen; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund mittelmäßig; Bart blond, schwach; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein, gesetzt.

(Nr. 1088.) Steckbrief gegen den Carl Schneider aus Solingen.

Zur Vollziehung eines vom Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks I. gegen den hier unten näher beschriebenen Weinreisenden Carl Schneider, der einer Geldunterschlagung verdächtig ist, erlassenen Vorführungsbefehls vom heutigen Tage, ersuche ich, alle betreffenden Behörden, den ꝛc. Schneider im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, auch die bei ihm vorgefundenen Sachen in Beschlag zu nehmen und an mich zu befördern. Elberfeld, den 3. November 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personbeschreibung.

Namen: Carl Schneider; Alter etwa 32 Jahre; Gewerbe Weinreisender; Geburtsort Solingen; Wohnort Allendorf in Hessen; Haare dunkelblond; Augen dunkelfarbig; Nase aufgeworfen; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank; Größe circa 5 Fuß 4 Zoll.

(Nr. 1089.) Steckbrief gegen Friedrich Schlueter aus Meserich.

Zum Vollzuge eines vom Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks I. zu Elberfeld unter dem 26. October 1841 erlassenen Vorführungsbefehls gegen den hier unten näher beschriebenen, des Diebstahls beschuldigten Friedrich Schlueter (der auch Oesterling genannt werden soll) ersuche ich alle betreffende Behörden, den ꝛc. Schlueter im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, oder doch von der geschehenen Verhaftung mich zu benachrichtigen.

Derselbe hat sich auch noch dringend verdächtig gemacht, am 30. Oktober 1841 in Barmen folgende Gegenstände gestohlen zu haben:

1) ein schwarz tuchener, fast neuer Ueberrock, mit zwei Reihen schwarz übersponnener geblümter Knöpfe, vorne mit schwarzer Seide gefüttert; 2) eine fast neue schwarze Tuchhose; 3) eine schwarze Atlasweste, mit zwei Reihen Knöpfe, an der Seite etwas ausgebessert; 4) eine neue schwarze kasimirne Weste mit roth und grünen Streifchen; 5) eine mit Seide gestickter elastischer Hosenträger; 6) eine lederne Cigarrenbüchse, mit blauen und weißen Perlen gestickt; 7) ein großes buntseidenes Schnupftuch; 8) ein Paar schwarzseidene Handschuhe. Wahrscheinlich führt er diese Gegenstände alle oder theilweise bei sich. Bekleidet war er mit einem falen Kittel und einer grünen Schirmkappe.

Elberfeld, den 4. November 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

Personbeschreibung.

Namen: Friedrich Schlueter; Alter etwa 36 Jahre; Gewerbe Faßbindergeselle; Geburtsort: Meserich, Kreis Soest; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare roth.

(Nr. 1090.) Diebstahl zu Hurendick.

In der Zeit zwischen dem 30. und 31. Oktober cur. sind bei der Wittwe Heinrich Reymer zu Hurendick die hier nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, solches mir oder seiner nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Cleve, den 4. November 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

1) Eine zweigehäusige silberne Uhr. Die Zeiger sind von Messing. Der Stundenzeiger ist in der Mitte abgebrochen. Der Uhrhaken (Träger) ist am innern Kasten wegen früherer Beschädigung, zusammengelöthet. An der Uhr befand sich eine Korde von Seide, welche über Eisendrath gesponnen und elastisch ist. Die Uhr ist eine alt englische; 2) eine schwarze Mannshose von Manchester, oben mit schwarzem Schockleinen gefüttert, etwas abgetragen; 3) zwei Frauenröcke, nämlich a) ein dunkelbraun geblümter katunener Rock und b) ein hellgrauer ebenfalls geblümt und von Kattun; 4) ein Frauenumschlagstuch, dunkelbraun von Farbe, mit ziemlich großen bläulichen Blumen, von Halbwolle, noch wenig getragen, und 5) eine noch neue Frauenmütze von schwarzem Merinos.

Personal-Chronik.

(Nr. 1091.) Der als practischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Med. et Chir. Andreas Raehlmann hat sich zu Crefeld niedergelassen.

(Nr. 1092.) Der bisherige Rector an der Kapelle zu Kevelaer und frühere Pfarrer zu Sevelen, Johann Boßmann, ist zum Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Weeze, an die Stelle des daselbst verstorbenen Pfarrers Langen, ernannt und am 19. Oktober c. in sein Pfarramt eingeführt worden.

(Nr. 1093.) Der katholische Pfarrer Aeymanns zu Bimmen im Kreise Cleve, ist kränklichkeitshalber seinem Wunsche gemäß vom 1. Nov. c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt, und zu seinem Nachfolger im Amte ist der bisherige Pfarrer zu Twisteden, Johann Janssens, unterm 14. Oct. c. bereits ernannt worden.

(Nr. 1094.) Dem bisherigen Kapellan Hermann Inhetvin zu Rheurdt ist unterm 14. Oktober c. die durch Versetzung des Pfarrers Janssens nach Bimmen im Kreise Cleve erledigte kath. Pfarrstelle zu Twisteden im Kreise Geldern verliehen worden.

(Nr. 1095.) Dem bisherigen Kapellan an der Pfarrkirche zum h. Maximilian in Düsseldorf, Hermann Köllmann, ist die an dieser Kirche, durch Beförderung des bisherigen Pfarrers Joesten zum Pfarrer an der St. Lambertus Kirche, erledigte Pfarrstelle verliehen und von demselben am 5. Oktober c. angetreten worden.

(Nr. 1096.) Der Forstversorgungsberechtigte Feldwebel von der Königl. 4ten Jäger-Abtheilung August Adolph Vogel ist zum Königl. Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Hiesfeld, in der Oberförsterei Hiesfeld, definitiv übertragen worden.

(Nr. 1097.) Der Forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Ludwig Mohrhoff ist zum Königl. Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Delhoven in der Oberförsterei Gerresheim definitiv übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Montag, den 22. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1098.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte betr. I. S. II. Nr. 18756.

In Gruiten, Bürgermeisterei Haan, im Kreise Elberfeld, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, eine neue katholische Schule zu erbauen, wofür die Kosten zu 2520 Rthlr. veranschlagt sind. Die Gemeinde, bestehend aus Gruiten und Obgruiten, zählt 1014 Seelen und unter diesen nur 335 Contribuable welche an directen Steuern 1907 Rthlr. 27 Sgr., an Kommunalsteuern 1269 Rthlr. 27 Sgr. und außerdem noch die Feuerversicherungs-Beiträge aufzubringen haben. Von den Contribuablen entrichten in der Klassensteuer nur 1 — 36, 1 — 24, 4 à 18, 4 à 12, 2 à 10, 5 à 8 und 9 à 6 Rthlr. Die übrigen 309 steuern in den niedrigsten Stufen. Hieraus läßt sich zur Genüge ermessen, daß die genannte Gemeinde, deren Kommunalbeischläge in den drei letzten Jahren auf beiläufig 60% gesteigert worden sind, gänzlich außer Stande ist, die erforderlichen Schulbaukosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Unter diesen Umständen hat denn auch Se. Excellenz der wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern Antrag sich bewogen gefunden unterm 27. v. M. der kath. Gemeinde Gruiten zum Neubau einer Schule in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks (ohne Beschränkung nach Confessionen) eine Haus-Collecte zu bewilligen, auch deren Abhaltung im Kreise Elberfeld durch Gemeinde-Deputirte zu gestatten.

Indem wir diese Bewilligung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und diese Collecte zu möglichst reichlichen Beiträgen angelegentlich empfehlen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister zugleich, die Abhaltung derselben den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß zu bewirken und für die Ablieferung der Erträge an die Steuerkassen Behufs der weitern Beförderung durch die Kreiskassen an unsere Hauptkasse zu sorgen.

Düsseldorf, den 6. November 1841.

(Nr. 1099.) Die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle zu Gahlen betr. I. S. II. Nr. 19145.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gahlen im Kreise Duisburg wird durch die Wegberufung des Pfarrers Natorp daselbst am 5. Dezember d. J. zur Erledigung kommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist, welches zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird.

Düsseldorf, den 8. November 1841.

(Nr. 1100.) Ergänzung der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker betr. I. S. III. Nr. 6974.

An die Stelle des nach Crefeld versetzten Land-Bau-Inspectors Walger ist der Wasser-Bau-Inspector Lentze hieselbst zum Mitgliede der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 8. November 1841.

(Nr. 1101.) Agentur des Röthges zu Hüls betr. l. S. II. Nr. 18334.

Der Theodor Röthges zu Hüls, ist zum Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst, für die Gemeinde Hüls, St. Hubert und St. Thönis ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 4. November 1841.

(Nr. 1102.) Bekanntmachung. l. S. IV. Nr. 2984.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hiermit bekannt gemacht, daß die, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die, im 1ten und 11ten Quartale dieses Jahres an Voll- und Rest-Zahlungen — mit Ausnahme der Partial-Zahlungen — erlegten Domainen- und Forst-Veräußerungs- resp. Kauf- Erbfonds und Ablösungsgelder den einschlägigen Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind, und bei denselben in Empfang genommen werden können.

Düsseldorf, den 11. November 1841.

(Nr. 1103.) Bestellungen auf das Amtsblatt für 1842 und auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1841 betr. l. S. l. Nr. 5073.

Die in unserer Bekanntmachung vom 4. November 1839 (l. S. l. Nr. 4794 Amtsblatt 1839 Stück 61) gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Bestellungen auf das Amtsblatt für 1842 und auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte pro 1841. Indem wir darauf Bezug nehmen, erwarten wir von den Herrn Landräthen die Einsendung der vorschriftsmäßig aufgestellten Abonnenten-Listen zum Amtsblatte und die summarische Angabe der Subscribenten auf das Register (letztere jedoch besonders) spätestens bis zum 15. Dezember d. J.

Ungeachtet der jährlich wiederholten Hinweisung auf das für die Amtsblatts-Abonnenten-Verzeichnisse vorgeschriebene Formular (Verfügung vom 23. November 1835 Amtsblatt 1835 Stück 74) ist im vorigen Jahre in einigen Kreisen dennoch davon abgewichen. Wir empfehlen daher die pünktliche Beachtung dieses Formulars nochmals, widrigenfalls die Verzeichnisse ohne Weiteres zur Umarbeitung portopflichtig werden zurückgesandt werden. Die Königl. Postanstalten wollen ihre Bestellungen für die außerhalb unseres Verwaltungsbezirkes wohnenden Abonnenten jedenfalls vor Ablauf dieses Jahres an uns einsenden. Düsseldorf, den 12. November 1841.

(Nr. 1104.) Steckbrief gegen den Füsilier Mathias Krüger aus Stockheim. l. S. IV. Nr. 5029.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Mathias Krüger aus Stockheim, Kreises Düren, Regierungsbezirk Aachen, ist am 1. dieses Monats von der 11ten Compagnie des 25ten Königl. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unserers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füsilier-Bataillons jenes Regiments zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. November 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre $8\frac{1}{2}$ Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Augen schwarz; Augenbraunen schwarz; Mund klein; Nase spitz; Zähne gesund; Kinn rund; Bart im Entstehen; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Stirne oval; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Uniform, eine Tuchhose, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe ein Hemd und ein Säbel mit Koppel und Troddel. Außerdem hat er eine Militair-Mütze, Eigenthum eines seiner Cameraden, mitgenommen.

(Nr. 1105.) Verweisung über die Landesgrenze I. S. II. Nr. 18970.

Der unten näher bezeichnete Mathias Leven, angeblich aus Bieberich im Nassauischen gebürtig, welcher sich ohne Legitimations-Papiere vagabondirend umhertrieb, ist am 25. v. M. mittelst Zwangs-Route über die Gränze nach Nassau verwiesen und ihm vor seiner Verweisung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Fall der Rückkehr nach §. 192 Th. II. Tit. 20. des A. L. R. zweijährige Festungs-Strafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 5. November 1841.

Signalement.

Namen Leven; Vornamen Mathias; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare röthlich; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund mittel; Zähne gesund; Kinn oval; Bart roth; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1106.) Oeffentliches Aufgebot der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedenen, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Geldern.

Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Interessenten, welche sich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch, im jetzigen Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, bestandenen Rittergedinge, oder sogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächst in dem Besitz des Königlichen Domainen-Fiskus, und in neuester Zeit in den des Königlich Preußischen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauses Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangene Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlöst und in die Königlichen Kassen geflossen sind, zu machen, aufgefordert sind, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten anzubringen; fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. September d. J., Gesetzsammlung, Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii, von Ladenberg, Excellenz, vom 22. desselben Monats, fernerhin, sämmtliche bis jetzt bekannte, oder unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Besitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenüen noch jetzt einen Anspruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte sich innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei uns zu melden.

Die Objekte, auf welche sich dieses Aufgebot bezieht, sind folgende:

1) der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen Hochwald bestehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, grenzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinden Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Ande-

rath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal;

2) das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder Hofe, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

3) der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

4) der Höchsterhof, bestehend aus mehrern Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

5) der Gieroldsrother Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

6) die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen;

7) Die Kaufgelder der von dem Königl. Domainen-Fiskus am 9. Oktober 1822 an den Steuer-Empfänger Koch, als Meistbietenden, öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Modumsfelder;

8) der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesen und Caspar Schmalbach, als den Meistbietenden, öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welches in die Königlichen Kassen geflossen ist;

9) die aus dem, seit dem 1. Junius 1815 von obigen Objekten erfallenen Revenüen, gelösten Gelder.

Diesem zufolge sollen alle vorgedachte, bekannte und unbekannte, Realprätendenten und übrigen Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anbergumten Präklusivtermins uns anzuzeigen, mit allen diesen, dem Königl. Fiskus gegenüber, als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar lediglich durch den Ablauf des Termins selbst, ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präklusivbescheides bedarf. Dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechts-Ansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz der vorerwähnten Realitäten eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königl. Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurde, vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedes Mal nach einem Zwischenraum von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präklusivtermin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Koblenz, den 29. Oktober 1841.

Königliche Regierung.

(Nr. 1107.) Edictal-Citation.

Der Anstreichergeselle Karl Wilms, 35 Jahre alt, aus Bonn, zuletzt sich in Düsseldorf aufhaltend, wird hierdurch vorgeladen in termino den 8. März 1842, Vormit-

tags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Instruktionsrichter in dessen Verhörstube, in dem unter Nr. 805 auf der Akademiestraße zu Düsseldorf gelegenen Gebäude in Person zu erscheinen, um sich über die wider ihn erhobene Beschuldigung der wörtlichen Beleidigung und thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeisergeanten am 1. September d. J., — Vergehen, vorgesehen durch die §. §. 607 u. folg. 209 und 166 des 20. Titels, Thls. II. des Allgem. Landrechtes — zu verantworten, und die Gründe zu seiner Vertheidigung vorzubringen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Untersuchung gegen ihn in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden soll.

Düsseldorf, den 9. November 1841. Der Instruktionsrichter: Merrem.

(Nr. 1108.) Todes-Urkunde betr.

Die Todesurkunde des am 28. Oktober 1815 zu Neuß gebornen, in Afrika verstorbenen Hermann Rennefeld ist in die Sterberegister des laufenden Jahrs der Bürgermeisterei Neuß eingetragen worden, welches hiermit bekannt macht.

Düsseldorf, den 12. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1109.) Suspension des Gerichtsvollziehers Karl Ernst Wirth zu Elberfeld betr.

Der Gerichtsvollzieher Karl Ernst Wirth zu Elberfeld, ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 2. Oktober dieses Jahres, wegen Nachläßigkeit in Ausübung seines Amtes zu einer Suspension von einem Monate verurtheilt worden. Die Strafe läuft vom Tage der Zustellung an, und endigt mit dem 8. dieses Monats.

Elberfeld, den 6. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1110.) Todes-Urkunde betr.

Die über das am ersten November 1840 in dem Militair-Hospital zu Dey bei Algier erfolgte Absterben des Grenadiers Franz Buschhaus aus Cronenberg aufgenommene und mir zugesandte Urkunde habe ich heute dem Herrn Bürgermeister Doering zu Cronenberg mit dem Auftrage überschickt, dieselbe in das Sterberegister des laufenden Jahres einzutragen; welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Elberfeld, den 10. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1111.) Aufgefundene Leiche.

Am 10. November 1841 ist oberhalb Sonnborn in der Wupper die nachbeschriebene Leiche eines Mannes gefunden worden, der nach ärztlichem Gutachten seinen Tod im Wasser gefunden hat.

Ich ersuche Jedermann, der über die Person des Verstorbenen nähere Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 12. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Beschreibung der Leiche.

Größe 4 Fuß 10 Zoll rheinisch; Alter anscheinend 36—40 Jahre; Haare schwarz; Gesichtsform oval; Augen blau; Nase spitz; Bart schwarz; Mund gewöhnlich; Zähne schwarz; Kinn breit; Gesichtsfarbe roth. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine lange Hose von grauem Tuch, eine Weste von schwarz wollenem Tuche, mit kleinen gepreßten Knöpfen von schwarzem Horn, eine blaue Tuchjacke, unten rund zugeschnitten, ein helles kattunenes Halstuch von rothem Grunde mit grünen und weißen Blumen, ein Paar fast neue Halbstiefeln und ein leinenes Hemd ohne Zeichen.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1112.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 14. September d. J. wurde hierselbst entwendet: 1) eine goldene Vorsteknadel mit einem ziemlich großen weißen Stein; 2) eine goldene Vorsteknadel, sogenannte Saint Esprit Brosche; 3) eine altmodische goldene Schleife mit einem Kruzifix an einer schwarzen Kordel. Wer über den Dieb oder gegenwärtigen Besitzer des Entwendeten Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Düsseldorf, den 8. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1113.) Diebstahl zu Helpenstein.

Am 3. November c. abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus der Wohnung des Ackerers Bernhard Forst zu Helpenstein mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein noch neuer Frauenmantel von dunkelgrünem Wollentuche mit silbernem Krampen, mit roth und grün karrirtem Merinos ausgefüttert und mit schwarzblauer Seide eingefaßt; 2) ein Frauenkleid, von gleichfarbigem Wollentuch mit langen Aermeln, woran das Oberleibchen mit hellblauem, sogenanntem englischen Leder gefüttert war; 3) ein neues Frauenkleid von hellbraunem, ins grünliche spielenden Bibertuche mit kurzen Aermeln, das Obertheil mit kleinwergen Tuch ausgefüttert; 4) ein dito von dunkelgrünem Bibertuche mit kurzen Aermeln; 5) ein noch neuer blauer Kittel von feinem flächsenen Tuch sogenannter Zukittel; 6) ein flächsenes weißes Sätuch; 7) ein wergenes Laugetuch.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welchem etwas über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände bekannt werden sollte, mir oder seiner Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 8. November 1841. Für den Ober-Prokurator.
Der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 1114.) Steckbrief gegen den Maurer Hermann Werner aus Zerbst.

Der zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilte Maurer Hermann Werner, 47 Jahre alt, zu Zerbst in Anhalt-Dessau geboren, zu Crefeld wohnend gewesen, ist am gestrigen Tage aus dem Zuchthause zu Werden entsprungen.

Ich bringe dessen Signalement mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden auf den Werner zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Direktion der Strafanstalt zu Werden wieder abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Signalement.

Namen und Vornamen: Werner Hermann; Geburtsort Zerbst in Anhalt-Dessau; Wohnort Crefeld; Alter 47 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich; Religion evangelisch; Stand Wittwer; Gewerbe Maurer; Haare braun; Augen grau; Augenbraunen braun; Stirne hoch; Nase und Mund dick; Zähne gut; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: sehr blatternarbig, auf beiden Armen Figuren roth eingeäzt. Bekleidung bei der Entweichung: eine graue Jacke von Beiderwande, ein Paar graue Zwillichhosen, eine braune Tuchweste, eine braune Tuchmütze, ein Paar Schuhe mit Riemen, ein Paar graue baumwollene Strümpfe, ein weiß leinen Hemd, gezeichnet Nr. 149 Z. W.

(Nr. 1115.) Steckbrief gegen den Schlössergesellen Alexander Felix Schwinges aus Dahlen.

Der Schlössergeselle Alexander Felix Schwinges aus Dahlen gebürtig, hat sich der gegen ihn wegen Hausdiebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 12. November 1841.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

Signalement.

Bisheriger Aufenthalt Rheydt; Religion katholisch; Alter 19 Jahre 7 Monate; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1116.) Steckbrief gegen den Peter Sippel aus Wermelskirchen.

Zur Vollstreckung eines vom Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks I. hier erlassenen Vorführungsbefehls gegen den unten näher beschriebenen Peter Sippel, der sich der gegen ihn wegen Unterschlagung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, ersuche ich alle betreffende Behörden des In- und Auslandes den Sippel im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu wollen.

Elberfeld, den 12. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personbeschreibung.

Namen: Peter Sippel; Geburtsort Wermelskirchen; Alter 38 Jahre; Größe 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase klein und spitz; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe gesund; Bart braun; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: schlimme Augen.

(Nr. 1117.) Diebstahl zu Barmen.

Am Abend des 6. Novembers 1841, ist auf der Straße zu Barmen von einem Frachtwagen gestohlen worden, ein in graues Leinen gepacktes Bällchen, gez. A. Nr. 64, enthaltend: 1) 568 Ellen Nr. 10, Gummielastique-Hosenträgerband; 2) 56 Ellen Kniebänder verschiedener Farbe; 3) 2 Pf. 16 Loth baumwollen Zwirn 40ger; 4) 10 Pf. 8 Loth baumwollen Garn 20ger; 5) 2 Spulen mit Gummifäden 2 Pf. 8 Loth wiegend.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaige Wissenschaft vom Verbleiben der Sachen oder von der Person des Diebes, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen. Elberfeld, den 12. November 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1118.) Steckbrief gegen Heinrich Lohr aus Tevern.

Der Heinrich Lohr, geboren zu Tevern, welcher zuletzt als Färber zu Kohr, Gemeinde Odenkirchen, Landgerichtsbezirk Düsseldorf wohnte, dessen Signalement nicht näher ermittelt ist, hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Orts- und Polizeibehörden werden demnach ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 8. November 1841.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter: Scherer.

(Nr. 1119.) Steckbrief gegen den Reiner Braschoss aus Rodenkirchen.

Der Reiner Braschoss, 54 Jahre alt, aus Rodenkirchen, hat sich der gegen ihn wegen qualifizirten Diebstahls und Landstreicherei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich dessen Signalement hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, den 10. November 1841.

Der Instruktionsrichter: Flamm.

Signalement des ꝛc. Braschoss.

Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne oval; Augen braun; Nase mittel; Mund klein; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

(Nr. 1120.) Diebstahl zu Meiderich.

Am 13. Oktober c. Morgens zwischen 4 und 6 Uhr sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnung des Ackersmanns Johann Ingenhamm in Meiderich folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein blau und ein roth gestreifter wollener Unterrock; 2) 5 Ellen dunkelblaues Zephirtuch; 3) 8 bunte und 2 weiße Frauenhalstücher; 4) 10 bunte Frauenkappen, ein dergleichen von Tüll und eine von Nessel; 5) 4 Tüllmützen; 6) ein noch nicht vollständig fertiges Hemd von Leinewand; 7) ein übergoldetes Halsschloß von der Größe eines Achtguteroschen-Stücks, in der Form von 2 Herzen nebst 3 Schnüren Korallen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir Jeden auf, welcher über den Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 6. November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Personal-Chronik.

(Nr. 1121.) Die durch den Tod des Landbau-Inspectors von Gloeden erledigte Landbau-Inspection Crefeld ist dem Landbau-Inspector Walger, mit Anweisung seines Wohnortes in Crefeld und die Verwaltung der von dem ꝛc. Walger bisher wahrgenommenen hiesige Inspection dem Bau-Conducteur Keller übertragen worden.

(Nr. 1122.) Der als practischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Med. et Chir. Friedrich Wilhelm Zapp hat sich zu Hilden im Kreise Düsseldorf niedergelassen.

(Nr. 1123.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juli 1841 als Wundarzt 1. Klasse approbirte und vereidigte Carl Friedrich Wilhelm Heidelberg, welcher bisher zu Witzhelden im Kreise Solingen fungirte, hat sich zu Burg im Kreise Lennep niedergelassen.

(Nr. 1124.) Die erledigte Pfarr-Vikarie-Stelle zu Rheydt im Dekanate Gladbach ist unterm 26. October c. dem neu eingeweihten Priester Adam Hubert Benj. Weyer übertragen worden.

(Nr. 1125.) Der bisherige Vikar zu Wanlo, Laurenz Bontenackels ist zum Vikar in Hohenbudberg, im Dekanate Crefeld, ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Sonnabend, den 27. November 1841.

(Nr. 1126.) Gesetzsammlung, 19tes Stück.
Das 19te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2199. Verordnung, die Aufhebung der in dem §. 201. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 508. der Kriminalordnung über Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September 1841.

Nr. 2200. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1841., durch welche des Königs Majestät der Stadt Wreschen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Nr. 2201. Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen. Vom 25. Oktober 1841.

Nr. 2202. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1841. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1127.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 5122.
Da die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen:

1) Joseph Kamberg, geboren zu Düsseldorf den 22. April 1818,
2) Michael Rauen, geboren zu Düsseldorf den 18. Februar 1818,
3) Johann Joseph Schramm, geboren zu Düsseldorf den 26. Juli 1818,
4) Friedrich Eduard Weber, Schreiner, geboren zu Düsseldorf den 14. Sept. 1818,
5) Jakob Heinrich Brabender, Knecht, geboren zu Gerresheim den 11. Novbr. 1818,
6) Heinrich Klauth, Büchsenmacher, geboren zu Neuß den 14. Juni 1817,

durch unsern Beschluß vom 3. September d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahres XI. des Dekrets vom 8. Fructidor Jahres XIII. und des Großherzoglich. Bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 für Refractairs erklärt worden sind, und da das Königl. Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung vom 12. v. M. gegen die benannten Individuen die Confiskation des gegenwärtigen sowohl, als des zukünftigen Vermögens zum Vortheile des Fiskus ausgesprochen und jedem derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt hat, so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.
Düsseldorf, den 16. November 1841.

(Nr. 1128.) Erkenntniß gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 5123.
Da die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen:

Digitized by Google

1) Carl Wilhelm Overbach, geboren zu Solingen den 23. August 1816,
2) Carl Weiß, Schuster, geboren den 6. September 1818 zu Solingen und zuletzt zu Elberfeld wohnhaft,
3) Johann August Jungst, geboren zu Elberfeld den 14. Dezember 1818,
4) Gustav Sickfeld, Anstreicher, geboren zu Elberfeld den 10. April 1818,
5) August Wilhelm Bouhon, geboren zu Elberfeld den 10. April 1818,

durch unsern Beschluß vom 3. September d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floréal Jahr XI., des Dekrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich-Bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar 1839 für Refractairs erklärt worden sind, und da das Königliche Landgericht zu Elberfeld in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. September c. die Confiskation des gegenwärtigen und künftigen Vermögens gegen die benannten Individuen ausgesprochen und jedem derselben die Kosten des Verfahrens pro rata zur Last gelegt hat, so wird dieses hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 16. November 1841.

(Nr. 1129.) Steckbrief gegen den Linien-Sträfling Franz Schauer aus Alt Szwedorowa. l. S. IV. Nr. 5161.

Der unten signalisirte Linien-Sträfling der Straffection zu Jülich, Franz Schauer aus Alt Szwedorowa, Kreis und Regierungsbezirk Bromberg, ist am 16. d. M. von der Arbeit daselbst, entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandanten der Festung Jülich, Herrn General-Lieutenant von Kinsky, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. November 1841.

Signalement.

Alter 22 Jahre 11 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Gewerbe Knecht; Haare blond; Stirne schmal und niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase etwas stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank; Sprache polnisch und deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Oberjacke, eine graue Tuchhose, eine blaue Mütze mit rothem Streifen und Schirm.

(Nr. 1130.) Steckbrief gegen den Füselir Mathias Schneider aus Frauenkron. l. S. IV. Nr. 5220.

Der unten näher bezeichnete Füselir Mathias Schneider aus Frauenkron, Regierungsbezirk Aachen, ist am 8. dieses Monats von der 11. Compagnie des Königl. 25. Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füselir-Bataillons jenes Regiments, Herrn Oberst-Lieutenant von Wenhel zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. November 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 4 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne hoch und bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Zähne gesund; Kinn

rund; Bart im Entstehen begriffen; Gesicht rund und voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur dick und gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Uniform, einer Tuchhose, einer Halsbinde, einem Paar Schuhen, einem Hemde und einer Mütze. Außerdem besaß er noch eine eigene Militair-Mütze.

(Nr. 1131.) Steckbrief gegen den Bombardier Andr. Mart. Aug. Hollaender aus Gorbstädt. I. S. IV. Nr. 5219.

Der unten näher bezeichnete Bombardier Andr. Mart. Aug. Hollaender aus Gorbstädt, Regierungsbezirk Merseburg, ist am 12. d. M. von der Königl. 2ten Mainzer-Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie aus der Garnison Mainz, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Reserve-Festungs-Artillerie-Abtheilung Herrn Major du Vignau nach Mainz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. November 1841.

Signalement.

Alter 24 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 7¾ Zoll; Haare dunkelblond; Augen blau; Mund groß; Nase gewöhnlich; Zähne vollständig; Kinn länglich; Bart blond; Gesichtsfarbe blaß; Stirne offen; Statur schlank, hager. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Mütze, eine Dienstjacke, ein Paar Tuchhosen, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln, ein Säbel mit Troddel und Gehenk, ein Hemd.

(Nr. 1132) Steckbrief gegen den Füselir Friedrich Wilhelm Istace aus Mont. I. S. IV. Nr. 5221.

Der unten näher bezeichnete Füselir Friedrich Wilhelm Istace aus Mont, Regierungs-Bezirks Aachen, ist am 31. vor. Monats von der 11. Compagnie des Königl. 25. Infanterie-Regiments auf der Rückkehr vom Urlaub, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Füselir-Bataillons jenes Regiments, Herrn Oberst-Lieutenant von Wentzel zu Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. November 1841.

Signalement.

Alter 21 Jahre 9½ Monate; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond, struppig; Stirn hoch und bedeckt; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Zähne gesund; Kinn rund; Bart im Entstehen begriffen; Gesicht rund und voll; Gesichtsfarbe gesund; Statur dick und gesetzt; Sprache etwas gebrochenes Deutsch und Wallonisch.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Beurlaubung war derselbe bekleidet mit einem blauen Kittel, einer grauen Militairhose, einer schwarzen Civilmütze, einer Halsbinde, einem Paar Schuhen, einer Weste und einem Hemde.

(Nr. 1133.) Verweisung über die Landesgrenze. I. S. II. Nr. 19277.

Der unten näher bezeichnete Johann Müller aus Gierod im Nassauischen, welcher

von dort nach Cleve gekommen ist, nirgend einen festen Wohnsitz hat und wovon er sich ernährt nicht glaubhaft nachweisen kann, ist in diesen Tagen als fremder Landstreicher über die Grenze gebracht und ihm vor seiner Abführung zu Protokoll eröffnet worden, daß er im Falle der Rückkehr nach §. 191 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. zweijährige Festungsstrafe verwirkt habe.

Düsseldorf, den 10. November 1841.

Signalement.

Stand: Flößer und Tagelöhner; Geburts- und Wohnort Gierod; Religion katholisch; Alter 48 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelröthlich; Stirne hoch gerunzelt; Augenbraunen röthlich; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Bart röthlich; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur klein.

Besondere Kennzeichen: an der linken Wade das Merkmal einer geheilten Wunde.

(Nr. 1134.) Zinsen von provinziellen Staats-Passiv-Kapitalien. II. S. V. Nr. 6382.

Die Zinsen von provinziellen Staats-Passiv-Kapitalien pro 1841 sind bei den Spezialkassen, durch welche die Zahlung im vorigen Jahre geschehen, oder bei unserer Hauptkasse vom 2. Dezember d. J. ab und spätestens bis zum 10. Januar 1842 zu erheben.

Düsseldorf, den 22. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1135.) Bekanntmachung.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Gottfried Kemmerich dahier ist verstorben.

Düsseldorf, den 21. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1136.) Die interdizirte Wilhelmine Schmitz aus Dierath betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts vom 15. August 1840 ist die unverehelichte Wilhelmine Schmitz, ohne Gewerbe, zuletzt in Dierath, Kreis Solingen wohnhaft, für interdizirt erklärt worden.

Ich bringe dieses nachträglich zur Kenntniß der Herrn Notarien mit der Aufforderung, in Gemäßheit des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu verfahren.

Düsseldorf, den 13. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1137.) Steckbrief gegen den Joseph Römer aus Dorsten.

Der unten signalisirte Schiffszimmermann Joseph Römer aus Dorsten ist des Versuchs einer Nothzucht dringend verdächtig, und seit Ende des Monats September d. J. auf flüchtigem Fuß. Alle Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wesel abliefern zu lassen.

Hamm, den 12. November 1841. Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Joseph Römer; Gewerbe Schiffbauergesell; Geburts- und Wohnort Dorsten; Religion katholisch; Alter geboren den 25. März 1811; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne klein und gefurcht; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Zähne gut; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht schmal; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1138.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 19. Juli c. gegen den Ackersmann Stephan Netthövel aus Niederscholven erlassene Steckbrief (Amtsblatt Stück 44 Nr. 740 Seite 327, 328) ist durch Einlieferung des Netthövel erledigt.

Essen, den 12. November 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1139.) Den Steinguthändler Peter Stoffels aus Hillscheid betr.

Der Steinguthändler Peter Stoffels, 32 Jahre alt, zu Hillscheid im Nassauischen geboren und zuletzt zu Homberg wohnend, ist durch Urtheil des hiesigen Zuchtpolizeigerichts vom 31. Juli d. J. wegen Mißhandlung zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Da Condemnat seinen Wohnort vor Verbüßung seiner Strafe heimlich verlassen, so bringe ich dieses mit dem Ersuchen zur Kenntniß der Polizeibehörden, auf den Condemnaten zu wachen, ihn event. anhalten und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1140.) Diebstahl zu Neuß.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. wurden dem Färber Reinhold Lynen zu Neuß aus der Hofmanns-Mühle am Hammthore mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet.

1) eine Summe Geldes bestehend: a) in Cassenanweisungen ab 32 Thlrn.; b) 20 Stück einfachen Napoleonsd'or; c) 6 einfachen Friedrichsd'or; d) 2 doppelten ausländischen Pistolen; e) 5 Ducaten; f) 6 bis 7 holländischen 10 Guldenstücken; g) 30 holländischen Holbenguldenstücken; h) 13 holländischen Ganzenguldenstücken; i) 2 doppelten Vereinsthalern; k) 2 preußischen Thalern; l) 2 Fünffranksstücken; m) 1 bairischen Kronenthaler; n) 50 Thaler in brabänder Kronenthalern; 2) ein Wechsel ad 1563 Thaler auf den Banquier Cleff hierselbst lautend; 3) ein Wechsel ad 1800 Thlr. bergisch auf Jacob Schull zu Gülpen bei Maestricht lautend; 4) ein Farbebuch mit Rezepten und wollenen Mustern; 5) eine kleine silberne französische Uhr mit römischen Ziffern.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gedachten Gegenstände oder über den Thäter Auskunft zu geben vermag, solches bei mir direct oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Düsseldorf, den 17. November 1841.

Der Instructionsrichter: Beckers.

(Nr. 1141.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Handelsmann Arnold Hoeppener aus Scherpenseel zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen denselben unter dem 1. Juli d. J. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen. Düsseldorf, den 20. November 1841.

Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 1142.) Diebstahl einer goldenen Taschenuhr.

Vom 26. Oktober bis zum 1. November ist in Wichlinghausen nachbeschriebene goldene Taschenuhr gestohlen worden, und zwar: eine französische eingehäusige, etwas röthlich legirte Uhr von zwölfkarätigem Golde, mit deutschen Ziffern und stählernen Zeigern, und besonders daran kenntlich, daß auf dem Scharnier des Glases ein schmales Streifchen Gold mit Zinn gelöthet ist, damit der Deckel sich nicht zu weit öffne.

Das Gehänge an derselben besteht in einem elastischen Haarband mit goldenen Büchsen und mit einem kleinen goldenen Uhrschlüssel mit Carniol. Der Springring am Schlüssel ist von Kupfer und das Gehänge an der Uhr mit einem starken goldenen Oehr befestigt.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaige Wissenschaft vom Verbleiben der Uhr oder der Person des Diebes mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 13. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1143.) Diebstahl zu Bosnacken.

In der Nacht vom 6. zum 7. November 1841 ist zu Bosnacken, Bürgermeisterei Hardenberg, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden:

1) ein Faß mit 72 bis 75 Pfund Butter; 2) eine sogenannte Welle Butter von 6 bis 8 Pfund; 3) drei bis vier Pfund Schweineschmalz; 4) ein sogenannter Bauernplatz; 5) zwei zinnerne Teller; 6) etwa zwei Viertel Aepfel.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, die auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder des Diebes führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch den Dieb wenn er im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollte, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 15. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1144.) Diebstahl zu Kleinehöhe.

In der Nacht vom 10. zum 11. November 1841 sind zu Kleinehöhe, Bürgermeisterei Hardenberg, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden:

1) acht Töpfe mit etwa 120 Pfund Butter, wovon aber 4 Töpfe am Morgen, in einem unterirdischen Durchgange versteckt, wieder- und von den übrigen die Scherben gefunden wurden; 2) etwa 15 Pfund Rollrauback; 3) etwa 4 bis 5 Pfund Portoriko-Rauback in Packen; 4) eine Flasche mit bitterm Brandwein gefüllt.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaige Wahrnehmungen von Umständen, die auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder den Dieb führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 15. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1145.) Steckbrief gegen den L. Sauer aus Reutlingen.

Am 10. d. M. ist in Deutz ein Felleisen mit vielen Effecten von einem Fremden gestohlen worden, welcher nach dem in seinem Besitze befindlichen Wanderbuche L. Sauer heißt, aus Reutlingen gebürtig, und Tischler von Profession ist. Er ist etwa 30 Jahre alt, von ziemlich großer starker Statur und blonden Haaren, trug damals einen kleinen Schnurbart und kleinen Backenbart und gab an, daß er von Coblenz komme, und über Elberfeld nach Münster reise.

Ich ersuche alle Behörden, den ꝛc. Sauer im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen, zugleich alle Habseligkeiten, welche er bei sich führt, zu sequestriren und mir einsenden zu wollen.

Köln, den 15. November 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1146.) Den Adam Glanz aus Rodheim betr.

Adam Glanz, aus Rodheim, Tagelöhner, 29 Jahre alt, und ohne bestimmten Wohn-

ort befindet sich wegen Veruntreuung in Untersuchung, hat sich aber entfernt, ohne daß sein Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Ich ersuche die betreffende Ortsbehörde, in deren Bezirk der Glanz sich aufhält, mir hiervon baldgefälligst Mittheilung zu machen.

Köln, den 15. November 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 1147.) Der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. März d. J. zum Landrathe des Kreises Crefeld ernannte Rittergutsbesitzer, Freiherr von Raesfeldt zu Tervoort bei Meurs ist unter dem 13. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

(Nr. 1148.) Im Monat Oktober 1841 wurden ernannt:

Kreis Elberfeld:

Rentner Friedrich Hermann Wülfing, zum Beigeordneten des Oberbürgermeisters in Elberfeld; Krämer Tobias Dippel, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Kronenberg;

Kreis Duisburg:

Gutsbesitzer und General-Major Johann Jacob von Horn, Ackerer Eberhardt Grieving, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Götterswickerhamm; Kaufmann Caspar v. Eicken, Kaufmann Martin de Grayter, Kleinhändler F. W. H. Engels, Kaufmann Friedrich Wilhelm Rieth, Schmidt Christian Weber, Ackersmann Arnold Fating, Ackersmann Giesen genannt Dujenberg, Kleinhändler Wilhelm Köppen, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Ruhrort;

Kreis Geldern:

Oekonom Reinhard Martzeller, zum Beigeordneten des Bürgermeisters, Ackerer Peter Paul Oehmen, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Kervenheim; Zimmermeister Johann Heinrich Schwerth, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Weeze; Ackerwirth Büttger Hendricks, Ackerwirth Theodor Kröll, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Veen; Gastwirth Arnold Willemsen, Schenkwirth Johann Heinrich Jakob Bens, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Straelen;

Kreis Rees:

Ackerwirth Bartholomäus Holland, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Haldern;

Kreis Solingen:

Ackerer Peter Johann Schmitz, Müller Jakob Gierlichs, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Leichlingen; Ackerer Wilhelm zur Gathen, Wirth Johann Peter Thiel, Ackerer Daniel Stöcker, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Leichlingen; Wirth Johann Schmitz, Ackerer Johann Peter Zimmermann, Kaufmann Heinrich Pfleger, Ackerer Mathias Urbahn, Kaufmann Gottlieb Claasen, Ackerer Hermann Dahlhaus, Wirth Wilhelm Hoffacker, zu Mitgliedern des Gemeinderaths der Bürgermeisterei Burscheid.

(Nr. 1149.) Der bisherige Kapellan zu Cleve Johann Heinrich van de Kamp ist an die Stelle des als Rector an der Kapelle zu Kevelaer angestellten Pfarrers van Gemmern zum katholischen Succursalpfarrer zu Qualburg ernannt und hat diese Stelle unterm 26. v. M. angetreten.

(Nr. 1150.) Der bisherige Kapellan Johann Heinrich Franz Bühner zu Pfalzdorf ist zum Pfarrer der neu errichteten katholischen Pfarre zu Rütterden ernannt und unterm 20. Oktober d. J. in sein Pfarramt eingeführt worden.

(Nr. 1151.) Dem Geistlichen Friedrich Gerst, bisherigen Vikar an der katholischen Pfarrgemeinde zu Lützenkirchen ist die Stelle eines katholischen Seelsorgers an dem hiesigen Gefangenhause verliehen worden.

(Nr. 1152.) Der als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Joh. Aug. Hubert Sels hat sich zu Uerdingen niedergelassen.

(Nr. 1153.) An die Stelle des verstorbenen Lehrers August von den Eiken ist der bisherige Hülfslehrer in Solingen, Friedrich Wilhelm Freiberger, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Metzkausen, Bürgermeisterei Hubbelrath ernannt worden.

(Nr. 1154.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Wilhelm Printz ist zum Adjunct-Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Issum mit der Anwartschaft auf Nachfolge des seitherigen Lehrers Johann Reinard Printz ernannt worden.

Nr. 1155.) Der Schulamts-Kandidat Johann Lommertz aus Dormagen ist provisorisch auf zwei Jahre zum koordinirten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Issum ernannt worden.

(Nr. 1156.) Als Hebamme für den Hebammenbezirk Osterath im Kreise Crefeld ist die unverehelichte Sibilla Margaretha Spicker approbirt worden.

(Nr. 1157.) **Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.**

Für den Monat Oktober.

Bei dem Oberlandesgericht.

Die Rechts-Candidaten Westphal und Herrmann sind zur Auskultatur zugelassen.

Bei den Untergerichten.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Boele zu Unna ist zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Münster und zum Notar in dessen Departement ernannt, die hierdurch erledigte Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna ist dem Land- und Stadtgerichtsrath Striethorst zu Münster verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen als Assessor angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Gruchott ist an das Land- und Stadtgericht zu Soest, und der bei letzterm Gericht als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Lüder als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Hagen versetzt, und der Oberlandesgerichts-Referendar Schmieding als außer etatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Otto Zur Nedden Hülfsrichter bei der Gerichts-Commission zu Schwerte, und der Gerichts-Sekretair Brüche zu Unna sind verstorben.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Freitag, den 3. Dezember **1841.**

(Nr. 1158.) Gesetzsammlung, 20tes Stück.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2203. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1841., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Provinz Posen. Vom 5. Januar 1836.

Nr. 2204. Gesetz betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen. Vom 6. November 1841.

(Nr. 1159.) Die Censur der innerhalb der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf erscheinenden Schriften philosophischen und rein wissenschaftlichen Inhalts betr.

Die von dem verstorbenen Consistorial-Rathe Dr. Grashof wahrgenommene Censur der in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf erscheinenden Schriften philosophischen und rein wissenschaftlichen Inhalts ist dem Regierungs- und evangelischen Geistlichen und Schul-Rathe, Hrn. Grashof zu Cöln, mit höherer Genehmigung übertragen worden.

Coblenz, den 2. November 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1160.) Das Anstranden eines fremden Kahns zu Hittorf betr. I. S. II. Nr. 19178.

Unter dem 23. v. M. wurde von dem Schiffer Wilhelm Neu zu Hittorf ein fremder Kahn gestrandet, derselbe ist lang 23′ im Boden, 3′ 3″ breit; in selbigem sind zwei große und zwei kleine Sitzbänke befestigt, mit 18 Paar Curven; zur rechten Seite auswärts ist anscheinend als Zeichen der Tragbarkeit eine tannen Latte von 14′ Länge befestigt. In der vorderen Hese befindet sich ein eiserner Bolzen mit Ring, woran ein Klafter langes Seil befestigt, womit das Fahrzeug angebunden wird, was keine sonstige Zeichen hat und nach dem Gutachten eines Sachverständigen 9 Rthlr. werth sein soll.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Kahns, welcher sich als solcher legitimiren kann, wird hierdurch aufgefordert, denselben binnen 4 Wochen gegen Erstattung der Kosten der Einrückung dieser Bekanntmachung und der Aufbewahrungs-Kosten bei der Ortsbehörde zu Hittorf in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der Kahn öffentlich verkauft werden wird.

Düsseldorf, den 12. November 1841.

(Nr. 1161.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr. 19886

Der gegen den aus der Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Ermittelung eines Unterkommens beurlaubten aber nicht zurückgekehrten Wm. Schmitz aus Hubelrath unter dem 3. November v. J. (Amtsblatt J. 1840 Nr. 67) erlassene Steckbrief, ist durch Verhaftung des Genannten erledigt worden.

Düsseldorf, den 18. November 1841.

(Nr. 1162.)

Nachweisung

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Oktober 1841. l. 8. II. Nr. 19425.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Weizen			Roggen			Gerste			Buchweizen			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen			Hafer		
		per Berliner Scheffel.																										
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Düsseldorf	3	5	3	1	23	—	1	9	2	—	—	—	—	17	—	3	14	—	—	—	—	2	10	—	—	22	—
2	Elberfeld	3	6	3	2	1	—	1	15	—	2	—	—	—	17	3	2	20	—	2	28	3	2	13	6	—	25	3
3	Mettmann	3	5	—	1	16	—	1	8	—	1	28	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	23	—
4	Essen	2	24	—	1	25	—	1	7	6	2	1	6	—	15	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	22	—
5	Solingen	3	11	2	1	28	9	1	15	5	1	28	1	—	16	—	2	2	—	4	2	—	2	3	4	—	26	1
6	Crefeld	2	29	9	1	24	—	1	7	4	1	22	2	—	18	4	3	—	7	3	21	—	2	—	—	—	20	—
7	Neuß	2	26	3	1	19	6	1	3	8	1	21	—	—	12	5	2	27	9	4	18	—	2	3	4	—	20	6
8	Duisburg	3	7	6	1	27	6	1	10	—	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	24	—
9	Emmerich	2	28	—	1	22	3	1	16	9	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	7
10	Rees	2	25	4	1	16	1	1	11	3	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6
11	Wesel	3	3	9	1	16	8	1	8	—	1	28	—	—	13	7	3	10	—	4	—	—	2	—	—	—	20	6
12	Cleve	3	1	5	1	19	2	1	1	7	1	21	7	—	12	—	4	20	—	4	—	—	1	26	3	—	19	4
13	Geldern	2	27	9	1	16	6	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
14	Goch	2	28	11	1	15	9	1	1	2	1	19	5	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	5
15	Kempen	2	12	—	1	20	—	1	20	—	1	20	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—	—	26	—
16	Rheinberg	2	23	8	1	17	11	1	1	1	1	22	6	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6
	Durchschnittspreis	2	29	9	1	21	—	1	8	11	1	25	2	—	14	3	3	4	10	4	1	6	2	4	5	—	22	6

Fortsetzung der Nachweisung
der Consumtibilien-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirke Düsseldorf pro Oktober 1841.

Nr.	Namen der Haupt-Orte.	Heu per Centner zu 110 Pfund			Stroh per Schock zu 1200 Pfund			Brandwein per Berliner Quart.		Bier per Berliner Quart.		Fleisch, per Berliner Pfund: Rinde-		Kalbe-		Hammel-		Schweine-		Butter per Berliner Pfund.		Eier per ½. Hundert.	
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	1	—	—	8	5	—	7	—	2	—	3	6	3	—	3	—	4	4	6	6	9	—
2	Elberfeld	—	28	6	10	7	6	5	8	1	6	3	4	2	10	2	2	5	6	6	6	7	6
3	Mettmann	—	25	—	7	25	—	7	—	1	8	3	2	3	—	2	10	5	6	5	6	9	—
4	Essen	—	21	—	7	10	—	6	5	1	4	2	8	2	4	2	6	5	3	7	—	6	6
5	Solingen	1	2	—	8	—	—	5	—	2	—	3	—	3	—	3	—	5	4	6	4	11	—
6	Crefeld	1	—	—	6	14	9	5	—	1	8	3	—	2	—	3	—	3	2	6	1	7	4
7	Neuß	—	27	—	6	27	4	6	—	1	4	3	—	2	6	2	4	3	6	6	2	7	2
8	Duisburg	—	25	—	6	—	—	5	—	1	6	3	—	2	—	2	8	3	6	7	—	10	—
9	Emmerich	—	25	6	5	22	6	6	—	1	8	3	—	3	—	2	7	—	—	6	3	8	6
10	Rees	—	28	—	5	—	—	5	—	1	6	2	8	2	4	2	6	3	—	6	—	7	—
11	Wesel	—	27	—	5	11	8	3	4	1	4	3	—	2	6	3	—	3	4	6	3	7	10
12	Cleve	—	25	6	5	7	2	5	—	1	1	3	4	3	—	3	—	4	—	5	8	7	8
13	Geldern	—	28	6	6	—	—	4	—	1	6	2	—	1	6	2	—	3	—	5	2	6	3
14	Goch	—	23	6	4	20	—	4	—	1	4	2	6	1	6	2	6	4	6	5	4	9	4
15	Kempen	—	25	—	6	25	—	3	6	1	2	2	8	2	6	2	6	3	4	6	—	9	—
16	Rheinberg	—	29	6	5	9	2	5	—	1	2	3	—	1	8	2	6	4	—	5	4	7	2
	Durchschnittspreis	—	26	11	6	17	2	5	2	1	6	2	11	2	5	2	8	4	1	6	1	8	2

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1163.) Schurfgesuche betr.

Da die dem unterzeichneten Bergamte zu Gebote stehenden Karten bei Schurfgesuchen auf Gegenden in den Kreisen Elberfeld und Düsseldorf die Feldesfreiheit festzustellen nicht hinreichen, so bleibt nichts weiter übrig, als von jedem Schurfscheinsucher dieser Art, eine dem Gesuche beizufügende bildliche Darstellung der Umrisse seines Schurfbezirks, wenn auch nur als Handzeichnung zu verlangen, und demselben zur Pflicht zu machen, die Gränzen des Schurfbezirks, so viel als möglich, nach solchen festen Punkten oder Tagesgegenständen zu bestimmen, welche auf den Karten der dortigen Gegend, als auch der bekannten le Coqschen Karte von Westphalen Sect. XVIII und auf der neueren topographischen Karte des Regierungsbezirks Düsseldorf vorkommen.

Den Schurfscheinsuchern der fraglichen Gegend wird Vorstehendes zu ihrer Beachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn fernerhin derartige Schurfgesuche ohne Zeichnung der betreffenden Gegend eingehen, solche ohne weitere Berücksichtigung werden zurückgegeben werden.

Essen, den 22. November 1841.

Königlich Preußisches Essen-Werdensches Bergamt.

(Nr. 1164.) Notariats-Urkunden betr.

Der Notar Euler hierselbst ist durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. November d J. zum einstweiligen Verwahrer der Amtsurkunden des hierselbst verlebten Notars Joseph Müller ernannt worden.

Düsseldorf, den 23. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1165.) Suspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Christian Edrich in Wallerfangen ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hieselbst vom 11. d. M. wegen grober Vernachlässigung seiner Dienstpflichten zu einer Suspension von einem Monate verurtheilt, welche Suspension mit dem 18. d. M. beginnt.

Saarbrücken, den 20. November 1841. Der Ober-Prokurator: Leue.

(Nr. 1166.) Domainen-Abgaben-Empfang zu Neuß betr.

Am Dienstag den 7. Dezember findet bei Andr. Brusseler zu Neuß des Morgens der Empfang der Domainen-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen eingeladen werden.

Düsseldorf, den 22. November 1841. Wolters, Domainen-Rath.

(Nr. 1167.) Domainen-Abgaben-Empfang zu Elberfeld betr.

Am Samstag den 11. Dezember findet zu Elberfeld auf dem Rathhause in der Empfangsstube des Herrn Stadtrentmeisters Goldenberg des Morgens von 9 Uhr an, der Empfang der Domainen-Abgaben statt, wozu die Pflichtigen hierdurch eingeladen werden. Düsseldorf, den 22. November 1841. Wolters, Domainen-Rath.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1168.) Diebstahl.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus dem Hause des zu Schüpperhof, Bürgermeisterei Anrath wohnenden Gutsbesitzers Leonard Dittges mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Federoberbett von blau und grau gestreiftem Kattun mit blau und weiß karrirtem leinenen Ueberzug, circa 12 Pf. schwer; 2) zwei Federkissen mit Ueberzug wie vor; 3) ein leinenes Betttuch ohne Zeichen; 4) ein schwarz seidener Falgen mit schwarzer Seide gefüttert und gebordet; 5) drei leinene Tischtücher von Gebild ohne Zeichen; 6) ein leinenes Tischtuch nebst 6 Servietten von Gebild ohne Zeichen; 7) sieben Ellen Leinentuch; 8) drei leinene Betttücher ohne Zeichen; 9) ein Frauen Todtenhemd auf der Brust roth gezeichnet SMB.; 10) zwei weiße Kissenüberzüge ohne Zeichen; 11) ein neuer schwarz seidener Frauenkragen; 12) zwei Pfund leinenes Zwirngarn; 13) ein goldenes Frauenkreuz mit Christus und goldenem Sternchen; 14) ein Dutzend Tafelmesser nebst Gabeln mit ebenhölzernen Heften und silbernen Bändchen, auf der Klinge befindet sich das Fabrikzeichen L. RAUH und 15) ein schwarzseidenes Halstuch.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen eines Jeden zur Kenntniß, wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde diese mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 22. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1169.) Steckbrief gegen den Johann Heimerdinger aus Göppingen.

Der unten signalisirte Johann Heimerdinger aus Göppingen, Königreich Würtemberg gebürtig, zuletzt Hausknecht bei dem Grafen von der Recke-Vollmerstein zu Düsselthal, welcher der Unterschlagung resp. Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich am 7. oder 8. November d. J. heimlich entfernt.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf den Heimerdinger zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 24. November 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: Merrem.

Signalement.

Religion evangelisch; Alter 42 Jahre; Größe 6 Fuß (Würtembergisch) Haare braun; Stirne breit; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase spitz; Mund ordinair; Bart braun; Kinn rund; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1170.) Diebstahl zu Betterath.

Am 1. October, Nachmittags zwischen 2 bis 4 Uhr, sind aus der Wohnung des Ackerers Mathias Bötzen zu Betterath, Gemeinde Neuwerk folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein Gebetbuch mit silbernem Krampen, an dessen innern Seite das Zeichen M. B. und E. P. befindlich war; 2) zwei goldene Ringe, ebenfalls M. B. und E. P. gezeichnet, und 3) ein goldenes altmodisches Kreuz.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der entwendeten Sachen oder den Dieb derselben Auskunft zu geben vermag; diese mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 25. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1171.) Diebstahl zu Flieth.

In der Nacht vom 23. auf den 24. November d. J. sind aus dem Lagerhause des Färbers Carl Sackermann in Flieth, Bürgermeisterei Wickrath, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 37 Paar oder 74 Pfund schwarz gefärbtes Kettengarn, von 22 Stränge im Pfunde; 2) 3 Stück aschgrauer Bombasin, jedes Stück von 40 bis 50 Ellen und 3) ein Stück schwarz gefärbter Kepper von 46 Ellen.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb derselben Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 26. November 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1172.) Diebstahl in Barmen.

Am 17. November 1841 sind in Barmen gestohlen worden:

1) drei Frauenhemde von feiner Leinewand, gez. M. S.; 2) ein feines Betttuch ohne Zeichen; 3) zwei Paar schwarz sayettene Frauenstrümpfe; 4) zwei Paar blaue desgl.; 5) ein Paar graue sayettene Mannssocken; 6) zwei Mannshemden ohne Zeichen.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, die auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Person des Diebes führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 20. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1173.) Diebstahl.

In der Nacht vom 10. zum 11. November 1841 ist auf der Straße zu Wülfrath von einem Karren, eine Huf — Ueberzug von weißem Leinen, etwa 24 Ellen haltend, noch fast neu — gestohlen worden.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung des gestohlenen Gegenstandes oder der Person des Diebes führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1174.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 16 November 1841 sind von der Bleiche zu Elberfeld gestohlen worden:

1) ein blau und weiß karrirter Bettüberzug; 2) eine weiße baumwollene Bettdecke.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder Ermittelung des Thäters führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 27. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1175.) Steckbrief gegen Franz Xavier Martin Gagino aus Köln.

Der unten näher bezeichnete Rothgerber Franz Xavier Martin Gagino, hierselbst gebürtig und zuletzt wohnhaft, hat sich der wegen Prellerei gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung durch die Flucht entzogen und sind die zur Ermittelung seines dermaligen Aufenthalts bisher angestellten Nachforschungen ohne Erfolg gewesen.

Derselbe wird sich wahrscheinlich in dem Besitze eines von der Königlichen Polizei-Direction dahier unterm 3. Februar c. für die Dauer von 4 Wochen zur Reise nach Zell an der Mosel ausgestellten Passes befinden.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizei-Behörden den ꝛc. Gagino im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 25. November 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: v. Kösteritz.

Signalement.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Stirne hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt.

(Nr. 1176.) Diebstahl zu Bonn.

In der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. sind aus einem Wohnhause hierselbst die unten bezeichneten Gegenstände mittelst Einsteigen und Einbruchs entwendet worden. Diejenigen, welche über den Dieb oder das Verbleiben der Sachen Auskunft geben können, ersuche ich die desfallsigen Nachrichten an mich gelangen zu lassen.

Bonn, den 23. November 1841. Der Königl. Prokurator: John.

Verzeichniß.

1) Eine französische goldene Taschenuhr, mittlerer Größe, altem Façon mit emaillirtem Zifferblatt, arabischen Zahlen, goldenen Zeigern und vergoldetem Couvert, worin in der Mitte der Deckstein des obern Spindelzapfens vorstand; 2) eine noch beinahe neue silberne Repetiruhr mit emaillirtem Zifferblatt, arabischen Zahlen, goldenen Zeigern und vergoldetem Couvert, dieselbe wird hinten aufgezogen; 3) eine alte silberne Taschenuhr, mittlerer Größe, französischem Façon, mit einem Conservirkasten von Schildkröte, etwas beschädigt; 4) eine geflochtene Haarkette mit einem goldenen Pettschafte in der Form von 3 Lilien, mit einem rothen Karniol, und ein dergleichen goldener Uhrschlüssel, ebenfalls mit einem Karniol; 5) eine silberne Brille, woran ein Stück der Einfassung abgebrochen war; 6) eine silberne Denkmünze von der Größe eines Kronenthalers, welche der Herr General-Intendant von Ribberchop im Jahre 1840 hat prägen lassen, mit mehreren Inschriften; 7) ein silbernes Etui, etwa 3 Zoll lang, von runder Form mit geprägten Figuren, oben darauf mit den eingegrabenen Buchstaben C. J. A. P.; 8) ein goldener Ring von einfacher Form, worin sich ein Diamant befand; 9) eine Scheere mittlerer Größe mit silberner Fassung; 10) zwei silberne Korkzieher, der eine in Form eines Schwans; 11) eine silberne Eau de Cologne Dose in der Form eines Eyes, mit eingeschnittenen Figuren; 12) ein etwa 5 Zoll langer silberner Pfeifenräumer, worauf die Buchstaben C. P. eingravirt waren; 13) 5 abgebrochene silberne Pfeifenbeschläge; 14) circa ½ Pfund Stücke von zerbrochenen silbernen Löffeln; 15) drei goldene Ringe von alter gewöhnlicher Form; 16) eine etwa zwei Ellen lange silberne Uhrkette von gewöhnlicher Form.

(Nr. 1177.) Steckbrief gegen den Metzgergesellen Adam Jansen aus Crefeld.

Adam Jansen, Metzgergeselle aus Crefeld, zuletzt in Königswinter sich aufhaltend, hat sich der, wegen Unterschlagung anvertrauten Guts gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund des von dem Königl. Instruktionsrichter hierselbst unterm 6. November c. erlassenen Vorführungsbefehls, und unter Beifügung eines Signalements, ersuche ich daher sämmtliche Behörden, auf denselben zu achten, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Bonn, den 20. November 1841.

Der Königl. Prokurator: John.

Adam Jansen, ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, Augenbraunen, Bart und Augen, freie Stirne, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von schlanker Statur.

(Nr. 1178.) Diebstahl zu Boppard.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. wurden aus dem Laden eines Goldarbeiters zu Boppard eine Menge Waaren, im Werthe von etwa 500 Thlr., gestohlen.

Indem ich die mir von dem Eigenthümer mitgetheilte Beschreibung mehrerer dieser Waaren zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Nachricht, falls dieselben zum Vorschein kommen oder Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen sich ergeben möchten.

Koblenz, den 21. November 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Beschreibung.

1½ Dutzend hohle Ringe mit Platten, 2 ziselirte Siegelringe mit grünem Stein, 2 dito mit Amathysten, 1 dito mit Platte, 4 bis 5 massive Ringe, an der Seite gerändet, in der Mitte geschliffen, 1 dito ringsum Blumenverzierung, 1 Kugelring, 6 bis 8 Vorsteknadeln, alles von 14karätigem Gold.

Mehrere Haarketten mit goldenen Kapseln, mehrere Halsschlösser mit farbigen Steinen, 4 Brochen in verschiedenen Façon, 36 Ringe mit Perlen oder farbigen Steinen. An jedem Stück hing ein kleines Zettelchen und Drathhäkchen zum Anhängen.

(Nr. 1179.) Diebstahl zu Wesel.

Vom 15. November Abends bis zum 17. November sind aus dem Hause des Kaufmanns Philip Philip hierselbst nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen:

1) ein rother mit schwarzen Blumen in Wolle gewirkter Reisesack, unten und zur Seite mit braunem Leder umgeben, darin befanden sich: 2) drei Dutzend silberne Desert-Messer, worunter ein Dutzend mit damaszirten Blumen; 3) ein Dutzend silberne Desert-Gabeln; 4) ein Dutzend silberne große Tischmesser mit Patent; 5) ein Dutzend silberne große Tafelgabeln mit Patent; 6) ein silberner Salatlöffel und 7) eine silberne Salatgabel, die Obertheile von schwarzem Horn; 8) zwei schwarzbraune Seelöwen- oder Seeotterfelle für Kappenmacher, 25 Thlr. werth; 9) eine gestrickte noch neue Unterjacke von weißer Wolle an den Knöpfen mit Nessel besetzt; 10) eine schwarze Atlasweste mit grau Schottleinen gefüttert; 11) ein schwarz seidenes Tuch; 12) zwei Mannshemden roth gez. W. P; 13) ein Paar neue Pantoffeln, bunt, Flamstich gestickt; 14) drei weiße Tischtücher, verschiednen Mustern, von 2⅓ Elle groß mit Quaro's; 15) zwei Muster Servietten; 16) zwei Ellen Pellen ¼ breit als Muster; 17) zwei kleine Lappen feines Leinwand; 18) zwei Paar grau wollene Halbstrümpfe; 19) ein rothes Sacktuch mit schwarzen Blumen; 20) ein kleines neues Tischdeckchen, brauner Grund und weiße Blumen; 21) mehrere Vatermörder und Kragen und 22) ein zum Gebet zu gebrauchendes Gewand.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir Jeden, dem sie vorkommen möchten sie anzuhalten, übrigens auch etwanige Kenntniß von diesen Sachen oder dem Diebe der nächsten Polizeibehörde oder uns direct zukommen zu lassen.

Wesel, den 20. November 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1180.) Gestohlenes Rind betr.

Zu Anfang dieses Monats ist von einer hier in der Nähe an der Neuenkamp'schen Straße belegenen Weide ein 6 Monate altes Rind, roth und weiß von Farbe, entwendet worden. Warnend vor dem Ankaufe dieses Gegenstandes, fordern wir Jeden auf, welcher über den Verbleib desselben oder über den Thäter Auskunft zu ertheilen im Stande ist, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hierüber zu machen.

Duisburg, den 22 November 1841.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht: Buehl.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Donnerstag, den 9. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1181.) Viehmarkt zu Neuß. I. S. II. Nr. 20602.

Da zu Neuß die Lungenseuche ausgebrochen ist, so kann die Abhaltung der Viehmärkte daselbst ferner nicht gestattet werden, und müssen dieselben bis zum Aufhören dieser Krankheit ausgesetzt bleiben.

Düsseldorf, den 29. November 1841.

(Nr. 1182.) Agentur des H. Wichterich zu Ratingen betr. I. S. II. Nr. 20528.

Der Gastwirth W. H. Wichterich zu Ratingen ist zum Agenten der Aachner-Münchner-Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 29. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1183.) Oeffentliches Aufgebot der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedenen, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Geldern.

Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Interessenten, welche sich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch, im jetzigen Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, bestandenen Rittergedinge, oder sogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächst in dem Besitz des Königlichen Domainen-Fiskus, und in neuester Zeit in den des Königlich Preußischen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauses Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangene Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlöst und in die Königlichen Kassen geflossen sind, zu machen, aufgefordert sind, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten anzubringen; fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. September d. J., Gesetzsammlung, Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii, von Ladenberg, Excellenz, vom 22. desselben Monats, fernerhin, sämmtliche bis jetzt bekannte, oder unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Besitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenüen noch jetzt einen Anspruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte sich innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei uns zu melden.

(Nr. 1189.) Diebſtahl zu Düren.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. wurden zu Düren aus einem Ausſtromlaſten mittelſt Einbruchs folgende Gegenſtände geſtohlen:

1) ein großer Siegelring mit einem Topas; 2) ein dito kleinerer mit einem Amethyſt; 3) ein Siegelring, glatt mit drei Flächen, oben ein engliſches Schildchen; 4) zwei Ringe, worin inwendig ein Vergißmeinnicht; 5) ein Ring à quatre couleurs, mit Granaten verziert, oben zum öffnen eingerichtet; 6) ein dito mit Granaten zum zweimaligen öffnen; 7) ein Schlangenring mit gepreßten Schuppen; 8) ein Ring à quatre couleurs, inwendig zum öffnen, oben Granaten; 9) zwei Schlangenringe mit Granaten Krone, die Schuppen durchbrochen; 10) ein dito mit Granaten Krone und Schweif; 11) ein Ring mit kleinen Amethyſten à jour gefaßt; 12) zwei dito, worin in der Mitte ein Stern von Granaten rundherum runde Granaten, auf einem in der Mitte ein weißer Stein; 13) ein Ring, worauf oben ein Schlängelchen mit einem Granat; 14) vier Ringe mit gothiſchen Bogen inmitten Granaten; 15) ein Ring durchbrochen mit Türkys und Perlen; 16) zwei Ringe mit Granaten und flachen Roccailles; 17) ein dito mit grünem Stein und Perlen; 18) ein dito Hand in Hand mit Granaten; 19) ein dito mit weißen Steinen; 20) ein dito mit einem Hirſch unter Glas gemalt; 21) zwei dito mit einem Amethyſt und gepreßtem Gold verziert; 22) zwei dito mit Granaten und in der Mitte eine Muſchel; 23) zwei dito Blattform mit Granaten; 24) ein dito mit Vergißmeinnicht von Türkys; 25) ein dito mit einem blaß rothen Stein; 26) ein dito mit Granaten abgedeckt; 27) ein dito mit zwei Granatblümchen; 28) zwei Granat Ringe, wovon der mittlere abgedeckt; 29) zwei dito etwas kleiner; 30) zwei dito mit farbigen Steinen, worauf die Symbole des Glaubens; 31) ein dito mit drei orientaliſchen Granaten; 32) neun dito mit Steinen von verſchiedenen Façons; 33) ſechs gepreßte Ringe mit guillochirten Schildchen; 34) zwölf dito mit platten Schildchen, wovon vier emaillirt waren; 35) zwei dito von grünem Golde; 36) ein großes Kreuz auf einer Seite mit vielen Granaten verziert; 37) neun dito, theils mit Steinen, theils ohne Steine; 38) ein dito mit Emaille; 39) eine gepreßte Uhrkette mit geſchnittenen Springringen; 40) ein ſ. g. Anhang, enthaltend zwei Petſchaften mit Steinen, und ein Uhrſchlüſſel ohne Stein; 41) drei Damenuhrſchlüſſelchen; 42) ein großer Uhrſchlüſſel in Form einer Walze mit einem weißen Stein, worauf ein an einem Baumſtamm angebundener Hund gravirt; 43) ein dito etwas kleiner; 44) ein Schlößchen (Schlangenkopf quatre couleurs); 45) zwei Paar große Ohrringe mit Amethyſten; 46) ein Paar kleinere dito mit Türkys; 47) ein Granaten Halsband mit dito Schloß; dieſe ſämmtlichen Gegenſtände von Gold; — ſodann 48) ein Nähzeug von Silber; 49) drei ſilberne Ohreifen mit vergoldeten Knöpfen, Blätterform; 50) fünf ſilberne Armbänder (eins als Schlange mit Türkys, ein glattes halbrund, die anderen von verſchiedener Form); 51) zwei vergoldete Armbänder, (Schlangenform); 52) ein dito von ſ. g. Neugold; 53) drei Partien ſilberner Ketten; 54) ein Pack Wachsperlen; 55) zwei vergoldete Panzerketten; 56) zwei vergoldete Erbſenketten; 57) ein vergoldetes Halsband mit grünem Stein; 58) vier Boahalter, (zwei mit Steinen und zwei mit einer ſ. g. Butterblume.

Indem ich vor dem Ankaufe dieſer Gegenſtände warne, erſuche ich zugleich Jeden, der über den Urheber dieſes Diebſtahls oder den jetzigen Beſitzer eines oder anderen der beſchriebenen Gegenſtände Kunde erhält, mir ſolches ſofort anzuzeigen.

Aachen, den 26. November 1841. Der Königl. Inſtruktionsrichter: Boſſier.

(Hierbei eine Beilage, den Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinzen vom 7. Nov. d. J., enthaltend.)

Beilage
zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren, zum diesjährigen Provinzial-Landtage der Rheinprovinzen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Der vaterländische Geist, welcher Unsere getreuen Rheinprovinzen während der politischen Verwickelungen Unseres ersten Regierungs-Jahres belebte, und das Vertrauen, welches sie Uns in den schwierigen kirchlichen Verhältnissen bewiesen haben, hat in Uns die stets gehegte, Unserem Herzen wohlthuende Ueberzeugung verstärkt, daß das Band, welches sie mit Unserer Monarchie und dadurch mit dem übrigen Deutschland verknüpft, mit jedem Jahre fester werde, und daß die treue Anhänglichkeit, welche sie Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gewidmet hatten, als ein köstliches Erbtheil auch auf Uns übergegangen ist. Wir haben in den Uns von den getreuen Ständen überreichten Denkschriften und den gesammten Verhandlungen des diesjährigen Landtages das erfreuliche Zeugniß eben jenes Geistes, wie der ernsten und gewissenhaften Sorgfalt gefunden, womit dieselben ihre Aufgabe ins Auge gefaßt und zum Besten des Landes erfüllt haben, und Wir sind mit freudiger Zuversicht in der Ueberzeugung befestigt, daß ihre in solchem Geiste geübte Wirksamkeit immer eine segensreiche bleiben und daß Wir an ihrer Liebe und Treue in guter und in böser Zeit eine feste Stütze haben werden. Zur besonderen Genugthuung gereicht es Uns, Unseren getreuen Ständen eröffnen zu können, daß die Ungewißheit über die Feststellung der Diözesen-Verwaltung in Köln und Trier, welche die Gemüther in Unserer Rheinprovinz in Spannung und Unruhe erhalten hat, nunmehr beseitigt ist und die desfalls mit dem Römischen Hofe gepflogenen Verhandlungen ein völlig befriedigendes Resultat herbeigeführt haben.

Auf die von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten ertheilen Wir denselben folgende Bescheide:

A. Die Propositionen betreffend:

1. Ständische Ausschüsse.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die erste Proposition Unseres Dekrets vom 23. Februar d. J. haben Wir

Zu A. gern ersehen, daß dieselben in den Bestimmungen wegen Vorbereitung der dem Landtage vorzulegenden Propositionen durch desfalls einzuberufende Ausschüsse ein wesentliches Mittel zu Förderung einer gründlichen Bearbeitung der vorliegenden Sachen erkennen.

Dem Antrage, daß die Propositionen den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugefertigt werden möchten, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen.

Es ist dagegen Nichts zu erinnern, daß, wie Unsere getreuen Stände es wünschen, der Referent von dem Dirigenten des Ausschusses ernannt werde.

Was die Erledigung der auf dem Landtage nicht definitiv beendigten Sachen durch einen zu diesem Behuf zu bestellenden Ausschuß betrifft, so überlassen Wir es lediglich der freien Beschlußnahme Unserer getreuen Stände, inwiefern sie von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen nöthig finden. — Daß die zur Berathung vorliegenden Gegenstände auf jedem Landtage völlig erledigt werden, bleibt immer höchst wünschenswerth. Wir haben übrigens bei dieser Anordnung vorausgesetzt, daß die einem solchen Ausschusse zu überweisenden Angelegenheiten in ihren Grundzügen vom Landtage berathen werden und jener nur die Bestimmung habe, sie im Detail weiter durchzuarbeiten.

Zu B. und C. haben Unsere getreuen Stände, wie Wir wohlgefällig bemerkt, in den Anordnungen wegen Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und Zusammenberufung der Landtage aller Provinzen der Monarchie von zwei zu zwei Jahren Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu fördern und zu beleben, richtig erkannt und gewürdigt.

Zu D. hat die abgegebene gutachtliche Erklärung bereits durch Unseren gnädigsten Bescheid vom 14. Juli c. ihre Erledigung gefunden.

Was die Uns angezeigten Wahlen der Ausschuß-Mitglieder betrifft, so haben Wir solche genehmigt und behalten Uns die in Unserem Dekrete vom 14. Juli d. J. zugesagte Erlassung einer besonderen Verordnung über die Einrichtung des Ausschusses vor.

2. Wahl-Reglement.

Die zu dem Reglement für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter gemachten Bemerkungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes in reifliche Erwägung gezogen werden.

3. Kreisständische Befugnisse.

Nicht minder werden die zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, gemachten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes erwogen werden. Dem Uns vorgetragenen Wunsche, daß diese Verordnung erst nach Publikation der neuen Gemeinde-Ordnung für die dortige Provinz möge erlassen werden, wird von Uns Genüge geschehen.

4. Die Stadt Neustadt betreffend.

Da Unsere getreuen Stände sich mit dem geschehenen Antrage, daß die Ortschaft Neustadt in den Stand der Städte aufgenommen werde, einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen und bestimmen, daß diese Stadt künftig an der Kollektiv-Stimme der Städte Deutz, Mülheim, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter Theil nehme. Diese Bestimmung soll durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

5. Lehrer-Pensionen.

Die zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten gemachten Bemerkungen, nicht minder

6. Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

diejenigen, welche bei der Begutachtung des Entwurfs einer Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, ferner

7. Holz-Defrautation und Jagd-Vergehen.

über die Entwürfe

a) eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Wald-Produkten

und

b) wegen der Jagd-Vergehen, so wie

8. Civil-Einreden in Wald- ꝛc. Frevelsachen.

über den Entwurf wegen des Verfahrens über Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagd-Frevelsachen gemacht worden sind, werden bei der ferneren Berathung über diese Gesetze ebenfalls in weitere Erwägung kommen.

9. Strom- und Deich-Ordnung.

Dem Antrage, die zu erlassenden Gesetze über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer-Polizei nicht abgesondert für das eine Ufer des Rheinstromes in Gültigkeit treten zu lassen, dieselben auch vorerst dem Gutachten einer aus orts- und sachkundigen Regierungs- und Deich-Beamten, so wie aus ständischen Deputirten, zusammengesetzten Kommission zu unterwerfen und sodann dem nächsten Landtage, unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens, wieder vorlegen zu lassen, wird Folge gegeben werden. Hierdurch wird zugleich der Zweck einer sorgfältigen Kenntnißnahme von den durch jene Gesetze berührten örtlichen Verhältnissen erreicht werden, welcher bei der Zuziehung einiger Kreisstände bei der Vorberathung dieser Gesetze beabsichtigt wurde.

10. Nachtweide.

Den Gesetz-Entwurf wegen des Verbots der Nachtweide haben Wir noch Unserem Staatsrathe zur Berathung überwiesen, daher Unsere baldige definitive Entschließung zu erwarten ist.

11. Parzellirungen.

Da Unsere getreuen Stände die Festsetzung gewisser Gränzen für die Theilbarkeit der Grundstücke, wie solche nach dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Beschränkung der Parzellirungen beabsichtigt worden, mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Provinz für unvereinbar, die in jenem Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Konsolidirungen aber für unausführbar halten, so wollen Wir, ihrem Wunsche gemäß, den desfallsigen Vorschlägen für jetzt keine Folge geben, obgleich die dagegen gemachten Ausstellungen nach dem, was darüber in dem anliegenden Promemoria Unseres Ministers des Innern und der Polizei bemerkt, größtentheils nicht begründet erscheinen, auch mit dem Antrag wegen Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit und anderer Vergünstigungen für einzelne Vertauschungen und Zusammenlegungen nicht ganz in Einklang stehen.

Zur Gewährung dieses Antrages können Wir Uns indeß, in Erwägung der aus der Anlage ersichtlichen Bedenken, nicht bewogen finden, so gern Wir übrigens jede der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Maaßregel genehmigen und unterstützen.

Eben so wenig können Wir für jetzt auf die von neuem nachgesuchte Abänderung der Ordre vom 24. Dezember 1834, wodurch der §. 10 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 aufgehoben worden, eingehen, sondern müssen die desfallsige Beschlußnahme bis dahin vorbehalten, daß die schon auf Grund des früheren Antrages angeordneten mit der allgemeinen Revision des Stempel-Gesetzes in Verbindung stehenden Berathungen beendigt seyn werden.

12. Legitimations-Atteste beim Pferde-Handel.

Der Antrag in Beziehung auf den dem Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwurf, wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferde-Handel, hat Uns, da er mit demjenigen übereinstimmt, was auch von den Ständen der Provinz Westphalen gegen die Nothwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Anordnung angeführt worden, bewogen, von Erlaß des proponirten Gesetzes in Ansehung der beiden westlichen Provinzen Abstand zu nehmen.

13. Die Pfandschaften im Bergischen.

Wegen Erlassung der Unseren getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegten Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften, gegen welche keine Erinnerungen gemacht worden, behalten Wir Uns die definitive Beschlußnahme bevor, und wird dabei der Antrag, diese Verordnung auch auf die zum Ober-Landesgerichts-Bezirke Hamm gehörige Herrschaft Broich zu erstrecken, in nähere Erwägung gezogen werden.

14. Bergisches Provinzialrecht.

Wenn Unsere getreuen Stände über den nach dem Antrage des vorletzten Provinzial-Landtages ihnen wieder vorgelegten Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogthum Berg, die vormals Kur-Kölnischen Enklaven desselben und die Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg sich deshalb nicht erklärt haben, weil ihrer Ansicht nach die Wiedereinführung der der Vergangenheit angehörigen, den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen wenig entsprechenden, durch das bestehende Rheinische Recht verdrängten und ersetzten Provinzialrechte nicht wünschenswerth erscheine, so haben dieselben übersehen, daß bei der Revision jenes Provinzialrechts, wie Unseren getreuen Ständen in den Propositions-Dekreten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 5. November 1833 und 23. Mai 1837, und in dem Allerhöchsten Bescheide vom 19. Dezember 1833 bereits mehrmals eröffnet worden, die Absicht im Wesentlichen nur dahin gegangen ist, die noch geltenden Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten zu sammeln, festzustellen und in Erwägung zu ziehen, inwiefern deren Beibehaltung, Ergänzung oder Aufhebung angemessen sei. Hätten Unsere getreuen Stände die einzelnen Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs und die Erklärungen der auf dem vierten Provinzial-Landtage von ihnen selbst gewählten Deputirten geprüft und erwogen, so würden sie sich überzeugt haben, daß, abgesehen von einzelnen neuen legislativen Vorschlägen, der Entwurf sich nur in diesen Gränzen bewegt, und Rechts-Verhältnisse betrifft, in Ansehung deren die älteren Provinzial-Rechte und Verfassungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung keineswegs aufgehoben worden sind. In Erwägung jedoch, daß nach dem Gutachten Unserer Behörden, ein dringendes Bedürfniß zu einer allgemeinen legislativen Feststellung dieser älteren Rechts-Verhältnisse in den Eingangs gedachten Landestheilen durch ein Provinzial-Gesetzbuch bis jetzt sich nicht herausgestellt hat, wollen Wir Unseren landesherrlichen Beschluß wegen Emanation dieses Provinzial-Gesetzbuchs vorläufig noch aussetzen.

15. Clevisches Provinzial-Kirchen- und Schulrecht.

Auf den uns vorgetragenen Wunsch wollen Wir dieselben, nach ihrem Antrage, von der Berathung der Verhandlungen über das Provinzial-Kirchen- und Schulrecht des Herzogthums Cleve ostseits Rheins der Grafschaften Essen, Werden und Elten und der Herrschaft Broich entbinden, und behalten uns die definitive Entscheidung über diese Verhandlungen bis nach Beendigung der eingeleiteten weiteren legislativen Prüfung vor.

16. Hagel-Assekuranz.

Die Abänderungen, welche Unsere getreuen Stände zu den §§. 1. 4. 7, 8, 9, 10 und 12 des ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, wegen Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt, in Vorschlag gebracht haben, haben Wir zu genehmigen Bedenken tragen müssen, indem die Mitwirkung der Ortsbehörden für die Aufnahme und Prüfung der Versicherungs-Anträge zu einer denselben nicht anzusinnenden Arbeits-Vermehrung führen würde, wenn die Versicherungs-Anträge alljährlich und auf den Grund besonders einzureichender Saat-Verzeichnisse geschehen sollen. Da Unsere getreuen Stände versäumt haben, sich über die Gründe der von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen näher auszusprechen, so müssen Wir es der Erwägung des nächsten Landtages überlassen, wie das gegen die Ausführbarkeit der Vorschläge erhobene Bedenken anderweit zu beseitigen sein wird, und haben daher dem vorgelegten Statut Unsere Sanktion nicht ertheilen können.

17. Steuer-Erlaß.

Behufs Unserer Entschließung über den zugesagten Steuer-Erlaß wird es erforderlich, die Erklärungen sämmtlicher Landtage zusammenzustellen, und hiernach den Gegenstand weiter zu berathen, wobei auch das Gutachten Unserer getreuen Rheinischen Stände zur Erwägung kommen wird.

18. Bergrecht.

Dem Antrage, die in der Begutachtung des Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Anträge bei den ferneren Berathungen über das Bergrecht zu berücksichtigen, wird Folge gegeben werden, indem dieselben reiflich erwogen und insofern im Auge behalten werden sollen, als dies unbeschadet, der Uns zustehenden Berg-Hoheits- und Regalitäts-Rechte und dem mit den vormals unmittelbaren Reichsständen über die Nutznießung und Verwaltung des Berg-Regals geschlossenen Uebereinkommen vereinbar befunden werden wird.

Ueber den Vorschlag, den Bergrechts-Entwurf der nächsten Provinzial-Stände-Versammlung zu abermaliger Begutachtung vorlegen zu lassen, müssen Wir zwar die Entscheidung noch vorbehalten, wollen jedoch, um den Provinzial-Interessen jede irgend thunliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen, die als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen einer besondern Prüfung unterwerfen und Unseren getreuen Ständen zur nochmaligen Begutachtung jedenfalls vorlegen lassen. Dahingegen müssen Wir dem nicht motivirten Antrage, die Regulirung der Bergwerks-Abgaben mit der Revision des gemeinen Bergrechts zu verbinden, Unsere Genehmigung versagen, indem einestheils dadurch das Revisions-Geschäft erschwert werden würde und, abgesehen davon, das Emporblühen des Bergbaues und seine vielfach gesteigerte Produktion erweisen, daß zu einer wesentlichen Verminderung der gegenwärtigen Besteuerung keine dringenden Gründe vorliegen, ob Wir gleich auch hierin in der Folge bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes jede billige Berücksichtigung wollen eintreten lassen.

Anlangend endlich die ohne weitere Erläuterungen vorgetragene Beschwerde, daß die Entscheidung in Bergrechts-Fragen nicht selten in letzter Instanz von der administrativen Behörde ausgehe, scheint derselben nur eine Nichtbeachtung der Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse Unserer Behörden zum Grunde zu liegen, indem strenge und konsequente Scheidung der richterlichen und administrativen Funktionen einen wesentlichen Grundsatz Unserer Gesetzgebung bildet, der namentlich auch in der den Berg-Aemtern und den Berggerichten angewiesenen Stellung Anwendung gefunden hat.

19. Kompetenz der Friedensgerichte.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf einige zusätzliche Bestimmungen zu dem über die Kompetenz der Friedensrichter vorgelegten Gesetz-Entwurfe sind die nämlichen, welche schon früher gemacht worden, bei der damals stattgefundenen Berathung aber, als nicht gehörig begründet, unbeachtet geblieben. Sollte bei einer nochmaligen Prüfung deren Angemessenheit anerkannt werden, so werden Wir dieselben in den Gesetz-Entwurf aufnehmen lassen.

B die Petitionen betreffend.

1. Verfahren bei Subhastation von Immobilien.

Dem Antrage, die Ordre vom 9. April 1836 wegen der Feststellung der Kaufbedingungen bei Subhastationen dahin zu modifiziren, daß von den Friedensrichtern ohne Zustimmung der Gläubiger die Zahlungs-Termine nicht über zwei Jahre hinaus, vom Tage der Subhastation an, sollen festgesetzt werden dürfen, haben Wir Statt zu geben beschlossen und werden deshalb durch die Gesetz-Sammlung das weiter Erforderliche bekannt machen lassen.

Dahingegen können Wir

2. Verzugszinsen des Fiskus.

dem Antrage, entweder das Gesetz vom 7. Juli 1833, wonach der Fiskus nur von dem Tage der in dem Erkenntniß bestimmten Zahlungsfrist Zögerungszinsen zu entrichten verbunden ist, für die Rheinprovinz außer Anwendung zu setzen, oder das Vorrecht des Fiskus in Bezug auf solche Zinsen überhaupt aufzugeben, keine Folge geben, wobei Wir Unsere getreuen Stände auf die in dem Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 B. 14 enthaltene Bescheidung verweis

ſen, übrigens aber darauf aufmerkſam machen, daß das Geſetz ſich nicht, wie vorausgeſetzt worden iſt, auf Früchte von Grundſtücken oder Gerechtſame erſtreckt.

3. Hypotheken-Amt in Elberfeld.

Die Errichtung eines Hypothekenamtes in der Stadt Elberfeld für den Sprengel des dortigen Landgerichts, welche ſchon im Jahre 1831 zur Sprache gekommen war und von Unſeren getreuen Ständen aufs neue angeregt wird, kann, nach reiflicher Erwägung aller Verhältniſſe als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, beſonders da in der jüngſten Zeit die Communication zwiſchen den Städten Elberfeld und Düſſeldorf auf eine früher nicht gekannte Art erleichtert worden iſt. Auch laſſen die in der beiliegenden Denkſchrift von Unſerem Juſtiz-Miniſter angeführten Umſtände die beantragte Veränderung ſehr bedenklich erſcheinen. Mit Rückſicht hierauf können Wir Uns nicht bewogen finden, dem Antrage zu entſprechen.

4. Veräußerung der Mündelgüter.

Durch die Verordnung vom 4. Juli 1834 iſt das in der Rheiniſchen Civil-Prozeß-Ordnung für die Veräußerungen der Mündelgüter vorgeſchriebene formenreiche Verfahren ſo viel vereinfacht worden, als es zuläſſig war, ohne andere allgemeine geſetzliche Beſtimmungen zu verändern. Zu einer fernern Modification, wie Unſere getreuen Stände beantragen, können Wir Uns um ſo weniger veranlaßt finden, als für dieſelbe kein durchgreifender Grund angeführt wird.

Der Zweck des gemachten Antrages iſt lediglich Erſparung einiger Koſten; bei vermögenden Vormundſchaften iſt dieſe aber verhältnißmäßig ſo geringe, daß es an jeder Veranlaſſung fehlt, um ein bereits ſeit langer Zeit beſtehendes Geſetz abzuändern, und die Beamten der Staatsbehörde bei den Landgerichten mit Arbeiten zu belaſten, die nicht in ihrem Berufe liegen. Eine Zeiterſparniß wird durch den Vorſchlag keineswegs erreicht. Bei unvermögenden Vormundſchaften fallen aber die Koſten ohnehin weg.

Wenn Unſere getreuen Stände zur Unterſtützung ihres Antrags die Vorſchrift der Verordnung vom 22. November 1828 anführen, ſo iſt denſelben die Verſchiedenheit entgangen, welche zwiſchen der Beſtätigung einer einfachen Notorietäts-Urkunde und einem Erkenntniſſe beſteht, welches die Veräußerung von Mündelgütern geſtattet. Wir können daher dem Antrage Unſerer getreuen Stände nicht entſprechen.

5. Appellationshof in Köln.

Die von Unſeren getreuen Ständen bemerklich gemachte Verzögerung der Entſcheidungen bei dem Appellationshofe zu Köln hat ihren Grund theilweiſe in zufälligen Umſtänden, wie Krankheit und Todesfälle, theils in andern Verhältniſſen, welche die ſchleunige Erledigung der in zweiter Inſtanz anhängigen Rechtsangelegenheiten verhinderten. Durch die erfolgte Wiederbeſetzung der vakant gewordenen Stellen, ſo wie durch die von Unſerem Juſtiz-Miniſter getroffenen Maaßregeln wird dem Antrage Unſerer getreuen Stände auf Beſeitigung des bemerkten Uebelſtandes genügt werden.

6. Mandatarien-Gebühren bei den Handelsgerichten.

Ueber den vom Landtage gemachten Antrag, in den bei den Handelsgerichten anhängigen Prozeſſen Mandatarien-Gebühren und beziehungsweiſe Reiſegebühren zu bewilligen und eine dabei anzunehmende Gebührentaxe zu erlaſſen, ſind die Provinzial-Juſtiz-Behörden zur Abgabe ihres Gutachtens und eventuell zur Einreichung des Entwurfs einer Tax-Ordnung angewieſen worden.

Nach Erledigung dieſer Aufgabe wird der Gegenſtand zur legislativen Berathung gelangen, in deren Folge Wir eine definitive Beſtimmung erlaſſen werden.

7. Rang der Landgerichte.

Da die Rangverhältniſſe Unſerer Staatsdiener, mit Rückſicht auf ihre gegenſeitige amtliche Stellung und den Umfang ihrer Berufsgeſchäfte nur von Uns feſtgeſetzt werden können, und die

hierüber allgemein angenommenen Grundsätze auch bei den Rheinischen Justiz-Behörden zur Anwendung gekommen sind, so können Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, den Rheinischen Landgerichten mit den Ober-Landesgerichten einen gleichen Rang zu verleihen, als eine Abweichung von allgemeinen Bestimmungen nicht genehmigen.

8. Behandlung der Petitionen.

Wenn Unsere getreuen Stände sich durch die Verfügung Unseres Ministes des Innern vom 27. März 1838 hinsichtlich der Behandlung der bei den Landtagen eingebrachten, jedoch zu einer Verwendung nicht geeignet befundenen Anträge in den ihnen durch das Gesetz vom 27. März 1824 ertheilten Rechten beeinträchtigt glauben, so müssen Wir ihnen bemerklich machen, daß zwar eine authentische Declaration eines Gesetzes nur allein von Uns ausgehen kann, daß aber Unsere Minister wohl befugt sind, dasjenige auszusprechen und anzuordnen, was sie nach ihrer gewissenhaften Auffassung und Auslegung eines Gesetzes zur Ausführung desselben innerhalb der Gränzen ihres Ressorts zu veranlassen für nöthig finden. Nur von dieser Befugniß hat Unser Minister des Innern durch den Erläß der erwähnten Verfügung Gebrauch gemacht, und Wir müssen die in dieser Verfügung enthaltene Auslegung des Gesetzes vom 27. März 1824 als richtig anerkennen. Indessen wollen Wir für die Zukunft gestatten, daß der Landtag die von ihm zur Befürwortung bei Uns nicht geeignet befundenen, aber doch für berücksichtigungswerth erachteten Bitten und Beschwerden dem Antragssteller mit der ausdrücklichen Weisung zurückgeben könne, dieselben an den Landtags-Kommissarius zur weitern Veranlassung zu befördern.

9. Gewerbesteuer der Compagnie-Handlungen.

Die Bestimmung des Artikels 10 der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf ihre Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden kann, ist vollkommen deutlich und läßt eine verschiedenartige Auslegung nicht zu; dem Antrage Unserer getreuen Stände aber, dieselbe dahin zu modifiziren, daß, wenn die Gewerbsteuer einer Gesellschafts-Handlung den Normalsatz von 18 beziehungsweise 8 Thalern mehreremale in sich begreift, der obige Betrag jedem der Theilnehmer in Beziehung auf die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten angerechnet werde, müssen Wir zu entsprechen Bedenken tragen.

10. Kommunal-Ordnung.

Die Redaction der über die Kommunal-Verfassung der Städte- und Landgemeinen in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, ist ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten.

11. Vertheilung der Rekruten für die Reserve-Infanterie-Regimenter.

Dem Antrage wegen gleichmäßiger Vertheilung der für die Reserve-Infanterie-Regimenter zu dreijähriger Dienstzeit einzustellenden Rekruten, haber Wir durch Unsere am 7. Okt. c. an den Krieges-Minister und den Minister des Innern erlassene Ordre gern entsprochen.

12. Unterstützung der Stadt Neu-Büderich.

In Bezug auf den Antrag der Stadt Neu-Büderich zur Erhöhung und Pflasterung ihrer Straßen eine anderweite Beihülfe zu gewähren sind nähere Ermittelungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Wir Uns die definitive Beschlußnahme vorbehalten.

Wir ertheilen jedoch Unseren getreuen Ständen die vorläufige Versicherung, daß Wir diejenige Unterstützung, welche nach Lage der Sache zur Erreichung des Zwecks unerläßlich erforderlich ist, nicht versagen werden.

13. Wählbarkeit im Stande der Landgemeinen.

Wenn Unsere getreuen Stände ganz richtig anführen, daß die Bestimmung des §. 12 des

Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz, wonach zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter im Stande der Landgemeinen ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter Grundbesitz erfordert wird, keiner Deklaration bedürfe, so werden dieselben auch ermessen, daß der Inhalt der wegen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift von Unserm Minister des Innern unterm 4. April 1835 erlassenen Verfügung mit derselben keineswegs im Widerspruche stehe, da es völlig klar ist, daß das Hauptgewerbe einer Person auch deren hauptsächlichste Beschäftigung und Erwerbsquelle ausmachen muß.

14. Vorzugsrecht der Feuer-Versicherungs-Beiträge.

Ob der Provinzial-Feuer-Societät für die von ihren Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge ein gleiches Vorzugsrecht, wie das dem öffentlichen Schatze für die direkten Steuern zustehende gewährt werden kann, müssen Wir näherer Erwägung vorbehalten.

15. Pension des Arztes von Brauweiler.

Die Entscheidung auf die den bisherigen Arzt der Arbeitsanstalt zu Brauweiler betreffende Petition Unserer getreuen Stände hängt von der Vorfrage ab, ob derselbe zu denjenigen Beamten gehöre, deren unfreiwillige Dienst-Entlassung nur in den durch die Ordre vom 21. Febr. 1823 vorgeschriebenen Formen erfolgen kann. Hierüber haben Wir Unser Staats-Ministerium zum gutachtlichen Berichte aufgefordert und müssen Uns danach die weitere Bestimmung vorbehalten.

16. Unterstützung entlassener Sträflinge.

Da erhebliche Bedenken darüber entstanden sind, ob das französische Gesetz vom 13. Juni 1790, auf welches Unsere getreuen Stände bei ihrem Antrage wegen Unterstützung entlassener Sträflinge Bezug nehmen, in der Rheinprovinz wirklich gesetzliche Gültigkeit habe, so haben über die verschiedene Praxis, welche bei den dortigen Verwaltungs-Behörden hierunter seither stattgehabt hat, noch nähere Ermittelungen angestellt werden müssen, bis zu deren Resultat die definitive Entscheidung vorbehalten bleibt.

17. Verlegung des Landtags nach Koblenz.

Wir beabsichtigen künftig, beim Aufenthalte in unserer Rheinprovinz in dem Schlosse zu Koblenz Unsere Residenz zu nehmen und dasselbe zu diesem Zwecke einrichten zu lassen, haben jedoch aus der Bitte Unserer getreuen Stände, die zur Abhaltung der Provinzial-Landtage erforderlichen Lokale in diesem Schlosse zu überweisen, Anlaß genommen, eine nähere Untersuchung darüber anzubefehlen, ob und wie diese Unsere Absicht mit dem ständischen Wunsche sich vereinbaren lasse. Im Verfolg dieser Untersuchung werden Wir Entscheidung darüber treffen, ob künftig der Landtag in Koblenz, oder, dafern die Stadt Düsseldorf, ihrem Erbieten gemäß für angemessene Herstellung des Stände-Lokals sorgt, abwechselnd in der einen und der andern Stadt sich versammeln soll.

18. Registrator-Besoldung.

Dem Antrage gemäß gestatten Wir, daß dem ständischen Registrator neben den Diäten, welche er für die Dauer der Landtage bezieht, eine fixirte jährliche Besoldung von 100 Thlr., vom 1. Juli 1837 ab, aus ständischen Fonds gezahlt werde.

19. Notabilitäts-Steuersatz.

Ueber die Beschwerde Unserer getreuen Stände hinsichtlich der von Unserm Minister des Innern erfolgten Bestimmung des Notabilitäts-Steuersatzes Behufs der Wählbarkeit zu den Landraths-Aemtern, hat derselbe in dem beigehenden Promemoria nähere Auskunft ertheilt, nach deren Erwägung die Stände selbst erkennen werden, daß zu einer Beschwerde keine Veranlassung vorhanden ist, indem derselbe die ihm bei Ausführung der landesherrlichen Bestimmungen unbestreitbar zustehenden Befugnisse auf keine Weise überschritten hat, und die von ihm getroffene Verfügung den Worten und dem Zweck des Wahl-Reglements durchaus angemessen ist.

20. Strafverfahren gegen Beamte.

Auf den Antrag, um Zurücknahme der Verordnungen vom 3. Februar 1833, 2. August 1834 und 30. September 1836 eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß, was die zuletzt genannte Verordnung betrifft, Wir uns nicht veranlaßt finden können, deren Anwendung in Unseren Rheinprovinzen auszuschließen.

Hinsichtlich der Verordnungen vom 3. Februar 1833 und 2. August 1834, ist die Frage wegen Modifikation derselben bereits früher Gegenstand einer Berathung geworden, deren Ergebniß abzuwarten ist.

21. Abänderung des Feuer-Societäts-Reglements.

Was Unsere getreuen Stände über das Bedürfniß einer größeren Berücksichtigung der Interessen der auf abgebrannte Gebäude, von deren Wiederherstellung dispensirt wird, eingetragenen Hypothekar-Gläubiger, so wie über die Nothwendigkeit einer Beschränkung solcher Dispensationen, Uns vorgetragen haben, wird einer näheren Prüfung unterworfen werden, und behalten Wir Uns, wenn hierbei die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 sich ergeben sollte, vor, ein darauf bezügliches Gesetz dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorzulegen. Was aber den erneuerten Antrag auf Bestätigung des gewählten ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Feuer-Societät betrifft, so können Wir mit Rücksicht auf den §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 Unsere getreuen Stände nur auf die im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 deshalb enthaltene Eröffnung verweisen, und daher die vorgenommene Wahl nicht bestätigen.

22. Censur.

Wegen Zusammenstellung und Revision der über die Verwaltung und formelle Handhabung des Censurwesens bestehenden Vorschriften haben Wir im Verfolg der deshalb schon von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät erlassenen Befehle Unserem Staats-Ministerium die nöthigen weiteren Aufträge ertheilt, und sollen bei der ferneren Berathung über diesen Gegenstand die Wünsche Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, insoweit dies die über die Presse bestehenden Bundes-Beschlüsse gestatten.

Um aber schon jetzt die Presse von Beschränkungen zu befreien, die nicht in Unserer Absicht liegen, haben Wir Unseren, dem Censurwesen vorgesetzten Staats-Ministern befohlen, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Artikel 2 des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welcher einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinenden Publizität hinreichenden Spielraum gewährt, von neuem anzuweisen.

Wenn endlich Unsere getreuen Stände es Unserem Ermessen anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sey, neben dem Ober-Censur-Kollegium auch noch Provinzial-Censur-Kollegien zu errichten, welchen die rasche Entscheidung über die zwischen Verfasser und Censoren entstehenden Konflikte anzuvertrauen wäre, so verweisen Wir dieselben auf den Artikel 3 des allegirten Censur-Edikts, worin den Ober-Präsidenten mit der Aufsicht über die Censur, auch die Entscheidung über dergleichen Differenzen in erster Instanz übertragen, dem vorausgesetzten Bedürfniß also vollständig entsprochen worden ist.

23. Polizei-Verwaltung von Düsseldorf.

Die Gründe, welche unsere getreuen Stände bewogen haben, den Antrag der Stadt Düsseldorf auf gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten der dortigen Polizei-Verwaltung zu unterstützen, haben Wir nicht für durchgreifend erachten können. — Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf bleibt auf die Aufbringung der Polizei-Verwaltungs-Kosten ganz ohne Einfluß; nach der von Unseren getreuen Ständen irr-

thümlich hierauf bezogenen Bestimmung des §. 10 sub c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 übernimmt nur dann der Staat die Verpflichtung zur Besoldung der städtischen Polizei-Behörden, wenn solche außerhalb der Magistrate besonders angeordnet werden. Eine neben der Kommunal-Verwaltung abgesondert bestehende Polizei-Behörde ist jedoch in Düsseldorf nicht vorhanden; sie herzustellen fehlt es an ausreichenden Beweggründen, da diese nicht in der Berücksichtigung des finanziellen Vortheils der Kommüne gefunden werden dürfen. Die Umstände, welche die Einrichtung besonderer Polizei-Behörden in Köln und Aachen nothwendig gemacht haben, walten nicht ebenso auch in Düsseldorf vor, und wenn zur Zeit die unter anderen Verhältnissen bewilligten Zuschüsse für die Polizei-Verwaltung in Kleve und Wesel noch nicht zurückgezogen sind, so ist die Stadt Düsseldorf diesen Städten insofern gleichgestellt, als auch ihr in dem Gehalte des dort fungirenden Polizei-Inspektors und in einem Theile der Büreau-Kosten ein den Verhältnissen angemessener Zuschuß gewährt wird.

24. Aufhülfe von Jülich.

Ueber die in Antrag gebrachte Vermehrung der Garnison in Jülich haben Wir von Unserem kommandirenden General des 8ten Armee-Corps Bericht erfordert. Da daraus hervorgeht, daß es einigen Schwierigkeiten unterliegt, für jetzt eine allen hierbei betheiligten Interessen entsprechende Veranstaltung zu treffen, so müssen Wir Uns zur Zeit noch vorbehalten, auf anderweitige Auskunftsmittel zur Erfüllung des Wunsches Unserer getreuen Stände Bedacht nehmen zu lassen.

Dagegen haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, dem gleichzeitig gemachten Antrage auf Herabsetzung der Stadt Jülich aus der 2ten in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung stattzugeben.

25. Vergütung bei den Artillerie-Schießübungen bei Wahn und Wesel.

Auf die von Unseren getreuen Ständen erbetene Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde, welche alljährlich zu den Artillerie-Schießübungen in der Nähe von Wesel und Wahn bei Köln zusammengezogen werden, können Wir zwar wegen der mit dieser Einrichtung verbundenen bedeutenden Mehrausgabe nicht eingehen; in Berücksichtigung der für den Antrag angeführten ganz eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse wollen Wir indeß darauf bedacht seyn, den während der gedachten Artillerie-Schießübungen bequartirten Landgemeinden anderweit eine Erleichterung zu gewähren.

26. Thierquälerei.

Soviel den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gegen Thierquälerei betrifft, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand bereits bei der Revision des Straf-Gesetzbuches zur Erwägung gekommen ist.

27. Einfangen der Nachtigallen.

Dem Wunsche unserer getreuen Stände, wegen Erlasses einer Polizei-Verordnung gegen das Einfangen von Nachtigallen, entsprechend, haben Wir Unseren Minister des Innern und der Polizei ermächtigt, eine solche, die Vorschläge des Landtags berücksichtigende Verordnung für die gesammte Provinz zu erlassen.

28. Maaßregel gegen den Schleichhandel.

Die Bestimmung des §. 1 des übrigens nicht blos in der Rheinprovinz zur Anwendung kommenden Regulativs vom 12. Januar 1839, nach welcher Personen, die des Schleichhandels verdächtig sind, der Paß-Kontrolle unterworfen werden können, hat lediglich den Zweck, diejenigen Individuen, welche den Schleichhandel notorisch gewerbsmäßig treiben, sich aber der Bestrafung bisher zu entziehen gewußt haben, in den Schranken des Gesetzes zu halten. Eine Ausdehnung über diesen Zweck hinaus hat bisher nicht stattgefunden und soll auch

künftig nicht eintreten. Die Anwendung der paßpolizeilichen Vorschriften auf dergleichen notorische Schleichträger bleibt dagegen aus Rücksichten für die Moralität, die polizeiliche Sicherheit, den reellen Handel und für die Zoll-Einnahmen auch ferner nöthig, und es kann daher auf die beantragte Modifikation des Gesetzes im wohlverstandenen Interesse des gesammten rechtlichen Publikums bei dem dermaligen Zustande des Schleichhandels nicht eingegangen werden. Eine unbedingte Befreiung der Gemeinen, und insbesondere der Gemeinen im Gränz-Bezirke, von der Verpflichtung zur Unterstützung verarmter Hinterbliebenen von Steuer-Beamten, kann zwar nicht ausgesprochen werden. Seitens des Staats geschieht inzwischen unmittelbar alles Zulässige, um das Schicksal solcher Hinterbliebenen zu sichern. In Gemäßheit der Ordre vom 6. Juli 1838 steht den sämmtlichen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt offen, und die Aufnahme der geringe besoldeten Beamten bei derselben wird durch die Uebernahme der Retardatzinsen auf die Staatskasse wesentlich erleichtert. Dürftigen Wittwen von Steuerbeamten, denen keine Pensionen versichert sind, sowie ihren Kindern, welche das 15te beziehungsweise 17te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden alljährlich aus einem besonderen dazu gebildeten Fonds sehr bedeutende Geld-Unterstützungen gewährt.

29. Beförderung der Landwirthschaft.

Wenn Unsere getreuen Stände annehmen, der Fonds von 1000 Rthlr. jährlich zur Beförderung der Landwirthschaft sey durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1839 der Provinz nur unter der Bedingung bewilligt, daß eine gleiche Summe zu gleichem Zwecke aus Provinzial-Fonds hinzugefügt werde, so entspricht dies weder den Worten des Landtags-Abschiedes, noch Unserer Absicht. Die Bewilligung ist an eine solche Bedingung nicht geknüpft. Wohl aber ist bei der Verwendung des Fonds zu beachten, daß die beabsichtigten Verbesserungen in der Landwirthschaft nicht lediglich auf die aus demselben zu gewährenden Unterstützungen begründet werden dürfen, diese letzteren vielmehr nur als eine mäßige Beihülfe zu demjenigen zu betrachten sind, was die zunächst Betheiligten aus eigenen Mitteln für den beabsichtigten Zweck geben und leisten.

Im Uebrigen haben Wir dem Antrage um Beförderung des Gedeihens der Landwirthschaft bereits dadurch entsprochen, daß Wir die Errichtung einer aus bewährten Landwirthen des Landes zu bildenden technisch-ökonomischen Central-Behörde in Unserem Ministerium des Innern angeordnet haben, welche für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in allen Theilen Unserer Monarchie den Mittelpunkt bilden soll.

Mit Benutzung des Rathes dieser Behörde, durch deren Errichtung Wir eine Einrichtung in das Leben rufen, die bereits in dem, im Land-Kultur-Edikte vom 17. September 1811 ausgesprochenen landesväterlichen Absichten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät lag, sollen dann auch die Geldmittel verwendet werden, welche Wir zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staats-Kassen zu bewilligen gedenken.

30. Regulirung des Neers-Flusses.

Die Anordnungen, welche von Unsern Behörden getroffen worden, um die künftige genaue Befolgung der Vorschriften der Neers-Ordnung vom 6. März 1769 zu sichern und in demjenigen Theile der Neers, auf welchen selbige nicht Anwendung finden, den regelmäßigen Wasserlauf herzustellen, sind erst zu kurze Zeit in Kraft gewesen, um über deren Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit mit Sicherheit urtheilen zu können. Wir müssen Uns daher bis dahin, daß sich die Wirkungen vollständiger übersehen lassen, die Entschließung über alle etwanige Abänderungen, mithin auch über die von Unseren getreuen Ständen in Antrag ge-

brachten, vorbehalten, und können Uns nicht bewogen finden, die Neers-Polizei sogleich den kompetenten Behörden ganz zu entziehen und den Repräsentanten der Interessenten zu übertragen. Nach der Neers-Ordnung ward dieselbe keinesweges von besondern hierzu gewählten Beamten, sondern von den Schöffen, Vorstehern und Magistraten ausgeübt. An deren Stelle sind jetzt die in der Instruction der Regierung zu Düsseldorf vom 27. Mai d. J. bezeichneten Behörden getreten, und daß diesen die exekutive Gewalt vorbehalten, den erwählten Kommissarien aber nur eine konsultative Einwirkung zugestanden worden, entspricht daher dem gedachten Gesetz ebenso, wie den bestehenden allgemeinen Normen und Einrichtungen. Die Besorgniß, daß jene Behörden diese wichtige Angelegenheit vernachlässigen würden, entbehrt der näheren Begründung; sollten sie aber derselben wider Verhoffen nicht die gebührende Sorgfalt widmen, so werden die vorgesetzten Behörden, auf desfallsige Anzeige der Kommissarien, das Erforderliche unverzüglich anordnen.

Dem Wunsche aber, daß die Wasser-Polizei auch für andere kleine Bäche und Gräben mit geringem Gefälle geregelt werden möge, wird baldmöglichst entsprochen und durch Unsern Minister des Innern und der Polizei das Weitere veranlaßt werden.

31. Ablösung der Weide-Servituten.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer die Ablösung der Weide-Berechtigungen betreffenden Denkschrift anführen, daß solche, außer in den Kreisen Rees und Duisburg, in denen die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung finden, in der ganzen Provinz nur auf Grund gegenseitiger Einwilligung möglich sey, so scheinen sie zwar übersehen zu haben, daß in dem für den West-Rheinischen Theil der Provinz gültigen Dekret vom $\frac{22.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oktbr.}}$ 1791 die Zulässigkeit der Ablösung aller Weideberechtigungen, selbst in den Forsten, gegen eine dem Werth derselben für den Berechtigten entsprechende Entschädigung ausdrücklich ausgesprochen worden; da jenes Dekret indeß nähere Bestimmungen in der Art, wie solche gewünscht werden, nicht enthält, auch auf den Ostrheinischen Theil der Provinz nicht Anwendung findet, so werden Wir, dem Antrage gemäß, eine Verordnung wegen Ablösung der Weide-Berechtigung in der Rheinprovinz entwerfen und dem nächsten Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen lassen.

32. Communications-Wege durch Staats-Waldungen.

Das vom Landtage in Anregung gebrachte Regulativ wegen Unterhaltung der durch Unsere Waldungen führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirks-Straßen, ist Uns bereits von dem Staats-Ministerium zur Vollziehung vorgelegt worden, und wird solche baldigst erfolgen.

33. Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen ähnliche Vereinbarungen, wie sie mit Deutschen Nachbarstaaten bestehen, auch mit den Regierungen anderer angränzenden Länder abgeschlossen werden möchten, sind Wir schon früher durch Einleitung diplomatischer Verhandlungen entgegengekommen, das Ergebniß derselben läßt sich aber nicht voraussehen, da dem gewünschten Abkommen die strafrechtlichen Grundsätze der fremden Gesetzgebungen zum Theil entgegenstehen. Wir haben indeß Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, die Erledigung der eingeleiteten Verhandlungen sich angelegen seyn zu lassen.

34. Handels-Vertrag mit England.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den unterm 2. März d. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Großbrittanien sofort zu kündigen, hat keine Folge

gegeben werden können. Es ist zu hoffen, daß die Ansichten über den Inhalt und die muthmaßlichen Folgen dieses Vertrages sich inmittelst berichtigt haben werden.

35. Alt-Kölnisches Schuldenwesen.

Die von dem Landtage befürwortete Berichtigung der Zinsen-Rückstände von den Alt-Kölnischen landständischen Obligationen wird nunmehr, nachdem das hierunter mit der Herzoglich Nassauischen Regierung streitig gewesene Beitrags-Verhältniß durch das ergangene Austrägal-Erkenntniß festgestellt worden, bald erfolgen.

36. Vertheilung der Justiz-Kosten auf die Gewerbe-Steuer.

Der Antrag, daß der nach dem Gesetze vom 21. Januar 1839 zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu erhebende Beischlag von 3 ½ pCt. von der Gewerbe-Steuer für den Betrieb stehender Gewerbe in allen Gewerbesteuer-Klassen den einzelnen Steuerquoten beigeschlagen werden möge, hat hinsichtlich des Westrheinischen Theiles der Rheinprovinz schon vor Eingang der Petition, durch die von Unserm Finanz-Minister unterm 24. Juni d. J. erlassene Anweisung zur Erhebung der Beischläge für die Bezirks-Straßen seine Erledigung gefunden. Auch in Ansehung der auf dem rechten Rheinufer belegenen Landestheile, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt, ist auf den von den Ständen vorgetragenen Wunsch durch Unseren Finanz-Minister die beantragte Maßregel angeordnet.

37. Dezimal-Münzsystem.

Auf die Bitte, die Einführung eines allgemeinen Dezimal-Münzsystems bei den Deutschen Zollvereins-Staaten in Antrag zu bringen, vermögen Wir nicht einzugehen, da die Vortheile, welche Unsere getreuen Stände sich davon versprechen, von Uns nicht anerkannt werden können, und eine Aenderung desselben viele Inkonvenienzen und Verwirrungen herbeiführen würde.

38. Versteigerung von Manufaktur-Waaren.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die öffentlichen Versteigerungen von Manufaktur-Waaren en detail und auf Credit zu untersagen, würde nur durch eine wesentliche Abänderung der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung Folge gegeben werden können, welcher erhebliche Bedenken entgegenstehen.

39. Schifffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde.

Was die Schifffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde anlangt, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß Wir gemeinschaftlich mit den übrigen betheiligten Staaten unausgesetzt Uns ernstlich angelegen seyn lassen, diesen so wichtigen Gegenstand auf eine den bestehenden Verträgen und den Interessen des Verkehrs angemessene Weise zu reguliren.

40. Revision des Eisenbahn-Gesetzes.

Wenngleich es in Unserer Absicht liegt, die in dem Gesetze vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Eisenbahn-Unternehmungen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse und Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen, wie solche auch in dem §. 49 des Gesetzes in Aussicht gestellt worden ist, so erachten Wir doch einen späteren Zeitpunkt hierzu für geeigneter, da die Fortschritte der Erfahrung und der Technik noch nicht dahin gediehen sind, um für jene Revision den erforderlichen sichern und dauernden Anhalt zu gewähren.

41. Stempel-Freiheit der Armen-Anstalten.

Dem Antrage auf Bewilligung der Stempel-Freiheit für Angelegenheiten der dortigen Armenpflege ist durch Unsere Ordre vom 18. August d. J. bereits entsprochen, wodurch Wir die den Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Sportel- und Stempel-Freiheit auch den Gemeinden für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt haben.

42. Schutz der Industrie.

Die von Unsern getreuen Ständen beantragten Maaßregeln zum wirksamen Schutz der Industrie in ihrem Verhältnisse zum Auslande lassen sich, nach Maßgabe der bestehenden Verträge, nur in Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Staaten des Zoll-Vereins erreichen. Wir haben befohlen, daß, dem hierbei geäußerten Wunsche gemäß, die Vernehmung der Handels-Kammern über solche Maßregeln in allen denjenigen Fällen erfolge, welche sich irgend dazu eignen. Eigene Vorschläge dieser Art abzugeben, haben die Handels-Kammern schon bisher Gelegenheit gehabt.

43. Revision der Katastral-Abschätzungen.

Den Entwurf einer Revisions-Ordnung der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke werden Wir Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Begutachtung vorlegen lassen, und müssen bis dahin die Revision der Gebäude-Abschätzungen, ingleichen die Bestätigung der zu diesem Behufe in Vorschlag gebrachten ständischen Kommissarien und Stellvertreter, um so mehr aussetzen, als Seitens des Westphälischen Provinzial-Landtages zur Wahl solcher Kommissarien und Stellvertreter noch nicht geschritten ist.

44. Wechsel-Stempel.

Dem auf Abschaffung der Wechsel-Stempel-Abgabe gerichteten Antrage, welcher mit der Begutachtung Unserer den Steuer-Erlaß betreffenden Proposition hätte verbunden werden sollen, tragen Wir Bedenken zu entsprechen.

45. Leinpfade an der Mosel.

Wegen Festsetzung der Pegelhöhe für die Berechnung der Breite des Freiufers an der Mosel ist nach der binnen Kurzem bevorstehenden Beendigung der dazu erforderlichen Ermittelungen eine gesetzliche Bestimmung zu erwarten. Soweit der Staat zur Unterhaltung seiner Leinpfade verpflichtet ist, erfüllt er seine Verpflichtungen mit fordauerndem Aufwande beträchtlicher Geldmittel. Insoweit aber Gemeinen dazu mitzuwirken gesetzlich verbunden sind, muß es dabei sein Bewenden behalten.

46. Klassensteuer.

Zu einer anderweiten Vertheilung des gesammten Kontingents der Klassensteuer der Rheinprovinz auf die Rheinischen Regierungs-Bezirke, welche Unsere getreuen Stände Unserem Ermessen anheimgestellt haben, finden Wir keine genügende Veranlassung, da nicht anzunehmen ist, daß zum Nachtheile einiger dieser Bezirke Mißverhältnisse stattfinden, und ein wesentlicher Erfolg hiervon nicht zu erwarten ist, was auch schon die Verhandlungen des zweiten Rheinischen Provinzial-Landtages ergeben haben.

Dem Antrage

ad 1. daß für die Folge das Kontingent der Klassensteuer mit der Zunahme der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht erhöht, oder doch eine geringere Erhöhung des Kontingents dieserhalb angeordnet werde, als der §. 3 des Regulativs vom 2. Juni 1829 vorschreibt, können Wir für jetzt keine Folge geben, indem nach dem Ergebnisse der angestellten Prüfung die Rheinprovinz gegen die anderen Provinzen in Bezug auf die gedachte Steuer nicht im Nachtheile steht. Wir haben indeß eine fernere Erörterung in Betreff des letzteren Umstandes veranlaßt, und werden, falls diese ein Mißverhältniß zwischen der von der Rheinprovinz und der von den übrigen Provinzen aufzubringenden Klassensteuer herausstellen sollte, auf Beseitigung desselben Bedacht nehmen.

Dem Antrage

ad 2. daß die Quoten derjenigen Personen, welche in den beiden ersten Klassen veranlagt

sind, und ihren Wohnsitz in mahl- und schlachtsteuerpflichte Städte verlegen, jährlich von dem Kontingente abgeschrieben werden, können Wir ebenfalls nicht willfahren. Wenn dem Antrage stattgegeben würde, müßte umgekehrt auch die Steuer von Personen, welche ihren Wohnsitz aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten nach klassensteuerpflichtigen verlegen, dem Kontingent zugeschrieben werden. Abgesehen davon, daß der Abgang zum größten Theile durch den Zugang ausgeglichen wird, so ist auch die bezeichnete Ab- und Zuschreibung mit den allgemeinen Grundsätzen der Kontingentirung der Klassen-Steuer nicht vereinbar.

Eben so finden Wir den Antrag

ad 3. daß in den Bezirks- sowohl als den Kreis-Kommissionen die Zahl der im Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen drei Stimmen ferner nicht erforderlich sey, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die Regierungen zu begründen, so bald die Reclamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angebracht und zu Protokoll gegeben worden sind, zur Genehmigung nicht geeignet. Von dem Pflichtgefühle und Gemeinsinne der Kommissionen zur Vertheilung der Kontingente auf die Kreise ist zu erwarten, daß Reclamationen von Kreisen oder Bürgermeistereien gegen die ihnen zugetheilten Kontingente, wenn sie Berücksichtigung verdienen, auch die Unterstützung von mindestens einer anderen Stimme finden werden. Die Zulassung von Reclamationen, welche nicht wenigstens drei Stimmen für sich haben, würde dieselben zu sehr vermehren und die selbstständige Wirksamkeit der Kommissionen den allgemeinen Grundsätzen wegen Vertheilung der Klassensteuer-Kontingente entgegen, beschränken. Mit Rücksicht hierauf wollen Wir dagegen nach dem Antrage

ad 4. wegen Vermehrung der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen

bestimmen, daß künftig zur Vertheilung der zu veranlagenden Summe auf die Kreise (§. 7 des Regulativs vom 2. Juni 1829) eine Kommission zusammentreten soll, welche aus dem Präsidenten der Regierung oder seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem, aus vier von ihm zu bezeichnenden Mitgliedern der Regierung aus den Landräthen sämmtlicher Kreise, und aus einem von jeder kreisständischen Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputirten besteht. Desgleichen haben Wir in Gemäßheit des Antrags

ad 5. wegen Vermehrung der Mitglieder der Kommission für die Individual-Repartition, verordnet, daß diese Kommission (§. 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) künftig aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem, drei vom Gemeinerath zu wählenden Mitglieder desselben, vier vom Landrath zu bestimmenden klassensteuerpflichtigen Einwohnern der Bürgermeisterei, so viel thunlich aus jeder Haupt-Klasse einem, sich bilden soll.

Endlich genehmigen Wir

ad 6. daß außer den bereits nachgegeben 18 Klassensteuer-Stufen (§. 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) noch zwei Stufen, und zwar

a. in der zweiten Hauptklasse zwischen der 10ten von 18 Rthlr. und der 11ten von 12 Rthlr. eine Stufe mit dem Satze von 15 Rthlr. jährlich,

b. in der dritten Hauptklasse zwischen der 14ten von 6 Rthlr. und der 15ten von 4 Rthlr. eine Stufe mit dem Satze von 5 Rthlr. jährlich

zur Anwendung kommen.

47. Chaussee zwischen Eupen und Montjoie.

Dem Ansuchen, wegen Anlegung einer Staats-Chaussee zwischen Eupen und Montjoie, sind Wir geneigt, Folge zu geben, insofern die betreffenden Gemeinen und Grundbesitzer sich zur Uebernahme der allgemeinen Bedingungen vom 8. November 1834 rücksichtlich der Leistungen der Grundbesitzer zur Beförderung der Chaussee-Neubauten verpflichten.

48. Sicherheits-Hafen am Rheine.

Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Anlegung eines Sicherheits-Hafens für den Mittel-Rhein zum Schutze der Rhein- und Mosel-Schifffahrt soll nach Möglichkeit befördert werden. Da jedoch die Gründung solcher Sicherheits-Häfen nicht Sache des Staats ist, so sind sowohl der Schifferstand, so weit er dabei betheiligt erscheint, wie die zu einer solchen Anlage geeigneten Städte Koblenz und Andernach, aufgefordert, sich für den Zweck wirksam zu bezeigen. Ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln, ohne dafür eine Theilnahme an den Einkünften der Anlage in Anspruch zu nehmen, ist dabei in Aussicht gestellt.

Der Entschließung der zunächst Betheiligten muß es somit überlassen bleiben, die Hafen-Anlage durch eigene Anstrengung mit dieser Beihülfe zur Ausführung zu bringen.

49. Zinsen vom Landwehr-Mobilmachungs-Fonds.

Dem Wunsche des Landtags: die Zinsen des zum Ankauf der bei einer Mobilmachung nöthigen Landwehr-Pferde gesammelten Kapitals künftig zur Vergütigung der zu den jährlichen Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde zu verwenden, können Wir nicht ohne Einschränkung willfahren, da das nicht unbegründete Bedenken entgegensteht, daß bei den in dem Augenblick einer Mobilmachung etwa eintretenden außerordentlichen Verhältnissen das bis jetzt angesammelte Kapital doch nicht zureichend seyn könnte. Wir wollen aber von den von jetzt ab einkommenden Zinsen jährlich die Summe von 6000 Rthlr. zu dem erbetenen Behuf bewilligen, wogegen der Ueberrest der Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stamm-Kapitals bestimmt bleiben muß.

50. Begutachtung der Weinkrescenz.

Die Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem Antrage auf Ernennung einer aus Beamten und Weingutsbesitzern gemischten Kommission zur Prüfung der Qualität des im Vorjahre gewonnenen Weins in Bezug auf eine nach §. 9 des Gesetzes vom 25. September 1820 zulässige Ermäßigung der Weinsteuer geleitet hat, wird einfacher und mit geringeren Kosten dadurch zu erreichen seyn, daß der Ober-Präsident und der Provinzial-Steuer-Direktor in einer bestimmten Frist nach der Weinlese über die Qualität der Weinkrescenz gemeinschaftlich an den Finanz-Minister berichten, nachdem sie vor Abgabe ihrer Vorschläge das Gutachten anerkannt zuverlässiger Weinbauer vernommen haben. Hierzu wird, insofern wesentliche Veränderungen in der bisherigen Weinsteuer-Einrichtung solches nicht unnöthig machen, Einleitung getroffen werden.

51. Wegebaulasten.

Die beantragte Bestimmung, daß Eigenthümer oder Pächter von Minen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Sandgruben oder jeder anderen industriellen Unternehmung, welche durch die Abfuhr ihrer Erzeugnisse einen Kommunalweg vorzugsweise abnutzen, auch zu besonderen Leistungen, sowohl beim Neubau als Reparaturbau solcher Wege, herangezogen werden, würde der Natur der Wegebau-Verpflichtung als einer Gemeindelast nicht entsprechen, auch in der Ausführung auf schwer zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen. — Bei kunstmäßig gebauten Straßen würde sich durch Erhebung eines Wegegeldes der Unterhaltungs-Beitrag nach dem Verhältniß der Benutzung regulirt lassen, und werden Wir die Bewilligung desselben bei solchen Kommunal-Chausseen nicht versagen, welche zum Vortheil von gewerblichen Anlagen der bezeichneten Art dienen.

52. Kosten für das Fabrikengericht zu Elberfeld.

Der Antrag, die Kosten der in dem Landgerichts-Bezirk Elberfeld errichteten Fabrikengerichte auf Staats-Fonds zu übernehmen, findet in der bestehenden Gesetzgebung seine Begründung nicht, indem nach Art. 40 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die Kosten solcher Gerichte von den betreffenden Gemeinen oder von den in denselben wohnhaften Gewerbetreibenden getragen werden sollen. Auch der §. 10 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 findet hier keine Anwendung, indem jene Kosten nicht den betreffenden Gemeinen, sondern den einzelnen Gewerbetreibenden auferlegt sind, welchen auch der nächste Nutzen von dieser Einrichtung zufließt. Endlich sind auch die Vertreter der betreffenden Gemeinen auf die bevorstehende Vertheilung des Kostenbedarfs unter den Gewerbetreibenden des Bezirks aufmerksam gemacht und haben doch bei dem Verlangen nach Fabrikengerichten beharrt. Es kann deshalb für jetzt die Uebernahme dieser Kosten auf die Staats-Kasse nicht stattfinden. Ob künftighin diese allerdings auf dem linken Rheinufer zum Theil aus der Staats-Kasse bestrittenen Kosten derselben ausschließlich und überall zufallen sollen, wird bei Erörterung der Frage, ob auch Handels- und Fabrikengerichte in den übrigen Provinzen des Staats einzusetzen seyen, in Erwägung gezogen werden.

53. Kassen-Anweisungen.

Den Anträgen wegen Aufhebung der Verordnung, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen ein Theil derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, und wegen Errichtung eines Realisations-Comptoirs für Kassen-Anweisungen in Köln, haben Wir zu entsprechen Bedenken tragen müssen, weil der Umlauf und die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch die Aufrechthaltung jener Verordnung wesentlich bedingt wird, die Errichtung eines Realisations-Comptoirs aber, welches die Niederlegung einer bedeutenden baaren Geldsumme erfordern und diese zeitweise dem Verkehr entziehen würde, um so weniger für nöthig zu halten ist, als die Kassen-Anweisungen überall gesucht und gern genommen werden, so daß Jeder, der sich derselben zu entledigen wünscht, dazu leicht Gelegenheit findet.

54. Nord-Kanal.

Der Nord-Kanal soll in dem Falle bis Gräfrath fortgeführt werden, wenn eine nähere Ermittelung der Baukosten und der aus der Schiffbarmachung zu erwartenden Vortheile erkennen läßt, daß letztere mit dem erforderlichen Aufwande von Geldmitteln in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Mit jenen Vorarbeiten werden sich die Behörden unverweilt beschäftigen. Wir werden auch auf die Vollendung des Kanals hinzuwirken bedacht seyn, wenn die Verhältnisse es gestatten.

55. Kompression der Braunkohle.

Hinsichtlich des Antrages, auf einer geeigneten Grube eine Mustermaschine zur Kompression der Braunkohle aufstellen zu lassen, eröffnen wir unseren getreuen Ständen, daß nach dem technischen Gutachten der Berg-Behörde, von der Einleitung einer solchen Maßregel kein befriedigender Erfolg zu erwarten steht, indem durch Kompression der Braunkohle dieselbe zwar für den Transport geeigneter gemacht, nicht aber hinsichtlich ihrer Qualität als Brennstoff verbessert werden kann. Versuche dieser Art, die bis jetzt hauptsächlich mit Torf angestellt worden sind und stets ein technisch und ökonomisch ungünstiges Resultat ergeben haben, sind am zweckmäßigsten der Privat-Industrie zu überlassen, da deren Anstellung auf Staatskosten sehr kostbar werden würde und ein, sichern Erfolg gewährendes, Verfahren bis jetzt noch nicht ermittelt ist.

56. Lotterie.

Durch unsere inmittelst durch die Gesetzsammlung erlassene Ordre vom 21. Juli d. J. sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die in Antrag gebrachten Veränderungen bei der Lotterie-Verwaltung insoweit entgegen gekommen, als es die Umstände für jetzt gestatten, und wird der Erfolg zeigen, welche Modifikationen vielleicht noch erforderlich sind, um den gerügten Nachtheilen immer mehr und mehr vorzubeugen.

57. Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels.

Auf den Antrag, die Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels zu Kommunal-Zwecken in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu gestatten, können Wir zwar, was den Obstwein anlangt, um deswegen nicht eingehen, weil theils dieses Getränk hauptsächlich von der ärmern Klasse genossen wird, theils auch die Unterscheidung des Obstweins vom Traubenweine, Behufs der Ermittelung der Steuerpflichtigkeit, in vielen Fällen ohne lästige Untersuchungen und Kontrolen nicht thunlich seyn würde. Was aber die Besteuerung des Wildprets und Geflügels anlangt, so wollen Wir es denjenigen Städten, welche solche wünschen, überlassen, deshalb ihre Anträge bei der Behörde zu machen und dabei nachzuweisen, daß die Erhebung ohne zu lästige, den Verkehr störende Kontrole und ohne einen dem Ertrage nicht entsprechenden Aufwand erfolgen könne. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind autorisirt, wenn in dieser Beziehung kein Bedenken eintritt, die Steuer zu bewilligen.

58. Die Tarifirung fremder Münzen.

Was die gewünschte Tarifirung mehrerer fremden Münzsorten, namentlich der Fünffrankenstücke, Behufs deren Annahme in den öffentlichen Kassen anlangt, so müssen wir Bedenken tragen, auf den Antrag einzugehen. Bei diesem Antrage ist unerwogen geblieben, daß eine solche Maßregel, indem sie wesentlich dahin führen würde, eine Münze fremden Gepräges zum allgemeinen Zahlungsmittel zu machen, die unerläßliche Bedingung einer wohlgeordneten Münzverwaltung aufheben und die Verdrängung der Landesmünze durch das Eindringen fremder Münze zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Daß es an umlaufendem Gelde inländischen Gepräges mangeln sollte, ist bei den bedeutenden Summen, welche jährlich ausgeprägt werden, nicht als richtig anzunehmen, und wenn dessenungeachtet bei lebhaftem Handelsverkehr mit dem Auslande, besonders in den Gränzdistrikten, auch fremdes Geld sich im Umlauf befindet und dessen Umsatz hin und wieder einige Unbequemlichkeit veranlaßt, so würden hingegen die Nachtheile viel bedeutender seyn, welche eintreten müßten, wenn jenes fremde Geld, für dessen unverrückt aufrecht zu erhaltenden inneren Werth eine Bürgschaft nicht zu leisten ist, bei den öffentlichen Kassen und — was dann nicht zu vermeiden — auch im gemeinen Verkehr dem Landesgelde gleich sollte angenommen und ausgegeben werden.

59. Gewerbesteuer von Handelsreisenden im Auslande.

Auf den Antrag, die in der Denkschrift bezeichneten fremden Staaten zu einer billigen Normirung der Gewerbesteuer von Handlungsreisenden zu vermögen, kann in Hinsicht Braunschweigs die Aussicht auf eine baldige Beseitigung des Gegenstandes der Beschwerde eröffnet werden. In Bezug auf die übrigen von Unseren getreuen Ständen angeführten Staaten sind theils schon Unterhandlungen wegen einer milderen Besteuerung der diesseitigen Handlungsreisenden im Gange, theils wird, so viel die Umstände verstatten, auf Erleichterung des Verkehrs hingewirkt werden.

60. Befreiung des Haustrunks von der Weinsteuer.

Wir sind geneigt, dem Wunsche unserer getreuen Stände, den Winzern, durch eine ver-

hältnißmäßige Befreiung des Haustrunks von selbst gewonnenem Wein von der Weinsteuer, eine Erleichterung zu verschaffen, so weit zuläßig, zu genügen, und haben eine nähere Prüfung darüber veranlaßt, ob jedem Winzer ohne Unterschied für den Haustrunk ein gleicher und welcher Betrag von seinem Weingewinn, ohne zu großen Nachtheil für die Weinsteuer-Einnahme, steuerfrei abgeschrieben werden kann, worüber alsdann Unsere baldige weitere Entscheidung erfolgen wird.

In Berücksichtigung der bedrängten Lage vieler Winzer wollen Wir aber vorläufig auf ein Jahr für jeden derselben eine Steuerbefreiung von fünf Eimern zur eigenen Consumtion zugestehen, unter der Bedingung jedoch, daß der befreite Betrag die Hälfte der ganzen Krescenz jedes Einzelnen nicht übersteigen darf und in diesem Falle bis auf die Hälfte zu ermäßigen ist.

61. Brückengeld-Tarif.

Durch den Tarif vom 7. November 1839 ist die Abgabe für die Benutzung der Rheinbrücke bei Koblenz nach gleichen Grundsätzen mit den für die übrigen Rheinbrücken und größeren Rheinfähren ertheilten Tarifs regulirt.

Dadurch ist nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, das nach dem früher angewendeten Tarif vom 6. Mai 1824 erlegte Brückgeld für alle Wagen erhöht, sondern für gewisse Arten von Fuhrwerk, besonders für beladenes Lastfuhrwerk, eine bedeutende Ermäßigung gewährt. Auch ist die Brückgeld-Einnahme, seit Anwendung des neuen Tarifs, nicht, wie in der Petition behauptet wird, hinter der früher erlangten zurückgeblieben, sondern gestiegen, ohne jedoch mit den auf die Brücke zu verwendenden Kosten in Mißverhältniß zu treten. Die Wiederherstellung aller Sätze des Tarifs vom 6. Mai 1824 erscheint hiernach nicht angemessen; indessen sind Wir nicht abgeneigt, die für die Benutzung der Rheinbrücken gegenwärtig bestehenden Abgabensätze einer Revision zu unterwerfen und nach Befinden der Umstände zu ermäßigen, wenn davon, nach den anzustellenden Erörterungen, eine beachtungswerthe Verminderung des Ertrages der Abgabe und ein Mißverhältniß zwischen diesem und den aufzuwendenden Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten nicht zu besorgen ist.

62. Besteuerung des Salzes zum Gebrauche der Fabriken.

Der Bezug des Salzes vom Auslande für Privat-Personen ist gesetzlich verboten, und von diesem zur Aufrechthaltung des Salzmonopols erforderlichen Verbote kann, wie Wir Unseren getreuen Ständen auf das dahin gerichtete Gesuch zu erkennen geben, zu Gunsten solcher Gewerbe, welche den Verbrauch von Salz zu Fabrikationszwecken bedingen, keine Ausnahme zugelassen werden. Was aber die weitere Ermäßigung der Preise für das zu Fabrikationszwecken erforderliche Salz und die Ueberlassung wohlfeileren Salzes an verschiedene, von dieser Begünstigung seither ausgeschlossen gebliebene Gewerbszweige betrifft, so sind Wir nicht abgeneigt, den desfallsigen Anträgen zu entsprechen, sofern sich bei der angeordneten weiteren Ermittelung ergeben sollte, daß eine solche Maßregel durch die obwaltenden Umstände bedingt werde und mit den Anforderungen des Staatshaushalts vereinbar sey.

63. Runkelrüben-Zucker.

Ueber die Frage wegen Abänderung der auf dem ausländischen Zucker gegenwärtig ruhenden Zollsätze, so wie des Zeitpunkts, von welchem ab eine Aenderung dieser Art zu bewirken seyn möchte, haben Verhandlungen unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten stattgefunden, deren Resultat, so weit sich dazu Veranlassung findet, zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Was den Antrag wegen Einziehung des ständischen Beiraths bei der Abschließung sol-

cher Verträge oder bei der Veränderung derjenigen zollgesetzlichen Bestimmungen, welche die Einfuhr des Zuckers berühren, anlangt, so behalten Wir Uns vor, bei den desfallsigen Vorberathungen die Stimmen der Provinz insoweit zu vernehmen, als es Uns in Hinsicht auf provinzielle und allgemeine Landes-Interessen angemessen erscheint und mit den durch den Zollverein begründeten Verhältnissen verträglich ist.

64. Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds.

Die Meinung, daß aus den von Ruhr-Schifffahrts-Abgaben gesammelten Beständen die Behufs Schiffbarmachung der Lippe vom Staate aufgenommenen Darlehne nicht hätten zurückgezahlt werden dürfen, können Wir als begründet nicht anerkennen, und werden Unsere getreuen Stände aus der anliegenden Darstellung Unseres Finanzministers die Lage der Sache ersehen.

Auch sehen Wir uns nicht veranlaßt, in den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät hinsichtlich der Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds unterm 23. März 1839 ertheilten Bestimmungen eine Aenderung zu treffen, verweisen vielmehr Unsere getreuen Stände auch in dieser Beziehung auf die vorerwähnte Darstellung.

65. Revision des Wittwen-Kassen-Reglements.

Dem auf eine Revision des allgemeinen Wittwen-Kassen-Reglements gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände ist insofern bereits entgegengekommen, als schon seit längerer Zeit eine solche Revision eingeleitet ist und die Verwirklichung der durch letztere als angemessen ermittelten Aenderungen nur dadurch behindert wird, daß es vor Allem darauf ankommt, die von der Anstalt in ihrem bisherigen Umfange einmal übernommenen Verpflichtungen mehr und mehr abzuwickeln, wogegen der Zutritt neuer Mitglieder bereits seit dem Jahre 1831 um deswillen auf die Staats-Beamten hat beschränkt werden müssen, weil die statutenmäßigen Leistungen der Gesellschafts-Theilnehmer nicht vollständig ausreichen, um die statutenmäßigen Wittwen-Pensionen zu decken, und das Fehlende nächst dem ganzen Verwaltungs-Aufwand der General-Direktion schon jetzt aus Staats-Kassen zugeschossen wird. Hierdurch erledigt sich der auf Veröffentlichung der jährlichen Rechnungen gemachte Antrag von selbst, und würde eine Vergleichung mit andern derartigen, nur auf die Beiträge ihrer Mitglieder gegründeten Gesellschaften schon dahin geführt haben, daß die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge im Verhältniß zu den ausgesetzten Pensionen wenigstens nicht zu hoch bemessen sind. Was aber die Vergleichung mit den in andern deutschen Ländern bestehenden Pensions- und Versorgungs-Anstalten für die Wittwen und Waisen der Civil-Dienerschaft angeht, so hätte erwogen werden sollen, daß eine solche, nur auf einen einzelnen Punkt gerichtete Vergleichung kein richtiges Bild von den Gesammtverhältnissen der Betheiligten auf der einen und auf der andern Seite gewähren könne, woraus denn Unsere getreuen Stände zugleich entnehmen mögen, daß überhaupt für diesen, nur von einem allgemeineren Standpunkte aus ins Auge zu fassenden Gegenstand die Prüfung aus den ihnen zuständigen Gesichtspunkten zu einem richtigen Ergebniß nicht führen konnte.

66. Errichtung eines Handels-Ministeriums.

Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgesonderten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend seyn müssen.

67. Kölner-Dom.

Die Petition Unserer getreuen Stände, in welcher sie die Förderung des Kölner Dombaues Unserer Aufmerksamkeit empfehlen, konnte als Ausdruck des dem erhabenen Bauwerke von den Bewohnern der Provinz gewidmeten Interesses nur ein besonderes Wohlgefallen

bei Uns erwecken. Wir haben jenem Denkmale der Baukunst, welches dem Deutschen Namen zu unvergänglichem Ruhm gereicht, immer Unsere ganze Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet und werden dafür Sorge tragen, daß, was nach den Umständen für die Förderung des Baues irgend geschehen kann, auf eine der großen Aufgabe würdige Weise in Ausführung gebracht werde. Für das künftige Jahr haben Wir dazu eine außerordentliche Unterstützung von 50,000 Rthlr. angewiesen.

68. Bischofsstuhl zu Trier.

Die hinsichtlich der Besetzung des Bischofsstuhles von Trier geäußerten Wünsche werden nach dem, was wir Unseren getreuen Ständen oben im Eingange eröffnet haben, baldigst in Erfüllung gehen.

69. Bergischer Schulfonds.

Der Bergische Schul-Fonds besteht aus Gütern und Einkünften, welche mit der Aufhebung der geistlichen Corporationen, denen dieselben früherhin angehörten, der Disposition des Landesherrn anheim gefallen waren. Von diesem wurden sie der besseren Einrichtung und Unterhaltung der Schulen gewidmet und für diesen Zweck von Anfang an, ohne Mitwirkung der Stände, von landesherrlichen Behörden verwaltet.

Hiernach werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß der Fonds nicht zu denjenigen zu rechnen ist, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht sind und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Kommunal-Angelegenheit betrachtet werden kann. Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, soll dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung Nachricht ertheilt werden. Uebrigens verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Maltzan. Graf zu Stolberg.

Denkschriften zu dem vorstehenden Landtags-Abschiede.

Promemoria

des Ministers des Innern und der Polizei

ad Nr. 4672 und 4673 L. A.

betreffend den den Rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes.

Da die Rheinischen Provinzial-Stände sich mit den von den dortigen Provinzial-Behörden in Vorschlag gebrachten, in den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes aufgenommenen Bestimmungen überall nicht einverstanden erklärt, sondern ausdrücklich darauf angetragen haben:

die beabsichtigten Anordnungen nicht zu treffen,

so wird zwar den Vorschlägen, wenigstens für jetzt, keine Folge zu geben seyn, indeß scheint zur Verhütung unrichtiger Deutung des Zwecks und Inhalts des in Rede stehenden Gesetz-Entwurfs eine nähere Erörterung der dagegen erhobenen Aussiellungen angemessen.

Den ersten die §§. 1—4 enthaltenden Theil des Entwurfs, welcher sich auf die Festsetzung eines Minimi der Theilbarkeit der Grundstücke bezieht, halten die Stände mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Rheinprovinz für unvereinbar, weil, wie sie behaupten, die Parzellirung nur da zu einem solchen Grade gediehen sey, wo besondere Kultur-Arten, namentlich der Wein- und Gemüsebau und der Anbau von Handels-Gewächsen, oder die Nähe großer Städte und Fabrikorte, überhaupt örtliche Verhältnisse, die Bevölkerung dichter zusammendrängten, unter diesen Umständen aber jede Beschränkung der Zerstückelungen nicht anders als nachtheilig wirken könne, insbesondere die ärmere Klasse der Bewohner hart treffen, ihr die Erwerbung eines Eigenthums und festen Obdachs unmöglich machen und den Werth aller Grundstücke herabdrücken werde.

In den anscheinend nicht genügend beachteten Motiven zu dem Gesetz-Entwurf ist indeß bereits ausgeführt, daß die gerügte Zersplitterung der Grundstücke keinesweges nur da, wo sie eine natürliche Folge der örtlichen Verhältnisse und eben deswegen unschädlich ist, sondern auch in Gegenden und an Orten in sehr erheblicher Ausdehnung stattfindet, wo keine Umstände der von den Ständen angeführten Art obwalten, namentlich in den unfruchtbarsten Theilen der Regierungs-Bezirke Koblenz und Trier.

Auch sind dort die wesentlichen Nachtheile, welche aus dieser übermäßigen Zersplitterung nicht blos hervorgehen können, sondern nothwendigerweise hervorgehen müssen, und nicht selten bereits hervorgegangen sind, speziell angegeben, und das ständische Gutachten enthält nichts, wodurch die Richtigkeit jener auf amtliche Notizen gegründeten Anführungen zweifelhaft würde. Daß aber die örtlichen Verhältnisse überall berücksichtigt, und Zerstückelungen, welche nach denselben als nothwendig oder doch unschädlich anzusehen, auf keine Weise erschwert werden sollen, sondern durch Festsetzung gewisser Gränzen der Theilbarkeit nichts weiter bezweckt worden, als die weitere Zersplitterung solcher Grundstücke zu verhüten, deren Umfang bereits so gering ist, daß sie durch Verkleinerung werthlos werden oder doch erheblich an Werth verlieren würden, geht aus dem Entwurf selbst deutlich hervor, da nach demselben die Minima nicht allgemein, sondern kreisweise nach dem Gutachten der mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vertrauten Kreisstände, und zwar für jede Kulturart besonders, festgesetzt, Hausplätze und Gärten in den Städten aber ganz ausgenommen werden sollten.

Wie dies mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz unvereinbar seyn, und wie aus solchen, lediglich die Erhaltung des Werths der kleineren Grundstücke und die Wohlfahrt ihrer Besitzer bezweckenden Anordnungen eine allgemeine Entwerthung aller Grundstücke und eine Gefährdung der ärmeren Klasse hervorgehen sollte, ist nicht wohl abzusehen.

Die dem zweiten Theil des Entwurfs zum Grunde liegende Absicht, nämlich die Erleichterung und Beförderung der Konsolidirung des Grundbesitzes durch Vertauschung und Zusammenlegung aller einzelnen denselben Besitzern gehörigen Parzellen erkennen die Stände selbst als heilsam an, halten aber die damit verbundenen Schwierigkeiten für zu erheblich, als daß von desfallsigen Maßregeln irgend ein Erfolg erwartet werden könne.

Daß mit jeder Operation dieser Art nicht unbedeutende Schwierigkeiten verbunden sind, ist zwar um so weniger in Abrede zu stellen, als in denselben das Motiv zu den vorgeschlagenen Bestimmungen liegt, die sämmtlich dahin gerichtet sind, diese Schwierigkeiten, namentlich auch die in der ständischen Denkschrift speziell hervorgehobenen, so weit zu mildern, als es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen kann; daß sie aber nicht unübersteiglich sind, geht schon daraus hervor, daß, wie in den Motiven angeführt, die Konsolidirung in mehreren Gemeinden bereits früher im Wege gütlicher Uebereinkunft zu Stande gekommen ist.

War dies bisher möglich, wo der Widerspruch eines Einzelnen genügte, die ganze Maßregel zu verhindern, wo hinsichtlich jeder einzelnen Hypothek und deren Uebertragung spezielle Verhandlungen erforderlich sind, und hinsichtlich der Stempel, Sporteln und sonstigen Kosten keine Erleichterung irgend einer Art stattfindet, so dürfte wohl mit Sicherheit auf das Zustandekommen mehrerer Konsolidirungen gerechnet werden können, wenn die Uebereinstimmung von ¾ der Interessenten für genügend erklärt, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, die Bestimmung, daß die Hypotheken ipso jure von den abzutretenden auf die einzutauschenden Grundstücke übergehen, getroffen, überhaupt dasjenige angeordnet wird, was nach dem Entwurf selbst mit bedeutenden Opfern für die Staatskasse beabsichtigt worden.

Mit der Ablehnung dieser Anordnungen steht auch der ständische Antrag:

> daß für einzelne Vertauschungen, Behufs der Konsolidirung, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, für den Fall ausgedehnterer freiwilliger Zusammenlegungen kostenfreie Uebertragung der Hypotheken angeordnet und der auf die ärmeren Interessenten fallende Theil der sonstigen Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werde,

nicht ganz in Einklang, da hiernach dasjenige, was im ausgedehntesten Umfang offerirt worden, in einem sehr beschränkten erbeten wird.

Die aus der Gewährung dieses Antrages für die Staats-Kasse hervorgehenden Ausfälle und Belästigungen würden zwar weit geringer seyn, als die nach dem Gesetz-Entwurfe zu erwartenden, indeß dürften solche doch zu den dadurch zu erlangenden Vortheilen in einem viel ungünstigeren Verhältniß stehen. Im allgemeinen Kultur-Interesse kann die Konsolidirung nur dann von erheblichem Nutzen seyn, wenn sie sich über ganze Feldmarken und über die Grundstücke aller Besitzer erstreckt; durch einzelne Vertauschungen kann zwar möglicherweise der Einzelne gewinnen, das Gemeinwohl aber nie erheblich gefördert werden. Ueberdies liegt die Besorgniß nahe, daß die Bewilligung der Stempel- und Sportel-Freiheit für einzelne Tauschgeschäfte gemißbraucht und auch dann in Anspruch genommen werden würde, wenn denselben ganz andere Zwecke, als der der Konsolidirung zum Grunde liegen.

Es dürfte daher unter den obwaltenden Umständen angemessen seyn, auf den gedachten Antrag nicht einzugehen, sondern es vielmehr für jetzt bei den bestehenden Gesetzen zu belassen.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß für die Kreise Rees und Duisburg, deren Verhältnisse in mehrfachen Beziehungen von denen der übrigen Kreise der Rheinprovinz abweichen, und auf welche daher der den Rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegte Entwurf niemals hat Anwendung finden sollen, die Festsetzung bestimmter Gränzen der Theilbarkeit überall nicht beabsichtigt worden, indem die desfallsigen Vorschläge lediglich durch die eigenthümlichen, in den Motiven des Entwurfs auseinandergesetzten Verhältnisse veranlaßt worden.

Berlin, den 25. Oktober 1841.

(gez.) von Rochow.

Denkschrift
des Justiz-Ministers Mühler,
betreffend die Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld.

Die Einrichtung eines Hypothekenamtes in der Stadt Elberfeld ist schon seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Der Hauptgrund, durch den der Antrag der städtischen Behörde zu Elberfeld auf Errichtung eines eigenen Hypotheken-Amtes in dem

Jahre 1830 gerechtfertigt werden sollte, waren die häufigen Verzögerungen, die dem damaligen Hypotheken-Verwahrer zur Last gelegt werden. Die Sache blieb aber damals liegen, weil die Stadt sich zur Uebernahme der Kosten, welche die Bildung eines neuen Hypotheken-Amtes, und namentlich die Umschreibung der Register erfordern würden, nicht verstehen wollte.

Wenn nun gegenwärtig der frühere Antrag von Seiten des Provinzial-Landtags, auf Veranlassung des Landtags-Deputirten der Stadt Elberfeld wiederholt wird, so ist vorerst zu bemerken, daß der Provinzial-Landtag, wenn er gleich von Inkonvenienzen spricht, ohne sie näher anzugeben, doch weder über Verzögerungen klagt, noch gegen die Amtsführung des jetzigen Hypotheken-Verwalters Beschwerde vorbringt, seinen Antrag vielmehr einzig auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Ventose 7. J. (11. März 1799) stützt, nach dessen Inhalt an jedem Orte, an dem ein Gericht erster Instanz, oder nach dem heutigen Sprachgebrauche ein Landgericht ist, auch ein Hypotheken-Amt sein soll. Das angeführte Gesetz sagt nun allerdings, was oben angeführt worden, ohne eine Ausnahme von der ausgesprochenen Regel zu gestatten. Dieses Gesetz ist aber in dem Herzogthum Berg niemals publizirt worden; der Inhalt desselben ist zwar in dem bergischen Dekrete vom 3. November 1809 wiederholt, weil aber nach dem Art. 20 des bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 über die Organisation der Gerichte mittelst einer Ausnahme von der Regel, in Elberfeld, obgleich der Hauptort eines Bezirks, ein Gericht erster Instanz **nicht** errichtet werden sollte, so würde der jetzt erhobene Anspruch nur durch die im Jahre 1834 erfolgte Bildung eines Landgerichts in Elberfeld unterstützt werden können.

Es sprechen aber gegenwärtig sehr erhebliche Gründe dagegen.

Nach dem französischen Gesetze sollte allerdings an dem Sitze eines Gerichts erster Instanz auch ein Hypotheken-Amt seyn, aber der Satz galt auch umgekehrt, daß an dem Sitze eines jeden Hypotheken-Amts auch ein Gericht erster Instanz war.

Dieser Grundsatz ist aber längst aufgegeben worden, wie dies der Umstand beweist, daß in Krefeld, Malmedy, Bonn, Prüm, Simmern und Siegburg Hypotheken-Aemter bestehen, ohne daß an einem dieser Orte ein Gericht erster Instanz wäre. Ist aber der Grundsatz der französischen Gesetzgebung in der Art verlassen, daß an sechs Orten Hypotheken-Aemter ohne Gericht erster Instanz bestehen, so läßt sich nicht mehr behaupten, daß an dem Sitze eines jeden Landgerichts auch **nothwendig** ein Hypotheken-Amt seyn **müsse**. Das Unhaltbare eines solchen Schlusses, wie er im Interesse der Stadt Elberfeld gegenwärtig geltend gemacht werden soll, wird noch weit bemerkbarer hervortreten, wenn man die gegenwärtige Lage der Sache mit dem Zustande vom Jahre 1799 resp. 1810 vergleicht.

Die französische Regierung führte eine neue materielle und formelle Gesetzgebung ein, mußte daher auch die Behörden so bilden, wie sie zur Ausführung der neuen Gesetze nötig waren. Das vorgefundene wurde deswegen rücksichtslos bei Seite geschoben und das neue an dessen Stelle gesetzt, weil nur dadurch die Ausführung der neuen Gesetzgebung möglich wurde.

Der auf diese freilich gewaltsame Art herbeigeführte neue Zustand existirt gegenwärtig schon über 30 Jahre im Herzogthume Berg; es handelt sich gegenwärtig nicht von einer neuen Gesetzgebung, nicht von einer Veränderung der Gesetzgebung, sondern von einer einzelnen Maßregel, welche vor 30 Jahren ganz füglich hätte ausgeführt werden können, wie sie an vielen Orten wirklich ausgeführt worden, deren Ausführung aber jetzt so bedenklich ist, daß sie nur in einer dringenden Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung würde finden können.

Daß eine solche dringende Nothwendigkeit hier vorliege, läßt sich in keiner Hinsicht behaupten.

Die Verlegung eines Hypotheken-Amtes nach Elberfeld würde nur für diese Stadt und deren Umgebung von irgend einer, wenn auch geringen Bedeutung seyn.

Für die Kreise Solingen und den Gerichtsbezirk Mettmann kann es nur höchst gleichgültig seyn, ob sie dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf oder zu Elberfeld angehören.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Kapitalisten selten, vielleicht nie, mit denjenigen, welche ein Darlehn nachsuchen, sich persönlich in Unterhandlungen einlassen, diese vielmehr in der weit allgemeineren Regel den Notarien überlassen, welche die Schuld-Urkunden aufnehmen und deren Eintragung in die Hypotheken-Register besorgen. Die Notarien in Elberfeld müssen aber für diese Arbeit ebenso gut remunerirt werden, als die Notarien in Düsseldorf. Die Gebühren selbst sind durch den der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 angehängten Tarif festgesetzt.

Kosten werden also nicht erspart, höchstens das Briefporto von Elberfeld nach Düsseldorf.

Persönlicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte findet nicht statt; ein brieflicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf kann gegenwärtig kaum eine Unbequemlichkeit genannt werden, weil durch die Eisenbahn die Entfernung von Düsseldorf nach Elberfeld beinahe ganz verschwunden ist.

Wollte man die Verzögerung, welche durch den Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf herbeigeführt würde, geltend machen, so ist zu bemerken, daß eine solche nur von den Bewohnern Elberfelds und der Umgebung behauptet werden könnte, daß aber auch für diese der Nachtheil, den man zu besorgen scheint, in der That nur scheinbar ist.

Beschleunigung ist in der weit allgemeineren Regel nur bei der Eintragung wünschenswerth, damit durch eine andere Eintragung der Vorrang nicht verloren gehe.

Nun ist aber die gesetzliche Hypotheke der Minderjährigen und der Ehefrauen auf das Vermögen des Vormundes und des Ehemannes nach Art. 2135 des Civil-Gesetzbuchs auch ohne Eintragung vollkommen wirksam.

Wird eine Conventional-Hypotheke für ein Darlehn bestellt, so kann selbst eine wirklich verzögerte Eintragung dem Kapitalisten keinen Nachtheil bringen, weil, wie die tägliche allgemeine Praxis beweist, das verheißene Kapital erst ausgezahlt wird, wenn die Hypotheke eingetragen und durch frühere Eintragungen deren Sicherheit nicht gefährdet ist.

Möglicherweise ließ sich daher ein aus der Verzögerung der Eintragung entstehender Nachtheil nur denken, wenn die Hypotheke aus einem richterlichen Erkenntnisse hergeleitet wird, und mehrere Erkenntnisse gegen denselben Schuldner ergangen sind.

Wenn nun diese Erkenntnisse, wie sehr leicht möglich ist, nicht in Elberfeld, sondern in Köln oder Düsseldorf ergangen sind, so ist es ganz gleichgültig, ob die Eintragung in Elberfeld oder Düsseldorf geschehen muß. Was aber die in Elberfeld selbst ergangenen Erkenntnisse betrifft, so sind alle Gläubiger, welche solche erstritten haben, in ganz gleicher Lage, und sie können in Elberfeld wie in Düsseldorf durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit eines Andern den gewünschten Rang einbüßen. Es darf jedoch hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Eintragungen, welche an demselben Tage stattfanden, unter einander gleichen Rang haben, wie der Art. 2147 des Civil-Gesetzbuches bestimmt. Bei der sehr leichten und frequenten Communication zwischen Düsseldorf und Elberfeld kann man sich aber ohne ganz besondere Ereignisse unmöglich um einen ganzen Tag verspäten; bei ganz besonderen Ereignissen läßt sich diese Verspätung auch selbst dann denken, wenn ein Hypotheken-Amt in Elberfeld errichtet würde.

Mit allem Rechte darf man deswegen sagen, daß die Errichtung eines Hypotheken-

Amtes zu Elberfeld für die Bewohner dieser Stadt selbst kaum einen bemerkenswerthen Vortheil herbeiführen würde.

Dagegen sind die Nachtheile, welche aus der beantragten Veränderung unvermeidlich hervorgehen müßten, von weit größerer Bedeutung.

Im Allgemeinen ist die Veränderung mit den Hypotheken-Aemtern im höchsten Grade bedenklich, weil so sehr leicht Verwirrungen entstehen und wohlerworbene Rechte verloren gehen können. Deswegen hat man die früher errichteten Hypotheken-Aemter unverändert beibehalten, hat denselben ihren frühern Amtsbezirk selbst da, wo dieser verschiedenen Regierungs-Bezirken angehört, ungeschmälert belassen, und nur da, wo eine Verwirrung der Gränzen der den bestehenden Hypotheken-Aemtern ursprünglich angewiesenen Bezirke wirklich eingetreten war, diese durch legislative Maßregeln beseitigt, wie durch die Verordnung vom 30. Oktober 1832 geschehen ist.

Will man auch hiervon absehen, so darf man doch nicht unbeachtet lassen, daß während zehn Jahren nach Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld aus den Registern beider Hypotheken-Aemter Auszüge genommen werden müssen, um den Vermögenszustand eines Mannes zu kennen, der gegen Bestellung einer Hypotheke ein Kapital aufzunehmen sucht, daß man ebenfalls während zehn Jahren, wenn eine Subhastation eingeleitet werden soll, zwei Auszüge aus den Hypotheken-Registern zu Düsseldorf und Elberfeld nehmen, die Beschlagnahme in beiden Registern eintragen, das Subhastations-Patent in den Bezirken der beiden Hypotheken-Aemter zustellen lassen muß, daß endlich nach der Beendigung des Collocations-Verfahrens die Löschung in den Registern beider Hypotheken-Aemter geschehen muß.

Daß hierdurch die Kosten sehr bedeutend werden, bedarf keines Beweises.

Aber auch nach Ablauf der zehn Jahre werden diese Uebelstände zum großen Theile noch fortbestehen, denn sehr häufig wird der Fall eintreten, daß das Vermögen des Schuldners theilweise in dem Bezirke von Elberfeld, theilweise in dem von Düsseldorf liegt, die Eintragung einer dieses Vermögen betreffenden Hypotheke daher in den Registern beider Orte geschehen muß, im Falle einer Subhastation die Inkonvenienzen, deren schon Erwähnung geschehen ist, sich wiederholen werden, und der Ankäufer der Grundstücke dadurch genöthigt seyn wird, seinen Erwerbungs-Vertrag in beiden Registern einschreiben zu lassen.

Erwägt man diese das große Publikum treffenden Nachtheile und pecuniairen Opfer, welche zuletzt dem Schuldner zur Last fallen, und vergleicht man dieselben mit dem Vortheile, welchen die Errichtung eines eigenen Hypotheken-Amtes zu Elberfeld herbeiführen kann, so wird man sich leicht überzeugen, daß diese Vortheile durch die Nachtheile bei weitem aufgewogen werden, daß die letztern das große Publikum treffen, während die Vortheile, an sich höchst unbedeutend, nur einer kleinen Zahl der Bewohner zu Gute kommen. Verbindet man hiermit den Umstand, daß das Bedürfniß einer Abänderung weder behauptet, weit weniger nachgewiesen ist, die Behauptung eines solchen aber auch durch eine mehr als dreißigjährige Erfahrung widerlegt werden würde, so muß man sich überzeugt fühlen, daß der Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags auf Errichtung eines besonderen Hypotheken-Amts in Elberfeld zur Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Berlin, den 19. Oktober 1841.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Promemoria
des Ministers des Innern und der Polizei.

Es gehört zu den von keiner Seite bestrittenen Attributionen der Staats-Minister, die Gesetze und landesherrlichen Bestimmungen auszuführen, und wegen der Ausführung den Behörden die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, welche jedoch innerhalb der Gränzen des auszuführenden Gesetzes sich halten müssen und ihm auf keine Weise widersprechen dürfen.

Nun ist in dem Allerhöchsten Reglement vom 17. März 1828 hinsichtlich der Landraths-Wahlen verordnet, daß die Kandidaten aus den Rittergutsbesitzern oder den notabelsten ländlichen Grundbesitzern im Kreise gewählt werden sollen.

Daß unter den notabelsten Grundbesitzern diejenigen zu verstehen sind, welche das relativ bedeutendste Grund-Eigenthum im Kreise besitzen, ist schon nach dem Wortsinne keinem Zweifel unterworfen. Es geht aber auch aus der Absicht, welche der Einrichtung der Landraths-Wahlen zum Grunde liegt, hervor. Hiernach sollen nur solche Kandidaten zu den Landraths-Aemtern gewählt werden, welche dem Kreise und seinen Interessen durch ein bedeutendes, eben um seiner Bedeutung wegen minder leicht verkäufliches Grund-Eigenthum angehören, von welchen man daher auch erwarten darf, daß sie das Landraths-Amt mit Eifer und Liebe zu ihrem Lebenszwecke machen werden.

In den östlichen Provinzen ist die Wahl auf Rittergutsbesitzer beschränkt, weil ihrer dort in hinreichender Zahl vorhanden sind, um die erforderliche Auswahl möglich zu machen, und weil hier fast jedes große ländliche Grund-Eigenthum zu den Rittergütern gehört. Bei der geringeren Anzahl dieser Güter in der Rheinprovinz sind aber auch die notabelsten anderen ländlichen Grundbesitzer für wählbar erklärt worden, um den Kreis der Wählbaren zu erweitern.

Welche Größe des Grund-Eigenthums hierzu in jedem Theile erforderlich sey, ist aber im Reglement nicht bestimmt worden und hat nicht allgemein bestimmt werden können, da die Verhältnisse in jedem Kreise verschieden sind, in dem einen viele ländliche Güter von bedeutendem Umfange seyn können, und man daher, um die Grundbesitzer zu den notabelsten zu rechnen, bei einem hohen Steuersatze stehen bleiben kann, während in dem anderen Kreise so große Güter entweder in ganz geringer Anzahl oder gar nicht vorhanden sind und man sich deshalb mit einem geringeren Steuersatze begnügen muß.

Sache der Ausführung war es daher, den Satz für jeden Kreis dem Worte und Sinne des Reglements gemäß, aufzufinden und festzustellen. Dies hätte selbst ohne Zuziehung der Kreisstände auf die durch die Behörden geschehenen Ermittelungen erfolgen können. Um aber so viel als möglich allenthalben den Wünschen der Einsassen selbst zu entsprechen, sind alle Kreisstände veranlaßt worden, hierüber einen Beschluß zu fassen.

Daß ein solcher Beschluß, wie jeder andere vom Kreistage gefaßte, der Bestätigung der Regierung unterliegt, versteht sich eben so von selbst, als daß die Bestätigung versagt werden muß, wenn er den Worten und dem Sinne der Gesetze widerspricht.

Nun haben die Stände einiger Kreise vorgeschlagen, den Notabilitäts-Steuersatz auf fünf Thaler zu bestimmen.

Im Kreise Kleve aber haben sie einen Satz von 20 Rthlr. vorgeschlagen, obwohl außer 11 Rittergütern 124 Gutsbesitzer vorhanden sind, welche 40 Rthlr. an jährlicher Steuer bezahlen, daher diejenigen, welche 20 Rthlr. an Steuer bezahlen, unmöglich zu den notabelsten gerechnet werden können.

Hieraus ergiebt sich von selbst der Ungrund der ständischen Beschwerde. Die Stände

gerathen übrigens mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie jetzt den Kreistagen die Befugniß einräumen wollen, ganz selbstständig zu beschließen und daher, wie wirklich geschehen ist, jeden, auch dem unbedeutendsten, Grundbesitzer, der nur 5 Rthlr. Steuer bezahlt, zu den notabelsten Grundeigenthümern zu rechnen, da sie in der Denkschrift vom 21. Juli 1837 gegen die Wählbarkeit der Personen von unbedeutendem Grundbesitz selbst protestirt haben. Auch ist nicht wohl zu erkennen, wie darin ein Beschwerdegrund gefunden werden kann, daß diejenigen Grundbesitzer, deren Steuer der der Rittergüter am nächsten kommt, berücksichtigt werden sollen, da eben diese, als die Höchstbesteuerten, die Notabelsten sind.

Berlin, den 23. Oktober 1841.

(gez.) von Rochow.

Denkschrift,
betreffend den Antrag der Stände der Rheinprovinz auf Trennung des Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds.

84. 2087. St. A.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 ist Folgendes bestimmt:

1) die bis zu Anfang des Jahres 1839 an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben und Ruhr-Schleusengeldern gesammelten Bestände sollen, obwohl sie als dem Staate gehörig anzusehen sind und dieser in der Verfügung darüber nicht beschränkt ist, einstweilen nicht zur Verwendung für die allgemeinen Staatszwecke eingezogen, sondern so weit sie nicht zu den Bauten an der Ruhr erfordert werden, zur Tilgung der zur Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und zur Erbauung der Lippe-Schleuse bei Vogelsang aufgenommenen Schulden und, den Umständen nach, zum Ankauf der noch im Privat-Eigenthume stehenden Ruhr-Schleusen, so wie zu Bauten und Anlagen benutzt werden, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar die Ruhr betreffen, doch den Verkehr auf derselben befördern.
2) Die Verwaltung in Betreff der Erhebung der Abgaben für das Befahren der Ruhr und Lippe und für die Benutzung der Häfen zu Ruhrort, bei Keudenburg und am Füsternberge bei Wesel soll in den Etats von der Bauverwaltung getrennt gehalten werden. Die Ueberschüsse, welche jene Abgaben nach Abzug der Hebungskosten in jedem Jahre liefern, sollen zu einem gemeinschaftlichen Fonds abgeführt werden. Aus diesem Fonds sind die Bau-Etats für die Ruhr, die Lippe und die gedachten Häfen zu dotiren. Ergibt sich bei demselben ein Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, so ist dieser als gesammelter Bestand zu behandeln. Für die Verwaltung sowohl dieser künftig aufkommenden, als auch der bis 1839 an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben und Ruhr-Schleusengeldern bereits gesammelten Bestände ist ein besonderer Etat aufzustellen, und aus diesen Beständen sollen, so weit die laufende Einnahme nicht ausreicht, Zuschüsse zur Bestreitung der auf Ruhr- und Lippe-Bauten, so wie auf die Hafenwerke zu verwendenden Kosten geleistet werden können.

Wider diese zur Ausführung gebrachten Allerhöchsten Anordnungen ist die Petition gerichtet. In derselben wird behauptet, daß durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß die Schifffahrts-Kasse ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen sey, indem deren Bestände nicht blos zu Ruhrbauten, sondern theilweise zur Tilgung der auf der Lippe haftenden Schulden verwendet worden, und es wird dahin angetragen, daß

die Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds wieder aufgehoben werde, auch die Verwendung der Bestände der Ruhr-Schifffahrts-Kasse zur baldigen Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhr-Schifffahrt noch erforderlichen Bauten eintrete.

Der Antrag ist darauf gestützt, daß nach einem Ministerialreskript vom 31. Mai 1805 die Einnahme an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben nur zu Ruhrbauten verbraucht werden dürfe und nach Instandsetzung der Ruhr ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Abgabe eintreten müsse. Ferner wird bemerkt, die Ruhr-Schifffahrts-Abgabe habe zu Ende des Jahres 1838 einen Ueberschuß von 338,133 Thlr. geliefert gehabt und bei der Vereinigung der Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds habe die Ruhr ein Aktivum von 338,133 Thlr., die Lippe ein Passivum von 132,000 Thlr. in die Gemeinschaft gebracht. Es sey demnach die Ruhr bei dieser Vereinigung benachtheiligt, obwohl dieselbe Behufs Vervollkommnung ihrer Schiffbarkeit noch sehr kostspieliger Neubauten bedürfe.

Die Grundansicht, von welcher die Petition ausgeht, daß nämlich der Ruhrstrom eine moralische Person sey, welche Rechte und Pflichten habe und in den ihr ertheilten Rechten verletzt werden könne, ist nicht richtig, und dem Antrage auf Aufhebung der Allerhöchsten Bestimmung vom 23. März 1839 in Betreff der Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Fonds wird nicht stattgegeben werden können,

denn es ist:

I. dieser Antrag rechtlich nicht begründet,

II. die von den Ständen gewünschte Sonderung der Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Verwaltung unzweckmäßig.

Zu I. In Betreff der Frage:

ob irgend Jemand ein Recht habe, die Verwendung der an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben gesammelten Bestände zu einem bestimmten Zwecke zu verlangen,

kommt es zunächst auf die Verhältnisse an, wie sie sich faktisch gestaltet haben.

Der oberhalb Mülheim belegene Theil der Ruhr ist in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, der größere Theil der Lippe erst in diesem Jahrhundert, besonders durch Erbauung von Schleusen schiffbar gemacht. Die Bauten wurden auf Veranlassung der Staatsbehörde ausgeführt und die Kosten theilweise durch Darlehne beschafft, welche der Staat von Privat-Personen und Kommunen aufnahm. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Darlehne, so wie zur Bestreitung der sonstigen Kosten, wurde die Erhebung von Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Abgaben eingeführt. Was insbesondere die Ruhr betrifft, so ward im Jahre 1803, nachdem die Stifter Essen und Werden mit der Monarchie vereinigt waren, die Erhebung einer Abgabe von den auf der Ruhr verschifften Kohlen angeordnet, durch welche die bis zum Rhein gehenden Kohlen um so höher betroffen wurden, je kürzer die Strecke war, auf welcher sie befördert worden. Durch dieses Schifffahrtsgeld belegte man hauptsächlich die aus der Herrschaft Broich — welche derzeit noch nicht zum preußischen Staate gehörte — von der Stadt Mülheim aus verschifften Kohlen mit einer höheren Gebühr, als diejenigen Kohlen zu entrichten hatten, welche von der oberen Ruhr her bis Ruhrort verschifft wurden, und glich einigermaßen den Vortheil aus, dessen sich die Kohlenwerke an der untern Ruhr, vor denen an der obern Ruhr, hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erfreuten. Neben dieser Schifffahrts-Abgabe ward das schon im vorigen Jahrhundert eingeführte Schleusengeld forterhoben. Im Jahre 1805 erfolgte durch das in der Petition in Bezug genommene Ministerial-Reskript vom 31. Mai des gedachten Jahres eine nähere Regulirung des Rechnungswesens mit Beibehaltung der 1803 eingeführten Schifffahrts-Abgabe. Während der Fremdherrschaft ward im Jahre 1809 die Einziehung der Ruhr-Schifffahrts-Abgabe zu den Zöllen bestimmt. Die Strom-Bauten sollten aus dem allgemeinen Bau-Etat, die Zinsen der aufgenommenen Schulden aus der Domainenkasse bestritten werden. Vom Jahre 1810 ab sollte statt der Schleusengelder eine sogenannte „fixe", statt der Ruhr-Schifffahrts-Abgabe

eine sogenannte „verhältnißmäßige" Gebühr erhoben werden. Nachdem jedoch sämmtliche Landestheile, welche die Ruhr von Witten bis Ruhrort durchströmt, unter preußischen Scepter gekommen waren, wurde im Jahre 1814 von dem damaligen Civil-Gouverneur die während der Fremdherrschaft eingetretene Aenderung nicht berücksichtigt, sondern die Verwaltung, wie sie vor der Fremdherrschaft bestanden hatte, wieder eingeführt. Die Verwaltung des Erhebungs- so wie des Bauwesens in Beziehung auf die Ruhr und Lippe wird durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet.

Bis zum Jahre 1839 ward die Einnahme, welche sich

durch die Ruhr-Schifffahrts-Abgabe,
durch das zu Ruhrort erhobene Hafengeld,
durch die Lippe-Schifffahrts-Abgabe,

bildete, jede für sich, als ein Spezial-Fonds behandelt. Es wurde ein für sich bestehender Etat für jede dieser Abgaben und die daraus zu bestreitenden Ausgaben aufgestellt, welcher zugleich das Erhebungs- und Bauwesen umfaßte. Die Ueberschüsse an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben, welche sich auf 338,133 Thlr. am Schlusse des Jahres 1838 beliefen, wurden als ein Fonds betrachtet, aus welchem theils zur Aushülfe und Unterstützung von Privatpersonen, theils zur Förderung des Bergbaues und der Gewerbethätigkeit, theils zu Provinzial- und Gemeinde-Anstalten Darlehne unter billigen Bedingungen hergegeben werden dürften.

Vorschüsse, welche der Ruhr-Schifffahrts-Fonds zur Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung einer Schleuse in der Lippe bei Vogelsang gemacht hatte, wurden, bei der angenommenen Spezialität der Fonds, als Schulden des einen Fonds an den anderen fortgeführt, und die Behufs Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung der oben erwähnten Schleuse von Privatpersonen und Corporationen aufgenommenen Darlehne von resp. 120,000 Thlr. und 12,000 Thlr. waren mit 4½ und resp. 5 pCt. zu verzinsen, während die aus dem Ruhr-Schifffahrts-Fonds hergegebenen Darlehne theils gar keine, theils nur 2, 3 und 4 vom Hundert als Zinsen einbrachten.

In dieser Art der Verwaltung ist in Folge der zu Eingang angeführten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. März 1839 die oben zu 1 und 2 bezeichnete Aenderung eingetreten. Außerdem ist die, im Jahre 1803 eingeführte Ruhr-Schifffahrts-Abgabe durch die Allerhöchste Kabinetsordre und den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung f. 1839., S. 95) unter Aufhebung der Abgabe für die Benutzung der dem Staate gehörigen Ruhr-Schleusen und Verminderung der Staats-Einnahme um den für die Benutzung der Privat-Ruhr-Schleusen zu erlegenden Betrag angemessener regulirt, um, so weit es die hinsichtlich des Kohlenbaues an der oberen und unteren Ruhr einmal bestehenden Verhältnisse einstweilen gestatteten, die ungewöhnliche Bestimmung, nach welcher für die kürzere Fahrt eine höhere Abgabe zu erlegen war, zu beseitigen und eine weitere Abgaben-Ermäßigung zweckmäßig vorzubereiten.

Vergleicht man nun die in Betreff der Ruhr und Lippe nach dem Vorgetragenen obwaltenden Verhältnisse mit denen, welche im Betreff der Wasserwege anderer Provinzen, z. B. des Bromberger-Klodnitz-Friedrich-Wilhelms-Finow-Plauenschen-Kanals bestehen, so zeigt sich eine Verschiedenheit nur in folgenden Beziehungen. Zur Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe sind Darlehne von Privat-Personen aufgenommen, für welche die Ueberschüsse an Ruhr- und Lippe-Schifffahrts-Abgaben hafteten; diese Ueberschüsse sind bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Revenüen eingezogen, sondern als ein besonderer Fonds angesehen; die auf die Ruhr und Lippe zu verwendenden Baukosten sind nicht aus den allgemeinen Staats-Fonds, sondern aus diesem Fonds bestritten; endlich wird die Bau-Verwaltung hin-

sichtlich der Ruhr und Lippe und die Abgaben-Verwaltung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet, während die Einnahme an anderen, für Rechnung des Staats erhobenen Communications-Abgaben zu den allgemeinen Staats-Fonds abgeführt, aus diesen die auf die einzelnen Communications-Anlagen zu verwendenden Kosten bestritten werden, und die Bau-Verwaltung hinsichtlich dieser Anlagen der betreffenden Regierung die Leitung des Erhebungswesens der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde obliegt. Dagegen findet bezüglich der Ruhr und Lippe und der übrigen obgedachten Wasserwege der Monarchie hinsichtlich des Eigenthums an den Anlagen und an dem Ertrage der Abgaben für deren Benutzung kein Unterschied statt, indem dieses Eigenthum überall dem Staate zusteht. Dadurch, daß der Staat Behufs Schiffbarmachung der Ruhr früher Darlehne aufgenommen hat, und daß die Ueberschüsse an der auf derselben zu entrichtenden Schifffahrts-Abgabe bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Revenüen eingezogen sind, ist der Staat in der Disposition über diese Ueberschüsse für die Folge selbstredend nicht beschränkt.

Die Petition beruft sich aber, wie oben bemerkt ist, zur Begründung des Antrages, daß die Einnahmen an Ruhr-Schifffahrts-Abgaben nur auf die Ruhr verwendet werden mögen, auf eine spezielle Bestimmung, nämlich auf ein Ministerial-Reskript vom 31. Mai 1805.

Dieses Reskript ist von dem Minister Grafen von Reden über die Ruhr-Schifffahrts-Abgaben an die Kleve-Märksche Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen und lautet in der betreffenden Stelle folgendergestalt:

„Da die Bestimmung dieser Kasse (der Ruhr-Schifffahrts- und Schleusengelder-Kasse) „wie bisher, also auch künftig die Instandsetzung und Erhaltung der Schiffbarkeit des „Ruhr-Stromes ist, so muß die Absicht dahin gehen, daß, außer den Verwaltungs-Ko„sten und den kurrenten Unterhaltungs-Kosten der Schleusen und übrigen Wasserbau„Anlagen zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Ruhr, auch successive die bessere Instand„setzung derselben daraus planmäßig bestritten werde. Die Ablage der noch mit 47,482 „Rthlr. 38 Stüber bd † auf dieser Kasse ruhenden Schulden wird zwar auch zu be„rücksichtigen seyn, jedoch nur insofern, als die nöthigen Bedürfnisse zur Erhaltung „und Verbesserung der Ruhr-Schifffahrt, als dem Hauptzwecke, solches gestattet. Denn „aus der Einnahme dieser Kasse kann und soll doch keine Revenüe entstehen, sondern „wenn dereinst die Schulden abgelegt und die Instandsetzung der Ruhr geschehen ist, „so muß die Abgabe nach der vorliegenden Unserer Allerhöchsten Bestimmung entweder „dem Lande erlassen oder wenigstens vermindert werden, mithin ist kein Grund, so sehr „hier auf die Schulden-Ablage zu dringen und die Hauptzwecke deshalb zurückzusetzen. „Uebrigens muß allerdings auch für die Schutz-Anlagen von Ruhrort aus diesem Fonds „und der Ruhr-Schifffahrts-Kasse mitgesorgt werden.

Diese Verfügung ist nicht von des Königs Majestät und eben so wenig, nach Ausweis der Akten, auf ausdrückliche Königliche Anweisung, sondern in der damaligen Geschäftssprache im Namen Sr. Majestät von dem Minister erlassen. Sieht man aber auch hiervon ab, und will man auch darauf kein Gewicht legen, daß das Reskript zu einer Zeit ergangen ist, als die ganze schiffbare Ruhr noch nicht zum Preußischen Staate gehörte, daß es ferner nach dem Obigen, während der Fremdherrschaft, auch insoweit außer Wirksamkeit gesetzt worden, als es sich auf die Verwendung der Ueberschüsse an Ruhrschifffahrts-Abgaben bezog; so enthält doch dieser Ministerialerlaß materiell nichts weiter, als einen, auch sonst bei den Communications-Abgaben befolgten Verwaltungs-Grundsatz, welcher der Kleve- und Märkischen Kammer zur Nachachtung mitgetheilt ist. Der Ertrag der Abgabe soll zur

Instandsetzung und Verbesserung derjenigen Anlagen verwendet werden, für deren Benutzung dieselbe erhoben wird. Dabei wird es für angemessen erklärt, daß auch auf die Schutz-Anlage zu Ruhrort der Ertrag mit verwendet werde. Eine Revenüe für die Staatskasse soll aus diesem Ertrage nicht entstehen, vielmehr soll, wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Communikations-Anlage kontrahirten Schulden abgetragen, und diese Anlagen in den gehörigen Stand gesetzt sind, die Abgabe erlassen, oder doch vermindert werden. Es soll also der Ertrag der Einnahme mit den auf die Anlage zu verwendenden Kosten in Verhältniß stehen.

Eine solche, an die untergebene Behörde von dem vorgesetzten Minister erlassene Verfügung konnte Niemand ein Recht geben. Der Zweck derselben war lediglich, der untergebenen Behörde den Gesichtspunkt zu bezeichnen, von dem sie bei der Verwaltung ausgehen solle. Auch findet sich in der That kein Rechts-Subjekt, welchem durch diese zur Veröffentlichung nicht bestimmte Verfügung Befugnisse hätten beigelegt werden können, da die Ruhr selbst, nach dem Vorgetragenen, nicht als eine juristische Person angesehen werden kann und eben so wenig diejenigen, welche die Ruhr befahren und die Ruhr-Schifffahrts-Abgabe erlegt haben, oder in der Nähe der Ruhr wohnen, einzeln oder in ihrer Gesammtheit als solche betrachtet werden können, gegen welche der Staat sich durch die angeführte Verfügung verpflichtet hätte. Stand dem Staate, abgesehen von dem oft genannten Reskripte, das Eigenthum an der Ruhrschifffahrts-Abgabe zu, so ist ihm solches durch das Reskript nicht entzogen. Ferner würde in der Zurücknahme eines der untergebenen Behörde bezeichneten Verwaltungs-Grundsatzes niemals eine Rechts-Verletzung gefunden werden können.

Hiernach war der Staat unbedenklich berechtigt, einen Theil der ihm gehörigen, an Ruhrschifffahrts-Abgaben gesammelten Bestände auf die Verbesserung der Lippeschifffahrt zu verwenden, und welche Erwartungen das den Anwohnern an der Ruhr bekannt gewordene Reskript auch hervorgerufen haben mag, so dürften diese Erwartungen doch vollständig berücksichtigt seyn, da die gedachten Bestände nicht zu den allgemeinen Staatsfonds eingezogen, sondern zur Verwendung zum Besten eben der Provinzen bestimmt sind, in welchen sie aufgebracht worden, und da die Ruhrschifffahrts-Abgabe in der oben angegebenen Art angemessen regulirt ist.

Zu II. In Betreff der Frage, ob es zweckmäßig gewesen sey, das Etatswesen in der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1839 bestimmten Weise zu ordnen, sowie den Ertrag der Ruhrschifffahrts-Abgabe theilweise auf die Lippe zu verwenden und nöthigenfalls auch künftig verwenden zu lassen, ist Nachstehendes zu bemerken.

Die Einrichtung der Etats, wie sie vor der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre bestand, gewährte nicht die nöthige Uebersicht über die laufende Verwaltung und die disponiblen Geldmittel. Für die Verwaltung der Bestände mußte, nach allgemein bestehenden Vorschriften, ein Etat aufgestellt werden, und, wie sonst in Ansehung der Communications-Anlagen, das Bau- und Erhebungswesen in den Etats und Rechnungen getrennt gehalten wird, so erschien diese Trennung auch bei der Ruhr- und Lippe-Verwaltung zweckmäßig. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April d. J. ist auch neuerdings bestimmt, daß das Etats- und Rechnungswesen für die Ruhr- und Lippeschifffahrts-Fonds in der Art, wie solches durch die Ordre vom 23. März 1839 regulirt worden, beibehalten werden solle, und zu einer Aenderung in diesen Beziehungen fehlt es an aller Veranlassung.

Daß ferner der dem Staate gehörige Lippeschifffahrts-Fonds als Schuldner des dem Staate ebenfalls gehörigen Ruhrschifffahrts-Fonds behandelt wurde, erschien unangemessen, nachdem diejenigen, welche zu Ruhr-Bauten Darlehne hergegeben hatten und auf den Ertrag

der Ruhrschifffahrts-Abgabe angewiesen waren, längst befriedigt waren. Bei der Ruhr-Verwaltung hatte der Staat, in Folge günstiger Handels-Konjunkturen bis zu Ende des Jahres 1838 reichliche Ersparnisse gemacht, die nicht sogleich auf Ruhr-Bauten verwendet werden konnten; dagegen verschuldete er für die Schiffbarmachung der Lippe noch die bedeutende mit $4\frac{1}{2}$ und 5 pCt. zu verzinsende Summe von etwa 130,000 Thlr.

Es war daher angemessen, einen Theil jener Ersparnisse zur Abtragung dieser Schulden, also gerade zum Besten derjenigen Provinzen zu verwenden, in denen die Ruhrschifffahrts-Abgabe aufgekommen war.

Von der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. März 1839 liegenden Ermächtigung, nöthigenfalls auch künftig die Einnahme an der Ruhrschifffahrts-Abgabe, theilweise auf die Lippe zu verwenden, ist bisher, abgesehen von der Berichtigung der Behufs Schiffbarmachung der Lippe aufgenommenen Darlehne, noch kein Gebrauch gemacht. Es ist vielmehr, bei Regulirung der Etats, nach Anleitung des gedachten Allerhöchsten Erlasses, das Verhältniß zwischen der Einnahme von der betreffenden Communications-Anlage und den auf dieselbe zu verwendenden Kosten im Auge behalten und zugleich berücksichtigt, daß schon nach dem oftgedachten Ministerial-Reskripte von 1805 die Ruhrschifffahrts-Abgabe auf die Anlagen bei Ruhrort mit verwendet werden sollte.

Auch bei anderweiter Regulirung der Lippeschifffahrts-Abgabe, so wie bei einer künftigen Aenderung des Tarifs für die Ruhrschifffahrts-Abgabe, wird in den an des Königs Majestät zu richtenden Anträgen der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß der Ertrag einer Communications-Abgabe zur Erhaltung und Verbesserung derjenigen Anlage bestimmt ist, für deren Benutzung die Abgabe erhoben wird und die auf die Anlage zu verwendenden Kosten decken soll.

Sollte dennoch wegen besonderer Umstände dieser Zweck bei der Ruhr oder Lippe künftig in einzelnen Jahren nicht vollständig erreicht werden, sollte die Einnahme von einem dieser Wasserwege zur Bestreitung der auf denselben zu verwendenden Kosten nicht ausreichen; so ist es, bei den bestehenden Verhältnissen, und da, nach Berichtigung der auf die Lippeschifffahrts-Abgabe angewiesenen Schulden, auch auf diese Abgabe Niemand ein Recht hat, überdies gerade aus dem Ertrage der Ruhr eine nicht unbedeutende Summe auf die Lippe verwendet worden, gewiß angemessen, daß der Staat den erforderlichen Zuschuß aus dem Ertrage des einen Wasserweges derselben Provinzen zum Besten des anderen Wasserweges eben dieser Provinzen leistet. — Es wird demnach dem gegen eine solche Verwendung gerichteten ständischen Antrage nicht Statt zu geben seyn.

Der in der Petition ausgesprochene Wunsch, daß die baldige Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhr-Schifffahrt erforderlichen Bauten erfolge, ist nicht deutlich, indem nicht ersichtlich ist, welche Bauten gemeint sind. Die betreffenden Behörden werden aber nach wie vor bemüht seyn, die Ruhr-Schifffahrt so weit zu verbessern, als es die Umstände gestatten.

Berlin, den 19. Oktober 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

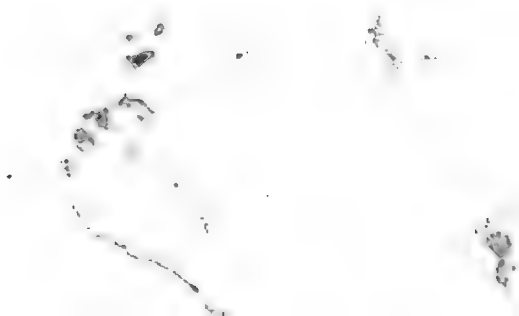

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Mittwoch, den 15. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1190.) Ergänzung der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker. I. S. III. Nr. 7494.

An die Stelle des auf sein Ansuchen von diesem Geschäfte entbundenen Wasserbau-Inspectors Lentze ist der Landbaumeister Butzke hieselbst zum Mitgliede der Commission zur Prüfung der Bauhandwerker von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1841.

(Nr. 1191.) Steckbrief gegen den Kanonier Johann Gräff, aus Monningen. I. S. IV. Nr. 5496.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Gräff aus Monningen, Regierungsbezirk Trier, ist am 23. v. M. von der 1. reitenden Compagnie der Königl. 8. Artillerie-Brigade aus der Garnison Andernach, desertirt.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur der Brigade, Herrn Oberst von Frankenberg in Coblenz, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1841.

Signalement.

Alter 25 Jahre 6 Monate; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkel; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht voll und rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur sehr stark und gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Dienstmütze, schwarz besetzt und rothem Streifen, einer schwarz tuchenen Halsbinde, einer blauen Tuchjacke mit schwarzen Patten, roth eingefaßt, auf der Achselklappe gelbe 8. und leinenen Stallhosen, einem Paar Stiefeln mit Sporen und einem Hemde.

(Nr. 1192) Die Martini-Preise zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Gefälle betr. II. S. IV. Nr. 3161.

Die zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Gefälle festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1841 werden, in dem nachstehenden Verzeichnisse, zur Kunde der Prästantiarien gebracht und diese aufgefordert, die Redimirungsgelder ihrer Leistungen prompt an die betreffenden Rentämter abzuführen.

Düsseldorf, den 26. November 1841.

Ver-

Ver

der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten

Die Martini-Durchschnitts-Markt-Preise zur Redimirung der domanialen Frucht- und festgesetzt worden für

Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Viktualien u. s. w.	Cleve.			Crefeld.			Dinslaken.			Düsseldorf.			Duisburg.			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf	Th	Sg	Pf
1 Scheffel Weitzen	2	25	10	—	—	—	2	26	3	—	—	—	—	—	—	3	2	6	2	29	—	2	26	6	—	—	—
1 „ klar. Roggens	1	17	9	1	24	6	1	15	—	1	23	—	1	25	—	1	27	4	1	20	6	1	16	—	1	20	—
1 „ leicht. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Gerste	1	5	—	1	10	6	1	—	—	1	9	6	1	10	—	1	12	9	1	8	—	1	4	—	—	—	—
1 „ schw. Hafers	—	20	8	—	20	—	—	20	—	—	21	6	—	23	3	—	24	—	—	21	—	—	22	6	—	26	—
1 „ leicht. do.	—	—	—	—	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Mangkorn	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Buchweitzen	1	25	—	—	—	—	1	26	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	—	1	22	—	—	—	—
1 „ Erbsen	—	—	—	—	—	—	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Pferdebohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Malz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Oelsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	17	6	—	—	—	—	—	—
1 Schuldschwein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1 überjähriges Pachtschwein	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—
1 Hammel	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schaaf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—
1 Huhn	—	7	6	—	—	—	—	4	—	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—
1 Kapaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Gans	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
1 Aal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
1 Häring	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
1 Ei	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100 Eier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1 Eierkäse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weitzenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
1 „ Roggenbrot	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
1 „ Pfeffer	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Ingwer	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—
1 Maas Oel	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	—	—	—
1 Kanne Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Wachs	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Flachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—
1 Stein Flachs a 5 Pfd.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	25	—
1 Fuder Holz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
100 Schoben Dachstroh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Tonne Torf in der Nähe	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
1 do. in der Ferne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
1 Mattag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—

A Table of the Expences of the Right Honourable CLEMENT Earl of Nottingham, Lord High Admiral of England, &c. from the 25th day of March 1686. to the 25th day of March 1687. inclusive.

Days	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Jan.	Feb.	Mar.	Total
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
12														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
Total														

Art. 10. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung.

Art. 11. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 13. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 16. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 17. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 18. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 19. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 finden auf Personen, welche in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ihren Wohnsitz haben, keine Anwendung, wenn sie in einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ihren Erwerb ausüben.

Die Lehre des ersten Hauptsatzes der mechanischen Wärmetheorie. 44

Wir können also den Satz aussprechen: Wenn ein Körper aus einem Zustande in einen anderen übergeht, so ist die Summe der Arbeit, welche er dabei nach aussen abgiebt, und der Wärme, welche er dabei abgiebt, unabhängig von der Art und Weise, wie der Uebergang stattfindet, und nur bestimmt durch die Anfangs- und Endzustände.

Wenn wir die Wärme, welche der Körper abgiebt, positiv rechnen, die, welche er aufnimmt, negativ, und ebenso die Arbeit, welche er nach aussen abgiebt, positiv, die, welche er aufnimmt, negativ, so können wir den Satz auch so aussprechen: Wenn ein Körper aus einem Zustande in einen anderen übergeht, so ist die Summe der Arbeit und der Wärme, welche er dabei aufnimmt, unabhängig von der Art und Weise, wie der Uebergang stattfindet, und nur bestimmt durch die Anfangs- und Endzustände.

Wenn wir also die Grösse, welche den Zustand des Körpers bestimmt, mit U bezeichnen, und die Wärme, welche er aufnimmt, mit Q, die Arbeit, welche er aufnimmt, mit A, so können wir den Satz auch so aussprechen: Wenn ein Körper aus einem Zustande in einen anderen übergeht, so ist $Q + A$ unabhängig von der Art und Weise, wie der Uebergang stattfindet, und nur bestimmt durch die Anfangs- und Endzustände.

Wenn wir also U für den Anfangszustand mit U_1 bezeichnen, für den Endzustand mit U_2, so können wir den Satz auch so aussprechen: Wenn ein Körper aus einem Zustande in einen anderen übergeht, so ist $Q + A = U_2 - U_1$, wo U_1 und U_2 nur bestimmt sind

riemen, Sohlen und Absätze ganz mit Nägeln beschlagen; 24) vier Knechthemde, zwei von gruber, und zwei von feiner Leinwand ohne Zeichen.

Ich ersuche Jedermann etwaige Wahrnehmungen die auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Diebe führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 27. November 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1200.) Diebstahl zu Bosnacken.

In der Nacht vom 26. zum 27. November 1841, ist zu Bosnacken, Bürgermeisterei Hardenberg, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden:

1) eine noch wenig gebrauchte grün angestrichene blecherne Gießkanne auf einer Seite gezeichnet J. H. R. 1835; 2) ein hölzerner Seiger ohne Zeichen; 3) ein rothes porzellanenes Tellerchen, enthaltend circa 1 Pfund Butter; 4) ein töonerner Krug mit etwas Oel.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder den Thäter führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 1. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1201.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 25. November 1841 wurden auf offenem Felde bei der Hofstätte Schierpenberg in der Bürgermeisterei Höhscheid nachbezeichnete, allem Anscheine nach von Dieben auf der Flucht zurückgelassene Gegenstände gefunden:

1) eine Stange frisch geschmiedeten Eisen von etwa 4 Fuß Länge; 2) ein eiserner Sohl von einem Ackerpflug; 3) ein eiserner Meißel von einem Ackerpflug, oben am Stiel mit dem Zeichen A. B. versehen; 4) ein sogenannter Feuerheil, welcher zum Aufhängen der Kessel oberhalb dem Feuerheerde benutzt wird, und 5) ein Stück Eisen, 1 Fuß lang und 2 Zoll breit, an einem Ende mit einer rund zusammen laufenden Krümmung versehen.

Ich ersuche Jedermann, der über den Eigenthümer dieser Sachen Auskunft ertheilen kann, dieselbe mit oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 2. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1202.) Diebstahl zu Remscheid.

In der Nacht vom 14. zum 15 November 1841 sind zu Remscheid mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) eine alte kleine ciselirte goldene Taschenuhr aus vorigen Zeiten mit einem Medaillon, vorstellend: Amor mit einer Binde vor den Augen. Inwendig steht der Name des Uhrmachers, wahrscheinlich: Bertaud à Paris. Auf dem Zifferblatt sind römische Ziffer und am Schlüsselloch scheint eine kleine unmerkliche Vertiefung zu sein; 2) mehrere goldene Ringe, deren einer mit den Buchstaben F. C. C. B. und ein anderer C. M. C. B. gezeichnet ist. Eine goldene Halskette, mehrere goldene Ohrringe und Diamanten; 3) zwei silberne Potagelöffel, deren einer flach und der andere tief rund ist. Mehrere silberne Eßlöffel; 4) zwei oder drei Stück feines schleifisches Leinen; 5) ein seidener Beutel, worin verschiedene alte Schaumünzen und ein spanischer Thaler (Piaster) mit dem Brustbilde des letzten Königs Karls, waren.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Diebe führen können, mir oder der nächsten

gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen, auch die Diebe, im Falle sie im Besitze der gestohlenen Sachen gefunden werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 2. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1203.) Steckbrief gegen Heinrich Wilhelm Schröder aus Konsbeck.

Unter dem 16. Januar 1839 ist gegen den Brauerknecht Johann Christian Friedrich Rueter wegen Diebstahls ein Steckbrief von hieraus in die öffentlichen Blätter eingerückt worden. Unter diesem Namen ist auch gegen den Dieb von Seiten des Anklagesenats des Rheinischen Appellationsgerichtshofes am 25. Juni 1839 die Anklage erkannt ein Leibverhaftsbefehl erlassen, und derselbe vor den Assisenhof zu Elberfeld verwiesen worden.

Es hat sich indessen später herausgestellt, daß der flüchtig gewordene Dieb einen falschen Namen angenommen, und sich zu dem Ende des Passes des Johann Christian Friedrich Rueter den er sich zu verschaffen gewußt, bedient hatte.

Der wahre Name des Diebes ist Heinrich Wilhelm Schröder aus Brockhagen. Ich lasse dessen Personbeschreibung hiernach folgen, und ersuche ergebenst, auf Grund des bestehenden Leibverhaftsbefehls, alle Behörden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen. Elberfeld, den 2. Dezember 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Personbeschreibung.

Name: Heinrich Wilhelm Schröder; Geburtsort Konsbeck, Kreis Halle; Wohnort Brockhagen; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare blond und hell; Stirne rund; Augenbraunen hellblond; Augen hellbraun; Nase klein und spitz; Mund klein; Bart im Entstehen; Zähne vollzählig; Kinn klein; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe bleich; Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: Sommerflecken im Gesichte.

(Nr. 1204.) Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. November d. J. sind aus dem Hause des zu Uerdingen wohnenden Schenkwirths und Kleinhändlers Peter Georg Lethen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) zwei große Tischtücher von Gebild, das eine ohne Zeichen, das andere ganz neu, gezeichnet P. L ; 2) 10—12 neue leinene Servietten von feinem Gebild, gez. P. L. 12; 3) 5 ordinaire leinene Tischtücher von Gebild, darunter zwei neue, gez. P. L. 8, drei andere ohne Zeichen; 4) vier neue Betttücher von feinem Leinen, gez. P. L. 4; 5) 4 leinene Handtücher von gestreiftem Gebild, gez. P. L. 6; 6) eine große Gardine von grünem Merino; 7) ein leinenes Betttuch, gez. P. L.; 8) ein schwarz wollener Frauen-Umschlagtuch, in jeder Ecke eine Blume eingewirkt; 9) eine neue Tabacksdose von lakirtem Blech, viereckig, auf dem Deckel mit einem weiblichen Portrait, einer Schweizerin vorstellend; 10) ein Federmesser mit einem Griff von Perlmutter und 4 Klingen, wovon eine etwas abgebrochen ist; 11) mehrere Papiere, darunter Rechnungen, Quittungen und Wechsel; 12) aus dem Laden 5—7 Pfund A. B Taback, ein Kistchen Cigarren und eine Flasche mit Branntwein. Ich bringe diesen Diebstahl zur Kenntniß, und fordere Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde diese mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Erste Prokurator: Lippe.

(Nr. 1205.) Zurückgenommener Steckbrief.

Nicolaus Marter, Fischer von Merl, verfolgt durch Steckbrief vom 8. pr. wurde zu Cochem verhaftet. Coblenz, den 29. November 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

(Nr. 1206.) Gestohlene Bienenkörbe.

In der Mitte des vorigen Monates sind dem Zimmermann Johann Kampermann in Walsum fünf Bienenkörbe, die sonst keine unterscheidende Zeichen haben, entwendet worden.

Jeder, der von dieser Entwendung Kenntniß haben und im Stande sein möchte, Spuren zur Entdeckung der Diebe oder Wiedererlangung des Entwendeten anzugeben, wird ersucht, solche seiner Ortsobrigkeit zur Mittheilung an uns anzugeben.

Dinslaken, den 25. November 1841. Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(Nr. 1207.) Diebstahl zu Byfang.

Dem Winkelier G. Steinsiepen zu Byfang sind in der Nacht vom 27. zum 28. v. M. mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

circa 100 Pfund Kaffeebohnen, 60 Ellen weiße und 40 Ellen blaue Leinwand, 120 Ellen grau und weißes Schockleinen, für circa 25 Thaler allerhand Bänder, ½ Tonne grüne Seife, 2 Nagelbohre, 2 Pfund Lampengarn, 1 Kistchen mit Cigarren, 2 Pfund Corinthen, 1 Pfund Rosinen, 5 Pfund weißer Melis und 2 Thaler Münzgeld.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der über dieselben oder von den Dieben Kenntniß erhält, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Essen, den 28. November 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1208.) Diebstahl.

Am 29. November c. ist dem Schifferknecht Wilhelm Staals aus Grieth, aus dem sogenannten Vorunter des hier im Hafen liegenden Theodor Koenenschen Schiffes, ein Oberrock (sogenannter Piäcker) von blauem holländischen Düffel, mit schwarzem Pelzkragen und 2 Reihen gewirkter Knöpfe von Pferdehaaren, auf beiden Seiten mit schrägen Taschen versehen, inwendig in den Schößen mit blauem Merino und im Rücken mit schwarzem groben Tuch gefüttert, gestohlen worden. Das Futter im Schooß an der rechten Seite ist etwas durchgeschliffen, in den Taschen befand sich ein roth geblümtes Taschentuch von Kattun und ¼ Pfund gebrannte Kaffeebohnen. Der Rock ist etwa 35 holl. Fl. werth.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordern wir einen Jeden, der über das Verbleiben der Sachen, oder über den Thäter Wissenschaft erlangt, hierdurch auf, uns, oder der nächsten Behörde darüber Auskunft zu ertheilen, wodurch dem Anzeiger dieses keine Kosten entstehen. Emmerich, den 2. Dezember 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Arndt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1209.) Der bisherige Steuer- und Gemeinde-Empfänger Hendricks zu Lobberich ist als solcher für die Bürgermeistereien Sct. Hubert, Thönisberg und Sct. Thönis im Kreise Kempen ernannt.

Die Bürgermeisterei Vorst, welche bisher zum Empfangsbezirke Lobberich gehörte, wird von Anfang 1842 an davon getrennt und mit dem Empfange von Süchteln vereinigt werden.

(Nr. 1210.) Der Wasserbau-Aufseher Scriba zu Cleve ist zum Steuer- und Kommunal-Empfänger für die Bürgermeistereien Lobberich und Grefrath ernannt.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73. Düsseldorf, Freitag, den 17. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1211.) Die vierzehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen der Martini-Markt-Preise der Städte Neuß, Wesel, Essen ꝛc. betr. t. S. l. 5475.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 73) die Ablösungs-Normalsätze betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die nach den §§. 47—49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 ermittelten, vierzehnjährigen Durchschnitte der Martini-Markt-Preise für die vom 19. November 1841 (einschließlich) bis zum 18. November 1842 (einschließlich) in Antrag kommenden Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Berliner Scheffel betragen:

A. Zu Neuß.

Weizen	2	Rthlr.	6	Sgr.	3,884 Pfennige.
Roggen	1	„	19	„	4,960 „
Gerste	1	„	7	„	10,257 „
Hafer	—	„	23	„	10,550 „
Buchweizen . . .	1	„	10	„	4,424 „

daher mit 3% Erhöhung (Ablösungs-Preise für die Bürgermeistereien des Düsseldorfer Kreises und für die Bürgermeistereien Haan, Mettmann, Wülfrath, Velbert und Hardenberg des Kreises Elberfeld) für den Scheffel

Weizen	2	Rthlr.	8	Sgr.	3,761 Pfennige
Roggen	1	„	20	„	10,749 „
Gerste	1	„	8	„	11,885 „
Hafer	—	„	24	„	7,146 „
Buchweizen . . .	1	„	11	„	6,957 „

B. Zu Wesel.

Weizen	2	Rthlr.	7	Sgr.	9,142 Pfennige
Roggen	1	„	16	„	1,037 „
Gerste	1	„	5	„	7,917 „
Hafer	—	„	23	„	1,957 „
Buchweizen . . .	1	„	8	„	8,054 „

(Ablösungs-Preise im Kreise Rees)
daher mit einem Rückschlage
von 6% beim Weizen,
— $1\frac{1}{2}$% beim Roggen,
— $3\frac{1}{6}$% bei der Gerste,
— $4\frac{1}{6}$% beim Hafer,
— 7% beim Buchweizen.

(Ablösungs-Preise in den Bürgermeistereien Duisburg, Dinslaken, Gahlen, Götterswickerhamm, Holten und Ruhrort des Kreises Duisburg) für den Scheffel

Weizen	2	Rthlr.	3	Sgr.	8,354 Pfennige
Roggen	1	„	15	„	4,741 „
Gerste	1	„	4	„	4,940 „
Hafer	—	„	22	„	1,449 „
Buchweizen . .	1	„	5	„	11,570 „

C. Zu Essen.

Weizen	2	Rthlr.	5	Sgr.	5,103 Pfennige
Roggen	1	„	18	„	2,548 „
Gerste	1	„	6	„	6,696 „
Hafer	—	„	22	„	11,274 „
Erbsen	2	„	2	„	10,298 „
Buchweizen . . .	1	„	11	„	10,309 „

(Ablösungs-Preise in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr des Kreises Duisburg)

D. Zu Mülheim am Rhein.

Weizen	2	Rthlr.	6	Sgr.	1,581 Pfennige
Roggen	1	„	21	„	4,558 „
Gerste	1	„	7	„	11,895 „
Hafer	—	„	23	„	6,942 „
Buchweizen . .	1	„	7	„	8,861 „

(Ablösungs-Preise im Kreise Solingen, so wie im Kreise Lennep in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen; ferner jedoch mit Ausschluß des Hafers, auch in den Bürgermeistereien Lennep, Lüttringhausen, Ronsdorf und Remscheid.)

E. Zu Herdecke.

Weizen	2	Rthlr.	8	Sgr.	0,050 Pfennige
Roggen	1	„	20	„	6,975 „
Gerste	1	„	8	„	4,516 „
Hafer	—	„	25	„	1,458 „

(Ablösungs-Preise des Kreises Lennep in der Bürgermeisterei Rade vorm Wald für alle Getreide-Arten, und für Hafer in den Bürgermeistereien Lennep, Lüttringhausen, Ronsdorf und Remscheid.)

F. Zu Neuß, Herdecke, Witten und Hattingen.

Weizen	2	Rthlr.	12	Sgr.	5,666 Pfennige
Roggen	1	„	23	„	2,312 „
Gerste	1	„	11	„	1,615 „
Hafer	—	„	26	„	0,060 „

(Ablösungs-Preise in den Bürgermeistereien Elberfeld, Barmen und Cronenberg.)

Düsseldorf, den 8. Dezember 1841.

(Nr. 1212.) Niederlegung der Agentur von Seiten des Clemens Braun zu Ratingen. I. S. II. Nr. 20836.

Der Clemens Braun zu Ratingen hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1841.

Mr. Jan. Hoyer, Mr. Jan. Hoyer, Mr. Jan. Hoyer,

vorne stumpfe und geflickte Stiefel mit breiten und mit Stiften versehenen Absätzen, schwarz bombasinene Hosen, grau und weiße sogenannte Gesundheits-Hosenträger, eine roth und weiß gestreifte flanellene Unterjacke, ein roth, grün und weißer Schawl. Der Entseelte schien vor 3—4 Wochen das Leben eingebüßt zu haben; übrigens fanden sich keine Zeichen äußerer im Leben beigebrachter Verletzungen.

(Nr. 1218.) Den vermißten Martin Selke betr.

Seit dem 24. vorigen Monats wird der vormalige Unteroffizier im Königlichen 25ten Infanterie-Regimente, Martin Selke vermißt und es wird vermuthet, daß er seinen Tod in den Fluthen des Rheins gefunden hat. Indem ich sein Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche landen möchte, mich hiervon in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 4. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Signalement.

Haare blond; Stirne hoch; Augen grau; Augenbraunen blond; Nase klein, gestumpft; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart stark, roth; Kinn spitz; Gesicht lang; Statur stark.

Bekleidung: ein bräunlicher Tuchfrack mit blanken Knöpfen, eine graue Tuchhose, eine desgleichen Weste, und gute Halbstiefel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1219.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Im Zeitraum vom 29. November d. J., Abends, bis zum 30. November Morgens 10 Uhr sind aus dem Hause des am Friedrichsplatze hierselbst wohnenden Kleidermachers Peter Tops folgende Gegenstände entwendet worden:

1) vier leinene Mannshemden, gezeichnet P. T. eines derselben mit Brustfalten versehen; 2) drei leinene Mannshemden, gezeichnet F. H.; 3) ein leinenes Mannshemde, gezeichnet C. H.; 4) zwei leinene Frauenhemden, gezeichnet F. B.; 5) drei Handtücher von Gebild; 6) eine wollene Unterjacke; 7) drei Kinderjäckchen; 8) ein alter tuchener gelblich grüner Frackrock mit gelben geprägten Knöpfen und einem blausammetnem Kragen.

Ich bringe diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1220) Diebstahl zu Metzholt.

Am 4. November 1841 sind zu Metzholt, Gemeinde Großhöhe, Bürgermeisterei Hardenberg, mittelst Einsteigens gestohlen worden:

1) ein Oberbett von Barchent, mit einem blau geblümten und getipten Ueberzuge von Baumwolle; 2) drei Kissen ebenfalls von Barchent, deren zwei dem Oberbette ähnlich, und eins mit einem roth und weiß karrirten Ueberzuge versehen war; 3) zwei halbleinene Betttücher, deren eins noch neu war.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Thäterschaft führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch Personen, welche unter verdächtigen Umständen im Besitze der gestohlenen Sachen betroffen werden sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 2. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Mittwoch, den 22. Dezember 1841.

(Nr. 1221.) Gesetzsammlung, 21tes Stück.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2205. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Nr. 2206. Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist. Vom 31. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1222.) Die Erledigung einer evangelischen Pfarrstelle zu Wald im Kreise Solingen betr. l. S. II. Nr. 21855.

Durch Abberufung des evangelischen Pfarrers Wülfing zu Wald nach Remscheid ist dessen Pfarrstelle zu Wald vacant geworden und wird solche durch Wahl der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1841.

(Nr. 1223.) Verpachtung einer domanialen Fischerei im Rheine. II. S. IV. Nr. 3342.

Am Freitage, dem 7. Januar 1842, Vormittags 11 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths, Herrn Theurer, auf dem kleinen Markte zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary

die domaniale Fischerei im Rheine von Lippmannshaus bis an die Hollandsward ostseits und die oberste Grenze vom Hofe am Grind westseits, mit Einschluß der Fischerei vom Hollandspoll bei der Redoute, bisher verpachtet an Hermann Disch zu Bislich,

auf vier feste Jahre vom 1. Januar 1842 bis ult. Dezember 1845 zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 16. Dezember 1841.

(Nr. 1224.) Die Köhrung der Hengste betr. I. S. I. Nr. 5531.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1841 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4 der von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Köhr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3 pro 1833) hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1841.

Nr.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe Zoll	Größe Strich	Alter Jahre.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind angekört	Die Hengste sind abgekört	Bemerkungen.
						I. Kreis Rees.				
1	Schwarz	Kleiner Stern mit Schnippe	5	4	7 1/5	Inländisch	Theodor Baumann, Ackerwirth zu Lohwerd	angekört	—	
2	Dunkelbraun	Blümchen	5	3	8 1/5	id.	Wittwe de Witt, Ackerwirthin zu Hueth	id.	—	
3	Kohlfuchs	Blesse	5	3	8 1/5	id.	Wittwe Theodor Hendricksen, Ackerwirthin an der Rohn zu Bislich	id.	—	
4	Schwarz	Stern und Schnippe	5	3	5 1/5	id.	Gerhard Venhöven, Ackerwirth zu Brasselt	id.	—	
5	Falb	Stern, schwarze Mähnen und Schweif	5	6	4 1/5	id.	Wilhelm Willemsen, Ackerwirth am Pannofen unweit Rees	id.	—	
6	Schweißfuchs	Schiefe Schnippe	5	4	7 1/5	id.	Wittwe Joseph Köster, Ackerwirthin zu Heeren	id.	—	
7	Hellbraun	Stern	5	4	5 1/5	Von einem Kön. Landbeschäler u einer inländischen Stute gefallen	Daniel Luyken, Kaufmann zu Wesel	id.	—	Der Hengst ist in der Gemeinde Lackhausen aufgestellt.
8	Falb	Stern, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß	5	4	5 1/5	Inländisch	Heinr. Schnelting, Ackerwirth in Brünen	id.	—	
9	Braun	Blesse, rechter Vorder- und beide Hinterfüße weiß	5	3	2 1/5	Inländische Oldenburger	Rutger Tenbieg, Ackerwirth zu Bislich	id.	—	Ist bei Eintritte der Beschälzeit in 1842 drei Jahre alt.
10	Dunkelbraun	ohne	5	5	2 1/5	Oldenburger	Lambert van Huser, Ackerwirth zu Bislich	id.	—	Wie vor.
11	Fuchs	Stern	5	2	4 1/5	Inländisch	Herm. Schepers genannt Groß Wehag, Ackerwirth zu Lackhausen	—	abgekört	wegen bedeutender Schwäche im Hintertheile.

Name of Ship	Number	Rig	Tonnage	Date of Entry	Name of Master	Where Bound
Ann	1	Sloop	50	1 Jan. 1788	Thomas Hall	Jamaica
Betsy	2	Schooner	70	2 Jan. 1788	Peter Smith	Barbados
Charlotte	3	Brig	120	3 Jan. 1788	John Brown	Antigua
Dolphin	4	Sloop	60	4 Jan. 1788	William Jones	Jamaica
Eagle	5	Schooner	80	5 Jan. 1788	Robert Wilson	Barbados
Fanny	6	Brig	110	6 Jan. 1788	Samuel Green	Antigua
George	7	Sloop	55	7 Jan. 1788	Henry Taylor	Jamaica
Hope	8	Schooner	75	8 Jan. 1788	Edward Clark	Barbados
Industry	9	Brig	130	9 Jan. 1788	Richard Moore	Antigua
Jane	10	Sloop	65	10 Jan. 1788	Charles Lewis	Jamaica
King	11	Schooner	90	11 Jan. 1788	Joseph Walker	Barbados
Liberty	12	Brig	140	12 Jan. 1788	Thomas Hall	Antigua
Mary	13	Sloop	70	13 Jan. 1788	William Jones	Jamaica
Nancy	14	Schooner	85	14 Jan. 1788	Robert Wilson	Barbados
Ocean	15	Brig	150	15 Jan. 1788	Samuel Green	Antigua
Peggy	16	Sloop	60	16 Jan. 1788	Henry Taylor	Jamaica
Queen	17	Schooner	95	17 Jan. 1788	Edward Clark	Barbados
Rose	18	Brig	160	18 Jan. 1788	Richard Moore	Antigua
Sally	19	Sloop	75	19 Jan. 1788	Charles Lewis	Jamaica
Thomas	20	Schooner	100	20 Jan. 1788	Joseph Walker	Barbados
Union	21	Brig	170	21 Jan. 1788	Thomas Hall	Antigua
Venus	22	Sloop	80	22 Jan. 1788	William Jones	Jamaica
William	23	Schooner	105	23 Jan. 1788	Robert Wilson	Barbados
Young	24	Brig	180	24 Jan. 1788	Samuel Green	Antigua
Zephyr	25	Sloop	85	25 Jan. 1788	Henry Taylor	Jamaica

Nr.	Name	Beschreibung	Bild
1	Kreis	Ein Kreis ist eine geschlossene, runde Linie. Alle Punkte auf dieser Linie haben den gleichen Abstand zum Mittelpunkt.	
2	Ellipse	Eine Ellipse ist eine geschlossene, ovale Linie. Sie hat zwei Mittelpunkte, die Brennpunkte.	
3	Dreieck	Ein Dreieck ist eine geschlossene Figur mit drei Ecken und drei Seiten.	
4	Viereck	Ein Viereck ist eine geschlossene Figur mit vier Ecken und vier Seiten.	
5	Fünfeck	Ein Fünfeck ist eine geschlossene Figur mit fünf Ecken und fünf Seiten.	
6	Sechseck	Ein Sechseck ist eine geschlossene Figur mit sechs Ecken und sechs Seiten.	
7	Achteck	Ein Achteck ist eine geschlossene Figur mit acht Ecken und acht Seiten.	
8	Zehneck	Ein Zehneck ist eine geschlossene Figur mit zehn Ecken und zehn Seiten.	
9	Zwölfeck	Ein Zwölfeck ist eine geschlossene Figur mit zwölf Ecken und zwölf Seiten.	
10	Sternfünfeck	Ein Sternfünfeck ist eine geschlossene Figur mit fünf Ecken und fünf Seiten.	
11	Sternsechseck	Ein Sternsechseck ist eine geschlossene Figur mit sechs Ecken und sechs Seiten.	

Übersetzungen der Formelbezeichnungen dieser Tabelle

Nr.	Name	Beschreibung
1	Circle	A circle is a closed, round line. All points on this line have the same distance to the center point.
2	Ellipse	An ellipse is a closed, oval line. It has two center points, the focal points.
3	Triangle	A triangle is a closed figure with three corners and three sides.
4	Quadrilateral	A quadrilateral is a closed figure with four corners and four sides.
5	Pentagon	A pentagon is a closed figure with five corners and five sides.
6	Hexagon	A hexagon is a closed figure with six corners and six sides.
7	Octagon	An octagon is a closed figure with eight corners and eight sides.
8	Decagon	A decagon is a closed figure with ten corners and ten sides.
9	Dodecagon	A dodecagon is a closed figure with twelve corners and twelve sides.
10	Pentagram	A pentagram is a closed figure with five corners and five sides.
11	Hexagram	A hexagram is a closed figure with six corners and six sides.

(Nr. 1226.) Assisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das 1. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Montag den 14. Februar 1842 festgestellt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichtsrath von Weiler zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 11. Dezember 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Obersekretair, Justizrath: Heimsoeth.

(Nr. 1227.) Assisen zu Cleve.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Cleve für das 1. Quartal des Jahres 1842 wird hiermit auf Montag den 10. Januar 1842 festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath von Gerolt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln am 7. Dezember 1841.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Obersekretair, Justizrath: Heimsoeth.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1228.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 4. Dezember 1841 sind zu Elberfeld aus einem Laden gestohlen worden: sieben fast gleiche Kappen, sechseckig, von schwarzem Tuche, mit Tuchschirm.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Kappen oder der Urheberschaft des Diebstahls führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzeigen zu wollen.

Elberfeld, den 9. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1229.) Diebstahl zu Velbert.

In der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1841, sind zu Velbert folgende Theile eines Pfluges, gestohlen worden:

1) die beiden mit Eisen beschlagenen Räder; 2) der Pflugnagel mit zwei kleinen eisernen Stöcken; 3) ein eiserner Bügel mit Ketten; 4) die Schlachterkette; 5) der eiserne Schwengelstecken mit dazu gehöriger Kette; 6) der eiserne Roster 5 bis 6 Pfund wiegend.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Urheberschaft des Diebes führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzeigen zu wollen.

Elberfeld, den 9. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1230.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 7. Dezember 1841 sind aus einem Hause zu Elberfeld, noch naß, sammt dem Korbe, gestohlen worden:

1) sieben Kinderhemde, von denen drei ohne Zeichen und vier mit den Buchstaben H. W. gezeichnet sind; 2) ein Tischtuch, gez. C. W.; 3) zehn bis zwölf große Kindertücher, theilweise mit W. gezeichnet; 4) sechs Frauen-Nachtshauben ohne Zeichen; 5) zwei Manns-Nachtsmützen; 6) vier weiße leinene Sacktücher, gez. W. und H. L.; 7) sechs Herrenkragen; 8) sieben große und drei kleine weiße Kindertücher ohne Zeichen; 9) ein Chemisettchen; 10) ein Kindermützchen von Tüll; 11) zwei Nachtskittelchen, beide gefüttert, eins gelb gestreift und eins von Halbseide; 12) eine Manns-Unterjacke von Nankin; 13) zwei halbe, roth karrirte Tücher; 14) zwei siamoisene Schürzchen und noch eine kleine Schürze; 15) fünf kattunene siamoisene Frauenschürzen; 16) drei bunte Untertücher, wovon zwei roth und weiß, und eins blau und gelb karrirt; 17) ein buntes Nachtsmützchen; 18) eine graue Schürze, und 19) einige Kleinigkeiten von Wolle.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen, oder der Urheberschaft des Diebstahls führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizei-Behörde anzeigen zu wollen.

Elberfeld, den 9. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1231.) Diebstahl zu Vosnacken.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. sind aus einem Hause zu Vocknacken in der Bürgermeisterei Hardenberg mittelst gewaltsamen Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein halber Anker Oel in einem grün angestrichenen Faße; 2) ein Fäßchen circa zwei Pfund schwarze Seife enthaltend; 3) 4 Bauern Schwarzbrode à 12 Pfund; 4) etwa 1 Pfund Butter mit einem weiß porzellanenen Tellerchen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche von dem Verbleiben der entwendeten Sachen Kenntniß haben, oder über die Thäter Auskunft geben können, mich oder der nächsten Polizeibehörde davon zu benachrichtigen.

Elberfeld, den 9. Dezember 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter, Landgerichtsrath: v. Marées.

(Nr. 1232.) Gestohlenes Pferd betr.

In der Nacht vom 26. auf den 27. November c. ist dem Ackerwirth Lambert Pollmann von Wisselward aus seiner nahe beim Hause gelegenen Wiese eine Stute von hellbrauner Farbe, 3 Jahre alt, 5′ 5″ hoch, mit einem Stern vor dem Kopf, schwarzen Mahnen und Schweif, und aus dem linken Ohr oben an der Spitze ein längliches Stück ausgebißen, sowie am rechten Vorderfuß unter dem Huf etwas weißlich, was jedoch von außen nur wenig sichtbar ist, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Pferdes Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Kleve, den 7. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

(Nr. 1233.) Steckbrief gegen den Johann Mehl aus Berverath.

Der flüchtige Johann Mehl aus Berverath, welcher bei dem Ackerer Franz Schneiders zu Immerath (Kreis Erkelenz) als Knecht wohnte, ist dringend verdächtig, seinem Mitknechte einen schwarztuchenen Frackrock und eine Hose von gestreiftem aschgrauem Stoffe entwendet zu haben.

Ich ersuche daher sämmtliche Polizeibehörden, den Mehl, dessen Signalement nicht

ermittelt, im Betretungsfalle verhaften und denselben mit den etwa bei sich führenden entwendeten Bekleidungsstücken mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 14. Dezember 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Scherer.

Personal-Chronik.

(Nr. 1234.) Im Monat November wurden ernannt:

A. Kreis Lennep:

Metzger Johann Spath, Lohgerber Emil Jörgens, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Burg.

B. Kreis Solingen.

Landwirth Friedrich Küphan, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Monheim; Rothgerber Johann Jacob Langenhoefel, Ackerer Laurenz Leven, Ackerer Adolph Peters, Ackerer Ferdinand vom Berg, Händler Wilhelm Turbon, Particulier Peter Wilhelm Herberg, zu Gemeinderäthe der Bürgermeisterei Monheim; Particulier Stephan Stoßem, Ackerer Gottfried Gruben, Ackerer Johann Heinrich Pilgram, Ackerer Peter Rohden, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Richrath; Gerichtsvollzieher Friedr. Wilh. Merrettig, Ackerer Daniel Stöcker, Ackerer Carl Schmitz, Gastwirth Küttger Erf, Ackersmann Theodor Steinacker, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Opladen.

C. Kreis Cleve.

Oeconom Johann Wilhelm Lambert van de Loo, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Asperden.

D. Kreis Geldern.

Ackersmann Jacob Treen, Ackersmann Theodor Hils, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Nieukerk; Ackerwirth Johann Wilhelm Dries, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Aldekerk; Ackersmann Peter Johann Heesen, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Aldekerk; Ackersmann Gottfried Hegmanns, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Schaphuysen.

E. Kreis Crefeld.

Ackersmann Adam Zons, Gutsbesitzer Carl Anton Schmitz, Ackersmann Balthasar Münks, Ackersmann Carl Müncker, Ackersmann Joh. Dohrenbusch, Ackersmann Mathias Schmitz, Ackersmann Heinrich Heckschen, zu Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Lanck; Ackersmann Carl van Dawen, Ackersmann Peter Adam Schwann, Ackersmann Jos. Kothes, Ackersmann Hermann Schlösser, Ackersmann Peter Heinrich Weyers, Ackersmann Jacob Porth, Ackersmann Theodor Klömbches, Ackersmann Michael Kuller, Gutsbesitzer Michael Joseph Sassen, Ackersmann Wilhelm Schlungs, Gutsbesitzer Jacob Ludwig Blin, Gutsbesitzer Franz Horsten, Ackersmann Johann Stapper, Ackersmann Carl Buscher, Ackersmann Heinrich Wetter, Gutsbesitzer Peter Heinrich Münker, Ackersmann Adolph Spennes, Ackersmann Wilhelm Cames, Rittergutsbesitzer Graf Mathias von Hallberg, Ackersmann Gottfried Schwirtz, zu Gemeinderäthen der Bürgermeisterei Lank.

F. Kreis Neuß.

Ackerer Stephan Becker, Ackerer Johann Schornstein, zu Mitgliedern des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Holzheim; Landwirth Peter Joseph Meller, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Rommerskirchen; Landwirth Peter Joseph Gumperth, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Rommerskirchen; Ackerer Friedrich Hüsgen, zum Mitgliede des Gemeinderathes der Bürgermeisterei Büttgen.

Verfügung

Aufstellung der Wahlvorschläge

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat (Wahlordnung) vom 23. Juni 1922 (RGBl. I S. 543) wird hiermit verfügt:

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 15. Juli 1922, 12 Uhr mittags, bei dem Wahlvorstand einzureichen.
2. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens 10 Unterschriften von Wahlberechtigten enthalten.
3. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung zu kennzeichnen.
4. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 3 der Wahlordnung zu begründen.
5. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 4 der Wahlordnung zu unterschreiben.
6. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 5 der Wahlordnung zu versiegeln.
7. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 6 der Wahlordnung zu numerieren.
8. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 7 der Wahlordnung zu datieren.
9. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 8 der Wahlordnung zu unterschreiben.
10. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 9 der Wahlordnung zu versiegeln.
11. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 10 der Wahlordnung zu numerieren.
12. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 11 der Wahlordnung zu datieren.
13. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 12 der Wahlordnung zu unterschreiben.
14. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 13 der Wahlordnung zu versiegeln.
15. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 14 der Wahlordnung zu numerieren.
16. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 15 der Wahlordnung zu datieren.
17. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 16 der Wahlordnung zu unterschreiben.
18. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 17 der Wahlordnung zu versiegeln.
19. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 18 der Wahlordnung zu numerieren.
20. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 19 der Wahlordnung zu datieren.
21. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 20 der Wahlordnung zu unterschreiben.
22. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 21 der Wahlordnung zu versiegeln.
23. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 22 der Wahlordnung zu numerieren.
24. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 23 der Wahlordnung zu datieren.
25. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 24 der Wahlordnung zu unterschreiben.
26. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 25 der Wahlordnung zu versiegeln.
27. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 26 der Wahlordnung zu numerieren.
28. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 27 der Wahlordnung zu datieren.
29. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 28 der Wahlordnung zu unterschreiben.
30. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 29 der Wahlordnung zu versiegeln.
31. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 30 der Wahlordnung zu numerieren.
32. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 31 der Wahlordnung zu datieren.
33. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 32 der Wahlordnung zu unterschreiben.
34. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 33 der Wahlordnung zu versiegeln.
35. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 34 der Wahlordnung zu numerieren.
36. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 35 der Wahlordnung zu datieren.
37. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 36 der Wahlordnung zu unterschreiben.
38. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 37 der Wahlordnung zu versiegeln.
39. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 38 der Wahlordnung zu numerieren.
40. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 39 der Wahlordnung zu datieren.
41. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 40 der Wahlordnung zu unterschreiben.
42. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 41 der Wahlordnung zu versiegeln.
43. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 42 der Wahlordnung zu numerieren.
44. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 43 der Wahlordnung zu datieren.
45. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 44 der Wahlordnung zu unterschreiben.
46. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 45 der Wahlordnung zu versiegeln.
47. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 46 der Wahlordnung zu numerieren.
48. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 47 der Wahlordnung zu datieren.
49. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 48 der Wahlordnung zu unterschreiben.
50. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 49 der Wahlordnung zu versiegeln.
51. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 50 der Wahlordnung zu numerieren.
52. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 51 der Wahlordnung zu datieren.
53. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 52 der Wahlordnung zu unterschreiben.
54. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 53 der Wahlordnung zu versiegeln.
55. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 54 der Wahlordnung zu numerieren.
56. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 55 der Wahlordnung zu datieren.
57. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 56 der Wahlordnung zu unterschreiben.
58. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 57 der Wahlordnung zu versiegeln.
59. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 58 der Wahlordnung zu numerieren.
60. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 59 der Wahlordnung zu datieren.
61. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 60 der Wahlordnung zu unterschreiben.
62. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 61 der Wahlordnung zu versiegeln.
63. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 62 der Wahlordnung zu numerieren.
64. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 63 der Wahlordnung zu datieren.
65. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 64 der Wahlordnung zu unterschreiben.
66. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 65 der Wahlordnung zu versiegeln.
67. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 66 der Wahlordnung zu numerieren.
68. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 67 der Wahlordnung zu datieren.
69. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 68 der Wahlordnung zu unterschreiben.
70. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 69 der Wahlordnung zu versiegeln.
71. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 70 der Wahlordnung zu numerieren.
72. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 71 der Wahlordnung zu datieren.
73. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 72 der Wahlordnung zu unterschreiben.
74. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 73 der Wahlordnung zu versiegeln.
75. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 74 der Wahlordnung zu numerieren.
76. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 75 der Wahlordnung zu datieren.
77. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 76 der Wahlordnung zu unterschreiben.
78. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 77 der Wahlordnung zu versiegeln.
79. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 78 der Wahlordnung zu numerieren.
80. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 79 der Wahlordnung zu datieren.
81. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 80 der Wahlordnung zu unterschreiben.
82. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 81 der Wahlordnung zu versiegeln.
83. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 82 der Wahlordnung zu numerieren.
84. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 83 der Wahlordnung zu datieren.
85. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 84 der Wahlordnung zu unterschreiben.
86. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 85 der Wahlordnung zu versiegeln.
87. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 86 der Wahlordnung zu numerieren.
88. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 87 der Wahlordnung zu datieren.
89. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 88 der Wahlordnung zu unterschreiben.
90. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 89 der Wahlordnung zu versiegeln.
91. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 90 der Wahlordnung zu numerieren.
92. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 91 der Wahlordnung zu datieren.
93. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 92 der Wahlordnung zu unterschreiben.
94. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 93 der Wahlordnung zu versiegeln.
95. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 94 der Wahlordnung zu numerieren.
96. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 95 der Wahlordnung zu datieren.
97. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 96 der Wahlordnung zu unterschreiben.
98. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 97 der Wahlordnung zu versiegeln.
99. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 98 der Wahlordnung zu numerieren.
100. Die Wahlvorschläge sind nach § 6 Abs. 99 der Wahlordnung zu datieren.

Bekleidung: eine Uniform, eine Tuchhose, ein ausgetragener Mantel, ein Säbel mit Koppel und Troddel, ein Hemd mit dem Stempel 1841, ein Paar neue Commisstiefel, eine Schirmmütze.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1239.) Oeffentliches Aufgebot der bekannten und unbekannten Anspruchs-Berechtigten an verschiedenen, von dem ehemaligen Rittergedinge zu Polch herrührende Immobilien, und aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlösten Geldern.

Nachdem auf das von uns unter dem 29. Februar 1832 erlassene öffentliche Aufgebot alle bis dahin unbekannt gebliebene Interessenten, welche sich für berechtigt hielten, aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch an die unten näher bezeichneten, von dem, zur Zeit der deutschen Reichsverfassung zu Polch, im jetzigen Kreise Mayen, Regierungsbezirk Coblenz, bestandenen Rittergedinge, oder sogenannten Polcher Dingtage herrührenden, demnächst in dem Besitz des Königlichen Domainen-Fiskus, und in neuester Zeit in den des Königlich Preußischen Kammerherrn und Landraths, Grafen von Boos-Waldeck und des Handlungshauses Franz Forsboom zu Frankfurt am Main übergegangene Immobilien und Gelder, welche aus dem Verkaufe eines Theils derselben, so wie aus den Revenüen erlöst und in die Königlichen Kassen geflossen sind, zu machen, aufgefordert sind, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb einer Präklusivfrist von drei Monaten anzubringen; fordern wir nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. September d. J., Gesetzsammlung, Seite 288, und einer darauf ergangenen Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii, von Ladenberg, Excellenz, vom 22. desselben Monats, fernerhin, sämmtliche bis jetzt bekannte, oder unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an die vorgedachten Besitzungen des ehemaligen Polcher Dingtages und die davon aufgekommenen Revenüen noch jetzt einen Anspruch zu haben vermeinen, auf, zur Wahrnehmung und Ausführung ihrer Rechte sich innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei uns zu melden.

Die Objekte, auf welche sich dieses Aufgebot bezieht, sind folgende:

1) der Wald Hochpochten, größtentheils aus Buchen Hochwald bestehend, enthaltend 2794 Morgen 103 Ruthen, gelegen im Banne der Gemeinde Uelmen, Kreis Cochem, Regierungsbezirk Coblenz, grenzt gegen Osten an die Gemarkungen der Gemeinden Eppenberg, Laubach und Müllenbach, gegen Süden an die Gemarkungen von Alfeln und Anderath, gegen Westen an Ländereien und Waldungen von Uelmen und gegen Norden an die Gemarkungen der Gemeinden Uersfeld und Liersthal;

2) das Forsthaus sammt dem dazu gehörigen Mäusfelder Hofe, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, enthaltend 123 Morgen 130 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

3) der Pützfelderhof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung und verschiedenen Grundstücken, haltend 117 Morgen 98 Ruthen 10 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

4) der Höchsterhof, bestehend aus mehrern Wirthschaftsgebäuden und verschiedenen Grundstücken, haltend 122 Morgen 55 Ruthen 60 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

5) der Sierscherother Hof, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stal-

lung und verschiedenen Grundstücken, haltend 92 Morgen 75 Ruthen 75 Fuß, gelegen in dem Walde von Hochpochten;

6) die Zervasmühle, bestehend in einem Wohnhause, einer Oelmühle und verschiedenen Grundstücken, haltend 37 Morgen 58 Ruthen 60 Fuß, theils in, theils an dem Walde von Hochpochten gelegen;

7) die Kaufgelder der von dem Königl. Domainen-Fiskus am 9. Oktober 1822 an den Steuer-Empfänger Koch, als Meistbietenden, öffentlich verkauften, in dem Banne der Gemeinde Uelmen gelegenen Modumsfelder;

8) der Theil der Kaufgelder eines von der französischen Domainen-Verwaltung am 23. April 1812 an Lothar Friesen und Caspar Schmalbach, als den Meistbietenden, öffentlich verkauften, in der Gemeinde Polch gelegenen Gartens, welches in die Königlichen Kassen geflossen ist;

9) die aus dem, seit dem 1. Junius 1815 von obigen Objekten erfallenen Revenüen, gelösten Gelder.

Diesem zufolge sollen alle vorgedachte, bekannte und unbekannte, Realprätendenten und übrigen Interessenten, welche es unterlassen werden, ihre Ansprüche innerhalb des anberaumten Präklusivtermins uns anzuzeigen, mit allen diesen, dem Königl. Fiskus gegenüber, als ausgeschlossen erachtet werden, und zwar lediglich durch den Ablauf des Termins selbst, ohne daß es eines weitern Verfahrens oder Präklusivbescheides bedarf. Dagegen bleiben denselben ihre persönlichen und dinglichen Rechts-Ansprüche an diejenigen Personen, die von uns in den Besitz der vorerwähnten Realitäten eingewiesen worden sind, und denen ein Theil der in die Königl. Kassen geflossenen Gelder ausgezahlt wurde, vorbehalten.

Gegenwärtiges öffentliches Aufgebot soll sowohl durch die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung, als durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. rheinischen und westphälischen Regierungen zu drei verschiedenen Malen, jedes Mal nach einem Zwischenraum von vierzehn Tagen bekannt gemacht werden, der dreimonatliche Präklusivtermin aber von dem Tage ab, an welchem dieses Aufgebot zum dritten Male in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung erscheinen wird, zu laufen anfangen.

Koblenz, den 29. Oktober 1841. Königliche Regierung.

(Nr. 1240.) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß im Jahre 1842 an folgenden Tagen, nämlich: am 10. und 24. Januar, am 7. und 21. Februar, am 7. und 21. März, am 4. und 25. April, am 9. und 23. Mai, am 6. und 20. Juni, am 4. und 18. Juli, am 1. und 22. August, am 5. und 19. September, am 3. und 24. Oktober, am 7. und 21. November, am 5. und 19. Dezember, jedesmal Vormittags 10 Uhr die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Oberlandesgerichts vorgenommen werden, und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können, welche letztere jedoch in der Regel vor der Einzahlung offerirt werden müssen.

Hamm, den 4. Dezember 1841. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

(Nr. 1241.) Die Verwaltung der vacanten Nachlassenschaften betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juni c. und das durch dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Regulativ vom 29. Mai c., die Verwaltung der vacanten Nachlassenschaften betreffend, fordern wir hierdurch die sämmtlichen Curatoren solcher Erbmassen im Bezirke der Königlichen Landgerichte Cleve, Elberfeld und Düsseldorf auf, bin-

nen einer Frist von vier Wochen dem betreffenden Ober-Prokurator die Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vorzulegen, welche sie in Befolgung des §. 2 des gedachten Regulativs zur Annahme derjenigen Massenbestände, die sie noch in Händen, oder bei der Königl. Bank zu Cöln deponirt haben sollten, erwirkt haben, oder binnen derselben Frist anzuzeigen, daß sie solche Gelder nicht hinter sich oder untergebracht haben.

Cleve, Elberfeld und Düsseldorf, den 25. November 1841.

Die Ober-Prokuratoren:

Bessel. Wingender. Schnaase.

(Nr. 1242.) Kriegsrechtliches Erkenntniß betr.

Durch ein, unter dem 27. Oktober c. abgefaßtes, und durch die hohe Bestätigung vom heutigen Tage rechtskräftig gewordenes, kriegsrechtliches Erkenntniß sind:

1) der Musketier Friedrich Adolph Fabricius, aus Barmen, im Regierungsbezirk Düsseldorf,

2) der Musketier Hermann Buschmann, aus Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf gebürtig,

beide vom 36ten (4. Reserve) Infanterie-Regimente, als Deserteure in contumaciam zur Confiscation ihres gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verurtheilt worden, welches nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29. November 1841.

Die Königl. Preuß. Corpsgerichte des 4ten Armee-Corps.

(Nr. 1243.) In Beschlag genommene Waaren betr.

Die Grenzaufsichts-Beamten haben in der Nacht vom 30. November auf den 1. d. M. des Morgens um 5 Uhr im Grenzbezirke und zwar im Walde in der Nähe des Gelder'schen-Berges im Forstrevier von Materborn, in der Richtung von Grünewald,

Brutto 2 Ctr. 45 Pf. Kaffee in 11 unbezeichneten Säcken,

— 25 Pf. fabrizirten Taback in 1 unbezeichneten Ballen und

Netto 4 Pf. baumwollen Zeugwaaren,

welche unbekannte und entflohene Schleichträger abgeworfen haben, in Beschlag genommen.

Auf Grund des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekannten Eigenthümer hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren spätestens binnen 12 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls die gedachten Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden, und dem Inhaber oder Eigenthümer nur vorbehalten bleibt, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Cöln, den 9. Dezember 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 1244.) Edictal-Citation.

Der Anstreichergeselle Karl Wilms, 35 Jahre alt, aus Bonn, zuletzt sich in Düsseldorf aufhaltend, wird hierdurch vorgeladen in termino den 8. März 1842, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Instruktionsrichter in dessen Verhörstube, in dem unter Nr. 805 auf der Akademiestraße zu Düsseldorf gelegenen Gebäude in Person zu erscheinen,

um sich über die wider ihn erhobene Beschuldigung der wörtlichen Beleidigung und thätlichen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeisergeanten am 1. September d. J., — Vergehen, vorgesehen durch die §. §. 607 u. folg. 209 und 166 des 20 Titels, Thls. II des Allgem. Landrechtes — zu verantworten, und die Gründe zu seiner Vertheidigung vorzubringen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Untersuchung gegen ihn in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden soll.

Düsseldorf, den 9. November 1841. Der Instruktionsrichter: Merrem.

(Nr. 1245.) Den ertrunkenen Heinrich Krummel aus Sachsenhausen betr.

Am Abend des 3. d. M. ist der Oberkellner Heinrich Krummel aus Sachsenhausen im Waldeck'schen, in der Nähe hiesiger Stadt im Rheine verunglückt. Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich diejenige Behörde, in deren Bezirke die Leiche des Verunglückten etwa landen möchte, mich davon in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 8. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Mullner.

Signalement.

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne hoch; Augen grau; Augenbraunen schwarzbraun; Nase etwas breit; Mund groß; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Bart schwarzbraun rund ums Kinn. Bekleidung: ein dunkelgrüner Oberrock mit Sammtkragen und Sammtaufschlägen, eine roth karrirte Weste, blau karrirte Hosen, Stiefel. Am kleinen Finger der rechten Hand trug er einen dünnen goldenen Ring.

(Nr. 1246.) Wieder aufgefundenes Pferd betr.

Da das in meiner Bekanntmachung vom 7. d. M. bezeichnete dem Ackerwirth Lambert Pollmann von Wisselward vom 26. zum 27. v. M. aus einer Weide gestohlen seyn sollende Pferd wieder gefunden worden, so wird die gedachte Bekanntmachung hierdurch zurückgenommen.

Cleve, den 14. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1247.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der wider die ausgebrochenen Criminalsträflinge Peter Garry aus Hontheim und Mathias Schaefer aus Strotzbusch unterm 17. Februar d. J. erlassene Steckbrief wird, da die Condemnaten wieder zur Haft gebracht worden sind, hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1841. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Lippe.

(Nr. 1248.) Diebstahl zu Oesinghausen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. November d. J. sind aus einem Hause zu Oesinghausen, Bürgermeisterei Burscheid, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: an Kleidungsstücken: 1) zwei grün tuchene Ueberröcke; 2) ein blau tuchener Frackrock; 3) und 4) zwei schwarz tuchene Hosen; 5) eine blaue dito; 6) eine hellmelirte Tuchhose mit einem zugenähten Risse; 7) eine schwarz tuchene Weste; 8) eine blaue dito; 9) eine grün tuchene Mütze mit ledernem Schirm; 10) eine braune Pelzmütze mit ledernem Schirm; 11) eine schwarze Atlas Halsbinde mit Schleife; 12) ein Stück gebleichtes flächsen Tuch von etwa 25 Ellen; 13) ein grün Thibet Frauenkleid; 14) ein schwarz dito; 15) ein kat-

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) und des Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 (RGBl. S. 123) sowie des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) und des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Eingetragenen Genossenschaften vom 12. Juli 1896 (RGBl. S. 213) und des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Eingetragenen Genossenschaften vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 369

stahls, Vorführungsbefehl erlassen. Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich die sämmtlichen Polizeibeamten im Falle deren Betretung die Beschuldigte mir vorführen zu lassen. Koblenz, den 13. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Die rc. Falkenstein ist 22 Jahre alt, vier Fuß acht Zoll groß und mittler Gestalt. Sie hat braunes Haar, blaue Augen, flache Stirne, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht und frische Farbe.

(Nr. 1253.) Diebstahl zu Drevenack.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember d. J. sind bei dem Ackersmann Hermann Ruloff zu Drevenack mittelst gewaltsamen Diebstahles nachbenannte Gegenstände:

1 Frauen-Ueberrock von dunkelgrünem Tuch mit grünen Korden, 1 dito von schwarzem Tuch, der noch nicht ganz fertig war, 1 schwarz kattunenes Kleid, 1 Kleid von Kattun mit grünen und blauen Blumen, 1 weißes Jack und Rock von Kattun, 1 grün kattunenes Kleid, 1 Frauen-Unterrock, roth und weiß gestreift, von Flanel, 1 dito blau und weiß gestreift, 5 blau und weiß gestreifte Unterröcke, halb Wolle und Baumwolle, 1 rother Boyen-Unterrock, 1 Unterrock von brauner Farbe, 2 dito von schwarzer Farbe, 1 gelb kattunenes Kleid, 6 neue leinene Hemde, gez. l. l., 1 Stück Tischzeug von 15 Ellen, 1 dito Pellen von 10 Ellen, 2 leinene Betttücher, nicht gezeichnet, 1 Frauen-Jacke von blauem Tuch, 1 weiße Schürze von Kattun, 1 dito rothe mit gelben Blumen, 1 dito weiße mit grünen Blumen, 2 weiße batistene Halstücher, wovon einer mit einem blauen Rande, 1 weiße Mütze mit blau Seiden-Band, 1 Paar braun sayettene Strümpfe, 1 Paar weiß baumwollene Strümpfe, 1 Thaler an Geld, nämlich 2 Stück $\frac{1}{6}$, 2 Stück $\frac{1}{12}$, das Uebrige in Silbergr. und in 3—4 Pfennigstücken, endlich 1 Sack gez. H l., gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, ersuchen wir Jeden, der über die Diebe oder die gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, solche uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Wesel, den 8. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1254.) Diebstahl zu Stoppenberg.

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind zu Stoppenberg mittelst gewaltsamen Einbruchs: 1) aus der Kirche daselbst, ein silberner Kelch von 1 Pf. 2 Loth, eine silberne Kapsel des Ciboriums von 15 Loth und ein silbernes Gefäßchen, worin das hochwürdigste Gut als Sakrament aufbewahrt wird, von 2 Loth; 2) aus dem Hause des dasigen Wirths Johann Peters circa 150 Pf. Schweinefleisch und 21 Brat- und 19 Mehlwürste, entwendet worden. Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der von den Sachen oder Dieben Kenntniß erhält, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen.

Essen, den 9. Dezember 1841. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

(Nr. 1255.) Bei der Erneuerung der Mitglieder des Fabrikengerichts für den Kreis Gladbach sind wieder gewählt:

der Herr Commerzienrath Diergardt als Richter und der Herr Conrad Lysen als Werkmeister.

Auch sind an die Stelle der mit dem Ablaufe dieses Jahres statutgemäß ausscheidenden Herren Pferdemenges und Hüttges,
der Kaufmann Herr J. W. Brinck als Richter,
so wie der Weber Herr Peter Dohr als Werkmeister neu gewählt und von uns bestätigt worden.

(Nr. 1256.) Dem von der evangelischen Gemeinde zu Remscheid erwählten und berufenen Pfarrer Wülfing zu Wald ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

(Nr. 1257.) Die durch die freiwillige Ausscheidung des bisherigen Deservitors zur Erledigung gekommene St. Andreae Vicarie zu Stoppenberg ist dem bisherigen Vicar zu Züchen Franz Georg Johann Gunck verliehen und von demselben unterm 9. v. M. angetreten worden.

(Nr. 1258.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Wilhelm Müller zu Düsseldorf ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Nr. 1259.) Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Med. et Chir. Albert Diek hat sich in dieser Eigenschaft in Crefeld niedergelassen.

(Nr. 1260.) Dem Apotheker II. Klasse, Diedrich Carl Wilhelm Menne, ist die Konzession zur Fortführung der Geonany'schen Apotheke zu Mülheim an der Ruhr für seine eigene Rechnung verliehen worden.

(Nr. 1261.) Dem bisherigen Steuer- und Kommunal-Empfänger Bockfeldt zu Nieukerk ist der Steuer-Empfang für die Bürgermeistereien Neuß, Büderich, Grimlinghausen, Heerdt, Karst und Norf vom Anfange des Jahres 1842 an übertragen worden.

(Nr. 1262.) An die Stelle des abberufenen Lehrers Bingen ist der bisherige Lehrer an der katholischen Vorbereitungsklasse zu Ratingen, Wilhelm Schuhmacher zum Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Tiefenbroich, Bürgermeisterei Ratingen, ernannt worden.

(Nr. 1263.) Der bisherige Hülfslehrer an der katholischen Knabenschule zu Cleve, Joseph Franken, ist zum wirklichen Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

(Nr. 1264.) Der bisherige zweite Lehrer an der Elementarschule der evangelischen Gemeinde zu Rees, G. A. Hofius ist zum wirklichen ersten Lehrer an derselben Schule, an die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Lehrers König, berufen und ernannt worden.

(Nr. 1265.) Die bisherige Erzieherin zu Halle in Westphalen, Wilhelmine Bruel, ist als Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Cleve ernannt worden.

(Nr. 1266.) Die approbirte Hebamme Maria Walburgis Magdalena Gumperz geb. Hebe zu Amern St. Georg ist zur Hebamme für die Gemeinden Amern St. Georg und Amern St. Anton ernannt worden.

(Nr. 1267.) Die Margaretha Agatha Camphausen, geborne Caspers ist als Hebamme für den Hebammen-Bezirk Wickrath im Kreise Grevenbroich approbirt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76. Düsseldorf, Mittwoch, den 29. Dezember **1841.**

(Nr. 1268.) Die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände betr. I. S. II. Nr. 20789.

Nachstehende Verfügung wird zur Beachtung für die Herren Kreis-Physiker und Aerzte in den Kreisen Rees und Duisburg hierdurch bekannt gemacht.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Prozessen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communikation mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniß mit demselben Folgendes fest:

1) die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speziell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obduktions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schluße dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Cirkular-Verhandlung vom 9. April 1838 Nr. 1746 eine vollständige Geschichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königl. Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und

b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controlirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen:
ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet

c) daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Besuche bei dem Provokaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden und

d) daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuchen machen und sich wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniße mit dem Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 14. November 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1269.) Die Selbstentzündung von Kohlen-Geriß-Haufen betr. I. S. III. Nr. 7913.

Da sich einige Fälle der Selbstentzündung von Kohlen-Geriß-Haufen ergeben haben, so verordnen wir in Gemäßheit eines Rescripts der Polizei-Abtheilung des Hohen Ministerii des Innern vom 23. v. M. und des §. 11 der Instruktion für die Geschäftsführung der Königlichen Regierungen vom 23. Oktober 1817. daß in allen Fällen, wo Kohlen-Geriß in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen über sechs Fuß hoch aufgeschichtet wird, bei einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in den aufgestürzten Haufen entweder horizontale und senkrechte Canäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten (Botten) mit durchbohrten Wänden, wodurch der Luft Zutritt verschafft und der Haufen abgekühlt wird, anzubringen sind, — oder in die Haufen einige Eisenstäbe gesteckt und von Zeit zu Zeit

wieder herausgezogen werden müssen, um deren Temperatur zu untersuchen und bei entstandener großen Hitze durch Auseinanderwerfen der Haufen der Selbstentzündung vollständig vorzubeugen.

Bei etwa durch Vernachläßigung dieser Vorsichtsmaaßregeln entstehenden Unglück werden die Contravenienten überdies nach Maaßgabe der bestehenden Strafgesetze zur criminellen Bestrafung gezogen werden.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1841.

(Nr. 1270.) Die Erledigung der Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Ronsdorf betr. l. d. II. Nr. 22237.

Durch die Amtsniederlegung des Jubilarius, Pfarrers Böddinghaus zu Ronsdorf wird die Pfarrstelle der dortigen evangelisch-lutherischen Gemeinde am Ende dieses Jahres zur Erledigung kommen. Dieselbe wird innerhalb der gesetzlichen Frist durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1841.

(Nr. 1271.) Die Handelskammer zu Lennep betr. l. S. III. Nr. 7587.

Bei der statutmäßigen Erneuerung der Handelskammer des Kreises Lennep sind wieder gewählt:

als Mitglieder: Gottf. Kirberg, Aug. Schnabel und J. H. vom Bauer;

als Stellvertreter: Heinr. Beckmann und H. G. Groote;

auch sind an die Stelle der nach abgelaufener Dienstzeit ausgeschiedenen Herrn Brand, Bauendahl und Löbbecke neu gewählt:

als Mitglied: Josua Hasenclever,

als Stellvertreter: Carl Nörnberg und Reinh. Hasenclever.

Diese Wahlen haben die höhere Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1841.

(Nr. 1272.) Bekanntmachung. l. S. III. Nr. 7947.

Seit dem Monate Oktober c. erscheint in der Verlagshandlung von C. Heymann in Berlin unter dem Titel: Berliner Gewerbe-Industrie und Handelsblatt eine technische Zeitschrift mit der Tendenz eines Organs in allen industriellen, gewerblichen und kommerziellen Beziehungen.

Der Abonnementspreis ist vierteljährig ein Thaler wofür Bestellungen von den Buchhandlungen und den Königlichen Postanstalten angenommen werden.

Wir empfehlen dieses Unternehmen dem betreffenden Publikum unseres Verwaltungsbezirks. Düsseldorf, den 16. Dezember 1841.

(Nr. 1273.) Verlorner Reisepaß. l. S. II. Nr. 21947.

Der im Kreise Solingen wohnende Israelit Isaac Wellmann, Chemie-Künstler, hat angeblich seinen ihm von der dortigen landräthlichen Behörde im Monat Mai c. ausgefertigten Reisepaß nach Venlo in der Gegend zwischen Grimlinghausen und Neuß verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1841.

Verzeichniss der Bedienung

der Gemeindevorsteherstellen in Steiermark mit Ende 1880.

Nr.	Bezirk	Ort	Zahl der Gemeinden	Zahl der Ortschaften	Bevölkerung			Zahl der Häuser	Zahl der Familien
					männlich	weiblich	zusammen		
1	Aussee	Aussee	1	1	1	1	2	3	4
2	Bruck	Bruck	1	1	1	1	2	3	4
3	Brück	Brück	1	1	1	1	2	3	4
4	Cilli	Cilli	1	1	1	1	2	3	4
5	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	1	1	1	1	2	3	4
6	Eisenerz	Eisenerz	1	1	1	1	2	3	4
7	Feldbach	Feldbach	1	1	1	1	2	3	4
8	Fürstenfeld	Fürstenfeld	1	1	1	1	2	3	4
9	Gleisdorf	Gleisdorf	1	1	1	1	2	3	4
10	Graz	Graz	1	1	1	1	2	3	4
11	Hartberg	Hartberg	1	1	1	1	2	3	4
12	Judenburg	Judenburg	1	1	1	1	2	3	4
13	Knittelfeld	Knittelfeld	1	1	1	1	2	3	4
14	Leibnitz	Leibnitz	1	1	1	1	2	3	4
15	Leoben	Leoben	1	1	1	1	2	3	4
16	Liezen	Liezen	1	1	1	1	2	3	4
17	Mariazell	Mariazell	1	1	1	1	2	3	4
18	Mürzzuschlag	Mürzzuschlag	1	1	1	1	2	3	4
19	Murau	Murau	1	1	1	1	2	3	4
20	Pettau	Pettau	1	1	1	1	2	3	4
21	Radkersburg	Radkersburg	1	1	1	1	2	3	4
22	Rann	Rann	1	1	1	1	2	3	4
23	Radmannsdorf	Radmannsdorf	1	1	1	1	2	3	4
24	Rottenmann	Rottenmann	1	1	1	1	2	3	4
25	Schladming	Schladming	1	1	1	1	2	3	4
26	Voitsberg	Voitsberg	1	1	1	1	2	3	4
27	Weiz	Weiz	1	1	1	1	2	3	4
28	Windisch-Feistritz	Windisch-Feistritz	1	1	1	1	2	3	4
29	Windisch-Graz	Windisch-Graz	1	1	1	1	2	3	4
30	Wolfsberg	Wolfsberg	1	1	1	1	2	3	4
31	Zeltweg	Zeltweg	1	1	1	1	2	3	4
32	Zwettl	Zwettl	1	1	1	1	2	3	4
	Zusammen		32	32	32	32	64	96	128

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1275.) Notariats-Urkunden.

Der Notar, Herr Peter Hamm zu Wermelskirchen, welcher wegen seiner Versetzung am 1. des nächstkünftigen Monats Januar daselbst zu fungiren aufhört, hat seinen Nachfolger, den Notar Herrn Zimmermann aus Lindlar bezeichnet, welchem seine Urkunden und Litteralien definitiv übergeben werden sollen.

Der unterzeichnete Ober-Prokurator verordnet demnach die definitive Uebergabe der Urkunden und Repertorien an den genannten Herrn Zimmermann, und die Bekanntmachung dieser Verfügung nach Vorschrift des §. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1276.) Notariats-Urkunden.

Der Notar Herr Laymann zu Wermelskirchen, welcher wegen seiner Versetzung am 1. des nächstkünftigen Monats Januar daselbst zu fungiren aufhört, hat seinen Nachfolger, den Notar Herrn Wolff aus Coblenz bezeichnet, welchem die von ihm aufgenommenen und die von frühern Notarien in Besitz habenden Urkunden und Litteralien definitiv übergeben werden sollen.

Der unterzeichnete Ober-Prokurator verordnet demnach die definitive Uebergabe der vorerwähnten Urkunden und Repertorien an den genannten Herrn Wolff, und die Bekanntmachung dieser Verfügung nach Vorschrift des §. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822.

Elberfeld, den 18. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

Sicherheits-Polizei.

(Nrr. 1277.) Die Leiche eines neugebornen Kindes betr.

Am 12. d. M. ist zu Leichlingen die Leiche eines neugebornen männlichen Kindes gefunden worden, welches lebendig und lebensfähig geboren und wahrscheinlich in den Fluthen der Wupper umgekommen ist. Die Leiche mochte etwa 10—14 Tage lang im Wasser gelegen haben.

Kleidungsstücke oder andere zur Entdeckung der Herkunft des Kindes führende Merkmale sind nicht vorhanden.

Ich ersuche daher Jeden, der darüber etwas Näheres anzugeben im Stande sein oder später noch erfahren sollte, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1278.) Diebstahl zu Kaarst.

Am 27. October d. J., Nachmittags, sind zu Kaarst nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) ein goldenes altmodisches plattes Kreuz, mit Schleife, schwarzer Schnur und goldenem Knopf zum Schließen, in der Mitte der Schleife ein Vergißmeinnicht; 2) ein goldenes altmodisches Kreuz ohne Schleife, mit einem schwarz seidenen Bindfaden; 3) ein modernes Kreuz von französischem Golde, mit einer Haar-Schnur, durch zwei goldene ineinandergreifende Händchen geschlossen; 4) vier goldene Ringe, drei derselben mit Plättchen, worauf die Buchstaben W. H. G. B, der vierte mit einer Platte mit drei rothen Glassteinen, und den Buchstaben W. H. G. B. innerlich; 5) ein vergoldeter Ohrring mit

goldenen Knöpfen, in Form von Laubwerk, in dessen Mitte ein Vergißmeinnicht; 6) zwei schwarz Merinos Umschlagtücher, das eine mit bläulichen Muscheln, das andere mit großen und kleinen Blumen und einem Rande von verschiedenen Farben; 7) ein weiß Merinos Umschlagtuch mit grauen Muscheln; 8) ein gelb Merinos Umschlagtuch mit Fransen; 9) ein Halstuch von Mouselin, weißer Grund mit Blümchen von verschiedener Farbe, Nelken ähnlich; 10) ein halbseidenes Halstuch, schwarzer Grund mit einem Blumenzirkel; 11) dito, rother Grund mit blauen Blumen; 12) dito, blauer Grund mit bunten Blumen; 13) ein seidenes Tuch, blau und braun gestreift, mit Blumen; 14) ein gelbes Halstuch mit Blumen; 15) ein seidenes fleischfarbiges Halstuch mit Blumen; 16) ein weiß und braun gestreiftes Halstuch von Krepp; 17) ein seidenes Halstuch gestreift mit Blumen; 18) ein Souris farbiges abgetragenes seidenes Halstuch; 19) ein blau wollenes mit Blumen durchwirktes großes Halstuch; 20) ein roth kattunenes Halstuch mit Rand von gelben Blumen; 21) ein schwarzes Flortuch; 22) ein kattunenes Schürzchen, weiß und roth gestreift; 23) eine große schwarz Merinos Schürze; 24) eine schwarz seidene Schürze; 25) eine Sourisfarbige seidene Schürze; 26) ein weiß und blau gedoppelter Kissenüberzug; 27) drei leinene Hemden, gez. E. W.; 28) ein röthliches halbseidenes Halstuch; 29) ein roth wollenes großes Kopftuch mit Fransen; 30) ein kattunenes gelbes Halstuch; 31) ein dito gedoppeltes; 32) zwei weiße baumwollene Taschentücher; 33) 12—14 ordinaire kleine Häubchen von Nessel und Barchent; 34) zwei blaue flächsene Schürzen mit bunten Schnüren.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 1279.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1841 sind von der Bleiche zu Elberfeld gestohlen worden:

1) zwei leinene Mannshemde ohne Zeichen; 2) zwei Knabenhemde, wovon eins mit dem Stempel des Armenhauses bezeichnet ist; 3) drei Frauenhemde ohne Zeichen; 4) zwei grobe Betttücher, gez. F. D. 8; 5) ein großes feines Betttuch ohne Zeichen; 6) eine weiße baumwollene Bettdecke ohne Zeichen, und 7) zwei Gebildhandtücher.

Ich ersuche Jedermann, seine etwaigen Wahrnehmungen von Umständen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder des Diebes führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mittheilen zu wollen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1280.) Diebstahl zu Barmen.

Am 12. Dezember 1841 sind in Barmen gestohlen worden: 1) drei Paar Damenstiefelchen von hellfarbigem Zeuge mit Saffian besetzt; 2) ein Paar grüne saffianene Damenschuhe; 3) ein Paar noch nicht fertige Straminschuhe.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes nähere Auskunft ertheilen kann, dieselbe mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1281.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 9. zum 10. Dezember 1841 sind von einer Bleiche zu Elberfeld gestohlen worden:

1) drei Mannshemde gez. P. M.; 2) ein Frauenhemd gez. F. P.; 3) zwei Betttücher, ebenso gezeichnet; 4) drei Frauenhemde, gez. R. S.; 5) drei Frauenhemde, gez. W. R.; 6) ein Kinderhemdchen, gez. M. W.; 7) zwei Frauenhemde, gez. E. W.; 8) zwei weiße Pique Unterröcke, gez. W.; 9) ein Frauenhemd ohne Zeichen; 10) fünf Betttücher, theils gez. I. P., theils M. W. und theils F. W.; 11) vier Handtücher gez. M. W.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Wäsche oder der Urheberschaft des Diebstahls führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1282.) Wahrscheinlich gestohlenes Nähkistchen.

Im Besitze einer wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Person ist gegen Ende Juli d. J. unter andern verdächtigen Gegenständen ein schön gearbeitetes Nähkistchen gefunden worden, über dessen redlichen Erwerb keine genügende Auskunft ertheilt werden konnte. Dasselbe ist viereckig von schwarzbraunem fein polirtem Holze, 2 Zoll hoch, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang und breit. Die daran befindliche Schublade ist mit grünem gepreßtem Maroquin-Papier überzogen. Die Leisten und Ecken der obern Seite des Kistchens sind mit blanker Stahlgarnirung verziert. Auf demselben befindet sich ein rundes Kissen von Stramin mit einer in Seide gestickten Rosenguirlande.

Derjenige, dem dieses Kistchen etwa entwendet worden ist, wird ersucht, sich deshalb bei mir zu melden. Köln, den 16. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1283.) Diebstahl zu Oberembt.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember c., sind aus einer Wohnung zu Oberembt folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 7 Stück auf Rollen gewickeltes schwarz seiden Band; 2) 10 bis 11 Stück dito dito gezackt weißes Band; 3) $\frac{1}{2}$ Pfund schwarze und bunte Nähseide; 4) 10 Pfund wollenes Garn von verschiedenen Farben; 5) 12 bis 14 Stück Leinenband; 6) 1 Pfund Lampendocht; 7) 1 Bund Schiefergriffel; 8) eine Dose enthaltend verschiedene Westenknöpfe mit seidenen Blümchen; 9) 10 Pfund Kaffeebohnen; 10) 1 Krug mit Rüböl; 11) verschiedene Gewichte von Kupfer; 12) 1 Schublade, enthaltend 8—10 Sgr.; 13) einige Pakete Tabak aus der Fabrik von Bianchi in Neuwied; 14) 1 Dutzend porzellanene Pfeifenköpfe; 15) 1 Dutzend Pfeifenspitzen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, dem über den Dieb oder den jetzigen Besitzer der gestohlenen Gegenstände etwas bekannt werden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige hiervon zu machen.

Cöln, den 16. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Personal-Chronik.

(Nr. 1284.) Der Steuer-Empfänger Barutzky zu Neuß ist zum Kreis-Einnehmer hieselbst ernannt worden.

Hierbei eine Beilage den Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 u. s. w. betr.

Beilage
zu Nr. 76 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1285.) Den Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betr. I. S. III. Nr. 8318.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841. (Gesetzsammlung Nr. 14) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nr. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Tabak, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nr. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits
für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits
für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Tabak bei dem Uebergange aus Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20 „
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20 „

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½ Sgr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842. und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

Durchgang.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

Ausgang.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Würtemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8. Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zollordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf v. Alvensleben.

I. Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaß stab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler | 24½ Fl.-Fuß Thlr. Sg. Pf. | Fl. x.
		I. Vom Wein und Traubenmost.	
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein . . .	Zentner Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentner.].	
		Wein	— 25 — | 1 27½
		Traubenmost	— 20 — | 1 10
		II. Vom Bier.	
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Zentner, Preußisch.	— 7 6 | — 26¼
2	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	— 17 1⅓ | 1 —
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch].	
		a) braunes Bier . . .	1 21 5⅓ | 3 —
		b) weißes Bier . . .	1 4 3⅓ | 2 —
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	— 22 3⅓ | 1 18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch.]	— 10 — | — 35
6	Großherzogthum Hessen . . .	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch.]	— 11 5⅓ | — 40
7	Freie Stadt Frankfurt . . .	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch.]	— 11 5⅓ | — 40
		III. Vom Branntwein.	
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6 — — | 10 30
2	Bayern, rechts des Rheins . . .	Eimer, Bayerisch.	1 — — | 1 45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch,	2 25 8⅔ | 5 —
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3 — — | 5 15
		IV. Vom Malze.	
1	Bayern, rechts des Rheins . . .	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch.]	— 14 3⅔ | — 50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch.]	— 5 8⅔ | — 20
		V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.	
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein . . .	Zentner, Preußisch.	— 20 — | 1 10

II. Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen	Gassenreuth	Bayern	Hof
" " " Plauen	"	Ulliz	"	do.
" " " Gefell	Thüringen	Gefell	"	do.
" " " Hirschberg	"	Hirschberg	"	do.
" Lichtenberg nach Lobenstein	"	Lobenstein	"	Lichtenberg
" Nordhalben " "	"	do.	"	Nordhalben
" Ludwigsstadt " Lehesten	"	Lehesten	"	Ludwigsstadt
" " " Gräfenthal	"	Gräfenthal	"	do.
" Kronach " Sonneberg	"	Sonneberg	"	Kronach
" Lichtenfels " Coburg	"	Coburg	"	Lichtenfels
" Lahm " "	"	do.	"	Lahm
" Ebern " "	"	do.	"	Ebern
" Seßlach " "	"	do.	"	Seßlach
" " " Heldburg	"	Heldburg	"	do.
" Hofheim " "	"	do.	"	Hofheim
" Trappstadt " Römhild	"	Römhild	"	Trappstadt
" Melrichstadt " Henneberg	"	Henneberg	"	Melrichstadt
" Fladungen " Melpers	"	Melpers	"	Fladungen
" Tann " Geysa	"	Geysa	"	Tann
" Brückenau " Fulda	Kurhessen	Döllbach	"	Brückenau
" Aschaffenburg " Hanau	"	Neuwirthshaus	"	Aschaffenburg
" Steinheim " "	"	Hanau	Großherzogth. Hessen	Steinheim
" Offenbach " "	"	Mainkur	"	Offenbach
" Frankfurt " "	"	do.	Frankfurt	Frankfurt
" " " Bilbel	"	Heiligenstock	"	do.
" " " Bonames	"	Preungesheim	"	do.
" " " Bockenheim	"	Bockenheim	"	do.

Nummer der Bezeichnung	Bezeichnung	Name der Abgabestelle	Name der Empfangsstelle
		Ort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl	Ort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl
1	2	3	4
1	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
2	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
3	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
4	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
5	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
6	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
7	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
8	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
9	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
10	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
11	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
12	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
13	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
14	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
15	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
16	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
17	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
18	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
19	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
20	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
21	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
22	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
23	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
24	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
25	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
26	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
27	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
28	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
29	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
30	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
31	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
32	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
33	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
34	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
35	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
36	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
37	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
38	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
39	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
40	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
41	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
42	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
43	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
44	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
45	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
46	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
47	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
48	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
49	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle
50	Abdeckplatte	Bauhof	Baustelle

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Gladenbach nach Marburg	Kurhessen	Willershausen	Großherzogth. Hessen	Gladenbach
" Biedenkopf " "	"	Sterzhausen	"	Buchenau
" Battenberg " Frankenberg	"	Roddenau	"	Rennertshausen
" " " Hallenberg	Preußen	Hallenberg	"	Bromskirchen
" " " Berleburg	"	Berleburg	"	Dodenau
" Hatzfeld " "			"	Hatzfeld
" Biedenkopf " Laasphe	"	Laasphe	"	Wallau
" Dillenburg " Siegen	"	Wilnsdorf.	Nassau	
" Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	"	Altenkirchen	"	
" Herschbach nach Dierdorf	"	Dierdorf	"	
" Montabaur und Ems nach Coblenz	"	Ehrenbreitenstein	"	
	"	do.	"	
	"	Coblenz	"	
	"	Boppard	"	
Auf dem Rheine	"	St. Goar	"	
	"	Oberwesel	"	
	"	Bacharach	"	
Von Bingen nach Bingerbrück	"	Bingerbrück	Großherzogth. Hessen	Bingen
" " und Mainz nach Creuznach	"	Creuznach	"	Planig
" Partenheim nach Creuznach	"	do.	"	Bosenheim
" Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	"	do.	"	Hackenheim
" Alsenz nach Creuznach	"	do.	Bayern	
" Ober-Moschel nach Meisenheim	"	Meisenheim	"	
" Lauterecken nach Meisenheim	"	do.	"	
" " " Grumbach	"	Grumbach	"	
" Kusel " Baumholder	"	Baumholder	"	
" Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	"	St. Wendel	"	
" Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	"	Ottweiler	"	
" Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	"	Neunkirchen	"	
" St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	"	Rentrisch	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen	Dorheim	Großherzogth. Hessen	Friedberg
" Butzbach " Dorheim	"	do.	"	Mehlbach
" Beyenheim " "	"	do.	"	Nied. Mörlen
" Alsfeld " Ruhlkirchen	"	Ruhlkirchen	"	Beyenheim
" Angerod " "	"	do.	"	Alsfeld
" Nieder-Orke nach Schreufa	"	Schreufa	"	Angerod
" Thalitter " Corbach	Preußen	Corbach	"	Nieder-Orke
" Höringhausen " Arolsen	"	Arolsen	"	Thalitter
			"	Höringhausen

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen	Geysa	Raßdorf
" " " Vacha	"	Buttlar	
" Friedewald " "	"	Vacha	Philippsthal
" Heringen " Berka	"	Berka	Heringen
" Richelsdorf " "	"	do.	Richelsdorf
" " " Gerstungen	"	Gerstungen	do.
" Netra " Kreutzburg	"	Kreutzburg	Netra
" Wanfried " Treffurt	Preußen	Treffurt	Wanfried
" " " Mühlhausen	"	Katharinenberg	do.
" Witzenhausen nach Heiligenstadt	"	Hohengandern	Witzenhausen
" Carlshafen " Beverungen	"	Herstelle	Carlshafen
" Cassel " Paderborn	"	Warburg	Nieder-Listingen
" " " Arolsen	"	Arolsen	Volkmarsen
" Fritzlar " Nied. Wildungen	"	Nieder Wildungen	Fritzlar
" Frankenberg " Corbach	"	Sachsenberg	Frankenberg
" " " Hallenberg	"	Hallenberg	do.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1286.) Zeugniß der Reife an den höhern Bürger- und Realschulen betr. I. S. III. Nr. 8238.

Nach einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. October c. soll das Zeugniß der Reife an den höhern Bürger- und Realschulen nur denjenigen Abiturienten ertheilt werden, welche den, in der Instruction vom 8. März 1832 bezeichneten Grad der Kenntnisse in der lateinischen Sprache erlangt haben.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung in Nr. 48. unseres Amtsblattes 1832 wird vorstehende Verordnung hiedurch veröffentlicht, und mit Beziehung auf Nr. 80. des Jahrgangs 1837 hinzugefügt, daß von Seiten des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25. v. M. derselbe Grad der Ausbildung in der lateinischen Sprache für diejenigen unter den Abiturienten der höhern Bürger- und Realschulen zur Bedingung gestellt ist, welche sich zur Prüfung als Feldmesser anmelden wollen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1841.

(Nr. 1287.) Bekanntmhchung. I. S. II. Nr. 21001.

Auf den Grund der am 12. und 13. v. M. in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Meurs gehaltenen zweiten Prüfung ist nachstehend genannten evangel. Lehrern das Zeugniß definitiven Anstellungsfähig ertheilt worden:

Conrad Meusen zu Orsoy; Georg Klingenberg und Johann Platzhoff zu Eppinghoven; Carl Pickhardt zu Saarn; Eduard Rosenkranz zu Bluyn; Wilh. Goch zu Rees; G. Fr. Backhaus zu Anstel; Gottfr. Hartmann zu Bornheim; J. H. Bierhoff hieselbst; J. Dan. Eickelberg zu Bremen; Hermann Nocken zu Duisburg; Fr. Wilhelm Schmitz zu Dabringhausen und J. Carl Haack zu Hülsdonk.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1288.) Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Hamm, den 10. Dezember 1841. Königl. Oberlandesgericht: Lent.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1289.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unter dem 24. November d. J. erlassene Steckbrief gegen den flüchtig gewordenen Johann Heimerdinger aus Göppingen Königreich Würtenberg gebürtig, zuletzt als Hausknecht bei dem Grafen von der Recke-Volmerstein zu Düsselthal, wird zurückgenommen, da derselbe laut einer Benachrichtigung des Oberamts zu Göppingen zur Haft gebracht worden ist. Düsseldorf, den 17. Dezember 1841. Der Instruktionsrichter: Merrem.

(Nr. 1290.) Diebstahl zu Radevormwald.

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember 1841 sind zu Radevormwald mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) dreizehn Hälften Wild-Sohlleder, jede circa 15 bis 16 Pfund schwer; dieselben sind kalt geschleimt, so daß die weiße Farbe ins röthlichgelbe übergegangen ist; 2) 40 bis 50 Stück theils schwarz, theils braun gegerbte Kalbfelle. Auf jedem derselben steht der Name des Eigenthümers mit schwarzer Dinte geschrieben, und namentlich auf zweien: „Johann Feckinghaus zu Feckinghausen"; 3) zwei kleine, schwarz gegerbte Hundefelle, worauf die Bezeichnung: „Kaminfeger Freund hierselbst" sich befindet.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des gestohlenen Leders oder der Urheberschaft des Diebstahls führen könnten, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1291.) Diebstahl zu Dilldorf.

In der Nacht vom 14. zum 15. Dezember 1841 sind zu Dilldorf in der Bürgermeisterei Hardenberg von wenigstens 4 Personen gemeinschaftlich mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine eiserne Kuchenpfanne; 2) ein kleiner Wandspiegel mit gelb lakirtem Holze eingefaßt; 3) zwei ordinäre leinene Tischtücher ohne Zeichen; 4) ein leinenes Handtuch; 5) ein Dutzend zinnerne Eßlöffel; 6) ein halbes Dutzend eiserne Gabeln; 7) vier Tafelmesser mit braunen kantigen hölzernen Schaalen; 8) ein Tafelmesser mit schwarzem rundem Hefte; 9) ein gewöhnliches Brodmesser; 10) ein gelbkupferner Wasserkessel, circa 8 Maaß haltend, ohne Kennzeichen; 11) ein etwas geflickter grauleinener Sack, gezeichnet schwarz mit einem P.; 12) ein Kinderstrickstrumpf mit zwei eisernen Stricknadeln; 13) eine blauleinene Frauenschürze; 14) ein gelb und blau gestreiftes kattunenes Frauenkopftuch; 15) zwei weiße nesselne Kindermützen, und 16) acht Stück Bauernschwarzbrode von 14 bis 16 Pfund.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung der gestohlenen Sachen oder der Diebe führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde anzuzeigen, auch die Diebe, wenn sie im Besitze der gestohlenen Sachen sich betreten lassen sollten, zu verhaften und mir vorzuführen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1292.) Diebstahl zu Herbringhausen.

In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1841, ist zu Herbringhausen ein Stück Zwillich von etwa 24 Ellen, gestreift mit sogenannten Siamoisenstreifen mittelst Einbruchs und Einsteigens vom Webstuhle abgeschnitten und gestohlen worden.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf Entdeckung des gestohle-

nen Zeugs oder der Urheberschaft des Diebes führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1293.) Kirchen-Diebstahl.

Gegen Ende November d. J. sind aus der Rochus-Kapelle bei Loope, Bürgermeisterei Lindlar mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein kupferner im Feuer vergoldeter Kelch mit patena; 2) eine Kasel von weiß gezwirnter Seide mit grünen seidenen Borden und Kreuz; 3) eine Stola und Manipel von demselben Stoffe; 4) eine bursa mit eingelegtem corporal, letzteres äußerlich mit schönen Spitzen besetzt; 5) eine palla, ebenfalls wie die bursa von weiß gezwirnter Seide; 6) eine Albe von Bielefelder Leinen, beinahe neu; 7) ein humeral, (Schultertuch) von feinem Nessel; 8) ein gewebtes cingulum an den äußersten Enden mit Quasten; 9) ein Altartuch 5½ Ellen lang, gezeichnet A. M. S.; 10) ein grau leinenes Tuch, eine Elle groß; 11) zwei zinnerne Leuchter von altem Façon; 12) zwei plättirte Wandleuchter in kleinen aufeinander gelegten ovalen Stücken auf Holz angebracht; 13) die Krone von einem Mariabild, schön ausgearbeitet, von unbekanntem Metall mit kupferähnlichen Sternen geziert; 14) drei silberne Herzen von der Größe einer Handfläche.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln, den 20. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

(Nr. 1294.) Steckbrief gegen Ferdinand Schell aus Birgel.

Gegen den jetzt flüchtigen Ferdinand Schell von Birgel ist wegen ihm zur Last gestellten Mordes von dem Königl. Instructionsrichter ein Vorführungsbefehl erlassen worden.

Unter Mittheilung des Signalements des Beschuldigten ersuche ich die sämmtlichen Polizei-Beamten, denselben im Falle der Betretung wohlverwahrt mir vorführen zu lassen.

Koblenz, den 16. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Der Beschuldigte ist 26 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, gesetzter Gestalt. Er hat blondes Haar, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung.

Personal-Chronik.

(Nr. 1295.) Der Schulamts-Candidat Albert Baumeister aus Glehn ist zum ersten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu Liedberg ernannt und dem bisherigen Lehrer an dieser Schule, Johann Flisgen, die neu errichtete zweite Klasse bei der gedachten Schule übertragen worden.

(Nr. 1296.) Der bisherige Unterlehrer an der Schule zu Duisburg Johann Hertkens, ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Hoisten ernannt worden.

(Nr. 1297.) An die Stelle des ausgeschiedenen Lehrers Stumpen ist der bisherige Schulamts-Candidat Lorenz Schumacher, provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer der katholischen Schule zu Hevingshoff ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77. Düsseldorf, Freitag, den 31. Dezember 1841.

(Nr. 1298.) Gesetzsammlung, 22tes Stück.

Das 22te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 2207. Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober 1841.

Nr. 2208. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Dezember 1841., betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

Nr. 2209. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1841. die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

(Nr. 1299.) Die Steuer-Vergütung von inländischen nach Vereinsländern exportirten Branntwein betr. I. S. III. Nr. 8392.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter Nr. 1. gedachte Steuer-Vergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

   Auf der Grenze

   1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern: a) Gassenreuth, b) Ullitz, c) Gefell, d) Lobenstein, e) Coburg, f) Hennеberg;
   2) zwischen Thüringen und Kurhessen: a) Buttlar, b) Berka, c) Kreutzburg;
   3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern: a) Heiligenstadt, b) Warburg, c) Wilnsdorf, d) Altenkirchen, e) Wetzlar, f) Coblenz, g) Creuznach und h) Saarbrücken;

   zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Brannt-

wein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

a) von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,

b) von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis

wenn der Branntwein nach Bayern mit Ausschluß des Rheinkreises, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. M. bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nr. 2. genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4) Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§. 7. der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

(Nr. 1300.) Die Proklamation von Kriegs-Reservisten betr. I. S. II. Nr. 22395.

Dem Königl. Consistorium eröffne ich auf die Anfrage vom 29. v. M. (Nr. 554 C.) in Betreff der Proklamationen von Kriegs-Reservisten: daß alle zur Reserve Entlassene, wenn sie noch nicht ein volles Jahr in ihrem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhalten, auch in der Kirche ihres vormaligen Wohnorts, also vor der Militair-Gemeinde, zu der sie bis zu ihrer Entlassung gehörten, proklamirt werden müssen. Sie bedürfen jedoch zu ihrer Vertrauung kein dimissoriale von Seiten des Militairpfarrers, da sie nach §. 37 der Militair-Kirchenordnung, mit ihrer Entlassung aus dem Militairdienste zugleich auch aus der Militair-Gemeinde ausgeschieden sind.

Berlin, den 19. November 1841.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An das Königl. Consistorium zu Münster.

(Nr. 1301.) Verordnung über das Dienstverhältniß der Steiger und Schichtmeister in dem Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen.

Da im Bergamtsbezirke Siegen nicht selten unzuläßige Verbindungen der Schichtmeister und Steiger unter einander oder mit den Gewerken und Bergleuten statt gefunden

haben, so verordnet das unterzeichnete Königl. Oberbergamt, in Gemäßheit des dieserhalb von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister unter dem 2. d. M. erlassenen Reskriptes, zur Beseitigung der dadurch herbeigeführten Nachtheile, hierdurch Folgendes:

§. 1. Den Schichtmeistern und Steigern gewerkschaftlicher oder Königl. Gruben bleibt es in allen Theilen des Bergamtsbezirks gänzlich untersagt, Lieferungen irgend einer Art für ihre oder andere Gruben zu übernehmen, in Gedinge einzutreten, oder überhaupt mit Gruben-Gewerkschaften in Verträge, in Beziehung auf den Grubenbetrieb sich einzulassen.

Desgleichen darf unter ihnen selbst kein Handels- oder Geldverkehr, wodurch ein Schuldverhältniß begründet wird, ohne Genehmigung der Bergbehörde statt finden.

Bereits bestehende Verbindungen dieser Art, deren Fortsetzung nicht ausdrücklich gestattet wird, müssen binnen Jahresfrist aufgelöst werden.

§. 2. Denselben wird ferner verboten, eine Krämerei, Viktualien-Handel oder Schenkwirthschaft selbst oder durch ihre Angehörigen ohne Erlaubniß der Berg-Behörde — die jedoch nur unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden darf — zu unternehmen, Geschenke irgend einer Art von den Gewerken, Lieferanten oder Bergleuten, anzunehmen, so wie die Bergleute ihrer Gruben zu ihren Privat-Arbeiten mit oder ohne Bezahlung zu benutzen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen vom Königl. Bergamte zu Siegen nach vorheriger Disciplinar-Untersuchung mit Ordnungsstrafen oder der Dienst-Entlassung bestraft werden, und findet gegen die desfallsigen Verfügungen nur der Recurs an das unterzeichnete Königl. Oberbergamt statt.

Bonn, den 18. Dezember 1841.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1302.) Regulirung der Gebühren für die Ausfertigungen der Civilstands-Beamten. I. S. II. Nr. 22531.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Oktober 1837, den Werth des Franks bei Kosten oder Gebühren im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend (Lottner, Th. VI. S. 302) werden die durch das Arrêté vom 12. September 1807 festgestellten Gebühren für die Ausfertigungen der Civilstands-Beamten:

1) bei Geburts- Sterbe- und Heirathsurkunden, für jede zu 2 Sgr. 4 Pf.,

2) bei Heirathe-Adoptions- und Ehescheidungsakten für jede zu 4 Sgr. 9 Pf.,

hiedurch festgestellt, und soll vom 1. Januar 1842 ab jede andere Reduktion wegfallen. Hiernach ist demnach der in Folge unserer Verfügung vom 15. Dezember 1825 in den Civilstands-Lokalien angeheftete Tarif zu modifiziren.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1841.

(Nr. 1303.) Agentur des Wilhelm Lintermann zu Crefeld. I. S. II. Nr. 22268.

Der Wilhelm Lintermann zu Crefeld, ist zum Haupt-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1841.

(Nr. 1304.) Collecten.

Ueber
der Erträge der im Regierungsbezirke Düsseldorf abgehaltenen

Nr.	Namen der Kreise.	1) Zum Reparaturbau der Kirche und der Pfarrgebäude der evangelischen Gemeinde zu Schöller.						2) Für die Freitische der dürftigen Studirenden auf der Universität zu Bonn pro 1tes Semester 1841.												
		Ertrag der						Ertrag der Collecte in den												
		evangelischen Haus-Collecte.			fremden Münzen circa			katholischen Kirchen.			evangelischen Kirchen.			jüdischen Synagogen.			Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rl.	Sg.	Pf	Rtl.	Sg.	Pf	Rtl	Sg.	Pf	Rl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf	Rl.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf .	29	8	8	—	—	—	24	21	1	21	7	6	3	10	—	49	8	7	—	7	—
2	Solingen .	91	9	11	—	—	—	8	7	9	19	16	10	—	—	—	27	24	7	—	—	—
3	Lennep . .	82	11	3	—	—	—	7	7	2	20	12	—	—	—	—	27	19	2	—	2	6
4	Elberfeld .	908	4	—	17	9	9	14	17	8	69	1	2	—	20	—	84	8	10	—	—	—
5	Duisburg .	169	4	1	24	20	3	15	28	5	32	25	6	3	13	3	52	7	2	—	—	—
6	Rees . . .	34	19	1	—	—	—	10	12	9	13	24	2	1	16	9	25	23	8	—	—	—
7	Cleve . . .	34	17	10	—	—	—	25	29	1	15	7	7	1	9	4	42	16	—	1	6	—
8	Geldern . .	62	—	5	—	—	—	18	18	6	29	12	6	—	24	7	48	25	7	—	—	—
9	Kempen . .	6	10	2	—	—	—	8	—	1	3	23	1	—	21	5	12	14	7	—	—	—
10	Crefeld . .	41	21	10	—	—	—	7	22	—	6	6	3	—	27	—	14	25	3	—	—	—
11	Gladbach .	18	27	9	31	2	4	13	1	—	10	9	11	—	8	—	23	18	11	—	—	—
12	Grevenbroich	10	13	8	—	2	6	7	4	3	4	13	5	—	23	3	12	10	11	—	—	—
13	Neuß . . .	19	1	3	—	—	—	10	16	5	1	24	—	—	7	3	12	17	8	—	—	—
14	Königl. Münzamt zu Düsseldorf für die fremden Münzen				73	4	10													1	15	6
		73	2	2	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—
	Summa	1581	2	1	—	—	—	173	14	2	248	3	11	14	—	10	435	18	11	—	—	—

ſ i ch t
und vom 1. Juni bis 1. November 1841 zum Abſchluß gekommenen Collecten.

3) Für die Haupt-Bibel-Geſellſchaft, zur Verbreitung der Bibel.						4) Zur Herſtellung der durch einen Blitzſtrahl zerſtörten Kirche und des Thurms der evangeliſchen Gemeinde in Valbert.									Summa aller Collecten.		
Ertrag der						Ertrag der evangeliſchen											
evangeliſchen Kirchen-Collecte.			fremden Münzen circa			Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa					
Rthlr.	Sg	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg	Pf.	Rthlr.	Sg	Pf.
13	22	11	—	—	—	21	4	7	12	6	10	33	11	5	—	—	—	125	21	7
18	7	—	—	—	—	10	16	4	14	20	11	25	7	3	—	—	—	162	18	9
22	14	2	—	4	6	17	22	8	16	28	8	34	21	4	—	—	—	167	5	11
60	18	3	—	5	—	37	2	9	43	6	8	80	9	5	2	9	2	1133	10	6
38	7	9	—	2	6	35	5	2	24	2	5	59	7	7	—	5	10	318	26	7
17	24	1	—	—	—	18	—	7	9	8	5	27	9	—	—	—	—	105	15	10
14	26	1	—	—	—	13	5	1	7	18	4	20	23	5	—	12	9	112	23	4
40	19	3	—	12	—	24	21	—	22	19	4	47	10	4	—	—	—	198	25	7
3	4	9	—	—	—	3	6	10	2	7	1	5	13	11	—	—	—	27	13	5
6	17	10	—	—	—	16	9	—	4	1	11	20	10	11	—	2	4	83	15	10
23	18	4	—	—	—	13	3	8	10	9	1	23	12	9	—	—	—	89	17	9
5	1	11	—	—	—	6	9	11	4	25	4	11	5	3	—	—	—	39	1	9
1	2	6	—	—	—	1	9	4	—	7	10	1	17	2	—	—	—	34	8	7
			—	24	—										3	—	1			
—	18	2	—	—	—	3	11	5	—	—	—	3	11	5	—	—	—	78	9	9
266	23	—	—	—	—	221	8	4	172	12	10	393	21	2	—	—	—	2677	5	2

(Nr. 1305.) Collecten.

Ueber

der Erträge der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf abgehaltenen, und vom

Nr.	Namen der Kreise.	1) Zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Rhein-Provinz pro 1841. Ertrag der evangelischen												2) Zum Reparatur-Cöln pro Ertrag					
		Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa			Haus-Collecte.			Katholisch-u Kirchen-Collecte		
		Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	36	9	8	20	12	9	56	22	5	—	—	—	236	—	2	45	14	4
2	Solingen	10	4	7	14	22	2	24	26	9	—	1	—	76	28	1	14	26	8
3	Lennep	20	22	7	21	9	1	42	1	8	—	7	6	70	2	7	13	9	3
4	Elberfeld	37	15	11	42	10	5	79	26	4	4	2	—	93	—	—	15	12	—
5	Duisburg	39	4	5	27	10	—	66	24	5	—	—	—	88	6	3	25	8	11
6	Rees	82	25	9	14	24	8	97	20	5	—	—	—	54	22	6	12	22	10
7	Geve	15	5	11	11	12	6	26	18	5	2	19	8	83	16	2	30	22	—
8	Xanten	27	27	10	28	9	8	56	17	6	—	—	—	73	21	2	35	5	1
9	Kempen	2	18	—	2	18	10	5	6	0	—	—	—	44	11	9	16	3	11
10	Crefeld	12	20	11	4	9	6	17	10	5	—	2	10	146	28	7	29	6	2
11	Gladbach	18	20	10	12	12	—	31	2	10	—	—	—	80	20	5	26	20	6
12	Grevenbroich	8	22	—	4	19	6	13	11	6	—	—	—	33	11	9	12	23	4
13	Neuß	1	20	—	—	8	6	1	28	6	—	—	—	86	26	7	11	6	9
14	Gem. Gemen	—	6	5	—	10	10	—	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	— Oeding	—	5	—	—	6	3	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	— Anholt	—	—	—	2	2	10	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	— Bocholt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	— Werth	—	—	—	—	2	5	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Königl. Münz-Amt zu Düsseldorf für die fremden Münzen	7	14	10	—	—	—	7	14	10	7	3	—	32	4	—	—	—	—
	Summa	322	4	8	208	21	11	530	26	7	—	—	—	1200	20	—	289	1	9

ſi ch t
1. November bis Ende Dezember 1841 zum Abſchluß gekommenen Collecten.

Bau des Domes zu 1841. der				3) Zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Camin abgebrannten Kirche, des Thurms, der Pfarr- Küſter- und Schulgebäude. Ertrag der evangeliſchen								Summa aller Collecten.		
Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa			Haus-Collecte.			Kirchen-Collecte.			Summa.			Außerdem in fremden Münzen circa					
Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
281	14	0	1	27	3	28	8	8	9	22	3	38	—	11	—	—	—	376	7	10
91	24	9	—	2	4	14	6	9	14	4	11	28	11	8	—	—	—	145	3	2
83	11	10	—	—	—	15	18	9	15	7	6	30	26	3	—	—	—	156	9	9
108	12	—	—	7	—	44	9	2	44	4	4	88	13	3	1	—	—	276	21	7
113	15	2	—	—	—	42	23	7	28	25	1	71	18	8	—	—	—	251	28	3
67	5	4	—	—	4	17	2	10	11	9	8	28	12	6	—	—		193	18	3
114	8	2	29	20	11	13	15	8	8	27	5	22	13	1	1	9	9	163	9	8
108	20	3	—	—	—	28	11	—	33	24	2	62	5	2	—	28	4	227	18	11
60	15	8	—	—	—	3	9	2	2	23	11	6	3	1	—	—	—	71	25	7
176	4	9	—	13	5	16	12	7	3	21	2	20	3	9	—	—	4	213	18	11
107	10	11	—	—	—	21	14	10	9	22	5	31	7	3	—	—	—	169	21	—
46	5	1	1	5	2	5	4	7	6	14	9	11	19	4	—	—	—	71	5	11
98	3	4	—	—	—	2	24	8	—	20	6	3	15	2	—	—	—	103	17	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5
			33	16	5										3	8	5	—	—	—
32	4	—	—	—	—	2	17	2	—	—	—	2	17	2	—	—	—	42	6	—
1489	21	9	—	—	—	255	29	5	189	17	10	445	17	3	—	—	—	2466	5	7

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1306.) Den ertrunkenen Knaben Christian Odenbahl von Deutz betr.

Am 19. d. M. ist der Knabe Christian Odenbahl von Deutz in den Rhein gefallen und ertrunken. Indem ich dessen nähere Beschreibung unten mittheile, ersuche ich diejenige Behörde, in deren Bezirk die Leiche landen sollte, mir baldigst Anzeige hiervon zu machen. Köln, den 23. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: Grundschöttel.

Der obengenannte Knabe war zwischen 11 und 12 Jahre alt, von mittler Statur, hatte rothes Haar, eine breite Stirn, braune Augenbraunen, schwarze Augen, eine dicke Nase, einen aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, etwas spitziges Kinn und runde Gesichtsform. Er war bekleidet mit einem weißen flächsenen Hemde ohne Zeichen, blauen Strümpfen, blauem wollenen Kamisol mit kupfernen Knöpfen, schwarzer wollener Hose und Schuhen mit Riemen.

(Nr. 1307.) Den ertrunkenen Anton Theisen von Bassenheim betr.

Der 16jährige Anton Theisen von Bassenheim, Hausknecht am Neuwiederfahr, fiel am 12. c. von der Landbrücke in den Rhein und konnte nicht gerettet werden. Indem ich dessen Signalement veröffentliche, ersuche ich, falls die Leiche gelandet werden möchte, um Nachricht und Uebersendung der Kleidungsstücke.

Coblenz, den 22. Dezember 1841.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Signalement.

Alter 16 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Haare schwarz; Stirne bedeckt; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase breit, platt; Mund dick; Kinn gespalten; Gesicht voll; Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: dunkelblau tuchene Jacke mit schwarz hölzernen Knöpfen, aschgrau gestreifte Sommerhose, röthlich baumwollenes Halstuch, dunkelblau gedruckte Weste mit weißen Blümchen, kalblederne Schuhe mit Nägel beschlagen, grau wollene Strümpfe und weißleinenes Hemd.

(Nr. 1308.) Den vermißten Joseph Müller von Trier betr.

Der Steuermann Joseph Müller von Trier wird hierselbst seit dem 25. November Abends vermißt und man vermuthet, daß er in der Mosel verunglückt sei. Derselbe war 47 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hatte hellbraunes Haar, schwachen Backenbart, große Nase und Mund, hageres Gesicht und war bekleidet mit dunkelblauer Jacke, desgleichen langen Hosen, Schnürschuhen, alter Weste und schwarzem Halstuch.

Möchte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich um Nachricht und Uebersendung der Kleidungsstücke.

Coblenz, den 23. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1309.) Steckbrief.

Im Laufe des Monats November d. J. haben sich in der Gesellschaft der Eheleute Marionettenspieler Senkel aus Burg und deren damaligen Knechts Georg Matz eine Mannsperson, welche unter andern auch die Violine spielt, und ein Frauenzimmer einige

Tage bei dem Schenkwirth Boskuhl in der Bauerschaft Westherbede, Bürgermeisterei Blankenstein aufgehalten, welche beide sich für Geschwister ausgegeben haben, und von denen sich die Mannsperson David und die Frauensperson Catharina genannt hat. — Sie sollen angeblich bei Minden her sein, die Mannsperson ist circa 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare und schwarzen Backenbart, ganz dunkele jedoch etwas blöde Augen, ein schmales Gesicht, eine blasse aber ganz gelbliche Gesichtsfarbe, soll dem Anscheine nach circa 26 Jahre alt sein, und war mit einer schwarzen Tuchhose, mit einem grünen Ueberrock, einer Kappe und einer schwarzen Weste, über welcher dieser Mann, eine anscheinend silberne Hals- oder Uhrkette getragen, bekleidet, und die Frauensperson, welche circa 5 Fuß 5 Zoll groß und gesetzter Statur ist, hat schwarze geflochtene Haare, dunkele Augen, eine rothe und gesunde Gesichtsfarbe, und kann circa 20 Jahre alt sein.

Diese Manns- und Frauensperson, welche nicht näher, als geschehen von uns beschrieben werden können, und welche geäußert haben sollen, nach Elberfeld gehen zu wollen, sind beschuldigt betrügliche Gaukeleien verübt zu haben, und da es uns bisher nicht gelungen ist, dieselben habhaft zu werden, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civilbehörden, auf diese gefälligst strenge vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren, und uns durch Gensdarmerie zuführen lassen zu wollen.

Hattingen, den 19. Dezember 1841. Königl. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 1310.) Diebstahl in Solingen.

Am 13. Dezember 1841 ist in Solingen ein grau tuchener Mantel mit schwarzem Merinofutter und Astrachankragen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jedermann, etwaige Wahrnehmungen, welche auf die Entdeckung des Mantels oder der Urheberschaft des Diebstahls führen können, mir oder der nächsten gerichtlichen Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 20. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1311.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der unterm 6. Oktober c. gegen Johann Heinrich Brensing erlassene Steckbrief wird, da jener verhaftet worden ist, hierdurch zurückgenommen.

Elberfeld, den 22. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 1312.) Diebstahl zu Pfalzdorf.

In der Nacht vom 29. zum 30. November c. sind aus einer Wohnung zu Pfalzdorf mittelst Einbruchs und Einsteigens, wahrscheinlich von 4 Personen die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen und vermuthlich auf einen gleichzeitig in der Nähe gestohlenen Schiebkarren fortgebracht worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich einen Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon schleunigst Anzeige zu machen.

Kleve, den 7. Dezember 1841. Der Ober-Prokurator: Bessel.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände.

2 neue gedruckte Bettgardinen schwarzer Grund mit grünen Blumen; 2 leinene Betttücher, gez. roth 11; 1 Frauenjacke von blauem mit gelben Blumen gedruckten Kattun; 2

Frauen-Halstücher mit rothem Grund und gelben Blumen und blauem Grund mit rothen Blumen; 1 blau kattunenes Regenschirm mit gelbem Rand und plattirter Stange, der Handgriff ist schwarz und mit einem kupfernen fingerbreiten Bändchen umzogen, weil derselbe geborsten war; 1 blau gestreifte kattunene Schürze; 1 weiß und roth karrirte dito; 1 grüne Frauenjacke mit rothen Blumen; 1 violetten Jacke mit Blumen, ganz neu; 1 rothe Jacke mit gelben Blumen; 1 blaue dito mit hellblauen Blumen; 1 violettfarbige Jacke mit dito Blumen; 1 Jacke von feinem schwarzen wollenen Tuch ganz neu; 1 roth gestreifter Flanell-Unterrock; 1 blau gestreifter dito; 2 weiße Halstücher; 2 Tischtücher von Gebild, roth gez. II; 1 Handtuch von Gebild; 2 gestreifte blaue Hosen von Pillo; 1 blaues Kamisol dito; 1 dito dito mit Blumen; 2 schwarz seidene Halstücher, alt; 1 Sack mit getrocknetem Weißbrod; 1 Bündel Flachsgarn, grau, 6 Pf. wiegend; 1 dito Werggarn, 6 Pf. schwer; 1 Stück Wergtuch, grau und 15 Ellen lang, in Sackbreite gewebt; 1 Mannshose von blauem Manchester; 1 dito von grauem Tuch; 1 Kamisol von blauem Tuch; 1 schwarzer Mannsfilzhut; 1 buntes Halstuch, blau mit rothen Blumen, 1 dito dito von gelber Farbe; 2 rothe Wollcords-Westen; 1 Frauenrock von schwarzem Tuch; 1 dito von Kattun und roth gestreift; 1 dito mit rothen Blumen; 1 dito grün gestreift; 1 dito von violetter Farbe; 1 Paar silberne Schubschnallen für Frauen, ziemlich schwer, viereckig und auf den Seiten ausgestochen mit den Buchstaben Ml.; 8 neue leinene Betttücher, gez. roth II; 1 leinener Ueberzug ohne Zeichen; 1 grau leinene Bettzieche; 1 neuer Frauenmantel von grauem Bieber mit gedrucktem Kattun, blauer Grund mit rothen Blumen überzogen; 1 gedrucktes kattunenes Kinderkleidchen, ganz neu, blau mit gelben Blumen; 1 dito dito alt; 2 rothe Schürzen; 1 rothes Halstuch; 1 graues dito mit Franzen; 1 wollene Decke mit Kattun, worin rothe Blümchen, überzogen; 1 Kamisol von blauem wollenen Tuch; 2 Westen von gedrucktem Pillo mit gelben Blumen; 1 grüne Tuchkappe mit schwarzem Florband; 2 Hemdjacken, eine dunkel gedruckte und eine gestreifte von Nanquin mit Leinen gefüttert; 2 blau leinene Kittel von kattunenem Einschlagsgarn; 1 Kaufbrief von einem Hause nebst Land zu Pfalzdorf.

Die hier vorbezeichneten silbernen Schnallen sind in neuerer Zeit mit den Buchstaben A. R. I. bezeichnet und die alten Buchstaben M l ausgekratzt worden, welche aber noch sichtbar sind.

(Nr. 1313.) Diebstahl zu Kaldenkirchen.

Dem Metzger Abraham Defries zu Kaldenkirchen sind in der Zwischenzeit von Samstag den 12. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr, bis zum Nachmittage des folgenden Tages aus seiner Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden.

1) vier silberne Eßlöffel 12 bis 13 Loth schwer, gez. H. S.; 2) ein desgleichen, 4 Loth schwer, mit einer Guirlande oben auf dem Stiele; 3) ein desgleichen 2¾ Loth schwer, gez. W. R. 13. mit einem doppelten Streifen zwischen den Buchstaben und Ziffern; 4) ein silberner Suppenlöffel, gez. wie ad 3.

Die unten signalisirten beiden Personen, Anstreicher Simon und Schreinergesell Heydhausen, welche von Kaldenkirchen aus sich in der Richtung nach Venlo zu entfernt haben, sind jenes Diebstahls dringend verdächtig. Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich die betreffenden Behörden den Simon und Heydhausen im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Kleve, den 21. Dezember 1841.

Der Ober-Prokurator: Bessel.

Section 8. Effective Date. This Ordinance shall take effect and be in force from and after its passage, approval and publication as provided by law.

Section 9. Repeal. All ordinances or parts of ordinances in conflict herewith are hereby repealed to the extent of such conflict.

Section 10. Severability. If any section, subsection, sentence, clause, phrase or portion of this Ordinance is for any reason held invalid or unconstitutional by any court of competent jurisdiction, such portion shall be deemed a separate, distinct and independent provision and such holding shall not affect the validity of the remaining portions hereof.

Section 11. Savings Clause. Nothing in this Ordinance shall be construed to affect any suit or proceeding pending in any court, or any rights acquired, or liability incurred, or any cause or causes of action acquired or existing, under any act or ordinance hereby repealed as to any offense committed or any right accrued or any proceeding commenced before the effective date of this Ordinance.

Section 12. Publication. The Clerk is hereby directed to publish this Ordinance in pamphlet form.

Passed by the Board of Trustees of the Village of Lake Barrington, Lake and McHenry Counties, Illinois, this 15th day of December, 2008.

Ayes: Trustees Bennett, Bolos, Hanson, Kelly, Kuzniar and Mayor Hoffman

Nays: None

Absent: None

Abstain: None

Approved by the President of the Village of Lake Barrington, Lake and McHenry Counties, Illinois, this 15th day of December, 2008.

Attest:

Village Clerk

(Nr. 1321.) Königl. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Im Bergamtsbezirke Siegen ist:

der bisherige Ober-Bergeschworne Wille zu St. Goar, zum Ober-Einfahrer und Mitglied des Königl. Bergamts ernannt;

der Revierbeamte des Briloner Geschwornen-Reviers, Berggeschworne Hüser, zum Ober-Berggeschwornen, desgl.

der Revierbeamte des Oberbergischen Geschwornen-Reviers, Berggeschworne Lütke, zum Ober-Berggeschwornen befördert;

der bisherige Fahrsteiger Gerlach als Revier-Obersteiger in Hamm; und

der Berg-Eleve Kestermann als Revier-Obersteiger in Siegen angestellt worden.

Im Bergamtsbezirke Düren wurde:

Der Bergmeister Schulze auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt, die Geschäfte des Bergmeisters aber dem Ober-Einfahrer Baur, unter Beibehaltung seines bisherigen Dienst-Charakters, übertragen;

der Markscheider Honigmann zugleich zum Bergamts-Assessor;

der Eleve Striebeck zum Vice-Markscheider, und

der bisherige Fahrsteiger Spenler in Siegen zum Revier-Obersteiger für das Revier Mayen ernannt.

Im Bergamtsbezirke Saarbrücken ist:

der bisherige Revier-Obersteiger Bauer in St. Wendel zum Vice-Berggeschwornen und Revierbeamten des Reviers St. Goar ernannt;

sodann im Saarbrücker Steinkohlen-Reviere:

der bisherige Berggeschworne Busse zum Ober-Berggeschwornen; sowie

der Obersteiger Müller, desgl. der Obersteiger Helmbach zu Vice-Geschwornen befördert worden.

(Nr. 1322.) Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Für den Monat November.

A. Beim Oberlandesgericht zu Hamm.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Rocholl ist zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt, und bei hiesigem Oberlandesgericht in gedachter Qualität eingetreten, zu welchem auch der Land- und Stadtgerichts-Rath Hartog zu Salzkotten, als Assessor versetzt worden.

Der Referendar Carl Möllenhoff II ist zum Oberlandesgerichts-Assessor befördert.

Der Auskultator Wilhelm Arnold Mathias Johann Dohm ist vom Königlichen Kammergericht zu Berlin in das hiesige Departement versetzt.

B. Bei den Untergerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Eick zu Schwelm ist verstorben.

(Hierbei eine Beilage, das Regulativ über die Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine u. s. w. enthaltend.)

Beilage
zu Nr. 77 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1323.) Regulativ über die Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine u. s. w. betr. G. S. 1. Nr. 5940.

Unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten hat eine Vereinbarung wegen übereinstimmender Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben Statt gefunden, und, in Gemäßheit dieser Vereinbarung, welche einen integrirenden Theil des Allerhöchst ratifizirten Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetzsammlung Seite 141) bildet wird, vom 1. künftigen Monats und Jahres ab, das nachstehend folgende Regulativ vom heutigen Tage zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig wird die unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte, ebenfalls nachstehend folgende Anleitung vom heutigen Tage, den Schiffsverschluß betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

Regulativ
über die Behandlung des Gütertransports und die Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereins-Gebiets gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1. Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen, und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Kontrole-Vorschriften, welche in der Rhein-Schifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1. Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2. Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zoll-Amte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschifffahrts-Konvention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet sein muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. Insofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet

sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikat des Manifestes die tarifmäßige Benennung anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikats kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3. Das Grenz-Zoll-Amt giebt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes, dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13 eigends vorgeschriebenen Formulare, und trifft, nach Vorschrift der §. §. 4 und 5, die weiter erforderlichen Kontrole-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4. Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruction, verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zoll-Amt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5. Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruction (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6. Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem beim Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7. Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterweges die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese Kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterweges keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8. In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung Statt.

§. 9. Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden, in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deshalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im zweiten Alinea des Art. 39 der Rhein-Schifffahrts-Konvention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10. Wird, zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach stattgehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38 der Rheinschafffahrts-Konvention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11. Die vorstehend (§. 10) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12. Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches, in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von

einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses, und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, Falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Behandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Haupt-Amte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13. Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zoll-Amte zu übergeben hat (§. 2), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1) Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2) Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung beziehungsweise der weitern Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder

a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. die deklarirte Waaren-Menge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grundlage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche Statt gefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengattung vorhanden gewesen ist.

Zu b. die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisionsbefundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmal eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41. der Rheinschifffahrts-Konvention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zulässig erklärt ist.

3) Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffs-

ladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschluß-Verletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 des Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich, nach Prüfung des Falles der Schlußverletzung, Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche konstatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern. In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a Anwendung.

c) Ergiebt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche stattgefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a. Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen stattgefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 Rthlr. (175 Fl.) geahndet.

§. 14. Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden, und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnungen für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15. Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschriften ausgefertigte Deklaration als Registerbelag für nothwendig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16. Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtigungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, Falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Spezial-Deklaration (§. 17.)

Eine Berichtigung der deklarirten Kollizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13 Satz 2 litt. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen un-

richtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist, und durch Vorlegung der Korrespondenz-Fakturen u. s. w. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17. Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofs-Ordnung vorgeschriebenen Frist Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach anderen vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;
e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18. In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Kolli mit der Deklaration stattfindet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich
im Falle a) nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
im Falle b) nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c) desgl., jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den andern (§. §. 29 bis 31);
im Falle d) ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande Statt finden (§§. 32 bis 34);
im Falle e) nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Disposition vorbehalten bleibt;
im Falle f) nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2) Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19. Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2 bis 18, mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter, besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§ 2.)

2) Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenz-Zollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem andern Hafenorte unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Be-

stimmungsorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16 enthaltenen Bestimmungen zuläßig.

3) Findet dagegen bei dem Grenz-Zollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist Nachstehendes zu beobachten:

a) über die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenz-Zollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächstfolgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Schiffsführer auch Güter für weitere Häfen am Bord haben sollte.

§. 20. Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Kolli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge stattfinden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des Erforderlichen nach §. 13. überlassen.

Werden, bei der Abzählung der Kolli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung stattgefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21. Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenz-Zollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zoll-Gesetzgebung abgefertigt.

§. 22. Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird.

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a. gelten die Vorschriften des §. 19 jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt, und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.

In dem Falle zu b. tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waaren-Versendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23. Sollten Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76 der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei dem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Rekognition des Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 24. Beim Wiedereingange der nach §. 23 abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle, und in sofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenz-Eingangsamte, nach Rekognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;
2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs- sondern unter Kolliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,
   a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenz-Eingangs-Amte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freiem Verkehr gesetzt; in anderen Fällen aber
   b) mit Schiffsbegleitung oder, in fofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Kontrole nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche, mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarationsschein-Gütern nach mehrern Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt, und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25. Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine in einer, mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenz-Eingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarationsschein-Güter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht kolliweise verschlossenen Deklarationsschein-Güter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Deklarationsschein bemerkt.

2). Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafen-Plätzen bestimmt sind.

§. 26. Gegen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Kontrole versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenz-Eingangsamte nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung behandelt (§. 21).

§. 27. Hat ein Schiff Deklarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird,

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist, — an der Grenze eben so verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);
b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, — die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flösse.

§. 28. Flösse, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Deklarationsschein-Kontrole eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenz-Eingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waaren-Versendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereins-Gebietes.

§. 29. Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen Hafen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Kontrole.

§. 30. Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in den Hafen des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem anderen Hafen mit Niederlagerecht deklarirt wurden (§. 17, Fall c.), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, ebenso, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31. Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17 Fall e. und f.) entnommen, so richtet sich das Revisions-Verfahren nach den Vorschriften für die Niederlage.

V. Waaren-Versendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32. Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafen-Plätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole.

§. 33. Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Kolliverschluß, und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sei. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenz-Ausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Kolliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht stattfinden.

§. 34. Sind Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Kontrole abzufertigenden Waaren versendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren. Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Rekognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35. In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, so wie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von

anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zoll-Ordnung.

VI. Waaren Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe.

§. 36. Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenz-Eingangsamte eine Deklaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, in sofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §. §. 4. 7. 10. 11. 12. 13. Nr. 3. 14. 17. und 18. des gegenwärtigen Regulativs vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgl. für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die unter Personal-Begleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38. Die Ausfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39. In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten sein, und dies auch alsdann, wenn noch besondere Waaren-Disponenten vorhanden sind.

§. 40. Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41 der Rheinschifffahrts-Konvention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand- oder Bürgschaft.

§. 41. Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waaren-Transporte dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42. Was in gegenwärtigem Regulativ von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in denen sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt mit Niederlagerecht befindet, oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden. Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

Anleitung den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Transporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

2)

§. 1. Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraumes, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbodens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im Innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2. Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen, wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter- und Vorderblech, von den Holländern Vooronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßigen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1 bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3. Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschluß-Anlage zu unterwerfen, wovon im §. 7. die Rede sein wird.

§. 4. Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läufchen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffsgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bänden, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5. Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6. Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken ausgefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschliessen, sind an der letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung, und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder festgemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Ruffbedachung sich vergrößern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7. Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen sein, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der unteren Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8. Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen, möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt sein.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlag nach der unten zu legenden Seite des Deckkleides so eingerichtet sein, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der oberen Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einem halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch, bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernungen von je 2 Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschluß-Anlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9. Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschluß-Anlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zoll- (Steuer-) Behörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im innern Längendurchschnitte,
b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,
c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des inneren Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10. Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zoll- (Steuer) Behörde, unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11. Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zoll- (Steuer-) Behörde die Anzeige gemacht, so findet eine desfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters Statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraumes werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung §. 9 sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und der Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon jederzeit Einsicht nehmen können.

Berlin, den 15. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Alvensleben.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1324.) Bekanntmachung. J. S. III. Nr. 8155.

Die in Breslau bei August Schulz und Comp. 1841 unter dem Titel:

„Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein Bei„trag zur Baukunst von Hermann Baron von Lyncker mit 16 Tafeln zur Erläu„terung ꝛc."

erschienene Schrift enthält nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Kranken-Sälen, so wie Angaben, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen. Die dem Werke beigegebenen Abbildungen sind deutlich und einige derselben doppelt beigefügt, damit man aus einem Exemplare derselben, nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Construktion der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buchs noch besonders erhöht wird.

Das Buch ist von Seiten der Königl. Oberbau-Deputation und der Königlich technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt worden, weshalb wir im Auftrage der hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen auf dasselbe aufmerksam machen. Düsseldorf, den 27. Dezember 1841.

(Nr. 1325.) Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Kempen. J. S. II. Nr. 22622.

Die Prüfung der Aspiranten für das Schullehrer-Seminar zu Kempen wird Dienstag den 11. k. M zu Kempen Statt finden, und haben sich die Examinanden, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Tags zuvor bei dem Herrn Direktor von den Driesch daselbst anzumelden.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1841.

(Nr. 1326.) Bekanntmachung. J. S. II. Nr. 21318

Dem für das höhere Schulfach gesetzlich examinirten evangelischen Pfarrer und Schulpfleger Friedrich Wilhelm Umbeck zu Dabringhausen, Kreis Lennep, ist die Concession zur Anlegung einer Privat- Lehr- und Erziehungs-Anstalt ertheilt worden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1841.

(Nr. 1327.) Namens-Veränderung. J. S. I. Nr. 5775.

Mittelst Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10. d. M. ist dem Ackerer Schoemacker zu Neu-Louisendorf im Kreise Cleve die Beibehaltung des von ihm bisher geführten Namens Janssen gestattet worden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1328.) Aufgefundene Leiche.

Die Leiche des Anton Theisen von Bassenheim (vergleiche Bekanntmachung vom 22. d. M.) ist gelandet.

Koblenz, den 27. Dezember 1841. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Olfers.

Alphabetisches Sach- und Namen-Register

Manuskript

zu den Vorlesungen über Kirchenrecht

von

Dr. Carl Mirbt.

Marburg.

Verlag der Elwert'schen Universitäts-Buchhandlung.

1888.

I. Sach-Register.

Abendmahl, s. Eucharistie.

Abgaben, s. Kirchenabgaben.

Abgaben, Ablösung der, 1. Ablösung der Abgaben.

Abgaben, Aufhebung der, 1. Aufhebung der Abgaben.

Abgaben, Befreiung von, 1. Befreiung von Abgaben.

Abgaben, Entrichtung der, 1. Entrichtung der Abgaben.

Abgaben, Erlass der, 1. Erlass der Abgaben.

Abgaben, Festsetzung der, 1. Festsetzung der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der, 1. Gegenstand der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der, 2. Gegenstand der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der, 3. Gegenstand der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der, 4. Gegenstand der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der, 5. Gegenstand der Abgaben.

Abgaben, Gegenstand der,

Im Gemeinderat wurde am Freitag, 14.06.19, ein Beschluß, der [illegible] Bürgermeister Hans Müller, Stadtrat Peter Schmidt und Stadtrat Klaus Weber [illegible] Stimmen angenommen.

Die Sitzung begann um 19:30 Uhr und endete um 22:45 Uhr. Es waren 18 Gemeinderäte anwesend, 3 fehlten entschuldigt.

Mo. — Abfahrtslauf der Damen in Garmisch-Partenkirchen. Es siegte Hilde Gerg (Deutschland) vor Annemarie Moser-Pröll (Österreich) und Rosi Mittermaier (Deutschland). Die Abfahrt der Herren wurde wegen Nebel abgesagt. Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 4:4 (1:1, 2:2, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl (2), Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg (2), Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Di. — Weltmeisterschaft im Skispringen in Oberstdorf. Es siegte Karl Schnabl (Österreich) vor Walter Steiner (Schweiz) und Hans Wallner (Deutschland). Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 3:3 (1:1, 1:1, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl, Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg, Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Mi. — Weltmeisterschaft im Skispringen in Oberstdorf. Es siegte Karl Schnabl (Österreich) vor Walter Steiner (Schweiz) und Hans Wallner (Deutschland). Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 3:3 (1:1, 1:1, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl, Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg, Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Do. — Weltmeisterschaft im Skispringen in Oberstdorf. Es siegte Karl Schnabl (Österreich) vor Walter Steiner (Schweiz) und Hans Wallner (Deutschland). Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 3:3 (1:1, 1:1, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl, Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg, Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Fr. — Weltmeisterschaft im Skispringen in Oberstdorf. Es siegte Karl Schnabl (Österreich) vor Walter Steiner (Schweiz) und Hans Wallner (Deutschland). Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 3:3 (1:1, 1:1, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl, Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg, Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Sa. — Weltmeisterschaft im Skispringen in Oberstdorf. Es siegte Karl Schnabl (Österreich) vor Walter Steiner (Schweiz) und Hans Wallner (Deutschland). Im Eishockey-Länderspiel Deutschland gegen Schweden endete das Spiel 3:3 (1:1, 1:1, 1:1). Vor 8.000 Zuschauern in der Olympiahalle München. Tore für Deutschland: Erich Kühnhackl, Xaver Unsinn, Ludwig Kuhn. Tore für Schweden: Lars-Erik Sjöberg, Thomas Rundqvist, Mats Waltin. Schiedsrichter: Karl Friedrich (Deutschland). Zuschauer: 8.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Eintracht Frankfurt gegen Hertha BSC Berlin endete das Spiel 3:1 (2:0). Vor 25.000 Zuschauern im Waldstadion Frankfurt. Tore für Frankfurt: Jürgen Grabowski (2), Bernd Hölzenbein. Tor für Berlin: Erwin Kostedde. Schiedsrichter: Rudi Glöckner (Dresden). Zuschauer: 25.000. Im Fußball-Bundesligaspiel Borussia Mönchengladbach gegen 1. FC Köln endete das Spiel 5:0 (3:0). Vor 30.000 Zuschauern im Bökelberg-Stadion Mönchengladbach. Tore für Mönchengladbach: Herbert Wimmer (2), Jupp Heynckes (2), Ulrik Le Fevre. Schiedsrichter: Walter Eschweiler (Köln). Zuschauer: 30.000.

Satz 1a Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Deutsches Zentrum für Altersfragen“

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Deutsches Zentrum für Altersfragen“ vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
11. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
12. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
14. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
15. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
16. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
17. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
18. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
19. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
20. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
21. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
22. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
23. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
24. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
25. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
26. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
27. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
28. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
29. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
30. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
31. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
32. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
33. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
34. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
35. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
36. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
37. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
38. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
39. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
40. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
41. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
42. In § 43 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
43. In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
44. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
45. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
46. In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
47. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
48. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
49. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
50. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
51. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
52. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
53. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
54. In § 55 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
55. In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
56. In § 57 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
57. In § 58 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
58. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
59. In § 60 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
60. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
61. In § 62 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
62. In § 63 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
63. In § 64 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
64. In § 65 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
65. In § 66 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
66. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
67. In § 68 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
68. In § 69 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
69. In § 70 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
70. In § 71 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
71. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
72. In § 73 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
73. In § 74 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
74. In § 75 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
75. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
76. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
77. In § 78 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
78. In § 79 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
79. In § 80 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
80. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
81. In § 82 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
82. In § 83 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
83. In § 84 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
84. In § 85 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
85. In § 86 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
86. In § 87 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
87. In § 88 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
88. In § 89 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
89. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
90. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
91. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
92. In § 93 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
93. In § 94 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
94. In § 95 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
95. In § 96 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
96. In § 97 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
97. In § 98 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
98. In § 99 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
99. In § 100 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
100. In § 101 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
101. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
102. In § 103 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
103. In § 104 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
104. In § 105 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
105. In § 106 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
106. In § 107 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
107. In § 108 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
108. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
109. In § 110 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
110. In § 111 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
111. In § 112 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
112. In § 113 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
113. In § 114 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
114. In § 115 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
115. In § 116 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
116. In § 117 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
117. In § 118 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
118. In § 119 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundes

Exhibit 1 to Declaration of Jeffrey Gutkin in Support of Motion to Dismiss Complaint

Case 1:19-cv-00... Document 1-1 Filed 01/... Page 1 of 1 PageID #: 1

Exhibit 1 to Declaration of Jeffrey Gutkin in Support of Motion to Dismiss Complaint

Case 1:19-cv-00... Document 1-1 Filed 01/... Page 1 of 1 PageID #: 1

Inhaltsverzeichnis der Bände 1–5, Band 1/1 – 5/2 Beiblatt, Jahr 1–4, 6 Hefte, Jahr 5–6 Hefte, Jahr 7–8 Hefte, Jahr 9–10 Hefte, Jahr 11–12 Hefte, Jahr 13–14 Hefte, Jahr 15–16 Hefte, Jahr 17–18 Hefte, Jahr 19–20 Hefte, Jahr 21–22 Hefte, Jahr 23–24 Hefte, Jahr 25–26 Hefte, Jahr 27–28 Hefte, Jahr 29–30 Hefte, Jahr

A. Ali Abd-El-Mageed, Kenji Ichii, and Chris M. Wilmarth/Applied Optics and Optical Engineering Vol. XIV, Chapter 11, "Optical Image Correlation Using Binary Image Devices," Academic Press, 1992.

Ali Abd-El-Mageed Curriculum Vitae, Updated 2008.

Ali Abd-El-Mageed Personal Statement, Updated 2008.

Ali Abd-El-Mageed Research Statement, Updated 2008.

Ali Abd-El-Mageed Teaching Statement, Updated 2008.

Ali Abd-El-Mageed, Kenji Ichii, and Chris M. Wilmarth "Optical Image Correlation Using Binary Image Devices," Optical Engineering, Vol. 31, No. 5, May 1992

Mrs. Sybil Colton, 30 Rue, 4 Dec. 31 – 8 Jl. Drum and 1 Rue.

Sec. 1. Section 201 of Division XI, Schedule XI, Part 2 is amended to read:

201 Alcoholic beverages, including but not limited to beer, wine, distilled spirits, and mixed drinks, whether or not containing nonalcoholic ingredients, sold by the drink, by the glass, by the bottle, by the can, or by the package, for consumption on the premises where sold, including but not limited to bars, restaurants, hotels, clubs, and cabarets, and including but not limited to the sale of alcoholic beverages by the drink, by the glass, by the bottle, by the can, or by the package, for consumption on the premises where sold, by a person who is licensed to sell alcoholic beverages

Dienst-Vorschrift für den Gebrauch der Waffen. Vom 28. Februar 1908. (Ergänzung der Dienstvorschrift vom 1. Juli 1902.) Berlin, Mittler & Sohn. 1908. 8°. 16 S. M. —.20

Dienstvorschrift für die Ausbildung der Truppen in der Verwendung der Luftschiffe. Vom 1. Juli 1909. Berlin, Mittler & Sohn. 1909

Art. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. Bibliographie Bertin.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Art. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. Bibliographie Bertin. Voy. n° 23.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

Bertin (Georges). — Dictionnaire universel des sciences, contenant la nomenclature et la définition des termes employés dans les arts, les manufactures et les métiers. Paris, Bertin, 1 vol. in-8, demi-rel. 10 fr.

II. Kassel-Hopfen.

Ausführliche Berichte über die Kasseler Hopfenbörse werden in der Zeitschrift „Der Hopfen“ veröffentlicht.

Adam, Wilhelm	Kassel	Hopfenhandlung	Wilhelmsstraße 20

Ayre, R. Mem. 30
Ayscough, Rev. J. Mem. 30
Ayscough, Rev. W. Mem. 30
Ayton, Sir R. 30
Ayton, W. 30

B.

Babington, Rev. T. 30
Bacon, Lord, 30, 31
Bacon, Sir N. 31
Bacon, Sir R. 31
Bacon, Rev. T. 31
Bacon, Rev. W. 31
Bagot, Rev. R. 31
Bagot, Rev. W. 31
Bagshaw, Rev. J. 31
Bagshaw, Rev. W. 31
Bailey, Rev. J. 31
Bailey, Rev. T. 31
Baker, Rev. J. 31
Baker, Rev. T. 31
Baker, Rev. W. 31
Baldwin, Rev. J. 31
Baldwin, Rev. T. 31
Ball, Rev. J. 31
Ball, Rev. T. 31
Ball, Rev. W. 31
Ballard, Rev. J. 31
Ballard, Rev. T. 31
Ballard, Rev. W. 31
Bamford, Rev. J. 31
Bamford, Rev. T. 31
Bamford, Rev. W. 31
Banks, Rev. J. 31
Banks, Rev. T. 31
Banks, Rev. W. 31
Barber, Rev. J. 31
Barber, Rev. T. 31
Barber, Rev. W. 31
Barker, Rev. J. 31
Barker, Rev. T. 31
Barker, Rev. W. 31
Barnard, Rev. J. 31
Barnard, Rev. T. 31
Barnard, Rev. W. 31
Barnes, Rev. J. 31
Barnes, Rev. T. 31
Barnes, Rev. W. 31
Barnett, Rev. J. 31
Barnett, Rev. T. 31
Barnett, Rev. W. 31
Barrett, Rev. J. 31
Barrett, Rev. T. 31
Barrett, Rev. W. 31
Barrow, Rev. J. 31
Barrow, Rev. T. 31
Barrow, Rev. W. 31
Bartlett, Rev. J. 31
Bartlett, Rev. T. 31
Bartlett, Rev. W. 31
Barton, Rev. J. 31
Barton, Rev. T. 31
Barton, Rev. W. 31
Bates, Rev. J. 31
Bates, Rev. T. 31
Bates, Rev. W. 31
Bateson, Rev. J. 31
Bateson, Rev. T. 31
Bateson, Rev. W. 31
Batt, Rev. J. 31
Batt, Rev. T. 31
Batt, Rev. W. 31
Bayley, Rev. J. 31
Bayley, Rev. T. 31
Bayley, Rev. W. 31
Beaumont, Rev. J. 31
Beaumont, Rev. T. 31
Beaumont, Rev. W. 31
Bedford, Rev. J. 31
Bedford, Rev. T. 31
Bedford, Rev. W. 31
Bell, Rev. J. 31
Bell, Rev. T. 31
Bell, Rev. W. 31
Bennett, Rev. J. 31
Bennett, Rev. T. 31
Bennett, Rev. W. 31
Benson, Rev. J. 31
Benson, Rev. T. 31
Benson, Rev. W. 31
Bentley, Rev. J. 31
Bentley, Rev. T. 31
Bentley, Rev. W. 31
Berkeley, Rev. J. 31
Berkeley, Rev. T. 31
Berkeley, Rev. W. 31
Bernard, Rev. J. 31
Bernard, Rev. T. 31
Bernard, Rev. W. 31
Bevan, Rev. J. 31
Bevan, Rev. T. 31
Bevan, Rev. W. 31
Bickerstaff, Rev. J. 31
Bickerstaff, Rev. T. 31
Bickerstaff, Rev. W. 31
Bigg, Rev. J. 31
Bigg, Rev. T. 31
Bigg, Rev. W. 31
Bingham, Rev. J. 31
Bingham, Rev. T. 31
Bingham, Rev. W. 31
Birch, Rev. J. 31
Birch, Rev. T. 31
Birch, Rev. W. 31
Bird, Rev. J. 31
Bird, Rev. T. 31
Bird, Rev. W. 31
Blackburn, Rev. J. 31
Blackburn, Rev. T. 31
Blackburn, Rev. W. 31
Blackwell, Rev. J. 31
Blackwell, Rev. T. 31
Blackwell, Rev. W. 31
Blake, Rev. J. 31
Blake, Rev. T. 31
Blake, Rev. W. 31
Blakeney, Rev. J. 31
Blakeney, Rev. T. 31
Blakeney, Rev. W. 31
Blanchard, Rev. J. 31
Blanchard, Rev. T. 31
Blanchard, Rev. W. 31
Bland, Rev. J. 31
Bland, Rev. T. 31
Bland, Rev. W. 31
Blomfield, Rev. J. 31
Blomfield, Rev. T. 31
Blomfield, Rev. W. 31
Bloomfield, Rev. J. 31
Bloomfield, Rev. T. 31
Bloomfield, Rev. W. 31
Blunt, Rev. J. 31
Blunt, Rev. T. 31
Blunt, Rev. W. 31
Boddington, Rev. J. 31
Boddington, Rev. T. 31
Boddington, Rev. W. 31
Bolton, Rev. J. 31
Bolton, Rev. T. 31
Bolton, Rev. W. 31
Bond, Rev. J. 31
Bond, Rev. T. 31
Bond, Rev. W. 31
Bonner, Rev. J. 31
Bonner, Rev. T. 31
Bonner, Rev. W. 31
Boothby, Rev. J. 31
Boothby, Rev. T. 31
Boothby, Rev. W. 31
Bosanquet, Rev. J. 31
Bosanquet, Rev. T. 31
Bosanquet, Rev. W. 31
Bourne, Rev. J. 31
Bourne, Rev. T. 31
Bourne, Rev. W. 31
Bowden, Rev. J. 31
Bowden, Rev. T. 31
Bowden, Rev. W. 31
Bowdler, Rev. J. 31
Bowdler, Rev. T. 31
Bowdler, Rev. W. 31
Bowen, Rev. J. 31
Bowen, Rev. T. 31
Bowen, Rev. W. 31
Bowes, Rev. J. 31
Bowes, Rev. T. 31
Bowes, Rev. W. 31
Bowles, Rev. J. 31
Bowles, Rev. T. 31
Bowles, Rev. W. 31
Bowman, Rev. J. 31
Bowman, Rev. T. 31
Bowman, Rev. W. 31
Boyle, Rev. J. 31
Boyle, Rev. T. 31
Boyle, Rev. W. 31
Bradley, Rev. J. 31
Bradley, Rev. T. 31
Bradley, Rev. W. 31
Brandon, Rev. J. 31
Brandon, Rev. T. 31
Brandon, Rev. W. 31
Brereton, Rev. J. 31
Brereton, Rev. T. 31
Brereton, Rev. W. 31
Brewer, Rev. J. 31
Brewer, Rev. T. 31
Brewer, Rev. W. 31
Bridges, Rev. J. 31
Bridges, Rev. T. 31
Bridges, Rev. W. 31
Brooke, Rev. J. 31
Brooke, Rev. T. 31
Brooke, Rev. W. 31
Brown, Rev. J. 31
Brown, Rev. T. 31
Brown, Rev. W. 31
Browne, Rev. J. 31
Browne, Rev. T. 31
Browne, Rev. W. 31
Bruce, Rev. J. 31
Bruce, Rev. T. 31
Bruce, Rev. W. 31
Brunton, Rev. J. 31
Brunton, Rev. T. 31
Brunton, Rev. W. 31
Bryan, Rev. J. 31
Bryan, Rev. T. 31
Bryan, Rev. W. 31
Buckle, Rev. J. 31
Buckle, Rev. T. 31
Buckle, Rev. W. 31
Bull, Rev. J. 31
Bull, Rev. T. 31
Bull, Rev. W. 31
Bunbury, Rev. J. 31
Bunbury, Rev. T. 31
Bunbury, Rev. W. 31
Burgess, Rev. J. 31
Burgess, Rev. T. 31
Burgess, Rev. W. 31
Burke, Rev. J. 31
Burke, Rev. T. 31
Burke, Rev. W. 31
Burnaby, Rev. J. 31
Burnaby, Rev. T. 31
Burnaby, Rev. W. 31
Burnett, Rev. J. 31
Burnett, Rev. T. 31
Burnett, Rev. W. 31
Burney, Rev. J. 31
Burney, Rev. T. 31
Burney, Rev. W. 31
Burrell, Rev. J. 31
Burrell, Rev. T. 31
Burrell, Rev. W. 31
Burton, Rev. J. 31
Burton, Rev. T. 31
Burton, Rev. W. 31
Bury, Rev. J. 31
Bury, Rev. T. 31
Bury, Rev. W. 31
Butler, Rev. J. 31
Butler, Rev. T. 31
Butler, Rev. W. 31
Byng, Rev. J. 31
Byng, Rev. T. 31
Byng, Rev. W. 31
Byron, Rev. J. 31
Byron, Rev. T. 31
Byron, Rev. W. 31

C.

Cadogan, Rev. J. 31
Cadogan, Rev. T. 31
Cadogan, Rev. W. 31
Calcraft, Rev. J. 31
Calcraft, Rev. T. 31
Calcraft, Rev. W. 31
Calvert, Rev. J. 31
Calvert, Rev. T. 31
Calvert, Rev. W. 31
Cambridge, Rev. J. 31
Cambridge, Rev. T. 31
Cambridge, Rev. W. 31
Campbell, Rev. J. 31
Campbell, Rev. T. 31
Campbell, Rev. W. 31
Carey, Rev. J. 31
Carey, Rev. T. 31
Carey, Rev. W. 31
Carlisle, Rev. J. 31
Carlisle, Rev. T. 31
Carlisle, Rev. W. 31
Carpenter, Rev. J. 31
Carpenter, Rev. T. 31
Carpenter, Rev. W. 31
Carr, Rev. J. 31
Carr, Rev. T. 31
Carr, Rev. W. 31
Carter, Rev. J. 31
Carter, Rev. T. 31
Carter, Rev. W. 31
Cartwright, Rev. J. 31
Cartwright, Rev. T. 31
Cartwright, Rev. W. 31
Cary, Rev. J. 31
Cary, Rev. T. 31
Cary, Rev. W. 31
Cavendish, Rev. J. 31
Cavendish, Rev. T. 31
Cavendish, Rev. W. 31
Chambers, Rev. J. 31
Chambers, Rev. T. 31
Chambers, Rev. W. 31
Chandler, Rev. J. 31
Chandler, Rev. T. 31
Chandler, Rev. W. 31
Chapman, Rev. J. 31
Chapman, Rev. T. 31
Chapman, Rev. W. 31
Charlton, Rev. J. 31
Charlton, Rev. T. 31
Charlton, Rev. W. 31
Chatterton, Rev. J. 31
Chatterton, Rev. T. 31
Chatterton, Rev. W. 31
Cheshire, Rev. J. 31
Cheshire, Rev. T. 31
Cheshire, Rev. W. 31
Chetwynd, Rev. J. 31
Chetwynd, Rev. T. 31
Chetwynd, Rev. W. 31
Chichester, Rev. J. 31
Chichester, Rev. T. 31
Chichester, Rev. W. 31
Child, Rev. J. 31
Child, Rev. T. 31
Child, Rev. W. 31
Chilton, Rev. J. 31
Chilton, Rev. T. 31
Chilton, Rev. W. 31
Christie, Rev. J. 31
Christie, Rev. T. 31
Christie, Rev. W. 31
Clarke, Rev. J. 31
Clarke, Rev. T. 31
Clarke, Rev. W. 31
Clayton, Rev. J. 31
Clayton, Rev. T. 31
Clayton, Rev. W. 31
Clegg, Rev. J. 31
Clegg, Rev. T. 31
Clegg, Rev. W. 31
Clerke, Rev. J. 31
Clerke, Rev. T. 31
Clerke, Rev. W. 31
Clifford, Rev. J. 31
Clifford, Rev. T. 31
Clifford, Rev. W. 31
Clinton, Rev. J. 31
Clinton, Rev. T. 31
Clinton, Rev. W. 31
Clive, Rev. J. 31
Clive, Rev. T. 31
Clive, Rev. W. 31
Cobb, Rev. J. 31
Cobb, Rev. T. 31
Cobb, Rev. W. 31
Cobbold, Rev. J. 31
Cobbold, Rev. T. 31
Cobbold, Rev. W. 31
Cockburn, Rev. J. 31
Cockburn, Rev. T. 31
Cockburn, Rev. W. 31
Coke, Rev. J. 31
Coke, Rev. T. 31
Coke, Rev. W. 31
Colebrooke, Rev. J. 31
Colebrooke, Rev. T. 31
Colebrooke, Rev. W. 31
Coleridge, Rev. J. 31
Coleridge, Rev. T. 31
Coleridge, Rev. W. 31
Collier, Rev. J. 31
Collier, Rev. T. 31
Collier, Rev. W. 31
Collins, Rev. J. 31
Collins, Rev. T. 31
Collins, Rev. W. 31
Colman, Rev. J. 31
Colman, Rev. T. 31
Colman, Rev. W. 31
Colquhoun, Rev. J. 31
Colquhoun, Rev. T. 31
Colquhoun, Rev. W. 31
Colville, Rev. J. 31
Colville, Rev. T. 31
Colville, Rev. W. 31
Compton, Rev. J. 31
Compton, Rev. T. 31
Compton, Rev. W. 31
Conway, Rev. J. 31
Conway, Rev. T. 31
Conway, Rev. W. 31
Cook, Rev. J. 31
Cook, Rev. T. 31
Cook, Rev. W. 31
Cooke, Rev. J. 31
Cooke, Rev. T. 31
Cooke, Rev. W. 31
Cooper, Rev. J. 31
Cooper, Rev. T. 31
Cooper, Rev. W. 31
Corbett, Rev. J. 31
Corbett, Rev. T. 31
Corbett, Rev. W. 31
Cornwallis, Rev. J. 31
Cornwallis, Rev. T. 31
Cornwallis, Rev. W. 31
Cotton, Rev. J. 31
Cotton, Rev. T. 31
Cotton, Rev. W. 31
Courtenay, Rev. J. 31
Courtenay, Rev. T. 31
Courtenay, Rev. W. 31
Cowper, Rev. J. 31
Cowper, Rev. T. 31
Cowper, Rev. W. 31
Cox, Rev. J. 31
Cox, Rev. T. 31
Cox, Rev. W. 31
Crabbe, Rev. J. 31
Crabbe, Rev. T. 31
Crabbe, Rev. W. 31
Craddock, Rev. J. 31
Craddock, Rev. T. 31
Craddock, Rev. W. 31
Craig, Rev. J. 31
Craig, Rev. T. 31
Craig, Rev. W. 31
Crawford, Rev. J. 31
Crawford, Rev. T. 31
Crawford, Rev. W. 31
Crewe, Rev. J. 31
Crewe, Rev. T. 31
Crewe, Rev. W. 31
Crofton, Rev. J. 31
Crofton, Rev. T. 31
Crofton, Rev. W. 31
Croker, Rev. J. 31
Croker, Rev. T. 31
Croker, Rev. W. 31
Cromwell, Rev. J. 31
Cromwell, Rev. T. 31
Cromwell, Rev. W. 31
Crosbie, Rev. J. 31
Crosbie, Rev. T. 31
Crosbie, Rev. W. 31
Crosby, Rev. J. 31
Crosby, Rev. T. 31
Crosby, Rev. W. 31
Crosse, Rev. J. 31
Crosse, Rev. T. 31
Crosse, Rev. W. 31
Crowe, Rev. J. 31
Crowe, Rev. T. 31
Crowe, Rev. W. 31
Cruikshank, Rev. J. 31
Cruikshank, Rev. T. 31
Cruikshank, Rev. W. 31
Cumberland, Rev. J. 31
Cumberland, Rev. T. 31
Cumberland, Rev. W. 31
Cunningham, Rev. J. 31
Cunningham, Rev. T. 31
Cunningham, Rev. W. 31
Curtis, Rev. J. 31
Curtis, Rev. T. 31
Curtis, Rev. W. 31
Cust, Rev. J. 31
Cust, Rev. T. 31
Cust, Rev. W. 31

Bacon, Sir Nicholas 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Gorhambury 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Redgrave 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Theobalds 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wanstead 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest 30
Bacon, Sir Nicholas, Lord Keeper, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to, Wrest, Elizabeth's visit to

Ancient Rome
Ancient Rome, 4–5, 6–7, 8–9, 10–11, 12–13, 14–15, 16–17, 18–19, 20–21, 22–23, 24–25, 26–27, 28–29, 30–31, 32–33, 34–35, 36–37, 38–39, 40–41, 42–43, 44–45, 46–47, 48–49, 50–51, 52–53, 54–55, 56–57, 58–59, 60–61, 62–63, 64–65, 66–67, 68–69, 70–71, 72–73, 74–75, 76–77, 78–79, 80–81, 82–83,

Section 1 Introduction
1.1 Overview
1.2 Scope
1.3 Definitions
1.4 Abbreviations
1.5 Conventions
1.6 Normative References
1.7 Informative References
1.8 Terminology
1.9 Notation
1.10 Conventions
1.11 Overview
1.12 Scope
1.13 Definitions
1.14 Abbreviations
1.15 Conventions
1.16 Normative References
1.17 Informative References
1.18 Terminology
1.19 Notation
1.20 Conventions
1.21 Overview
1.22 Scope
1.23 Definitions
1.24 Abbreviations
1.25 Conventions
1.26 Normative References
1.27 Informative References
1.28 Terminology
1.29 Notation
1.30 Conventions
1.31 Overview
1.32 Scope
1.33 Definitions
1.34 Abbreviations
1.35 Conventions
1.36 Normative References
1.37 Informative References
1.38 Terminology
1.39 Notation
1.40 Conventions
1.41 Overview
1.42 Scope
1.43 Definitions
1.44 Abbreviations
1.45 Conventions
1.46 Normative References
1.47 Informative References
1.48 Terminology
1.49 Notation
1.50 Conventions
1.51 Overview
1.52 Scope
1.53 Definitions
1.54 Abbreviations
1.55 Conventions
1.56 Normative References
1.57 Informative References
1.58 Terminology
1.59 Notation
1.60 Conventions
1.61 Overview
1.62 Scope
1.63 Definitions
1.64 Abbreviations
1.65 Conventions
1.66 Normative References
1.67 Informative References
1.68 Terminology
1.69 Notation
1.70 Conventions
1.71 Overview
1.72 Scope
1.73 Definitions
1.74 Abbreviations
1.75 Conventions
1.76 Normative References
1.77 Informative References
1.78 Terminology
1.79 Notation
1.80 Conventions
1.81 Overview
1.82 Scope
1.83 Definitions
1.84 Abbreviations
1.85 Conventions
1.86 Normative References
1.87 Informative References
1.88 Terminology
1.89 Notation
1.90 Conventions
1.91 Overview
1.92 Scope
1.93 Definitions
1.94 Abbreviations
1.95 Conventions
1.96 Normative References
1.97 Informative References
1.98 Terminology
1.99 Notation
1.100 Conventions

B

Bacon, Francis 1
Bacon, Roger 1
Bacteria 1
Bacteriology 1
Bacteriophage 1
Bacterium 1
Bahamas 1
Bahrain 1
Baikal, Lake 1
Bailey, Nathan 1
Bailey, Pearl 1
Baird, John Logie 1
Baja California 1
Baker, Josephine 1
Baker, Sir Samuel White 1
Bakewell, Robert 1
Balaclava 1
Balance of Power 1
Balboa, Vasco Nuñez de 1
Balfour, Arthur James 1
Balkan Mountains 1
Balkan States 1
Ballad 1
Ballet 1
Balloon 1
Baltic Sea 1
Baltimore 1
Baltimore, Lord 1
Balzac, Honoré de 1
Bamboo 1
Banana 1
Bancroft, George 1
Bangkok 1
Bangladesh 1
Bangor 1
Bangui 1
Banjo 1
Banjul 1
Bank 1
Bank of England 1
Banking 1
Bannockburn 1
Banting, Sir Frederick Grant 1
Barbados 1
Barbary Coast 1
Barbed Wire 1
Barbirolli, Sir John 1
Barcelona 1
Barents Sea 1
Barium 1
Barley 1
Barnard, Christiaan 1
Barnardo, Thomas John 1
Barnum, Phineas Taylor 1
Barometer 1
Baroque 1
Barrie, Sir James Matthew 1
Barrow-in-Furness 1
Barry, Sir Charles 1
Barrymore, Ethel 1
Barrymore, John 1
Barrymore, Lionel 1
Barton, Clara 1
Basalt 1
Base 1
Basel 1
Basic Slag 1
Basketball 1
Basle 1
Basque Provinces 1
Basra 1
Bass Strait 1
Bassoon 1
Bastille 1
Bastille Day 1
Bat 1
Bath 1
Bathurst 1
Bathurst, Lake 1
Batman 1
Baton Rouge 1
Battersea 1
Battle 1
Battle Creek 1
Battle of Britain 1
Battle of the Bulge 1
Battleship 1
Bauhaus 1
Bauxite 1
Bavaria 1
Bay of Biscay 1
Bay of Fundy 1
Bay of Pigs 1
Bayeux 1
Bayeux Tapestry 1
Bayonne 1
Beach, Amy 1
Beaconsfield 1
Beaconsfield, Earl of 1
Beagle 1
Beaker Folk 1
Beaminster 1
Beardsley, Aubrey 1
Beatles, The 1
Beaufort Scale 1
Beaumont, Francis 1
Beauvais 1
Beaverbrook, Lord 1
Bebington 1
Bebop 1
Bechuanaland 1
Beckett, Sir Thomas 1
Beckford, William 1
Bedford 1
Bedford, Duke of 1
Bedfordshire 1
Bedlington 1
Bedlington Terrier 1
Bedouin 1
Bedwellty 1
Bedwellty Park 1
Bedwellty Pits 1
Bedwellty Pits Halt 1
Bedwellty Pits Halt Station 1
Bedwellty Pits Halt Station Road 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 1
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 2
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 3
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 4
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 5
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 6
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 7
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 8
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 9
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 10
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 11
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 12
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 13
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 14
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 15
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 16
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 17
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 18
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 19
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 20
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 21
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 22
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 23
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 24
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 25
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 26
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 27
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 28
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 29
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 30
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 31
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 32
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 33
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 34
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 35
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 36
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 37
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 38
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 39
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 40
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 41
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 42
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 43
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 44
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 45
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 46
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 47
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 48
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 49
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 50
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 51
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 52
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 53
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 54
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 55
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 56
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 57
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 58
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 59
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 60
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 61
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 62
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 63
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 64
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 65
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 66
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 67
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 68
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 69
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 70
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 71
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 72
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 73
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 74
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 75
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 76
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 77
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 78
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 79
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 80
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 81
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 82
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 83
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 84
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 85
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 86
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 87
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 88
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 89
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 90
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 91
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 92
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 93
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 94
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 95
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 96
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 97
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 98
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 99
Bedwellty Pits Halt Station Road Bridge Parapet Repair Contract Tender Specification Clause 100

Saſſen, M. J., Gmdrth. 528.
Sauer, L., w. verf. 494.
Saueressig, J., Gmdrth. 119.
Schaaf, P. J., w. verf. 112. ergriff. 392.
Schaak, R., Gmdrth. 460.
Schaefer, St., Lehrer. 35.
Schaefer, M. w. verf. 82. ergriff. 533.
Schaefer, J., w. verf. 423. h. ſich ſiſtirt. 451.
Schauer, F., w. verf. 490.
Scheffen, Rendant. 164.
Schefter, Agnes, interdic. 150.
Scheibler, von, Chef-Präſident. 35.
Scheider, R., Dr. med. et chir. 384.
Scheidtchen, Th., w. verf. 380.
Scheiff, J. J., Lehrer. 120.
Schehl, C., Agent. 167.
Schell, F., w. verf., 556. ergriff. 567.
Schellmann, W., Gerichtsvollzhr. 296.
Schenk, J., deſert. 125.
Schenk, G., w. verf. 386.
Scherer, J., Referend. 295.
Scherrer, C. W., Wundarzt. 392.
Schieffers, F. J., Lehrer. 164.
Schierenberg, Juſtizrth. 8.
Schiller, Dr. med. et chir. 444.
Schinkels, J., w. verf. 34.
Schlechter, C., w. verf. 386.
Schleyer, R., w. verf. 25.
Schlippert, J., Auskultat. 296.
Schlöſſer, H., Gmdrth. 528.
Schlueter, F., w. verf. 479.
Schlungs, W., Gmdrth. 528.
Schmalenberg, J., w. verf. 47. 108. ergriff. 111.
Schmidt, H., Gmdrth. 28.
Schmidt, J., Bergamts-Calculat. 68.
Schmidt, W., deſert. 199.
Schmidt, Ch., w. verf. 262.
Schmidt, Vice-Berggeſchworener. 372.
Schmieding, Aſſeſſor. 496.
Schmitter, Notar. 28.
Schmitz, Lgrichts-Aſſeſſor. 28.
Schmitz, A. J., h. ſich ſiſtirt. 60.
Schmitz, W., w. verf. 63. ergriff. 497.
Schmitz, Aſſiſtent. 76.
Schmitz, Th., w. verf. 91.
Schmitz, L., abweſend. 368.
Schmitz, L., h. ſich ſiſtirt. 382.
Schmitz, A., Agent. 394.
Schmitz, P., weg. Deſert. verurth. 467.
Schmitz, Wilhelmine, interdic. 492.
Schmitz, P. J., Gmdrth. 495.
Schmitz, J., Gmdrth. 495.
Schmitz, C., Gmdrth. 528.
Schmitz, C. A., Beigeord. 528.
Schmitz, M., Beigeord. 528.
Schmitz, F. W., Lehrer. 554.
Schmitz, J. M. J., Vikar. 567.
Schmoll, F. J., w. verf. 63. ſiſtirt. 95.
Schmoll, J., w. verf. 459.
Schmüchler, P., w. verf. 470.
Schnabel, A., Gmdrth. 27.
Schneider, Cath., w. verf. 48. ergriff. 64.
Schneider, C., w. verf. 479.
Schneider, M., deſert. 490.
Schniewind, Referend. 28.
Schnorbus, P., w. verf. 170. ergriff. 234.
Schnütgen, A., Gmdrth. 27.
Schoemacker, J., Gmdrth. 268.
Schoenmackers, P. J., Gmdrth. 119.
Scholl, P., verhaftet. 293.
Schöller, H., w. verf. 410.
Scholten, Auskultat. 305.
Schommer, Joh. und Wilh., abweſend. 22.
Schöneborn, W., Gmdrth. 119.
Schorn, R., Agent. 109.
Schornſtein, J., Gmdth. 528.
Schramm, J. J., Refrakt. 489.
Schrick, jun., Agent. 230.
Schriever, Steuer-Einnehmer. 236.
Schroeder, F., Lehrer. 452.
Schröder, H. W., w. verf. 515.
Schrupſtock, C., deſert. 10.
Schüller, P. J., Notar. 507.
Schulte, L., Lehrer. 68.
Schulte, Friederike, w. verf. 91.
Schulz, Ob. Lds gerichtsrth. 460.
Schulze, Bergmeiſter. 568.
Schumacher, Cath., w. verf. 409. ergriff. 431.
Schumacher, Th., Lehrer. 444.
Schumacher, W., Lehrer. 536.
Schumacher, L., Lehrer. 556.
Schürmann, M., ertrunken. 186.
Schürmann, P. C., Agent. 439.
Schütte, J. F. A., w. verf. 304. ergriff. 344.
Schütten, P. P., Gmdrth. 152.
Schwabe, G. Beigeord. 28.
Schwann, P. A., Gmdrth. 528.
Schwertz, J. H., Gmdrth. 495.
Schwinges, A. F., w. verf. 487.
Schwippert, W., Lehrer. 120.
Schwirtz, G., Gmdrth. 528.
Scriba, Lndgrichts-Aſſeſſ. 35.
Scriba, Steuer-Empfänger. 516.
Sebaſtiani, Reggsrth. 76.
Seckendorf, Graf v., Oberbgamts-Aſſeſſ. 276.
Seelbach, C. W. L., Kandid. 405.
Seeling, E. J. und P., Lehrer. 40.
Seeling, F., Lehrer. 372.

Seidenstücker, Assessor. 412.
Seitz, H. C., abwesend. 507.
Selke, M., w. verm. 520.
Sels, J. A. H., Dr. med. et chir. 496.
Sickel, A., Lehrer 64.
Sickfeld, G., Refrakt. 490.
Siebeck, Oberschichtmstr. 120.
Siepmann, W., verurth. 183.
Simon, G., Referend. 36.
Simon, B., Wundarzt. 348.
Simon, Ph., w. verf. 567.
Simons, J., w. verf. 208. ergriff. 423.
Simons, General-Advokat. 296.
Sippel, P., w. verf. 487.
Spangemacker, J., Feldmesser. 45.
Spath, J., Gmdrth. 528.
Spee, L. Graf von, Auskult. 36.
Spelter, P., Gmdrth. 396.
Spemann, Ob. Lbsgrichts-Assess. 8.
Spemann, Referend. 128.
Spenler, Revier-Obersteiger. 568.
Spennes, A., Gemdrth. 528.
Spicker, H., Lehrer. 64.
Spicker, S. M., Hebamme. 496.
Spielmanns, J. H., Gmdrth. 27.
Stamm, A., Gmdrth. 460.
Stapper, J., Gmdrth. 528.
Steeger, Steuer-Einnehmer. 188.
Steinacker, Th., Gmdrth. 528.
Steinberg, F. W., Gmdrth. 27.
Steinbrüggen, W. B., desert. 32.
Steinen, von, Auskultat. 208.
Steingießer, J. J. A., Notar. 295.
Steinkamp, L. H., w. verf. 321.
Stelzner, J. H., desert. 219.
Stens, W. Gmdrth. 396.
Sterken, W., Gmdrth. 119.
Steubes, D., w. verf. 348.
Stiehl, C., w. verf. 91.
Stinshoff, J. P., Agent. 262.
Stöcker, D., Gmdrth. 495. 528.
Stoffels, P., w. verf. 493.
Storn, Cath., des Landes verwiesen. Beilage zu № 18.
Stoßem, St., Gmdrth. 528.
Strack, H., Lehrer. 164.
Strauß, M., w. verf. 328.
Streppel, C., Pfarrer. 295.
Striebeck, Vice-Markscheider. 568.
Striethorst, Lndgerichts-Direktr. 496.
Strohn, J. W. Gmdrth. 27.
Stromberg, F., desert. 326.
Struckmann, Lnd- u. Stadtgerichtsrth. 128.
Stübben, L., Lehrerinn. 66. 276.
Stübben, P., w. verm. 127.
Stumpf, Bote. 208.
Stündeck, Just. Commiss. 8.
Stürz, Assess. 296.
Stuve, Referend. 460.
Sülzer, W., w. verf. 112. h. sich sistirt. 383.
Süthoff, B. G., desert. 140.
Sybel, von, Reggsrth. 268.
Sydow, von, Assess. 208.

T.

Tauffenbach, W., Vikar. 472.
Tendering, Notar 76.
Teneden, Rebecca, abwesend. 60.
Terba, F., w. verf. 420. ergriff. 468.
Termaat, w. verf. 391.
Terstegen, F. W., w. verf. 91.
Teutenberg, F., Lehrer 452.
Theel, G., w. verf. 307. ergriff. 343.
Theinhardt, J., Gmdrth. 460.
Theisen, Ehefrau, ertrunk. 439.
Theisen, A., ertrunken 564. gesund. 580.
Thennagels, P. J., Gmdrth. 119.
Thiel, J. P., Gmdrth. 495.
Thielmann, Bote 208.
Thome, J., Pfarrer 472.
Thumb, Lndgerichtsrth. 296.
Tillmanns, P. J., Gmdrth. 119.
Tips, G. A., Kandid. 405.
Tives, J., w. verf. 385.
Trapmann, Gerichtsbote 35.
Trappmann, J., desert. 195.
Treidel, S., w. verf. 328.
Tremöhlen, Schulpfleger 164.
Trimborn, W., Agent 265.
Tripper, H., Gmdrth. 27.
Turbon, W. Gmdrth. 528.
Twickel, von, Assessor 76.

U.

Ueberhorst, F., Erzggsrichter. 296.
Ueßen, J., weg. Desert. verurth. 467.
Umbeck, F. W. concess. zu einer Lehranst. 580.
Unger, C., Dr. med. et chir. 348.
Urbahn, M., Gmdrth. 495.
Urchs, J., Agent 289.

V.

Valbert, H., w. verf. 91.
Vedder, F. W. Gmdrth. 27.
Velde, D., van der, w. verm. 513.

F

Fairbanks, Jr., Douglas, 201
Fairchild, Sherman, 201
Fairchild Aviation Corporation, 201
Fairchild Camera and Instrument Corporation, 201
Fairchild Engine and Airplane Corporation, 201
Fairchild Industries, 201
Fairchild Publications, 201
Fairchild Semiconductor, 201
Fairchild Stratos Corporation, 201
Fairchild Stratos Corporation, 201
Fairchild Stratos Corporation

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google